NELLA SAYATZ

Eigentumsschutz im Völkerstrafrecht

Jus Internationale et Europaeum
211

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn, Angelika Nußberger und Christian Walter

211

Nella Sayatz

Eigentumsschutz im Völkerstrafrecht

Unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Völkerstrafgesetzbuches

Mohr Siebeck

Nella Sayatz, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2019 Erste juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2024 Promotion; Rechtsreferendariat am Kammergericht.
orcid.org/0009-0004-4118-6064

Zugl.: Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Dissertation, 2024, u.d.T.: Eigentumsschutz im Völkerstrafrecht, unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Völkerstrafgesetzbuches.

Die Veröffentlichung wurde gefördert aus dem Open-Access-Publikationsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin.

ISBN 978-3-16-164134-3 / eISBN 978-3-16-164135-0
DOI 10.1628/978-3-16-164135-0

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *https://dnb.dnb.de* abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025. www.mohrsiebeck.com

© Nella Sayatz.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen aus der Stempel Garamond gesetzt, von der Druckerei Stückle in Ettenheim auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 an der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind vollumfänglich bis April 2024 berücksichtigt. Alle Links wurden zuletzt am 25. Juli 2024 abgerufen.

Mein Dank gilt an erster Stelle *Prof. Dr. Gerhard Werle* für die Betreuung dieser Dissertation, deren Entstehung er durch seine kritischen und konstruktiven Anmerkungen gefördert hat. Die Tätigkeit an seinem Lehrstuhl – zunächst als studentische, später als wissenschaftliche Mitarbeiterin – hat das Fundament für meine wissenschaftliche Arbeit geebnet. Seine stetige Ermutigung und die vielen Gespräche weit über die Arbeit am Lehrstuhl und die Dissertation hinaus haben mich und mein (wissenschaftliches) Selbstverständnis maßgeblich geprägt.

Ebenso dankbar bin ich *Prof. Dr. Florian Jeßberger*, der nicht nur das Zweitgutachten zu dieser Arbeit erstellt hat, sondern mir in vielen Fragen mit hilfreichen Hinweisen und steter Gesprächsbereitschaft zur Seite stand.

Zu besonderem Dank bin ich meinen zahlreichen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität und im Umfeld des Lehrstuhls im Verlauf der Jahre verpflichtet, von denen ich hier nur einige nennen kann: *Prof. Dr. Aziz Epik, LL.M.* (Cambridge) danke ich von Herzen für unzählige Gespräche, in denen er an wichtigen Stellen entscheidende Anstöße gegeben hat, und für seinen Zuspruch. *Prof. Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU)* bin ich für den intensiven Austausch über aktuelle rechtspolitische Fragen zum Völkerstrafgesetzbuch und ihr Interesse an meinen Ideen dankbar. *Leon Trampe* und *Anja Schepke* danke ich für ihre Unterstützung und die hervorragende Zusammenarbeit, insbesondere während unserer gemeinsamen Zeit am African-German Research Network for Transnational Criminal Justice. Auch für den unermüdlichen Einsatz in allen wichtigen Fragen von *Dr. Tanja Altunjan* und *Anna-Julia Egger, LL.M, Maître en droit* möchte ich mich herzlich bedanken.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes bin ich für die großzügige finanzielle und ideelle Förderung während des gesamten Studiums und der Promotion außerordentlich dankbar. Den Herausgebern und den Ansprechpartnerinnen bei Mohr Siebeck habe ich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe zu danken.

Niklas Buschner danke ich für seine Geduld, seine Ermutigungen und die ungebrochene Bereitschaft, meine Ideen zu diskutieren. Gemeinsam haben wir nicht nur das Projekt meiner Promotion gemeistert, sondern sind mit *Kaja* auch in das schönste Abenteuer des Lebens aufgebrochen. Nur schwer in Worte zu fassen ist die Dankbarkeit gegenüber meinen Eltern, *Dr. Andre Sayatz* und *Dr. Ulrike Sayatz*, die all dies (und noch viel mehr) möglich gemacht haben. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Berlin, im Dezember 2024 Nella Sayatz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Abkürzungsverzeichnis XV

Einführung 1

A. Problemaufriss 1
B. Gegenstand und Verlauf der Untersuchung 8
C. Begriffsbestimmungen 10
I. Humanitäres Völkerrecht 10
II. Völkerstrafrecht 11
III. Kriegsverbrechen 11

Teil I: Entwicklung, Umfang und Durchsetzung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und im Völkerstrafrecht 13

A. „Geschütztes Eigentum" im humanitären Völkerrecht und im Völkerstrafrecht 13
I. Entwicklung des Eigentumsschutzes 13
1. Ursprünge und erste Kodifikationen des Eigentumsschutzes bis zum 19. Jahrhundert 14
a) Allgemeines Kriegsbeuterecht 14
b) Schutz des privaten Eigentums 16
c) Schutz des öffentlichen Eigentums 18
2. Kodifizierter Eigentumsschutz im 19. Jahrhundert 18
a) Allgemeines Kriegsbeuterecht 19
b) Schutz des privaten Eigentums 21
c) Schutz des öffentlichen Eigentums 22
d) Zwischenergebnis 23
3. Weiterentwicklung des kodifizierten Eigentumsschutzes im 20. Jahrhundert und normativer status quo 24
a) Entwicklungen im Haager und Genfer Recht 24

aa) Haager Konferenzen 1899 und 1907 24
bb) Genfer Abkommen 1949 und Zusatzprotokolle 1977 26
cc) Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte 30
dd) Zwischenergebnis 31
b) Entwicklungen in völkerstrafrechtlichen Statuten und völkerstrafrechtliche Rechtsprechungspraxis 32
aa) Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg 32
bb) Nürnberger Nachfolgeprozesse 34
cc) Verfahren vor alliierten (Militär-)Gerichten 38
dd) Ad-hoc-Tribunale 39
(1) Jugoslawien-Strafgerichtshof 39
(2) Ruanda-Strafgerichtshof 43
ee) Sonstige internationale Tribunale 44
ff) Internationaler Strafgerichtshof 45
(1) Konfliktsituation Demokratische Republik Kongo . . 46
(2) Konfliktsituationen Zentralafrikanische Republik I und II 47
(3) Konfliktsituation Uganda 48
(4) Konfliktsituation Darfur (Sudan) 48
(5) Konfliktsituation Republik Kenia 49
(6) Konfliktsituation Palästina 50
(7) Konfliktsituation Ukraine 50
(8) Zwischenergebnis 51
4. Zwischenergebnis 52
II. Grund und Grenzen des Eigentumsschutzes 52
1. Abgrenzung des völker(straf)rechtlichen Eigentumsbegriffs . . . 53
a) … in terminologischer Hinsicht: „property“ als „Eigentum“, „Vermögen“ und „Gut“ 53
b) … in materieller Hinsicht: „Eigentum“ als Objekt völkerrechtlicher Eigentumsverletzungen 54
2. Bedeutung des Schutzgutes Eigentum im (humanitären) Völkerrecht 57
a) Eigentumsschutz im System der Menschenrechte 58
aa) Völkerrechtlicher Individualrechtsschutz und Geltung im bewaffneten Konflikt 58
bb) Normative Verankerungen des menschenrechtlichen Eigentumsschutzes im Völkerrecht 60
cc) Anerkennung des Eigentumsrechts als Menschenrecht . . 62
b) Eigentumsschutz als Mittel der Humanisierung des bewaffneten Konflikts 63
aa) Ausgangsgedanke: Schutzrichtung des humanitären Völkerrechts 64

bb) Formaler und funktionaler Schutz des Eigentums 65
cc) Funktionen der Achtung des Privateigentums gemäß Art. 46 Haager Landkriegsordnung 66
dd) Bedeutung des sozioökonomischen Nutzens des Eigentums für die Begründung des Eigentumsschutzes 68
ee) Schlussfolgerungen 75
c) Verschiebung des Eigentumsschutzes im Verlauf eines bewaffneten Konflikts 77
d) Berücksichtigung der Schutzmotive bei der Wiedergutmachung von Eigentumsverletzungen 78
3. Eigentumsschutz im System der Völkerrechtsverbrechen 79
a) Schutzbedürftigkeit des Eigentums und Strafwürdigkeit von Eigentumsdelikten im Völkerstrafrecht 80
aa) Ausgangsgedanke: Die internationale Unrechtsdimension des Völkerrechtsverbrechens 80
bb) Bestimmung der Schwere von Eigentumsverletzungen . . 82
cc) Bestimmung von Strafbarkeitsschwellen unter Berücksichtigung der Schutzmotive 83
b) Eigentum als notwehrfähiges Schutzgut 89
aa) Notwehr als völkerstrafrechtlicher Straffreistellungsgrund 90
bb) Diskussion um die Erfassung von Sachgütern als notwehrfähige Rechtsgüter im IStGH-Statut 91
cc) Notwehrrecht und Systematik des Eigentumsschutzes im Völkerstrafrecht 93
c) Rechtsfolgen völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte 96
4. Zwischenergebnis 97
III. Umfang des Eigentumsschutzes im Kriegsvölkerstrafrecht 99
1. Eigentumsschutz ratione materiae 99
a) Eigentumskategorien im Kriegsvölkerstrafrecht und ihre Abgrenzung zueinander 100
aa) Privates und öffentliches Eigentum 100
(1) Abgrenzung anhand der Rechtsgutsträgerschaft 101
(2) Abgrenzung anhand anderer Kriterien 103
(3) Schlussfolgerungen 105
bb) Erfassung anderer Eigentumskategorien 106
b) Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte . . 108
2. Eigentumsschutz ratione personae 108
a) Ausgangspunkt: Schutz des Eigentums der gegnerischen Konfliktpartei 109
b) Schutz des Eigentums der eigenen Konfliktpartei? 111
c) Kriterien zur Bestimmung der Zugehörigkeit zur gegnerischen Konfliktpartei 114

aa) Natürliche Personen 114
bb) Juristische Personen 115
cc) Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte 115
d) Reichweite des Schutzes 117
aa) Zivilpersonen 117
bb) Verwundete, kranke, schiffsbrüchige und tote Kombattanten 118
cc) Kriegsgefangene und internierte Zivilpersonen 119
3. Eigentumsschutz ratione loci et temporis 121
a) Eigentumsschutz in besetzten Gebieten und in laufenden Kampfhandlungen 122
aa) Abgrenzung und Voraussetzungen „laufende Kampfhandlungen" – „Besatzung" 122
bb) Charakteristika des Eigentumsschutzes in laufenden Kampfhandlungen 125
cc) Charakteristika des Eigentumsschutzes im besetzten Gebiet 127
(1) Privates Eigentum 127
(2) Öffentliches Eigentum 129
dd) Besonderheiten sog. prolonged occupations 132
b) Eigentumsschutz ohne Ausbruch kriegerischer Auseinandersetzungen 135
c) Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte . . 136
4. Einschränkungen des Schutzes: Gebotenheit durch militärische Erfordernisse 137
a) Das Prinzip der militärischen Notwendigkeit im Spannungsverhältnis zum Prinzip der Menschlichkeit im humanitären Völkerrecht 138
b) Ausschluss der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen militärischer Notwendigkeit 140
c) Dogmatische Einordnung 141
d) Voraussetzungen der militärischen Notwendigkeit 145
e) Bedeutung der militärischen Notwendigkeit bei Eigentumsdelikten 149
aa) Berufung auf militärische Notwendigkeit während anhaltender Kampfhandlungen 149
(1) Ansatz des Jugoslawien-Strafgerichtshofs: Bestimmung der militärischen Notwendigkeit über die Zulässigkeit eines Angriffs auf militärische Objekte . . 149
(2) Unterscheidung von Angriff auf und Zerstörung von Eigentum 151
(3) Schlussfolgerungen 152

bb) Berufung auf militärische Notwendigkeit außerhalb anhaltender Kampfhandlungen 153
f) Zwischenergebnis 155
5. Zwischenergebnis 155
IV. Ergebnis zu A. 156

B. Eigentumsschutz in der völkerstrafrechtlichen Praxis: Insbesondere Eigentumsdelikte im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs 157

I. Kriegsverbrechen gegen Eigentum im engeren Sinne – Zur Abgrenzung der Entziehungs- und Zerstörungsdelikte nach dem IStGH-Statut 158
1. Zerstörungsdelikte 158
a) Anwendungsbereich 159
aa) Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 1 IStGH-Statut (internationaler bewaffneter Konflikt) 159
bb) Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 1 IStGH-Statut (internationaler bewaffneter Konflikt) 160
cc) Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) Var. 1 IStGH-Statut (nichtinternationaler bewaffneter Konflikt) 167
b) Anforderungen an Tathandlung und Taterfolg 170
aa) Zerstörungsbegriff 170
bb) Ausmaß der Tat 171
2. Entziehungsdelikte 174
a) Anwendungsbereich 176
aa) Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 2 IStGH-Statut (internationaler bewaffneter Konflikt) 176
bb) Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 2 und lit. e) xii) Var. 2 IStGH-Statut (internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikt) 176
cc) Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) und e) v) IStGH-Statut (internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikt) 178
b) Abgrenzung der Entziehungsvarianten: Aneignung = Beschlagnahme? 179
c) Abgrenzung der Entziehungsvarianten: Aneignung und Beschlagnahme ≠ Plünderung? 183
aa) Plünderungsbegriff 183
bb) Abgrenzungsansätze 186
(1) Erfordernis eines Gewaltmoments 186
(2) Tatobjekte und Ausmaß der Tat 189
(3) Gewahrsamsbruch und Entzug vom Berechtigten . . . 191
(4) Zweck der Tathandlung 191

(5) Zwischenergebnis 196
d) Schlussfolgerungen 197
3. Besondere Anforderungen an die innere Tatseite 197
a) Ausgangspunkt: Art. 30 IStGH-Statut 197
b) Merkmal „wantonly“ als Abweichung von Art. 30 IStGH-Statut? 197
c) Besondere Anforderungen an die innere Tatseite beim Plünderungsverbrechen 202
d) Besonderheiten im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt 203
II. Kriegsverbrechen gegen Eigentum im weiteren Sinne – Zur Abgrenzung der Eigentumsdelikte von anderen Verbrechenstatbeständen im IStGH-Statut 204
1. Kriegsverbrechen gegen sonstige Rechte 205
2. Verhältnis zu sonstigen Kampfführungsdelikten 206
3. Verhältnis zu Kulturgüterschutzdelikten 208
III. Eigentumsdelikte als Verbrechen gegen die Menschlichkeit 210
1. Rechtsprechungspraxis internationaler Strafgerichte 211
a) Rechtsprechung des Internationalen Militärgerichtshofs 211
b) Gegenposition in den Nürnberger Nachfolgeprozessen und weiteren Verfahren nach dem 2. Weltkrieg 211
c) Weiterentwicklung durch den Jugoslawien-Strafgerichtshof . . 212
d) Bestätigung durch den Internationalen Strafgerichtshof 215
e) Zwischenergebnis 216
2. Akzessorietät und Verhältnis zu anderen Völkerrechtsverbrechen im IStGH-Statut 216
IV. Ergebnis zu B. 217

Teil II: Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach dem Völkerstrafgesetzbuch 219

A. Eigentumsdelikte im Völkerstrafgesetzbuch 219
I. Einführung zum Völkerstrafgesetzbuch 220
II. Umsetzung des IStGH-Statuts 221
III. Notwendigkeit zur Erfassung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum über das Völkerstrafgesetzbuch 223
IV. Umsetzung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum in anderen (deutschsprachigen) nationalen Strafgesetzen 224

B. Tatbestand der Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB 225
I. Terminologische Erwägungen 225
II. Übergreifende Voraussetzungen/Anwendbarkeit 226

1. „im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt“ 226
2. „Sachen der gegnerischen Partei“ 228
3. „…, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen“ 233
4. „… ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist“ 234
5. „in erheblichem Umfang“ 235
6. „völkerrechtswidrig“ 239

III. Tathandlungen 240
1. Zerstörung 240
2. Aneignung 242
3. Beschlagnahme 246
4. Plünderung 248
a) Plünderung im deutschen Strafgesetzbuch: Strafzumessungsregel gemäß § 125a S. 2 Nr. 4 Var. 1 StGB . . . 249
b) Abgrenzung zu anderen Entziehungsvarianten des § 9 Abs. 1 VStGB 250
5. Konkurrenzverhältnisse 252

IV. Anforderungen an den subjektiven Tatbestand 253

C. Anwendungspraxis der Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Bedeutung und Implikationen 254

I. Anknüpfungspunkte für die Strafverfolgung 258

II. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Verfolgung von IS-Rückkehrerinnen 259
1. Fokus prima facie: Verfolgung von Terrorismusstraftaten gemäß §§ 129a, 129b StGB 259
a) Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. März 2018 – StB 32/17 260
b) Weitere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 262
c) Rezeption der Rechtsprechungslinie 265
2. Änderung der (kumulativen) Verfolgungsstrategie: Erfassung von Kriegsverbrechen gegen Eigentum 267
3. Überblick über die bisherige Anwendungspraxis des § 9 Abs. 1 VStGB 270
4. Bewertung 275
a) Implikationen der verschränkten Verfolgung von Terrorismus- und Völkerstraftaten im Allgemeinen 276
b) Implikationen der verschränkten Verfolgung von Terrorismus- und Völkerstraftaten in concreto bei der Verfolgung von IS-Rückkehrerinnen 285

aa) § 9 Abs. 1 VStGB als Vehikel zur Begründung terrorismusstrafrechtlicher Tatvorwürfe 285
bb) Beitrag zum (dogmatischen) Verständnis der Kriegsverbrechen gegen Eigentum? 287
cc) Schlussfolgerungen 294
c) Verfolgung von Frauen als Völkerrechtsverbrecherinnen – Paradigmenwechsel in der Strafverfolgung? 295
5. Ausblick 299

Schlussbetrachtung 301

Rechtsprechungsverzeichnis 307
Literaturverzeichnis 313
Stichwortverzeichnis 329

Abkürzungsverzeichnis

AC	Appeals Chamber
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 (III) der VN-Generalversammlung v. 10. Dezember 1948
a. F.	Alte Fassung
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten v. 1. Juni 1794
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
GA I	I. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, BGBl. 1954 II, 783
GA II	II. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, BGBl. 1954 II, 813
GA III	III. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, BGBl. 1954 II, 838
GA IV	IV. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten, BGBl. 1854 II, 917
GBA	Generalbundesanwalt
Herv.	Hervorhebung
HLKO	Haager Landkriegsordnung, Anlage zum Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Oktober 1907, RGBl. 1910, 132
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IGH	Internationaler Gerichtshof
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IMG	Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg
IMG-Statut	Statut für den Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg v. 8. August 1945
IMGFO	Internationaler Militärgerichtshof für den Fernen Osten
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II, 1534
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II, 1569
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17. Juli 1998, BGBl. 2000 II, 1394

JStGH	Jugoslawien-Strafgerichtshof, engl.: International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia Since 1991
JStGH-Statut	Statute of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia; Resolution 827 (1993) des VN-Sicherheitsrates v. 25. Mai 1993, UN Doc. S/RES/829 (1993), BT-Drs. 13/57, 14
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
KRG 10	Kontrollratsgesetz Nr. 10 (Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats: Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben v. 20. Dezember 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 3 v. 31. Januar 1946, 50)
KrWaffKontrG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, BGBl. I S. 2506
MilitärStGB	Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ-RR	Rechtsprechungs-Report Strafrecht
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
para(s)	Paragrafen
PTC	Pre-Trial Chamber
RStGH	Ruanda-Strafgerichtshof
RStGH-Statut	Statute of the International Criminal Tribunal for Rwanda; Resolution 955 (1994) des VN-Sicherheitrates v. 8. November 1994, UN Doc. S/RES/955 (1994), BT-Drs. 13/7953, 16
SLSGH	Sondergerichtshof für Sierra Leone
SLSGH-Statut	Statute of the Special Court, annexed to the Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone on the Establishment of the Special Court for Sierra Leone v. 16. Januar 2002, UN Doc. S/2002/246
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TC	Trial Chamber
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Sowjetunion
UNWCC	United Nations War Crimes Commission
Verf.	Verfasserin
VN-Charta	Charta der Vereinten Nationen v. 26. Juni 1945, BGBl. 1973 II, 430
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch; Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches v. 26. Juni 2002, BGBl. 2002 II, 2254

Zusatzprotokoll I/ ZP I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen v. 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte v. 8. Juni 1977 (Protokoll I), BGBl. 1990 II 1550
Zusatzprotokoll II/ ZP II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen v. 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte v. 8. Juni 1977 (Protokoll II), BGBl. 1990 II 1637

Einführung

A. Problemaufriss

Die völkerrechtswidrige Zerstörung, Aneignung und Plünderung von Sachgütern sind verbreitete Mittel der Kriegsführung in nahezu allen bewaffneten Konflikten weltweit – mit verheerenden Folgen für die Opfer: Die Zivilbevölkerung verliert – etwa im Ostkongo – mit der Zerstörung ihrer Häuser, der Plünderung ihrer Ernte oder der Aneignung ihrer Lebensmittel und Haushaltsgegenstände nicht selten ihre gesamte Existenzgrundlage.[1] Die rücksichtslose Verwüstung und Zerstörung von Dörfern oder Ansiedlungen löscht – wie im Konflikt in der äthiopischen Tigray-Provinz – mitunter das Leben in einem ganzen Gebiet restlos aus und erschwert einen Neuanfang nach Ende des bewaffneten Konflikts.[2] Darüber hinaus wird die Zivilbevölkerung – wie in Teilen des Westjordanlands – durch die Aneignung von Häusern und Grundstücken zuweilen weiträumig und langfristig aus besetzten Gebieten verdrängt.[3]

Solche Delikte gegen das Eigentum sind vielfach als systematischer Teil einer militärischen Strategie zur Sicherung und Festigung des eigenen Gebietsanspruches und der Machtperpetuierung im Zusammenhang eines bewaffneten Konflikts zu beobachten.[4] Besonders verheerend sind Eigentumsverletzungen

---

[1] Vgl. etwa zu den ausgedehnten Zerstörungen und Plünderungen im bewaffneten Konflikt im Ostkongo, IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, paras 916 ff.; IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, paras 467 ff.

[2] Verheerende Auswirkungen systematischer Eigentumsverletzungen sind dort sowohl gegen staatliche Einrichtungen und kritische Infrastruktur als auch gegen private Güter aller Art, unabhängig von Wert und Größe, zu beobachten, dazu World Peace Foundation, Starving Tigray, How Armed Conflict and Mass Atrocities Have Destroyed an Ethiopian Region's Economy and Food System and Are Threatening Famine (2021), abrufbar unter https://reliefweb.int/report/ethiopia/starving-tigray-how-armed-conflict-and-mass-atrocities-have-destroyed-ethiopian, 23 ff. Vgl. auch Amnesty International, International Report 2020/21, abrufbar unter https://www.amnesty.org/download/Documents/POL1032022021GERMAN.PDF, 18 ff.

[3] Vgl. z. B. zu Berichten über zerstörte Wohnhäuser und Infrastruktur und dadurch bewirkte Verdrängungen der lokalen Bevölkerung in besetzten Gebieten im Westjordanland, United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, Data on Demolition and Displacement in the West Bank (Stand: 25. Juli 2024), abrufbar unter https://www.ochaopt.org/data/demolition.

[4] Vgl. zu systematischen Zerstörungen ganzer Dörfer im Zusammenhang des bewaffneten

im Rahmen einer sog. Scorched-earth-Politik, wenn – wie beim Rückzug der deutschen Truppen aus der besetzten norwegischen Finnmark während des zweiten Weltkrieges – ganze Landstriche samt Infrastruktur, Flora und Fauna vernichtet werden.[5] Eigentumsaneignungen und -beschlagnahmen dienen zudem vielfach der Finanzierung der Konfliktparteien und der Durchführung des bewaffneten Konflikts. Der sog. „Islamische Staat" (IS) soll allein im Jahr 2014 mithilfe von Plünderungen im bewaffneten Konflikt in Syrien und dem Irak zwischen 500 Millionen und einer Milliarde Euro erbeutet haben.[6] Darüber hinaus wird völkerrechtswidrig angeeignetes oder geplündertes Eigentum den Angehörigen der eigenen Konfliktpartei in zahlreichen bewaffneten Konflikten auch zur „Entlohnung" ausgehändigt, um die Moral und Loyalität der Truppe aufrechtzuerhalten.[7]

Mit der Zunahme asymmetrischer Konflikte sind von Plünderungen vielfach natürliche Ressourcen betroffen, an denen die Konfliktparteien herausgehobe-

---

Konflikts im ehemaligen Jugoslawien beispielhaft JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 418; JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, para 118. Ausführlich zu den Geschehnissen im Jugoslawienkonflikt *Ferizović*, Prosecution of Crimes of Appropriation of Private Property before the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia and the International Residual Mechanism for Criminal Tribunals, ERMA, Global Campus South-East Europe (2019), abrufbar unter https://repository.gchumanrights.org/items/1830fdec-0880-4d10-a466-52af4350b663, 40 ff.

[5] Vgl. *Leebaw*, Scorched Earth: Environmental War Crimes and International Justice, Perspectives on Politics 12 (2014), 770 ff.; *Kreike*, Scorched Earth, Environmental Warfare as a Crime against Humanity and Nature (2021). Völkerstrafrechtlich aufgearbeitet wurde eine solche Scorched-earth-Politik bereits im sog. *Geiselmord*-Prozess der Nürnberger Nachfolgeprozesse. Die deutschen Truppen mussten sich nach der Vereinbarung eines Waffenstillstandes zwischen Finnland und der Sowjetunion und dem Zerbrechen des faktischen Militärbündnisses mit Finnland im Herbst 1944 von dort zurückziehen. Im Zuge der von Generaloberst *Rendulic* angeordneten Politik „verbrannter Erde" vertrieben die deutschen Truppen die Bevölkerung der Finnmark, zerstörten Dörfer, sprengten Brücken und Straßen in die Luft, demolierten Kommunikationsleitungen und beseitigten in weiten Teilen der Region sämtliche Infrastruktur. Die Auswirkungen der kompletten Verwüstung des Gebiets waren noch Jahre später sichtbar. Dazu US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 19. Februar 1948 (Geiselmord-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 1230, 1295 f.

[6] Dazu OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 75. Vgl. zudem den Bericht über Plünderungssysteme des IS in *New York Times*, Predatory Islamic State Wrings Money From Those It Rules, 30. November 2015, abrufbar unter https://www.nytimes.com/2015/11/30/world/middleeast/predatory-islamic-state-wrings-money-from-those-it-rules.html.

[7] Vgl. zur Abgabe von geplünderten Sachgütern an Kommandeure IStGH, Urteil vom 4. Februar 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1762-Red, paras 165, 2926; zu ähnlichen Vorgängen im Ostkongokonflikt vgl. IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 801. Zu beobachten sind Plünderungen mangels Entlohnung auch als Eigenkompensation („self-compensated through acts of pillaging"), vgl. IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 21. Juni 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08-3399, para 53; vgl. auch IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, paras 565 ff.

ne wirtschaftliche Interessen haben.[8] Sein mitunter hoher wirtschaftlicher Wert macht das im bewaffneten Konflikt belegene Eigentum auch für nichtmilitärische Akteure außerordentlich interessant, die wie die Industriellen *Flick* et al., *Krupp* et al. oder *IG Farben* die vom nationalsozialistischen Deutschland im zweiten Weltkrieg besetzten Gebiete für eine systematische Plünderung und Ausbeutung gegnerischen Eigentums ausnutzten.[9] Wirtschaftsunternehmen und ihre Interessen, insbesondere an natürlichen Ressourcen, sind auch im 21. Jahrhundert nicht selten Motoren bewaffneter Konflikte.[10]

An diesen Schlaglichtern aus der kriegerischen Wirklichkeit des 20. und 21. Jahrhunderts zeigt sich, dass das Eigentum im bewaffneten Konflikt erheblichen Gefahren ausgesetzt ist: Delikte gegen das Eigentum sind sowohl als unmittelbare Folgen von Kampfhandlungen, insbesondere durch Zerstörungen und im Rahmen von Belagerungen oder Eroberungen feindlicher Gebiete, als auch nach der Besetzung gegnerischer Gebiete durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zu beobachten.[11]

---

[8] Vgl. zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in „resource-driven conflicts" *Le Billon*, Wars of Plunder: Conflicts, Profits and the Politics of Resources (2013); *Lundberg*, The Plunder of Natural Resources During War: A War Crime (?), Georgetown Journal of International Law 39 (2008), 495, 497 ff. Vgl. zur Frage, wie die Ausbeutung natürlicher Ressourcen unter die Eigentumstatbestände des IStGH-Statuts subsumiert werden kann, *Strobel*, Organized Crime and International Criminal Law: History, *lex lata* and Developments *de lege ferenda* (2021), 147 ff.; *van den Herik/Dam-de Jong*, Revitalizing the Antique War Crime of Pillage: The Potential and Pitfalls of Using International Criminal Law to Adress Illegal Resource Exploitation During Armed Conflict, Criminal Law Forum 15 (2011), 237 ff. Zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in bewaffneten Konflikten des 20. und 21. Jahrhunderts auch *Henrich*, Umweltschutz durch humanitäres Völkerrecht im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (2021), 134 ff.

[9] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 22. Dezember 1947 (Flick et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunal under Control Council Law No. 10, VI, 1187, 1202 ff.; US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1128 ff.; US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1338 ff.

[10] Die Verfolgung von Wirtschaftsunternehmen bzw. deren Mitarbeitern wegen Ausbeutung natürlicher Ressourcen als völkerstrafrechtliche Eigentumsdelikte betreibt derzeit etwa vermehrt die Schweizer Bundesanwaltschaft, vgl. z. B. zum Verfahren gegen ein Rohstoffhandelsunternehmen wegen der mutmaßlichen Aneignung geschmuggelten Diesels aus den Beständen staatlicher libyscher Rohstoffunternehmen während des Bürgerkriegs in Libyen in den Jahren 2014 und 2015 den Bericht Trial International, Plundering of Libyan Fuel: War Crimes Proceedings Opened in Case Involving Swiss Trading Company (2022), abrufbar unter https://trialinternational.org/latest-post/plundering-of-libyan-fuel-war-crimes-proceedings-opened-in-case-involving-swiss-trading-company.

[11] Vgl. zu den Szenarien, in denen Eigentumsdelikte virulent werden können, *König*, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), 293 f.; *Seidl-Hohenveldern*, Enemy Property, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Two (1995), 87; zu diesen Konstellationen auch *Geiß/A. Zimmermann*, in:

Trotz der hohen praktischen Relevanz von Eigentumsdelikten in bewaffneten Konflikten und einer gesicherten normativen Grundlage zum Schutz des Eigentums in den Regelungswerken des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts sind das Eigentum und sein Schutz nur selten (wissenschaftliche) Untersuchungsobjekte.[12] Ein ähnliches Bild zeigt sich in der völkerstrafrechtlichen Anwendungspraxis: Zwar wurden Eigentumsdelikte von allen völkerstrafrechtlichen Tribunalen behandelt[13] und durchaus auch mit hohen Strafen geahndet – etwa vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) gegen den kongolesischen Milizenführer *Bosco Ntaganda* mit Einzelfreiheitsstrafen von zwölf und 15 Jahren[14] oder gegen den ehemaligen Vizepräsidenten der Demokratischen Republik Kongo *Jean-Pierre Bemba Gombo* mit einer erstinstanzlichen Verurteilung wegen Plünderungen zu 16 Jahren Freiheitsstrafe[15]. Die Ahndung von Eigentumsverletzungen stand und steht aber zumeist nicht im Mittelpunkt der völkerstrafrechtlichen Verfahren und ihrer Rezeption. Bei genauerer Betrachtung der normativen Grundlagen und ihrer Interpretation muss man feststellen, dass sich im humanitären Völkerrecht (und im Völkerstrafrecht) noch kein konsentierter Begriff von „Eigentum" herausgebildet hat.[16] Auch eine gefestigte Vorstellung, was „geschütztes Eigentum" im humanitären Völkerrecht ist, fehlt. Beachtlich ist das im systematischen Vergleich zu anderen Schutzgütern. So sind etwa die „geschützten Personen" im humanitären Völkerrecht umfassend definiert.[17] Zwar gibt es auch dort nicht einen abstrakten Kreis „geschützter Personen". Wer konkret geschützt ist, lässt sich aber in Abhängigkeit vom jeweiligen Schutzzweck für die vier Genfer Abkommen

---

Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 478.

[12] Vgl. zu diesem Befund auch *Ferizović*, Prosecution of Crimes of Appropriation of Private Property before the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia and the International Residual Mechanism for Criminal Tribunals, ERMA, Global Campus South-East Europe (2019), abrufbar unter https://repository.gchumanrights.org/items/1830fdec-0880-4d10-a466-52af4350b663, 2 f.

[13] Seit der Geburtsstunde des modernen Völkerstrafrechts, dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, befasst sich die Völkerstrafrechtspraxis mit völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikten, vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 267 ff. Vgl. zur sonstigen Anwendungspraxis eingehender ab S. 32.

[14] Vgl. IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 7. November 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2442, para 246.

[15] Vgl. IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 21. Juni 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08-3399, para 94. *Bemba* wurde im Berufungsverfahren freilich von allen Anklagepunkten freigesprochen, vgl. IStGH, Urteil vom 8. Juni 2018 (Bemba, AC), ICC-01/05-01/08-3636-Red, paras 116 ff.

[16] Dazu auch *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 3.

[17] Vgl. m. w. N. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1176 ff.

genau bestimmen.[18] Für das Eigentum fehlt es jedoch bislang an einem konsentierten Schutzkonzept, welches das Schutzgut aus einer gesamtheitlichen Perspektive in das System des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts einordnet.

Für das weitgefächerte Normenregime im Genfer und Haager Recht stellt sich daher die Frage, was „geschütztes Eigentum" im humanitären Völkerrecht auszeichnet. Das umfasst die Untersuchung einer Reihe von Teilaspekten: Dient das humanitäre Völkerrecht als „Notordnung" in der Ausnahmesituation eines bewaffneten Konflikts auch dem Schutz wirtschaftlicher Rechtspositionen wie dem Eigentum? Welche Begründung findet sich für den Schutz eines Rechtsgutes, bei dessen Verletzung die Opfer nicht unmittelbar in ihrer körperlichen Unversehrtheit oder dem Leben betroffen sind, aber dennoch mit erheblichen existenziellen Folgen konfrontiert sind? Sind Verletzungen des Eigentums von vornherein weniger erheblich als Angriffe auf vitale Rechtsgüter oder lassen sich zwischen der Zerstörung eines (wertvollen) Sachguts und der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit mit Blick auf die daraus resultierenden Folgen Parallelen ziehen, die die Schutzbedürftigkeit des Eigentums begründen?[19] Und: Wie lässt sich der konkrete Umfang des Schutzes umreißen und systematisieren? Im Raum steht damit die Suche nach dem Wesen des „Eigentums" im humanitären Völkerrecht sowie Grund und Grenzen seines Schutzes.

Ähnliche Fragen drängen sich auch für das Völkerstrafrecht auf: Bislang haben sich Theorie und Praxis bei Angriffen auf Sachgüter vor allem auf Aspekte des Kulturgüterschutzes[20] und einzelne Auslegungsfragen der einschlägigen Kriegsverbrechenstatbestände[21] konzentriert. Eine darüber hinausgehende sys-

---

[18] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1178.

[19] Vgl. zur Vergleichbarkeit von Angriffen auf Eigentum und Verletzungen vitaler Rechtsgüter *Jia*, „Protected Property" and Its Protection in International Humanitarian Law, Leiden Journal of International Law 15 (2002), 131, 132.

[20] Vgl. etwa *Brammertz et al.*, Attacks Against Cultural Heritage as a Weapon of War: Prosecutions at the ICTY, Journal of International Criminal Justice 14 (2016), 1143 ff.; *Cunliffe/Muhesen/Lostal*, The Destruction of Cultural Property in the Syrian Conflict: Legal Implications and Obligations, International Journal of Cultural Property 23 (2016), 1 ff.; *Ehlert*, Prosecuting the Destruction of Cultural Property in International Criminal Law (2014); *O'Keefe*, Protection of Cultural Property, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl. (2021), 475 ff.

[21] Vgl. für Kommentierungen der Tatbestände *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 81 ff., 249 ff., 272 ff., 464 f., 485 f.; *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 112 ff.; *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 474 ff., 539 ff., 948 ff., 981 ff.; zu den Tatbeständen der Kriegsverbrechen gegen Eigentum auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 123 ff. Vgl. zu Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch

tematische Auseinandersetzung mit dem Eigentumsschutz im Völkerstrafrecht und eine Begründung für die Schutzbedürftigkeit des Eigentums sowie die Strafwürdigkeit völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte fehlen weitestgehend.[22] Eher peripher wurde konstatiert, was das Eigentum und seinen Schutz im Völkerstrafrecht auszeichnet und welche Begründung und Notwendigkeit es gibt, Angriffe auf das Eigentum als „schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganze berühren,"[23] zu ahnden. Zweifelsohne bieten die bestehenden völkerstrafrechtlichen Tatbestände, insbesondere jene der Kriegsverbrechen gegen Eigentum, unabhängig davon Anlass zur vertieften Erörterung. Zu klären ist dabei in erster Linie, wie die einzelnen Tatmodalitäten der Eigentumsentziehungs- und Eigentumszerstörungsdelikte zu charakterisieren und voneinander abzugrenzen sind. Die eingangs geschilderten Konfliktszenarien sind nicht zuletzt eindrücklicher Beleg für die Bedeutsamkeit völkerstrafrechtlichen Eigentumsschutzes und das Erfordernis, sich seiner in Theorie und Praxis anzunehmen. Damit zeigt sich die Notwendigkeit, das Eigentum und die Bedeutung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht grundlegend zu klären.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen vor dem Hintergrund dieses Befundes die verstärkten Bemühungen des Generalbundesanwalts, völkerstrafrechtliche Eigentumsdelikte in der Bundesrepublik Deutschland als Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) zu verfolgen. Im Fokus der Strafverfolgung stehen sog. IS-Rückkehrerinnen, die in Häusern in Syrien und dem Irak gewohnt haben, aus denen der IS die rechtmäßigen Bewohnerinnen und Bewohner zuvor vertrieben hatte. Die Verfahren beschäftigen sich erstmals in der völkerstrafrechtlichen Anwendungspraxis der Bundesrepublik Deutschland vertiefter mit dieser Form der Kriegsverbrechen. Dabei handelt es sich keineswegs um ein Randphänomen. Rund 30 % der zwischen 2019 und 2022 vom Generalbundesanwalt eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Völkerstraftaten nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch betreffen Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB.[24] Mittlerweile liegen dreizehn (erstinstanzliche) Verurteilungen von IS-Rückkehrerinnen wegen

(Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 1 ff.; *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 1 ff.

[22] Grundlegendere Ansätze und Überlegungen zur Schutzbedürftigkeit des Eigentums und Strafwürdigkeit von Eigentumsdelikten finden sich lediglich bei *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413 ff. sowie bei *Jia*, „Protected Property" and Its Protection in International Humanitarian Law, Leiden Journal of International Law 15 (2002), 131 ff.

[23] Vgl. Abs. 4 und 9 Präambel, Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut.

[24] Vgl. die Übersicht über die eingeleiteten Ermittlungsverfahren durch den GBA in BT-Drs. 20/2851, 4 ff.

Eigentumskriegsverbrechen vor.[25] Die Verfahren sind anschauliches Beispiel dafür, dass zahlreiche dogmatische Fragen des einschlägigen Tatbestandes noch ungeklärt sind. Es zeigt sich deutlich, dass die rechtssichere Anwendung des Tatbestandes ein völkerstrafrechtssystematisches Verständnis über die Besonderheiten völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte voraussetzt und in der strafjustiziellen Praxis stärkere Berücksichtigung finden muss.

Die Verfahren sind über die materiellrechtlichen Fragen hinaus auch wegen ihres kriminalpolitischen Kontextes hervorzuheben: Bemerkenswert ist einerseits, dass sich die Verfolgung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum auf Frauen fokussiert, während bisher fast ausschließlich hochrangige, männliche Täter für schwerste Völkerrechtsverbrechen und andere Makrokriminalität strafrechtlich belangt wurden.[26] Die wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum geführten Verfahren entfalten ihre kriminalpolitische Relevanz auch durch die enge Verflechtung von terrorismus- und völkerstrafrechtlichen Tatvorwürfen.[27] Die Strafverfolgung der IS-Rückkehrerinnen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum ist eng mit der Ahndung von Terrorismusstraftaten verknüpft. In allen Verfahren wird den Beschuldigten zusätzlich zu den völkerstrafrechtlichen Delikten vorgeworfen, sich dem IS als ausländischer terroristischer Vereinigung angeschlossen oder diesen unterstützt zu haben. Der Tatvorwurf der Begehung von Kriegsverbrechen gegen Eigentum durch die Inbesitznahme von Wohnungen und Häusern dient den Strafverfolgungsbehörden dabei als Grundlage für die Argumentation, dass die betroffenen Frauen auch aktive Mitglieder des IS gewesen und daher auch für die Mitgliedschaft im IS strafrechtlich verantwortlich seien, selbst wenn sie nicht aktiv an Kampfhandlungen oder anderen offensichtlicheren terroristischen Aktivitäten beteiligt waren. Damit bewegen sich die Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen das Eigentum in dem bisher wenig

---

[25] Das erste oberlandesgerichtliche Urteil erging im Juli 2019, vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 5. Juli 2019, 5 – 2 StE 11/18 (unveröffentlicht).

[26] Eine Ausnahme vor internationalen Strafgerichten waren etwa die Ermittlungen gegen *Simone Gbagbo* vor dem IStGH, vgl. IStGH, Urteil vom 27. Mai 2015 (S. Gbagbo, AC), ICC-02/11-01/12-75-Red. Vgl. auch das Verfahren gegen *Bijlana Plavšić* vor dem JStGH, siehe JStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 27. Februar 2003 (Plavšić, TC), IT-00-39&40/1-S. In der Bundesrepublik Deutschland werden IS-Rückkehrerinnen auch wegen anderer Völkerrechtsverbrechen verfolgt, vgl. etwa das Urteil gegen *Jennifer W.* wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Versklavung eines jesidischen Mädchens (u. a.) zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren, vgl. OLG München, Urteil vom 25. Oktober 2021, 8 St 9/18 (unveröffentlicht).

[27] Vgl. zur Verflechtung von Völkerstrafrecht und Terrorismusstrafrecht in den Staatsschutzverfahren und den Implikationen *Geneuss*, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2021, 1001 ff.; *Geneuss*, „Terrorismusvölkerstrafrecht" – Zu Gegenwart und Zukunft des deutschen Völkerstrafrechts, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag (2022), 105 ff.; vgl. auch *T. Zimmermann*, Das Crime/War-Dilemma, Die Abgrenzung von Terrorimus und Kriegsverbrechen als (völker-)strafrechtliche Herausforderung, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2022, 195 ff.

beachteten Spannungsfeld zwischen (deutschem) Völkerstrafrecht und (deutschem) Terrorismusstrafrecht.[28] Die hohe praktische Relevanz des Tatbestandes spiegelt sich in der (wissenschaftlichen) Rezeption freilich noch nicht wider.[29]

B. Gegenstand und Verlauf der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit untersucht den Schutz des Eigentums im Völkerstrafrecht. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch.

Die Untersuchung nimmt nach dieser Einführung das Schutzgut Eigentum im Kontext des bewaffneten Konflikts in den Blick (Teil I A.). Die Analyse der historischen Entwicklung des Eigentumsschutzes offenbart eine gefestigte Rechtsgrundlage zum Schutz des Eigentums im Recht des bewaffneten Konflikts, die sich auch in den völkerstrafrechtlichen Statuten seit Nürnberg niederschlägt (Teil I A. I). Mit Blick auf das fehlende konsentierte Schutzkonzept für das Eigentum im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht diskutiert die Arbeit anschließend Grund und Grenzen des Eigentumsschutzes im Recht des bewaffneten Konflikts (Teil I A. II.). Die Untersuchung konzentriert sich dabei auf die Frage, wie der Eigentumsschutz im humanitären Völkerrecht begründet wird und welche Schutzmotive sich mit Blick auf die Ziele und Grundsätze des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Schutz der Zivilbevölkerung vor unnötigem Leid, identifizieren lassen.

Die Schutzbedürftigkeit des Eigentums im humanitären Völkerrecht hat unmittelbare Auswirkungen auf die Frage der Strafwürdigkeit von Delikten gegen das Eigentum als Völkerrechtsverbrechen. Daher wird untersucht, welche Anforderungen an Eigentumsverletzungen gestellt werden müssen, um sie als die „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganze be-

[28] Zur kumulativen Verfolgungsstrategie bei Kriegsverbrechen gegen Eigentum vgl. *Frank*, Völkerstrafrecht in Deutschland, Eine Bestandsaufnahme der letzten Jahre, in: Engelhart/Kudlich/Vogel (Hrsg.), Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag (2021), 1133, 1143. Vgl. zur verstärkten Verschränkung von Terrorismus- und Völkerstrafrecht in der Strafverfolgung *Büngener*, Aus der Praxis des Generalbundesanwalts im Völkerstrafrecht – Aktuelle Entwicklungen, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2017, 755, 556; *Frank/Schneider-Glockzin*, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2017, 1, 3 f.; *Ritscher*, „Foreign Fighters" und Kriegsvölkerstrafrecht, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2016, 807, 808; *Ritscher*, Aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2018, 543, 544.

[29] Die aktuelle Rechtsprechung zu den IS-Rückkehrerinnen für Taten nach § 9 Abs. 1 VStGB greift *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 9 auf. Bezüge zur aktuellen Rechtsprechung finden sich darüber hinaus auch bei *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 39 ff.

rühren,“[30] zu ahnden. Um den Umfang des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und im Völkerstrafrecht vollständig erfassen zu können, sollen in Teil I A. III. zudem konkrete Schutzniveaus des Eigentums *ratione materiae, personae, loci* und *temporis* und normative Einschränkungen besprochen werden.

Das Verständnis des Umfangs des Eigentumsschutzes im Kriegsvölkerstrafrecht ist Grundlage für die Untersuchung der Durchsetzung des Eigentumsschutzes in der völkerstrafrechtlichen Praxis (Teil I B.). Untersuchungsobjekt sind die Eigentumsdelikte im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs als Blaupause des völkerstrafrechtlichen *status quo*. Die Untersuchung nimmt bewusst keine erschöpfende Kommentierung der einschlägigen Tatbestände im IStGH-Statut vor. Im Fokus stehen vielmehr Auslegungsfragen der Kriegsverbrechen gegen Eigentum im engeren Sinne, bei denen die völkerrechtswidrige Zerstörung, Aneignung, Beschlagnahme und Plünderung unter Strafe gestellt werden.[31] Schlüsselstellen sind die Umgrenzung des Anwendungsbereichs der Tatbestände, die Abgrenzung der Untertatbestände als Tatmodalitäten der Eigentumskriegsverbrechen und die Bestimmung des Verhältnisses zu den Kampfführungs- und Kulturgüterschutzdelikten im IStGH-Statut. Ziel des Abschnitts ist es, Systematisierungs- und Typisierungsansätze zu entwickeln, mithilfe derer die praktische Anwendung der Tatbestände rechtssicherer wird.

Für Teil II der Untersuchung werden die gewonnenen Untersuchungserkenntnisse in das „deutsche Völkerstrafrecht“ in Gestalt des Völkerstrafgesetzbuches eingeordnet (einführend dazu zunächst Teil II A.). Die Ergebnisse zum Umfang und zur Durchsetzung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht bilden die Grundlage für die Analyse des zentralen Tatbestands, der Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB (Teil II B.). Ein Schwerpunkt dieses Teils der Untersuchung ist die Auseinandersetzung mit der aktuellen Strafverfolgungspraxis bei der Verfolgung von IS-Rückkehrerinnen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum, die maßgeblich den Anstoß zur Auseinandersetzung mit den völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikten weit über die einzelnen Anwendungsfälle hinaus gegeben hat. In diesem Zusammenhang zeigen sich komplexe dogmatische wie kriminalpolitische Problemfelder, die grundlegende Fragen zu Funktion und Durchsetzung des Völkerstrafrechts betreffen (Teil II C.). Die Arbeit endet mit einer Schlussbetrachtung.

---

[30] Vgl. Abs. 4 und 9 Präambel, Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut.

[31] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv), lit. b) xiii), lit. e) xii), lit. b) xvi) und lit. e) v) IStGH-Statut.

C. Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begrifflichkeiten sind Grundlage der vorliegenden Untersuchung und sollen deshalb vorab erläutert werden.

I. Humanitäres Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht regelt den Umgang mit Menschen, die von kriegerischen Auseinandersetzungen betroffen sind, und erfasst diejenigen völkerrechtlichen Regeln, die in bewaffneten Konflikten anwendbar sind und humanitäre Gesichtspunkte betreffen.[32] Dem humanitären Völkerrecht liegt die Vorstellung zugrunde, dass bewaffnete Konflikte nicht in rechtsfreien Räumen ausgetragen werden.[33] Die maßgebliche Frage ist dabei, welche Handlungen im Rahmen bewaffneter Konflikte zulässig sind (sog. *ius in bello*). Davon zu unterscheiden ist, unter welchen Voraussetzungen ein bewaffneter Konflikt geführt werden darf (sog. *ius ad bellum*).[34] Infrage steht dort das originäre Kriegsführungsrecht.[35] Das *ius in bello* gilt immer, auch wenn ein Krieg unrechtmäßig geführt wird.[36]

Im humanitären Völkerrecht haben sich zwei Grundlinien entwickelt: Die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte sollen zum einen dadurch vermieden werden, dass nur bestimmte Kampfmittel und -methoden zulässig sind (sog. Haager Recht). Das Haager Recht geht maßgeblich auf die Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 und weitere nach dem 2. Weltkrieg geschlossene völkerrechtliche Abkommen zurück.[37] Daneben nimmt das sog. Genfer Recht den Schutz von Konfliktopfern in den Blick, namentlich in den vier Genfer Abkommen von 1949 und den zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1977.[38]

---

[32] *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 60 Rn. 1; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1136 Fn. 6.

[33] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1137.

[34] Vgl. dazu bereits 1625 *Grotius*, Vom Recht des Krieges und des Friedens (1625), Übersetzung (1869).

[35] Dazu *Ziegler*, Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl. (2007), 186.

[36] Vgl. so schon *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 2. Aufl. (1872), § 519.

[37] Vgl. Anhang zur Convention (II) with Respect to the Laws and Customs of War on Land v. 29. Juli 1899, abgedruckt bei *Schindler/Toman* (Hrsg.), The Laws of Armed Conflicts (1973), 57 ff.; Haager Landkriegsordnung, Anlage zum Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Oktober 1907, RGBl. 1910, 132. Vgl. für einen Überblick zum Haager Recht *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1148 ff.

[38] Vgl. I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II, 783); II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II, 813); III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegs-

II. Völkerstrafrecht

Das Völkerstrafrecht umfasst im hier verwendeten engeren Sinne „alle Normen des Völkerrechts, die unmittelbar Strafbarkeit begründen, ausschließen oder in anderer Weise regeln."[39] Die Zuordnung eines Straftatbestandes zum Völkerstrafrecht setzt demnach voraus, dass die Norm individuell vorwerfbares Unrecht beschreibt und eine Strafsanktion als Rechtsfolge vorsieht, sowie Teil der Völkerrechtsordnung ist und ihre Geltung unabhängig von der Umsetzung in staatliches Recht erhält.[40] Völkerrechtliche Kernverbrechen sind Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Menschlichkeit, Völkermord und das Verbrechen der Aggression.[41] Ihnen wohnt eine besondere internationale Unrechtsdimension inne,[42] die sie als „schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren",[43] qualifizieren.

III. Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen sind unmittelbar nach Völkerrecht strafbare Verstöße gegen eine Regel des humanitären Völkerrechts.[44] Nicht jeder Verstoß gegen eine Regel des humanitären Völkerrechts ist freilich strafbewehrt. Ein abschließender Regelungskatalog mit Kodifizierungen existiert nicht, auch wenn das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in seinem Art. 8 Abs. 2 einen Überblick über die materiellen Vorschriften der Kriegsverbrechen gibt, die zugleich völkergewohnheitsrechtlich anerkannt sind. Auch aus sonstigem Vertragsrecht oder

---

gefangenen vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II, 838); IV. Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II, 917); Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (BGBl. 1990 II, 1550); Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (BGBl. 1990 II, 1637). Zur Entwicklung des Genfer Rechts *Sandoz*, The History of the Grave Breaches Regime, Journal of International Criminal Justice 7 (2009), 657, 673 ff.

[39] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 97.

[40] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 98.

[41] Vgl. m. w. N. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 99.

[42] Dazu *Grundmann*, Das Völkerstrafgesetzbuch: Rechtspolitischer Hintergrund und rechtspolitische Perspektiven, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Bilanzen und Perspektiven eines „deutschen Völkerstrafrechts" (2013), 35, 36 f.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 107.

[43] Abs. 4 und 9 Präambel, Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut.

[44] Vgl. zu dieser auch völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Regel *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I (2005), 568; vgl. auch *Sandoz*, Penal Aspects of International Humanitarian Law, in: Bassiouni (Hrsg.), International Criminal Law – Volume I: Sources, Subjects and Contents, 3. Aufl. (2008), 293, 302; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1135 m. w. N. Vgl. zur historischen Verwendung des Begriffs mit anderer Bedeutung bei *Bluntschli* und *Oppenheim*, *Hathaway et al.*, What is a War Crime?, Yale Journal of International Law 44 (2019), 53, 60 f.

Völkergewohnheitsrecht kann sich eine Strafbarkeit ableiten lassen.[45] Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat ausgeführt, dass zur Begründung der völkergewohnheitsrechtlichen Strafbarkeit ein gewichtiger Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht vorliegen muss, die den Einzelnen verpflichtet.[46] Die in der *Tadić*-Entscheidung entwickelte Formel soll helfen, die völkergewohnheitsrechtliche Strafbarkeit von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht festzulegen.[47]

Das Kriegsvölkerstrafrecht nimmt verschiedene Konfliktszenarien und -phänomene in den Blick. Traditionell wurden bewaffnete Konflikte und Kriege zwischen Staaten durch deren Streitkräfte ausgetragen.[48] Neben diesen zwischenstaatlichen Konflikten finden Auseinandersetzungen auch zwischen staatlichen Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen unterschiedlicher Herkunft oder unter bewaffneten Gruppen auf dem Gebiet eines Staates statt (sog. innerstaatliche Konflikte).[49] Dieses Phänomen hat dazu geführt, dass auch nichtstaatliche Akteure als Konfliktparteien im Normengefüge des humanitären Völkerrechts anerkannt wurden.[50] Heute sind sie die dominierenden Konfliktparteien.[51] Von diesen Konfliktszenarien ist der Charakter der bewaffneten Konflikte zu unterscheiden. In der Systematik des humanitären Völkerrechts und des Kriegsvölkerstrafrechts wird im Grundsatz zwischen internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten (sog. *two-box-approach*) differenziert.[52]

---

[45] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1167.

[46] Vgl. JStGH, Beschluss vom 2. Oktober 1995 (Tadić, AC), IT-94-1-A, para 94; Anwendung der Voraussetzungen seitdem in ständiger Rechtsprechung, vgl. etwa JStGH, Urteil vom 24. März 2000 (Aleksovski, AC), IT-95-14/1-A, para 20; JStGH, Urteil vom 30. November 2006 (Galić, AC), IT-89-29-A, para 91; JStGH, Urteil vom 29. Mai 2013 (Prlić et al., TC), IT-04-74-T, Band 1, para 142; JStGH, Urteil vom 30. Mai 2013 (Stanišić und Simatović, TC), IT-03-69-T, para 950; vgl. auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1165 ff.

[47] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1168.

[48] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1185.

[49] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1185.

[50] Vgl. *Elder*, The Historical Background of Common Article 3 of the Geneva Convention of 1949, Case Western Reserve Journal of International Law 11 (1979), 37, 38 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 60 Rn. 2; *Neumann*, Kriegsverbrechen im IStGH-Statut und die neue Realität–Erfassung bewaffneter Konflikte mit nicht-staatlichen transnationalen Akteuren wie dem Islamischen Staat?, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2016, 998, 1001 f.

[51] *Neumann*, Kriegsverbrechen im IStGH-Statut und die neue Realität–Erfassung bewaffneter Konflikte mit nicht-staatlichen transnationalen Akteuren wie dem Islamischen Staat?, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2016, 998, 1001 f.

[52] Vgl. dazu *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 138; *Fenrick*, The Development of the Law of Armed Conflict Through the Jurisprudence of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, Journal of Armed Conflict Law 3 (1998), 197, 198.

Teil I

Entwicklung, Umfang und Durchsetzung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und im Völkerstrafrecht

A. „Geschütztes Eigentum" im humanitären Völkerrecht und im Völkerstrafrecht

Ziel der Untersuchung sind eine umfassende Darstellung, Analyse und Bewertung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht. Zu diesem Zweck widmet sich die Untersuchung im Folgenden zunächst den entstehungsgeschichtlichen Grundlagen des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht und erläutert unter Berücksichtigung der völker(straf)rechtlichen Rechtsprechung den normativen *status quo* des Eigentumsschutzes (dazu I.). Die Erkenntnisse sollen den vertieften Blick auf Grund und Grenzen des Eigentumsschutzes vorbereiten (dazu II.). Im Vordergrund stehen dort die Fragen: Was ist Eigentum im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht? Welche Ideen begründen den Schutz des Eigentums und wodurch zeichnet sich dieser Schutz in welchen Situationen und unter welchen Gegebenheiten aus? Nur so lassen sich konkrete Schutzumfänge und Einschränkungen bestimmen, denen sich die Untersuchung im letzten Abschnitt dieses Teils annimmt (dazu III.).

I. Entwicklung des Eigentumsschutzes

Die Entwicklung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht folgt den Entwicklungsetappen des humanitären Völkerrechts im Allgemeinen. Ideen, das Eigentum im bewaffneten Konflikt (auf dem Land)[1] zu schützen, reichen so weit zurück wie Vorstöße, den bewaffneten Konflikt insgesamt in seinen Auswirkungen zu begrenzen. Diese Überlegungen legten den Grundstein für mannigfaltige Entwicklungen im 19. Jahrhundert, blieben aber zunächst weitgehend ohne Kodifikation (dazu 1.). Das 19. Jahrhundert brachte eine Reihe wichtiger Kodifikationen über den Eigentumsschutz im bewaffneten Konflikt hervor, die nahezu universelle Geltung erlangten (dazu 2.). Im 20. Jahrhundert entwickelte

[1] Die Untersuchung beschränkt sich auf die Entwicklung des Eigentumsschutzes im Landkrieg; relevante Abweichungen gegenüber dem See- und Luftkrieg sind berücksichtigt.

sich der Eigentumsschutz im humanitären Völkerrecht weiter, zunächst in den Haager Landkriegsordnungen von 1899 bzw. 1907, nach dem Zweiten Weltkrieg in den Genfer Abkommen im Jahr 1949 und den Zusatzprotokollen aus dem Jahr 1977 sowie durch die gerichtliche Praxis zahlreicher internationaler Strafgerichte und -tribunale. Diese Entwicklungen münden im gegenwärtigen normativen *status quo* (dazu 3.).

1. Ursprünge und erste Kodifikationen des Eigentumsschutzes bis zum 19. Jahrhundert

Bewaffnete Konflikte gingen und gehen seit jeher mit der Zerstörung und Beschädigung von Eigentum einher. Erbeutungen fremder Güter waren ebenso wie Plünderungen und Brandschatzungen geübte und akzeptierte Praxis einer jeder kriegerischen Auseinandersetzung. Die Notwendigkeit zur Eingrenzung dieser Kriegsfolgen ist eine Vorstellung, die bis zum 19. Jahrhundert kaum ausgeprägt war. Anerkannt war vielmehr, dass Kämpfende nicht nur Eigentum zerstören oder in Besitz nehmen durften, sondern dass die Aneignung fremder Güter mitunter sogar Kriegslohn für die Kämpfenden war und damit zum zusätzlichen Anreiz im bewaffneten Konflikt wurde.[2]

a) Allgemeines Kriegsbeuterecht

Die Beute war das natürliche Recht des Siegers. In der Antike umfasste dieses Recht sämtliches (mobiles) Eigentum und sogar Menschen als Sklavinnen und Sklaven.[3] Eine Beschränkung bestand für Kombattanten mitunter lediglich in der Pflicht, ihre Beute bei der Heeresleitung abzugeben.[4] Zerstörung, Raub und Brandlegung ließen in den Kriegen des Römischen Reichs erst nach, wenn das Ziel der kriegerischen Auseinandersetzung die Unterwerfung unter die Flagge des Römischen Reichs war. Dann entwickelte sich ein eigenes Interesse an der wirtschaftlichen und sozialen Funktionsfähigkeit des besetzten Gebietes.[5] Die Bewohnerinnen und Bewohner des besetzten Gebiets behielten ihre privatrechtlichen, mitunter auch politischen Freiheiten sowie ihre beweglichen Vermögenswerte und Liegenschaftsrechte an ihrem unbeweglichen Besitz. Das Römische Reich profitierte durch den allgemeinen Wohlstand der besetzten

---

[2] Dazu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 2.

[3] Vgl. *Dederer*, Enemy Property, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Band 3 (2012), Rn. 8; *Seidl-Hohenveldern*, Enemy Property, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Two (1995), 87; dazu auch *Dominicé*, La Notion du Caractère Ennemi des Biens Privés dans la Guerre sur Terre (1961), 34 f.

[4] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 15 ff., 26 f. Vgl. dazu ausführlich auch *Grotius*, Vom Recht des Krieges und des Friedens (1625), Übersetzung (1869), Band III, Kapitel 6, Abschnit VII ff.

[5] Dazu *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 23.

Gebiete und konnte – unterstützt über Abgaben und Steuern der Unterworfenen – seine Allmachtstellung weiter perpetuieren.[6]

Selbst diese noch sehr verhaltenen Ansätze humanitärer Regeln für bewaffnete Konflikte gingen, ebenso wie eine Reihe anderer humanistischer Grundsätze, während des Mittelalters verloren. Barbarische, unbarmherzige Verwüstungen fremder Länder gehörten ebenso zur kriegerischen Wirklichkeit des Mittelalters wie ein gleichsam unbeschränktes Beuterecht (an beweglichen Sachen).[7] Einzige Schonung erhielten mitunter humanitäre Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser.[8]

Noch bis weit in das 18. Jahrhundert umfasste das so genannte Kriegsbeuterecht die anlasslose Aneignung jeder Art von Eigentum im bewaffneten Konflikt, ganz unabhängig davon, ob es sich um privates oder öffentliches, bewegliches oder unbewegliches Eigentum handelte. Langfristige und nachhaltige Entwicklungen zur Begrenzung dieses unbeschränkten Beuterechts entwickelten sich erst am Ende des 18. Jahrhunderts. Erste große Reformen statuierte das *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten* (ALR) aus dem Jahr 1794. Es kodifizierte die Voraussetzungen des Beuterechts im Krieg.[9] Demnach bestand ein Beuterecht zwar nicht nur für militärische Ausrüstung, sondern für alle beweglichen Sachen, die von der gegnerischen Konfliktpartei zurückgelassen wurden.[10] Ein solches Recht zur Aneignung galt indes nur bei staatlicher Genehmigung und nur gegenüber feindlichen Kombattanten.[11] Gegenüber friedlichen Zivilisten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern im feindlichen Gebiet begründete sich kein Beuterecht oder nur in begründeten Ausnahmefällen und bei ausdrücklicher Erlaubnis der Befehlshabenden.[12]

Das *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten* war daher in zweifacher Hinsicht für die Betrachtung des Eigentumsschutzes im Kriegsrecht von Bedeutung: Zum einen kodifizierte es das bislang ungeschriebene, im bewaffneten Konflikt aber bedeutsame und faktisch bestehende Beuterecht. Zum anderen brachte das *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten* die grundlegende Einschränkung hervor, dass nicht von vornherein jedes Privateigentum

---

[6] Die Nießbrauchrechte kamen den Vollrechten am Eigentum im Laufe der Zeit immer näher. So wurde den Besitzern auch erlaubt, ihren Besitz zu veräußern oder zu vererben. Dazu *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 24.

[7] Vgl. *Dominicé*, La Notion du Caractère Ennemi des Biens Privés dans la Guerre sur Terre (1961), 35.

[8] Vgl. *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 40 ff., der ausführt, dass Soldaten mitunter von ihren Oberbefehlshabern angehalten wurden, Erbeutungen erst nach dem Ende einer Schlacht durchzuführen.

[9] Vgl. Erster Teil, neunter Titel, fünfter Abschnitt (§§ 193 ff. ALR).

[10] Vgl. § 196 ALR.

[11] Vgl. §§ 193, 196 ALR. Vgl. dazu *Schätzel*, Privateigentum, in: Strupp (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Band 2 (1925), 320, 321.

[12] Dazu *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 54 f.

der gegnerischen Konfliktpartei in Besitz genommen werden durfte. Zum Ausgang des 18. Jahrhunderts war das *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten* damit Abbild des Entwicklungsstands des Kriegsbeuterechts: Öffentliches und unbewegliches Eigentum durften nicht erbeutet werden. Das Kriegsbeuterecht für bewegliches Eigentum bestand, war aber mitunter an einige Voraussetzungen und Einschränkungen gebunden.[13]

b) Schutz des privaten Eigentums

Die Einschränkung des allgemeinen Kriegsbeuterechts im ausgehenden 18. Jahrhundert beförderte weiterführende Entwicklungen zur Achtung des Privateigentums in Kriegszeiten, insbesondere durch die Auferlegung von weitreichenden Plünderungsverboten.[14] Diese Entwicklungen waren Ausdruck der aufklärerischen Gedanken, die das Ende des 18. Jahrhunderts prägten. Dazu gehörte vor allem die Rousseau'sche Vorstellung, dass Staaten miteinander Kriege führten, Individuen und ihre Rechtsgüter folglich verschont bleiben müssten.[15]

Hier sollen zwei staatliche Akte mit besonderer Bedeutung für das humanitäre Völkerrecht und den Eigentumsschutz hervorgehoben werden, die insbesondere die Auflösung des absoluten Beuterechts und die Achtung des Privateigentums vorsahen.[16] Dazu zählt zum einen die Erklärung der russischen Regierung unter Führung der Kaiserin *Katharina der Großen* zur sog. bewaffneten Neutralität vom 28. Februar 1780.[17] Ziel der Erklärung war es, die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern neutraler Staaten im Handel mit kriegsführenden Parteien zu schützen. Im Zuge des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges (1775–1783) versuchte Großbritannien, Frankreich und andere feindliche Mächte mit einer Seeblockade abzuschotten und den Handel mit Verbündeten und Dritten zu unterbinden. Die daraus folgenden Nachteile im Handel, vor allem für die nordeuropäischen Staaten und Russland, veranlassten *Katharina die Große* zur Forderung, den freien Handel für Russland und neutrale Staaten zu

---

[13] Dazu auch *Vattel*, The Law of Nations, or, Principles of the Law of Nature, Applied to the Conduct and Affairs of Nations and Sovereigns, A New Edition (1797), §§ 161, 164.

[14] Vgl. *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 49.

[15] In der Zeit der Aufklärung Anfang des 18. Jahrhunderts wandelte sich die Vorstellung über die Art, Kriege zu führen, grundlegend. Kriege wurden seitdem nicht mehr als private Angelegenheiten erachtet. Vielmehr war ein Krieg „das Verhältnis eines Staates zum anderen, bei dem die einzelnen nur zufällig Feinde sind, und zwar nicht als Menschen, ja nicht einmal als Staatsbürger, sondern als Soldaten […]," vgl. *Rousseau*, Der Gesellschaftsvertrag (1762), deutsche Übersetzung von Denhardt/Bahner 1977 (1981), Erstes Buch, Viertes Kapitel, 45.

[16] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 49 ff. Daneben entwickelte sich im Verlauf der Napoleonischen Feldzüge eine Praxis vertraglicher Regelungen über die Zulässigkeit der Erbeutung fremden Eigentums, vgl. *Fiedler*, Zur Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts im Bereich des internationalen Kulturgüterschutzes, in: Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.), Staat und Völkerrechtsordnung, Festschrift für Karl Doehring (1989), 199, 208 f.

[17] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 49.

gewähren, und zur Ankündigung, Handelsschiffe auch bewaffnet schützen zu wollen. Der Zugriff auf feindliche und neutrale Handelswaren auf neutralen Schiffen durch Kriegsparteien wurde dadurch erheblich eingeschränkt. Auch wenn auf die Wegnahme lediglich aus Rücksicht auf die neutrale Staatshoheit verzichtet wurde, weitete sich der Schutz und die Achtung des Privateigentums in (See-)Kriegszeiten dadurch jedenfalls mittelbar aus.[18] Erwähnenswert ist zweitens der preußisch-amerikanische Freundschafts- und Handelsvertrag von 1785 nach Ende des amerikanischen Unabhängigkeitskriegs, der wesentliche humanitäre Grundsätze für den Schutz des Eigentums im bewaffneten Konflikt festlegte: *Benjamin Franklin* formulierte in der *Denkschrift zu den preußischen Vorschlägen für einen Vertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Amerika* die Hauptsätze über die Schutzbedürftigkeit des Privateigentums.[19] Er führte aus, dass bestimmte Personengruppen und ihre Individualrechtsgüter in bewaffneten Konflikten verschont bleiben sollten, namentlich Bauern und Fischer, die für die Versorgung der Bevölkerung zuständig wären, Kauf- und Handelsleute, die durch Handel zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft und des Wohlstands beitragen, sowie Kunstschaffende und Handwerker.[20] *Franklin* hoffte, dass „[w]enn Raub aufhört, so ist auch ein Hauptreiz zum Kriege aufgehoben und der Friede wird dann länger, ja vielleicht immer dauern."[21] Die Abschaffung des Kriegsbeuterechts und die Achtung des Privateigentums seien essentiell für die Herstellung und Gewährleistung von Frieden.[22] Art. 23 des Vertrags legte die Achtung des Privateigentums aller Nichtkombattanten fest, ächtete die Zerstörung und Plünderung privaten Eigentums und verpflichtete bei der Beschlagnahme von Eigentum aus militärischer Notwendigkeit zur Zahlung einer Entschädigungsleistung.[23] Allerdings konnte sich diese humanitäre Weiterentwicklung des Völkerrechts nur zeitweise durchsetzen. Bereits 1798 erfolgte eine Überarbeitung des Vertrags, die zur Streichung von Art. 23 führte.[24]

Die aufklärerischen Gedanken des ausgehenden 18. Jahrhunderts hatten dennoch entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht. Insbesondere die Aufweichung des Kriegsbeute-

---

[18] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 49 f.

[19] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 49.

[20] Vgl. den Abdruck der deutschen Übersetzung der Denkschrift bei *Kapp*, Friedrich der Grosse und die Vereinigten Staaten von Amerika (1871), 113.

[21] Vgl. wiederum *Kapp*, Friedrich der Grosse und die Vereinigten Staaten von Amerika (1871), 113.

[22] Vgl. *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 52; *Kapp*, Friedrich der Grosse und die Vereinigten Staaten von Amerika (1871), 112.

[23] Vgl. dazu, mit Abdruck des Art. 23, *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 52 f.; vertiefend *Kapp*, Friedrich der Grosse und die Vereinigten Staaten von Amerika (1871), 112 ff.

[24] Vgl. *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 54.

rechts in seiner ursprünglichen Ausgestaltung ließ den Gedanken nach grundlegendem Schutz von Privateigentum aufkeimen.

c) Schutz des öffentlichen Eigentums

Der Schutz des öffentlichen Eigentums beschränkte sich zunächst auf Güter, das wie Kirchen und Krankenhäuser aus humanitären Zwecken geschützt wurde. Entwicklungen dieser Art waren schon in der Antike und auch in den nachfolgenden Jahrhunderten zu beobachten.[25] Verschriftlicht wurden solche humanitären Regeln etwa 1621 in den *Swedish Articles of War* des schwedischen Königs *Gustav II. Adolf* für den Umgang im laufenden Dreißigjährigen Krieg (1618–1648). Art. 99 der Handreichung, die der König 1632 für seine deutschen Verbündeten auch ins Deutsche übersetzen und veröffentlichen ließ, statuierte ein Plünderungsverbot in Kirchen und Sanitätseinrichtungen.[26] Neuartig für Militärhandbücher der Zeit war auch der explizite Schutz von Frauen und Zivilisten und das Verbot der Brandlegung.

2. Kodifizierter Eigentumsschutz im 19. Jahrhundert

Die vorsichtige Anpassung des Kriegsbeuterechts im späten 18. Jahrhundert veränderte die Bewertung der Schutzbedürftigkeit öffentlichen und privaten Eigentums im Allgemeinen. Regelungen zum Schutz des Eigentums wurden von nun an verstärkt auch schriftlich festgehalten. Die Entwicklung des kodifizierten Eigentumsschutzes im 19. Jahrhundert verlief dabei in weiten Teilen parallel zur Kodifizierung des sonstigen humanitären Völkerrechts. Wesentliche Kodifikationen erfolgten in verschiedenen völkerrechtlichen Abkommen und Vereinbarungen. Namentlich sind – in chronologischer Reihenfolge – zu nennen: Der Lieber Code aus dem Jahr 1863 als erste Kodifikation des Rechts im Landkrieg,[27] die (nie in Kraft getretene) Brüsseler Deklaration über die Ge-

[25] Vgl. zu ersten Überlegungen zur Eingrenzung der Folgen des Kriegs, etwa zur Vorstellung über die Voraussetzung eines rechtmäßigen Krieges durch eine angedrohte und ordnungsgemäße Kriegserklärung (*bellum iustum*), *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 19 f.; vgl. instruktiv zu ersten völkerrechtlichen Zügen in der Antike *Phillipson*, The International Law and Custom of Ancient Greece and Rome, Vol. 1 (1911).

[26] Vgl. Ögren, Humanitarian Law in the Articles of War Decreed in 1621 by King Gustavus II Adolphus of Sweden, International Review of the Red Cross 36 (1996), 438, 439 f.; vgl. den Abdruck der deutschen Übersetzung der Articles bei *Frauenholz*, Entwicklungsgeschichte des Deutschen Heerwesens, Dritter Band, Teil I (1938), Beilagen XXIV, XV.

[27] Ziel des Lieber Code, den der deutsch-amerikanische Rechts- und Politikprofessor *Francis Lieber* 1863 im Auftrag des US-Präsidenten *Abraham Lincoln* anlässlich des amerikanischen Bürgerkrieges verfasst hatte, war es, den aufklärerischen Gedanken der Humanisierung kriegerischer Auseinandersetzungen, der sich in den vergangenen hundert Jahren entwickelt hatte, zu kodifizieren. Obwohl der Lieber Code nur für amerikanische Streitkräfte verbindlich war, diente er wegen seiner Universalität und dem Rekurs auf Vernunft und Logik als zentrale Werte im bewaffneten Konflikt als Vorbild für Militärhandbücher und -kodizes in Preußen, den Niederlanden, Frankreich, Russland, Serbien, Argentinien, Großbritannien

setze und Gebräuche des Krieges, die der russische *Zar Alexander II.* 1874 initiierte, um staatenübergreifend Regeln für den Landkrieg festzulegen, und das vom Institut für Völkerrecht 1880 in Oxford verabschiedete Handbuch über die Regeln im Landkrieg („*Manuel des lois de la guerre sur terre*"; Oxford Manual).

a) Allgemeines Kriegsbeuterecht

Das 19. Jahrhundert besiegelte das Ende des allgemeinen Kriegsbeuterechts der vorherigen Jahrhunderte im Landkrieg. Auch wenn in der völkerrechtlichen Literatur zunächst weiter Stimmen zu vernehmen waren, die ein umfassendes Beuterecht – für Privateigentum – beibehalten wollten,[28] festigte sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Vorstellung über die Notwendigkeit eines absoluten Schutzes von Privateigentum. Explizit formulierten das die Kodifikationen zum Schutz des Eigentums im Lieber Code aus dem Jahr 1863 und in der Brüsseler Deklaration von 1874: „Erbeutet" werden durfte nur die feindliche Kriegsausrüstung, z. B. Waffen oder Munition (unabhängig von ihrer Einordnung als privat oder öffentlich) und anderes öffentliches Eigentum, das zu Kriegszwecken eingesetzt werden konnte.[29] Die „Kriegsbeute" diente nicht mehr als Lohn für Kämpfende und gelangte anders in den vergangenen Jahrhunderten auch nicht in das Eigentum eines Einzelnen[30], sondern wurde Eigentum der erbeutenden Konfliktpartei.[31] Brüsseler Deklaration und Lieber Code wichen damit erheblich vom Kriegsbeuterecht als Universalaneignungsrecht der vorherigen Jahrhunderte ab. Nur mobiles und vor allem öffentliches Eigentum, das zumindest mittelbar der Kriegsführung diente, durfte in Besitz genommen werden. Die Regelungen normierten damit ein Beuterecht, das sich ganz grundsätzlich veränderte: Die Erbeutungsrechte der vorherigen Jahrhunderte zeichneten sich dadurch aus, dass sie unabhängig von ihrer militärischen Notwendigkeit stattgefunden hatten und die Beute der gegnerischen Konfliktpartei mit Gewinnstreben in das eigene Vermögen überführt worden war.[32] Im Vordergrund stand also die Bereicherung der eigenen Konfliktpartei.[33] Feindliche Kriegsausrüstung durfte nach den Regeln der Brüsseler Deklaration und des Lieber Code hingegen nur noch aus militärischen Gründen an sich genommen

---

und Spanien am Ende des 19. Jahrhunderts. Vgl. dazu *Carnahan*, Lincoln, Lieber and the Laws of War: The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity, American Journal of International Law 92 (1998), 213, 215; *Green*, The Contemporary Law of Armed Conflict, 3. Aufl. (2008), 36 f.

[28] *Heffter*, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1. Aufl. (1844), § 135.

[29] Vgl. Art. 6 Brüsseler Deklaration.

[30] Dazu *Heffter*, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1. Aufl. (1844), § 135; *Scholz*, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland (1919), 39; *Strupp*, Das internationale Landkriegsrecht (1914), 114 ff.

[31] Vgl. Art. 45 Lieber Code.

[32] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 74.

[33] *Scholz*, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland (1919), 39.

werden, um die eigenen Truppen für weitere Kämpfe zu stärken. Das Kriegsbeuterecht in seiner ursprünglichen Ausgestaltung bestand nicht mehr.[34]

Der Terminus „Kriegsbeute" löste sich im 19. Jahrhundert folglich vom zuvor bestehenden Kriegsbeuterecht. Es wäre daher zu erwägen gewesen, auf den Terminus „Kriegsbeute" zu verzichten, um deutlich zu machen, dass die Kodifikationen über das Recht zur „Kriegsbeute" vom „allgemeinen Kriegsbeuterecht" getrennt zu betrachten sind.[35] Letztlich bleibt die Terminologie aber unschädlich, weil das allgemeine Beuterecht aus der Zeit vor den Kodifikationen des 19. Jahrhunderts überholt ist.[36] Auch die (geltenden) Militärhandbücher aus dem 20. und 21. Jahrhundert erlauben nur eine Erbeutung feindlicher militärischer Objekte, in der Regel auch nur solcher im öffentlichen Eigentum und zur militärischen Verwendung.[37] Dort handelt es sich folglich ebenfalls um ein „reformiertes" Kriegsbeuterecht.

Im 19. Jahrhundert wurde das Kriegsbeuterecht damit endgültig und in seinem ursprünglichen Sinne auch vollständig abgeschafft. Weitere Entwicklungen im Bereich des Eigentumsschutzes sind nur noch marginal mit dem ursprünglichen Kriegsbeuterecht verbunden. An das allgemeine Kriegsbeuterecht angelehnt blieben allerdings die Grundsätze über das Recht der Requisitionen und Kontributionen. Sowohl im Lieber Code als auch in der Brüsseler Deklaration und dem Oxford Manual waren Vorschriften über die Zulässigkeit von Requisitionen, also von Forderungen, feindliches Eigentum zur Versorgung der eigenen Truppen zu nutzen, enthalten.[38] Zu solchen Requisitionen kam es im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1775–1783) und Napoleonischen Krieg (1803–1815) ebenso wie im Amerikanischen Bürgerkrieg (1861–1865).[39] Bis ins 19. Jahrhundert herrschte allerdings die verbreitete Auffassung vor, „der Krieg müsse den Krieg ernähren und es sei daher erlaubt, in Feindesland beliebig die Nahrung für das Heer als gute Beute zu behandeln."[40] Maßvolle Requisitio-

---

[34] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 73 f.; *Scholz*, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland (1919), 39 m. w. N.

[35] Vgl. zur Verwendung des Terminus in diversen Völkerrechtsverträgen und nationalen Militärhandbüchern *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume II, Part 2 (2005), Rule 49.

[36] So verzichten z. B. Art. 53, 55 HLKO, Art. 4 HLKO und Art. 18 GA III auf den Terminus „Beute".

[37] Vgl. etwa für die Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium der Verteidigung, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, Zentrale Dienstvorschrift, A.21411.2I (2016), abrufbar unter https://www.bmvg.de/resource/blob/93612/f16edcd7b796ff3b43b239039cfcc8d1/b-02-02-10-download-handbuch-humanitaeres-voelkerrecht-in-bewaffneten-konflikten-data.pdf, Rn. 553.

[38] *McDonald/Brollowski*, Requisitions, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Band 8 (2012), 938, Rn. 1.

[39] *McDonald/Brollowski*, Requisitions, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Band 8 (2012), 938, Rn. 4.

[40] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 57.

nen[41] lösten erst im späten 19. Jahrhundert Plünderungen und eigenmächtige Aneignungen von Versorgungsgütern durch das Heer ab, indem Forderungen an die besetzten Gebiete gestellt wurden, Waren und Güter für die Versorgung der Truppen bereit zu stellen. Dabei überließ man es der Verwaltung der besetzten Gebiete, die Versorgung zu organisieren und die Requisitionen proportional auf die Bürgerinnen und Bürger zu verteilen und entsprechende Entschädigungen zu gewähren.[42]

b) Schutz des privaten Eigentums

Auch die Achtung des Privateigentums in Kriegszeiten festigte sich im 19. Jahrhundert als bestehender Rechtsgrundsatz. Ihre Bestätigung fand sie in der sog. *Rousseau-Portalis*-Doktrin. Der Doktrin, die auf *Jean-Jacques Rousseau* und *Jean-Étienne-Marie Portalis* zurückging, lag die Rousseau'sche Vorstellung vom Krieg zugrunde.[43] *Portalis* formulierte 1801 in Anlehnung an *Rousseaus* Ausführungen im *Gesellschaftsvertrag*, dass Krieg zwischen Staaten und nicht zwischen Individuen stattfinde.[44] Die Vorstellung, dass die Zivilbevölkerung nicht Angriffsobjekt des bewaffneten Konflikts sein sollte, führte zur aktiven Achtung der Schutzgüter der Einzelnen. Davon sei neben dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit auch der Schutz des Eigentums umfasst.

Neben der Entwicklung solcher humanitären Grundsätze, die zunächst nicht zentral erfasst und kodifiziert worden waren, entstanden im 19. Jahrhundert vermehrt schriftlich fixierte Regeln über den Eigentumsschutz. Die Überzeugung, das Privateigentum zu achten, festigte sich vor allem in den staatlichen Militärhandbüchern des ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhunderts, etwa im französischen Militärstrafgesetz *Napoleons III.* (1857), im Preußischen Strafgesetzbuch für das Heer (1845) mit konkreten Straftatbeständen für Eigentumsverletzungen, im Deutschen Militärstrafgesetzbuch von 1872[45]und im Lieber

---

[41] Vgl. Art. 40 Brüsseler Deklaration.

[42] Vgl. Art. 42 Unterabs. 2 Brüsseler Deklaration. Für die Versorgung der Truppen waren darüber hinaus sog. Kontributionen, das heißt die Beschlagnahme ziviler Geldmittel, häufig genutzte Mittel zur Versorgung der Truppen. Dazu *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 59 f.; *Scholz*, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland (1919), 47 ff.; vgl. zur Entwicklung und zur gegenwärtigen Relevanz der Kontributionen im humanitären Völkerrecht, *Venzke*, Contributions, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Band 2 (2012), Rn. 1 ff.

[43] Dazu *König*, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), 54 f., 302; *Lemkin*, Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress (1944), 80. Vgl. dazu u. a. auch *Benvenisti*, The International Law of Occupation, 2. Aufl. (2012), 24 f. Vgl. mit Bezugnahme auf *Lemkins* Ausführungen auch *Behabib*, Völkerrecht und menschliche Pluralität im Schatten des Totalitarismus, in: Schulze Wessel/Volk/Salzborn (Hrsg.), Ambivalenzen der Ordnung, Der Staat im Denken Hannah Arendts (2013), 283, 301 ff.

[44] *Portalis* hielt eine Rede anlässlich der Eröffnung des Prisengerichts im Jahr 1801. Vgl. ausführlich *Hall*, A Treatise on International Law (1884), 63 ff.

[45] Vgl. §§ 127 ff. MilitärStGB.

Code (1863).[46] Der Lieber Code enthielt eine ganze Reihe an Vorschriften zum Schutz des Privateigentums.[47] Die Brüsseler Deklaration aus dem Jahr 1874 galt als gleichsam deklaratorische Festschreibung des bereits Praktizierten und entschiedenes Bekenntnis zum neuen, humanitär geprägten Kriegsvölkerrecht.[48] Bekräftigungen der zuvor erörterten Prinzipien fanden sich auch im Oxford Manual.[49]

Diese Rechtsüberzeugungen wurden zunehmend auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur abgebildet. Im Laufe des 19. Jahrhunderts setzte sich nach und nach die Vorstellung durch, dass das Privateigentum vom Kriegsbeuterecht ausgenommen werden müsse.[50] Ausnahmen vom Schutz des Privateigentums waren von nun an nur noch bei Notwendigkeit für kriegerische Zwecke zulässig.[51] Andere wie *Heffter* und der ihm in seinem Lehrbuch nachfolgende Bearbeiter *Geffken* erklärten hingegen „alle beweglichen körperlichen Sachen" der Heere oder der Individuen als zulässige Kriegsbeute und passten diese Ausführungen erst zum Ende des 19. Jahrhunderts an die allgemein geänderte Rechtsauffassung an.[52]

Im Völkerrecht hatte sich die Achtung des Privateigentums im 19. Jahrhundert letztlich vollständig durchgesetzt; die Kodifizierungen bildeten eine bereits seit längerem bestehende allgemeine Rechtsüberzeugung ab und festigten diese.

c) Schutz des öffentlichen Eigentums

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, insbesondere in den 1870er-Jahren, veränderte sich die Wertung über das Verfügungsrecht am gegnerischen öffentlichen Eigentum in kurzer Zeit grundlegend. Noch 1872 beschrieb *Bluntschli* die Berechtigung der kriegführenden Partei, sich öffentlichen Gebäuden auf feindlichem Gebiet wie ein Eigentümer „bemächtigen" und sie für Kriegszwecke benutzen zu dürfen. Wer das Eigentum durch diese Form der Einverleibung

---

[46] Vgl. *Carnahan*, Lincoln, Lieber and the Laws of War: The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity, American Journal of International Law 92 (1998), 213; *König*, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), 55; *Loucaides*, The Protection of the Right to Property in Occupied Territories, International & Comparative Law Quarterly 53 (2004), 677, 678.

[47] Vgl. Art. 25, 31, 34–36, 38, 46 Lieber Code.

[48] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 69.

[49] Vgl. Art. 50, 51 Oxford Manual.

[50] *Martens*, Völkerrecht, Das internationale Recht der civilisirten Nationen, Band 2 (deutsche Ausgabe von Carl Bergbohm) (1883), 515.

[51] Vgl. dazu *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 75.

[52] Vgl. *Heffter*, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1. Aufl. (1844), § 135; ebenso *Heffter*, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. Aufl. (1888), § 135. Dazu *Martens*, Völkerrecht, Das internationale Recht der civilisirten Nationen, Band 2 (deutsche Ausgabe von Carl Bergbohm) (1883), 515.

erhielt, hing dabei vom Friedensschluss nach Ende des bewaffneten Konflikts ab.[53] Nur zwei Jahre später formulierte die Brüsseler Deklaration indes deutlich strengere Schutzvorschriften für das öffentliche Eigentum. So sah Art. 7 der Brüsseler Deklaration vor, dass öffentliches Eigentum zwar von den besetzenden Truppen genutzt und darüber verfügt werden durfte, die Veräußerung aber ebenso wenig gestattet war wie die unwirtschaftliche Nutzung.[54] Auch in den Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 wurde das Recht zur Veräußerung ausgeschlossen. Nunmehr war und ist noch immer anerkannt, dass dem besetzenden Staat an feindlichen Immobilien ausschließlich Nießbrauch- und Liegenschaftsrechte zustehen.[55]

d) Zwischenergebnis

Bluntschli fasste den gewohnheitsrechtlichen Stand des völkerrechtlichen Eigentumsschutzes für den Landkrieg im ausgehenden 19. Jahrhundert zutreffend wie folgt zusammen:[56] Das allgemeine Beuterecht war abgeschafft. Das öffentliche Eigentum konnte nicht mehr ohne Weiteres erbeutet werden. Der gegnerischen Konfliktpartei standen am beweglichen und unbeweglichen öffentlichen Eigentum nur Rechte ähnlich einem Nießbrauch zu. Güter zur Sicherung des Gemeinwohls waren wie Privateigentum zu schützen. Privateigentum durfte nur bei militärischer Notwendigkeit, etwa zur Versorgung des Heeres, erbeutet werden. In diesen Fällen war die Rückgabe geboten und eine Entschädigung zu gewähren. Die Plünderung unterlag einem absoluten Verbot. Auch die Beschlagnahme und andere Arten von Aneignungen waren engen Anforderungen unterworfen und verpflichteten grundsätzlich zur Zahlung von Entschädigungsleistungen. Eigentumsverletzungen waren nur im Rahmen des militärisch Notwendigen zulässig.[57]

Die Bilanz für das Seekriegsrecht war zum Ende des 19. Jahrhunderts weitaus ernüchternder: Plünderungen und Beutezüge blieben wie zuvor verbreitete und erlaubte Mittel der Kriegsführung. Eine Veränderung der Situation, die eine Anpassung an die Regeln des Landkriegs bewirkt hätte, war zu diesem Zeitpunkt nicht in Sicht.[58] So hatte England an den Verhandlungen zur Brüsseler

---

[53] *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 2. Aufl. (1872), § 646; vgl. dazu *Scholz*, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland (1919), 20.

[54] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 71.

[55] Vgl. Art. 55 HLKO.

[56] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 7 ff.

[57] Vgl. *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 69 f.

[58] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 10 f.; dazu, auch mit Blick auf die englische Rechtsordnung, *Scholz*, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland (1919), 16. Vgl. auch *Schätzel*, Privateigentum, in: Strupp (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Band 2 (1925), 320, 321.

Deklaration nur unter der Bedingung teilgenommen, dass die getroffenen Regelungen ausschließlich für den Landkrieg gelten sollten und eine Übertragung auf das Seerecht *a priori* ausgeschlossen werde.[59] Für *Bluntschli* kam in dieser Haltung „[d]er sittliche und rechtliche Widerspruch" zum Ausdruck, der „zu schroff und zu arg [ist], um auf die Dauer fortbestehen zu können. Es ist unmöglich, dass dieselbe Handlung, die im Landkrieg als barbarisch und unerlaubt verurtheilt wird, im Seekrieg unter denselben Culturvölkern als Recht vertheidigt und geschützt bleibe."[60]

3. Weiterentwicklung des kodifizierten Eigentumsschutzes im 20. Jahrhundert und normativer status quo

a) Entwicklungen im Haager und Genfer Recht

Den Weg zum humanitären Völkerrecht in seinem gegenwärtigen Verständnis ebneten die Entwicklungen im ausgehenden 19. Jahrhundert und im beginnenden 20. Jahrhundert. Haager und Genfer Recht sind das Ergebnis der Bemühungen um eine möglichst umfassende völkerrechtliche Befassung mit bewaffneten Konflikten und bilden das moderne humanitäre Völkerrecht.

aa) Haager Konferenzen 1899 und 1907

Die Errungenschaften der Brüsseler Deklaration und des Oxford Manuals wurden in den Haager Landkriegsordnungen von 1899 bzw. 1907 wieder aufgegriffen, die als Abkommen Ergebnis der Ersten und Zweiten Haager Friedenskonferenz waren. Die Landkriegsordnungen trugen maßgeblich zur humanitärvölkerrechtlichen Kodifikation und der Umsetzung des Anspruches bei, unnötiges Leid im bewaffneten Konflikt vermeiden zu wollen.[61] Die Haager Landkriegsordnung (HLKO) hat – in der hier berücksichtigten, überarbeiteten Fassung von 1907 – weiterhin Gültigkeit und ist als Völkergewohnheitsrecht anerkannt.[62]

Als zentrale eigentumsschützende Norm verbietet Art. 23 Abs. 1 lit. g) HLKO „die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird." Damit kodifiziert die Haager Landkriegsordnung das seit der Wende zum 20. Jahrhundert anerkannte völkergewohnheitsrecht-

---

[59] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 9.

[60] *Bluntschli*, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (1878), 9 f.

[61] Vgl. *Fiedler*, Zur Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts im Bereich des internationalen Kulturgüterschutzes, in: Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.), Staat und Völkerrechtsordnung, Festschrift für Karl Doehring (1989), 199, 209 f. Zur Entwicklung der kriegsrechtlichen Kodifikationen im 20. Jahrhundert vgl. *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 60 Rn. 8 ff.

[62] Vgl. Haager Landkriegsordnung, Anlage zum Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Oktober 1907, RGBl. 1910, 132.

liche Verbot der Zerstörung und Wegnahme feindlichen Eigentums.[63] Systematisch ist die Norm im Kapitel der Haager Landkriegsordnung zu „Mittel[n] zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen" des Abschnitts „Feindseligkeiten" eingeordnet. Es handelt sich damit um eine Regel über erlaubte Mittel und Methoden in laufenden Kampfhandlungen.[64] Die Anwendbarkeit während einer Besatzung wird aber nicht ausgeschlossen.[65] Untersagt ist nach den Regeln der Haager Landkriegsordnung darüber hinaus die Plünderung von Städten oder Ansiedlungen, „selbst wenn sie im Sturme genommen sind."[66]

Den Schutz des Eigentums in besetzten Gebieten regelt die Haager Landkriegsordnung ebenfalls.[67] Normiert sind ein absolutes Plünderungsverbot[68] und das Beschlagnahmeverbot gegenüber privatem Eigentum[69].[70] Neben der „Ehre und [dem] Recht der Familie" sowie dem „Leben der Bürger" soll nach den Haager Vorschriften auch das Privateigentum „geachtet werden".[71] Der Schutz des Privateigentums erstreckt sich auf laufende Kampfhandlungen ebenso wie auf Besatzungssituationen.[72] Ausnahmen dieser Verbote finden sich ebenfalls:[73] Zulässig ist die Einforderung von Dienstleistungen zur Unterstützung der feindlichen Streitkräfte bei entsprechender Entlohnung.[74] Die Besatzungsmacht darf zudem in das Eigentum der Einzelnen eingreifen, indem sie die Staatsverwaltung des besetzten Staates übernimmt und Steuern oder Abgaben einnimmt, um damit die besetzenden Streitkräfte zu versorgen[75].[76] Wie in

---

[63] Dazu *Bothe/Partsch/Solf*, New Rules for Victims of Armed Conflicts, Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, 2. Aufl. (2013), 361 f.

[64] Vgl. dazu *David*, Principes de droit des conflits armés, 6. Aufl. (2019), Rn. 2.45; *König*, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), 294.

[65] Vgl. *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 195 f.; vgl. auch UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band X (1949), 136.

[66] Vgl. Art. 28 HLKO.

[67] Vgl. Art. 46, 47, 48, 52 und 53 HLKO.

[68] Vgl. Art. 47 HLKO.

[69] Vgl. Art. 46 Abs. 2 HLKO.

[70] Zum Plünderungsverbot und dem Verhältnis zum Beuterecht *Meurer*, Die Haager Friedenskonferenz, Das Kriegsrecht der Haager Konferenz, Band 2 (1907), 253 ff.

[71] Vgl. Art. 46 Abs. 1 HLKO. Einen Erklärungsversuch, was unter der Achtung des Privateigentums genau verstanden werden kann, unternimmt *Maschke*, Das Krupp-Urteil und das Problem der Plünderung (1951), 32 ff.

[72] Vgl. Art. 23 Abs. 1 lit. g) HLKO. Ausführlich zum Verhältnis von Art. 46 Abs. 1 HLKO und Art. 23 lit. g) HLKO *Maschke*, Das Krupp-Urteil und das Problem der Plünderung (1951), 34 ff.

[73] Vgl. *Seidl-Hohenveldern*, Enemy Property, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Two (1995), 87, 88.

[74] Vgl. Art. 52 HLKO.

[75] Vgl. Art. 48 HLKO.

[76] Dazu *Seidl-Hohenveldern*, Enemy Property, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Two (1995), 87, 88.

laufenden Kampfhandlungen[77] sind Eigentumsdelikte auch in besetzten Gebieten bei militärischer Notwendigkeit gerechtfertigt[78]. Für die Zulässigkeit von Beschlagnahmen auf besetzten Gebieten unterscheidet die Haager Landkriegsordnung zwischen verschiedenen privaten Eigentumsobjekten. So dürfen etwa Beförderungsmittel jederzeit beschlagnahmt werden[79], unterirdische Seekabel, die das besetzte Gebiet mit neutralen Staaten verbinden, aber nur ausnahmsweise[80]. Der Schutz des Eigentums von Kriegsgefangenen ist ebenfalls eigenständig geregelt.[81]

Die Haager Konferenzen brachten darüber hinaus Entwicklungen im Seekriegsrecht hervor. Das X. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Übereinkommens auf den Seekrieg aus dem Jahr 1907 formulierte die Anerkennung des Eigentumsschutzes und eine Einschränkung des Beuterechts im Seekrieg und löste damit die grundlegende Diskrepanz des Eigentumsschutzes zwischen Land- und Seekrieg auf.[82]

bb) Genfer Abkommen 1949 und Zusatzprotokolle 1977

Die verheerenden Erfahrungen des zweiten Weltkrieges führten die Bemühungen zur fortgesetzen Kodifizierung des humanitären Völkerrechts fort. In den vier Genfer Abkommen aus dem Jahr 1949 wurde das Augenmerk auf die Opfer bewaffneter Konflikte, Kranke und Verwundete, Kriegsgefangene und Zivilpersonen, gelegt.[83] Allen Abkommen gemeinsam sind einführende Artikel, die den Anwendungsbereich der Konventionen für internationale bewaffnete Konflikte bestimmen.[84] Zudem enthält der gemeinsame Art. 3 der Genfer Abkommen Mindestvorschriften für nichtinternationale bewaffnete Konflikte. Der gemeinsame Art. 3 war die erste verbindliche Regelung für nichtinternationale bewaffnete Konflikte und greift damit das besonders häufig zu beobachtende Phänomen von Bürgerkriegen auf, die zuvor keine völkerrechtlichen Regelun-

---

[77] Vgl. Verbot nach Art. 23 Abs. 1 lit. g) HLKO.
[78] Vgl. z. B. Art. 53, 54 HLKO.
[79] Vgl. Art. 53 Abs. 2 HLKO.
[80] Vgl. Art. 54 HLKO.
[81] Vgl. Art. 4 Abs. 3 HLKO.
[82] Vgl. Art. 1–3 Haager Konvention X, RGBl. 1910, 283. Zu diesem Widerspruch vgl. S. 23 f.
[83] Vgl. I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II, 783); II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II, 813); III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II, 838); IV. Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (BGBl. 1854 II, 917).
[84] Vgl. etwa zur Bedeutung des gemeinsamen Art. 1 der Genfer Abkommen *Focarelli*, Common Article 1 of the 1949 Geneva Conventions: A Soap Bubble?, European Journal of International Law 21 (2010), 125 ff.

gen und damit auch keine Begrenzungen kannten.[85] Die vier Genfer Abkommen sind heute universell anerkannt; 196 Staaten sind Vertragsparteien der Abkommen.[86]

Mit Ausnahme des dritten Genfer Abkommens, das die Rolle der Kriegsgefangenen behandelt, erfassen alle Genfer Abkommen Eigentumszerstörungen und -aneignungen, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden, als schwere Verletzungen der Genfer Abkommen[87].[88] Ein Verstoß gegen diese Vorschriften ist strafbewehrt und konstituiert ein Kriegsverbrechen. Welches Eigentum jeweils geschützt ist, hängt von der Schutzrichtung der einzelnen Abkommen ab. Regelungsgegenstand des ersten und zweiten Genfer Abkommens sind vor allem Delikte gegen Eigentum der medizinischen Versorgungseinheiten[89].[90] Durch die Erfassung der Eigentumsdelikte als schwere Verletzung im vierten Genfer Abkommen wird auch das private Eigentum vor Zerstörungen und Aneignungen strafbewehrt geschützt. Darunter fallen neben Zivilkrankenhäusern[91], medizinischen Fahrzeugen und Krankentransportfahrzeugen[92] auch sonstiges mobiles Privat- und Staatseigentum auf besetztem Gebiet[93].[94] Dass auch Staatseigentum vom Schutz der Genfer Abkommen[95] erfasst wird, ist das Ergebnis intensiver Diskussionen um den Sinn und Zweck des Eigentumsschutzes im Genfer Abkommen IV. Grund für die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf privates ebenso wie staatliches Eigentum ist der möglichst weitreichende Schutz der Zivilbevölkerung vor unnötigem Leid im bewaffneten Konflikt.[96] Der Schutz vor Zerstörungen ist allerdings auf besetzte

---

[85] *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 60 Rn. 22; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1146.

[86] Vgl. Internationales Komitee vom Roten Kreuz, State Parties to the Following International Humanitarian Law and Other Related Treaties (Stand: 25. Juli 2024), abrufbar unter https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/vwTreatiesByCountry.xsp.

[87] Vgl. Art. 50 GA I, Art. 51 GA II und Art. 147 GA IV.

[88] Nicht aber Art. 130 GA III, vgl. dazu S. 120.

[89] Vgl. die Schutzvorschriften für diese Sachen z. B. in Art. 33–35 GA I, Art. 22–25, 27, 28, 38 und 39 GA II.

[90] Dazu etwa *Pictet*, Geneva Convention I, For the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick of Armed Forces in the Field (1952), 372; *Jia*, „Protected Property" and Its Protection in International Humanitarian Law, Leiden Journal of International Law 15 (2002), 131, 140 f.

[91] Vgl. Art. 18 GA IV.

[92] Vgl. Art. 21, 22 GA IV.

[93] Vgl. Art. 53 GA IV.

[94] Dazu *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 301.

[95] Vgl. Art. 53 GA IV.

[96] Vgl. *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 300 f.; ausführlich auch *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal

Gebiete begrenzt[97].[98] Internierten Zivilpersonen stehen ihre persönlichen Gegenstände ebenfalls zu.[99] Auch Beschlagnahmerechte während einer Besatzung sind nach dem Genfer Recht geregelt.[100] Das vierte Genfer Abkommen normiert zudem ein allgemeines Plünderungsverbot, das auch außerhalb besetzter Gebiete Anwendung findet.[101]

Das Zusatzprotokoll I von 1977[102] ergänzt die Eigentumsschutzregeln für den internationalen bewaffneten Konflikt. Regelungsgegenstand ist das Verbot von Angriffen auf zivile Objekte, das heißt auf alle Objekte, die keine militärischen Objekte sind[103].[104] Die Regelung über den allgemeinen Schutz ziviler Objekte[105] geht auf ein breites Normengerüst im Genfer und Haager Recht zurück.[106] Die Zuordnung eines Objekts als ziviles Objekt erfolgt dabei nicht absolut, sondern abhängig vom Verlauf der konkreten Feindseligkeiten und der Funktion des Objekts im Kontext des bewaffneten Konflikts.[107] Im Zusatzprotokoll I wird aber widerlegbar vermutet, dass ein „in der Regel für zivile Zwecke bestimmtes Objekt […] nicht dazu verwendet wird, wirksam zu militärischen Handlungen beizutragen."[108] Solche Objekte sind etwa Kultstätten, Wohnhäuser oder Schulen. Ziel der Vorschrift ist der Aufruf zu Vorsicht und Zurückhaltung während der Kampfhandlungen. Die Zweifelsfallvermutung im Zusatzprotokoll ist nicht unumstritten.[109] So wurde bei der Erarbeitung der Vorschrift

---

49 (2008), 413, 425 f. Vgl. ausführlich zu Grund und Grenzen des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht, S. 57 ff.

[97] Vgl. auch Art. 53 GA IV.

[98] Dazu *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 301; vgl. auch JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, 337 f.

[99] Vgl. Art. 97 GA IV.

[100] Vgl. Art. 55 ff. GA IV.

[101] Vgl. Art. 33 GA IV. Dazu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 2. Vgl. darüber hinaus zum Verhältnis des GA IV zur HLKO Art. 154 GA IV, der festlegt, dass das GA IV die Regelungen des zweiten und dritten Abschnitts der HLKO (Art. 22–56 HLKO) ergänzt.

[102] Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), BGBl. 1990 II, 1550.

[103] Vgl. Art. 52 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 ZP I.

[104] Vgl. dazu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 3; *Bothe/Partsch/Solf*, New Rules for Victims of Armed Conflicts, Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, 2. Aufl. (2013), 361.

[105] Vgl. Art. 52 Abs. 1 ZP I.

[106] Vgl. Art. 23 lit. g), 25, 27 HLKO sowie Art. 18, 21, 33, 53 GA IV. Dazu *Bothe/Partsch/Solf*, New Rules for Victims of Armed Conflicts, Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, 2. Aufl. (2013), 360.

[107] Vgl. *David*, Principes de droit des conflits armés, 6. Aufl. (2019), Rn. 2.52.

[108] Art. 52 Abs. 3 ZP I. Vgl. *David*, Principes de droit des conflits armés, 6. Aufl. (2019), Rn. 2.56.

[109] Vgl. *Bothe/Partsch/Solf*, New Rules for Victims of Armed Conflicts, Commentary on

diskutiert – aber letztlich abgelehnt –, ob eine Ausnahme von dieser Vermutung in sog. Kontaktzonen[110] gelten sollte, um das Sicherheitsrisiko für die Kämpfenden zu reduzieren, weil in diesen Gebieten auch zivile Wohnhäuser regelmäßig zur Austragung der Feindseligkeiten genutzt würden.[111] Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat die Vermutung aus dem Zusatzprotokoll I gar umgekehrt und in einem Fall angenommen, dass eine Verurteilung wegen der Zerstörung einer Schule im kroatischen *Škabrnja* im November 1991 nicht möglich gewesen sei, weil das vorgebrachte Beweismaterial ungeeignet gewesen sei, zu beweisen, dass die Schule zum Zeitpunkt der Zerstörung nicht für militärische Zwecke benutzt worden sei.[112] Indes hätte nur bei nachgewiesener Nutzung der Schule zu militärischen Zwecken von der Vermutung des Zusatzprotokolls I abgewichen werden dürfen, die den Angriff auf die Schule – unter Berücksichtigung aller weiteren Voraussetzungen – gerechtfertigt hätte. Vom Verbot des Angriffs auf zivile Objekte nicht erfasst sind Kollateralschäden und andere Nebenfolgen für zivile Objekte durch Angriffe auf militärische Objekte[113].[114]

Die Regelungen zum Schutz ziviler Objekte werden von Art. 54 ZP I ergänzt und konkretisiert.[115] Demnach ist das Aushungern der Zivilbevölkerung[116] ebenso verboten wie der Angriff auf Güter, die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendig sind, z. B. Nahrungsmittel oder Ernte- und Viehbestände[117]. Bemerkenswert ist, dass – im Umkehrschluss aus Art. 54 Abs. 3 ZP I[118] – grundsätzlich auch Objekte, die militärisch eingesetzt werden, geschützt sein können, sofern

---

the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, 2. Aufl. (2013), 367 f.; *David*, Principes de droit des conflits armés, 6. Aufl. (2019), Rn. 2.55.

[110] Vgl. Art. 26 Abs. 2 ZP I: „Der Ausdruck ‚Kontaktzone' bezeichnet jedes Landgebiet, in dem die vorderen Teile gegnerischer Kräfte miteinander in Berührung kommen; dies ist insbesondere dort der Fall, wo sie einem direkten Beschuß vom Boden aus ausgesetzt sind."

[111] Vgl. dazu ausführlich *Bothe/Partsch/Solf*, New Rules for Victims of Armed Conflicts, Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, 2. Aufl. (2013), 368.

[112] Vgl. JStGH, Urteil vom 12. Juni 2007 (Martić, TC), IT-95-11-T, para 395; dazu *David*, Principes de droit des conflits armés, 6. Aufl. (2019), Rn. 2.55.

[113] Vgl. dazu aber Art. 51 Abs. 5 lit. b), Art. 57 Abs. 2 lit. a) iii) ZP I sowie Art. 54 und Art. 63 ZP I.

[114] Vgl. *Bothe/Partsch/Solf*, New Rules for Victims of Armed Conflicts, Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, 2. Aufl. (2013), 363.

[115] Dazu *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 428; *David*, Principes de droit des conflits armés, 6. Aufl. (2019), Rn. 292 ff.; *Pilloud/de Preux*, in: Sandoz/Swinarski/B. Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949 (1987), Rn. 2083 ff.

[116] Vgl. Art. 54 Abs. 1 ZP I.

[117] Vgl. Art. 54 Abs. 2 ZP I.

[118] Art. 54 Abs. 3 ZP I: „Die in Absatz 2 vorgesehenen Verbote finden keine Anwendung, wenn die aufgeführten Objekte von einer gegnerischen Partei, a) ausschließlich zur Versorgung der Angehörigen ihrer Streitkräfte benutzt werden, b) zwar nicht zur Versorgung, aber zur unmittelbaren Unterstützung einer militärischen Handlung benutzt werden; jedoch darf gegen diese Objekte keinesfalls so vorgegangen werden, daß eine unzureichende Versorgung

sie lebenswichtig sind und nicht ausschließlich zur Versorgung der Streitkräfte verwendet werden.[119]

cc) Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte

Spezielle Vorschriften zum Schutz des Eigentums in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten fehlten lange. Eigentumsdelikte fanden keine ausdrückliche Erwähnung im gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen. Erstmals wurde das Plünderungsverbot aus den Genfer Abkommen[120] auch für nichtinternationale bewaffnete Konflikte im Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen[121] festgehalten.[122] Sachbeschädigungs- und andere Sachentziehungsdelikte sind dort allerdings nicht aufgenommen.[123] Das Zusatzprotokoll II ist beim Schutz privaten Eigentums ohnehin insgesamt zurückhaltender. Vorgesehen ist lediglich der Schutz lebensnotwendiger Objekte vor Zerstörungen.[124] Im Übrigen verzichtet Zusatzprotokoll II mit Blick auf etwaige staatliche Souveränitätsrechte zur Normierung eigentumsschützender Regelungen auf den umfassenden Schutz ziviler Objekte im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt.[125]

Das Plünderungsverbot im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt wurde durch die Aufnahme in das Statut des Ruanda-Strafgerichtshofs bestätigt[126]. Auch der Internationale Strafgerichtshof hat seine Zustimmung zur Erfassung des Kriegsverbrechens der Plünderung im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt klar zum Ausdruck gebracht,[127] sodass das strafbewehrte Verbot der Plünderung im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt mittlerweile ge-

---

der Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln oder Wasser zu erwarten wäre, durch die sie einer Hungersnot ausgesetzt oder zum Weggang gezwungen würde."

[119] Dazu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 3. Ausführlich zu Art. 54 ZP I *Bothe/Partsch/Solf*, New Rules for Victims of Armed Conflicts, Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, 2. Aufl. (2013), 377 ff.

[120] Vgl. Art. 33 Abs. 2 GA IV.

[121] Vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. g) Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (BGBl. 1990 II, 1637).

[122] Vgl. *Internationales Komitee vom Roten Kreuz*, Commentary, Draft Additional Protocols to the Geneva Conventions of August 12, 1949 (1973), 137; *Junod*, in: Sandoz/Swinarski/B. Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949 (1987), Rn. 4542; dazu auch *König*, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), 363.

[123] Dazu auch *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 985.

[124] Vgl. Art. 14 ZP II.

[125] Vgl. *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 429.

[126] Vgl. Art. 4 lit. f) RStGH-Statut.

[127] Vgl. etwa IStGH, Urteil vom 4. Februar 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1762-Red, paras 2762 ff.

wohnheitsrechtlich anerkannt ist.[128] Ein Verbot der Zerstörung und Beschlagnahme gegnerischen Eigentums findet sich hingegen ausschließlich im IStGH-Statut[129], ohne dass eine entsprechende Grundlage aus dem Zusatzprotokoll II abzuleiten wäre.[130]

Im Übrigen stellt sich für die nichtinternationalen bewaffneten Konflikte die Frage, ob auch die Regelungen der Haager Landkriegsordnung übertragbar sind.[131] Dafür spricht, dass im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt eine Handlung nicht ungerechtfertigt sein kann, die im internationalen Konflikt erlaubt ist und der Schutz des Eigentums im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt damit über den des internationalen Konflikts hinausgeht. Die Anerkennung der Regelungen, etwa der Rechtfertigungsgründe auf besetztem Gebiet[132], würde aber das Schutzniveau gegenüber der eigenen Zivilbevölkerung senken und damit das Ziel des humanitären Völkerrechts, die Zivilbevölkerung möglichst umfassend zu schützen, unterwandern.[133] Aus diesem Grund fehlen bestimmte Regelungen für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt bewusst.[134] Anders als im Zusatzprotokoll I formuliert das Zusatzprotokoll II[135] gerade keine Ausnahmetatbestände, die es rechtfertigen würden, der Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte zu entziehen.

dd) Zwischenergebnis

Völkergewohnheitsrechtlich lässt sich der Schutz des Eigentums im humanitären Völkerrecht in vier Regeln zusammenfassen:[136] Erstens: Die entschädigungslose Beschlagnahme ist im internationalen bewaffneten Konflikt nur an militärischer Ausrüstung der gegnerischen Konfliktpartei als Kriegsbeute erlaubt.[137] Zweitens: Die Zerstörung und Beschlagnahme von Eigentum der gegnerischen Konfliktpartei ist im internationalen bewaffneten Konflikt verboten,

---

[128] Dazu auch *König*, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), 363 f.; *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 79; *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I (2005), 182.

[129] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut.

[130] Vgl. zu Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut ausführlicher S. 167 ff., 176 f.

[131] Dafür JStGH, Urteil vom 12. Juni 2007 (Martić, TC), IT-95-11-T, paras 102 ff.

[132] Vgl. Art. 42 ff. HLKO.

[133] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 12.

[134] Dazu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 12.

[135] Vgl. etwa Art. 14 ZP II.

[136] Vgl. *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I (2005), 173 ff.; vgl. auch *Dominicé*, La Notion du Caractère Ennemi des Biens Privés dans la Guerre sur Terre (1961), 44 ff.

[137] Vgl. völkergewohnheitsrechtliche Regel Nr. 49 bei *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I (2005), 173.

es sei denn, sie ist aus militärischer Notwendigkeit geboten.[138] Drittens: Im internationalen bewaffneten Konflikt darf bewegliches öffentliches Eigentum in besetzten Gebieten beschlagnahmt werden, das für militärische Operationen genutzt werden kann. Für nicht bewegliches öffentliches Eigentum steht der Besatzungsmacht ein Nießbrauchrecht zu. Privates Eigentum – beweglich und unbeweglich – darf in besetzten Gebieten nicht konfisziert werden. Ausnahmen für vorstehende Verbote in besetzten Gebieten bestehen nur bei militärischer Notwendigkeit.[139] Viertens: Plünderung ist im internationalen und im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt ausnahmslos verboten.[140]

b) Entwicklungen in völkerstrafrechtlichen Statuten und völkerstrafrechtliche Rechtsprechungspraxis

Der Verstoß gegen eigentumsschützende Verbotsnormen ist vor dem Hintergrund der Regelungen über schwere Verletzungen der Genfer Abkommen strafbewehrt und löst die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für solche Taten aus. Diese strafbewehrten Verbote wurden in den völkerstrafrechtlichen Statuten des 20. und 21. Jahrhunderts aufgegriffen und in der Praxis angewendet. Im Folgenden soll ein Überblick über die relevantesten normativen Entwicklungen und Entscheidungen gegeben werden. Allen voran steht dabei der Hauptkriegsverbrecherprozess vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, gefolgt von den sog. Nürnberger Nachfolgeprozessen, in denen insbesondere Industrielle wegen Eigentumsdelikten strafrechtlich verfolgt wurden. Auch einige Verfahren vor staatlichen Gerichten nahmen eigentumsbezogene (Völker-)Straftaten nach Ende des 2. Weltkrieges in den Blick. In den folgenden Jahrzehnten kam die völkerstrafrechtliche Praxis dann weitgehend zum Stillstand und nahm erst durch die Errichtung der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Aufarbeitung der Geschehnisse im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda und weiterer internationaler Straftribunale wieder an Bedeutung zu. Den vorläufigen normativen *status quo* des völkerstrafrechtlichen Eigentumsschutzes bildet das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ab. Der Internationale Strafgerichtshof hat sich in mehreren Verfahren mit völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikten befasst.

aa) Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg

Vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg (IMG), der sich zwischen November 1945 und Oktober 1946 der strafrechtlichen Verfolgung der

---

[138] Vgl. völkergewohnheitsrechtliche Regel Nr. 50 bei *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I (2005), 175.

[139] Vgl. völkergewohnheitsrechtliche Regel Nr. 51 bei *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I (2005), 178.

[140] Vgl. völkergewohnheitsrechtliche Regel Nr. 52 bei *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I (2005), 182.

nationalsozialistischen Hauptkriegsverbrecher annahm, wurden Eigentumsdelikte als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet. Normative Grundlage für die Ahndung der Eigentumsdelikte als Kriegsverbrechen war Art. 6 lit. b) IMG-Statut. Erfasst war „Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung". Die Ahndung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit war über Art. 6 lit. c) IMG-Statut möglich.[141] Der Prozess in Nürnberg kann als „Geburtsstunde"[142] der völkerstrafrechtlichen Ahndung von Eigentumsdelikten bezeichnet werden. In dieser Hinsicht wurden auch keine etwaigen Rückwirkungsprobleme virulent, weil die Strafbarkeit von Eigentumsdelikten als Kriegsverbrechen, insbesondere in Bezug auf das Plünderungsverbot, unbestritten bestehendes Völkerrecht war und Eigentumsdelikte zur Tatzeit auch in nahezu allen Rechtsordnungen strafbar waren.[143] Die Angeklagten *Göring*, *Rosenberg* und *Seyß-Inquart* wurden für Plünderungen durch die systematische wirtschaftliche Ausbeutung der besetzten Gebiete wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.[144] *Keitel* wurde als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht u. a. wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, weil er den Militärbehörden befohlen hatte, mit dem sog. „Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg", Kulturgüter in besetzten Gebieten zu konfiszieren.[145] Gegen den Angeklagten *Streicher* erfolgte eine Verurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Zerstörung einer Synagoge in Nürnberg im August 1938.[146]

---

[141] Vgl. ausführlich zur Verfolgung von Eigentumsdelikten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 210 ff.

[142] Vgl. zu den historischen Grundlagen des Völkerstrafrechts *Werle*, Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1997, 808, 809 ff.

[143] Vgl. dazu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 26; zur strafrechtlichen Verfolgbarkeit der Eigentumsdelikte durch den IMG vgl. auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 43 f., die die Zulässigkeit der Verfolgung aber vor allem auf die eigene Zuständigkeitsbeschreibung des IMG und die sog. Interalliierte Erklärung aus dem Jahr 1943 stützt, in der das tatsächliche Auftreten von deutschen Eigentumsdelikten thematisiert worden war.

[144] Vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 238, 267 ff., 317, 332 f., 371; vgl. auch Internationaler Militärgerichtshof, Anklage, in: Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal, Nuremberg 14 November 1945–1 October 1946, 27, 55 ff. Sehr kritisch zur Auslegung des Plünderungstatbestandes *Maschke*, Das Krupp-Urteil und das Problem der Plünderung (1951), 70 ff.

[145] Vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 326.

[146] Vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler

bb) Nürnberger Nachfolgeprozesse

Prägend für die Konsolidierung der völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikte waren die sog. Nürnberger Nachfolgeprozesse vor US-amerikanischen Militärgerichten in den Jahren 1946 bis 1949.[147] Eigentumsdelikte wurden dort auf Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (KRG 10)[148] als Kriegsverbrechen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet.[149] Die Verfahren gegen die Industriellen *Alfried Krupp von Bohlen und Halbach* et al.[150] und *Friedrich Flick* et al.[151] sowie der sog. *IG Farben*-Prozess[152] (gegen *Carl Krauch* et al.) sind dabei besonders hervorzuheben.[153]

Im Verfahren gegen *Krupp* et al. wurden mit Ausnahme von *Lehmann* und *Kupke* alle Beschuldigten wegen Eigentumsdelikten angeklagt:[154] Den Angeklagten wurde die Beteiligung an Plünderung, Ausbeutung, Verwüstung und anderen Angriffen gegen das Eigentum und die zivile Wirtschaft im Zuge der Invasionen und des von Deutschland geführten Kriegs in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Österreich, Jugoslawien, Griechenland und der Sowjetunion vorgeworfen. Die Angeklagten sollen sich fremdes Eigentum, insbesondere Maschinen, Rohstoffe und Ausrüstung, in den besetzten Gebieten für die *Friedrich Krupp AG* oder andere Unternehmen angeeignet haben.[155] Den Angeklagten

---

Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 341.

147 Vgl. ausführlich zu den zwölf Verfahren *Weinke*, Die Nürnberger Prozesse, 2. Aufl. (2006), 59 ff.

148 Vgl. Art. II Abs. 1 lit. b) und c) KRG 10. Art. II Abs. 1 lit. b) pönalisiert als „Kriegsverbrechen. Gewalttaten oder Vergehen gegen […] Eigentum, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: […] Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstörung von Stadt oder Land; oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind."

149 Vgl. ausführlich zum KRG 10 *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 34 ff.

150 Vgl. UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band X (1949), 69 ff. Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess war auch sein Vater *Gustav Krupp* angeklagt, der aber verhandlungsunfähig war, vgl. *Weinke*, Die Nürnberger Prozesse, 2. Aufl. (2006), 84, 88 f.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 22.

151 Vgl. UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band IX (1949), 1 ff.

152 Vgl. UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band X (1949), 1 ff.

153 Vgl. dazu auch *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 2. Ein Überblick über den Inhalt der Verfahren gegen die Industriellen findet sich bei *Maschke*, Das Krupp-Urteil und das Problem der Plünderung (1951), 5 f. Vgl. auch *Priemel*, Mehr Exempel als Modell: Die Nürnberger Prozesse gegen deutsche Industrielle und die Ursprünge des Wirtschaftsvölkerstrafrechts, in: Jeßberger/Kaleck/Singelnstein (Hrsg.), Wirtschaftsvölkerstrafrecht (2015), 25, 27; sowie *Torres Mendoza*, Die strafrechtliche Verantwortung von Geschäftsführern für Menschenrechtsverletzungen nach dem Römischen Statut (2021), 147 f.

154 Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1338.

155 Verurteilung wegen dieses Vorwurfs von *Krupp*, *Löser*, *Houdremont*, *Müller*, *Janssen*

wurde zudem vorgeworfen, durch ihren beherrschenden Einfluss auf die Eisen-, Stahl- und Kohleproduktion an Ausbeutungen und Enteignungen der besetzten Gebiete beteiligt gewesen zu sein.[156] Das Gericht sah einen Verstoß gegen das Gebot der Achtung des Privateigentums[157] gegeben, wenn eine Fabrik so „übernommen" wurde („being taken over"), dass der rechtmäßige Eigentümer an der Nutzung und Verfügung gehindert wurde.[158] Auch temporäre Eigentumsüberlassungen ohne endgültige Eigentumsübertragung seien dafür ausreichend gewesen.[159] Konstitutives Element des Plünderungstatbestandes war nach diesem Verständnis die Verletzung der privaten Eigentumsrechte. Das Verbot der Missachtung von Privateigentum war nach Ansicht des Gerichts auch strafbewehrt, namentlich als Kriegsverbrechen der Plünderung[160], weil es sich dabei um ein Vergehen gegen Eigentum unter Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche gehandelt habe.[161] Ein strafbewehrtes Eigentumsdelikt lag nach Ansicht des Gerichts zudem vor, wenn durch die Eigentumsdelikte der Wirtschaft des besetzten Gebietes geschadet worden war oder die Wirtschaft des besetzenden Staates von den Delikten profitiert hatte.[162] Der Plünderungstatbestand sollte damit auch dann erfüllt sein, wenn durch Eingriffe in das fremde Eigentumsrecht die Wirtschaftsleistung des besetzten Gebiets in seiner Substanz angegriffen worden war („the economic substance of the belligerently occupied territory must not be taken over by the occupant or put to the service of his war effort […]").[163] Damit hat das Gericht einen zweiten Ansatzpunkt zur Ahndung von Eigentumsdelikten vorgebracht. Fraglich war aber, ob für die Erfüllung des Plünderungstatbestandes die Feststellung makroökonomischer Folgen für das besetzte Gebiet ausreichend sein konnte. Dabei war insbesondere

---

und *Eberhardt*, vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1373.

156 Vgl. zu den Anklagepunkten UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band X (1949), 73 f.

157 Vgl. Art. 46 Abs. 1 HLKO.

158 Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1345.

159 Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1346; vgl. dazu auch *Maschke*, Das Krupp-Urteil und das Problem der Plünderung (1951), 21 f.

160 Vgl. Art. II Abs. 1 lit. b) KRG 10.

161 Vgl. UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band X (1949), 160. Kritisch zur Qualität des Art. 46 HLKO als Verbotsnorm, *Maschke*, Das Krupp-Urteil und das Problem der Plünderung (1951), 34.

162 Vgl. UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band XV (1949), 126 f.

163 Vgl., auch zu möglichen Ausnahmen, US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1341.

unklar, ob eine strafbewehrte „Übernahme" nach Ansicht des Gerichts auch vorlag, wenn freiwillig geschlossene, wirksame Verträge zwischen Privaten erhebliche makroökonomische Auswirkungen zur Folge hatten. Damit wären allein die negativen wirtschaftlichen Folgen für das besetzte Gebiet tatbestandsbegründend gewesen.[164] Die Formulierung im *Krupp*-Urteil

„Spoliation of private property, then, is forbidden under two aspects: *firstly*, the individual private owner of property must not be deprived of it; *secondly*, the economic substance of the belligerently occupied territory *must not be taken over by the occupant* or put to the service of his war effort […]"[165]

deutet darauf hin, dass für die Erfüllung des Plünderungstatbestand entweder die erste Variante („firstly", Verletzung privater Eigentumsrechte) oder die zweite Variante („secondly", Beschädigung der makroökonomischen Substanz) erfüllt sein musste. Gleichwohl spricht die Wendung „darf nicht vom Besetzer übernommen werden" („must not be taken over by the occupant") dafür, dass die „Übernahme" unfreiwillig erfolgt sein musste. Freiwillig geschlossene, wirksame Verträge hätten den Tatbestand nicht erfüllt. Ohne die Verletzung privater Eigentumsrechte wäre ein Kriegsverbrechen damit wohl – ebenso wie bei militärischer Notwendigkeit – auch nach Überzeugung des Gerichts im *Krupp* et al.-Verfahren nicht in Frage gekommen.[166] Eine abschließende Definition des Plünderungstatbestandes enthält das Urteil aber nicht.[167]

Im Urteil gegen die *IG Farben*, eines der größten Chemieunternehmen Europas, das nahe Auschwitz mit Unterstützung der NS-Führung u. a. ein eigenes Häftlings- und Zwangsarbeiterlager betrieben hatte,[168] schloss das Gericht die makroökonomischen Folgen für das besetzte Gebiet als alleinige tatbestandserfüllende Voraussetzung der Plünderung aus.[169] Dem Gericht fehlten völker-

---

[164] Dazu UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band XV (1949), 127 Fn. 3.

[165] Herv. d. Verf. Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1342.

[166] Dazu auch UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band X (1949), 162 f.

[167] Vgl. *Maschke*, Das Krupp-Urteil und das Problem der Plünderung (1951), 13.

[168] Dazu *Weinke*, Die Nürnberger Prozesse, 2. Aufl. (2006), 86 f.; vgl. auch *Jeßberger*, Die I.G. Farben vor Gericht: Von den Ursprüngen eines „Wirtschaftsvölkerstrafrechts", Juristen-Zeitung 2009, 924, 924 f.; *Priemel*, Mehr Exempel als Modell: Die Nürnberger Prozesse gegen deutsche Industrielle und die Ursprünge des Wirtschaftsvölkerstrafrechts, in: Jeßberger/Kaleck/Singelnstein (Hrsg.), Wirtschaftsvölkerstrafrecht (2015), 25, 47. Vgl. zum Sachverhalt auch *Torres Mendoza*, Die strafrechtliche Verantwortung von Geschäftsführern für Menschenrechtsverletzungen nach dem Römischen Statut (2021), 138 ff.

[169] Insgesamt wurden im Verfahren gegen die *IG Farben* 14 der 24 Angeklagten vom Anklagepunkt der Plünderung (Anklagepunkt 2) freigesprochen, vgl. UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band X (1949), 2, 4. Einen Überblick gibt auch *Torres Mendoza*, Die strafrechtliche Verantwortung von Geschäftsführern für Menschenrechtsverletzungen nach dem Römischen Statut (2021), 131 ff.

rechtliche Grundlagen, insbesondere aus der Haager Landkriegsordnung, welche die Wirksamkeit von freiwillig geschlossenen Verträgen privater Bürgerinnen und Bürger in einem besetzten Gebiet ausgeschlossen oder den Willen der Vertragsparteien unbeachtlich gemacht hätten. Für den Plünderungstatbestand käme es daher maßgeblich auf die Aneignung des Eigentums *gegen* den Willen der Eigentümer an.[170] Das Gericht ging sogar davon aus, dass es für die Erfüllung des Plünderungstatbestands überhaupt nicht auf die Betrachtung der makroökonomischen Folgen angekommen wäre.[171] Es sei daher unbeachtlich gewesen, dass der Betrieb von Fabriken durch die *IG Farben*, etwa in Frankreich, keine wirtschaftlichen Nachteile für die französische Industrie gebracht hätte, solange die Aneignung des Eigentum gegen den Willen der Eigentümer erfolgt wäre.[172]

Auch im Verfahren gegen den Rüstungsunternehmer *Friedrich Flick* et al. hielt das Gericht die Berücksichtigung makroökonomischer Folgen für die Erfüllung des Tatbestands für unbeachtlich. *Flick* wurde im Verfahren – als einziger Angeklagter – wegen Eigentumsdelikten verurteilt.[173] Bei den Taten soll es sich zwar um keine typischen Plünderungen gehandelt haben.[174] Dennoch sollen die Verstöße gegen die Haager Landkriegsordnung[175] durch den Betrieb einer Fabrik, deren Eigentümer er nicht war, ohne Einwilligung des Eigentümers einen Straftatbestand erfüllt haben. Darüberhinausgehende Voraussetzungen waren nach Ansicht des Gerichts für die Erfüllung des Tatbestandes nicht notwendig. Unschädlich sei daher gewesen, dass *Flick* nicht eigenhändig an der Enteignung des Eigentümers beteiligt gewesen war, dass mit dem Eigentum sachgemäß umgegangen worden war, sich sein Zustand sogar verbessert hatte, dass keine Bereicherung für *Flick* persönlich oder für die deutsche Besatzungsmacht nachzuweisen war und die Erzeugnisse der Fabrik weiterhin die

---

[170] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1131 f.; US Military Tribunal Nürnberg, Sondervotum (Richter Powers) vom 11. April 1949 (Weizsäcker et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XIV, 871. Dazu auch *Maschke*, Das Krupp-Urteil und das Problem der Plünderung (1951), 82 f.

[171] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1149.

[172] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1149.

[173] Die Angeklagten *Steinbrinck*, *Burkart*, *Kaletsch* und *Weiss* wurden in dieser Hinsicht freigesprochen, der Angeklagte *Terberger* schon nicht angeklagt.

[174] „No defendant is shown by the evidence to have been responsible for any act of pillage as that word is commonly understood", vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 22. Dezember 1947 (Flick et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunal under Control Council Law No. 10, VI, 1187, 1202.

[175] Vgl. Art. 46 HLKO.

gleichen Abnehmer wie vor der Besatzung hatten.[176] Um welche Form von Eigentumsdelikten es sich handelte, ließ das Gericht allerdings bis zuletzt offen. *Flick* et al. wurden außerdem der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt, weil sie sich am Eigentum jüdischer Unternehmerinnen und Unternehmer bereichert hätten. Eine Verurteilung wegen dieses Vorwurfs erfolgte allerdings nicht.[177]

Darüber hinaus wurden in den Verfahren gegen *von Leeb* et al. (sog. OKW-Prozess) und gegen *List* et al. (sog. Geiselmordprozess) hohe Offiziere und Generäle der Wehrmacht wegen Kriegsverbrechen durch die Zerstörung von Städten und Dörfern und Verwüstung im Rahmen ihrer sog. Scorched-earth-Politik verfolgt.[178] Auch im Verfahren gegen führende Mitarbeiter des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS (RuSHA, gegen *Greifelt* et al.) erfolgten Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten.[179]

cc) Verfahren vor alliierten (Militär-)Gerichten

In der Nachkriegszeit wurde eine Reihe weiterer Verfahren vor alliierten (Militär-)Gerichten wegen Eigentumsdelikten geführt. Ein vollständiger Überblick über alle Verfahren, die sich mit Eigentumsdelikten in (völker-)strafrechtlicher Hinsicht befasst haben, kann und soll hier nicht geleistet werden.[180] Erwähnenswert ist freilich das auf Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 geführte Verfahren vor einem französischen Militärgericht gegen den Stahlindustriellen *Hermann Röchling*. *Röchling* wurde wegen seiner Beteiligung an der Ausbeutung und Plünderung privaten und öffentlichen Eigentums verurteilt, unter anderem wegen der vollständigen Kontrolle über die französische Eisen- und Stahlindustrie und wegen des Erwerbs erbeuteter Rohstoffe zum Vorteil des nationalsozialistischen Regimes sowie seines eigenen Unternehmens.[181] In an-

---

[176] Vgl. dazu UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band IX (1949), 40.

[177] Vgl. dazu ausführlicher S. 211.

[178] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 28. Oktober 1948 (OKW-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 462, 540 f.; US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 19. Februar 1948 (Geiselmord-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 1230, 1233. Zur Scorched-earth-Politik bereits Einführung Fn. 5; vgl. zur militärischen Notwendigkeit dieser Handlungen unten, S. 143 f.

[179] Vgl. UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band XIII (1949), 1, 25 ff.

[180] Vgl. die Dokumentation der *UNWCC* in den Law Reports of Trials of War Criminals.

[181] Vgl. General Tribunal of the Military Government for the French Zone, Urteil vom 30. Juni 1948 (Röchling et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XIV, 1075, 1095 f.; Superior Military Government Court of the French Occupation Zone in Germany, Urteil vom 25. Januar 1949 (Röchling et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XIV, 1097, 1114 ff. Dazu *Berger/Joly*, „Fall 13": Das Rastatter Röchling-Verfahren, in: Priemel/Stiller (Hrsg.), NMT, Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Ge-

deren französischen Verfahren erfolgten Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum auf Grundlage der französischen Strafgesetze. Mitunter wurde bei den Verurteilungen wegen Plünderungen oder Eigentumszerstörungen auf die völkerrechtlichen Grundlagen zur Ahndung von Kriegsverbrechen gegen Eigentum Bezug genommen.[182] Bei ähnlich gelagerten Sachverhalten in anderen Verfahren wurde der Plünderungstatbestand hingegen von vornherein nicht diskutiert und die Angeklagten wurden ohne weitere Begründung wegen Diebstahls als Kriegsverbrechen verurteilt.[183] Es lässt sich aus diesen Verfahren daher keine belastbare Systematik in der Verfolgung von Eigentumsdelikten im Krieg erkennen, sodass die Verfahren insgesamt nur über geringe Aussagekraft verfügen.[184]

dd) Ad-hoc-Tribunale

Die internationale Strafgerichtsbarkeit kam vom Beginn der 1950er-Jahre bis zur Errichtung der Ad-hoc-Tribunale zur Aufarbeitung der Völkerstraftaten im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda in den 1990er-Jahren weitgehend zum Erliegen.[185] Internationale Rechtsprechungspraxis zu völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikten gab es in der Zwischenzeit nicht. Einen umso größeren Beitrag zur Verstetigung und Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts insgesamt und auch in Bezug auf die Eigentumsdelikte hat die Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs (JStGH) geleistet.[186]

(1) Jugoslawien-Strafgerichtshof

Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat sich in einer Vielzahl seiner Fälle mit Eigentumsdelikten befasst.[187] Grundlage dafür war zum einen die bestehende

---

schichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung (2013), 464, 470 ff.; *Torres Mendoza*, Die strafrechtliche Verantwortung von Geschäftsführern für Menschenrechtsverletzungen nach dem Römischen Statut (2021), 154 f.

[182] Vgl. etwa das Verfahren wegen Plünderung und Zerstörung eines Wohnhauses gem. Art. 434, 440 französisches Strafgesetzbuch, UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band IX (1949), 60 f.; vgl. einen ähnlich gelagerten Fall bei UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band VIII (1949), 29 f.; dazu auch *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 88.

[183] Vgl. UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band IX (1949), 62 ff. und 68 ff.; dazu auch *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 94.

[184] Dazu auch *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 2.

[185] Vgl. dazu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 44 f.

[186] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 53.

[187] Vgl. für einen Überblick über die verübten Eigentumsaneignungen und ihre Verfolgung vor dem JStGH *Ferizović*, Prosecution of Crimes of Appropriation of Private Property before the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia and the International Residual Mechanism for Criminal Tribunals, ERMA, Global Campus South-East Europe

Verfolgungszuständigkeit des Gerichtshofs für schwere Verletzungen der Genfer Abkommen durch die „umfangreiche, durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden."[188] Verfolgungszuständigkeit bestand darüber hinaus bei Zerstörung von Städten und Dörfern oder durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Verwüstung,[189] bei der Inbesitznahme, Zerstörung oder Beschädigung von religiösen oder kulturellen Stätten[190] und bei Plünderung von öffentlichem und privatem Eigentum[191]. Zudem hat der Jugoslawien-Strafgerichtshof seine Zuständigkeit für Eigentumsdelikte als Menschlichkeitsverbrechen angenommen und Eigentumsdelikte als Verfolgung[192] geahndet.[193]

Schon in seiner ersten Anklage machte der Jugoslawien-Strafgerichtshof von seiner Zuständigkeit für die Ahndung von Eigentumsdelikten Gebrauch und klagte im November 1994 den serbischen Kommandanten *Dragan Nikolić* wegen Plünderung und Zerstörung von Eigentum an.[194] Es folgte eine Reihe weiterer Anklagen und Verurteilungen wegen Plünderungen, Zerstörungen und Aneignungen von Eigentum.[195] In den Verfahren gegen besonders hochrangige

(2019), abrufbar unter https://repository.gchumanrights.org/items/1830fdec-0880-4d10-a466-52af4350b663, 40 ff.

[188] Art. 2 lit. d) JStGH-Statut verbietet „extensive destruction and appropriation of property, not justified by military necessity and carried out unlawfully and wantonly." Art. 2 lit. d) JStGH-Statut geht damit auf die in GA I, II und IV normierten „schweren Verletzungen" zurück. Im Verfahren gegen *Prlić* hat der JStGH auch auf Normen des GA III verwiesen, vgl. JStGH, Urteil vom 29. Mai 2013 (Prlić et al., TC), IT-04-74-T, Band 1, para 128.

[189] Art. 3 lit. b) JStGH-Statut stellt „wanton destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by military necessity" unter Strafe. Zur völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Zerstörungstatbestandes JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, para 76.

[190] Ausführlich dazu *Mettraux*, International Crimes and the ad hoc Tribunals (2005), 94 ff.

[191] Art. 3 lit. e) JStGH-Statut: „plunder of public or private property".

[192] Art. 5 lit. h) JStGH-Statut: „persecutions on political, racial and religious grounds".

[193] Vgl. beispielhaft JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, S. 268; teilweise aufgehoben JStGH, Urteil vom 29. Juli 2004 (Blaškić, AC), IT-95-14-A, S. 257 f. Dazu ausführlich S. 212 ff.

[194] Vgl. JStGH, Anklageschrift vom 4. November 1994 (Nikolić, OTP), IT-94-2-I, para 21.1; JStGH, Anklageschrift vom 20. Oktober 1995 (Nikolić, OTP), IT-94-2-R61, para 22.

[195] JStGH, Urteil vom 14. Dezember 1999 (Jelisić, TC), IT-95-10-T, paras 46 ff.; JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, paras 157, 183 f.; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, paras 803 ff.; teilweise aufgehoben in JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, S. 295 f.; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, paras 611 ff.; JStGH, Urteil vom 15. April 2011 (Gotovina et al., TC), IT-06-90-T, para 2619; vgl. auch den Freispruch bei JStGH, Urteil vom 31. März 2016 (Šešelj, TC), IT-03-67-T, S. 109 f. Vgl. auch JStGH, Urteil vom 17. Oktober 2003 (Simić et al., TC), IT-95-9-T, paras 98 f.; JStGH, Anklageschrift vom 21. Mai 2004 (Hadžic, OTP), IT-04-75-I, para 40; JStGH, Anklageschrift vom 27. Mai 2004 (Ademi und Norac, OTP), IT-01-46 & IT-04-76, paras 32 ff.; JStGH, Anklageschrift vom 14. Dezember 2005 (Čermak und Markač, OTP), IT-03-73-PT, paras 9, 45;

Täter spielten die Eigentumsdelikte häufig nur eine Nebenrolle.[196] In anderen Verfahren hat sich der Jugoslawien-Strafgerichtshof hingegen ausführlich mit einzelnen Tatbestandsmerkmalen der Eigentumsdelikte[197] befasst.[198] Bemerkenswert ist dabei die Differenzierung zwischen den zwei zentralen Eigentumsdelikten gemäß Art. 2 lit. d) und Art. 3 lit. b) JStGH-Statut: In mehreren Verfahren war Anklage wegen der Zerstörung oder Aneignung von Eigentum nach Art. 2 lit. d) und Art. 3 lit. b) JStGH-Statut erhoben worden, eine Verurteilung erfolgte aber nur auf Grundlage von Art. 3 lit. b) JStGH-Statut.[199] Den systematischen Grund dafür sah der Gerichtshof in den unterschiedlichen Anwendungsbereichen der beiden Normen: Art. 2 lit. d) JStGH-Statut pönalisierte schwere Verletzungen der Genfer Abkommen als Kriegsverbrechen und hatte seinen Ursprung damit in den Normen der Genfer Abkommen[200]. Daher habe – so der Jugoslawien-Strafgerichtshof – Art. 2 lit. d) JStGH-Statut lediglich zwei Arten von Eigentum erfasst, nämlich ziviles Privat- und Staatseigentum auf besetzten Gebieten[201] sowie dasjenige Eigentum, das allgemeinen Schutz nach den Genfer Abkommen von 1949 erhalte.[202] Dieser allgemeine Schutz umfasse ins-

---

JStGH, Urteil vom 30. Juni 2006 (Orić, TC), IT-3-68-T, paras 688, 716, 782; JStGH, Urteil vom 12. Juni 2007 (Martić, TC), IT-95-11-T, paras 90ff., 101ff.; JStGH, Urteil vom 10. Juli 2008 (Boškoski und Tarčuloski, TC), IT-04-82-T, paras 349ff., 606f. Insbesondere zum Tatvorwurf der Zerstörung von Eigentum, vgl. JStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 18. März 2004 (Jokić, TC), IT-01-42/1-S, para 8; JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, paras 1152f.; JStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 8. Mai 2006 (Rajić, TC), IT-95-12-S, para 13.

196 Vgl. etwa die Anklage von *Slobodan Milošević*, JStGH, Anklageschrift (Bosnien und Herzegowina) vom 22. November 2002 (Milošević, OTP), IT-02-54-T, para 42; JStGH, Anklageschrift (Kroatien) vom 28. Juli 2004 (Milošević, OTP), IT-02-54-T, paras 71ff.; JStGH, Beschluss vom 14. März 2006 (Milošević, TC), IT-02-54-T. Vgl. auch die Anklage von *Radovan Karadžić* und *Ratko Mladić*, JStGH, Anklageschrift vom 24. Juli 1995 (Karadžić und Mladić, OTP), IT-95-5-I, paras 27ff., 41ff.

197 Gem. Art. 2 lit. d), Art. 3 lit. b) und e) JStGH-Statut.

198 Vgl. im Hinblick auf Art. 3 lit. e) JStGH-Statut, JStGH, Urteil vom 15. März 2006 (Hadžihasanović und Kubura, TC), IT-01-47-T, paras 49ff., S. 624ff.; im Hinblick auf Art. 3 lit. b) JStGH-Statut z. B. JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 157; JStGH, Urteil vom 31. Januar 2005 (Strugar, TC), IT-01-42-T, paras 290ff.; vgl. bezüglich Art. 2 lit. d) JStGH-Statut z. B. JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 157; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, paras 330ff.; JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, paras 584ff.

199 Vgl. JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, S. 354; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 597. Vgl. auch *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 319.

200 Vgl. Art. 50 GA I, Art. 51 GA II und Art. 147 GA IV.

201 Vgl. Art. 53 GA IV.

202 JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, para 586: „1. real or personal property in occupied territory, belonging individually or collectively to private persons, or to the State, or to other public authorities, or to social or cooperative organisations (except where such destruction is rendered absolutely necessary by military operations); 2. property that carries general protection under the Geneva Conventions of 1949 regardless of its location." Ebenso JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC),

besondere medizinische Einrichtungen, Transportmittel oder Materialien und damit dasjenige Eigentum, dessen Schutz keiner besonderen räumlichen Einschränkung unterliege.[203] Nach Ansicht des Jugoslawien-Strafgerichtshofs war für die Erfüllung des Tatbestandes gemäß Art. 2 lit. d) JStGH-Statut daher „the extensive destruction regards property carrying general protection under the Geneva Conventions of 1949, or; the extensive destruction not absolutely necessary by military operations regards property situated in occupied territory" notwendig.[204] Von Art. 3 lit. b) JStGH-Statut sei hingegen Eigentum in allen vom bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten geschützt gewesen.[205] Damit hätte Art. 3 lit. b) JStGH-Statut auch Eigentumsdelikte außerhalb besetzter Gebiete erfassen können, insbesondere solche in laufenden Kampfhandlungen auf feindlichem Gebiet.

Tatbestandsvoraussetzung von Art. 3 lit. b) JStGH-Statut ist die Zerstörung von Eigentum in großem Umfang.[206] Eine trennscharfe Abgrenzung zur Tatbestandsalternative der Verwüstung von Eigentum ist nicht möglich. Der Wortlaut von Art. 3 lit. b) JStGH-Statut spricht aber dafür, dass die Verwüstung sich anders als die Zerstörung nicht notwendigerweise gegen Städte und Dörfer richten muss.[207] In jedem Fall darf die Verwüstung nicht militärisch notwendig gewesen sein.[208] Art. 3 JStGH-Statut hat damit insgesamt einen größeren An-

---

IT-98-34-T, para 575. Dazu auch *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 318; *Mettraux*, International Crimes and the ad hoc Tribunals (2005), 78.

[203] Vgl. Art. 19, 20 und 33 GA I, Art. 22, 23 und 39 GA II und Art. 18 GA IV. Dazu JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 336; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 575; vgl. auch *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 84 ff.; *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 120. Vgl. auch *Heinsch*, Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts durch die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda: Zur Bedeutung von internationalen Gerichtsentscheidungen als Rechtsquelle des Völkerstrafrechts (2007), 212.

[204] JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 577. Weitere Voraussetzungen sind: „i) the general requirements of Article 2 of the Statute are fulfilled; ii) property was destroyed extensively; iii)[…, siehe Zitat oben]; iv) the perpetrator acted with the intent to destroy this property or in reckless disregard of the likelihood of its destruction." So auch schon JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 341.

[205] „Protecting all property in the territory involved in a war, including that located in enemy territory", JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, para 592; ebenso JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 347; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 580.

[206] Vgl. JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 346; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 579; dazu auch *Mettraux*, International Crimes and the ad hoc Tribunals (2005), 92.

[207] Vgl. *Mettraux*, International Crimes and the ad hoc Tribunals (2005), 92; vgl. zur Abgrenzung der beiden Tatbestände auch *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 320 f.

[208] Dazu *Mettraux*, International Crimes and the ad hoc Tribunals (2005), 92 f.

wendungsbereich, weil es sämtliche Verstöße gegen das Haager und Genfer Recht, insbesondere auch in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten, erfassen konnte.[209]

Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat zudem einen wesentlichen Beitrag im Verständnis um das Kriegsverbrechen der Plünderung („plunder") geleistet. Neben zahlreichen Einzelfragen, die an den geeigneten Stellen Eingang in diese Untersuchung finden, hat sich in der Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs vor allem – erstmalig in der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechungspraxis – eine gefestigtere Umschreibung des Plünderungstatbestandes herausgearbeitet. Zusammengefasst hat der Jugoslawien-Strafgerichtshof entschieden – und im weiteren Verlauf auch mehrmals bestätigt –, dass die Plünderung („plunder") alle Formen unrechtmäßiger Aneignung von Eigentum im bewaffneten Konflikt erfasst, die eine unmittelbare Strafbarkeit nach Völkerrecht begründen.[210] Darunter sollen sowohl ausgedehnte und systematische Angriffe auf das Eigentum als auch isolierte, aber dennoch erhebliche Einzeltaten fallen.[211]

(2) Ruanda-Strafgerichtshof

Auch vor dem Ad-hoc-Strafgerichtshof zur Aufarbeitung der Völkerrechtsverbrechen in Ruanda konnten Eigentumsdelikte verfolgt werden. Art. 4 lit. f) RStGH-Statut regelte die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Verfolgung von Plünderungen als schwere Verletzungen des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls II.[212] Andere Eigentumsdelikte waren in Art. 4 lit. f) RStGH-Statut nicht explizit erwähnt.

---

[209] Grundsätzlich dazu JStGH, Beschluss vom 2. Oktober 1995 (Tadić, AC), IT-94-1-A, para 89; bestätigend, auch mit Bezug zu Art. 3 lit. b) JStGH-Statut, JStGH, Beschluss vom 13. September 1996 (Rajić, TC), IT-95-12, para 46 sowie JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, para 592, Fn. 1499.

[210] Vgl. JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, para 591; bestätigt von JStGH, Urteil vom 14. Dezember 1999 (Jelisić, TC), IT-95-10-T, para 58; JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 184; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 352; vgl. auch *Heinsch*, Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts durch die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda: Zur Bedeutung von internationalen Gerichtsentscheidungen als Rechtsquelle des Völkerstrafrechts (2007), 214 f.

[211] Vgl. JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, paras 590, 1154; bestätigt in JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 352; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, paras 612, 614; anders JStGH, Beschluss vom 3. Juli 2000 (Kunarac et al., TC), IT-96-23-T, para 16; vgl. dazu auch *Mettraux*, International Crimes and the ad hoc Tribunals (2005), 97 f.

[212] Art. 4 lit. f) RStGH-Statut: „The International Tribunal for Rwanda shall have the power to prosecute persons committing or ordering to be committed serious violations of Article 3 common to the Geneva Conventions of 12 August 1949 for the Protection of War Victims, and of Additional Protocol II thereto of 8 June 1977. These violations shall include, but shall not be limited to: […] f) Pillage."

Verurteilungen nach Art. 4 lit. f) RStGH-Statut gab es indes keine. Lediglich im sog. Media-Case gegen *Nahimana* et al. wurde *Barayagwiza* wegen Plünderung gemäß Art. 4 lit. f) RStGH-Statut angeklagt, die Anklage diesbezüglich wurde aber im Laufe des Verfahrens ebenso verworfen wie in den Verfahren gegen *Binsengimana* und *Setako*.[213]

ee) Sonstige internationale Tribunale

Den Ad-hoc-Tribunalen folgte eine Reihe weiterer internationaler Strafgerichtshöfe, nicht zuletzt der hybride Sondergerichtshof für Sierra Leone (SLSGH). Als Eigentumsdelikte konnten gemäß Art. 3 lit. f) SLSGH-Statut Plünderungen verfolgt werden.[214] Einen Tatbestand zur Ahndung von Eigentums*zerstörungen* umfasste Art. 3 SLSGH-Statut hingegen nicht.

Die Rechtsprechung des Sondergerichtshofs ist vor allem in Bezug auf ihren Beitrag zur Weiterentwicklung der Regeln des humanitären Völkerrechts im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt hervorzuheben. So hat der Gerichtshof entschieden, für alle schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts zuständig zu sein.[215] Diese Entscheidung hatte nach Ansicht der Anklagebehörde auch Auswirkungen auf die Verfolgungsmöglichkeiten von Eigentumsdelikten: Die Zuständigkeitserweiterung sollte die Verfolgung von Sachbeschädigungs- und Enteignungsdelikten ermöglichen, die keine Plünderung im Sinne des Art. 3 lit. f) SLSGH-Statut waren.[216] Vor diesem Hintergrund wurden von der Anklagebehörde sämtliche Eigentumsdelikte, auch Eigentumszerstörungen, unter den Tatbestand der Plünderung gemäß Art. 3 lit. f) SLSGH-Statut, angeklagt. Diese Sichtweise wurde von den Verfahrenskammern freilich nicht geteilt; die entsprechenden Anklagen wurden nicht zugelassen.[217] Die Ahndung von Ei-

---

[213] RStGH, Anklageschrift vom 13. April 2000 (Nahimana et al., OTP), ICTR-99-52, S. 29 f. (Anklagepunkt 9); RStGH, Beschluss vom 25. September 2002 (Nahimana et al., TC), ICTR-99-52-T, para 21 sowie RStGH, Anklage vom 1. Juli 2000 (Bisengimana, OTP), ICTR-00-60-I, Anklagepunkt 12 und RStGH, Urteil vom 25. Februar 2010 (Setako, TC), ICTR-04-81-T, para 492.

[214] Vgl. die Verurteilung *Taylors* wegen Plünderungen, SLSGH, Urteil vom 18. Mai 2012 (Taylor, TC), SCSL-03-01-T-1281, S. 2476, 2478.

[215] Damit soll die Zuständigkeit über den Wortlaut von Art. 3 SLSGH-Statut hinausreichen, der auf den gemeinsamen Art. 3 der GA und Art. 4 Abs. 2 ZP II verweist. Vgl. SLSGH, Beschluss vom 31. März 2006 (Brima et al., TC), SCSL-04-16-T-469-1, para 264, mit Verweis auf JStGH, Beschluss vom 2. Oktober 1995 (Tadić, AC), IT-94-1-A, para 89. Das Berufungsgericht hält sogar eine Zuständigkeit für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt für möglich, vgl. SLSGH, Beschluss vom 25. Mai 2004 (Fofana, AC), SCSL-2004-14-AR72(E), para 19.

[216] Vgl. dazu auch *Meisenberg*, Die Rechtsprechung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und sein Beitrag zum humanitären Völkerrecht, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2008, 143, 144.

[217] Vgl. die Anklage wegen „widespread unlawful taking and destruction by burning of civilian property" als Plünderung gem. Art. 3 lit. f) SLSGH-Statut, SLSGH, Anklage vom 7. März 2003 (Bockarie, OTP), SCSL-2003-04-I, para 56; vgl. die Einstellung des Verfahrens,

gentumszerstörungen als Plünderung unter Art. 3 lit. f) SLSGH-Statut war nach Ansicht des Gerichtshofs nicht sachgerecht, weil der Begriff der Plünderung die Aneignung einer fremden Sache voraussetzte und das SLSGH-Statut in seinem Art. 5 lit. b) bewusst einen gesonderten Tatbestand für die aus dem nationalen Strafrecht stammenden Zerstörungsdelikte aufgenommen hatte, der das Verbot der Brandstiftung regelte.[218] Der Tatbestand orientierte sich an sierraleonischem Recht, wurde aber aus prozessstrategischen Gründen nie angewendet.[219]

ff) Internationaler Strafgerichtshof

Bedeutsam für das Verständnis der völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikte ist zudem die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes. Nach dem IStGH-Statut werden Eigentumsdelikte in erster Linie als Kriegsverbrechen verfolgt. Das IStGH-Statut enthält fünf zentrale Normen, die Delikte gegen das Eigentum als Kriegsverbrechen unter Strafe stellen. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut pönalisiert die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigte Zerstörung und Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß als schwere Verletzung der Genfer Abkommen.[220] Die „Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Eigentums, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Krieges zwingend geboten ist," stellt für den internationalen bewaffneten Konflikt Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut unter Strafe. Ein Novum war die Entscheidung zur Einführung eines parallel dazu laufenden Tatbestandes der Zerstörung und Beschlagnahme für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt in Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut, obwohl keine entsprechende Grundlage für ein Verbot aus dem Zusatzprotokoll II abzuleiten war. Die Plünderung ist im internationalen bewaffneten Konflikt (Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) IStGH-Statut) ebenso wie im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (Art. 8 Abs. 2 lit. e) v) IStGH-Statut) verboten. Darüber hinaus ist das Eigentum jedenfalls mittelbar durch das Verbot des Angriffs auf zivile und besonders geschützte Objekte, insbesondere nach Art. 8 Abs. 2 lit. b) ii)–iv) IStGH-Statut, ge-

---

SLSGH, Beschluss vom 8. Dezember 2003 (Bockarie, TC), SCSL-2003-04-I-022. Vgl. zu dieser Argumentation der Anklage auch SLSGH, Urteil vom 20. Juni 2007 (Brima et al., TC), SCSL-04-16-T-628, paras 750 ff.; SLSGH, Urteil vom 2. März 2009 (Sesay et al., TC), SCSL-04-15-T-1234, paras 204 ff.; die Argumentation aber mit Verweis auf normative Grundlagen des humanitären Völkerrechts ablehnend SLSGH, Urteil vom 28. Mai 2008 (Fofana und Kondewa, AC), SCSL-04-14-A-829, para 409.

[218] Vgl. SLSGH, Urteil vom 28. Mai 2008 (Fofana und Kondewa, AC), SCSL-04-14-A-829, paras 408 f.; vgl. auch *Meisenberg*, Die Rechtsprechung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und sein Beitrag zum humanitären Völkerrecht, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2008, 143, 153.

[219] Vgl. *Meisenberg*, Die Rechtsprechung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und sein Beitrag zum humanitären Völkerrecht, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2008, 143, 152 f.

[220] Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut erfasst in Bezug auf Eigentumsdelikte allerdings nur schwere Verletzungen der Genfer Konventionen I, II und IV.

schützt. In Betracht kommt zudem die Ahndung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Einschlägig kann dort das Verbrechen der Verfolgung gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. h) IStGH-Statut sein. Bislang ist es zu drei rechtskräftigen Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum durch den Internationalen Strafgerichtshof gekommen. Die Normen bilden die Grundlage für die völkerstrafrechtliche Umsetzung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht, weshalb ihnen in dieser Untersuchung ein eigener Abschnitt gewidmet ist, der die Abgrenzung der einzelnen Verbrechenstatbestände erörtert.[221] Zuvor soll ein Überblick über die Fälle in insgesamt sieben Ermittlungssituationen vor dem Internationalen Strafgerichtshof gegeben werden, in denen Eigentumsdelikte virulent wurden und zukünftig zur Anwendung kommen könnten.[222]

(1) Konfliktsituation Demokratische Republik Kongo

Germain Katanga wurde wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum[223] rechtskräftig verurteilt, weil er als Milizenführer an Plünderungen und Eigentumszerstörungen beim Angriff auf ein Dorf im nordöstlichen Kongo beteiligt war.[224] Sein Mitangeklagter *Mathieu Ngudjolo Chui*, dessen Verfahren zuvor abgetrennt worden war, wurde hingegen wegen aller Vorwürfe, auch wegen Plünderungen und Eigentumszerstörungen, freigesprochen.[225]

Bosco Ntaganda, Führer der Miliz *Forces Patriotiques pour la Libération du Congo*, wurde vom Internationalen Strafgerichtshof rechtskräftig wegen Plünderungen als Kriegsverbrechen[226] und als Menschlichkeitsverbrechen der Verfolgung[227] (u. a.) während des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts in der nordostkongolesischen Ituri-Provinz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 30 Jahren verurteilt.[228] Eine weitere Anklage wegen Plünderungen und Eigentumszerstörungen[229] in der Ermittlungssituation um den Konflikt im Ostkongo

---

[221] Vgl. unten ab S. 157.

[222] Einen Überblick über die Ländersituationen vor dem IStGH geben *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 386 ff.

[223] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut und Art. 8 Abs. 2 lit. e) v) IStGH-Statut.

[224] IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, paras 942, 949 ff.; vgl. auch schon IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, paras 309 ff., 327 ff. Die Vorverfahrenskammer I hatte den Konflikt als internationalen bewaffneten Konflikt eingeordnet und daher die Anklage wegen Eigentumsdelikten nach Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) und xvi) IStGH-Statut zugelassen, vgl. IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, paras 243 f.

[225] IStGH, Urteil vom 18. Dezember 2012 (Ngudjolo Chui, TC), ICC-01/04-02/12-3-tENG, 191.

[226] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) v) IStGH-Statut.

[227] Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. h) IStGH-Statut.

[228] Vgl. IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, paras 1026 ff., paras 999, 1008; Verurteilung bestätigt von IStGH, Urteil vom 30. März 2021 (Ntaganda, AC), ICC-01/04-02/06-2666-Red, para 1170.

[229] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) v) bzw. e) xii) IStGH-Statut.

gegen den Beschuldigten *Callixte Mbarushimana*, einem hochrangigen Mitglied der Miliz *Forces Démocratiques de Libération du Rwanda* (FDLR), wurde von der Vorverfahrenskammer hingegen nicht bestätigt; das Verfahren wurde eingestellt.[230] Der Beschuldigte *Sylvestre Mudacumura* ist auf der Flucht, sodass der seit 2012 bestehende Haftbefehl wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum u. a. bisher nicht vollstreckt werden konnte.[231]

(2) Konfliktsituationen Zentralafrikanische Republik I und II

Jean-Pierre Bemba Gombo, Gründer der Miliz *Mouvement de libération du Congo* und späterer Vizepräsident der Demokratischen Republik Kongo, wurde erstinstanzlich u. a. wegen Plünderungen in der Zentralafrikanischen Republik[232] als Kriegsverbrechen[233] verurteilt, in der Rechtsmittelentscheidung aber in Bezug auf alle Tatvorwürfe freigesprochen.[234] In der zweiten Ermittlungssituation des Internationalen Strafgerichtshofs betreffend Völkerrechtsverbrechen in der Zentralafrikanischen Republik[235] läuft derzeit das Verfahren gegen *Patrice-Edouard Ngaïssona* wegen des Vorwurfs der Plünderung[236] und Zerstörung von Eigentum[237].[238] Das Verfahren nimmt zudem die strafrechtliche Verantwortlichkeit *Ngaïssonas* wegen des Menschlichkeitsverbrechen der Verfolgung durch Eigentumsdelikte in den Blick.[239] Auch gegen den Mitangeklagten *Alfred Yekatom* wird der Vorwurf der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit[240] untersucht.[241] Der Vorwurf des Kriegsverbrechens der Zerstörung gegnerischen Eigentums[242] gegen *Alfred Yekatom* wurde von der Vorverfahrenskammer II hingegen verworfen.[243]

---

[230] IStGH, Beschluss vom 16. Dezember 2011 (Mbarushimana, PTC), ICC-01/04-01/10-465-Red, paras 171 ff.

[231] Vgl. IStGH, Beschluss vom 13. Juli 2012 (Mudacumura, PTC), ICC-01/04-01/12-1-Red, paras 51 ff.

[232] Ermittlungssituation „Central African Republic I", ICC-01/05, abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/car.

[233] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) v) IStGH-Statut.

[234] IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, paras 639 ff., 752; IStGH, Urteil vom 8. Juni 2018 (Bemba, AC), ICC-01/05-01/08-3636-Red, paras 116 ff.

[235] Ermittlungssituation „Central African Republic II", ICC-01/14, abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/carII.

[236] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit e) v) IStGH-Statut.

[237] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut.

[238] IStGH, Beschluss vom 11. Dezember 2019 (Yekatom und Ngaïssona, PTC), ICC-01-14-01/18, Anklagepunkte 33, 34.

[239] IStGH, Beschluss vom 11. Dezember 2019 (Yekatom und Ngaïssona, PTC), ICC-01/14-01/18, Anklagepunkte 8, 17, 28, 42.

[240] Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. h) IStGH-Statut.

[241] IStGH, Beschluss vom 11. Dezember 2019 (Yekatom und Ngaïssona, PTC), ICC-01/14-01/18, Anklagepunkte 8, 17, 28.

[242] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut.

[243] IStGH, Beschluss vom 11. Dezember 2019 (Yekatom und Ngaïssona, PTC), ICC-01/14-01/18, paras 95 f.

(3) Konfliktsituation Uganda

Plünderungen wurden und werden auch den Mitgliedern der *Lord's Resistance Army* (LRA) im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt in Norduganda vorgeworfen.[244] Das jüngste rechtskräftige Urteil wegen strafrechtlicher Eigentumsdelikte erging gegen den ehemaligen LRA-Kommandeur *Dominic Ongwen* wegen Plünderungen[245] und Eigentumszerstörungen[246].[247] *Ongwen* wurde zudem wegen Eigentumsdelikten als Menschlichkeitsverbrechen der Verfolgung[248] verurteilt.[249] In den Haftbefehlen aus dem Jahr 2005 wurden den Beschuldigten *Joseph Kony*,[250] *Okot Odhiambo*[251], *Raska Lukwiya*[252] und *Vincent Otti*[253] Plünderungen[254] vorgeworfen. *Odhiambo* und *Lukwiya* sind mittlerweile verstorben; die Verfahren gegen sie wurden eingestellt.[255] Die übrigen Beschuldigten befinden sich noch auf der Flucht.

(4) Konfliktsituation Darfur (Sudan)

Besondere Bedeutung haben Eigentumsdelikte in der Situation betreffend den Konflikt in Darfur (Sudan).[256] Tatvorwürfe wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum wurden und werden dort gegen sämtliche Beschuldigte erhoben: *Ahmad Harun*, ehemaliges Mitglied der sudanesischen Regierung, wird wegen der Kriegsverbrechen der Zerstörung von Eigentum[257], der Plünderung[258] so-

---

[244] Ermittlungssituation „Uganda", ICC-02/04, abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/uganda.

[245] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) v) IStGH-Statut.

[246] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut.

[247] IStGH, Urteil vom 4. Februar 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1762-Red, Anklagepunkte 9, 21, 34, 47 (Plünderung) und Anklagepunkte 35, 48 (Zerstörungen); vgl. auch schon IStGH, Beschluss vom 23. März 2016 (Ongwen, PTC), ICC-02/04-01/15-422. Das Urteil wurde im Dezember 2022 bestätigt, vgl. IStGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 (Ongwen, AC), ICC-02/04-01/15-2022-Red.

[248] Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. h) IStGH-Statut.

[249] Vgl. IStGH, Urteil vom 4. Februar 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1762-Red, Anklagepunkte 10, 23, 36 und 49; vgl. dazu auch schon IStGH, Beschluss vom 23. März 2016 (Ongwen, PTC), ICC-02/04-01/15-422.

[250] Vgl. IStGH, Haftbefehl vom 27. September 2005 (Kony, PTC), ICC-02/04-01/05-53, paras 5, 43.

[251] Vgl. IStGH, Haftbefehl vom 8. Juli 2005 (Odhiambo, PTC), ICC-02/04-01/05-56, para 32.

[252] Vgl. IStGH, Haftbefehl vom 8. Juli 2005 (Lukwiya, PTC), ICC-02/04-01/05-55, para 30.

[253] Vgl. IStGH, Haftbefehl vom 8. Juli 2005 (Otti, PTC), ICC-02/04-01/05-54, para 42.

[254] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) v) IStGH-Statut.

[255] Vgl. IStGH, Beschluss vom 10. September 2015 (Odhiambo, PTC), ICC-02/04-01/05-431; IStGH, Beschluss vom 11. Juli 2007 (Lukwiya, PTC), ICC-02/04-01/05-248.

[256] Ermittlungssituation „Darfur, Sudan", ICC-02/05, abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/darfur.

[257] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut.

[258] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) v) IStGH-Statut.

wie der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit Haftbefehl gesucht.[259] Wegen gleicher Vorwürfe muss sich auch *Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman* (auch bekannt als *Ali Kushayb*), Offizier einer regierungsunterstützenden Miliz, verantworten. Er ist seit Juni 2020 im Gewahrsam des Gerichtshofs; das Verfahren gegen ihn läuft seit April 2022.[260] Die Rebellenführer *Abdallah Banda Abakaer Nourain* und *Saleh Mohammed Jerbo Jamus* wurden wegen Plünderungen angeklagt, die Anklage wurde auch zugelassen.[261] Die Ermittlungen gegen *Jerbo* wurden nach seinem Tod 2013 aber eingestellt. Nach *Banda* wird nach seinem Nichterscheinen zur Hauptverhandlung mit Haftbefehl gefahndet.[262] Die ebenfalls wegen des Vorwurfs der Plünderung erhobene Anklage gegen den Rebellenführer *Bahar Idriss Abu Garda* wurde hingegen nicht zugelassen.[263] Beteiligungen an systematischen Plünderungen von Städten und Dörfern werden zudem dem ehemaligen sudanesischen Präsidenten *Omar Al Bashir* und seinem früheren Innenminister *Abdel Raheem Hussein* als mittelbare (Mit-)Täter (*indirect co-perpetrator*)[264] vorgeworfen.[265] Beide befinden sich bislang nicht im Gewahrsam des Internationalen Strafgerichtshofs.[266]

(5) Konfliktsituation Republik Kenia

Auch im Verfahren gegen *William Samoei Ruto* und *Joshua Arap Sang* betreffend den Vorwurf von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit den gewalttätigen Auseinandersetzungen und schweren Übergriffen auf die Zivilbevölkerung nach den kenianischen Präsidentschaftswahlen in den Jahren 2007 und 2008 wurden Eigentumsdelikte behandelt. Dem ehemaligen Erziehungsminister *Ruto* und dem Geschäftsführer und Moderator einen kenianischen Radiosenders *Sang* wurde vorgeworfen, an Verfolgungsverbrechen betei-

---

[259] Vgl. IStGH, Haftbefehl vom 27. April 2007 (Harun, PTC), ICC-02/05-01/07-2.

[260] Vgl. IStGH, Haftbefehl vom 27. April 2007 (Kushayb, PTC), ICC-02/05-01/07-3; sowie IStGH, Haftbefehl vom 11. Juni 2020 (Kushayb, PTC), ICC-02/05-01/07-74-Red. Vgl. zur Bestätigung der Anklagepunkte IStGH, Beschluss vom 9. Juli 2021 (Kushayb, PTC), ICC-02/05-01/20-433, Anklagepunkte 4, 5, 11.

[261] Vgl. IStGH, Beschluss vom 7. März 2011 (Banda und Jerbo, PTC), ICC-02/05-03/09-121-Corr-Red, paras 110 ff.

[262] Vgl. IStGH, Beschluss vom 4. Oktober 2013 (Banda und Jerbo, PTC), ICC-02/05-03/09-512-Red; IStGH, Haftbefehl vom 11. September 2014 (Banda, PTC), ICC-02/05-03/09-606.

[263] Vgl. IStGH, Beschluss vom 8. Februar 2010 (Abu Garda, PTC), ICC-02/05-02/09-243-Red.

[264] Vgl. Art. 25 Abs. 3 lit. a) IStGH-Statut. Instruktiv zur Begehung durch einen anderen als Form strafbarer Beteiligung *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 616 ff.

[265] Vgl. IStGH, Beschluss vom 4. März 2009 (Al Bashir, PTC), ICC-02/05-01/09-3, paras 73 ff.; IStGH, Haftbefehl vom 1. März 2012 (Hussein, PTC), ICC-02/05-01/12-2, S. 8 f.

[266] Vgl. zu weiteren Ermittlungen auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 84.

ligt gewesen zu sein.[267] Das Verfahren wurde 2016 eingestellt, nachdem es der Anklagebehörde nach Ansicht der Kammer nicht gelungen war, die für eine Verurteilung notwendige Beweislage zu manifestieren.[268]

(6) Konfliktsituation Palästina

Die jüngeren Ermittlungen, die die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs aufgenommen hat, befassen sich mit der Konfliktsituation in Palästina.[269] Die Anklagebehörde hat am 3. März 2021 entschieden, offizielle Ermittlungen wegen Kriegsverbrechen in den besetzten palästinensischen Gebieten im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, und im Gazastreifen zu eröffnen und einzuleiten.[270] Dieser Entscheidung war ein Beschluss der Vorverfahrenskammer I des Internationalen Strafgerichtshofs betreffend die territoriale Jurisdiktion des Gerichtshofs im Februar 2021 vorausgegangen.[271]

Im Zusammenhang mit mutmaßlichen Delikten gegen das Eigentum könnte dabei besonderes Augenmerk auf das Problem des israelischen Siedlungsbaus und der Häuserzerstörungen und -enteignungen zur Terrorismusbekämpfung im Westjordanland gelegt werden. In der Vergangenheit wurde bereits u. a. vom israelischen Supreme Court die Rechtmäßigkeit von Zerstörungen und Enteignungen zur Terrorismusbekämpfung und für den Bau von israelischen Grenzanlagen erörtert.[272]

(7) Konfliktsituation Ukraine

Die Anklagebehörde hat im März 2022 zudem Ermittlungen zu möglichen Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine seit 21. November 2013 aufgenommen.[273]

---

[267] IStGH, Beschluss vom 23. Januar 2012 (Ruto et al., PTC), ICC-01/09-01/11-373, paras 296 ff. Die Anklagevorwürfe gegen den ehemaligen Minister für Industrialisierung *Henry Kosgey* wurden nicht bestätigt.

[268] Vgl. dazu weiterführend *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 407 ff.

[269] Ermittlungssituation „State of Palestine", ICC-01/18, abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/palestine.

[270] Vgl. Statement of the ICC Prosecutor, Fatou Bensouda, respecting an investigation of the Situation in Palestine, abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=210303-prosecutor-statement-investigation-palestine.

[271] IStGH, Beschluss vom 5. Februar 2021 (Ermittlungssituation Palästina, PTC), ICC-01/18-143.

[272] Vgl. Supreme Court of Israel, Urteil vom 13. März 1979 (Beit El), H.C. 610/78, in: Israel Yearbook on Human Rights 9 (1979), 337; Supreme Court of Israel, Urteil vom 22. Oktober 1979 (Elon Moreh), HCJ 390/79, in: International Legal Materials 19 (1980), 148, 173 f.; dazu *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 212 ff. Vgl. auch unten, S. 146 f.

[273] Vgl. Statement of ICC Prosecutor, Karim A. A. Khan QC, on the Situation in Ukraine: Receipt of Referrals from 39 States Parties and the Opening of an Investigation, abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-qc-situation ukraine-receipt-referrals-39-states.

Berichte über massive Plünderungen von Rohstoffen wie Getreide[274] und ziviler Infrastruktur[275] oder vorsätzliche Zerstörungen von Wohnhäusern[276] auf ukrainischem Staatsgebiet durch Angehörige der russischen Streitkräfte, insbesondere mit Beginn des russischen Angriffskriegs im Februar 2022, können Anlass geben, auch die Ermittlung völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte in den Blick zu nehmen.

(8) Zwischenergebnis

Insgesamt zeigt sich, dass der Internationale Strafgerichtshof Verfahren wegen Eigentumsdelikten in Bezug auf ganz unterschiedliche bewaffnete Konflikte und gegen diverse Beschuldigte geführt hat und weiterhin führt. Auch wenn die Zahl rechtskräftiger Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten überschaubar ist, befasst sich der Internationale Strafgerichtshof in seiner Kasuistik mitunter ausführlich mit den einzelnen Tatbestandsmerkmalen der Kriegsverbrechen gegen Eigentum. Die Auswertung und Berücksichtigung der bisherigen Verfahren sind daher durchaus lohnend.

Es sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass der Internationale Strafgerichtshof bislang ausschließlich Kriegsverbrechen gegen Eigentum in *nichtinternationalen* bewaffneten Konflikten verfolgt hat. Mit den Eigentumsverbrechenstatbeständen in *internationalen* bewaffneten Konflikten[277] hat sich der Gerichtshof noch nicht vertieft befasst. Die Vorverfahrenskammer I hatte im Verfahren gegen *Katanga* zwar die Anklage wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum im Zusammenhang eines internationalen bewaffneten Konflikts[278] zugelassen, weil sie den Konflikt im Ostkongo als internationalen bewaffneten Konflikt gewertet hatte.[279] Die Verfahrenskammer II ist dieser Entscheidung allerdings nicht gefolgt und hat das Vorliegen eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts angenommen.[280] Die Verurteilung *Katangas* wegen Eigentumszerstörungen und Plünderungen erfolgte daher auf Grundlage der Tatbestände für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt.[281]

---

[274] Vgl. Tagesschau, Kriegsverbrechen durch Getreideklau?, 21. Oktober 2022, abrufbar unter https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/russland-ukraine-getreide-101.html?fbclid=PAAab85SzOC43blU5kaeI16rTZrcrM9eCbWEcXH3Y932rlWOte3Vv5fnpMyV.

[275] Vgl. etwa den Bericht über russische Soldaten, die ukrainische Supermärkte geplündert haben sollen, RadioFreeEurope RadioLiberty, „Hungry" Russian Soldiers Loot Ukrainian Shops, 2. März 2022, abrufbar unter https://www.rferl.org/a/russian-soldiers-loot-ukraine/31732450.html.

[276] Dazu *Bock*, Völkerstrafrechtliche Herausforderungen des Ukraine-Kriegs, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 64, 67.

[277] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv), b) xiii) und b) xvi) IStGH-Statut.

[278] Einschlägig waren dort Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) und xvi) IStGH-Statut.

[279] Vgl. IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 243.

[280] Vgl. IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, paras 1229 f.

[281] Hier Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) und v) IStGH-Statut.

4. Zwischenergebnis

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass der Wille, Eigentum vor kriegerischen Einwirkungen zu schützen, so weit zurückreicht wie die Bemühungen um die Begrenzungen bewaffneter Konflikte im Allgemeinen. Meilenstein in den Bemühungen um den verbesserten Schutz des Eigentums vor Einwirkungen war die Auflösung des Kriegsbeuterechts. Der bewaffnete Konflikt bot dadurch nicht mehr die unlimitierte Möglichkeit, sich beliebig am feindlichen Eigentum zu bereichern und sich für den militärischen Erfolg selbst durch Eigentumsaneignungen und -zerstörungen zu entlohnen. Die Achtung, die dem Rechtsgut Eigentum damit entgegengebracht wurde, hat sich normativ sodann durch mannigfaltige Kodifikationen gefestigt. Jeder Angriff ist für das private ebenso wie für das öffentliche Eigentum je nach Konfliktsituation mit empfindlichen Folgen verbunden. Für sämtliche dieser Konfliktszenarien versucht das humanitäre Völkerrecht daher Schutzvorschriften zu entwickeln. Heute liegt dem Eigentumsschutz im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht eine eindrucksvolle normative Grundlage zugrunde. Nicht zuletzt finden die Grundsätze des völker(straf)rechtlichen Eigentumsschutzes in der Rechtsprechungspraxis Bestätigung, indem Individuen wegen Eigentumsverletzungen strafrechtlich verfolgt werden können. Eigentumsdelikte sind keineswegs Randphänomene bewaffneter Konflikte. Die völkerstrafrechtliche Praxis muss sich vielmehr mit verschiedenartigen Eigentumsdelikten in etlichen Konfliktsituationen durch diverse Tätergruppen befassen. Gleichwohl bleibt die Zahl rechtskräftiger Verurteilungen (vor dem Internationalen Strafgerichtshof), bei denen Eigentumsdelikte eine herausgehobene Rolle gespielt haben, bislang überschaubar.

II. Grund und Grenzen des Eigentumsschutzes

Die (entstehungsgeschichtliche) Analyse der Entwicklung des Eigentumsschutzes hat sich bisher nur peripher mit der Frage auseinandergesetzt, was das Eigentum im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht auszeichnet und welche Motive es zum Schutz des Eigentums im Einzelnen gibt. Die Beantwortung dieser Aspekte soll im folgenden Abschnitt nachgegangen werden.

Bislang fehlt es an einem konsentierten Schutzkonzept, welches das Eigentum aus einer gesamtheitlichen Perspektive in das System des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts einordnet. Bisweilen entsteht der Eindruck eines normativen Potpourris, mit dem sich zwar viele Möglichkeiten, das Eigentum zu schützen, anbieten, aber nicht selten das *telos* des Schutzes unberücksichtigt bleibt.

Zunächst sollen Grund und Grenzen des Eigentumsschutzes im Recht des bewaffneten Konflikts erörtert werden. Dazu zählt die begriffliche Abgrenzung von „Eigentum“, insbesondere im Hinblick auf seine Anwendung im (hu-

manitären) Völkerrecht und Völkerstrafrecht (dazu 1.). Anschließend wendet sich die Untersuchung der Bedeutung des Schutzgutes Eigentum im (humanitären) Völkerrecht zu (dazu 2.): Eingangs wird die Rolle des Eigentumsrechts als Menschenrecht diskutiert. Sodann fokussiert sich die Untersuchung auf die Frage, welche Individual- und Kollektivschutzmotive Grundlage des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht sind und inwieweit die sonstigen Ziele und Grundsätze des humanitären Völkerrechts den Eigentumsschutz beeinflussen. Die Überlegungen zum *telos* des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht sind Ausgangspunkt für die Analyse der Schutzbedürftigkeit im Völkerstrafrecht und Strafwürdigkeit von Delikten gegen das Eigentum als Völkerrechtsverbrechen (dazu 3.). Dazu wird insbesondere erörtert, was das strafrechtliche Unrecht von völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikten auszeichnet und welche Voraussetzungen Eigentumsdelikte erfüllen müssen, um ihre Ahndung als Völkerstraftaten zu rechtfertigen.

1. Abgrenzung des völker(straf)rechtlichen Eigentumsbegriffs

a) … in terminologischer Hinsicht: „property" als „Eigentum", „Vermögen" und „Gut"

Zunächst sollen einige terminologische Besonderheiten bei der Verwendung des Begriffs „Eigentum" als Kernterminus dieser Untersuchung aufgegriffen werden. Bisher wurde in Anlehnung an das englische „property" im Deutschen stets von „Eigentum" gesprochen. Anders als in den englischen (Original-)Texten zahlreicher völkerrechtlicher Verträge, etwa in den Genfer Abkommen und in den Statuten des Jugoslawien-Strafgerichtshofs, des Ruanda-Strafgerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs, wird in den amtlichen deutschen Übersetzungen für „property" nicht einheitlich der Terminus „Eigentum" genutzt. So bezeichnen die deutschen Übersetzungen der Genfer Abkommen[282] „property" als „Eigentum"[283], „Vermögen"[284] und „Gut/Güter"[285]. Auffällig ist

[282] Vgl. Genfer Abkommen I nach BGBl. 1954 II, 783; Genfer Abkommen II nach BGBl. 1954 II, 813; Genfer Abkommen III nach BGBl. 1954 II, 838; Genfer Abkommen IV nach BGBl. 1954 II, 917, BGBl. 1956 II, 1586.

[283] Vgl. nur Art. 33 Abs. 3 GA IV: „Reprisals against protected persons and their *property* are prohibited."; „Vergeltungsmaßnahmen gegen geschützte Personen und ihr *Eigentum* sind untersagt." (Herv. d. Verf.)

[284] Vgl. nur Art. 53 GA IV: „Any destruction by the Occupying Power of real or personal *property* […] is prohibited."; „Es ist der Besatzungsmacht untersagt, bewegliches oder unbewegliches *Vermögen* zu zerstören […]." (Herv. d. Verf.)

[285] Vgl. die wortgleichen Art. 50 GA I, Art. 51 GA II, Art. 147 GA IV: „Grave breaches to which the preceding Article relates shall be those involving any of the following acts, if committed against persons or *property* protected by the present Convention: […] extensive destruction and appropriation of *property* […]."; „Als schwere Verletzung im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder *Güter* begangen wird: […] Zerstörung und Aneignung von *Eigentum* […]". (Herv. d. Verf.)

insoweit, dass innerhalb der wortgleichen Vorschriften zu den schweren Verletzungen in den Genfer Abkommen „property" sowohl als „Eigentum" als auch als „Gut" übersetzt wird.[286] In der französischen Übersetzung der Gravebreaches-Regelungen wird dagegen einheitlich der Begriff des „Guts", „bien/biens", verwendet. Auch in den Übersetzungen der einschlägigen Eigentumstatbestände im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sind terminologische Unterschiede im Zusammenhang mit dem Begriff „Eigentum" zu verzeichnen.[287] Das englische „property" wird in der amtlichen deutschen Übersetzung mit „Eigentum" übersetzt. Die amtliche deutschsprachige Übersetzung des IStGH-Statuts für Österreich und die Schweiz greift auf „Gut" zurück.[288] Im französischen Text des IStGH-Statuts wird wiederum „biens" verwendet; auch die spanische Fassung enthält „bienes" („Güter").[289]

Trotz der inkonsistenten Terminologie (in den Übersetzungen) ist nicht ersichtlich, dass die Begriffe „Eigentum" und „Gut" in den Genfer Abkommen und in der verbindlichen französischen und spanischen Übersetzung sowie der österreichischen und schweizerischen Fassung des IStGH-Statuts eine materielle Unterscheidung zum Ausdruck bringen sollen. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch liegt eine synonyme Verwendung beider Begriffe nahe.[290]

Schwieriger ist die Abgrenzung zwischen den Begriffen „Eigentum" und „Vermögen". In den Übersetzungen zu den Genfer Konventionen finden sich keine Anhaltspunkte, ob mit der terminologischen Unterscheidung auch eine inhaltliche Abgrenzung deutlich gemacht werden soll, etwa im Hinblick auf die Werthaltigkeit eines Objekts. Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass der Begriff „Vermögen" lediglich Ausdruck verschiedener sprachlicher Übersetzungen ist, ohne dass damit ein materieller Unterschied abgebildet werden soll.

b) … in materieller Hinsicht: „Eigentum" als Objekt völkerrechtlicher Eigentumsverletzungen

Bei der materiellen Umgrenzung von „Eigentum" sind zwei Ebenen zu trennen. Das betrifft zum einen die Einordnung des Rechtsgutes „Eigentum": Eigentum ist eine normative Zuordnung, in der ein rechtliches Verhältnis von einem Rechtssubjekt zu einem Rechtsgut zum Ausdruck kommt.[291] Es handelt sich

---

[286] Vgl. Art. 50 GA I, Art. 51 GA II und Art. 147 GA IV.

[287] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv), lit. b) xiii), lit. e) xii) IStGH-Statut.

[288] Vgl. zur Umsetzung des IStGH-Statuts in das Schweizerische StGB *Vest et al.* (Hrsg.), Die völkerstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB: Kommentar (2014).

[289] Den französischen und spanischen Fassungen kommen wegen ihres verbindlichen Wortlauts neben den englischen, russischen, arabischen und chinesischen Fassungen besondere Bedeutung zu (vgl. Art. 128 IStGH-Statut).

[290] Vgl. den Verweis auf die synonyme Bedeutung von Gut und Eigentum bei https://www.duden.de/rechtschreibung/Eigentum.

[291] So etwa BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1988, 1 BvR 743/86, BVerfGE 79, 29, 40.

um ein Rechtsinstitut, das die Zuordnung von Gütern zu Personen so regelt, dass Personen über Güter unter Ausschluss Dritter verfügen können.[292] Charakteristisch für das Eigentum ist damit das Recht und die tatsächliche Möglichkeit, beliebig über die Sache und ihre Nutzung zu bestimmen und andere von der Verfügung auszuschließen („right of exclusion").[293] Wie dieses Zuordnungsverhältnis ausgestaltet ist, hängt von dem jeweiligen Rechtskreis und seinen normativen Ausformungen ab. Zugleich meint der Begriff „Eigentum" bei seiner Verwendung im Zusammenhang dieser Untersuchung das in Rede stehende Objekt, das einer Person zugeordnet wird, also den Bestand eines Guts, das entsprechend Tatobjekt eines völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikts werden kann.

Es existiert kein universeller materieller Eigentumsbegriff, den das humanitäre Völkerrecht übernehmen könnte. Auch auf völkerrechtliche Verträge kann für eine selbständige Definition von Eigentum nicht zurückgegriffen werden.[294] Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte hat unter „Eigentum" „alle materiellen Gegenstände, die besitzfähig sind, und alle vermögenswerten Rechte" gefasst.[295] Ob sich dieses (weite) Eigentumsverständnis des allgemeinen Völkerrechts, das materielle wie immaterielle Güter einbezieht, auch auf das humanitäre Völkerrecht und das Völkerstrafrecht übertragen lässt, und damit insbesondere auch nichtkörperliche Güter Objekt völkerrechtlicher Eigentumsverletzungen sein können, ist allerdings fraglich: Im humanitären Völkerrecht finden sich sowohl Regelungen zum Schutz materieller Gegenstände und als auch von (vermögenswerten) Rechten und Forderungen, also von immateri-

---

[292] Vgl. *Dreier*, Eigentum in rechtsphilosophischer Sicht, Archiv für Rechts-und Sozialphilosophie 1987, 159, 160. Vgl. mit Verweis auf verschiedene Rechtsordnungen *Sprankling*, The Emergence of International Property Law, North Carolina Law Review 90 (2012), 461, 499 f. Vgl. zu den historischen und rechtsphilosophischen Grundlagen etwa *Dreier*, Eigentum in rechtsphilosophischer Sicht, Archiv für Rechts-und Sozialphilosophie 1987, 159; *Ederington*, Property as a Natural Institution: The Separation of Property from Sovereignty in International Law, American University International Law Review 13 (1997), 263, 266 ff.

[293] Ausführlich *Penner*, The Idea of Property in Law (1997), 69 ff. Dieses Eigentumsverständnis bringt etwa das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in § 903 S. 1 BGB zum Ausdruck („Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache *nach Belieben verfahren* und *andere von jeder Einwirkung ausschließen*.", Herv. d. Verf.). Vgl. ähnlich das Verständnis von „property" in Black's Law Dictionary, abrufbar unter https://thelawdictionary.org/property/ („The ownership of a thing is the right of one or more persons to possess and use it to the exclusion of others.").

[294] Vgl. dazu *Dinstein/Dahl*, Oslo Manual on Select Topics of the Law of Armed Conflict (2020), 93; *Sprankling*, The Emergence of International Property Law, North Carolina Law Review 90 (2012), 461, 498.

[295] „‚Property' may be defined as those material objects that may be appropriated, and also any right that may form part of a person's patrimony; this concept includes all movable and immovable property, corporal and incorporeal elements, and any other intangible object of any value", IAGMR, Urteil vom 6. Februar 2001 (Ivcher Bronstein v. Peru), in: Series C No. 74, para 122; bestätigend IAGMR, Urteil vom 31. August 2001 (Case of the Mayagna (Sumo) Awas Tingni Community v. Nicaragua), in: Series C No. 79, para 144.

ellem Eigentum. So gewährt die Haager Landkriegsordnung[296] Beschlagnahmerechte nicht nur für materielle Güter wie „Waffenniederladen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser" und staatliche Bargeldbestände, sondern auch für „die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen".[297] Sie führt darüber hinaus Regelungen zu Forderungen und Rechten ein, die allerdings in erster Linie den Zugang zu Gerichten und der Einklagbarkeit von Forderungen betreffen.[298] Im Nürnberger Nachfolgeprozess gegen die *IG Farben* ging das Gericht davon aus, dass das Haager Recht nicht nur Plünderungen an materiellen Gütern erfassen wolle, sondern auch immaterielle Güter geplündert werden könnten, etwa durch die Aneignung von Aktien oder sonstige Übernahme bzw. Kontrolle über Eigentum.[299] Freilich wurde in diesen Fällen nicht die Übernahme ausländischer Unternehmensanteile als immaterielle Güter kriminalisiert.[300] Die in Rede stehenden Taten waren vielmehr Teil systematischer Ausbeutungen. Mit der (faktischen) Übernahme der Unternehmen ging die Aneignung materieller Güter und Plünderung der Fabriken und ihrer produzierten Güter einher. Für die Strafbarkeit wegen Plünderung wurde daher im Ergebnis nicht nur auf die Aneignung von Unternehmensanteilen als immaterielles Gut abgestellt, sondern auch die Materialisierung der Unternehmensübernahme in der Aneignung materieller Güter gegen den Willen der Eigentümer berücksichtigt.[301] Mangels rechtlicher Übereignung von Unternehmensanteilen manifestierte sich die faktische Unternehmensübernahme daher in materiellen Zueignungshandlungen.

Das Regelungsregime des Genfer Rechts konzentriert sich demgegenüber von vornherein auf Normen zum Schutz (beweglicher) materieller Güter.[302] Eine Gleichsetzung immateriellen und materiellen Eigentums ist dort systematisch nicht erkennbar.

Anhaltspunkte dafür, dass nichtkörperliches Eigentum (noch) nicht unter den materiellen Eigentumsbegriff des humanitären Völkerrechts fällt, finden sich auch in der Diskussion um die Erfassung von Daten als Eigentum: Wegen

---

[296] Konkret in Art. 53 Abs. 1 HLKO.

[297] Dazu *Jia*, „Protected Property" and Its Protection in International Humanitarian Law, Leiden Journal of International Law 15 (2002), 131, 153 sowie *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 149.

[298] Vgl. Art. 23 lit. h) HLKO. Die Regelung in Art. 23 lit. h) HLKO findet sich im Kriegsverbrechen der Erklärung, dass Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei aufgehoben, zeitweilig ausgesetzt oder vor Gericht nicht einklagbar sind, gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiv) IStGH-Statut wieder. Dazu auch S. 205 f.

[299] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1134. Dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 24.

[300] Vgl. UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band X (1949), 45 f.

[301] Vgl. zu den Nürnberger Nachfolgeprozessen schon S. 34 ff.

[302] Vgl. etwa Art. 33–35 GA I oder Art. 53 GA IV, zu den einzelnen Normen bereits S. 26 ff.

der fehlenden Körperlichkeit wird eine Einordnung als „Objekt" im Sinne des Zusatzprotokolls I[303] und daraus ableitend auch als „Eigentum" vielfach abgelehnt[304] oder an bestimmte Voraussetzungen, insbesondere an die Frage der Reproduzierbarkeit der Daten und der Verwendung im medizinischen oder kulturellen Bereich, geknüpft[305]. Insofern bestehen erhebliche Zweifel an der gewohnheitsrechtlichen Anerkennung von Daten unter den Eigentumsbegriff.[306]

Die (Noch-)Beschränkung auf materielle Gegenstände ist auch den völkerstrafrechtlichen Kriegsverbrechenstatbeständen und anderen Regelungen in den völkerstrafrechtlichen Regelungswerken zu entnehmen. So wird bei der Regelung zur Notwehr gemäß Art. 31 Abs. 1 lit. c) IStGH-Statut vielfach darauf hingewiesen, dass in der deutschen Übersetzung zum Ausdruck kommen müsse, dass ein Notwehrrecht zugunsten von „property" „Sachgüter" meinen müsse.[307] Das Völkerstrafgesetzbuch begrenzt die Anwendbarkeit des Eigentumskriegsverbrechenstatbestandes gemäß § 9 Abs. 1 VStGB ausdrücklich auf „Sachen".[308] Auch vor diesem Hintergrund ist von „Eigentum" im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht daher in erster Linie Sacheigentum erfasst. Soweit die Termini „Eigentum" und „Gut" in dieser Untersuchung genutzt werden, sind darunter folglich materielle Güter, bewegliche ebenso wie unbewegliche, zu erfassen.

2. Bedeutung des Schutzgutes Eigentum im (humanitären) Völkerrecht

Um zu verstehen, warum und wie das Rechtsgut Eigentum im Kriegsvölkerstrafrecht geschützt wird, soll nun seine Bedeutung im (humanitären) Völkerrecht in den Blick genommen werden. Ziel ist dabei, ein Verständnis für den Eigentumsschutz als Teil des völkerrechtlichen Individualschutzes zu entwickeln. Eine Annäherung folgt zum einen über die Einordnung des Eigentums in das System der Menschenrechte als völkerrechtliche Regelungsmaterie (a)). An-

---

[303] Zur Definition vgl. Art. 52 ZP I. Vgl. die Einschätzung bei *Schmitt* (Hrsg.), Tallinn Manual on the International Law Applicable to Cyber Warfare (2013), 127.

[304] Freilich ohne Begründung *Schmitt* (Hrsg.), Tallinn Manual on the International Law Applicable to Cyber Warfare (2013), 245.

[305] Vgl. dazu die Forderungen in *Schmitt* (Hrsg.), Tallinn Manual on the International Law Applicable to Cyber Warfare (2013), 206, 229; kritisch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 151.

[306] Kritik daran kann mit Blick auf die allgemeine Bedeutungszunahme von geistigem und datenbasiertem Eigentum in bewaffneten Konflikten im 21. Jahrhundert (*cyber warfare*) geübt werden, dazu *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 151; die Erfassung von Daten unter den Eigentumsbegriff zurückhaltend befürwortend *Dinstein/Dahl*, Oslo Manual on Select Topics of the Law of Armed Conflict (2020), 94.

[307] Vgl. *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 7 Rn. 82; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 704. Ausführlicher zur Notwehr unten, S. 89 ff.

[308] Weiterführend zum Sachbegriff in § 9 Abs. 1 VStGB, S. 228.

schließend sollen die Motive des Eigentumsschutzes im Kriegsvölkerrecht näher beleuchtet werden (b)). Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit die Wertungen aus den menschenrechtlichen Regelungen des Eigentumsschutzes auf das Recht im bewaffneten Konflikt übertragbar sind und ob andere Schutzmotive daneben- bzw. hinzutreten. Andere Regelungsbereiche des völkerrechtlichen Eigentumsschutzes, etwa investitionsschutzrechtliche Besonderheiten, bleiben außen vor.[309] Auch Schutzmotive, die z. B. im Kulturgüterschutz virulent werden, werden hier ausgeklammert. Dort tritt eine weitere überindividuelle Ebene hinzu, bestimmte Eigentumsobjekte mit Blick auf ihren besonderen kulturellen Wert für die Weltgemeinschaft zu schützen.[310]

a) Eigentumsschutz im System der Menschenrechte

Für das Verständnis und die Einordnung des Rechtsguts „Eigentum" in das System des Völkerrechts ist zunächst eine Auseinandersetzung mit dem maßgeblichen individualrechtsschützenden Element des Völkerrechts, den Menschenrechten, erforderlich. Dabei begrenzt sich die Untersuchung auf die Grundzüge des menschenrechtlichen Eigentumsschutzes und seiner Motive, ohne sich etwa mit Eingriffsformen in das Eigentum aus menschenrechtlicher Perspektive zu beschäftigen.[311]

aa) Völkerrechtlicher Individualrechtsschutz und Geltung im bewaffneten Konflikt

Ausgangspunkt ist die Frage, ob und inwieweit der völkerrechtliche Individualschutz im bewaffneten Konflikt Geltung erlangt. Der traditionell nationalrechtliche geprägte Individualrechtsschutz wurde erst durch die 1945 in Kraft getretene Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) und entsprechende Kodifizierungen Objekt völkerrechtlicher Regelungen.[312] Aufgabe des Völkerrechts ist seitdem nicht nur, die Beziehungen zwischen Staaten zu regeln, sondern zusätzlich jene zwischen Staaten und ihren jeweiligen Bürgerinnen und Bürgern. Der Schutz des Völkerrechts richtet sich damit auch an Individuen, die vor ihren Staaten geschützt werden sollen.[313] Besonderer Bedeutung kommt der umfassenden Kodifizierung der Menschenrechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 zu, in der die Vereinten Nationen ein universelles Menschenrechtsverständnis definieren, das bürgerliche und politi-

[309] Eingehend *Kriebaum*, Eigentumsschutz im Völkerrecht (2008).

[310] Vgl. *Vogel*, Kunstraub und internationales Strafrecht, JuristenZeitung 2010, 1143, 1144.

[311] Dazu etwa *Kriebaum*, Eigentumsschutz im Völkerrecht (2008), 181 ff.

[312] Vgl. *Heintze*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), 8. Kapitel Rn. 4.

[313] *Schindler*, Human Rights and Humanitarian Law, American University Law Review 31 (1982), 935, 936; vgl. auch JStGH, Urteil vom 14. Januar 2000 (Kupreškić et al., TC), IT-95-16-T, para 518.

sche, aber auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte umfasst.[314] Auf europäischer Ebene ist die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 zu nennen, die ausdrücklich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Bezug nimmt. Auf Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entstanden in den 1960er-Jahren völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtsverträge, namentlich der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)[315], das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[316] und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)[317].

Der klassische völkerrechtliche Individualrechtsschutz formulierte eine Vielzahl von Rechten, beschränkte sich aber auf die Anwendung in Friedenszeiten.[318] Zwischen den Regelungen während des bewaffneten Konflikts und jenen des völkerrechtlichen Individualschutzes sollte streng unterschieden werden. Individualschützende Regelungen für bewaffnete Konflikte formulieren die genannten völkerrechtlichen Abkommen nicht.[319] Mittlerweile ist weit überwiegend anerkannt, dass der Individualrechtsschutz nicht mit dem Ausbruch eines bewaffneten Konflikts enden darf.[320] Gleichwohl ist das Verhältnis beider Regelungsbereiche in seiner konkreten Ausgestaltung umstritten.[321] Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat in seinen Rechtsgutachten aus den Jahren 1996 und 2004 und einem Urteil im Jahr 2005 festgestellt, dass die Menschenrechte grundsätzlich auch im bewaffneten Konflikt anwendbar bleiben, sofern keine zulässige Derogation stattgefunden hat.[322] Für die Bestimmung des Verhältnis-

---

[314] Vgl., auch zur Einordnung der rechtlichen Natur der Erklärung, *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, 9. Aufl. (2019), 612; *Heintze*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 32 Rn. 3.

[315] BGBl. 1973 II, 1534.

[316] BGBl. 1992 II, 1246.

[317] BGBl. 1973 II, 1569.

[318] Vgl. *Bassiouni*, Human Rights in the Context of Criminal Justice: Identifying International Procedural Protections and Equivalent Protections in National Constitutions, Duke Journal of Comparative and International Law 3 (1992), 235, 241; *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 62 Rn. 52; *Heintze*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 32 Rn. 13.

[319] *Schindler*, Human Rights and Humanitarian Law, American University Law Review 31 (1982), 935, 936.

[320] Vgl. *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 61 Rn. 53.

[321] Vgl. auch Bundesministerium der Verteidigung, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, Zentrale Dienstvorschrift, A.21411.2I (2016), abrufbar unter https://www.bmvg.de/resource/blob/93612/f16edcd7b796ff3b43b239039cfcc8d1/b-02-02-10-download-handbuch-humanitaeres-voelkerrecht-in-bewaffneten-konflikten-data.pdf, Nr. 105.

[322] IGH, Gutachten vom 8. Juli 1996 (Legality or Threat of Use of Nuclear Weapons), in: ICJ Reports 1996, 226, 240, para 25; IGH, Gutachten vom 9. Juli 2004 (The Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory), in: ICJ Reports 2004, 136, 178, para 106; IGH, Urteil vom 19. Dezember 2005 (Case Concerning Armed Ac-

ses der beiden Rechtsgebiete sind nach Ansicht des Internationalen Gerichtshofs letztlich drei Möglichkeiten denkbar:

„some rights may be exclusively matters of international humanitarian law; others may be exclusively matters of human rights law; yet others may be matters of both these branches of international law, namely human rights law and, as *lex specialis*, international humanitarian law."[323]

Die genaue Ausgestaltung der Anwendung des humanitären Völkerrechts als *lex specialis* und die Ausformung des vom Internationalen Gerichtshof geforderten Komplementaritätsverhältnisses zwischen beiden Rechtsgebieten bleibt indes höchst umstritten.[324]

bb) Normative Verankerungen des menschenrechtlichen Eigentumsschutzes im Völkerrecht

Der menschenrechtliche Schutz des Eigentums über Völkervertragsrecht auf globaler Ebene fehlt. Ein Recht auf Eigentum wurde insbesondere weder in den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte noch in den Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als die zentralen Menschenrechtspakte aufgenommen.[325] Auf supranationaler Ebene ist das Recht auf Eigentum lediglich in Art. 17 AEMR verankert. Art. 17 AEMR regelt, dass „jeder Mensch […] allein oder in der Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum [hat]" und „niemand […] willkürlich seines Eigentums beraubt werden [darf]." Der genaue Umfang des von Art. 17 AEMR erfassten Rechts auf Eigentum war bei seiner Entwicklung umstritten. Unterschiedliche

---

tivity in the Territory of the Congo [Democratic Republic of Congo v. Uganda]), in: ICJ Reports 2005, 168, 78, paras 216 ff. Vgl. *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 61 Rn. 53 f. Eine entsprechende Derogation kann im Falle eines „öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht" gem. Art. 4 Abs. 1 IPbpR erfolgen; vgl. auch *Hampson*, The Relationship Between International Humanitarian Law and Human Rights Law From the Perspective of a Human Rights Treaty Body, International Review of the Red Cross 90 (2008), 549, 562 f.

[323] Herv. i. Orig., IGH, Gutachten vom 9. Juli 2004 (The Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory), in: ICJ Reports 2004, 136, 178, para 106.

[324] Vgl. *Droege*, The Interplay Between International Humanitarian Law and International Human Rights Law in Situations of Armed Conflict, Israel Law Review 40 (2007), 310, 335 ff.; *Hampson*, The Relationship Between International Humanitarian Law and Human Rights Law From the Perspective of a Human Rights Treaty Body, International Review of the Red Cross 90 (2008), 549, 558 ff. m. w. N.; *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 61 Rn. 54; *Kleffner*, Scope of Application of International Humanitarian Law, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl. (2021), 50, Rn. 3.01 ff.; *Schindler*, Human Rights and Humanitarian Law, American University Law Review 31 (1982), 935, 941 ff.

[325] Zur Diskussion um die Erfassung des Eigentumsrechts in den Menschenrechtspakten ausführlich *Dolzer*, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht (1985), 85 ff.

Interessen an der Bedeutung von Eigentum für die verschiedenen Wirtschaftssysteme machten einen Konsens über den Schutzumfang zwischen den Staaten unmöglich.[326] Im Ergebnis hat sich allerdings auch kein Staat gegen den menschenrechtlichen Schutzstatus des Eigentumsrechts ausgesprochen.[327] Die Verhandlungen um die Entstehung des Art. 17 AEMR haben als Konsens hervorgebracht, dass der Schutz des Eigentums nicht nur auf lebenswichtige Güter beschränkt ist, die Ausübung des Eigentumsrechts nicht lediglich im öffentlichen Interesse erfolgen und der Schutz des Eigentums auch nicht ausschließlich von den nationalen Rechtsordnungen begründet und begrenzt werden darf.[328]

Auf regionaler Ebene ist der Eigentumsschutz hingegen in diversen Menschenrechtskonventionen verankert.[329] Auch dort, etwa in den Verhandlungen zur Europäischen Menschenrechtskonvention, war der Umfang des menschenrechtlichen Eigentumsschutzes allerdings umstritten.[330] Eine Einigung konnte nur hinsichtlich der grundsätzlichen Anerkennung eines Rechts auf Achtung des Eigentums sowie der Notwendigkeit der Etablierung von Nutzungs- und Enteignungsregelungen zur zulässigen Einschränkung gefunden werden.[331] Mittelbare Erwähnung findet das Eigentumsrecht darüber hinaus in verschiedenen UN-Konventionen.[332] Dabei umreißt etwa die UN-Frauenrechtskonvention den Umfang des Rechts auf Eigentum insoweit, als gleiche Rechte „hinsichtlich des Eigentums an Vermögen und dessen Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung sowie der Verfügung darüber"[333] gesichert werden sollen.[334]

---

[326] Vgl. *Kriebaum*, Eigentumsschutz im Völkerrecht (2008), 33; vertiefend *Dolzer*, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht (1985), 85 ff.

[327] Vgl. *Dolzer*, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht (1985), 78.

[328] Vgl. zu diesen Schlussfolgerungen *Dolzer*, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht (1985), 79.

[329] Vgl. Art. 1 Abs. 1 Zusatzprotokoll I zur EMRK, Art. 21 AMRK und Art. 14 Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker. Zusammenfassend dazu *Dolzer*, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht (1985), 124 ff.

[330] Zu den kontroversen Verhandlungen über das Zusatzprotokoll vgl. *Kriebaum*, Eigentumsschutz im Völkerrecht (2008), 34 f.

[331] Vgl. eingehend zu Art. 1 *Peukert*, Artikel 1 des 1. ZP, Schutz des Eigentums, in: Frowein/Peukert (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. Aufl. (2009), Art. 1 des ZP I, S. 639 ff. Dazu auch *Loucaides*, The Protection of the Right to Property in Occupied Territories, International & Comparative Law Quarterly 53 (2004), 677, 681 ff.

[332] Vgl. etwa Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 lit. h) Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, BGBl. 1985 II, 647 (UN-Frauenrechtskonvention) sowie Art. 12 Abs. 5 und Art. 30 Abs. 3 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. 2008 II, 1419. Vertiefend *Golay/Cismas*, Legal Opinion: The Right to Property From a Human Rights Perspective (2010), 4 f.

[333] Art. 16 Abs. 1 lit. h) UN-Frauenrechtskonvention.

[334] Dazu auch *Sprankling*, The Emergence of International Property Law, North Carolina Law Review 90 (2012), 461, 498 Fn. 213.

cc) Anerkennung des Eigentumsrechts als Menschenrecht

Die Einordnung des Eigentumsrechts als Menschenrecht ist nicht unbestritten und bedarf einer Begründung. Das Recht auf Eigentum löst nicht unmittelbar Assoziationen als klassisches Freiheitsrecht mit besonderer Schutzbedürftigkeit und Würdigung als Menschenrecht aus.[335] Vergegenwärtigt man sich das normative Grundverständnis von Eigentum als Recht, andere von der Verfügung über eine Sache oder ein Recht auszuschließen, ließe sich womöglich sogar zuspitzen, dass das Eigentum als Ausdruck von Privilegierung für eine Minderheit besonders *wenig* schutzbedürftig ist. Immerhin bestimmen diejenigen, die Eigentum haben (dürfen), durch ihr Ausschließungsrecht über den Zugriff auf Güter und haben damit maßgeblichen Einfluss auf das politische und soziale Gefüge einer Gesellschaft.[336] Es obliegt den Eigentumsträgern, welchen Zugriff sie wie und von wem auf ihre Güter erlauben. Zugleich verhält sich das Eigentum anders als Schutzgüter anderer Freiheitsrechte, wie das Recht auf Leben oder körperliche Unversehrtheit, die nicht veräußert oder in sonstiger Weise übertragen werden können, und gerade deshalb besonders schutzbedürftig sind.[337]

Eine solche Argumentation ließe allerdings die Bedeutung des (Privat-)Eigentums als Ausdruck der Individualisierung von Rechten und des Schutzes von Individualinteressen gegenüber staatlicher Autorität außer Betracht. Erst die Möglichkeit, Eigentum als privater Bürger halten zu dürfen, kann zur Auflösung der scheinbar naturgegebenen Verbindung von (staatlicher) Autorität und Eigentum führen. Dem Einzelnen wird durch das Recht auf Eigentum der Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe und Förderung seiner Autonomie und Integrität im staatlichen System eröffnet.[338]

Die Vorstellung, dass der Einzelne durch die Anerkennung eines Rechts auf Eigentum geschützt werden könnte, kannte schon das sog. Fremdenrecht[339] als Teil des Friedensvölkerrechts, aus dem sich die Vorstellung universell geltender Menschenrechte im In- und Ausland (mit)entwickelt hat.[340] Das Eigentum ver-

---

[335] Vgl. *Koopmann-Aleksin*, Der Schutz des Eigentums als Menschenrecht, in: Gornig/Horn/Murswiek (Hrsg.), Eigentumsrecht und Enteignungsunrecht. Analysen und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung, Teil 1 (2008), 107.

[336] Vgl. *Cheneval*, Property Rights as Human Rights, in: de Soto/Cheneval (Hrsg.), Realizing Property Rights (2006), 11.

[337] Vgl. *Cheneval*, Property Rights as Human Rights, in: de Soto/Cheneval (Hrsg.), Realizing Property Rights (2006), 11; ebenso *Golay/Cismas*, Legal Opinion: The Right to Property From a Human Rights Perspective (2010), 2.

[338] Vgl. *Cheneval*, Property Rights as Human Rights, in: de Soto/Cheneval (Hrsg.), Realizing Property Rights (2006), 11, 12 f.; vgl. auch *Thompson*, War and the Protection of Property, in: Primoratz (Hrsg.), Civilian Immunity in War (2007), 239, 244.

[339] *Kämmerer*, Der Schutz des Eigentums im Völkerrecht, in: Depenheuer (Hrsg.), Eigentum: Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen (2005), 131, 132 f.

[340] Vgl. *Dolzer*, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht (1985), 83 f.; *Heintze*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl.

diente Schutz, weil es „Fremden" zugeordnet wurde. Diejenigen, die der Rechtsgemeinschaft nicht angehörten, sollten nicht von ihren Privilegien profitieren, dafür aber im gleichen Maße auch keine Nachteile erleiden.[341]

Das Recht auf Eigentum dient damit der individuellen Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung.[342] Als Einzelner entscheiden zu dürfen, wer Einfluss auf die ihm zugeordneten Güter hat, und über die Nutzung oder Übertragung selbst zu entscheiden, kann dabei sogar als identitätsbegründend begriffen werden.[343] Mit der Gewährung von Eigentum wird dem Einzelnen die Grundlage geboten, seine Freiheitsrechte in Anspruch zu nehmen.[344] Es ist die materielle Grundlage der Freiheit, die dem Einzelnen auch Widerspruch gegen den Staat als Autorität zugesteht.[345] Das Recht auf Eigentum ist daher „a universal special right to the legal empowerment of everybody"[346] – ein Bürgerrecht *par excellence*.

b) Eigentumsschutz als Mittel der Humanisierung des bewaffneten Konflikts

Aus dem Vorangegangenen könnte nun die Schlussfolgerung gezogen werden, dass das Eigentum vom humanitären Völkerrecht geschützt werden soll, weil seine Gewährung ein Menschenrecht ist und der Schutz der Menschenrechte

(2018), § 34; *Kläger*, Die Entwicklung des allgemeinen völkerrechtlichen Fremdenrechts, Beiträge zum Europa- und Völkerrecht (2011), 14; anders *Kämmerer*, Der Schutz des Eigentums im Völkerrecht, in: Depenheuer (Hrsg.), Eigentum: Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen (2005), 131, 132 f.

[341] Dazu *Kämmerer*, Der Schutz des Eigentums im Völkerrecht, in: Depenheuer (Hrsg.), Eigentum: Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen (2005), 131, 132. Der fremdenrechtliche Schutz des Eigentums ermöglichte die Klärung von Enteignungs- und Entschädigungsfragen vor internationalen Streitbeilegungsinstanzen, ist aber heute wegen der Entwicklung internationaler und supranationaler Rechtsgemeinschaften, in denen die jeweils „Fremden" eingebunden sind, nicht mehr von Bedeutung.

[342] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 1; *Papier/Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 101. Ergänzungslieferung (Mai 2023), Art. 14 Rn. 1.

[343] Vgl. zur Übertragung von Eigentum als Ausdruck des Eigentumsrechts *Cheneval*, Property Rights as Human Rights, in: de Soto/Cheneval (Hrsg.), Realizing Property Rights (2006), 11, 14.

[344] Dazu *Koopmann-Aleksin*, Der Schutz des Eigentums als Menschenrecht, in: Gornig/Horn/Murswiek (Hrsg.), Eigentumsrecht und Enteignungsunrecht. Analysen und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung, Teil 1 (2008), 107.

[345] Vgl. *Papier/Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 101. Ergänzungslieferung (Mai 2023), Art. 14 Rn. 2.

[346] *Cheneval*, Property Rights as Human Rights, in: de Soto/Cheneval (Hrsg.), Realizing Property Rights (2006), 11, 13; zur Rolle des Eigentums als Motor für die Inanspruchnahme von Freiheitsrechten *Frowein*, The Protection of Property, in: Macdonald/Matscher/Petzold (Hrsg.), The European System for the Protection of Human Rights (1993), 515 ff.; dazu auch *Koopmann-Aleksin*, Der Schutz des Eigentums als Menschenrecht, in: Gornig/Horn/Murswiek (Hrsg.), Eigentumsrecht und Enteignungsunrecht. Analysen und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung, Teil 1 (2008), 107 ff.; *Loucaides*, The Protection of the Right to Property in Occupied Territories, International & Comparative Law Quarterly 53 (2004), 677 ff.

nicht mit dem Ausbruch eines bewaffneten Konflikts enden darf. Eine solche Schlussfolgerung wäre aber unvollständig, ließe sie doch die Frage außen vor, in welcher Dimension und Funktion das humanitäre Völkerrecht das Eigentum schützen will. Der folgende Abschnitt widmet sich daher den Leitfragen: Warum ist Eigentum ein schützenswertes Rechtsgut im humanitären Völkerrecht und wie lässt sich sein Schutz legitimieren? Welche Rolle spielen die dem humanitären Völkerrecht übergeordneten Ziele für die Begründung des Eigentumsschutzes? Welche eigenständige Bedeutung hat der Schutz des Eigentums im bewaffneten Konflikt? Maßgeblichste Frage ist dabei, ob für die Begründung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht der Verweis genügt, dass das Eigentum wegen seiner integritätsstiftenden Natur als Menschenrecht anerkannt ist. Ist es Aufgabe des humanitären Völkerrechts als „Notordnung", die individuelle Selbstverwirklichung über die Gewährung von Eigentum sicherzustellen?

aa) Ausgangsgedanke: Schutzrichtung des humanitären Völkerrechts

Nach dem Grundsatz der Menschlichkeit ist ein Handeln nicht um jeden Preis erlaubt, sondern muss sich im Rahmen des im bewaffneten Konflikt Erlaubten bewegen.[347] Die Humanisierung des bewaffneten Konflikts ist das Ergebnis eines aufgeklärten Verständnisses von Krieg. Anfang des 18. Jahrhunderts wandelte sich die Vorstellung über die Art, Kriege zu führen, grundlegend: Krieg wird demnach nicht mehr als private Angelegenheit verstanden, sondern zeichnet sich – mit *Rousseau* – durch „das Verhältnis eines Staates zum anderen, bei dem die einzelnen nur zufällig Feinde sind, und zwar nicht als Menschen, ja nicht einmal als Staatsbürger, sondern als Soldaten […]"[348] aus. Kriegerische Auseinandersetzungen dürften daher grundsätzlich nur gegen bewaffnete Streitkräfte und nicht gegen die unbeteiligte Zivilbevölkerung geführt werden.[349] *Rousseau* formulierte damit die zentrale Begründung für das humanitäre Völkerrecht, die bis heute fortwirkt, und legte den Grundstein für die wesentlichen Grundsätze des heutigen humanitären Völkerrechts.[350] Diese umfassen etwa die Trennung in der Bewertung der Handlungen von Kombattanten und Nichtkombattanten, Regelungen über Schutz und menschliche Behandlung der Kriegsgefangenen und die Gewährung von Nachsicht.[351] Das humanitäre Völkerrecht dient als „Notordnung", um rechtliche Mindeststandards während be-

[347] Vgl. *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 60 Rn. 2.

[348] *Rousseau*, Der Gesellschaftsvertrag (1762), deutsche Übersetzung von Denhardt/Bahner 1977 (1981), Erstes Buch, Viertes Kapitel, 45.

[349] Vgl. *O'Connell*, Historical Development and Legal Basis, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 3. Aufl. (2013), 10, 28 Rn. 2.14.

[350] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1141 f.

[351] Vgl. *O'Connell*, Historical Development and Legal Basis, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 3. Aufl. (2013), 10, 28 Rn. 2.14.

waffneter Konflikte zu sichern.[352] Insbesondere die Zivilbevölkerung soll von den Folgen eines bewaffneten Konflikts möglichst wenig belastet werden. Damit unterscheidet sich das humanitäre Völkerrecht in Charakteristik und Zielrichtung nicht unerheblich von anderen völkerrechtlichen Regelungsbereichen.

bb) Formaler und funktionaler Schutz des Eigentums

Die Analyse der einschlägigen völkerrechtlichen Grundlagen lässt die Idee reifen, dass das Verständnis von Eigentum im humanitären Völkerrecht über die Vorstellung eines Ausschluss- und Verfügungsrechts – und damit über den formalen Eigentumsschutz – hinausgeht, das dem Einzelnen seine individuelle Selbstverwirklichung erleichtert.[353] Neben diese Ausschlussfunktion des Eigentums sollte eine weitere Funktion hinzutreten, nämlich der Schutz des Eigentums als Instrument[354], um die Ziele des humanitären Völkerrechts zu erreichen. Dieser These liegt die Annahme zugrunde, dass der Schutz des Individualrechts Eigentum im humanitären Völkerrecht nicht zum Selbstzweck möglich ist, sondern eine darüberhinausgehende Funktion erfüllen muss, zu deren Erreichung sich das humanitäre Völkerrecht verpflichtet hat. In erster Linie betrifft dies das Ziel des humanitären Völkerrechts, humanitäre Grundsätze in bewaffneten Konflikten herzustellen und unnötiges Leid, insbesondere für die besonders schutzwürdige Zivilbevölkerung, zu vermeiden.[355] Entscheidend für die Einordnung von Eigentumsobjekten als Schutzobjekte des humanitären Völkerrechts müssen demnach die Bedeutung des Objekts für diejenigen, die es nutzen, und die (kollektiven) nachhaltigen Folgen seiner Beeinträchtigung sein.[356] Es ist gerade dieser funktionale Eigentumsschutz, der die

---

[352] *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 60 Rn. 2.

[353] Vgl. zu dem Konzept dieses „right of exclusion" *Penner*, The Idea of Property in Law (1997), 69 ff. Zu den diversen Funktionen des Eigentums als bürgerliches Recht *Papier/Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 101. Ergänzungslieferung (Mai 2023), Art. 14 Rn. 3 ff.

[354] Vgl. *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 417, die das Eigentumsschutzkonzept als „more instrumental" beschreiben.

[355] Vgl. *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 417; zustimmend *Frulli*, Finding a Proper Role for the „Civilian-Use Model", Harvard International Law Journal 49 (2009), 116, 117. Vgl. zu diesem Motiv auch die Ausführungen der US-amerikanischen Delegation bei den Verhandlungen zum Genfer Abkommen IV in: Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949, Vol. II Sec. A., 647, die davon spricht, dass der Eigentumsschutz im humanitären Völkerrecht essentiell sei, „in order to spare civilian populations the sufferings which might result from the destruction of their houses, clothing, foodstuffs and the means of earning their living, as had happened at Oradour and Lidice." So auch *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 226.

[356] Vgl. *La Haye*, The Prohibition of Pillage in International Humanitarian Law, in:

besondere Schutzbedürftigkeit im humanitären Völkerrecht zu begründen vermag.

cc) Funktionen der Achtung des Privateigentums gemäß Art. 46 Haager Landkriegsordnung

Die Vorschrift zur Achtung des Privateigentums in der Haager Landkriegsordnung ist zentraler Angelpunkt dieser These. Art. 46 Abs. 1 HLKO verfügt: „Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden." Das Privateigentum darf nach Abs. 2 nicht eingezogen werden.

Die Aufzählung des Privateigentums in einer Reihe neben der Familie, dem Leben und der religiösen Überzeugungen ist beachtlich und zeugt vom hohen Stellenwert, der dem Privateigentum während bewaffneter Konflikte eingeräumt wird. Es ist Teil der „‚Institutionen' einer gesitteten Ordnung"[357] und damit Grundpfeiler einer gefestigten (bürgerlichen) Ordnung, der für sich genommen schutzbedürftig ist. In dieser bürgerlichen Ordnung zeichnet sich das Eigentum – wie gerade erörtert – in erster Linie durch das Recht zum Ausschluss anderer aus. Besondere Anforderungen an das Privateigentum oder seine Funktion im Zusammenhang eines bewaffneten Konflikts formuliert die Vorschrift zur Begründung des Schutzes nicht. Nach der Haager Landkriegsordnung ist die Achtung des Privateigentums damit nicht etwa an die zivile Nutzung des Eigentums geknüpft.

Wie die Achtung des Privateigentums konkret ausgestaltet sein muss, führt die Haager Landkriegsordnung nicht näher aus. Zwar gewährt Art. 46 HLKO keine absoluten Rechte, kennt das Haager Recht doch zahlreiche Beschlagnahmerechte[358] und erlaubt auch Zerstörungen und Wegnahmen, wenn diese militärisch notwendig sind[359].[360] Dennoch hat die Vorschrift zur Achtung des Privateigentums offenkundig die Wahrung der Eigentumsgarantie im Ganzen im Blick. Nicht nur der endgültige Verlust der Eigentumspositionen stellt vor diesem Hintergrund eine Verletzung der Haager Landkriegsordnung dar. Die Missachtung des Privateigentums kann über den Verlust der Rechtsgutsträgerschaft hinaus auch durch die (zeitweise) Versagung der mit der Eigentumsposition verbundenen Ausschluss- und Verfügungsrechte zum Ausdruck kommen.[361] In den Nürnberger Nachfolgeprozessen um die *IG Farben* und gegen

---

Jørgensen (Hrsg.), The International Criminal Responsibility of War's Funders and Profiteers (2020), 189, 190.

[357] *Maschke*, Das Krupp-Urteil und das Problem der Plünderung (1951), 33.

[358] Vgl. etwa Art. 52 HLKO.

[359] Vgl. Art. 23 lit. g HLKO.

[360] Zu den Normen der HLKO bereits S. 24 ff., zum genauen Umfang unten, S. 99 ff.

[361] Vgl. dazu im *Krupp*-Verfahren, UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Crim-

Flick et al. gingen die Kammern davon aus, dass schon das Handeln gegen den Willen des Rechtsgutsträgers eine Verletzung des Eigentumsrechts und folglich einen Verstoß der Haager Regeln begründet habe. Bemerkenswerterweise waren nach Ansicht der Kammer im *Flick*-Verfahren die Auswirkungen auf die Eigentumsobjekte und ihren Zustand – wie oben erläutert – unerheblich.[362] Die Einwirkungen auf das Eigentumsrecht des Einzelnen als solches dienten dort, unabhängig von ihren Auswirkungen, als Begründungsansatz.

Die in der Haager Landkriegsordnung verankerte Pflicht zur Achtung des Privateigentums ist darüber hinaus Ausdruck des Anspruchs, den bewaffneten Konflikt humanisieren zu wollen. Mit der Aufnahme des Privateigentums in die Liste der zu achtenden Rechte in Art. 46 HLKO wird dem Privateigentum eine Funktion über die der Hüterin absoluter Verfügungsrechte hinaus zugesprochen. Darin liegt die zweite Funktion des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht, die über die Ausschlussfunktion des Eigentums hinausgeht. Das Eigentum dient nicht nur der individuellen Selbstverwirklichung. Es wird vielmehr auch gebraucht, um eine Lebensgrundlage im engeren und weiteren Sinne zu schaffen. Der Wert des „Lebens" besteht nicht in der bloßen (physischen) Existenz als solcher. Es müssen auch die Voraussetzungen und Bedingungen berücksichtigt werden, die diesen Wert skalieren. Das umfasst – wie von Art. 46 HLKO aufgelistet – die körperliche Integrität ebenso wie soziale Bindungen, gesellschaftliche Teilhabe und religiöse Überzeugungen. Auch das Halten von Eigentum oder jedenfalls Besitz ist demnach maßgebliches Mittel zur Kreierung einer würdevollen Lebensführung.[363] Das Eigentum ist damit Grundlage der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Existenz.

Wird in das Eigentum eingegriffen, hat das mitunter nicht nur Auswirkungen auf die Ausübung sozioökonomischer Rechte, sondern verkörpert auch selbst eine Verletzung dieser Rechte, wenn etwa Lebensmittelproduktionsstätten oder Wasserversorgungsanlagen zerstört werden und die Zivilbevölkerung dadurch unmittelbar ihres Rechts auf ausreichende Ernährung beraubt wird.[364] Entscheidend für die Feststellung der Schutzbedürftigkeit und die Begründung der Schutzes ist dabei nicht in erster Linie die Bedeutung des Eigentums als rechtliches Zuordnungsverhältnis, sondern die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, die eine entsprechende Existenzgrundlage für das Individuum und das Kollektiv bilden kann. Diejenigen, die das Eigentum tatsächlich nutzen, müssen daher vor Eingriffen geschützt werden, die ihre sozioökonomische

---

inals, Band X (1949), 137 f.; vgl. auch *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 225.

[362] Vgl. S. 37.

[363] *Thompson*, War and the Protection of Property, in: Primoratz (Hrsg.), Civilian Immunity in War (2007), 239, 245 ff.

[364] *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law (2015), 195 f.

Existenzgrundlage beeinträchtigen. Im Ergebnis wird für die Vorschrift des Art. 46 HLKO über die „Ausschlussfunktion" des Eigentums hinaus folglich auch eine sozioökonomische „Nutzungsfunktion" des Eigentums als Schutzmotiv berücksichtigt.

dd) Bedeutung des sozioökonomischen Nutzens des Eigentums für die Begründung des Eigentumsschutzes

Die Berücksichtigung dieser sozioökonomischen Bedeutung des Eigentums lässt sich nicht nur in der Haager Landkriegsordnung erkennen, sondern zieht sich wie ein roter Faden durch das Schutzregime des humanitären Völkerrechts und seine Entwicklung. Besonders deutlich wird das in den Regelungen des Genfer Rechts, insbesondere im Genfer Abkommen IV. *Pictet* beschreibt die Bedeutung des Eigentumsschutzes wie folgt:

„The purpose of this Convention is to protect human beings, but it also contains certain *provisions concerning property, designed to spare people the suffering resulting from the destruction of their real and personal property (houses, deeds, bonds, etc., furniture, clothing, provisions, tools, etc.)*"[365]

Entscheidend ist demnach, dass die Menschen vor dem Leid bewahrt werden, das der Verlust ihrer Güter für sie mitbringt. In gleicher Weise argumentiert auch *Lauterpacht*: Der Schutz des Eigentums sei nicht aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten Regelungsmaterie des Genfer Rechts; es sei die Bedeutung des Eigentums zur Erhaltung der Lebensgrundlage, die durch seinen Schutz zum Ausdruck gebracht werden solle. In den Regelungen zum Umgang mit Eigentum komme der humanitäre Anspruch der Regelungen in den Genfer Abkommen zum Ausdruck.[366] Nicht das Eigentum als solches ist nach diesem Verständnis Schutzobjekt der Konvention, sondern die aus der Zerstörung ihres Eigentums resultierenden Leiden für die Zivilbevölkerung über ökonomische Fragen hinaus.

Im Genfer Recht finden sich zahlreiche Beispiele für ein überwiegendes instrumentelles Motiv beim Eigentumsschutz. Als ein Beispiel kann die Pflicht der Besatzungsmacht, die Versorgung der (Zivil-)Bevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln sicherzustellen, dienen.[367] Die Beschlagnahme solcher Mittel ist verboten, Ausnahmen sind nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zi-

[365] Herv. d. Verf., *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 226.

[366] *Lauterpacht*, The Problem of the Revision of the Law of War, British Yearbook of International Law 29 (1952), 360, 363.

[367] Vgl. Art. 55 Abs. 1 GA IV: „Die Besatzungsmacht hat die Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen; insbesondere führt sie Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel ein, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebietes nicht ausreichen."

vilbevölkerung zulässig.[368] Den Einzelnen bleibt demnach die absolute Verfügungsgewalt über ihre Lebens- und Arzneimittel erhalten. Jeglicher Verlust der Verfügungsgewalt, durch Zerstörung oder Beschlagnahme, soll vermieden werden. In dieser Regelung kommt damit einerseits die Achtung der Einzelnen vor Verletzungen des Eigentumsrechts zum Ausdruck.[369] Das weitreichende Beschlagnahmeverbot ist allerdings auf bestimmte Eigentumsobjekte beschränkt, nämlich auf Mittel, die für die Bevölkerung unmittelbar überlebenswichtig sind.[370] Ohne besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Stellung des Rechtsgutsträgers, dessen Eigentumsrecht faktisch gewahrt wird. Es sind vor allem die verheerenden Folgen, die bei Beschlagnahme der überlebenswichtigen Mittel durch Epidemien oder Aushungern drohen, die eine entsprechende Regelung begründet haben.[371]

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der im Genfer Recht geregelte Schutz des Eigentums vor Zerstörungen.[372] Das Verbot des Art. 53 GA IV umfasst den Schutz jeglichen „bewegliche[n] oder unbewegliche[n] Vermögen[s] […], das individuell oder kollektiv Privatpersonen oder dem Staat oder öffentlichen Körperschaften, sozialen oder genossenschaftlichen Organisationen gehört." Das Genfer Abkommen IV verbietet nicht grundsätzlich die Beschlagnahme oder Requisition von Eigentum.[373] Und wie die Haager Landkriegsordnung kennt das Genfer Abkommen IV entsprechende Beschlagnahmerechte.[374] Um dem Schutzbereich des Genfer Rechts zu unterfallen, ist auch nicht jeder Verlust der Verfügungsgewalt über das Eigentum ausschlaggebend. Eine Zerstörung kann ebenso wie eine Beschlagnahme aus militärischen Gründen erforderlich sein und den Eingriff in das Eigentum rechtfertigen. In diesen Fällen kann das Eigentumsrecht des Einzelnen zugunsten des Verfügungsrechts einer gegnerischen Konfliktpartei überlagert werden.[375] Mit Ausnahme dieser Befugnisse ist die Zerstörung von Eigentum indes verboten, und zwar unabhängig von der Person des Rechtsgutsträgers. Das Genfer Abkommen IV erfasst in Art. 53 ausdrücklich auch das Eigentum des Staates, öffentlicher Körperschaften oder anderer Organisationen. Diese Tatsache ist wiederum Zeugnis für die Annahme, dass für den Eigentumsschutz im humanitären

---

368 Vgl. Art. 55 Abs. 2 GA IV.

369 *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 424.

370 Vgl. wiederum Art. 55 Abs. 2 GA IV.

371 Vgl. *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 309.

372 Vgl. Art. 53 GA IV.

373 Dazu *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 301.

374 Vgl. S. 24 ff. zum Normenüberblick und S. 126 ff. zum konkreten Umfang der Beschlagnahmerechte.

375 *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 423 f.

Völkerrecht nicht die abstrakte Eigentümerstellung ausschlaggebend ist. Nicht die öffentlichen Rechtsgutsträger sollen vor Rechtseinbußen geschützt werden – immerhin unterliegt das öffentliche Eigentum weitreichenden und nicht notwendigerweise entschädigungspflichtigen Beschlagnahmerechten.[376] Auch gäbe es keinen unmittelbaren Anlass, staatliche Eigentumsträger mithilfe des humanitären Völkerrechts vor Einwirkungen auf staatliches Eigentum zu schützen. *Pictet* geht im Fall des Art. 34 Abs. 1 GA I[377], der das Eigentum von Hilfsgesellschaften Privateigentum gleichstellt und ihm damit einen besonderen Schutzstatus einräumt, sogar davon aus, dass es auf die Rechtsgutsträgerschaft überhaupt nicht ankomme. Die Vorschrift soll für den erhöhten Schutzstatus der Hilfsorganisationen nicht voraussetzen, dass Eigentum an den in Rede stehenden Sachen bestehen muss.[378] Damit zeigt sich: Entscheidend sind die mit den Eigentumsverletzungen einhergehenden Folgen für die Zivilbevölkerung, die durch die Regelungen des humanitären Völkerrechts geschützt werden sollen.[379] Es ist daher gerade konsequent, dass Zerstörungen, die zu einem endgültigen Verlust des Eigentumsobjekts führen, stets verboten, Beschlagnahmen, die nur eine temporäre Verschiebung der Besitzverhältnisse bewirken, hingegen weitgehend zulässig sind. Dadurch kann den Zielen des humanitären Völkerrechts angemessen Rechnung getragen werden.

Erwähnenswert sind zudem die erheblich reduzierten Einwirkungsmöglichkeiten der Besatzungsmacht auf das im besetzten Gebiet belegene Eigentum, die das Genfer Abkommen IV ebenfalls behandelt. Demnach dürfen internierte Zivilpersonen während einer Besatzung ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände behalten.[380] Geldbeiträge und Wertpapiere dürfen ihnen nur in engen Grenzen entzogen werden.[381] Die Internierung von Zivilpersonen während der Besatzung ist in erster Linie eine Sicherungsmaßnahme der Besatzungsmacht. Parallel dazu verhält sich der Schutz der persönlichen Gegenstände von Kriegsgefangenen als internierten Kombattanten. Auch Kriegsgefangene dürfen Gegenstände für den persönlichen Gebrauch behalten.[382] Diese Gegenstände müssen nicht notwendigerweise im Eigentum der Kriegsgefangenen stehen, sodass

---

[376] Vgl. etwa Art. 53, 55 HLKO.

[377] Art. 34 Abs. 1 GA I: „Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Hilfsgesellschaften, denen die Vergünstigungen dieses Abkommens zustehen, gilt als Privateigentum."

[378] Ausreichend sei der Besitz an einer Sache, weil in der französischen Übersetzung statt „propriéte" der Begriff „biens" („Güter") verwendet würde, der für die Zuordnung kein vollwertiges Eigentum voraussetze, *Pictet*, Geneva Convention I, For the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick of Armed Forces in the Field (1952), 278. Vgl. zu terminologischen Abgrenzungsfragen bereits S. 53.

[379] *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 425 f.

[380] Vgl. Art. 97 Abs. 1 S. 1 GA IV.

[381] Vgl. Art. 97 Abs. 1 S. 2 GA IV.

[382] Vgl. Art. 18 GA III.

auch Teile der militärischen Ausrüstung, die im Eigentum der staatlichen Streitkräfte stehen, grundsätzlich dem Schutz unterfallen. Zugleich müssen Gegenstände wie Geldscheine, die nicht unmittelbar dem persönlichen Gebrauch dienen, abgegeben werden. Das Genfer Recht beschränkt den Schutz damit auf das Überleben und die persönliche Sicherheit, über die persönlichen Gegenstände hinausgehende Eigentums- oder Gewahrsamsinteressen werden hingegen nicht berücksichtigt.[383]

Ein weiterer Gedanke zum Bedeutungsgehalt des Eigentums im humanitären Völkerrecht findet sich in den Urteilen der Nürnberger Nachfolgeprozesse. Ebenso wie in den Verfahren gegen die *IG Farben* und *Flick et al.* befasste sich das Gericht auch im Verfahren gegen *Krupp et al.* mit der Frage, welche Handlungen als Verletzungen des Eigentums zu bewerten seien. Während sich das Gericht in den Verfahren gegen die *IG Farben* und *Flick et al.* für die Begründung der Eigentumsverletzung auf das Handeln gegen den Willen des Eigentümers gestützt hatte, untersuchte es im *Krupp*-Verfahren einen zweiten Ansatzpunkt: Auch makroökonomische Folgen sollten demnach für die Begründung eines Eigentumsdelikts herangezogen werden können.[384] Im Urteil wurde festgehalten, dass „[e]rstens dem einzelnen Privateigentümer das Eigentum nicht entzogen werden [darf]" und „zweitens die wirtschaftliche Substanz des kriegerisch besetzten Gebietes nicht vom Besatzer übernommen oder in den Dienst seiner Kriegsanstrengungen gestellt werden [darf]".[385] Unabhängig von der umstrittenen Frage, ob beide Ansätze alternativ zueinander stehen können und die Betrachtung der makroökonomischen Folgen selbst bei Handeln mit Zustimmung des Eigentümers zur Annahme einer Eigentumsverletzung führen kann,[386] zeugen die Ausführungen des Gerichts vom Bewusstsein einer über den Rechtsgutsträger hinausgehenden Bedeutung des Eigentums im Zusammenhang seiner Verletzung im bewaffneten Konflikt. Im Vordergrund

---

[383] *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 425.

[384] Vgl. zu den Verfahren und der inhaltlichen Argumentation bereits S. 35 ff.

[385] „Spoliation of private property, then, is forbidden under two aspects: firstly, the individual private owner of property must not be deprived of it; secondly, the economic substance of the belligerently occupied territory must not be taken over by the occupant or put to the service of his war effort – always with the proviso that there are exemptions from this rule which are strictly limited to the needs of the army of occupation insofar as such needs do not exceed the economic strength of the occupied territory", US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1342.

[386] Ablehnend insoweit US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 22. Dezember 1947 (Flick et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunal under Control Council Law No. 10, VI, 1187, 1202; US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1131 f. Zur Frage der makroökonomischen Folgen als tatbestandskonstituierende Voraussetzung schon S. 47 ff.

stehen für das Gericht die durch die Eigentumsverletzung hervorgerufenen Auswirkungen kollektiver Natur, die das besetzte Gebiet in seinem sozioökonomischen Bestand aufzulösen vermögen. Die Schutzbedürftigkeit des Eigentums ist damit nicht nur von der Position des Rechtsgutsträgers abhängig, sondern muss das Eigentum in seinem sozioökonomischen Bedeutungsgehalt erfassen.[387]

Rückschlüsse auf das Motiv des Eigentumsschutzes lassen sich auch aus der Beobachtung solcher Regelungsbereiche des humanitären Völkerrechts ziehen, die sich ihrem Wortlaut nach nicht unmittelbar mit dem Schutz von „Eigentum" befassen. Besonders aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die Normen der Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen aus dem Jahr 1977.[388] Die Zusatzprotokolle sind Ausdruck des Anspruchs, die Regeln des bewaffneten Konflikts an die veränderten Konfliktgeschehnisse anzupassen, zu konkretisieren und weiterzuentwickeln.[389] Für diese Untersuchung sind die Regelungen betreffend den Unterscheidungsgrundsatz als „Kardinalsprinzip"[390] des humanitären Völkerrechts von herausgehobenem Interesse. Gemäß Art. 52 Abs. 1 ZP I dürfen zivile Objekte – also solche Objekte, die nicht militärische Objekte sind[391] – nicht angegriffen werden. In dieser Dichotomie ist die rechtliche Zuordnung des Objekts zu einer Person für die Bewertung der Schutzbedürftigkeit ohne Bedeutung.[392] Allein die Feststellung, dass es sich bei einem Objekt nicht um ein militärisches Ziel im Sinne des Zusatzprotokolls I handelt, also um

> „Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt,"

begründet den zivilen Charakter und die daraus abgeleitete Schutzbedürftigkeit des Objekts. Wer Eigentümer dieser Objekte ist, ist für die Eröffnung des

---

[387] Vgl. *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 417.

[388] Dazu *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 427 f.

[389] Vgl. für einen Überblick zu ZP I *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 60 Rn. 24 ff.

[390] *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 62 Rn. 8.

[391] Vgl. Art. 52 Abs. 1 S. 2 ZP I. Dazu bereits S. 28 ff.

[392] Vgl. *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 427. Dazu auch *Henrich*, Umweltschutz durch humanitäres Völkerrecht im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (2021), 371.

Schutzbereichs unerheblich. Fragen der Rechtsgutsträgerschaft sind folglich ohne Belang.[393]

Ein noch eindrücklicheres Beispiel für die Signifikanz des zivilen Nutzens ist der im Zusatzprotokoll I verankerte Schutz von Objekten, die unverzichtbar für das Überleben der Zivilbevölkerung sind.[394] Art. 54 Abs. 2 ZP I regelt als *lex specialis* zum allgemeinen Schutz von zivilen Objekten:

„Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, um sie wegen ihrer Bedeutung für den Lebensunterhalt der Zivilbevölkerung oder der gegnerischen Partei vorzuenthalten, gleichviel ob Zivilpersonen ausgehungert oder zum Fortziehen veranlaßt werden sollen oder ob andere Gründe maßgebend sind."

Der Begriff der Lebensnotwendigkeit eines Objekts ist möglichst weit auszulegen. Die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung sollen in den unterschiedlichen Konfliktgebieten angemessen erfasst werden können.[395] Die in Art. 54 Abs. 2 ZP I enumerativ aufgeführten Objekte[396] sind nicht abschließend zu verstehen. Je nach den besonderen geographischen Gegebenheiten kann sich die Einordnung eines Objekts als lebensnotwendig ändern, wenn etwa wegen klimatischer und vegetativer Bedingungen eine Unterkunft oder Bekleidung für das Überleben notwendig wird.[397] Das Motiv der Vorschrift, Objekte wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Zivilbevölkerung und nicht wegen der Eigentumsposition zu schützen, kommt explizit in der (subjektiven) Voraussetzung zum Ausdruck, dass der Angriff auf die Objekte „wegen ihrer Bedeutung für den Lebensunterhalt der Zivilbevölkerung oder der gegnerischen Partei" erfolgen muss.[398] Die eigenständige Bedeutung des Verbots liegt im absoluten und umfassenden Schutz bestimmter Objekte, für die es gerade nicht auf die Einordnung als ziviles oder militärisches Objekt ankommt. Objekte, die der Sicherung

---

[393] Vgl. *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 427 f.

[394] Vgl. auch *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 428.

[395] Vgl. *Pilloud/Pictet*, in: Sandoz/Swinarski/B. Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949 (1987), Rn. 2102.

[396] Genannt werden „Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen."

[397] Vgl. *Pilloud/Pictet*, in: Sandoz/Swinarski/B. Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949 (1987), Rn. 2103.

[398] Dazu *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 429.

des zivilisatorischen Mindeststandards dienen, dürfen niemals und unter keinen Umständen angegriffen werden. Das Zusatzprotokoll I schafft damit einen „purely civilian safe harbour, a set of objects that can *never* be defined as ‚military' or attacked no matter the circumstances".[399] Auch die Einordnung als militärisches Objekt kann diesen Schutz damit nicht aushebeln. Für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt findet sich eine vergleichbare Regelung in Art. 14 ZP II.[400]

Das Zusatzprotokoll II ist im Übrigen beim Schutz ziviler Objekte zurückhaltender. Eine Vorschrift, die parallel zum Zusatzprotokoll I lebensnotwendige Objekte umfasst, kennt das Protokoll nicht. Es bestand bei der Erarbeitung die Sorge, dass der umfassende Schutz ziviler Objekte die staatlichen Souveränitätsrechte in den nationalen Rechtsordnungen verletzen könnte.[401] Für diese Fälle muss daher auf die übrigen eigentumsschützenden Normen des humanitären Völkerrechts zurückgegriffen werden.[402]

Auch bei sog. Dual-Use-Objekte, die die Dichotomie der zivilen und militärischen Objekte durchbrechen, muss der zivile Nutzen eines Objekts für die Bewertung der Zulässigkeit eines Angriffs nach der Systematik des Zusatzprotokolls I Berücksichtigung finden.[403] Als Dual-Use-Objekte sind militärische Objekte nach Regeln des bewaffneten Konflikts zu fassen, die gleichzeitig zivile Zwecke erfüllen.[404] Sie bilden keine eigene rechtliche Kategorie, haben aber hohe praktische Relevanz: Zwar dürfen militärische Objekte in den Grenzen der Proportionalität angegriffen werden.[405] Wenn solche Objekte zugleich zivil genutzt werden (können), stellt sich allerdings die Frage, inwieweit der weitreichende Schutz ziviler Objekte vor Angriffen auf die Dual-Use-Objekte abfärbt.

---

[399] *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 429. Vgl. zum Hintergrund auch *Internationales Komitee vom Roten Kreuz*, Commentary, Draft Additional Protocols to the Geneva Conventions of August 12, 1949 (1973), 62.

[400] Art. 14 ZP II: „Das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung ist verboten. Es ist daher verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen zu diesem Zweck anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen."

[401] *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 429.

[402] Die strafrechtliche Ahndung wegen Zerstörung von Eigentum ist dann etwa über Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut denkbar.

[403] Instruktiv zu diesem Phänomen *Shue/Wippman*, Limiting Attacks on Dual-Use Facilities Performing Indispensable Civilian Functions, Cornell International Law Journal 35 (2002), 559 ff.

[404] *Cotter*, Military Necessity, Proportionality and Dual-Use Objects at the ICTY: A Close Reading of the Prlić et al. Proceedings on the Destruction of the Old Bridge of Mostar, Journal of Conflict and Security Law 23 (2018), 283.

[405] Vgl. Art. 51 Abs. 5 lit. b) ZP I.

Die besondere Charakteristik eines Dual-Use-Objekts für die Bewertung der Proportionalität eines Angriffs nicht zu berücksichtigen, wäre verfehlt.[406] Die Unverhältnismäßigkeit eines Angriffs[407] muss sich nach Sinn und Zweck des Zusatzprotokolls I nicht nur bei unmittelbar entstehenden Kollateralschäden begründen lassen. Auch Auswirkungen auf andere Rechtsgüter und die Zivilbevölkerung, sog. *reverberating effects*, die direkt auf den Angriff zurückzuführen sind, müssen in die Bewertung einbezogen werden.[408] Der besonderen Bedeutung einzelner Objekte für die Zivilbevölkerung, unabhängig von ihren Rechtsgutsträgern oder ihrer militärischen Verwendbarkeit, kann nur so Rechnung getragen werden.[409]

ee) Schlussfolgerungen

In der Gesamtschau wird der Eigentumsschutz im humanitären Völkerrecht durch verschiedene Motive geprägt. Das umfasst einerseits das Eigentum in seinem Bedeutungsgehalt als Menschenrecht, das den Einzelnen beim Ausbau und der Etablierung seiner Integrität und Autorität unterstützt. Vor diesem Hintergrund schränken die Verbotsnormen des humanitären Völkerrechts die Eingriffe auf das Eigentum ein, sodass der Rechtsgutsträger sein Ausschluss- und Verfügungsrecht möglichst umfassend behält. Darin liegt der formale Eigentumsschutz begründet. Andererseits sind zahlreiche Normen Ausdruck für das Verständnis des Eigentums als unverzichtbarer Teil einer humanen Lebensweise (im bewaffneten Konflikt), über den die Wahrnehmung der Menschenrechte erst möglich wird. Mit dem Verlust von Eigentum wird der Zivilbevölkerung auf drastische Weise der Zugang zur Ausübung ihrer sozialen und ökonomischen Rechte genommen, eine würdevolle Lebensführung ist nur noch im begrenzten Maße möglich. Möglichst schonend muss nach den Regeln des humanitären Völkerrechts mit Eigentum daher gerade dann umgegangen werden,

---

406 Vgl. zu diesem Ansatz der „limited proportionality" *Cotter*, Military Necessity, Proportionality and Dual-Use Objects at the ICTY: A Close Reading of the Prlić et al. Proceedings on the Destruction of the Old Bridge of Mostar, Journal of Conflict and Security Law 23 (2018), 283, 298 f.; *Shue/Wippman*, Limiting Attacks on Dual-Use Facilities Performing Indispensable Civilian Functions, Cornell International Law Journal 35 (2002), 559, 569.

407 Vgl. Art. 51 Abs. 5 lit. b) ZP I.

408 Vgl. restriktiver die Argumentation der Kammermehrheit im Verfahren gegen *Prlić* vor dem JStGH: „Moreover, the Appeals Chamber, Judge Pocar dissenting, notes that when outlining the damage caused to the civilian population in its determination of whether the crime of wanton destruction had been committed, the Trial Chamber did not make any finding about other property being collaterally destroyed as a result of the attack on the Old Bridge", JStGH, Urteil vom 29. November 2017 (Prlić et al., AC), IT-04-74-A, Band 3, para 411. Dazu *Cotter*, Military Necessity, Proportionality and Dual-Use Objects at the ICTY: A Close Reading of the Prlić et al. Proceedings on the Destruction of the Old Bridge of Mostar, Journal of Conflict and Security Law 23 (2018), 283, 298 f.

409 Dazu ausführlicher *Shue/Wippman*, Limiting Attacks on Dual-Use Facilities Performing Indispensable Civilian Functions, Cornell International Law Journal 35 (2002), 559, 570 ff.

wenn das Eigentum einen wichtigen Beitrag für das (kollektive) Wohlergehen der Zivilbevölkerung leistet und der Einzelne durch den Verlust von Eigentum im zivilen Leben bedroht wird. Insoweit können Einbußen des Eigentums für die Betroffenen ebenso gewichtig sein wie Verletzungen des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit.[410] Wem die in Rede stehende Sache dabei rechtlich zugeordnet wird, wer also Eigentum an ihr hält, ist von peripherer Bedeutung. Privates Eigentum kann ebenso wie öffentliches Eigentum einen elementaren Beitrag für das Wohlergehen der Zivilbevölkerung leisten. Daher wird zur Begründung des Schutzes nicht auf die Rechtsgutsträger geschaut, sondern vorrangig auf diejenigen, die das Eigentum (zivil) nutzen. Damit wird auch solches Eigentum geschützt, das über das Kriterium der Rechtsgutsträgerschaft keinen besonderen Schutz genießen müsste. Es entsteht ein instrumenteller bzw. funktionaler Eigentumsschutz. Gleichwohl wäre es nicht ausreichend, lediglich auf die Regeln zum Schutz ziviler Objekte zurückzugreifen und eigenständig eigentumsschützende Regeln aus dem humanitärvölkerrechtlichen Regelungskatalog zu streichen. Zwar lässt sich streiten, inwieweit die Eigentumsregelungen ein Handlungsgebot formulieren, das nicht bereits durch das Verbot des Angriffs auf zivile Objekte zum Ausdruck kommt.[411] Regelungen über Angriffe auf zivile Objekte können aber nicht alle Eigentumsverletzungen, insbesondere außerhalb des laufenden Gefechts, erfassen.[412]

Im Zweifel ist bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit im humanitären Völkerrecht daher weniger auf die abstrakte Eigentümerstellung abzustellen als vielmehr auf den Nutzen des Eigentums in der zu beurteilenden Situation.[413] Der humanitärvölkerrechtliche Schutz einer Sache, die einer Zivilperson gehört, ist dabei nur so lange absolut, wie das Eigentum der zivilen Nutzung dient. Wird die Sache hingegen zu militärischen Zwecken verwendet, kann der Nutzungszweck die abstrakte Rechtsstellung des Eigentümers überlagern und Angriffe gegen sein Eigentum sind – unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen – zulässig. Mit anderen Worten: Die Nutzungsfunktion des Eigentums kann die Ausschlussfunktion überwiegen. Besonders relevant wird diese Unterscheidung, wenn diejenigen, die das Eigentum nutzen, selbst aber nicht Eigentümer sind, von den Zerstörungen, Aneignungen und Beschlagnahmen betroffen sind. Die Schutzwürdigkeit des Eigentums bemisst sich im humanitä-

---

[410] In diese Richtung auch *Jia*, „Protected Property" and Its Protection in International Humanitarian Law, Leiden Journal of International Law 15 (2002), 131, 132.

[411] Kritisch insoweit *Henrich*, Umweltschutz durch humanitäres Völkerrecht im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (2021), 374.

[412] Allerdings setzt der Begriff des Angriffs offensive oder defensive Gewaltanwendung gegen den Gegner im Rahmen militärischer Operationen voraus und kann damit zu eng sein, wenn eine Eigentumsverletzung nicht Teil der Kriegsführung (vgl. Art. 49 Abs. 3 ZP I) ist. Dazu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1397.

[413] Dazu *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 417.

ren Völkerrecht mithin insbesondere an den Folgen für die Zivilbevölkerung, deren Schonung maßgebliches Ziel des humanitären Völkerrechts ist. Damit dient der humanitärvölkerrechtliche Eigentumsschutz in seiner Ausgestaltung dem Ziel, den bewaffneten Konflikt weitestmöglich zu humanisieren.

c) Verschiebung des Eigentumsschutzes im Verlauf eines bewaffneten Konflikts

Die Analyse der eigentumsschützenden Regelungen im humanitären Völkerrecht zeigt darüber hinaus, dass sich die Schutzrichtung für das Eigentum im Verlauf eines bewaffneten Konflikts verschieben kann.

Maßgeblich ist die Unterscheidung zwischen laufenden Kampfhandlungen und einer Besatzungssituation.[414] Im laufenden Gefecht ist die Bewertung der Rechtmäßigkeit eines Angriffs von der Frage abhängig, ob das angegriffene Objekt ein militärisches Ziel ist oder im Sinne des Zusatzprotokolls I als ziviles Objekt eingeordnet wird.[415] Der Schutz ist vor allem an der Dichotomie von zivilen und militärischen Objekten ausgerichtet. Auch ein privater Eigentümer wird einen Angriff auf sein Eigentumsobjekt hinnehmen müssen, wenn es sich um ein militärisches Objekt handelt. Seine Rechtsgutsträgerschaft allein kann darin nichts ändern; freilich werden private Eigentümer in der Regel zivil genutzte Objekte halten.

Die Interessen der Rechtsgutsträger gewinnen hingegen an Bedeutung, wenn die unmittelbaren Kampfhandlungen im bewaffneten Konflikt beendet sind, der bewaffnete Konflikt gleichwohl wegen der Besatzung gegnerischer Gebiete anhält: Während einer Besatzung stehen sich die Konfliktparteien nicht mehr im gleichen Maße aktiv gegenüber. Zu Gewaltanwendungen kommt es in der Regel seltener.[416] Auf den besetzten Gebieten bleibt grundsätzlich die Souveränität der gegnerischen Konfliktpartei, deren Gebiete besetzt wurden, bestehen.[417] Ziel der Regelungen des Besatzungsrechts ist der Schutz der Zivilbevölkerung durch Sicherung der Humanität und der Schutz vor Systemumbrüchen.[418] Besatzungsmacht und Besetzte sollen in friedlicher Koexistenz miteinander leben. So mahnt die Haager Landkriegsordnung die Besatzungsmacht, ihre Autoritäten mit Rücksicht auf die Wiederherstellung und Sicherung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens auszuüben.[419] Das Regelungsregime des völkerrechtlichen Besatzungsrechts unterscheidet für die Frage, ob bestimmte Eigentumseingriffe hingenommen werden müssen, auch nach

[414] Ausführlich zur Abgrenzung und den jeweils geltenden Verbotsvorschriften, S. 121 ff.

[415] Zu dieser Dichotomie und den Regelungen des ZP I schon oben, S. 28 ff.

[416] Vgl. zu Voraussetzungen einer Besatzung und Charakteristika des Eigentumsschutzes in besetzten Gebieten vertiefter ab S. 121.

[417] Vgl. Art. 4 ZP I.

[418] Dazu zusammenfassend *Roberts*, Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44, 46.

[419] Vgl. Art. 43 HLKO. Vgl. auch *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law (2015), 193.

der Rolle des Rechtsgutsträgers. Öffentliches Eigentum unterliegt weitreichenderen Beschlagnahmerechten als privates Eigentum.[420]

Während es in laufenden Kampfhandlungen weniger stark darauf ankommt, ob ein Objekt einem besonders schutzwürdigen Rechtsgutsträger gehört und deshalb nicht angegriffen werden darf, ist die Schutzbedürftigkeit einer Sache im besetzten Gebiet stärker von der Position des Rechtsgutsträgers abhängig. Dem öffentlichen Rechtsgutsträger werden schwerwiegendere Eingriffe zugemutet als dem privaten, jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Zivilbevölkerung. Anders als in den laufenden Kampfhandlungen ist während der Besatzung daher von Relevanz, dass der Inhaber von Privateigentum sein Eigentum als Ausschluss- und Verfügungsrecht ausüben kann. Rechtfertigungen für Eingriffe werden erschwert. Je länger sich ein solcher Besatzungszustand hält, desto stärker wird das humanitäre Völkerrecht als „Notordnung" verdrängt werden. Auch wenn langanhaltende Besatzungszustände keinen Frieden bringen, muss das Recht aus Friedenszeiten dort stärker Berücksichtigung finden. Zugleich werden vor diesem Hintergrund Eingriffe in das Eigentum auch seltener zu rechtfertigen sein, weil im Besatzungszustand in der Regel unmittelbare militärische Missionen nur ausnahmsweise als Begründung für eine Beschlagnahme oder Zerstörung dienen können und das Besatzungsrecht in seiner Konzeption eine solche Rechtfertigung erschwert. Die (langfristige) Besatzung eines Gebiets, die sich durch die Etablierung administrativer und organisatorischer Autorität auszeichnet, kommt den Verhältnissen in Friedenszeiten nach und nach näher. Die Funktion des Eigentums als Ausschluss- und Verfügungsrecht ist dort folglich insgesamt von größerer Bedeutung.

d) Berücksichtigung der Schutzmotive bei der Wiedergutmachung von Eigentumsverletzungen

Die Anerkennung der sozioökonomischen Bedeutung des Eigentums für das Schutzregime des humanitären Völkerrechts hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Aufarbeitung von Eigentumsverletzungen nach dem Ende bewaffneter Konflikte. Der Verlust ihres Hab und Guts lässt die Opfer nicht selten schutzlos zurück und materialisiert sich langfristig in wirtschaftlichen und ideellen Schäden großen Ausmaßes.[421] Die Wiedergutmachung und Restitution des verlustig gewordenen Eigentums ist für den Wiederaufbau und den Friedens- und Versöhnungsprozess daher zentral.[422] Für die Wiedergutmachung ist die

[420] Ausführlich zu einzelnen Schutzvorschriften S. 99 ff., 121 ff.

[421] Vgl. zu den Folgen von Straftaten, die sich gegen Eigentum oder Vermögen richten, *Bock*, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof (2010), 53.

[422] Vgl. *Drumbl*, Accountability for Property Crimes and Environmental War Crimes: Prosecution, Litigation, and Development, International Center for Transitional Justice (2009), abrufbar unter https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Development-Property Crimes-FullPaper-2009-English.pdf, 14.

konkrete Bestimmung des Werts eines Rechtsguts erforderlich. Beim Eigentum stellt sich die Frage, welche Aspekte über den wirtschaftlichen Wert einer Sache hinaus Berücksichtigung finden sollen. Vor diesem Hintergrund haben *Brilmayer/Chepiga* den vorstehend für die Frage der Schutzmotive fruchtbar gemachten Gedanken entwickelt, die zivile Nutzung einer Sache bei der Bewertung ihres Werts zu berücksichtigen und die (monetäre) Wiedergutmachung anhand dessen zu bemessen.[423] Dabei spielt auch die Frage eine Rolle, ob die über die Eigentümer hinausgehenden Betroffenen, insbesondere diejenigen, die die Sache zu zivilen Zwecken nutzen, bei der Wiedergutmachung berücksichtigt werden sollten.[424] Hier sollen keine konkreten Berechnungsformeln für die Wiedergutmachung bestimmter Eigentumsdelikte untersucht werden. Auch die Frage, auf welche Weise Opfer von Eigentumsdelikten individuelle Ansprüche konkret geltend machen können, steht nicht im Vordergrund.[425] Entscheidend ist ein zentraler Gedanke: Im Rahmen der Wiedergutmachung sollten die den Eigentumsschutz begründenden Schutzmotive berücksichtigt werden. Es wäre verfehlt, bei Restitutionsfragen nur über die (wirtschaftliche) Kompensation für diejenigen nachzudenken, die in ihrem Eigentumsrecht verletzt wurden. Wenn sich der Eigentumsschutz gerade nicht nur an der Rechtsgutsträgerschaft orientiert, sondern die Bedeutung eines Eigentumsobjekts für seine (sozioökonomische) Nutzung mit in die Begründung der Schutzbedürftigkeit aufgenommen werden soll, müssen sich diese geschützten Interessen im Rahmen der Wiedergutmachung wiederfinden. In diesen Fällen sind daher auch Kollektiventschädigungen, die gesamtgesellschaftlich wirken, zu berücksichtigen.[426]

3. Eigentumsschutz im System der Völkerrechtsverbrechen

Der Schutz des Eigentums im humanitären Völkerrecht lässt sich – wie gezeigt – mit einem beeindruckenden Normenregime belegen und mithilfe verschiedener

---

[423] Vgl. zu diesem Konzept *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 430 ff. Repliken auf diesen Vorschlag finden sich bei *Frulli*, Finding a Proper Role for the „Civilian-Use Model", Harvard International Law Journal 49 (2009), 116 ff. und *Holewinski/Gaston*, Evaluating the Civilian-Use Model of Wartime Property Damage: A Response to Brilmayer and Chepiga, Harvard International Law Journal 49 (2009), 12 ff.

[424] Ein aktuelles Beispiel für die Wiedergutmachungsberechnungen bei Eigentumsverletzungen im bewaffneten Konflikt findet sich bei IGH, Urteil (Wiedergutmachung) vom 9. Februar 2022 (Case Concerning Armed Activity in the Territory of the Congo [Democratic Republic of Congo v. Uganda]), paras 227 ff. Insgesamt wurden der Demokratischen Republik Kongo 40 Millionen US-Dollar für Eigentumsschäden zugesprochen.

[425] Instruktiv *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 434 ff. Vgl. zur Einziehung als Möglichkeit gem. Art. 75 Abs. 1 IStGH-Statut, frühzeitig Treuhandfonds für die Wiedergutmachung zu errichten, *Ambos*, Fälle zum internationalen Strafrecht, 2. Aufl. (2019), Fall 7 Rn. 66 ff.

[426] Ausführlich zur Frage der Adressaten von Wiedergutmachung *Bock*, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof (2010), 568 ff.

Schutzmotive begründen. Ein nächster Schritt gilt der Frage, ob und wie sich dieses Schutzregime mithilfe des Völkerstrafrechts durchsetzen lässt. Im Vordergrund stehen dabei Überlegungen zur Schutzbedürftigkeit des Eigentums im Völkerstrafrecht und der Strafwürdigkeit völkerrechtlicher Eigentumsdelikte. Die bisherigen Ausführungen zur Begründung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht machen diese Überlegungen nicht obsolet. Denn was allgemein für das Völkerstrafrecht gilt, findet auch im konkreten Fall des Eigentums Anwendung: Der Konsens über die Schutzbedürftigkeit des Eigentums schafft keine Legitimation für die Strafbarkeit von Eigentumsdelikten.[427]

Im Folgenden soll daher untersucht werden, wie sich die Eigentumsdelikte in das System der Völkerrechtsverbrechen einordnen und welche Systematisierungsansätze zur Erfassung als echtes Völkerrechtsverbrechen notwendig sind. Für eine umfassende Einordnung des „geschützten Eigentums" wechselt die Untersuchung zudem die Perspektive und befasst sich mit Eigentum, das im völkerstrafrechtlichen Kontext vor einem Angriff verteidigt werden soll. Dafür werden die Stellung des Eigentums als notwehrfähiges Schutzgut und die Diskussionen um die Reichweite eines Notwehrrechts zugunsten von Sachgütern, insbesondere nach den Regeln des IStGH-Statuts, beleuchtet. Darüber hinaus soll den Rechtsfolgen völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte ein kurzer Blick gewidmet werden.

a) Schutzbedürftigkeit des Eigentums und Strafwürdigkeit von Eigentumsdelikten im Völkerstrafrecht

aa) Ausgangsgedanke: Die internationale Unrechtsdimension des Völkerrechtsverbrechens

Das Völkerstrafrecht ist Ausdruck des hohen Stellenwerts von Menschenrechten im Völkerrecht und Instrument zur Durchsetzung der Menschenrechte. Zwar ist diese Durchsetzung mithilfe des Strafrechts zunächst eine klassische nationale Domäne. Gerade bei schwersten Menschenrechtsverletzungen, die durch staatliche Beteiligung oder Duldung geprägt sind, wird dieser Schutz jedoch praktisch ausgehebelt und die Ahndung von Menschenrechtsverletzungen muss auf internationaler Ebene erfolgen.[428] Mithilfe des Völkerstrafrecht kommt die internationale Staatengemeinschaft ihrer Pflicht nach, einen menschenrechtlichen Mindeststandard einzuhalten (sog. *responsibility to protect*).[429] Nicht jede Menschenrechtsverletzung genießt allerdings unabhängig von ihrer Schwere den Schutz des Völkerstrafrechts:

---

[427] Vgl. auch *Gierhake*, Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre (2005), 205.

[428] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 178.

[429] Vgl. zu den menschenrechtlichen Bezügen des Völkerstrafrechts *Werle*, Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1997, 808, 815 f.; vgl. auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 177 ff.

„Die Kriminalisierung seiner Verletzung direkt nach Völkerrecht ist die höchste Schutzstufe, die ein Menschenrecht erreichen kann. Auch im Völkerrecht gilt: Der Einsatz des Strafrechts ist nur als *ultima ratio* zulässig, also dann, wenn die übrigen (nationalen und internationalen) Schutzmechanismen versagen."[430]

Erst die Verletzung fundamentaler Interessen der Völkergemeinschaft lässt Verbrechen in eine internationale Dimension treten, die sie zu Völkerrechtsverbrechen macht.[431] Weil das die internationale Gemeinschaft als Ganzes berührt[432], darf die strafrechtliche Ahndung dieser Verbrechen ausnahmsweise von der Völkergemeinschaft übernommen und die staatliche Souveränität bei der Strafverfolgung durchbrochen werden.[433] Darin liegt zugleich die supranationale Legitimation des Völkerstrafrechts.[434]

Der Kontext systematischer und massenhafter Gewaltanwendung ist konstitutives Element aller Völkerrechtsverbrechen. Für die hier vornehmlich berücksichtigten Kriegsverbrechen ergibt sich der Kontext organisierter Gewalt durch den bewaffneten Konflikt, in dessen Zusammenhang strafbare Einzelakte begangen werden. Bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in dieser Untersuchung ebenfalls berücksichtigt werden, besteht der Kontext organisierter Gewalt in dem ausgedehnten oder systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung als „Gesamttat", die sich aus einer Summe von Einzelakten zusammensetzt.[435] Für die Frage, ob ein in Rede stehendes Rechtsgut auch im völkerrechtlichen Kontext zu schützen ist, sind diese kontextualen Elemente notwendige Anhaltspunkte für die Bestimmung der internationalen Unrechtsdimension einer konkreten Tat.[436] Darüber hinaus muss das geschützte Rechtsgut inhaltlich bestimmt und seine Schutzbedürftigkeit im internationalen Vergleich festgestellt werden.[437] Das Bedürfnis dafür lässt sich am für diese Untersuchung maßgeblichen Rechtsgut Eigentum und den praktischen Anwendungsfällen veranschaulichen: Die Legitimation der völkerstrafrechtlichen Verfolgung einer IS-Rückkehrerin wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum[438], die in Syrien eine

---

[430] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 182.

[431] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 107.

[432] Vgl. Präambel Abs. 4 und 9, Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut.

[433] Darin liegt die Strafbefugnis der internationalen Rechtsgemeinschaft, vgl. *Manske*, Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen gegen die Menschheit (2003), 267.

[434] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 107; dazu u. a. auch *Köhler*, Zum Begriff des Völkerstrafrechts, Jahrbuch für Recht und Ethik 11 (2003), 435, 454.

[435] Dazu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 118 ff.; vgl. auch *Grundmann*, Das Völkerstrafgesetzbuch: Rechtspolitischer Hintergrund und rechtspolitische Perspektiven, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Bilanzen und Perspektiven eines „deutschen Völkerstrafrechts" (2013), 35, 36 f.

[436] Vgl. *Gierhake*, Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre (2005), 25.

[437] Vgl. *Gierhake*, Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre (2005), 25.

[438] Vgl. § 9 Abs. 1 VStGB. Zur Verfolgung von IS-Rückkehrerinnen ausführlich ab S. 259.

ihr fremde Waschmaschine benutzt oder eine zuvor vom IS beschlagnahmte Wohnung bewohnt, kann nicht (nur) damit begründet werden, dass die Tat im Zusammenhang eines bewaffneten Konflikts stattgefunden hat. Vielmehr muss an dieser Stelle angesetzt werden, um zu überprüfen, ob und wann bei Eigentumsdelikten (in bewaffneten Konflikten) die fundamentalen Interessen der Völkergemeinschaft berührt sind.

bb) Bestimmung der Schwere von Eigentumsverletzungen

Das Kriegsvölkerstrafrecht macht sich die Ahndung von Verletzungen der eigentumsschützenden Regelungen des humanitären Völkerrechts zur Aufgabe. Die Ahndung von Verstößen als Kriegsverbrechen setzt ihre Strafbewehrung voraus. Dafür finden sich im humanitären Völkerrecht zahlreiche Ansatzpunkte: So begründen Eigentumsverletzungen durch rechtswidrige Aneignungen oder Zerstörungen in großem Ausmaß insbesondere schwere Verletzungen der Genfer Abkommen[439], die strafbewehrt sind. Darüber hinaus kann sich die Strafbarkeit wegen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auch völkergewohnheitsrechtlich begründen lassen. Dafür ist nach der grundlegenden Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs im *Tadić*-Beschluss entscheidend, dass die Verletzung einer Regel des humanitären Völkerrechts, die sich aus Völkervertragsrecht oder Völkergewohnheitsrecht ergibt, gewichtig („serious") ist und den Einzelnen zur Einhaltung verpflichtet.[440] Für die Erläuterung, welche Verstöße gewichtig sind, greift die Berufungskammer des Jugoslawien-Strafgerichthofs zur Illustration auf eine eigentumsschützende Norm zurück, den hier bereits besprochenen Art. 46 HLKO, der die Achtung des Privateigentums vorschreibt.[441] Die Berufungskammer erörtert dazu:

„(iii) the violation must be ‚serious', that is to say, it must constitute a breach of a rule protecting important values, and the breach must involve grave consequences for the victim. Thus, for instance, the fact of a combatant simply appropriating a loaf of bread in an occupied village would not amount to a ‚serious violation of international humanitarian law' although it may be regarded as falling foul of the basic principle laid down in Article 46, paragraph 1, of the Hague Regulations (and the corresponding rule of customary international law) whereby ‚private property must be respected' by any army occupying an enemy territory."[442]

Nicht jeder Verstoß gegen eine Regel des humanitären Völkerrechts, hier die Missachtung des Privateigentums durch die Aneignung eines Brotlaibes, ist demnach schwerwiegend genug, um ihre Sanktionierbarkeit als Kriegsverbre-

[439] Vgl. Art. 50 GA I, Art. 51 GA II sowie Art. 147 GA IV.

[440] Wegweisend und ständige Rechtsprechung begründend JStGH, Beschluss vom 2. Oktober 1995 (Tadić, AC), IT-94-1-A, para 94.

[441] Vgl. ausführlicher zur Norm bereits S. 66 f.

[442] JStGH, Beschluss vom 2. Oktober 1995 (Tadić, AC), IT-94-1-A, para 94.

chen zu begründen.[443] Der Internationale Strafgerichtshof hat ausgeführt, dass Eigentumsverletzungen grundsätzlich weniger schwer wiegen als ernsthafte Verletzungen der körperlichen Integrität oder des Lebens einer Person.[444] Darin liegt für den Internationalen Strafgerichtshof zugleich die Begründung zur Verhängung von Strafen in verschiedenen Höhen. Im *Katanga*-Urteil mussten Delikte gegen das Leben nach Ansicht des Internationalen Strafgerichtshofs mit höherer Strafe belegt sein als solche gegen Eigentum.[445] Mit Blick auf die vom Jugoslawien-Strafgerichtshof aufgestellte Formel ist eine völkergewohnheitsrechtliche Strafbarkeit bei Eigentumsverletzungen daher nicht möglich, wenn nur unerhebliche Werte beeinträchtigt sind.[446] Damit ist die Feststellung einer sanktionierbaren Eigentumsverletzung, anders als dies mitunter bei vitalen Rechtsgütern der Fall sein mag, keinesfalls nur deklaratorischer Natur.

cc) Bestimmung von Strafbarkeitsschwellen unter Berücksichtigung der Schutzmotive

Die Strafbarkeit einer Eigentumsverletzung setzt die Überschreitung einer Strafbarkeitsschwelle voraus. Für die Beurteilung, unter welchen Voraussetzungen eine solche Schwelle erfüllt ist, muss der Schutzzweck der Norm berücksichtigt werden.[447]

Dass es für die Strafwürdigkeit eines vorsätzlichen Verstoßes einer eigentumsschützenden Regel des humanitären Völkerrechts nicht ausreicht, dass das Eigentumsrecht beeinträchtigt wird, war schon für die strafrechtliche Verfolgung von Taten in bewaffneten Konflikten mithilfe des nationalen Militärstrafrechts im 19. und frühen 20. Jahrhundert von Bedeutung. Lohnend ist dazu insbesondere ein Blick auf den Schutz der Toten und ihres Eigentums. Neben Einzelheiten des konkreten Schutzumfanges, zu denen im Verlauf der Untersuchung Stellung genommen wird,[448] ist über die grundsätzliche Anerkennung des Ei-

---

[443] Auch wenn die fragliche Entscheidung in erster Linie die Zuständigkeit des JStGH und nicht die materielle Strafbarkeit von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht als solche betraf, lassen sich aus ihr Überlegungen zum materiellen Strafrecht ableiten, da der Gerichtshof seine Zuständigkeit nur über bestehende Verbrechen ausüben kann, dazu auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1168.

[444] IStGH, Urteil vom 27. September 2016 (Al Mahdi, TC), ICC-01/12-01/15, para 77; IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 7. November 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2442, para 136; IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 6. Mai 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1819-Red, para 169. Vgl. zur Schwere des Verbrechens als Strafzumessungsumstand in der Rechtsprechung des IStGH *Epik*, Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (2017), 313 f.

[445] Vgl. IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 23. Mai 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3484-tENG, para 145; dazu *Nuzban*, „For Private or Personal Use": The Meaning of the Special Intent Requirement in the War Crime of Pillage under the Rome Statute of the International Criminal Court, International Review of the Red Cross 102 (2020), 1249, 1254.

[446] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1171.

[447] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1171.

[448] Vgl. ab S. 99.

gentums einer Person auch nach ihrem Tod zu klären, worauf sich dieser Schutz stützen lässt. Historisch war der Schutz der Toten in zahlreichen nationalen Militärhandbüchern verankert. So regelte etwa Art. 140 des schweizerischen Militärstrafgesetzes a. F.[449] das Verbot des „Kriegsraubs", wenn sich ein Täter „auf dem Schlachtfeld in diebischer Absicht an einem Toten, Verwundeten oder Kranken vergreift." Das Verbot, das mittlerweile in das schweizerische Strafgesetzbuch eingebettet ist,[450] soll die (eigene) Zivilbevölkerung und ehemalige Kombattanten vor Ausplünderung nach dem Tod schützen.[451] Insoweit kommt Art. 140 schweizerisches Militärstrafgesetz a. F. in seiner Formulierung völkerrechtlichen Eigentumsdelikten sehr nahe. *Comtesse* konstatiert zur Frage des Schutzmotivs dieses Verbots:

„Der Tote hat aufgehört, Träger von Rechten zu sein. Deshalb dürfen wir den eigentlichen Zweck dieser Einbeziehung der Toten in den Kriegsraubartikel nicht im Schutz der Toten, deren Körper und Habe suchen. Es geht hier um ganz andere Dinge. Auch diese Strafnorm ist im Grunde genommen zum Schutz der Lebenden aufgestellt."[452]

Ein Straftatbestand, der sich dem Schutz des Eigentums im engeren Sinne verschrieben hat, ist Art. 140 schweizerisches Militärstrafgesetz a. F. nach dieser Interpretation nicht. Als Schutzgut der „Lebenden" komme – so *Comtesse* – das allgemeine Pietätsgefühl der Hinterbliebenen in Betracht. Zudem sei der Schutz der Toten notwendig, um nicht Verwundete auszuliefern, die zum Zwecke der Plünderung getötet würden, ohne dass im Nachhinein der Nachweis möglich wäre, ob sie bereits vor der Plünderung tot waren.[453] Die Vermögens- und Eigentumsinteressen seien aber ebenso wie das potenzielle Interesse an der Sicherung des Erbanspruchs für sich genommen zu „unbedeutend"[454] für die Ausgestaltung des Tatbestands. In dieser Argumentation kommt zum Ausdruck, dass bestimmte vermögenswerte Gegenstände ihren Schutz nicht aus ihrer Bedeutung in der bürgerlichen Ordnung erhalten, sondern weitere Aspekte zur Strafbegründung hinzutreten müssen.

Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat vor dem Hintergrund seiner Zuständigkeit für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts[455] entschieden, dass bei der Beurteilung der Schwere von Eigentumsdelikten die Folgen für die

---

[449] Vgl. Schweizer Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927.

[450] Vgl. Art. 264g lit. c) schweizerisches StGB.

[451] Vgl. *Baumgartner/Ziegler*, in: Vest et al. (Hrsg.), Die völkerstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB (2014), Art. 264g Rn. 86 ff.; *Popp*, Kommentar zum Militärstrafgesetz, Besonderer Teil (1992), Art. 140 Rn. 6.

[452] *Comtesse*, Marode, Plünderung und Kriegsraub nach schweizerischem Militärstrafrecht (1938), 128 f.

[453] Vgl. *Comtesse*, Marode, Plünderung und Kriegsraub nach schweizerischem Militärstrafrecht (1938), 128.

[454] So *Comtesse*, Marode, Plünderung und Kriegsraub nach schweizerischem Militärstrafrecht (1938), 129.

[455] Vgl. Art. 1 JStGH-Statut.

Opfer in die Beurteilung miteinbezogen werden müssen. Deutlich wird, dass der Jugoslawien-Strafgerichtshof für die Feststellung der Schwere, also der Erheblichkeit, nicht nur den Wert des konkreten Gegenstands in den Blick nimmt, sondern es nach Ansicht der Berufungskammer vielmehr darauf ankommt, dass

„a serious violation could be assumed in circumstances where appropriations take place *vis-à-vis* a large number of people, even though there are no grave consequences for each individual. In this case it would be the overall effect on the civilian population and the multitude of offences committed that would make the violation serious."[456]

Für den Jugoslawien-Strafgerichtshof sind damit der Kontext und die Begleiterscheinungen der Eigentumsdelikte für die Bewertung der Erheblichkeit und damit der Strafwürdigkeit entscheidend. Ausreichend kann der kollektive Effekt auf die Zivilbevölkerung sein, ohne dass Einzelpersonen durch den Verlust des Eigentums besonders schwer getroffen werden. Dieser Auslegung hat sich der Internationale Strafgerichtshof angeschlossen.[457] Der Gerichtshof hat betont, dass die Schwere der nach Völkerrecht strafbaren Eigentumsverletzungen variiert und ihre Strafwürdigkeit maßgeblich von den ökonomischen Auswirkungen auf die Opfer bestimmt wird.[458] Ein wirtschaftlicher Verlust könne sich sowohl aus dem objektiv hohen Wert des betroffenen Sachguts als auch vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Nutzwertes einer Sache für die Berechtigten ergeben. Die Sache selbst müsse dabei keinen hohen Einzelwert aufweisen.[459] Die Verfahrenskammer IX des Internationalen Strafgerichtshofs hat im Urteil gegen *Ongwen* zudem ausgeführt, dass ein Opfer durch die Zerstörung von Eigentum nicht nur in seinen Eigentumsrechten verletzt wird, sondern die zusätzliche Schwere des Delikts in der Zerstörung der ökonomischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Funktion des Eigentums begründet liegt.[460] In der strafzumessungsrechtlichen Entscheidung gegen *Ntaganda* hat die Verfahrenskammer VI außerdem festgestellt, dass die Opfer durch die Zerstörung ihrer Häuser nicht nur der Substanz ihrer Güter, sondern auch ihres „privaten Raums, ihres Obdachs und eines Gefühls der Sicherheit" beraubt werden.[461]

[456] JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, para 82.

[457] Vgl. IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 909; vgl. auch IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 117. Ausführlich zur Erheblichkeitsschwelle, unten S. 171 ff.

[458] Dazu IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 6. Mai 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1819-Red, para 169.

[459] In diese Richtung auch *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law (2015), 191.

[460] „Further, the Chamber is of the view that in addition to the deprivation of the owner of the right of property, destruction of property may also have additional gravity depending on the *de facto* economic, social, cultural or environmental function of the property destroyed.", IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 6. Mai 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1819-Red, para 242.

[461] IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 7. November 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2442, para 137.

Entscheidend für die Sanktionierung einer Eigentumsverletzung sind demnach die für die Opfer entstehenden Folgen, insbesondere auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht. Weniger relevant ist die Feststellung, dass Rechtsgutsträger in ihren Eigentumsrechten verletzt wurden. Der Internationale Strafgerichtshof verwendet dementsprechend nur wenig Mühe auf die Feststellung, wem die zerstörte oder angeeignete Sache in rechtlicher Hinsicht zugeordnet werden kann, wer also Eigentum an ihr hält:

„For the purpose of pillage, the Chamber will consider the person who had the property under him or her as the ‚owner'. Whether or not this person was the owner in the legal sense is not relevant for the Chamber's assessment."[462]

Mit dieser Herangehensweise erweitert der Internationale Strafgerichtshof den Kreis potenzieller Betroffener über die Person des Rechtsgutsträgers hinaus. Diese Auslegung erlaubt, für die Beurteilung der Schwere des Delikts auch diejenigen einzubeziehen, denen die Sache nicht gehört, die von ihrem Verlust aber betroffen sind. Selbst wenn dem Rechtsgutsträger durch die Zerstörung oder Aneignung seiner Sache über die Verletzung des Eigentumsrechts hinaus keine Nachteile entstehen, können die Auswirkungen für die Betroffenen, die etwa Gewahrsam an der Sache hatten, zur Begründung einer schweren und damit strafbewehrten Eigentumsverletzung führen.

Die besonders schwerwiegenden Folgen für die Zivilbevölkerung in sozialer, ökonomischer und kultureller Hinsicht waren auch für die Verurteilung von *Charles Taylor* wegen der Zerstörung von (zivilem) Eigentum durch den Sondergerichtshof für Sierra Leone von Bedeutung. Seine Tatbeteiligungen, die u. a. auch Tötungen und schwerste körperliche Misshandlungen von Zivilpersonen umfassten, wurden als Akte des Terrors („acts of terrorism") qualifiziert, weil sie in erster Linie der Terrorisierung der Zivilbevölkerung gedient hätten.[463] In diesen Fällen besteht kein Zweifel, dass eine Eigentumsverletzung so schwer wiegt, dass sie die internationale Gemeinschaft als Ganze betrifft und eine Ahndung als Völkerrechtsverbrechen rechtfertigt.

Die von den internationalen Straftribunalen in Den Haag entwickelte Argumentationslinie ist nicht neu. Schon im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, der Geburtsstunde des modernen Völkerstrafrechts,[464] diente die Beurteilung der durch die Eigentumsverletzungen eintretenden Folgen als Schlüsselargument zur Begründung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit: Ausführlich befasste sich der Internationale Militärgerichtshof in seinem Urteil mit dem Anklagevorwurf der „Plünderung öffentlichen und privaten Eigen-

[462] IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1034.

[463] Vgl. SLSGH, Urteil vom 18. Mai 2012 (Taylor, TC), SCSL-03-01-T-1281, paras 684, 710, 716, 740, 788, 808, 841, 860; dazu *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law (2015), 195.

[464] Zur Rolle des Prozesses und des Rechts von Nürnberg *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 15 ff.

tums", die systematisch unter Anwendung von „zur völligen Ausbeutung der Wirtschaftsquellen der besetzten Gebiete benutzten Methoden" stattgefunden habe.[465] Für die Begründung besprach der Gerichtshof dabei nur peripher die (offenkundigen) Eigentumsrechtsverletzungen. Die Annahme der Plünderung stützte sich im Urteil vielmehr insbesondere auf die gravierenden Auswirkungen der Eigentumsentziehungen und -zerstörungen für die Zivilbevölkerung durch Hungersnöte, Inflation und einen lebhaften Schwarzmarkt. Prävalent sei eine Politik der systematischen Ausbeutung der besetzten Gebiete gewesen, mit verheerenden Folgen in kultureller, sozialer und ökonomischer Weise.[466] In dieser kollektiv wirkenden Dimension lag folglich die besondere Schwere der eigentumsverletzenden Verhaltensweisen.[467] Vergleichbare Ansätze zur Begründung des Unrechtsgehalts wählte das US-amerikanische Militärgericht im Nürnberger Nachfolgeprozess gegen *Krupp* et al. Über die Verletzung des Eigentumsrechts hinaus waren dafür auch makroökonomische Folgen für das besetzte Gebiet von Bedeutung.[468]

Die vorstehenden Überlegungen lassen sich um weitere Gedanken zur Systematik und Dynamik bewaffneter Konflikte ergänzen: Eigentumsverletzungen mit multidimensionalen Folgen für die Betroffenen treten vor allem im Kontext systematischer Gewaltanwendung auf.[469] Durch Plünderungen ganzer Häuser oder gar Städte der gegnerischen Konfliktpartei verändert sich die Kräfteverteilung der Konfliktparteien in bewaffneten Konflikten grundlegend. Die Betroffenen, insbesondere Angehörige der Zivilbevölkerung, verlieren durch vorsätzliche Zerstörungen und Aneignungen nicht selten ihre gesamte Lebensgrundlage, ganz unabhängig davon, ob sie sich während der Angriffe auf das Eigentum

---

[465] Vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 268.

[466] Vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 268 ff.

[467] *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 1 schlussfolgert daraus, dass völkerrechtliche Eigentumsdelikte, konkret § 9 VStGB, neben dem Eigentum auch die ordnungsgemäße Funktionsweise der Volkswirtschaft und die Gewährleistung der wirtschaftlichen Grundversorgung durch den Staat schütze. Kritisch gegenüber dieser Annahme *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 2. Vgl. zum VStGB ausführlich ab S. 219.

[468] Vgl. UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band XV (1949), 126 f. Dazu schon S. 47.

[469] Vgl. zur Notwendigkeit, Taten, die sozioökonomische Rechte betreffen, als Teil systematischer Verbrechensgeschehen strafrechtlich zu verfolgen und umfassend aufzuarbeiten auch *Drumbl*, Accountability for Property Crimes and Environmental War Crimes: Prosecution, Litigation, and Development, International Center for Transitional Justice (2009), abrufbar unter https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Development-PropertyCrimes-FullPaper-2009-English.pdf, 22 ff.

vor Ort befinden oder bereits vertrieben wurden oder geflohen waren. Damit erschwert sich auch die Möglichkeit des Friedensschlusses und vollständigen Wiederaufbaus nach dem Ende eines bewaffneten Konflikts.[470] Betroffene werden nicht selten zur Flucht aus ihren Heimatorten gezwungen oder können nach einer vorherigen Flucht während des Konflikts nicht mehr zurückkehren. Fluchtbewegungen großen Ausmaßes und Zerstörungen ganzer Lebensräume weltweit können die Folge sein. Absolut wirkende und nicht restituierbare Eigentumsverletzungen stehen insoweit der Verletzung vitaler Rechtsgüter in Nichts nach.[471]

Damit folgt die Begründung der Strafbarkeit einer Eigentumsverletzung konsequenterweise dem Motiv zur Begründung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht: Die Sanktionierung einer vorsätzlichen Eigentumsverletzung dient nicht in erster Linie der Feststellung, dass ein Rechtsgutsträger in seinen Eigentumsrechten verletzt wurde und nicht mehr unbeschränkt auf sein Eigentum zugreifen kann. Maßgeblich für die Begründung einer strafrechtlichen Verfolgung sind die durch die Eigentumsverletzungen eintretenden gravierenden, auch kollektiven, sozioökonomischen Folgen für die Betroffenen, in erster Linie für die Zivilbevölkerung. Ihr Schutz und die Vermeidung von Leid für die Zivilbevölkerung sind im humanitären Völkerrecht ebenso wie im davon akzessorischen Kriegsvölkerstrafrecht oberste Ziele.[472]

Die Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Folgen für die Beurteilung der Schwere eines Verstoßes gegen das humanitäre Völkerrecht und der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für einen solchen Verstoß eröffnet auch Raum für die Überlegung, dass Eigentumsdelikte nicht nur eine Verletzung des menschenrechtlichen Eigentumsrechts sind, sondern auch weitere soziale, wirtschaftliche und kulturelle Menschenrechte durch sie verletzt werden können. Delikte gegen das Eigentum können unmittelbare Verletzungen sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Rechte verkörpern, etwa wenn Versorgungsinfrastruktur zerstört wird und dadurch das Recht auf Zugang zu ausreichender Nahrung verletzt wird.[473] Sie können auch mittelbar an

---

[470] Vgl. zu dieser Schutzidee auch *Thompson*, War and the Protection of Property, in: Primoratz (Hrsg.), Civilian Immunity in War (2007), 239, 243 ff.

[471] Dazu auch *Jia*, „Protected Property" and Its Protection in International Humanitarian Law, Leiden Journal of International Law 15 (2002), 131, 152.

[472] Vgl. in gleicher Weise *Frulli*, Finding a Proper Role for the „Civilian-Use Model", Harvard International Law Journal 49 (2009), 116, 117: „The purpose behind imposing a criminal sanction for these offenses is not to protect property but rather to punish the indiscriminate conduct of the perpetrator and to protect the civilian population from the consequences of such conduct. This confirms once more that the prevailing objective of IHL and ICL rules devoted to the protection of civilian property is the prevention of suffering of the civilian population and not of the protection of property in itself." Vgl. *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 226, 300; dazu auch JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, para 82.

[473] Zu diesen Zusammenhängen vgl. UN Committee on Economic, Social and Cultural

der Ausübung sozioökonomischer Rechte hindern, z.B. wenn Schulgebäude zerstört werden und das Recht auf Bildung infrage steht.[474] Völkerrechtliche Eigentumsdelikte und die Verletzung sozioökonomischer Menschenrechte können sich zudem überschneiden, wenn ein Staat die Zivilbevölkerung nicht vor Plünderungen und dem damit einhergehenden Verlust im Zugang zu Versorgung, Arbeit und anderen Rechten schützt.[475]

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die universell wirkenden Begleiterscheinungen von Eigentumsverletzungen die Betroffenheit der Weltgemeinschaft konstituieren. Die Strafbewehrung von Eigentumsdelikten dient damit nicht als Verlautbarung, dass das Eigentum(-srecht) als absolutes Recht angegriffen wurde, sondern der Ahndung der Folgen, die durch die Rechtsgutsverletzung entstehen.

b) Eigentum als notwehrfähiges Schutzgut

Bisher hat sich die Untersuchung des Eigentumsschutzes im Völkerstrafrecht auf die Frage konzentriert, welche Begründung für die Bestrafung von Eigentumsdelikten herangezogen werden kann. Das Schutzkonzept des Eigentums im Kriegsvölkerstrafrecht lässt sich zudem aus einer weiteren Perspektive beleuchten, nämlich über die Frage, inwieweit das Völkerstrafrecht die Verteidigung eines Angriffs auf Eigentum zulässt. Für ein umfassendes Verständnis des Eigentumsschutzes ist der Blick auf das Eigentum aus dieser Perspektive zweckmäßig, weil die Reichweite des Selbstverteidigungsrechts zu seinen Gunsten auch Aufschluss über das (normative) Verständnis des Eigentums und seiner Schutzbedürftigkeit im Völkerstrafrecht gibt.

Rights, Concluding Observations, E/C.12/1/Add.90, 26. Juni 2003, para 26; dazu *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law (2015), 195 f.

[474] Vgl. zu Kriegsverbrechen gegen Eigentum und ihren Auswirkungen auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte instruktiv *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law (2015), 189 ff. Freilich geht nicht jedes völkerrechtliche Eigentumsdelikt automatisch mit der Verletzung sozialer, kultureller oder wirtschaftlicher Menschenrechte einher. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass für Verletzungen von Menschenrechten Staaten verantwortlich sind; Völkerstraftaten begründen hingegen eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit. Vgl. grundlegend zu Verhältnis und Überschneidungen von Völkerstraftaten und Verletzungen sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Menschenrechte *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law (2015), 41 ff.

[475] Einen entsprechenden Vorwurf hat der IGH gegenüber Uganda als Besatzungsmacht auf dem Gebiet der Demokratischen Republik Kongo formuliert, vgl. IGH, Urteil vom 19. Dezember 2005 (Case Concerning Armed Activity in the Territory of the Congo [Democratic Republic of Congo v. Uganda]), in: ICJ Reports 2005, 168, para 248; dazu *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law (2015), 191.

aa) Notwehr als völkerstrafrechtlicher Straffreistellungsgrund

In Rede steht die Reichweite der erlaubten Selbstverteidigung als völkerstrafrechtlicher Straffreistellungsgrund. Auch im Völkerstrafrecht ist ein individuelles Notwehrrecht als Reaktion auf den Angriff bestimmter Rechtsgüter überwiegend anerkannt.[476] Gleichwohl ist eine Straffreistellung aus Notwehr für Völkermord und Verbrechen gegen Menschlichkeit von vornherein nur in absoluten Ausnahmefällen zu erwägen. Anwendung finden die völkerstrafrechtlichen Notwehrregeln vor allem im Bereich der Kriegsverbrechen mit Blick auf die mannigfaltigen Einzeltatbestände mit unterschiedlicher Tatschwere.[477] Teilweise wird ein Notwehrrecht im Völkerstrafrecht grundsätzlich mit der Begründung abgelehnt, die Gewährung eines individuellen Notwehrrechts bei der Begehung von Kriegsverbrechen unterminiere den absoluten Schutz des humanitären Völkerrechts für Nichtkombattanten, wenn eine Rechtfertigung durch das Völkerstrafrecht erlaubt werde.[478] Dieser grundsätzlichen Kritik am individuellen Notwehrrecht kann entgegen gehalten werden, dass das humanitäre Völkerrecht und das Völkerstrafrecht unterschiedliche Normadressaten haben und zwischen einem kollektiven Selbstverteidigungsrecht[479] im humanitären Völkerrecht und einem individuellen im Völkerstrafrecht unterschieden werden muss.[480] Gleichwohl löst dieses „formale"[481] Argument nicht den Widerspruch auf, dass ein und dieselbe tatsächliche Situation für die Normadressaten unterschiedlich bewertet werden soll. Der Widerspruch ist umso vordergründiger, wenn man sich den Charakter des Notwehrrechts als Abwehrrecht eines Individuums vergegenwärtigt, das sich mangels staatlicher Autorität und Hilfe im Moment des Angriffs selbst schützen möchte.[482] Es ist denkbar, dass der staatlichen Autorität ein kollektives Verteidigungsrecht nach Völkerrecht nicht zustehen würde, das handelnde Individuum aber nach den Regeln des Völkerstrafrechts für seine Tat von der Strafe freigestellt sein könnte und es daher zu einem Auseinanderfallen der Haftung kommt. Auch wenn das Völkerstrafrecht und das humanitäre Völkerrecht in ihren normativen Wertungen eng miteinander verbunden sind und das humanitäre Völkerrecht das Völkerstrafrecht in vielen Aspekten prägt, sollte daraus nicht reflexartig die Versagung des Notwehr-

---

[476] Dazu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 701.

[477] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 698.

[478] *David*, Principes de droit des conflits armés, 6. Aufl. (2019), 1121 ff. Vgl. zur Kritik *Davids* auch *Weigend*, Notwehr im Völkerstrafrecht, in: Sieber et al. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag (2008), 1439, 1442 ff.

[479] Vgl. Art. 51 VN-Charta.

[480] Vgl. *Ambos*, Defences in International Criminal Law, in: Brown (Hrsg.), Research Handbook on International Criminal Law (2011), 299, 310.

[481] *Weigend*, Notwehr im Völkerstrafrecht, in: Sieber et al. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag (2008), 1439, 1443 f.

[482] Dazu m. w. N. *Weigend*, Notwehr im Völkerstrafrecht, in: Sieber et al. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag (2008), 1439, 1444.

rechts geschlussfolgert werden, die eine sehr weitreichende individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge hätte.[483] Einem Individuum sollte die Pflicht zum Dulden eines Angriffs auf sich selbst nicht wegen normativer Wertungen des humanitären Völkerrechts in Bezug auf staatliche Normadressaten auferlegt werden müssen.[484] Mit anderen Worten: Das Fehlen eines Erlaubnissatzes für einen Staat in Form eines Notwehrrechts sollte nicht von vornherein dazu führen, dass ein für den Staat Handelnder von seiner individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Notwehr nicht befreit werden kann.

bb) Diskussion um die Erfassung von Sachgütern als notwehrfähige Rechtsgüter im IStGH-Statut

Das IStGH-Statut kodifiziert erstmals eigenständige völkerstrafrechtliche Straffreistellungsgründe und festigt damit die Grundsätze, die sich in der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechungspraxis, insbesondere in den Verfahren vor dem Jugoslawien-Strafgerichtshof und dem Ruanda-Strafgerichtshof, herausgebildet haben.[485] Art. 31 Abs. 1 lit. c) S. 1 IStGH-Statut regelt, dass

„strafrechtlich nicht verantwortlich [ist], wer zur Zeit des fraglichen Verhaltens: […] c) in angemessener Weise handelt, um sich oder einen anderen oder, *im Fall von Kriegsverbrechen, für sich oder einen anderen lebensnotwendiges oder für die Ausführung eines militärischen Einsatzes unverzichtbares Eigentum*, vor einer unmittelbar drohenden und rechtswidrigen Anwendung von Gewalt in einer Weise zu verteidigen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der ihm, dem anderen oder dem geschützten Eigentum drohenden Gefahr steht."[486]

Wie bereits zuvor beschrieben wird die deutsche Übersetzung des Begriffs „property" in der englischen bzw. „biens" in der französischen Fassung des IStGH-Statuts mit „Eigentum" für unzutreffend gehalten.[487] Sachgerechter sei die Übersetzung „Sachgüter".[488]

Dass neben Schutzgütern der Person, insbesondere zugunsten des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, auch Sachgüter erfasst sein sollten, wurde

---

[483] So auch *Ambos*, Defences in International Criminal Law, in: Brown (Hrsg.), Research Handbook on International Criminal Law (2011), 299, 310.

[484] Dazu *Keijzer*, Self-Defence, Revue de droit militaire et de droit de la guerre 39 (2000), 100, 103 f.

[485] Eingehend *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 697. In das VStGB wurde eine von § 32 StGB abweichende, eigenständige Notwehrregelung nach den Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 1 lit. c) S. 1 IStGH-Statut nicht übernommen. Vgl. zu einem entsprechenden Vorschlag während der Erarbeitung des VStGB *Werle*, Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts: Zum Arbeitsentwurf eines Völkerstrafgesetzbuchs, JuristenZeitung 2021, 885, 891; dazu *Weigend*, Notwehr im Völkerstrafrecht, in: Sieber et al. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag (2008), 1439, 1450 f.

[486] Herv. d. Verf.

[487] *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 7 Rn. 82; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 704.

[488] Vgl. zu diesen begrifflichen Fragen auch S. 53 ff.

bei den Verhandlungen um die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs sehr kontrovers diskutiert.[489] Der Vorschlag zur Erfassung ging auf die US-amerikanische Delegation zurück, die eine Verteidigung zugunsten von Sachgütern in gleichem Maße wie zugunsten des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit befürwortete.[490] Diese Forderung stieß auf harsche Kritik. Eine Einigung konnte nur in Bezug auf Notwehr zugunsten von Sachgütern bei *Kriegsverbrechen* erzielt werden, die „lebensnotwendig" oder „für die Ausführung eines militärischen Einsatzes unverzichtbar" sind. Im Übrigen wurde die Verteidigung zum Schutz von Sachgütern nicht für zulässig erachtet. Die Diskussion ist insbesondere mit Blick auf den Zweck des Eigentumsschutzes im Völkerstrafrecht interessant: Dass die US-amerikanische Delegation ein Recht zur Selbstverteidigung bei Angriffen auf Sachgüter in gleichem Maße wie bei Angriffen auf andere (vitale) Rechtsgüter zulassen wollte, zeugt von der Auffassung, dass diese Rechtsgüter in Bezug auf ihre Verteidigungsrechte gleichwertig seien. Ein Recht auf Notwehr bei Angriffen auf Sachgüter entspricht im Übrigen auch der Rechtsauffassung vieler nationaler Rechtsordnungen (neben Deutschland z. B. auch andere europäische Länder).[491] Das Notwehrrecht zugunsten von Eigentum begründet sich in nationalen Rechtsordnungen aber vor allem aus dem Anspruch, ein Recht zu wahren, das ein alleiniges Verfügungs- und Ausschlussrecht eines Individuums begründet. Aus dem nationalen Rechtsverständnis kann indes nicht notwendigerweise das Recht zur Selbstverteidigung im internationalen Recht geschlussfolgert werden.[492] Wie erörtert ist der Schutz des Eigentums im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht in erster Linie von einem instrumentellen Schutzmotiv geleitet, bei dem nicht das originäre Eigentumsrecht die Schutzbedürftigkeit begründet. Wollte man die Notwehr zugunsten von Eigentum vor allem mit Blick auf den Schutz des Eigentumsrechts als solches schützen, wäre das nicht nur im Hinblick auf die Schutzrichtung des humanitären Völkerrechts kritisch zu beurteilen, sondern insbesondere auch

[489] Vgl. m. w. N. *Ambos*, General Principles of Criminal Law in the Rome Statute, Criminal Law Forum 10 (1999), 1, 26 f.; *Saland*, International Criminal Law Principles, in: Lee (Hrsg.), The International Criminal Court, The Making of the Rome Statute (1999), 189, 207 f.; *Scaliotti*, Defences Before the International Criminal Court: Substantive Grounds for Excluding Criminal Responsibility, Part 1, International Criminal Law Review 1 (2001), 111, 166 ff.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 705.

[490] UN Doc. A/CONF.183/C.1/WGGP/L.2 (16. Juni 1998). Vgl. auch UN Doc. A/CONF.183/C.1/WGGP/L.4/Add. 1 (29. Juni 1998), S. 4 f. sowie UN Doc. A/CONF.183/C.1/WGGP/L.4/Add. 3 (7. Juli 1998), S. 2, vgl. auch *Ambos*, General Principles of Criminal Law in the Rome Statute, Criminal Law Forum 10 (1999), 1, 26 f.; *Scaliotti*, Defences Before the International Criminal Court: Substantive Grounds for Excluding Criminal Responsibility, Part 1, International Criminal Law Review 1 (2001), 111, 166.

[491] *Weigend*, Notwehr im Völkerstrafrecht, in: Sieber et al. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag (2008), 1439.

[492] *Scaliotti*, Defences Before the International Criminal Court: Substantive Grounds for Excluding Criminal Responsibility, Part 1, International Criminal Law Review 1 (2001), 111, 169.

vor dem Hintergrund des Völkerstrafrechts. Das Völkerstrafrecht zielt auf die Ahndung schwerster Verbrechen ab und will insbesondere diejenigen schützen, die bewaffneten Konflikten schutzlos ausgeliefert sind.[493] Es darf daher nur auf den Plan treten, wenn mehr als eine Gefahr für irgendein Sachgut eine angemessene und gebotene Verteidigung auslöst.[494] Es ist daher in jedem Fall erforderlich und richtig gewesen, die Selbstverteidigung zugunsten von Sachgütern im IStGH-Statut auf bestimmte Zwecke und besondere Situationen zu begrenzen.[495] Soweit man davon ausgeht, dass im Einzelfall ein Kriegsverbrechen eine relativ geringe Tatschwere aufweisen kann[496] und unter Kriegsverbrechen auch Handlungen mit weniger schweren Beeinträchtigungen gefasst werden können,[497] ist den Besonderheiten des Völkerstrafrechts mit der Begrenzung des Notwehrrechts bei Sachgütern nur im Fall von Kriegsverbrechen grundsätzlich Rechnung getragen.

cc) Notwehrrecht und Systematik des Eigentumsschutzes im Völkerstrafrecht

Das Notwehrrecht beschränkt sich nach den Regeln des IStGH-Statuts auf Sachgüter, die „lebensnotwendig oder für die Ausführung eines militärischen Einsatzes unverzichtbar" sind.

Die Beschränkung auf „lebensnotwendige" Sachgüter lässt sich über die zuvor erarbeiteten Grundsätze des Eigentumsschutzes im Völkerstrafrecht klar begründen: Die Schutzsystematik des Völkerstrafrechts beschränkt sich auf den Schutz des Eigentums in seiner sozialen, ökonomischen und kulturellen Funktion für diejenigen, die es nutzen. Eigentum, das einen gewichtigen Beitrag zur menschenwürdigen Lebensgrundlage liefert, wird nach diesen Grund-

---

[493] Dazu auch *Scaliotti*, Defences Before the International Criminal Court: Substantive Grounds for Excluding Criminal Responsibility, Part 1, International Criminal Law Review 1 (2001), 111, 169.

[494] *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume I: Foundations and General Part, 2. Aufl. (2021), 453. Die Forderung nach einer Beschränkung löst sich insoweit auch nicht von den nationalrechtlichen Auffassungen, als die uneingeschränkte Verteidigung von Eigentum – wie sie die US-amerikanische Delegation vorzuschlagen schien – auch in nationalen Rechtsordnungen nicht erlaubt ist. Notwehr ist immer nur gegen Angriffe (auf Eigentum) im Rahmen eines angemessenen und gebotenen Handelns zulässig, vgl. z. B. § 32 StGB.

[495] *Scaliotti*, Defences Before the International Criminal Court: Substantive Grounds for Excluding Criminal Responsibility, Part 1, International Criminal Law Review 1 (2001), 111, 169 f.

[496] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 705; vgl., auch kritisch zur Beschränkung auf Kriegsverbrechen, *van Sliedregt*, The Criminal Responsibility of Individuals for Violations of International Humanitarian Law (2003), 258. Vgl. zur Ausdehnung der Notwehrrechts auf Kriegsverbrechen und der daraus abgeleiteten Überlegung, Kriegsverbrechen könnte gegenüber den anderen Verbrechenskategorien ein geringeres Tatgewicht innewohnen, *Vesper-Gräske*, Zur Hierarchie der Völkerrechtsverbrechen nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (2016), 206 ff.

[497] Kritischer insoweit *Weigend*, Notwehr im Völkerstrafrecht, in: Sieber et al. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag (2008), 1439, 1448.

sätzen geschützt. Konsequenterweise werden daher nach dem Völkerstrafrecht nur Angriffe auf „geschütztes Eigentum" pönalisiert. Auch die Verteidigung über das Notwehrrecht ist auf schutzwürdige Sachgüter, sogar nur solche, die „lebensnotwendig" sind, begrenzt. Die qualitative Bedeutung des Sachgutes ist für ein potenzielles Verteidigungsrecht damit das entscheidende Distinktionsmerkmal.

Eine Zerreißprobe war für die Arbeitsgruppe in Rom die Diskussion um die Einschränkung der Notwehr zugunsten der zweiten Kategorie von Sachgütern, die „für die Ausführung eines militärischen Einsatzes unverzichtbar" sind.[498] Die außerordentliche weite Formulierung des Art. 31 Abs. 1 lit. c) IStGH-Statut weist Ähnlichkeiten zum Ausschluss der Strafbarkeit wegen militärischer Notwendigkeit bei den Eigentumsdelikten im IStGH-Statut auf.[499] Verboten sind dort Einwirkungen auf das Eigentum, „die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt" bzw. „sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Krieges/ Konflikts zwingend geboten" sind.[500] Der Verweis auf die militärische Notwendigkeit kommt also als Rechtfertigung einer Eigentumsverletzung in Betracht und führt zur Verneinung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.[501] Die völkerstrafrechtliche Notwehrregel des Art. 31 Abs. 1 lit. c) IStGH-Statut regelt hingegen den Fall, dass gegen einen Eingriff in das Eigentum – also in der Regel gleichsam aus entgegengesetzter Perspektive – eine Abwehrhandlung vorgenommen wird. Eine (gewohnheitsrechtliche) Regel, die erlauben würde, Kriegsverbrechen zu begehen, um einen rechtswidrigen Angriff auf Sachgüter oder Eigentum generell abzuwehren, kannte das humanitäre Völkerrecht vor der Verabschiedung des IStGH-Statuts nicht.[502] Die militärische Notwendigkeit ist zwar ein zentrales Prinzip im humanitären Völkerrecht, begründet aber nur ausnahmsweise den Ausschluss der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Keinesfalls voreilig sollte daher geschlussfolgert werden, dass die militärische Notwendigkeit generell als Straffreistellungsgrund im Völkerstrafrecht dienen kann.[503] Ebenso wenig begründet das Vorliegen der militärischen Notwendigkeit *per se* ein Notwehrrecht nach Art. 31

---

[498] So wird noch im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe in einer Fußnote auf die angeregte Diskussion und die streitbaren Kompromisse in Bezug auf Art. 31 Abs. 1 lit. c) IStGH-Statut hingewiesen, vgl. UN Doc. A/CONF.183/C.1/WGGP/L.4/Add. 3 (7. Juli 1998), S. 2 Fn. 4.

[499] Dazu auch *Cassese*, The Statute of the International Criminal Court: Some Preliminary Reflections, European Journal of International Law 10 (1999), 144, 155.

[500] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) und b) xiii) bzw. e) xii) IStGH-Statut.

[501] Vgl. zur dogmatischen Einordnung unten ab S. 141.

[502] *Cassese*, The Statute of the International Criminal Court: Some Preliminary Reflections, European Journal of International Law 10 (1999), 144, 154; vgl. auch *Eser/Ambos*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 31 Rn. 40.

[503] Dazu *Eser/Ambos*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 31 Rn. 40f. sowie Rn. 41 Fn. 129; kritisch zur gesamten Vorschrift daher *David*, Principes de droit des conflits armés, 6. Aufl. (2019), 1121ff. Ausführlich zur

Abs. 1 lit. c) IStGH-Statut. Nicht jedes Handeln ist mithin wegen Notwehr gerechtfertigt, weil es militärisch geboten war.[504] Nach den Notwehrregeln des IStGH-Statuts führt die Beteiligung an einem militärischen Verteidigungseinsatz nicht ungeprüft zum Ausschluss individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit.[505] Der Rekurs auf den militärischen Einsatz und das Recht auf kollektive Selbstverteidigung als solcher kann daher nicht ausreichen.[506]

Ein Notwehrrecht zugunsten von Sachgütern, die unverzichtbarer Teil des militärischen Einsatzes sind, ist restriktiv auszulegen. Erforderlich ist, dass das verteidigte Sachgut für die „Ausführung" („for accomplishing") „unverzichtbar" („essential") sein muss. Die „Ausführung" erfordert eine erfolgreiche, den geplanten Zielen entsprechende Durchführung und Vollendung des militärischen Einsatzes. Das bloße Ausführen im Sinne des Abhaltens einer militärischen Mission genügt nicht. Zudem muss das in Rede stehende Sachgut zum Erreichen der Missionsziele unbedingt erforderlich und nicht ersetz- oder substituierbar sein.[507] Diese engen Vorgaben beschränken den Kreis verteidigungsfähiger Sachgüter berechtigterweise deutlich. Ein Verteidigungsrecht für Sachgüter kann nach diesem Grundsatz etwa bestehen, wenn das Ziel einer militärischen Mission der Schutz eines Sachgutes ist und das Sachgut daher für die Ausführung des militärischen Einsatzes unverzichtbar wird. Dafür stelle man sich zum Beispiel folgende Situation im bewaffneten Konflikt vor:[508] Eine schlecht ausgerüstete militärische Truppeneinheit ist mit der Bewachung eines Dorfes betraut, in dessen Mitte eine mittelalterliche Kirche steht. Es droht ein feindlicher Angriff auf das Dorf und die Kirche, dessen Abwehr unmöglich scheint. Der militärische Befehlshaber der Truppe entscheidet sich daher, Mitglieder seiner Einheit mit gegnerischen Uniformen zu tarnen und sie in die gegnerische Einheit „einzuschleusen", um den Angriff zu sabotieren. Die Sabotage

---

dogmatischen Natur des Einwands der militärischen Gebotenheit bei den Eigentumsdelikten, S. 141 ff.

[504] Vgl., auch mit Bezug zu *Davids* Kritik, *Weigend*, Notwehr im Völkerstrafrecht, in: Sieber et al. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag (2008), 1439, 1442 f.

[505] Vgl. Art. 31 Abs. 1 lit. c) S. 2 IStGH-Statut: „Die Teilnahme an einem von Truppen durchgeführten Verteidigungseinsatz stellt für sich genommen keinen Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Buchstaben dar." Vgl. dazu u. a. *Ambos*, General Principles of Criminal Law in the Rome Statute, Criminal Law Forum 10 (1999), 1, 27; *Eser/Ambos*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 31 Rn. 41.

[506] Vgl. *Ambos*, General Principles of Criminal Law in the Rome Statute, Criminal Law Forum 10 (1999), 1, 27; weniger kritisch wohl *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 365 ff.

[507] Vgl. insoweit den eindeutigeren englischen Wortlaut „accomplishing". Dazu auch *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume I: Foundations and General Part, 2. Aufl. (2021), 454; *Eser/Ambos*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 31 Rn. 41.

[508] Dieses Beispiel skizziert *Keijzer*, Self-Defence, Revue de droit militaire et de droit de la guerre 39 (2000), 100, 106.

führt zu einem unmittelbaren Ende des Angriffs und zur „Rettung" der Kirche. In Rede steht in diesem Beispiel die Strafbarkeit des militärischen Befehlshabers wegen des Missbrauchs von Schutzzeichen[509] und eine Straffreistellung wegen Notwehr. Für die Straffreistellung kann dabei an die Verteidigung der Kirche angeknüpft werden, denn der Schutz des Dorfes und der überaus wertvollen Kirche war die zentrale Aufgabe der Truppeneinheit. Die Kirche war für die Ausführung des militärischen Einsatzes damit auch unverzichtbar. *Keijzer*, der dieses Fallbeispiel einführt, weist allerdings zurecht darauf hin, dass sich die Notwendigkeit einer Straffreistellung vor allem über die Bedeutung und den Wert der Kirche als Kulturgut begründen lässt, das eine der Völkergemeinschaft innewohnende Bedeutung hat.[510] Hat das mithilfe des militärischen Einsatzes zu schützende Sachgut hingegen aus sich heraus keinen besonderen sozioökonomischen oder militärischen Wert, wird es in der Regel ersetzbar und damit gerade nicht unverzichtbar sein. Der Schutz des Sachguts als Missionsziel reicht für sich genommen also nicht aus. Eine Straffreistellung muss in der Folge ausgeschlossen werden. Dieser Ansatz führt letztlich den Gedanken des instrumentellen Schutzmotives des Eigentums im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht weiter. Maßgeblich für die Beurteilung eines Notwehrrechts zugunsten von Sachgütern müssen der Wert und die Bedeutung des zu verteidigenden Eigentums im konkreten Kontext sein.

c) Rechtsfolgen völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte

Wird dem Täter die Begehung eines völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikts nachgewiesen, droht ihm eine entsprechende Sanktion. Das IStGH-Statut sieht für Eigentumsdelikte keine gesonderten Sanktionsrahmen vor. Für sie sind wie für alle anderen im IStGH-Statut genannten Verbrechen[511] zeitlich begrenzte Freiheitsstrafen bis zu einer Höchstdauer von 30 Jahren möglich.[512] Der Internationale Strafgerichtshof hat bereits hohe Einzelfreiheitsstrafen für Plünderungen verhängt, etwa gegen *Bosco Ntaganda* in Höhe von zwölf und 15 Jahren[513] und erstinstanzlich gegen *Jean-Pierre Bemba Gombo* in Höhe von 16 Jahren[514]. Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, auf das im Verlauf dieser Unter-

[509] Art. 8 Abs. 2 lit. b) vii) IStGH-Statut pönalisiert den „Missbrauch der Parlamentärflagge, der Flagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen sowie der Schutzzeichen der Genfer Abkommen, wodurch Tod oder schwere Verletzungen verursacht werden".

[510] Vgl. dazu *Keijzer*, Self-Defence, Revue de droit militaire et de droit de la guerre 39 (2000), 100, 107.

[511] Vgl. Art. 5 IStGH-Statut.

[512] Vgl. Art. 77 Abs. 1 IStGH-Statut.

[513] Vgl. IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 7. November 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2442, para 246.

[514] Vgl. IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 21. Juni 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08-3399, para 94.

suchung noch ausführlich Bezug genommen wird, hat demgegenüber, den Vorgaben des Grundgesetzes folgend, ein differenziertes Strafrahmenkonzept eingeführt. Für die in den §§ 6–13 VStGB normierten Völkerrechtsverbrechen wurden die unterschiedlichen Strafrahmen festgelegt. Für Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB sieht das Völkerstrafgesetzbuch Freiheitsstrafen zwischen einem und zehn Jahren vor. § 9 Abs. 1 VStGB formuliert damit den mildesten Strafrahmen unter allen Verbrechenstatbeständen des Völkerstrafgesetzbuchs.[515] Dies lässt sich vor dem Hintergrund der mitunter geringeren Schutzbedürftigkeit des Eigentums und einer großen Streubreite bei der Tatschwere der jeweiligen Eigentumsdelikte, gerade im Vergleich zu vitalen Rechtsgütern, erklären.[516]

Insbesondere im Bereich der Vermögens- und Eigentumsdelikte ist auf Rechtsfolgenebene neben der Freiheitsstrafe auch die Einziehung als Strafe denkbar. Der Internationale Strafgerichtshof kann neben der Freiheitsstrafe die „Einziehung des Erlöses, des Eigentums und der Vermögensgegenstände, die unmittelbar oder mittelbar aus diesem Verbrechen stammen, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter" anordnen.[517] Die eingezogene Vermögensgegenstände oder Gewinne können auf Anordnung des Gerichtshofs in einen Treuhandfonds überwiesen werden, der zur Umsetzung von Wiedergutmachungsmaßnahmen[518] genutzt werden kann.[519]

4. Zwischenergebnis

Für das „geschützte Eigentum" im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht wurde der Grund des Eigentumsschutzes untersucht. Ausgangspunkt war die begriffliche Umgrenzung von Eigentum, gegen das sich völkerrechtswidrige Handlungen richten. Eigentum umfasst im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht alle materiellen Güter, bewegliche ebenso wie unbewegliche. Festzuhalten bleibt zudem, dass sich die Anerkennung des Rechts auf Eigentum als Menschenrecht aus der besonderen Relevanz für Autonomie und Integrität des Einzelnen im bürgerlichen Staat ableitet, die der Einzelne durch die Entscheidung ausbildet, wem Zugriff auf das Eigentum gewährt und wie es genutzt wird. Das Eigentumsrecht ist Grundlage für die Ausübung der Freiheitsrechte.

---

[515] Vgl. zu den Strafrahmenkategorien im VStGB *Epik*, Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (2017), 438 ff.

[516] Dazu auch *Epik*, Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (2017), 440.

[517] Vgl. Art. 77 Abs. 2 lit. b) IStGH-Statut.

[518] Vgl. dazu Art. 75 Abs. 2 IStGH-Statut.

[519] Vgl. Art. 79 Abs. 2 IStGH-Statut. Dazu *Fife*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 77 Rn. 31. Ausführlich zur Wiedergutmachung durch den Treuhandfonds *Bock*, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof (2010), 575 ff.

Als solches verliert es vom Grunde her seine Geltung auch während bewaffneter Konflikte nicht.

Ziel des Schutzes von Gütern vor Zerstörung, Aneignung und Beschlagnahme ist die Eindämmung der Folgen des bewaffneten Konflikts, insbesondere für die nach dem Genfer Recht besonders geschützte Zivilbevölkerung. Sind die drohenden Folgen besonders schwerwiegend, werden Eingriffe gar nicht oder nur in sehr engen Grenzen erlaubt. Übergeordnetes Ziel sind die Wahrung von Humanität und die Vermeidung von Leid für die Zivilbevölkerung. Im humanitären Völkerrecht sind mehrere Motive für die Begründung des Eigentumsschutzes heranzuziehen. Anders als in den westlich geprägten nationalen Rechtsordnungen dient der Eigentumsschutz des humanitären Völkerrechts nicht in erster Linie dem Individuum bei der Wahrnehmung der bürgerlichen Rechte[520], sondern versteht das Rechtsgut Eigentum in seinem Bedeutungsgehalt für die Sicherung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung im Ganzen. Die Eigentumsstellung als solche rückt in den Hintergrund. Entscheidend ist die Beurteilung der qualitativen Folgen für die tatsächlich betroffenen Opfer. Nicht immer ist der Rechtsgutsträger die schutzbedürftigste Person; für die Begründung der Schutzbedürftigkeit kommt es auf die rechtliche Herrschaft über eine Sache nicht notwendigerweise an.

Über die Begründung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht hinaus stellte sich die Frage nach der Strafwürdigkeit von Eigentumsverletzungen nach dem Völkerstrafrecht. Die Ahndung als Völkerrechtsverbrechen setzt voraus, dass es sich bei den Eigentumsverletzungen um die „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“,[521] handelt. Die besondere internationale Unrechtsdimension der Eigentumsdelikte bestimmt sich anhand der sozioökonomischen Folgen für diejenigen, die das in Rede stehende Gut nutzen und durch seine Zerstörung oder Entziehung betroffen sind. Damit folgt die Begründung der Schutzbedürftigkeit des Eigentums nach Völkerstrafrecht den Erwägungen zu den Schutzmotiven im humanitären Völkerrecht. Multidimensionale Folgen können sich zum einen mit Blick auf den (wirtschaftlichen) Einzelwert bei der Aneignung oder Zerstörung einer Sache ergeben. Auch der völkerrechtswidrige Zugriff auf Sachgüter mit geringem Einzelwert kann wegen der sozioökonomischen Folgen in eine die internationale Gemeinschaft betreffende Unrechtsdimension eintreten. Für die Beurteilung sind die Auswirkungen auf die tatsächlich Betroffenen zu berücksichtigen – unabhängig von der Frage, ob die entzogene oder zerstörte Sache in ihrem Eigentum steht oder sie lediglich Gewahrsam daran halten. Ebenso wie im humanitären Völkerrecht ist nicht primär die Eigentumsposition des Rechtsgut-

[520] Beim Eigentum durch das Recht des Ausschlusses anderer über seine Güter.
[521] Vgl. Präambel Abs. 4 und 9, Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut.

sträger als solche schutzbedürftig. Mithilfe des Völkerstrafrechts soll vielmehr geahndet werden, dass das Eigentum durch den Eingriff seinen Nutzungszweck ganz oder teilweise verliert. Solche erheblichen Eigentumsdelikte betreffen die internationale Gemeinschaft insbesondere bei systematischer Gewaltanwendung als Ganzes, wenn durch den Verlust von Eigentum disruptive Folgen gesamtgesellschaftlichen Ausmaßes drohen und der Wiederaufbau nach Ende des bewaffneten Konflikts erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Die kontroversen Debatten um ein Notwehrrecht zugunsten von Sachgütern illustrieren die Sonderstellung des Eigentums neben (vitalen) Schutzgütern im Völkerstrafrecht. Mit Art. 31 Abs. 1 lit. c) IStGH-Statut wurde ein tragbarer Kompromiss gefunden, der eine entsprechende Gewichtung zum Ausdruck bringt und die Verteidigung zugunsten von Sachgütern nicht ohne weiteres möglich macht.[522] Über diese Rechtsgrundlage werden sich trotz der bestehenden Auslegungsschwierigkeiten akzeptable Lösungen in der Anwendungspraxis finden lassen. Für eine Anwendung im Einklang mit der völkerstrafrechtlichen Systematik ist die Berücksichtigung der eigentumsschützenden Motive von besonderer Bedeutung.

III. Umfang des Eigentumsschutzes im Kriegsvölkerstrafrecht

In einem nächsten Schritt soll der konkrete Schutzumfang für das Eigentum im Kriegsvölkerstrafrecht bestimmt werden. Ziel ist die Umgrenzung des Eigentumsschutzes aus „allen Himmelsrichtungen", *ratione materiae* (dazu 1.), *ratione personae* (dazu 2.), *ratione temporis* und *ratione loci* (dazu 3.). Darüber hinaus wird die Gebotenheit einer Eigentumsverletzung durch militärische Erfordernisse als zentrale normative Einschränkung des Eigentumsschutzes besprochen (dazu 4.).

1. Eigentumsschutz ratione materiae

Zunächst sollen die materiellen Grenzen des Eigentumsschutzes im Kriegsvölkerstrafrecht erörtert werden. Ausgangspunkt der Überlegungen ist der oben eingeführte Eigentumsbegriff, der alle beweglichen und unbeweglichen materiellen Güter berücksichtigt.[523] Für das Verständnis des Eigentumsschutzes *ratione materiae* sollen die einschlägigen Eigentumskategorien konkretisiert werden. Bereits im Rahmen der enstehungsgeschichtlichen Entwicklung des Eigentumsschutzes wurde auf „privates" bzw. „öffentliches" Eigentum als die zentralen Eigentumskategorien im Kriegsvölkerstrafrecht Bezug genommen. Im Folgenden werden ihre materielle Abgrenzung und die Erfassung anderer

[522] Ebenso *Scaliotti*, Defences Before the International Criminal Court: Substantive Grounds for Excluding Criminal Responsibility, Part 1, International Criminal Law Review 1 (2001), 111, 171.

[523] Zu dieser Grundannahme bereits ab S. 54.

Eigentumskategorien näher erörtert und Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte berücksichtigt.

a) Eigentumskategorien im Kriegsvölkerstrafrecht und ihre Abgrenzung zueinander

Die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum ist prägend für die eigentumsschützenden Normen des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts. Zentrale Fragen sind in diesem Zusammenhang: Gibt es völkervertragliche Abgrenzungskriterien, auf die zurückgegriffen werden kann? Muss sich die Abgrenzung an der Rechtsgutsträgerschaft orientieren? Wie wird die Rechtsgutsträgerschaft bestimmt? In welchen Fällen ist die Abgrenzung anhand anderer Kriterien geboten und wie sind diese ausgestaltet?

aa) Privates und öffentliches Eigentum

Bedeutsam ist die Differenzierung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum vor allem auf dem Gebiet des Besatzungsrechts. Regelmäßig unterliegt das öffentliche Eigentum nach den Vorschriften der Haager Landkriegsordnung erweiterten Beschlagnahmerechten.[524] Im Genfer Recht wird zwar nicht mehr explizit zwischen den beiden Eigentumskategorien unterschieden. Die Genfer Abkommen[525] sprechen ein strafbewehrtes Verbot der Zerstörung und Aneignung von „Eigentum" unabhängig davon aus, ob es sich um privates oder öffentliches Eigentum handelt. Auch in den völkerstrafrechtlichen Regelungswerken wird nicht ausdrücklich zwischen dem Schutz des privaten und jenem des öffentlichen Eigentums unterschieden. In den Verhandlungen zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs wurde man sich einig, dass beide Eigentumskategorien Schutz genießen sollten.[526] Diese Auslegung hat sich auch in der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs durchgesetzt.[527] Dennoch ist die Differenzierung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum weiterhin von Bedeutung, insbesondere für die Bestimmung der Völkerrechtswidrigkeit einer Eigentumszerstörung oder -entziehung, die Verbrechensmerk-

---

[524] Ausführlich zum Umfang der Beschlagnahmerechte unten, S. 125 ff.

[525] Vgl. Art. 50 GA I, Art. 51 GA II und Art. 147 GA IV.

[526] Vgl. *Hosang*, Article 8(2)(b)(xiii)–Destroying or Seizing the Enemy's Property, in: Lee (Hrsg.), The International Criminal Court, Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence (2001), 170, 171; *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 494.

[527] Vgl. IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 329; IStGH, Beschluss vom 15. Juni 2009 (Bemba, PTC), ICC-01/05-01/08-424, para 317; vgl. auch die Rechtsprechung des JStGH in JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, para 591; JStGH, Urteil vom 14. Dezember 1999 (Jelisić, TC), IT-95-10-T, para 48; JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 234; JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, para 79; JStGH, Urteil vom 12. Juni 2007 (Martić, TC), IT-95-11-T, para 101; vgl. auch *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 204.

mal der völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikte ist.[528] Die Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit setzt voraus, dass die Zerstörung oder Entziehung eines Sachguts nach den Regeln des bewaffneten Konflikts verboten ist und damit im Widerspruch zum völkerrechtlichen Regelungsregime steht.[529]

Auch wenn die Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum für den Eigentumsschutz maßgeblich ist, existieren keine eigenständigen völkervertragsrechtlichen Kriterien zur Abgrenzung, auf die für die Zuschreibung des Eigentums als privat oder öffentlich zurückgegriffen werden könnte.[530]

(1) Abgrenzung anhand der Rechtsgutsträgerschaft

Eine Abgrenzung von privatem und öffentlichem Eigentum über die Person des Rechtsgutsträgers des in Rede stehenden Sachgutes liegt nahe. Ob das Eigentum privat oder öffentlich ist, kann von der Frage abhängig gemacht werden, wer Rechtsgutsträger des betroffenen Gutes ist. Der private oder öffentliche Charakter des Eigentums folgt der Einordnung des Rechtsgutsträgers als „privat" oder „öffentlich".[531] So ist das Eigentum einer natürlichen Person als privat anzusehen; das Eigentum der öffentlichen Hand bzw. des Staates ist öffentliches Eigentum.[532]

Die Abgrenzung anhand der Rechtsgutsträgerschaft geht allerdings mit einigen Herausforderungen einher. Humanitäres Völkerrecht und Völkerstrafrecht haben kein eigenes Normenregime etabliert, das bei der Zuschreibung bestimmter Eigentumspositionen helfen könnte. Ob eine Sache im Eigentum einer bestimmten Person steht, muss nach nationalstaatlichen Regeln festgestellt werden.[533] Das ist insofern problematisch, als das nationale Recht im Völkerstrafrecht nur ausnahmsweise Anwendung finden soll.[534] Der Internationale Straf-

---

[528] Dazu *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 80.

[529] Zur Tatbestandsvoraussetzung der Völkerrechtsrechtswidrigkeit bei den völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikten, insbesondere im VStGB, auch S. 239.

[530] Dazu schon *Huber*, La Propriété Publique en Cas de Guerre Sur Terre, Revue Générale de Droit International Public 20 (1913), 657, 658; vgl. auch *Judge Advocate General's School* (Hrsg.), Law of Belligerent Occupation (1945), 222; *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 179.

[531] *Feilchenfeld*, The International Economic Law of Belligerent Occupation (1942), Rn. 231.

[532] Ebenso *Downey*, Captured Enemy Property: Booty of War and Seized Enemy Property, American Journal of International Law 44 (1950), 488, 489; *Feilchenfeld*, The International Economic Law of Belligerent Occupation (1942), Rn. 231.

[533] Dazu, mit besonderem Augenmerk auf das Eigentum an natürlichen Ressourcen, *van den Herik/Dam-de Jong*, Revitalizing the Antique War Crime of Pillage: The Potential and Pitfalls of Using International Criminal Law to Adress Illegal Resource Exploitation During Armed Conflict, Criminal Law Forum 15 (2011), 237, 252 f.

[534] Vgl. *van den Herik/Dam-de Jong*, Revitalizing the Antique War Crime of Pillage: The Potential and Pitfalls of Using International Criminal Law to Adress Illegal Resource Exploitation During Armed Conflict, Criminal Law Forum 15 (2011), 237, 253 f.

gerichtshof soll „allgemeine Rechtsgrundsätze, die der Gerichtshof aus einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Rechtssysteme der Welt, einschließlich, soweit angebracht, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten“[535] anwenden, wenn das IStGH-Statut und die völkervertraglichen und -gewohnheitsrechtlichen Rechtsquellen nicht fruchtbar gemacht werden können.[536] Der zur Feststellung allgemeiner Rechtsgrundsätze aus den nationalen Rechtsordnungen notwendige umfassende Rechtsvergleich wird in der Praxis indes nur selten angemessen durchführbar sein.[537]

Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat bei der Verfolgung von Eigentumsdelikten den Rückgriff auf nationalrechtliche Regelungen zur Bestimmung der Rechtsgutsträgerschaft vermieden und stattdessen nach dem äußeren Erscheinungsbild angenommen, dass derjenige, der den Besitz an der Sache habe, auch Eigentümer derselben sei.[538] In diesen Fällen wurde ohne nähere Erörterung davon ausgegangen, dass persönliche Gegenstände wie Uhren, Schmuck und Geld im Eigentum der Besitzer standen.[539] Auch für den Internationalen Strafgerichtshof kommt es nicht darauf an, ob eine formale Eigentumsposition an der Sache besteht, um den Besitzer als Eigentümer zu erachten:

„For the purpose of pillage, the Chamber will consider the person who had the property under him or her as the ‚owner'. Whether or not this person was the owner in the legal sense is not relevant for the Chamber's assessment.“[540]

Solche generischen Eigentumsvermutungen anhand der tatsächlichen Sachherrschaft werden bei komplexeren und umstritteneren Sachverhalten allerdings an ihre Grenzen stoßen.[541] Schon die Frage, inwieweit Eigentumsvermutungen widerlegbar sind, wenn Eigentum und Besitz offenkundig auseinanderfallen, ist unklar. Drängend wird diese Diskussion, wenn nur die Besitzer bzw. Gewahrsamsinhaber in den Schutzbereich des humanitären Völkerrechts fallen und die Eigentümer keine geschützten Personen im Sinne des humanitären Völkerrechts wären.[542]

---

[535] Vgl. Art. 21 Abs. 1 lit. c) IStGH-Statut.

[536] Dazu *deGuzman*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 21 Rn. 40ff.

[537] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 247.

[538] Vgl. JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, para 584.

[539] Dazu *van den Herik/Dam-de Jong*, Revitalizing the Antique War Crime of Pillage: The Potential and Pitfalls of Using International Criminal Law to Adress Illegal Resource Exploitation During Armed Conflict, Criminal Law Forum 15 (2011), 237, 254.

[540] IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1034.

[541] Ebenso zweifelnd *van den Herik/Dam-de Jong*, Revitalizing the Antique War Crime of Pillage: The Potential and Pitfalls of Using International Criminal Law to Adress Illegal Resource Exploitation During Armed Conflict, Criminal Law Forum 15 (2011), 237, 254. Auch das deutsche Zivilrecht kennt eine Eigentumsvermutung für Besitzer nur bei beweglichen Sachen, vgl. § 1006 BGB.

[542] In jüngerer Zeit wurden komplexe und umstrittene Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit Zwangsräumungen im Ost-Jerusalemer Viertel Sheikh Jarrah für die Frage der

Auswirkungen haben die einzelstaatlichen Festlegungen etwa auch für die Verfolgung von Plünderungen natürlicher Ressourcen. Den einzelnen Nationalstaaten steht völkerrechtlich die Souveränität über natürliche Ressourcen auf ihrem Territorium zu (Prinzip der „permanent sovereignty over natural resources").[543] Eigentumsregeln können also einzelstaatlich, innerhalb der Grenzen des Völkerrechts, gesetzt werden.[544] Damit obliegt den Staaten die Festlegung der (öffentlichen) Eigentumsverhältnisse an den natürlichen Ressourcen sowie der (staatlichen) Nutzungsregeln. Staatliche Akteure können natürliche Ressourcen daher zur Finanzierung eines bewaffneten Konflikts einsetzen, ohne dass darin notwendigerweise ein Verstoß gegen das Völkerrecht zu sehen wäre.[545] Im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt kommt eine Strafbarkeit wegen Ausbeutung natürlicher Ressourcen aus diesem Grund regelmäßig nur für nichtstaatliche Akteure infrage; staatliches Verhalten wird letztlich privilegiert.[546]

(2) Abgrenzung anhand anderer Kriterien

Nicht jedes Eigentumsobjekt ist so offenkundig „öffentlich" wie die militärische Ausrüstung der Streitkräfte oder so „privat" wie ein Familienfotoalbum.[547] Staatliche Autoritäten treten nach außen häufig über Institutionen und die Nutzung von Gebäuden und Einrichtungen auf, deren formale Eigentümer sie nicht oder nicht ausschließlich sind – man denke etwa an ein für staatliche Zwecke genutztes Gebäude, das einer Privatperson gehört. Selbst wenn die formale Ei-

---

völkerrechtlichen Zulässigkeit bedeutsam. Dazu ausführlich *Law for Palestine – United Kingdom*, Fact Sheet Regarding the Case of Sheikh Jarrah – The Occupied Jerusalem (Field Facts & Legal Findings), 13. Mai 2021, abrufbar unter https://law4palestine.org/fact-sheet-regarding-the-case-of-sheikh-jarrah-the-occupied-jerusalem-field-facts-legal-conclusions/.

543 Vgl. für einen Überblick m. w. N. *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250 ff.; grundlegend *Schrijver*, Sovereignty over Natural Resources: Balancing Rights and Duties (1997).

544 Vgl. *van den Herik/Dam-de Jong*, Revitalizing the Antique War Crime of Pillage: The Potential and Pitfalls of Using International Criminal Law to Adress Illegal Resource Exploitation During Armed Conflict, Criminal Law Forum 15 (2011), 237, 252.

545 Vgl. zu Eigentumszuordnungen an natürlichen Ressourcen und Folgen für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, *Henrich*, Umweltschutz durch humanitäres Völkerrecht im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (2021), 143 ff. Vgl. zur völkerstrafrechtlichen Ahndung der Ausbeutung natürlicher Ressourcen *Lundberg*, The Plunder of Natural Resources During War: A War Crime (?), Georgetown Journal of International Law 39 (2008), 495 ff.

546 Dazu *van den Herik/Dam-de Jong*, Revitalizing the Antique War Crime of Pillage: The Potential and Pitfalls of Using International Criminal Law to Adress Illegal Resource Exploitation During Armed Conflict, Criminal Law Forum 15 (2011), 237, 254 f. Vgl. zu diesem Problem kritisch auch *Henrich*, Umweltschutz durch humanitäres Völkerrecht im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (2021), 148 f.

547 Vgl. *Feilchenfeld*, The International Economic Law of Belligerent Occupation (1942), Rn. 229.

gentumsposition an einer Sache einer privaten Person zugeordnet werden kann, kann die Einordnung als privates Eigentum in diesen Fällen mitunter den eigentlichen „Charakter" des Eigentums verfehlen. Die Einordnung und der Schutzstatus des Eigentums sollte nicht von der Zufälligkeit der Rechtsgutsträgerschaft abhängen.

Zu diesem Zweck sind mannigfaltige Kriterien entwickelt worden, die eine Abgrenzung über die Rechtsgutsträgerschaft hinaus ermöglichen sollen.[548] So soll das Eigentum auch als öffentlich eingeordnet werden, wenn der Staat die maßgebliche Kontrolle oder ein maßgebliches Interesse an der Sache („substantial interest") hat.[549] Allerdings bleibt im Einzelfall genau zu prüfen, wann das Interesse des Staates eine substanzielle Schwelle überschreitet.[550] Möglich ist zum Beispiel, auf das wirtschaftliche Interesse abzustellen und dabei die Folgen für die Betroffenen und die ökonomischen Risiken in den Blick zu nehmen.[551] Entscheidend wäre damit das über die formale Rechtsposition hinausgehende „wirtschaftliche Eigentum".[552] Auch die konkrete Funktion des Eigentums kann die Abgrenzung erleichtern. Maßgeblich ist dabei, dass das Eigentum eine genuin öffentliche Aufgabe erfüllt, um im konkreten Fall als öffentliches Eigentum charakterisiert werden zu können.[553] Kritisch muss der Vorschlag bewertet werden, Eigentum solange als öffentlich einzuordnen, bis der private Charakter des Eigentums nachgewiesen ist.[554] Regelmäßig stünden der Besatzungsmacht im Besatzungsrecht bei der Vermutung, dass es sich um öffentliches Eigentum

[548] Vgl. zum Überblick *Feilchenfeld*, The International Economic Law of Belligerent Occupation (1942), Rn. 241 ff.; vgl. auch *Judge Advocate General's School* (Hrsg.), Law of Belligerent Occupation (1945), 225 f.

[549] *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 496.

[550] Vgl. dazu auch *Judge Advocate General's School* (Hrsg.), Law of Belligerent Occupation (1945), 225 f.

[551] *Van Engeland*, Protection of Public Property, in: Clapham/Gaeta/Sassòli (Hrsg.), The 1949 Geneva Conventions (2015), 1535, 1538 Rn. 9.

[552] „For the purpose of treatment of property under belligerent occupation, it is often necessary to look beyond strict legal title and to ascertain the character of the property on the basis of the beneficial ownership thereof.", US Department of the Army, Army Field Manual of the Law of Land Warfare FM 27-10 (1956), § 394a.

[553] „ […] should an ostensibly private property be subjected to a very considerable measure of governmental control and management or perform functions which are essentially public in nature, then such evidence would logically lead to the conclusion that the property in question should be treated as public property, insofar as actions of the occupant would be involved", *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 179. Kritisch hinsichtlich der Bestimmung anhand der konkreten Nutzung *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 153 f.

[554] So geregelt in US War Department, Rules of Land Warfare FM 27-10 (1940), § 322; US Department of the Army, Army Field Manual of the Law of Land Warfare FM 27-10 (1956), § 394c; vgl. dazu *Downey*, Captured Enemy Property: Booty of War and Seized Enemy Property, American Journal of International Law 44 (1950), 488, 495; zustimmend *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 179. Ebenso Israel High Court, Urteil vom 11. August

handelt, dann mehr Eingriffsbefugnisse zu.[555] Zwar fiele eine solche Vermutung in Bezug auf die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Beschuldigten vorteilhafter aus, weil von der Völkerrechtsmäßigkeit des Eingriffs auf das weniger geschützte öffentliche Eigentum auszugehen wäre.[556] Die Vermutung kann aber in der Regel nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine missbräuchliche Übertragung öffentlichen Eigentums auf Privatpersonen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Besatzung vorgenommen wurde, um die Einwirkungsmöglichkeiten der Besatzungsmacht auf das dadurch stärker geschützte Privateigentum zu begrenzen.[557]

Die erläuterten Abgrenzungsmöglichkeiten beziehen folglich für die Charakterisierung eines Eigentumsobjekts Kriterien ein, die über die Betrachtung der formalen Rechtspositionen hinausgehen.[558] Die Einordnung als öffentliches oder privates Eigentum nach dem Recht der bewaffneten Konflikte verändert indes nicht die Eigentumsverhältnisse in ihrer formalrechtlichen Zuordnung. Auch wenn ein Objekt wegen des beherrschenden staatlichen Einflusses im Fall einer Okkupation also als öffentliches Eigentum eingeordnet und als solches behandelt wird, verliert ein potenzieller privater Eigentümer nicht seine rechtliche Position als solche. Das Eigentum wird nur insoweit als öffentliches Eigentum behandelt, als es von Handlungen der Besatzungsmacht betroffen ist.

(3) Schlussfolgerungen

Die Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum über das Kriterium der Rechtsgutsträgerschaft hinaus ist abermals Ausdruck des instrumentellen Motives beim Eigentumsschutz, das nicht nur formale Eigentumspositionen bei der Bestimmung des Schutzumfangs des Eigentums in den Blick nimmt. Diese Form der Abgrenzung führt zu einer differenzierten und variablen Schutzsystematik, die über die formale Rechtsgutsträgerschaft hinaus auch wirtschaftliche und politische Aspekte berücksichtigt. Das muss insbesondere für solche Eigentumsobjekte gelten, bei denen sich staatliche und private Eigen-

---

1985 (Al Nawar v. Minister of Defence et al.), HCJ 574/82, in: Israel Yearbook on Human Rights 16 (1986), 321, 326.

[555] So *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 154.

[556] Zur Kritik *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 267; *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 212; *Van Engeland*, Protection of Public Property, in: Clapham/Gaeta/Sassòli (Hrsg.), The 1949 Geneva Conventions (2015), 1535, 1538 Rn. 9.

[557] So *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 267.

[558] Vgl. zu Zweifelsfällen auch *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 211 f.

tümer unmittelbar gegenüberstehen. In diesen Fällen muss im Wege einer Gesamtabwägung ermittelt werden, wer über die formale Rechtsposition hinaus den „beherrschenden Einfluss" auf das Eigentum hat.

bb) Erfassung anderer Eigentumskategorien

Die Ausrichtung des Schutzregimes auf privates und öffentliches Eigentum führt zur Frage, ob und inwieweit Eigentum geschützt ist, das sich nicht in diese Dichotomie einordnen lässt.

Die Haager Landkriegsordnung führt neben dem privaten und öffentlichen Eigentum auch das „Eigentum der Gemeinden" auf. Es soll ebenso wie wissenschaftliche, künstlerische, religiöse und gemeinnützige Anstalten als Privateigentum zu behandeln sein.[559] Die Haager Landkriegsordnung bietet allerdings keine darüberhinausgehende Erläuterung, was unter dieser Form des Eigentums zu verstehen ist. Aufschlussreich ist freilich der historische Ursprung der Norm aus Art. 8 Brüsseler Deklaration von 1874.[560] Aus seiner Entstehungsgeschichte lässt sich schlussfolgern, dass das „Eigentum der Gemeinden" keine eigene Eigentumskategorie herausbilden sollte, die sich wesentlich vom privaten oder öffentlichen Eigentum unterschieden hätte. Unter „Eigentum der Gemeinden" sollte vielmehr das Eigentum subsumiert werden, das wirtschaftlichen und kulturellen und damit keinen militärischen Zwecken diente.[561] Es sollte nicht darauf ankommen, ob eine Kommune oder Gemeinde Eigentum an bestimmten Gütern gehalten hat, um ihnen einen besonderen Schutzstatuts zusprechen zu wollen. Unerheblich war damit die Zuordnung zu einem bestimmten gemeindlichen Rechtsgutsträger. Die Erwähnung des „Eigentums der Gemeinden" veranschaulichte vielmehr, dass Eigentum, das einem bestimmten nichtmilitärischen Zweck diente, vor der gegnerischen Besatzungsmacht umfassend geschützt sein sollte.[562] Bei der Erarbeitung der Haager Landkriegsordnung wurde der Begriff des „Eigentums der Gemeinden" in Anlehnung an die Regelung der Brüsseler Deklaration ohne weitere (kritische) Erörterung übernommen.[563] Es war daher wohl auch unbeabsichtigt, dass Art. 56 Abs. 2 HLKO

[559] Vgl. Art. 56 Abs. 1 HLKO.

[560] Ausführlich zur Entstehungsgeschichte *Franklin*, Municipal Property under Belligerent Occupation, American Journal of International Law 38 (1944), 383, 385 ff.

[561] Dazu bereits *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 3. Aufl. (1878), 365; vgl. weiterführend *Franklin*, Municipal Property under Belligerent Occupation, American Journal of International Law 38 (1944), 383, 390 f.

[562] Vgl. *Franklin*, Municipal Property under Belligerent Occupation, American Journal of International Law 38 (1944), 383, 391, 395; ebenso *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 220.

[563] Vgl. *Franklin*, Municipal Property under Belligerent Occupation, American Journal of International Law 38 (1944), 383, 385.

einen Verstoß gegen die Achtung des Eigentums der Gemeinden dem Wortlaut nach nicht sanktioniert.[564]

Bei der Verabschiedung der Genfer Abkommen wurde die Erfassung anderer Eigentumskategorien durchaus diskutiert. Es wurde unter anderem erörtert, inwieweit „nicht-privates" Eigentum vor Plünderungen und Zerstörungen geschützt sein sollte.[565] Die sowjetische Delegation befürwortete die Erweiterung des Schutzes auf staatliches und genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliches Eigentum.[566] Anders als viele westliche Verfassungen sah die sowjetische Verfassung von 1936 privates Eigentum nur an „Arbeitseinkünften und Ersparnissen, am Wohnhaus und an der häuslichen Nebenwirtschaft" sowie an Sachen des täglichen persönlichen Bedarfs vor.[567] Alle anderen Eigentumspositionen waren Teil des sozialistischen Eigentums in Form von Staatseigentum als „Gemeingut des Volkes" oder als genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliches Eigentum.[568] Die sowjetische Delegation befürchtete, dass die Beschränkung des Plünderungsverbots auf privates Eigentum zum schwächeren Schutz anderer Eigentumskategorien führen könnte. In der Sowjetunion wäre – so die Argumentation – das Staatseigentum das Gemeineigentum des Volkes und ein Angriff auf staatliches Eigentum hätte damit auch immer einen Angriff auf alle sowjetischen Bürgerinnen und Bürger dargestellt. Mit Blick auf diese Einwände einigte man sich letztlich darauf, Eigentum jeglichen Ursprungs schützen zu wollen, das unabhängig von der formalen Eigentumsposition der Nutzung durch die Zivilbevölkerung und die Individuen diene.[569] Auch die US-amerikanische Delegation, die dem sowjetischen Vorschlag zunächst kritisch gegenüberstand, sprach sich im Ergebnis dafür aus, dass der humanitäre Schutz von Individuen nicht vom Wirtschafts- und Rechtssystem abhängig sein dürfe, welches das Rechtsinstitut Eigentum definiere. Lediglich der Schutz von Eigentum, das direkt für militärische Zwecke eingesetzt werden könnte, wurde bis zuletzt kritisch bewertet.[570] Ergebnis dieser Diskussion war unter anderem die außerordentliche weite Formulierung des Art. 53 GA IV, wonach der Besatzungsmacht die Zerstörung von Eigentum, „das individuell oder kollektiv Privatpersonen oder dem Staat oder öffentlichen Körperschaften, sozialen oder genossenschaftlichen Organisationen gehört", verboten ist. Entscheidend für die Erfassung als schutzbedürftiges Eigentum war in dieser Diskussion wiederum

---

[564] Dazu *Franklin*, Municipal Property under Belligerent Occupation, American Journal of International Law 38 (1944), 383, 389 f., 396.

[565] Vgl. zur Diskussion *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 177 f.

[566] Vgl. Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949, Vol. II Sec. A, 649.

[567] Vgl. Art. 10 Verfassung der UdSSR vom 5. Dezember 1936

[568] Vgl. Art. 5 Verfassung der UdSSR vom 5. Dezember 1936.

[569] Vgl. Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949, Vol. II Sec. A, 649 f. 719. Dazu *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413, 426.

[570] Vgl. Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949, Vol. II Sec. A, 720.

also nicht die formale Rechtsposition, sondern die Überlegung, welchen humanitären Zweck das Eigentum erfüllt.

b) Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte

Vor dem Hintergrund des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts in Sierra Leone hat der dortige Sondergerichtshof angenommen, dass Tatobjekt der Plünderung[571] privates und öffentliches Eigentum sein könne. Eine Definition des privaten und öffentlichen Eigentums hat der Gerichtshof indes nicht erarbeitet.[572] Er hat insbesondere offengelassen, ob öffentliches Eigentum auch von nichtstaatlichen Akteuren gehalten werden kann.[573] Verneint man diese Frage mit dem Verweis auf die fehlende Vergleichbarkeit in Struktur und Organisation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, kann der Tatbestand der Plünderung öffentlichen Eigentums im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt nur von nichtstaatlichen Akteuren erfüllt werden.[574] Freilich ist dieser Ansatz allzu pauschal und berücksichtigt die gegenwärtigen Konfliktgeschehnisse, in denen auch nichtstaatliche Akteure hochgradig formalisierte, gar staatsähnliche Organisationsstrukturen aufweisen,[575] nur unzureichend. Zudem sprechen die grundsätzlichen Assimilierungstendenzen betreffend die humanitärvölkerrechtlichen Regelungen für den internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikt dafür, auch von nichtstaatlichen Akteuren gehaltenes Eigentum als öffentlich kategorisieren zu können.

2. Eigentumsschutz ratione personae

Eine umfassende Erörterung kommt nicht umhin, sich des Eigentumsschutzes *ratione personae* anzunehmen und zu prüfen, wessen Eigentum im bewaffneten Konflikt geschützt wird. Das erfordert den Blick auf die Konfliktparteien und die ihnen zugehörigen Personen. Die Konfliktpartei selbst ist eine abstrakte Entität, die nicht rechtsfähig ist und daher kein Eigentum halten kann. Die Zuschreibung von Eigentum zur Konfliktpartei muss daher über eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person erfolgen. Das Eigentum einer Person kann so

---

[571] Vgl. Art. 3 lit. f) SLSGH-Statut.

[572] „1) The perpetrator appropriated private or public property; 2) The perpetrator intended to deprive the owner of the property and to appropriate it for private or personal use; 3) The appropriation was without the consent of the owner.", SLSGH, Urteil vom 20. Juni 2007 (Brima et al., TC), SCSL-04-16-T-628, Rn. 752.

[573] Dazu *Meisenberg*, Die Rechtsprechung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und sein Beitrag zum humanitären Völkerrecht, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2008, 143, 153, der „property" mit „Besitz" übersetzt.

[574] Vgl. *Meisenberg*, Die Rechtsprechung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und sein Beitrag zum humanitären Völkerrecht, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2008, 143, 153 f.

[575] Der IS ist dabei wohl das eindrücklichste Beispiel. Zu Taten des IS bereits einleitend S. 2.

zum „Eigentum der Konfliktpartei" werden.[576] Wie zuvor erörtert muss für die Zuschreibung einer Sache zu einer Person nicht notwendigerweise die formale Rechtsposition überprüft werden; ausreichend kann auch eine Eigentumsvermutung oder ein spezifischer Zusammenhang zur Sache sein, wenn auf sie beherrschender Einfluss ausgeübt wird.

a) Ausgangspunkt: Schutz des Eigentums der gegnerischen Konfliktpartei

Das humanitäre Völkerrecht will im Grundsatz die gegnerische Konfliktpartei schützen.[577] Intraparteiliche Konflikte sind bei staatlicher Beteiligung auch über die nationalen Rechtsordnungen zu lösen, ohne dass in die staatliche Souveränität eingegriffen werden müsste. Besonders explizit kommt die (zugleich örtliche) Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die gegnerische bzw. feindliche Konfliktpartei im Genfer Abkommen IV zum Ausdruck. Geschützte Personen sind demnach diejenigen, die sich „im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, *deren Angehörige sie nicht sind*."[578] Ein Blick in die eigentumsschützenden Normen bestätigt diesen Ausgangsgedanken auch für die Reichweite des kriegsvölkerrechtlichen Eigentumsschutzes. So regelt Art. 23 lit. g) HLKO, dass das „feindliche Eigentum" nicht zerstört oder weggenommen werden darf. Das Eigentum der eigenen Konfliktpartei oder unbeteiligter Drittstaaten umfasst die Vorschrift hingegen nicht.[579] Auch das IStGH-Statut adressiert erklärtermaßen das „feindliche Eigentum"[580] bzw. das „gegnerische Eigentum"[581].[582] Objekte des Eigentumsschutzes sind also zuvorderst Gegenstände der feindlichen bzw. gegneri-

---

[576] Dazu IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 310: „[…] this means that the property in question – whether moveable or immoveable, private or public – must belong to individuals or entities aligned with or with allegiance to a party to the conflict adverse or hostile to the perpetrator."

[577] Dazu *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 204; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1373, die auch auf eine Ausnahme dieses Grundsatzes in Form des Verbots der Zwangsverpflichtung, Eingliederung und Verwendung von Kindersoldaten hinweisen, das auch Angehörige der eigenen Konfliktpartei schützen soll, vertiefend zu diesem Verbot ebd., Rn. 1352 ff.

[578] Herv. d. Verf.; vgl. Art. 4 Abs. 1 GA IV.

[579] *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 493.

[580] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut für den internationalen bewaffneten Konflikt.

[581] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt.

[582] Der Begriff „feindlich" bezieht sich in der Regel auf gegnerische Staaten und ihre Streitkräfte und findet damit zuvorderst bei internationalen bewaffneten Konflikten Anwendung. Im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt ist hingegen der Begriff „gegnerisch" zu bevorzugen, dazu *Dederer*, Enemy Property, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Band 3 (2012), Rn. 1. Vgl. zur Formulierung im IStGH-Statut *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 983.

schen Konfliktpartei.[583] Das umfasst das Eigentum aller der gegnerischen Konfliktpartei zugehörigen Personen.[584]

In internationalen bewaffneten Konflikten ist feindliches Eigentum das Eigentum, das nicht der Konfliktpartei des Täters zugehörig ist und keinem Angehörigen eines Drittstaates zugeordnet werden kann.[585] Eine Negativabgrenzung hat der Internationale Strafgerichtshof in den Verfahren gegen *Katanga* und *Ntaganda* auch für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt übernommen und gegnerisches Eigentum jeweils als Eigentum, „das nicht Personen gehört, die Teil einer Konfliktpartei waren, der die Täter angehörten oder mit ihr verbündet waren," definiert.[586] Die Verfahrenskammer VI hält es für ausreichend, dass der Täter weiß, dass die in Rede stehende Sache jemand anderem als ihm gehört.[587] Insoweit wird der Begriff des feindlichen bzw. gegnerischen Eigentums also weit ausgelegt, um insbesondere im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt nicht diejenigen auszuschließen, die sich nicht mit einer Konfliktpartei solidarisieren oder dieser zugeordnet werden können.[588]

Im Seekriegsrecht wird der feindliche Charakter von Schiffen durch die Beflaggung sichtbar. Eine feindliche Flagge ist für den feindlichen Charakter des Schiffes beweiskräftig, neutrale Flaggen begründen nur eine widerlegbare Vermutung; bei Zweifeln ist die Möglichkeit zur Nachforschung eröffnet.[589]

---

[583] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Vor § 8 VStGB Rn. 3; *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 3. Vor schädigenden Handlungen gegen ihr Eigentum sind auch Angehörige neutraler Staaten geschützt. Diskutiert wird allerdings, ob Entschädigungszahlungen bei Beschlagnahmen während einer Besatzung höher ausfallen und zeitnäher, unabhängig von einem Friedensschluss, gewährt werden müssen. Dazu *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 236 f.; vgl. auch *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 197. Zu Besonderheiten beim Umgang mit neutralen Schiffen und Flugzeugen vgl. *Dinstein*, The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, 4. Aufl. (2022), 325 f.

[584] Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 984.

[585] Vgl. mit Blick auf Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut, IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 310; vgl. auch *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 493.

[586] Vgl. IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 892; IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1160.

[587] IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1029. Kritisch in Bezug auf diese Negativdefinition äußerte sich die Verteidigung im Verfahren gegen *Yekatom und Ngaïssona*, vgl. IStGH, Verhandlungstranskript vom 23. September 2019 (Yekatom und Ngaïssona, PTC), ICC-01/14-01/18-T-008-Red2-ENG, S. 55, Zeile 18–S. 57, Zeile 2.

[588] Vgl. zur Diskussion bei der Auslegung des VStGB unten, S. 228 ff.

[589] Dazu *Dinstein*, The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, 4. Aufl. (2022), 326 f.

b) Schutz des Eigentums der eigenen Konfliktpartei?

Nicht selten verlieren Angehörige einer Konfliktpartei auch durch das Handeln ihrer eigenen Partei ihre Güter. Zu solchen Situationen kann es etwa kommen, wenn eine Konfliktpartei Wohngebäude und Infrastruktur in den eigenen Gebieten zerstört, um zu vermeiden, dass sie der gegnerischen Konfliktpartei beim Verlust der Gebiete in die Hände fallen.[590] Das wirft die Frage auf, ob auch das Eigentum der eigenen Konfliktpartei dem Schutz des humanitären Völkerrechts unterliegt. Anders als in der Haager Landkriegsordnung sehen die Grave-breaches-Abschnitte der Genfer Abkommen[591] sowie der darauf beruhende Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut ihrem Wortlaut nach keine Begrenzungen auf den Schutz des gegnerischen Eigentums vor.[592]

In den Genfer Abkommen I und II finden sich vielmehr besonders weitreichende Schutzvorschriften für bestimmte Sachgüter, insbesondere für mobile und stationäre medizinische Versorgungseinrichtungen. So sieht das Genfer Abkommen I ein Verbot vor, „Material der beweglichen Sanitätseinheiten der Streitkräfte, die der Gegenpartei in die Hände fallen" und Vorratslager absichtlich zu zerstören.[593] Daraus wird abgeleitet – und die Überlegung lag der Genfer Regelung durchaus mitzugrunde –[594], dass auch die Zerstörung des *eigenen* medizinischen Materials, um es der gegnerischen Konfliktpartei vorzuenthalten, eine Verletzung des Genfer Abkommen I verkörpern könne.[595] Das Genfer Abkommen I will mit seiner Schutzvorschrift vor Angriffen aller Art schützen. Durch das Zerstören des Schutzmaterials wird neben der eigenen (vor allem) auch die gegnerische Konfliktpartei, die sich mit dem Material medizinisch versorgen will, geschädigt. Ziel des Verbots ist die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung der Streitkräfte und der Zivilbevölkerung – unabhängig von der Konfliktpartei, die die tatsächliche Kontrolle über das Material hat.[596] Damit pönalisiert das Genfer Abkommen I auch taktische Manöver zur Schwä-

---

[590] Die Frage des Schutzes der eigenen Konfliktpartei unterscheidet sich dabei von der Überlegung, ob Eigentum auf dem eigenen Territorium einer Konfliktpartei geschützt ist, vgl. zum territorialen Anwendungsbereich einzelner Völkerstraftatbestände unten, S. 159 ff., 175 ff.

[591] Vgl. Art. 50 GA I, Art. 51 GA II, Art. 147 GA IV.

[592] Dazu auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 159 ff.

[593] Vgl. Art. 33 Abs. 3 GA I mit Bezug auf Art. 33 Abs. 1 GA I. Dazu *Pictet*, Geneva Convention I, For the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick of Armed Forces in the Field (1952), 276.

[594] Vgl. Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949, Vol. II Sec. A., 83.

[595] Vgl. *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 160.

[596] Vgl. *Pictet*, Geneva Convention I, For the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick of Armed Forces in the Field (1952), 275.

chung der gegnerischen Konfliktpartei, bei denen lebenswichtige Güter angegriffen werden.[597] Die Verteidigung, man hätte aus militärischer Notwendigkeit wegen eines drohenden gegnerischen Angriffs seine eigene Sachen zerstört, ist damit nicht mehr durchschlagend.[598] Gleichzeitig beschränkt sich das Verbot dem Wortlaut nach auf Situationen, in denen Invasionen oder Besetzungen drohen und es sich um zielgerichtete Angriffe handelt.[599]

Das Genfer Abkommen I bestimmt zudem, dass „ortsfeste Einrichtungen und bewegliche Einheiten des Sanitätsdienstes […] von den am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit geschont und geschützt [werden]" müssen.[600] Der absolute Schutz ziviler Krankenhäuser ist in einer Parallelvorschrift im Genfer Abkommen IV verankert.[601] Im absoluten Schutz medizinischer Einrichtungen spiegeln sich die humanitären Motive des Genfer Rechts wider, bestimmte Objekte jederzeit und überall, auch unabhängig von einer Besatzung, zu schützen. Die Genfer Abkommen schützen die medizinischen Versorgungseinrichtungen vorrangig wegen ihrer Versorgungsfunktion.[602] Insoweit stellen diese Normen Schutzvorschriften dar, die nicht nur die feindliche Konfliktpartei schützen. Ihr Ziel ist nicht primär, den Rechtsgutsträger vor sämtlichen Einwirkungen auf sein Eigentum als Individualrechtsgut zu schützen. Deutlich wird das auch, weil etwa Art. 33 Abs. 3 GA I das Verbot der Zerstörung auf medizinische Materialien und Vorratslager begrenzt. Die Gebäude als solche sind vor Angriffen hingegen nicht geschützt.[603] Im Vordergrund steht die Sicherung der Versorgung der Verwundeten und Kranken als vorrangig humanitäres Ziel. Freilich schließt das humanitäre Schutzmotiv keineswegs aus, dass das Rechtsgut Eigentum geschützt werden soll.[604] Im Falle des Angriffs auf *gegnerische* Krankenhäuser ist zweifellos die Ahndung als Eigentumsdelikt über die schweren Ver-

---

[597] Diese Gegenstände werden gleichsam „neutralisiert", weil sie von keiner Konfliktpartei als Strategieobjekte missbraucht werden dürfen, vgl. *Pictet*, Geneva Convention I, For the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick of Armed Forces in the Field (1952), 276.

[598] Vgl. dazu die Verteidigungslinie des Angeklagten *Rendulic* im sog. *Geiselmord*-Prozess der Nürnberger Nachfolgeprozesse, UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band VIII (1949), 68 f.; dazu auch *La Haye*, in: Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Hrsg.), Commentary on the First Geneva Convention (2016), Art. 33 Rn. 2339.

[599] Vgl. Art. 33 Abs. 3 GA I.

[600] Art. 19 Abs. 1 S. 1 GA I.

[601] Vgl. Art. 18 Abs. 1 GA IV: „Zivilkrankenhäuser, die zur Pflege von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen eingerichtet sind, dürfen unter keinen Umständen das Ziel von Angriffen sein; sie werden von den am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit geschont und geschützt." Vgl. auch Art. 12 ZP I.

[602] *Breitegger*, in: Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Hrsg.), Commentary on the First Geneva Convention (2016), Art. 19 Rn. 1772.

[603] Vgl. dazu auch *Pictet*, Geneva Convention I, For the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick of Armed Forces in the Field (1952), 276.

[604] Vgl. zu Schutzmotiven oben, S. 57 ff.

letzungen der Genfer Abkommen möglich.[605] Den Angriff auf das medizinische Material oder Krankenhäuser der *eigenen* Konfliktpartei – unabhängig von einer Ahndung als Kriegsverbrechen gegen mit Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehenen Sachen –[606] auch als völkerstrafrechtliches Eigentumsdelikt[607] zu verfolgen, ist hingegen zumindest diskussionswürdig. Wenn staatliche Streitkräfte ihr eigenes staatliches medizinisches Material zerstören, liegt darin zwar keine Eigentumsverletzung. Auch bei nichtstaatlichen Eigentumsträgern sollte es grundsätzlich nicht Aufgabe des Völkerstrafrechts sein, die innerparteilichen Rechtsverletzungen mit Blick auf das Eigentum zu ahnden. Eine andere Einschätzung ist aber überzeugend, wenn die aus den Eigentumszerstörungen resultierenden Folgen (für die Zivilbevölkerung) in die Strafwürdigkeit als Eigentumsdelikt miteinbezogen werden und nicht nur die Position des Rechtsgutsträgers Berücksichtigung finden soll. Denkbar wäre zudem die Erfassung eines (mittlerweile wohl weniger relevanten[608]) Delikts unmittelbar über Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut, wenn Kranke, Verwundete und Tote im Anschluss an die Kampfhandlungen von Angehörigen ihrer eigenen Konfliktpartei ausgeplündert werden.[609] Das Genfer Recht verpflichtet alle Konfliktparteien grundsätzlich zur Achtung der im Kampf Verwundeten u. a. vor Plünderung und Ausbeutung.[610] Dafür müsste im konkreten Fall allerdings insbesondere die Erheblichkeitsschwelle des IStGH-Verbrechens überschritten werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das humanitäre Völkerrecht und das Völkerstrafrecht durchaus die eigene Konfliktpartei als Schutzobjekt in den Blick nehmen. Auch die im Eigentum der eigenen Konfliktpartei stehenden Sa-

---

[605] Eine völkerstrafrechtliche Ahndung kommt dann etwa über Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut-in Betracht. Vgl. zu den Genfer Schutzvorschriften *Pictet*, Geneva Convention I, For the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick of Armed Forces in the Field (1952), 371: „This definition covers, in particular, cases of destruction of buildings or material belonging to enemy medical units, in violation, for example, of Article 33, paragraph 3."; für die Erfassung fremden und eigenen medizinischen Materials *Dörmann/La Haye*, in: Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Hrsg.), Commentary on the First Geneva Convention (2016), Art. 50 Rn. 3009 Fn. 198.

[606] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) ix), xxiv) bzw. lit. e) iv), ii) IStGH-Statut. Dazu *Mikos-Skuza*, Hospitals, in: Clapham/Gaeta/Sassòli (Hrsg.), The 1949 Geneva Conventions (2015), 207, 226.

[607] Konkret nach Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut.

[608] Vgl. *Pictet*, Geneva Convention I, For the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick of Armed Forces in the Field (1952), 152.

[609] Zur Reichweite des Schutzes auch sogleich, S. 118.

[610] Vgl. Art. 15 Abs. 1 GA I: „*Die am Konflikt beteiligten Parteien* treffen jederzeit und besonders nach einem Kampf unverzüglich alle zu Gebote stehenden Maßnahmen, um die Verwundeten und Kranken zu suchen und zu bergen, sie vor *Beraubung* und Mißhandlung zu schützen und ihnen die notwendige Pflege zu sichern, sowie um die Gefallenen zu suchen und deren *Ausplünderung* zu verhindern", Herv. d. Verf. Vgl. zur Reichweite der Schutzpflicht *Pictet*, Geneva Convention I, For the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick of Armed Forces in the Field (1952), 151.

chen sind mitunter durch die Regeln des humanitären Völkerrechts geschützt. Allerdings handelt es sich dabei um Situationen, in denen Sachen mit Blick auf die Wahrung eines humanitären Mindeststandards einen besonders hohen, ja absoluten Schutz verdienen. In diesen Fällen kann eine Ahndung als Eigentumsdelikt auch ohne Verletzung des eigentlichen Eigentumsrechts für Sachen der eigenen Konfliktpartei gerechtfertigt sein.

c) Kriterien zur Bestimmung der Zugehörigkeit zur gegnerischen Konfliktpartei

Um überprüfen zu können, ob das Eigentum einer (gegnerischen) Konfliktpartei zugeordnet werden kann, muss geklärt werden, wer einer Konfliktpartei wie zugehörig ist.

aa) Natürliche Personen

Angehörige von Streitkräften und anderen organisierten bewaffneten Verbänden, Gruppen und Einheiten eines Staates lassen sich qua Mitgliedschaft einer staatlichen Konfliktpartei zuordnen.[611] Für Zivilpersonen konstituiert der formale Status als Staatsangehörige die Zugehörigkeit zur gegnerischen Konfliktpartei.[612] Die Zuordnung über die Staatsangehörigkeit bereitet allerdings Schwierigkeiten, wenn Staaten aufgelöst werden und die Rechtsnachfolge ungeklärt bleibt.[613] So war etwa im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt im ehemaligen Jugoslawien zu klären, ob die bosnischen Serbinnen und Serben nach der Auflösung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) Staatsangehörige der Republik Bosnien und Herzegowina geworden waren und daher dieser Konfliktpartei zuzuordnen gewesen wären.[614] Teilweise wird befürwortet, die Zuordnung zudem über den Wohnsitz der natürlichen Person oder Geschäftsbeziehungen mit dem in Rede stehenden Staat zu ermöglichen.[615]

---

[611] Soweit die Zuordnung von Milizen, Freiwilligenkorps und organisierten Widerstandsbewegungen bzw. deren Angehörigen zu einem Staat in Rede steht, muss auf die vom JStGH entwickelten Grundsätze zur sog. *overall control* zurückgegriffen werden. Vgl. zur Relevanz des Overall-control-Tests für die Bestimmung des internationalen Charakters eines bewaffneten Konflikts, *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1194 ff.

[612] Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 493; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1238.

[613] Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 493 Fn. 969 m. w. N.

[614] Dazu ausführlich JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, paras 251 ff.; zu diesem Problem bereits JStGH, Beschluss vom 2. Oktober 1995 (Tadić, AC), IT-94-1-A, para 76.

[615] Insoweit allerdings ohne weitere Begründung *Dederer*, Enemy Property, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Band 3 (2012), Rn. 1.

bb) Juristische Personen

Auch juristische Personen können einer Konfliktpartei zugeordnet werden.[616] Im Rahmen des sog. *control test* soll bei privatrechtlich organisierten juristischen Personen auf diejenigen natürlichen Personen abgestellt werden, die das Unternehmen als Anteilseignerinnen, leitende Angestellte oder andere Beteiligte beherrschen. Auch die Verteilung des Kapitals, der Stimmrechte und der Sitze in der Geschäftsführung oder die Gewährung von Darlehen können ausschlaggebend für die Einschätzung sein. Entscheidend soll das „vorherrschende Interesse" an der juristischen Person sein.[617] Für die Zuordnung ist daher die Staatsangehörigkeit der die juristische Person beherrschenden natürlichen Personen maßgeblich.[618] Der Sitz der juristischen Person oder der Ort der Gründung, die für die Bestimmung der „Nationalität" von juristischen Personen zu erwägen gewesen wäre, soll hingegen nicht ausschlaggebend sein.[619]

cc) Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte

Auch im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt lässt sich die Zugehörigkeit von an Kampfhandlungen beteiligten Angehörigen einer nichtstaatlichen Konfliktpartei über die Mitgliedschaft zu dieser Gruppe bestimmen. Allerdings kann sich der Nachweis der Mitgliedschaft schwierig gestalten, gerade wenn es bereits an einer äußerlichen Abgrenzung durch sichtbar getragene Zeichen oder Uniformen fehlt.[620]

Schwierigkeit bereitet mitunter auch die Zuordnung von Zivilpersonen, die sich nicht an den Kampfhandlungen beteiligen. Im nichtinternationalen be-

---

[616] Darüber hinaus können auch staatliche Institutionen, Stiftungen oder staatliche Unternehmen als juristische Personen einer staatlichen Konfliktpartei unmittelbar zugeordnet werden. Vgl. zu unterschiedlichen Typen juristischer Personen, *Fatouros*, National Legal Persons in International Law, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Three (1997), 495.

[617] Vgl. zum „intérêt prépondérant" *Dominicé*, La Notion du Caractère Ennemi des Biens Privés dans la Guerre sur Terre (1961), 239.

[618] Vgl. *Fatouros*, National Legal Persons in International Law, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Three (1997), 495, 497; dazu auch *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 204 Fn. 635; *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 493.

[619] Ersteres ist im kontinentaleuropäischen Rechtsraum, letzteres im angloamerikanischen Common Law üblich, dazu *Fatouros*, National Legal Persons in International Law, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Three (1997), 495, 495 f. Ausführlich zur Bestimmung des sog. „Feindcharakters" in unterschiedlichen Rechtskreisen und nach Völkerrecht *Dominicé*, La Notion du Caractère Ennemi des Biens Privés dans la Guerre sur Terre (1961). Vgl. dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 45.

[620] Vgl. zum Rechtsstatus von Mitgliedern nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, *Heintschel von Heinegg*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 63 Rn. 24 f.

waffneten Konflikt agiert mindestens ein nichtstaatlicher Akteur, dem „seine" Zivilpersonen nicht durch Staatsangehörigkeit zugewiesen werden können. Im *Katanga*-Urteil hat der Internationale Strafgerichtshof bestimmt, dass die Zugehörigkeit „im Lichte der ethnischen Zugehörigkeit oder des Wohnorts dieser Personen oder Organisationen" erfolgen solle.[621] Der Internationale Strafgerichtshof ist damit der Auffassung der ständigen Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs gefolgt, der die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe als Möglichkeit der Zuordnungsbestimmung zu einer Konfliktpartei und damit zur Bestimmung des geschützten Personenkreises vorgeschlagen hatte.[622] Der Jugoslawien-Strafgerichtshof begründete seine Zugehörigkeitsprüfung mit der Tatsache, dass die Nationalität bei nichtinternationalen bewaffneten Konflikten, in denen interethnische Konflikte ausgetragen werden, kein hinreichend aussagekräftiges Kriterium zur Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei sein könne.[623] Zudem hat der Gerichtshof betont, dass die Bestimmung der „geschützten Personen" den Sinn und Zweck der Genfer Abkommen in den Blick nehmen und auf die Treue („allegiance") der Personen gegenüber den Konfliktparteien zur Zuordnung abgestellt werden müsse, die sich aus der ethnischen Zugehörigkeit ergebe.[624]

Im Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof gegen *Yekatom und Ngaïssona* wird zudem diskutiert, inwieweit die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft die Zuordnung zu einer Konfliktpartei zu begründen vermag. Die Verteidigung hat kritisiert, dass im konkreten Fall nicht alle Personen muslimischen Glaubens wegen ihrer Religionszugehörigkeit der gegnerischen Konfliktpartei, der muslimischen Séléka-Miliz, zugeordnet werden könnten. Nicht alle Musliminnen und Muslime, sondern nur die Angehörigen der Séléka-Miliz seien Gegner der Anti-Balaka-Miliz, der *Yekatom* und *Ngaïssona* angehörten.[625] Die Anklagebehörde ist hingegen zur Auffassung gelangt, dass erklärte Feinde der Anti-Balaka-Miliz alle Musliminnen und Muslime waren und der Kampf gegen die Séléka-Miliz Ausdruck des Kampfes gegen alle Personen muslimischen Glaubens war.[626] Daher stelle der Angriff auf eine Moschee einen

---

[621] „in the light of the ethnicity or place of residence of such individuals or entities", IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 892.

[622] JStGH, Urteil vom 15. Juli 1999 (Tadić, AC), IT-94-1-AC, para 166; ebenso JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 127; JStGH, Urteil vom 24. März 2000 (Aleksovski, AC), IT-95-14/1-A, paras 150 ff.; JStGH, Urteil vom 21. Februar 2001 (Delalić, AC), IT-96-21-A, para 84; JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, paras 322 ff.; JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, para 125.

[623] JStGH, Urteil vom 15. Juli 1999 (Tadić, AC), IT-94-1-AC, para 166.

[624] JStGH, Urteil vom 15. Juli 1999 (Tadić, AC), IT-94-1-AC, para 166.

[625] Vgl. IStGH, Verhandlungstranskript vom 23. September 2019 (Yekatom und Ngaïssona, PTC), ICC-01/14-01/18-T-008-Red2-ENG, S. 57, Zeile 6-15.

[626] Vgl. IStGH, Schriftsatz vom 8. Oktober 2019 (Yekatom und Ngaïssona, OTP), ICC-01/14-01/18-376-Corr-Red, para 119.

Angriff auf gegnerisches Eigentum dar, weil die gegnerische Séléka-Miliz mit Menschen muslimischen Glaubens gleichgesetzt worden wäre.[627]

Bei der Verfolgung von Völkerstraftaten in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Bürgerkriegssituation in Syrien wurde eine weitere Abgrenzungsmöglichkeit bestimmt: In besonders komplexen Konfliktsituationen, an denen eine Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher Konfliktparteien mit divergierenden, womöglich wechselnden Beweggründen beteiligt ist, könne die Zuordnung zur feindlichen bzw. gegnerischen Konfliktpartei bereits möglich sein, wenn die Person „den Absichten der Konfliktpartei entgegenstehende Ziele verfolgt".[628] Das trifft insbesondere auf Konfliktsituationen wie den syrischen Bürgerkrieg zu, denen nicht vorwiegend ethnische Gründe zugrunde liegen.[629]

d) Reichweite des Schutzes

Ob eine Verhaltensweise in kriegerischen Auseinandersetzungen völkerrechtlich zulässig ist, hängt vor allem von der Bestimmung des geschützten Personenkreises ab, der vor Schäden bewahrt werden soll. Der Kreis geschützter Personen im humanitären Völkerrecht ist dabei begrenzt. Aus dem Genfer Recht ergibt sich, dass (natürliche) Personen in der Regel nur dann Schutz genießen, wenn sie nicht oder nicht mehr an Kampfhandlungen teilnehmen.[630] Als Schutzsubjekte kommen damit vorrangig Zivilpersonen in Betracht sowie Kombattanten, die verwundet, krank oder schiffsbrüchig sind und Kriegsgefangene bzw. internierte Zivilpersonen.

aa) Zivilpersonen

Natürliche Personen, die sich als Zivilpersonen im internationalen bewaffneten Konflikt in der Gewalt der gegnerischen Konfliktpartei befinden bzw. im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt nicht an den Kampfhandlungen teil-

---

[627] Vgl. IStGH, Schriftsatz vom 8. Oktober 2019 (Yekatom und Ngaïssona, OTP), ICC-01/14-01/18-376-Corr-Red, para 119; dazu, hinsichtlich der Annahme eines Angriffs auf gegnerisches Eigentum allerdings ablehnend, IStGH, Beschluss vom 11. Dezember 2019 (Yekatom und Ngaïssona, PTC), ICC-01/14-01/18, paras 74, 96. Vgl. zum Verhältnis von Eigentumsdelikten und Kulturgüterschutz im IStGH-Statut, S. 208 ff.

[628] BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018, 3 StR 236/17, in: BGHSt 64, 10 = NJW 2019, 1818, Rn. 86; vgl. im Hinblick auf den bewaffneten Konflikt in Syrien auch BGH, Beschluss vom 17. November 2016, AK 54/16, in: BeckRS 2016, 20892, Rn. 26; dazu auch *Tiemann*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Völkerstrafgesetzbuch, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 553, 555.

[629] BGH, Beschluss vom 17. November 2016, AK 54/16, in: BeckRS 2016, 20892, Rn. 25 f.; dazu *Tiemann*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Völkerstrafgesetzbuch, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 553, 556.

[630] Instruktiv zum geschützten Personenkreis im Kriegsvölkerstrafrecht *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1229 ff.

nehmen, fallen typischerweise in den Kreis der geschützten Personen.[631] Im Bereich der laufenden Kampfhandlungen gelten als Zivilpersonen diejenigen Personen, die nicht Mitglieder bewaffneter Streitkräfte oder einer *levée on masse* sind.[632]

Fällt eine Person in den Kreis geschützter Personen, können schädigende Handlungen gegen ihr Eigentum ebenso wie gegen andere Rechtsgüter bei einem strafbewehrten Verbot als Völkerrechtsverbrechen geahndet werden. Weder der Tod noch eine räumliche Distanz beenden diesen Schutz notwendigerweise. Das Genfer Abkommen IV verbietet explizit die Ausplünderung *post mortem*.[633] In langanhaltenden bewaffneten Konflikten werden die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht bereits deshalb auf ihr Eigentum verzichten wollen, weil es sich womöglich in vollständig zerstörten Ortschaften und unter Trümmern befindet, die eine Zuordnung zum ursprünglichen Eigentümer unmöglich machen. Auch aus einer jahrelangen räumlichen Trennung von den privaten Eigentumsgegenständen kann nicht auf den Willen auf Verzicht des Eigentums und eine damit einhergehende Dereliktion geschlossen werden. Der Eigentümer wird in der Regel so lange das Interesse am Eigentum behalten, wie eine Rückkehr zum Eigentum möglich scheint, auch wenn die Wahrscheinlichkeit des vollständigen Untergangs durch kriegerische Handlungen besteht.[634] Die konkrete Prüfung und Abwägung muss eine Dereliktion nahelegen, um den zuvor begründeten Schutz des Eigentums aufzuheben und eine Aneignung zu erlauben.

Auch das Eigentum juristischer Personen wird im humanitären Völkerrecht geschützt. Juristische Personen, die nach den obigen Kriterien einer Konfliktpartei zugeordnet werden, sind als Rechtsgutsträger vor schädigenden Handlungen gegen ihr Eigentum ebenso wie natürliche Personen geschützt.

bb) Verwundete, kranke, schiffsbrüchige und tote Kombattanten

Kombattanten als Mitglieder der Streitkräfte bzw. Angehörige einer Konfliktpartei sind nicht Teil des vom humanitären Völkerrecht geschützten Personenkreises und daher keine „geschützte Personen" im Sinne des Genfer Rechts. Das von ihnen in ihrer Funktion als Kombattanten verwendete Eigentum ist daher grundsätzlich nicht geschützt. Ihre Schutzbedürftigkeit erstarkt aller-

---

631 Maßgeblich für den internationalen bewaffneten Konflikt ist Art. 4 Abs. 1 GA IV, für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt gemeinsamer Art. 3 Abs. 1 der Genfer Konventionen sowie Art. 4 Abs. 2 ZP II.

632 Vgl. *Dörmann*, Protection of the Civilians, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl. (2021), 249, 250 Rn. 8.01.

633 Vgl. Art. 16 Abs. 2 GA IV. Vgl. dazu *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 137. Vgl. auch Art. 34 Abs. 1 ZP I sowie Art. 8 ZP II.

634 Ähnlich *Schätzel*, Privateigentum, in: Strupp (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Band 2 (1925), 320, 323.

dings, wenn sie nicht mehr aktiv an den Kampfhandlungen teilnehmen, weil sie verwundet, krank oder schiffsbrüchig geworden sind. Des Schutzes dieser Personen nehmen sich die Genfer Abkommen I und II an. Explizit ist der Schutz vor Plünderungen für bei sich getragene Ausrüstung sowie andere Vermögensgegenstände und mitgeführte Habseligkeiten geregelt. Die Verwundeten und Toten müssen respektiert und geschützt werden.[635] Eine vergleichbare Regelung enthält das Genfer Abkommen II für die Verwundeten und Toten aus dem Seekrieg,[636] deren Verstöße als schwere Verletzung der Genfer Abkommen geahndet werden können.[637]

cc) Kriegsgefangene und internierte Zivilpersonen

Den Schutz des humanitären Völkerrechts genießen im internationalen bewaffneten Konflikt auch Angehörige der Streitkräfte und andere am militärischen Handeln der Konfliktpartei Beteiligte, die in die Hände der Feinde gefallen sind.[638] Für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt wird diskutiert, inwieweit Internierte zur Sicherung eines humanitären Mindeststandards wie Kriegsgefangene zu behandeln sein sollten und ob eine Wertungsübertragung aus den Regeln zum internationalen bewaffneten Konflikt geboten ist.[639]

Kriegsgefangenen steht während ihrer Gefangenschaft das Eigentum an ihren persönlichen Sachen mit „Ausnahmen von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts" zu.[640] Besonders schutzbedürftig sind die persönlichen Sachen und Gebrauchsgegenstände der Kriegsgefangenen, die nicht Teil der militärischen Ausrüstung sind.[641] Dabei muss zwischen Gegenständen unterschieden werden, die persönliches Eigentum eines Kriegsgefangenen sind, und solchen, die ihm zum persönlichen Gebrauch überlassen wurden. Letztere stehen in der Regel im Eigentum des Staates und sind nicht vom Genfer Abkommen III erfasst.[642] Unberührt bleibt das Recht der Besatzungsmacht, Wertgegenstände aus Sicherheitsgründen abzunehmen.[643]

635 Vgl. Art. 12 Abs. 1 GA I, Art. 15 Abs. 1 GA I. Vgl. *Pictet*, Geneva Convention I, For the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick of Armed Forces in the Field (1952), 152.

636 Art. 18 Abs. 1 GA II. Dazu *Pictet*, Geneva Convention II, For the Amelioration of the Condition of Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armes Forces at Sea (1960), 133. Ähnlich auch Art. 16 X. Haager Abkommen vom 18.10.1907, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens vom 06.07.1906 auf den Seekrieg, RGBl. 1910, 283.

637 Vgl. Art. 50 GA I bzw. Art. 51 GA II.

638 Vgl. die Auflistung des geschützten Personenkreises in Art. 4 GA III.

639 Instruktiv zum Umgang mit „Kriegsgefangenen" im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt *Sivakumaran*, The Law of Non-International Armed Conflict (2012), 521 ff.

640 Art. 4 Abs. 3 HLKO.

641 Vgl. Art. 18 GA III.

642 Dazu *Solis*, in: Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Hrsg.), Commentary on the Third Geneva Convention (2021), Art. 18 Rn. 1839.

643 So Art. 18 Abs. 5 GA IV. Vgl. *Solis*, in: Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Hrsg.), Commentary on the Third Geneva Convention (2021), Art. 18 Rn. 1840.

Die Verletzung des Eigentums der Kriegsgefangenen ist vom Genfer Abkommen III[644] allerdings nicht in den Katalog der schweren Verletzungen aufgenommen worden.[645] Solche Handlungen sind nach den Regeln des Genfer Abkommens III daher nicht strafbewehrt. Dass Art. 130 S. 1 GA III Handlungen, „sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder *Güter* begangen w[erden]"[646] als schwere Verletzungen der Genfer Abkommen definiert, spricht lediglich für ein Redaktionsversehen.[647] Die Verletzung der Eigentumsrechte von Kriegsgefangenen kann daher nicht als Kriegsverbrechen nach Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut verfolgt werden.[648] Die strafrechtliche Ahndung über andere Kriegsverbrechenstatbestände wie Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut, die über die schweren Verletzungen der Genfer Abkommen hinausgehende schwere völkerrechtliche Verstöße erfassen, ist hingegen denkbar.[649] Werden die Kriegsgefangenen in das Gebiet der gegnerischen Konfliktpartei überführt, wird ihr Eigentum wegen der zeitlich-räumlichen Beschränkung des Eigentumsschutzes allerdings regelmäßig nicht geschützt sein.[650]

---

[644] Vgl. Art. 130 S. 2 GA III.

[645] Vgl. *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 205; *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 82; *Jia*, „Protected Property" and Its Protection in International Humanitarian Law, Leiden Journal of International Law 15 (2002), 131, 133 f.

[646] Herv. d. Verf.

[647] Vgl. *Pictet*, Geneva Convention III, Relative to the Treatment of Prisoners of War (1960), 626; vgl. auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1371. Auf der diplomatischen Konferenz im Jahr 1949 wurde zunächst ein Entwurf für Art. 130 GA III diskutiert, der eine nicht abschließende Liste mit Beispielen schwerer Verletzungen vorsah, die auch schwere Eigentumszerstörungen erwähnte. Letztlich wurde eine erschöpfende Aufzählung schwerer Verletzungen in Art. 130 GA III verabschiedet, ohne dass Eigentumsverletzungen Eingang in die Auflistung gefunden hatten. Dazu *Dörmann/La Haye*, in: Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Hrsg.), Commentary on the Third Geneva Convention (2021), Art. 130 Rn. 5181 f.

[648] Vgl. *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 205; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1371. Nach *Dörmann*, Article 8(2)(a)(iv)–Destruction and Appropriation of Property, in: Lee (Hrsg.), The International Criminal Court, Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence (2001), 132, seien Eigentumsverletzungen in allen vier Genfer Konventionen als schwere Verletzungen enthalten, für GK III verweist er dabei auf Art. 137 (sic!).

[649] Vgl. *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 259 f.; *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 185; zurückhaltender *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 478 Fn. 947, die den Schutz der Kriegsgefangenen über Art. 8 Abs. 2 lit. a) i), ii), iii), v) und vi) IStGH-Statut betonen. Das Eigentum der Kriegsgefangenen wird über diese Vorschriften freilich nicht unmittelbar geschützt.

[650] Vgl. zum Eigentumsschutz *ratione loci et temporis* sogleich, S. 121 ff.

Auch internierten Zivilpersonen kommt der Schutz ihrer persönlichen Habe nach dem Genfer Recht zu.[651] Anders als das Genfer Abkommen III stellt das Genfer Abkommen IV klar, dass auch die Aneignung und Zerstörung von Eigentum der internierten Zivilpersonen eine schwere Verletzung des Genfer Rechts ist.[652] Insofern ist das Eigentum der Internierten durch die strafbewehrten Verbote stärker geschützt als das der Kriegsgefangenen.[653] In der völkerstrafrechtlichen Praxis spielen Eigentumsdelikte zulasten internierter Zivilpersonen eine untergeordnete Rolle; soweit ersichtlich ist es bislang nur zu einer Verurteilung vor dem Jugoslawien-Strafgerichtshof gekommen.[654]

3. Eigentumsschutz ratione loci et temporis

Das „Ob und Wie" des Eigentumsschutzes ist auch von räumlich-zeitlichen Faktoren abhängig. Neben der Frage, wessen Eigentum vom humanitären Völkerrecht geschützt ist und wie sich das gegnerische Eigentum bestimmen lässt, sind für die Erörterung des Schutzkonzeptes territoriale Aspekte maßgeblich.[655] Für die Bestimmung des Schutzstatus ist dabei entscheidend, wo das in Rede stehende feindliche Eigentum zu einem bestimmten Zeitpunkt im bewaffneten Konflikt belegen ist.[656]

Nicht in jeder Phase des bewaffneten Konflikts ist der Eigentumsschutz in gleichem Maße ausgeprägt. Die Untersuchung hat sich bereits mit der Frage beschäftigt, inwieweit sich die Schutzbedürftigkeit des Eigentums im Verlauf des bewaffneten Konflikts verändert.[657] Die zwei zentralen Phasen eines bewaffneten Konflikts, laufende Kampfhandlungen und Besatzungszustand, sind dafür die Ausgangspunkte. Während einer Besatzung verschiebt sich das Normenregime des humanitären Völkerrechts nicht unwesentlich. Zentrale Pflicht der Besatzungsmacht wird die Administration und Verwaltung der besetzten Gebiete. Militärische Operationen und Gefechte treten in der Regel in den Hintergrund.

---

[651] Vgl. Art. 97 GA IV. Vgl. zu den Voraussetzungen der Internierung von Zivilpersonen Art. 41, 42, 43, 68 und 78 GA IV.

[652] Vgl. Art. 147 GK IV.

[653] *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 205; zweifelnd, aber ohne Bezugnahme auf Art. 147 GK IV, *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1371.

[654] JStGH, Urteil vom 14. Dezember 1999 (Jelisić, TC), IT-95-10-T, paras 46 ff.

[655] Einzelfragen zum Anwendungsbereich einzelner Völkerstrafrechtstatbestände werden im nächsten Abschnitt erörtert (B.I.), S. 159 ff., 175 ff.

[656] Diese beide Ebenen zur Bestimmung des Eigentumsschutzes erörtert *Dominicé*, La Notion du Caractère Ennemi des Biens Privés dans la Guerre sur Terre (1961), 184 ff.

[657] Dazu S. 77 f.

a) Eigentumsschutz in besetzten Gebieten und in laufenden Kampfhandlungen

aa) Abgrenzung und Voraussetzungen „laufende Kampfhandlungen" – „Besatzung"

Der Sammelbegriff „Kampfhandlungen" („hostilities") umfasst grundsätzlich alle Formen von militärischen Handlungen, die gegen eine feindliche Konfliktpartei vom Ausbruch des bewaffneten Konflikts bis zur endgültigen Beendigung der militärischen Operation gerichtet sind.[658]

Die Definition einer „Besatzung" („belligerent occupation") ist ungleich schwerer und begegnet vielen rechtlichen wie tatsächlichen Herausforderungen, etwa mit Blick auf eine Legaldefinition, die Bestimmung von Anfang und Ende der Besatzung, den Umgang mit der Fortführung von Kampfhandlungen oder die Anerkennung von Autoritäten. Normativer Ausgangspunkt für die Definition der Besatzung ist die Haager Landkriegsordnung.[659] Ein Gebiet gilt nach Art. 42 HLKO als besetzt, „wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann." Erforderlich ist eine objektive Feststellung der tatsächlichen Umstände auf dem Gebiet.[660] Eine Besatzung zeichnet sich dabei durch eine trilaterale Beziehung zwischen der Besatzungsmacht, der verdrängten Autorität des Besatzungsgebiets und dessen Bewohnerinnen und Bewohnern aus.[661] Die Besatzung führt nicht zu einer generellen

---

[658] Vgl. *Dinstein*, The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, 4. Aufl. (2022), 2.

[659] Vgl. JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 339; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 216; sowie IGH, Gutachten vom 9. Juli 2004 (The Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory), in: ICJ Reports 2004, 136, para 78; IGH, Urteil vom 19. Dezember 2005 (Case Concerning Armed Activity in the Territory of the Congo [Democratic Republic of Congo v. Uganda]), in: ICJ Reports 2005, 168, paras 172 ff. Vgl. ebenso u. a. *Benvenisti*, The International Law of Occupation, 2. Aufl. (2012), 4; *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 42; *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 28 f.; vgl. vertiefend auch *Ferraro*, Determining the Beginning and End of an Occupation under International Humanitarian Law, International Review of the Red Cross 94 (2012), 133, 138.

[660] Vgl. schon Art. 41 Oxford Manual („territory is regarded as occupied when, as the consequence of invasion by hostile forces, the State to which it belongs has ceased, *in fact*, to exercise its ordinary authority therein, and the invading State is alone in a position to maintain order there", Herv. d. Verf.) sowie US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 19. Februar 1948 (Geiselmord-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 1230, 1243 („Whether an invasion has developed into an occupation is question of fact."); JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 211; sowie IGH, Urteil vom 19. Dezember 2005 (Case Concerning Armed Activity in the Territory of the Congo [Democratic Republic of Congo v. Uganda]), in: ICJ Reports 2005, 168, para 173; vgl. auch *Ferraro*, Determining the Beginning and End of an Occupation under International Humanitarian Law, International Review of the Red Cross 94 (2012), 133, 134 f.

[661] Vgl. *Dörmann/Vité*, Occupation, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl. (2021), 293, 294.

Verschiebung der Souveränitätsverhältnisse auf diesem Gebiet. Der Besatzungsmacht wird nur die Befugnis eingeräumt, bestimmte Hoheitsrechte zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens im besetzten Gebiet vorübergehend auszuüben.[662]

Das völkerrechtliche Besatzungsrecht ist damit erlaubend („permissive") und beschränkend („prohibitory") zugleich.[663] Art. 43 HLKO bestimmt, dass die Besatzungsmacht „alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen [hat], um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze."[664] Es soll sichergestellt werden, dass humanitäre Grundsätze gegenüber der in die Hände des Besatzers geratenen gegnerischen Konfliktpartei eingehalten werden, keine disruptiven Systemänderungen stattfinden und der Weg zu Frieden und Aussöhnung angestoßen wird.[665]

Die eher vage Formulierung der Haager Landkriegsordnung lässt offen, welche tatsächlichen Umstände vorliegen müssen, um die Unterwerfung eines Territoriums unter die Autorität feindlicher Streitkräfte annehmen zu können. Aus dem gemeinsamen Art. 2 Abs. 2 der Genfer Konventionen kann geschlussfolgert werden, dass der Besatzung keine gewalttätige Auseinandersetzung beider Konfliktparteien vorausgehen muss. Auch eine Gebietseinnahme ohne „bewaffneten Widerstand" ist als Besatzung zu qualifizieren. Als maßgebliches Kriterium zur Definition und Abgrenzung von Invasionen wurde die tatsächliche Gewalt oder Kontrolle über ein Gebiet herausgearbeitet.[666] Auch in der völker(straf)rechtlichen Rechtsprechung ist die tatsächliche Kontrolle als Distinktionsmerkmal anerkannt: Im *Geiselmord*-Prozess erörterte das US-amerikanische Militärgericht, dass die Besatzung Ausdruck exekutiver Gewalt über ein bestimmtes Gebiet und der zur Durchsetzung notwendigen Autorität sei, während eine Invasion lediglich eine einzelne militärische Operation verkörpere.[667] Das Innehaben und Ausüben von Autorität haben auch der Internationale Ge-

[662] Vgl. m. w. N. *Ederington*, Property as a Natural Institution: The Separation of Property from Sovereignty in International Law, American University International Law Review 13 (1997), 263, 319.

[663] So *Roberts*, Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44, 46.

[664] Dazu *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 175.

[665] Vgl. zusammenfassend *Roberts*, Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44, 46.

[666] Vgl. für den wissenschaftlichen Diskurs statt vieler *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 38 ff.; *Roberts*, What Is a Military Occupation?, British Yearbook of International Law 55 (1985), 249, 256; *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 28 f.

[667] „To the extent that the occupant's control is maintained and that of the civil government eliminated, the area will be said to be occupied", US Military Tribunal Nürnberg, Urteil

richtshof und ihm folgend der Internationale Strafgerichtshof als maßgebliches Kriterium für die tatsächliche Kontrolle über ein fremdes Gebiet anerkannt.[668] Dem Jugoslawien-Strafgerichtshof zufolge zeichnet sich die tatsächliche Kontrolle eines Gebietes durch einen hohen administrativen und operativen Organisationsgrad aus. Anhaltspunkte dafür seien insbesondere die Einsetzung eines eigenen Verwaltungsapparats, die Abwesenheit feindlicher Truppen, weil sie sich ergeben haben, besiegt oder abgezogen worden sind, und die ausreichende eigene Truppenpräsenz und Autorität, auch gegenüber der Zivilbevölkerung.[669] Entscheidend sind also die Präsenz feindlicher Streitkräfte auf fremden Gebiet ohne Einverständnis der ansässigen Streitkräfte, die administrative und operative Autorität der feindlichen Streitkräfte über das besetzte Gebiet unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung und der damit verbundene Verlust der Autorität der betroffenen Streitkräfte über ihre Gebiete.[670]

Teilweise wird befürwortet, den Anwendungsbereich des Besatzungsrechts nicht immer von den Voraussetzungen der Haager Landkriegsordnung abhängig zu machen: Bei Angriffen auf nach durch Genfer Abkommen IV geschützte Zivilpersonen müsse sein Anwendungsbereich[671] zur Vermeidung von Schutzlücken bereits eröffnet sein, sobald die Zivilpersonen in die Hände der Besatzungsmacht fielen.[672] Der Jugoslawien-Strafgerichtshof ging zudem wegen der bloßen Präsenz der feindlichen Konfliktpartei und des Erreichens einer *overall control*[673] davon aus, dass sich das in Rede stehende Eigentum in einem besetzten Gebiet befunden und daher geschützt gewesen sein musste.[674]

---

vom 19. Februar 1948 (Geiselmord-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 1230, 1243.

[668] Vgl. IGH, Urteil vom 19. Dezember 2005 (Case Concerning Armed Activity in the Territory of the Congo [Democratic Republic of Congo v. Uganda]), in: ICJ Reports 2005, 168, para 173; IStGH, Urteil vom 14. März 2012 (Lubanga Dyilo, TC), ICC-01/04-01/06-2842, para 542.

[669] JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 217.

[670] Für eine ausführliche Analyse der einzelnen Elemente und eine Zusammenfassung vgl. *Ferraro*, Determining the Beginning and End of an Occupation under International Humanitarian Law, International Review of the Red Cross 94 (2012), 133, 155. Vgl. zur Übersicht über die wesentlichen Prinzipen während der Besatzung *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 251.

[671] Vgl. Art. 6 GA IV.

[672] Vgl. *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 60; vgl. mit Bezug auf die Kommentierung JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 220 f.

[673] Vgl. zum sog. Overall-control-Test als Kriterium zur Abgrenzung eines internationalen bewaffneten Konflikts bei Beteiligung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, JStGH, Urteil vom 15. Juli 1999 (Tadić, AC), IT-94-1-AC, para 137; weiterführend *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1195.

[674] Vgl. JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 149; vgl. auch JStGH, Beschluss vom 13. September 1996 (Rajić, TC), IT-95-12, paras 40 ff.

Im weiteren Verlauf seiner Rechtsprechung hat der Jugoslawien-Strafgerichtshof das Erreichen der *overall control* für die Begründung des Besatzungsstatus jedoch grundsätzlich nicht für ausreichend erachtet. Das Genfer Abkommen IV erweitere zwar die Regeln des Besatzungsrechts, führe aber nicht zur Aussetzung der Haager Landkriegsordnung. Für die Definition der Besatzung sei mangels einer eigenen Definition im Genfer Abkommen IV daher weiterhin auf die Regelung der Haager Landkriegsordnung zurückzugreifen.[675] Im Lichte von Art. 154 GA IV, der bestimmt, dass die Regeln des Genfer Abkommen IV die Haager Landkriegsordnung ergänzen, ist das konsequent.[676] Im Ergebnis setzte sich beim Jugoslawien-Strafgerichtshof eine differenzierte Bewertung durch, bei der zwischen Angriffen auf Individuen und Angriffen auf Eigentum unterschieden wurde: Bei schädigenden Handlungen, die sich unmittelbar gegen die durch das Genfer Abkommen IV geschützten Individuen richteten[677], hielt es die Kammer im Verfahren gegen *Naletilić und Martinović* für die Anwendbarkeit des Besatzungsrechts für ausreichend, dass die Individuen in die Hände der gegnerischen Konfliktpartei gefallen waren.[678] Dort sei es für die Begründung des Schutzes also gerade nicht auf die tatsächliche Kontrolle der Besatzungsmacht über das Gebiet angekommen. Bei Eigentumsverletzungen, mit deren Verfolgung sich die Kammer ebenfalls befasste, müsste zur Anwendung der eigentumsschützenden Normen allerdings eine Besatzung im engeren Sinne, also tatsächliche Kontrolle über das Gebiet, nachgewiesen werden.[679]

bb) Charakteristika des Eigentumsschutzes in laufenden Kampfhandlungen

Genfer und Haager Recht vereinen eine Vielzahl von Normen zum Schutz des Eigentums im Verlauf von Kampfhandlungen im Landkrieg. Diese Normen haben bereits Eingang in diese Untersuchung gefunden.[680] Die Achtung des Eigentums kommt durch ein in diesen Normen verankertes absolutes Plünderungsverbot zum Ausdruck, unabhängig vom privaten oder öffentlichen Cha-

[675] Vgl. JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 214 mit expliziter Ablehnung von JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, paras 149 f.; vgl. auch JStGH, Beschluss vom 13. September 1996 (Rajić, TC), IT-95-12, para 42.

[676] So auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 166.

[677] In diesem Fall namentlich „forcible transfer" und „unlawful labour", vgl. JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 222.

[678] Vgl. JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, paras 221 f.; dazu *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 167.

[679] Vgl. JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, paras 221 f.

[680] Vgl. insbesondere Art. 28 HLKO, Art. 15 GA I, Art. 18 GA II, Art. 16 GA IV und Art. 33 GA IV, dazu S. 24 ff.

rakter des Eigentums. Auch im Seekrieg ist die Plünderung untersagt.[681] Darüber hinaus wird das Eigentum im Landkrieg durch das bereits erörterte (strafbewehrte) Verbot der „Zerstörung und Wegnahme feindlichen Eigentums" gemäß Art. 23 lit. g) HLKO geschützt. Ausnahmen davon sind nur bei militärischer Notwendigkeit möglich (dazu sogleich).

Besonders charakteristisch für den Schutz des Eigentums in laufenden Kampfhandlungen ist das Recht zur sog. Kriegsbeute. Das „reformierte", völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Kriegsbeuterecht erlaubt es einer Konfliktpartei, sich bewegliches öffentliches Eigentum der feindlichen Konfliktpartei anzueignen.[682] Die aneignende Konfliktpartei erwirbt das Eigentum an der Kriegsbeute mit der Ergreifung.[683] Ein Recht zur Kriegsbeute gegenüber öffentlichem beweglichem Eigentum besteht auch im See- und Luftkrieg.[684]

Bis auf wenige Ausnahmen ist das feindliche Privateigentum im Landkrieg hingegen nicht kriegsbeutefähig.[685] Im Seekriegsrecht erlaubt das sog. Prisenrecht zwar auch die Erbeutung privaten Eigentums. Mit der Ergreifung des Eigentums geht das Eigentum anders als beim Kriegsbeuterecht allerdings nicht unmittelbar auf die ergreifende Konfliktpartei über, sondern muss im Wege eines nationalen prisengerichtlichen Verfahrens zugesprochen werden.[686]

---

[681] Vgl. Art. 7 IX. Haager Abkommen betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910 II, 256.

[682] Vgl. zur historischen Entwicklung des Kriegsbeuterechts und seiner heutigen Ausgestaltung, S. 14, 19 f., 31 f.

[683] Vgl. dazu etwa *Dinstein*, The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, 4. Aufl. (2022), 323; *Downey*, Captured Enemy Property: Booty of War and Seized Enemy Property, American Journal of International Law 44 (1950), 488, 491. Vgl. zu Besonderheiten des Eigentumserwerbs bei mehreren Handelnden unterschiedlicher Konfliktparteien *Downey*, Captured Enemy Property: Booty of War and Seized Enemy Property, American Journal of International Law 44 (1950), 488, 495 f.

[684] Vgl. etwa Bundesministerium der Verteidigung, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, Zentrale Dienstvorschrift, A.21411.2I (2016), abrufbar unter https://www.bmvg.de/resource/blob/93612/f16edcd7b796ff3b43b239039cfcc8d1/b-02-02-10-download-handbuch-humanitaeres-voelkerrecht-in-bewaffneten-konflikten-data.pdf, Rn. 1025 bzw. Rn. 1129; dazu *Dinstein*, The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, 4. Aufl. (2022), 324.

[685] Ausnahmen gelten etwa bei militärischen Unterlagen oder Waffen, vgl. *Downey*, Captured Enemy Property: Booty of War and Seized Enemy Property, American Journal of International Law 44 (1950), 488, 494 f. Dazu auch *Dinstein*, The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, 4. Aufl. (2022), 324.

[686] Dazu *Dinstein*, The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, 4. Aufl. (2022), 327. Vgl. z. B. für nationalrechtliche Regelungen die deutsche Prisenordnung vom 28.08.1939 (RGBl. 1939 I, 1585) und die Prisengerichtsordnung vom 28.08.1939 (RGBl. 1939 I, 1593).

cc) Charakteristika des Eigentumsschutzes im besetzten Gebiet

Mit der Besatzung wird ein nach Regeln des humanitären Völkerrechts begrenzter Zugriff auf das besetzte Gebiet gewährt.[687] Der Zugriff auf das Eigentum im besetzten Gebiet bleibt dabei in vielfacher Hinsicht beschränkt. Die wirtschaftliche Lage eines besetzten Gebiets darf grundsätzlich nur so belastet werden, wie dies für die Tilgung der Besatzungskosten notwendig ist.[688] Die maßgeblichen Normen, die die Zulässigkeit der Einwirkung auf Eigentum während der Besatzung regeln, finden sich in Art. 46, 47 und Art. 52 ff. HLKO sowie in Art. 33, 53, 55 GA IV.[689] Im Vergleich zur Phase der laufenden Kampfhandlungen ist das Normenregime zum Schutz des Eigentums während der Besatzung differenzierter und gefestigter.[690]

Während einer Besatzung gelten für die Eigentumskategorien unterschiedliche Schutzniveaus, sodass eine Differenzierung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum geboten ist. Das Eigentum soll vor Zerstörungen, Plünderungen und Beschlagnahmen bewahrt werden. Innerhalb der Beschlagnahmerechte muss zudem zwischen den Regeln für bewegliches und jenen für unbewegliches Eigentum unterschieden werden.

(1) Privates Eigentum

Die Achtung des Privateigentums ist in Zeiten einer Besatzung zentrales Gebot.[691] Dieser Schutz ist zwar nicht absolut. Ausnahmen sind aber grundsätzlich nur zur Aufrechterhaltung des besetzten Gebietes, zur Sicherung der eigenen militärischen Interessen sowie zur Deckung der besatzungsbedingten Kosten zulässig, ohne das Privateigentum Übergebühr zu belasten.[692]

Neben Art. 23 lit. g) HLKO[693] widmet sich insbesondere Art. 53 GA IV dem Schutz (privaten) Eigentums vor Zerstörungen. Die Zerstörung beweglichen

---

[687] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1340.

[688] Vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 267. Vgl. auch Art. 43 HLKO.

[689] Vgl. zu den Grundzügen des Eigentumsschutzes in der HLKO bereits oben S. 24. Zusammenfassend *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 174 ff.

[690] Dazu *Downey*, Captured Enemy Property: Booty of War and Seized Enemy Property, American Journal of International Law 44 (1950), 488, 496.

[691] Vgl. Art. 46 Abs. 2, 47 HLKO.

[692] Vgl. *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 252 f.

[693] Zur Frage der Anwendbarkeit bereits S. 24 f.

ebenso wie unbeweglichen Eigentums ist nur bei militärischer Notwendigkeit gestattet.[694] Zerstörungen in großem Ausmaß sind bei fehlender militärischer Notwendigkeit eine schwere Verletzung des Genfer Abkommen IV und strafbewehrt.[695] Auch vor Plünderung ist das Privateigentum im besetzten Gebiet strafbewehrt geschützt.[696] Nach Ansicht des Internationalen Gerichtshofs umfasst der Schutz des Eigentums vor Plünderungen auch die Verpflichtung der Besatzungsmacht, Maßnahmen zur Verhinderung von Plünderungen durch Militärangehörige und Privatpersonen zu ergreifen.[697] Ähnliche Präventionspflichten formuliert auch die Haager Konvention zum Kulturgüterschutz. Art. 4 Abs. 3 der Konvention verpflichtet die Vertragsparteien Diebstahl, Plünderung und andere Angriffe auf Eigentum „zu verbieten, zu verhindern und, falls erforderlich, zu unterbinden."[698]

Beschlagnahmen und Konfiszierungen sind der zweite Komplex, der das Regelungsregime des Privateigentumsschutzes im besetzten Gebiet bestimmt. Dabei erhält Privateigentum wegen des Prinzips der Schonung der unbeteiligten Privatpersonen in der Regel einen höheren Schutzstatus als öffentliches Eigentum. Schutzbeschränkend sind in erster Linie Art. 52 und Art. 53 Abs. 2 HLKO sowie Art. 55 GA IV.

Art. 52 HLKO regelt das Recht zur entschädigungspflichtigen Beschlagnahme[699] für bewegliches Privateigentum. Erlaubt ist die Beschlagnahme „nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers", die verhältnismäßig gegenüber den Versorgungsmöglichkeiten im besetzten Gebiet sind.[700] Eine eigenständige Regelung über die Beschlagnahme unbeweglichen Privateigentums findet sich in der Haager Landkriegsordnung nicht. Eine nur vorübergehende Beschlagnahme bei entsprechender Entschädigung wird dennoch zulässig sein.[701] Privates

---

[694] Vgl. zu den Voraussetzungen der militärischen Notwendigkeit sogleich, S. 145 ff.

[695] Vgl. Art. 147 GK IV. Siehe zu den Voraussetzungen entsprechender Straftatbestände unten, S. 157 ff.

[696] Vgl. Art. 47 HLKO, Art. 33 Abs. 2 GA IV. Vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Plünderung unten, S. 183 ff.

[697] IGH, Urteil vom 19. Dezember 2005 (Case Concerning Armed Activity in the Territory of the Congo [Democratic Republic of Congo v. Uganda]), in: ICJ Reports 2005, 168, 253; dazu *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 208.

[698] Art. 4 Abs. 3 Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten, BGBl. 1967 II, 1233, 1235: „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich ferner, jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Zerstörung solchen Gutes zu verbieten, zu verhindern und nötigenfalls zu unterbinden. Sie nehmen davon Abstand, bewegliches Kulturgut, das sich auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Hohen Vertragspartei befindet, zu beschlagnahmen." Dazu *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 208.

[699] Zur Abgrenzung von Beschlagnahme und Aneignung, auch mit Blick auf terminologische Erwägungen, S. 179 ff.

[700] Ausführlich *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 228 ff.

[701] Dazu *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 226 f. Für ein Requisitionsrecht etwa auch *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 165 ff.; kri-

Eigentum, das als Kriegsmittel oder Kriegsvorrat dient, kann zudem gemäß Art. 53 Abs. 2 HLKO beschlagnahmt werden.[702] Kriegsmittel meint dabei dasjenige bewegliche Eigentum, das militärische Ausrüstung ist oder unmittelbar zur Kriegsführung eingesetzt werden kann.[703] Als Kriegsmittel lassen sich allerdings nicht alle Sachen qualifizieren, die wie Lebensmittel oder andere Verbrauchsgegenstände im bewaffneten Konflikt eine irgendwie geartete Verwendung finden können.[704] Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der verbleibenden Ressourcen im besetzten Gebiet findet nicht statt. Auch eine unmittelbare monetäre Kompensation sieht Art. 53 Abs. 2 HLKO nicht vor. Die Verwendung der in Beschlag genommenen Eigentumsgegenstände ist zudem nicht an das Besatzungsheer gebunden.[705]

(2) Öffentliches Eigentum

Auch das öffentliche Eigentum ist vor Einwirkungen während einer Besatzung weitreichend geschützt. So sind Zerstörungen des öffentlichen Eigentums nach Art. 53 GA IV ebenso verboten wie Zerstörungen von Privateigentum.[706]

Die Beschlagnahmerechte der Besatzungsmacht am öffentlichen Eigentum sind hingegen weitreichender. Maßgeblich für die Reichweite etwaiger Beschlagnahmerechte ist die Differenzierung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigentum:[707]

Art. 53 Abs. 1 HLKO regelt das Recht zur Beschlagnahme *beweglichen* öffentlichen Eigentums, das „den Kriegsunternehmungen [dient]".[708] Mit der In-

---

tisch mit Blick auf den Wortlaut von Art. 52 HLKO *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 228. Ausführlich zur Diskussion *Arai-Takahashi*, The Law of Occupation (2009), 218 ff.

[702] Ausgangsüberlegung ist dabei allerdings, dass das private Eigentum noch nicht als Kriegsmittel eingesetzt wurde. Andernfalls ist eine Beschlagnahme ohne Verletzung des Art. 46 Abs. 2 HLKO möglich. Dazu *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 235 f.

[703] Vgl. *Lauterpacht*, The Hague Regulations and the Seizure of Munitions de Guerre, British Yearbook of International Law 32 (1955), 218, 242.

[704] Vgl. *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 233; zur Diskussion auch *Arai-Takahashi*, The Law of Occupation (2009), 231.

[705] Dazu überzeugend *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 233.

[706] Vgl. zu den Verhandlungen um die Erfassung des öffentlichen Eigentums in Art. 53 GA IV bereits S. 27.

[707] Vgl. *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 213; *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 49.

[708] Art. 53 HLKO: „(1) Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. (2) Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit

besitznahme geht das Eigentum auf die Besatzungsmacht über.[709] Stellt man auf den abstrakten Nutzen des beweglichen öffentlichen Eigentums für die Kriegsunternehmungen ab, werden von Art. 53 Abs. 1 HLKO nahezu alle Sachen erfasst. Bis auf wenige Ausnahmen kann fast jede bewegliche Sache direkt oder indirekt militärisch genutzt werden.[710] Ob ein solcher abstrakter Nutzen ausreicht, ist freilich umstritten: Für *Dinstein* kommt es auf die tatsächliche Nutzung zu militärischen Zwecken nicht an. Dafür spreche, dass die Haager Landkriegsordnung auch Beschlagnahmerechte zugunsten „dem Staate zustehender eintreibbarer Forderungen" unterschiedlicher Herkunft zubillige, ohne dass es auf die militärische Verwertung ankäme.[711] *Cassese* lehnt diese Auslegung mit Blick auf die Erweiterung der Beschlagnahmerechte für alle Sachen, die potenziell militärisch genutzt werden können, ab.[712] Bemerkenswert an der weiten Auslegung wäre in jedem Fall, dass sie das bewegliche öffentliche Eigentum während der Besatzung nicht stärker als im laufenden Gefecht schützt. Zur Vermeidung uferloser Beschlagnahmerechte liegt eine restriktivere Auslegung daher nahe.

Lediglich ein Nießbrauchrecht steht der Besatzungsmacht grundsätzlich am *unbeweglichen* öffentlichen Eigentum zu und nur insoweit der Bestand der Güter erhalten bleibt.[713] Anders als bei beweglichem Eigentum findet also keine Eigentumsübertragung statt. Geriert sich die Besatzungsmacht als Eigentümer, liegt darin ein Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung.[714] Das Recht zum Nießbrauch umfasst die Nutzung des Eigentums und seiner Früchte, ohne das Eigentum in seinem Bestand angreifen zu dürfen.[715] Die Haager Landkriegsordnung trifft keine explizite Vorgabe über den (militärischen) Zweck der Beschlagnahme. Teilweise wird daher eine Beschränkung nur in den Grenzen des

---

Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden." Dazu *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 258.

[709] Vgl. *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 219; vgl. auch *Downey*, Captured Enemy Property: Booty of War and Seized Enemy Property, American Journal of International Law 44 (1950), 488, 499.

[710] Eine Ausnahme soll etwa für Kulturgüter gelten, vgl. *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 219.

[711] Vgl. *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 219.

[712] Vgl. *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 258.

[713] Vgl. Art. 55 HLKO. Dazu *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 176.

[714] Dazu UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band IX (1949), 41 f.

[715] Instruktiv *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 176 f.; vgl. für einen Überblick über den Umfang der Nießbrauchrechte auch *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 214 ff.

Nießbrauchrechts gesehen, das es verbietet, Nießbrauch in verschwenderischer oder rücksichtsloser Art und Weise auszuüben und so den Bestand des Eigentums zu gefährden.[716] Allerdings lässt sich aus der historisch fehlenden praktischen Relevanz erklären, warum für den Nießbrauch am öffentlichen unbeweglichen Eigentum anders als beim weitreichenderen Aneignungsrecht keine Zweckbestimmungen in den Wortlaut aufgenommen wurden.[717] Unbewegliches öffentliches Eigentum war bei der Entstehung der Norm kaum von Bedeutung; begehrtes Beschlagnahmeobjekt war vielmehr das bewegliche Eigentum. Inzwischen ist unbewegliches öffentliches Eigentum, auch durch die verstärkten ökonomischen Interessen an einer Besatzung, indes durchaus in den Blick der Besatzungsmächte geraten. In Anlehnung an die Regeln der Haager Landkriegsordnung[718] wird in der wissenschaftlichen Diskussion und in der Rechtspraxis ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass Beschlagnahmen nur zur Deckung der Besatzungskosten und nicht für alle Ausgaben der militärischen Operation zulässig sein sollen.[719]

In den letzten Jahrzehnten hat sich eine angeregte Diskussion um die Grenzen des Nießbrauchrechts an natürlichen Ressourcen während einer Besatzung entwickelt. In Bezug auf andere natürliche Ressourcen als die von der Haager Landkriegsordnung ausdrücklich angeführten Wälder stellt sich die Frage, inwieweit der Nießbrauch von natürlichen (nichterneuerbaren) Ressourcen zulässig ist.[720] Die Diskussion ist Abbild der Entwicklungen der letzten Jahrzehnte, in denen wirtschaftliche Interessen und staatliche Interventionen in ökonomische Bereiche während einer Besatzung in den Vordergrund gerückt sind, die

---

[716] Vgl. etwa *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 177; ähnlich *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 214.

[717] Zum Folgenden *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 259.

[718] Vgl. Art. 53 HLKO.

[719] Vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 267; US Department of the Army, Army Field Manual of the Law of Land Warfare FM 27-10 (1956), § 364. Dazu m. w. N. *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 259 f.; *Radics/Bruch*, The Law of Pillage, Conflict Resources, and *Jus Post Bellum*, in: Stahn/Iverson/Easterday (Hrsg.), Environmental Protection and Transitions from Conflict to Peace: Clarifying Norms, Principles, and Practices (2017), 143, 157 f.

[720] Die Liste des Art. 55 HLKO, die „öffentliche Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftliche Betriebe" aufführt, ist nicht erschöpfend, vgl. *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 213. Wurden natürliche Ressourcen vor der Besatzung abgebaut, stellen sie bewegliches Eigentum dar, dessen Nutzung in den Grenzen des Art. 53 HLKO erfolgen muss, vgl. *Pabian*, Prolonged Occupation and Exploitation of Natural Resources: A Focus on Natural Gas off the Coast of Northern Cyprus, Journal of International Humanitarian Legal Studies 12 (2021), 71, 88.

bei der Entstehung der Normen der Haager Landkriegsordnung nicht absehbar waren.[721] Gegen einen allzu weiten (ausbeutenden) Nießbrauch, bei dem das besetzte Gebiet nicht an den Früchten des Eigentums beteiligt wird, spricht, dass die selbstbestimmte Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen den Staaten und Völkern als Ausdruck ihrer Souveränität zusteht.[722] Die Zulässigkeit muss dabei stets von den Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung im besetzten Gebiet im Einzelfall abhängig gemacht werden: Werden die natürlichen Ressourcen zur Versorgung der lokalen Bevölkerung und damit zur Deckung der Besatzungskosten eingesetzt, sprechen gute Gründe für eine Zulässigkeit.[723] Handelt es sich bei der Nutzung der Ressourcen hingegen um einen verdeckten Versuch, die Besatzungsmacht (ökonomisch) besserzustellen, liegt eine unzulässige Ausbeutung vor.[724] Bei der Verwendung von Wasser ist daher etwa das Abpumpen und Befördern in die eigenen Gebiete nicht gestattet.[725] Die Besatzungsmacht muss die Nutzung der natürlichen Ressourcen auf das vor der Besatzung übliche Maß beschränken, um die langfristige Ressourcenverwendbarkeit für die lokale Bevölkerung zu sichern.[726] Ebenso wenig ist es der Besatzungsmacht erlaubt, das Land der besetzten Gebiete insoweit zu nutzen, als dadurch die eigene Zivilbevölkerung im besetzen Gebiet angesiedelt wird. Die Überführung der eigenen Bevölkerung in das besetzte Gebiet schließt das Genfer Recht[727] explizit aus.[728]

dd) Besonderheiten sog. prolonged occupations

Das Besatzungsrecht ist als temporäres Recht ausgestaltet.[729] Die Besatzungsmacht darf das besetzte Gebiet in erster Linie administrieren. Eine Neuausrich-

---

[721] Vgl. *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 254.

[722] Vgl. *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 256; *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 217.

[723] *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 217.

[724] Dazu *Radics/Bruch*, The Law of Pillage, Conflict Resources, and *Jus Post Bellum*, in: Stahn/Iverson/Easterday (Hrsg.), Environmental Protection and Transitions from Conflict to Peace: Clarifying Norms, Principles, and Practices (2017), 143, 156.

[725] Dazu *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 261.

[726] Vgl. *Radics/Bruch*, The Law of Pillage, Conflict Resources, and *Jus Post Bellum*, in: Stahn/Iverson/Easterday (Hrsg.), Environmental Protection and Transitions from Conflict to Peace: Clarifying Norms, Principles, and Practices (2017), 143, 156 f.

[727] Vgl. Art. 49 Abs. 6 GA IV.

[728] Vgl. *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 261.

[729] Dazu *Green*, The Contemporary Law of Armed Conflict, 3. Aufl. (2008), 284.

tung in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht ist nicht erlaubt.[730] Die militärische Wirklichkeit des 20. und 21. Jahrhunderts zeigt allerdings, dass Besatzungszustände mitunter jahrelang anhalten, wenn nicht gar zum Dauerzustand werden. Die eindeutige Abgrenzung zwischen Friedens- und Kriegszeiten ist in solchen Situationen vielfach nicht möglich.[731] Die israelische Besetzung palästinensischer Gebiete im Westjordanland ist dafür ein eindrückliches Beispiel.[732]

Für diese sog. *prolonged occupations*, unten denen Besatzungen verstanden werden, die mehr als fünf Jahre andauern und sich bis zu einem Zeitraum ausweiten, in dem die Kampfhandlungen erheblich reduziert wurden,[733] formulieren Haager und Genfer Recht kein eigenständiges Normengefüge. Lediglich Art. 6 Abs. 3 GA IV schränkt die Anwendbarkeit der Genfer Konvention IV in besetzten Gebieten ein Jahr nach Ende der aktiven Kampfhandlungen ein.[734] Zahlreiche Normen im Abschnitt über die Regeln im besetzten Gebiet bleiben aber weiterhin anwendbar.[735] Darüberhinausgehende Regeln für besonders langanhaltende Besetzungen legt das Genfer Abkommen IV nicht fest.[736] Freilich darf das nicht zur Aushöhlung der Schutzvorschriften des humanitären Völker-

---

730 Vgl. schon S. 122 f.

731 Vgl. *Radics/Bruch*, The Law of Pillage, Conflict Resources, and *Jus Post Bellum*, in: Stahn/Iverson/Easterday (Hrsg.), Environmental Protection and Transitions from Conflict to Peace: Clarifying Norms, Principles, and Practices (2017), 143, 153; *Roberts*, The End of Occupation: Iraq 2004, The International and Comparative Law Quarterly 54 (2005), 27, 34.

732 Vgl., auch zu anderen Beispielen, *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 116 f. Ausführlich zur Frage der Anwendbarkeit der humanitärvölkerrechtlichen Regelungen im Westjordanland *McKenzie*, Disputed Territories and International Criminal Law: Israeli Settlements and the International Criminal Court (2020), 37 ff.

733 Vgl. die Definition bei *Roberts*, Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44, 47.

734 Im Übrigen wird allgemein vom „Besetzenden" (vgl. etwa Art. 42 HLKO) bzw. von der „Besatzungsmacht" (vgl. z. B. Art. 47, 48 HLKO) gesprochen, ohne dass spezifische Anforderungen an die praktische Organisation der Besatzungsmacht gestellt würden. Dazu *Roberts*, Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44, 57 f.

735 Weiterhin anwendbar bleiben gemäß Art. 6 Abs. 3 GA IV Art. 1–12, 27, 29–34, 47, 49, 51, 52, 53, 59, 61–77 und 143 GA IV. Dazu *Roberts*, Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44, 55.

736 Über die Praxistauglichkeit der Norm wird vielfach diskutiert. Unklar ist, wann die von Art. 6 Abs. 3 GK IV vorausgesetzte „allgemeine Einstellung der Kampfhandlungen" eintritt und ob wiederaufgenommene Kampfhandlungen zu einer Reaktivierung der Vorschriften der GK IV führen, dazu *Roberts*, Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44, 55. Zweifel wurden in der Vergangenheit zudem hinsichtlich der historisch motivierten Einjahresfrist laut, die als überholt gilt, vgl. dazu *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 62 f.; *Roberts*, Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44, 56.

rechts führen, indem bestimmte Vorschriften für unanwendbar erklärt werden.[737] Zwei Problemfelder sind bei *prolonged occupations* im Vergleich zu kurzfristigeren militärischen Besatzungen mit Blick auf den Schutz des Eigentums zentral: Der Zugriff der Besatzungsmacht auf Ländereien, natürliche Ressourcen, Infrastruktur und öffentliche Versorgung, also Eigentum in unterschiedlichen Formen, hat in der Regel einen deutlich nachteiligen Einfluss auf die wirtschaftliche und politische Situation in den besetzten Gebieten.[738] Bei dauerhaften Besatzungen droht durch die bloße Verwaltung des *status quo ante* indes ökonomische und politische Stagnation.[739] Zudem tritt mit zunehmender Dauer der Besatzung neben das militärische Interesse häufig das eigene wirtschaftliche Interesse an den besetzten Gebieten und dem dort belegenen Eigentum, ohne die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung auf dem besetzten Gebiet, die im Verlauf der Besatzung stärker in den Vordergrund treten (müssten), zu berücksichtigen.[740] Besonders gefährdet sind vor diesem Hintergrund Gebiete, in denen die Ausweitung bzw. Aufrechterhaltung von Besatzungen von vornherein darauf abzielt, die ökonomische und politische Macht in den besetzten Gebieten zu etablieren.[741] Mit anderen Worten: Die Besatzungsmacht nutzt in diesen Konstellationen ihre Autorität, um die eigenen Interessen, die weit über die Besatzung als solche hinausgehen, durchzusetzen und verhindert damit jede selbständige Entwicklung im besetzten Gebiet. Das Leitmotiv des völkerrechtlichen Besatzungsrechts, das besetzte Gebiet vor einer versteckten wirtschaftlichen und politischen Übernahme „durch die Hintertür" zu schützen und für die Eigenständigkeit nach Ende der Besatzung vorzubereiten, muss freilich auch während der *prolonged occupation* geachtet werden.[742] Insbesondere bei der Nutzung natürlicher Ressourcen ist im Rahmen langfristiger Besatzungen daher stets zu überprüfen, ob sie über die Besatzung

---

[737] Vgl. *Roberts*, Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44, 51.

[738] *Roberts*, Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44.

[739] *Roberts*, Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44, 52; vgl. auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 169.

[740] Dazu *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation and Human Rights, Israel Yearbook on Human Rights (1978), 104, 112; zustimmend *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 257.

[741] Insoweit kritisch gegenüber der Zulässigkeit des israelischen Siedlungsbaus in palästinensischen Gebieten *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 262.

[742] Vgl. *Cassese*, Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta/Zappalà (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese (2008), 250, 257.

hinausgehende politische und wirtschaftliche Ziele verfolgt, die den Regeln des Genfer und Haager Rechts widersprechen. In der Vergangenheit stand etwa das Recht Israels zur Förderung neuer Ölfelder in Sinai und am Golf von Suez oder die Nutzung von Erdgasvorkommen vor der nordzypriotischen Küste durch die Türkei infrage.[743]

b) Eigentumsschutz ohne Ausbruch kriegerischer Auseinandersetzungen

Im Nürnberger *IG Farben*-Prozess wurden Fälle untersucht, in denen das eigene Territorium mit politischem Kalkül ohne vorherige kriegerische Auseinandersetzungen erheblich vergrößert worden war.[744] Die *IG Farben* übernahm nach der Eingliederung Österreichs und der Abtretung des Sudetengebiets durch die Tschechoslowakei an das nationalsozialistische Deutsche Reich im Jahr 1938 ausländische Unternehmen, an denen sie schon in den Jahren vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten vergeblich versucht hatte, Anteile zu erhalten.[745] Die Verurteilung wegen eines Kriegsverbrechens[746] setzte allerdings voraus, dass ein Angriff auf Eigentum unter Verstoß der Kriegsgesetze und -gebräuche vorgelegen hätte. Mit Verweis auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sah sich das Gericht mangels militärischer Besatzung gehindert, Delikte in diesen Gebieten als Kriegsverbrechen abzuurteilen.[747] Zugleich betonte das Gericht, dass nur seine fehlende Zuständigkeit und keine materiellen Gründe zu dieser Entscheidung geführt hätten. Es anerkannte insbesondere, dass „Eigentum in einer schwachen Nation, das dem Angreifer wegen Unfähigkeit zum Widerstand zum Opfer fällt, einen Schutz wie in Fällen kriegerischer Besatzung, wenn tatsächliche Kriegshandlungen stattgefunden haben, erhalten sollte."[748] Die bloße

---

[743] Dazu *Roberts*, Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44, 87 f.; zur Ausbeutung von Erdgasvorkommen in Nordzypern durch die Türkei vgl. *Pabian*, Prolonged Occupation and Exploitation of Natural Resources: A Focus on Natural Gas off the Coast of Northern Cyprus, Journal of International Humanitarian Legal Studies 12 (2021), 71, 72 ff.

[744] US Military Tribunal Nürnberg, Beschluss vom 22. April 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 2; US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1130.

[745] US Military Tribunal Nürnberg, Anklage (IG-Farben-Prozess) vom 3. Mai 1947, in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VII, 10, 41 f.

[746] Vgl. Art. II Abs. 1 lit. b) KRG 10.

[747] Vgl. zur Möglichkeit der Aburteilung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ab S. 210.

[748] „[…] property situated in a weak nation which falls a victim to the aggressor because of incapacity to resist should receive a degree of protection equal to that in cases of belligerent occupation when actual warfare has existed", US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1129.

Abwesenheit von Gewaltanwendung bei der Einnahme neuer Gebiete sollte den Eigentumsschutz also nicht aushebeln.

Eine Schutzlücke schließt seit 1949 der gemeinsame Art. 2 Abs. 2 der Genfer Konventionen für Besatzungen, in denen kein bewaffneter Widerstand geleistet wurde und der Schutz auch nicht bereits während anhaltender Kampfhandlungen aktiviert wurde.[749] Beidseitige Gewalt ist in diesen Fällen zur Anwendung eigentumsschützender Normen nicht erforderlich.

c) Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte

Für nichtinternationale bewaffnete Konflikte stellt sich die Frage, welche Regeln für Personen und Objekte auf einem Gebiet gelten, das ein nichtstaatlicher Akteur in seiner Gewalt hat.[750] Diese besatzungsähnliche Situation kann nicht nach den Regeln über das Recht der Besatzungen behandelt werden, weil es sich bei einer Besatzung im engeren Sinne um ein Konzept des internationalen bewaffneten Konflikts handelt, das – nach herrschender Ansicht – nicht ohne Weiteres auf den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt übertragbar ist.[751] Insbesondere lässt sich die charakteristische trilaterale Beziehung zwischen Besatzungsmacht, verdrängter Autorität und Bevölkerung des besetzten Gebiets im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt nicht entsprechend abbilden.[752] Nichtsdestotrotz sind eine Vielzahl derjenigen Regeln für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt unabhängig vom Besatzungsstatus (völkergewohnheitsrechtlich) anerkannt, die ursprünglich für den Besatzungszustand im Zusammenhang eines internationalen bewaffneten Konflikts entwickelt wurden. Neben dem absoluten Schutz bestimmter ziviler Objekte oder dem zentralen Prinzip der menschlichen Behandlung umfasst das auch den Schutz des Eigentums vor Plünderung, Zerstörung und Aneignung.[753]

In den vergangenen Jahren mehren sich die Vorschläge, die Regeln des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts unter Berücksichtigung der Wirklichkeit bewaffneter Konflikte im 21. Jahrhundert weiter anzugleichen. Im Bereich des Eigentumsschutzes betrifft das vor allem die Frage, ob nichtstaatlichen Akteuren in Anlehnung an die besatzungsrechtlichen Normen der Haager

---

[749] Vgl. *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 21 f.

[750] Vgl. *Sivakumaran*, The Law of Non-International Armed Conflict (2012), 529.

[751] Dazu u. a. SLSGH, Urteil vom 2. März 2009 (Sesay et al., TC), SCSL-04-15-T-1234, para 982; vgl. auch *Dörmann/Vité*, Occupation, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl. (2021), 293, 296 sowie *Sivakumaran*, The Law of Non-International Armed Conflict (2012), 529. So ist die Rückeroberung des Staatsgebiets durch staatliche Konfliktakteure keine „Besatzung", sondern Wiedererlangung von Kontrolle über das eigene Territorialgebiet, dazu weiterführend *Mettraux*, International Crimes and the ad hoc Tribunals (2005), 60.

[752] Vgl. *Sivakumaran*, The Law of Non-International Armed Conflict (2012), 529. Zu den Anforderungen an die Besatzung eines staatlichen Gebiets S. 122 f.

[753] Vgl. zum Überblick über den normativen *status quo* S. 24 ff.

Landkriegsordnung Beschlagnahme- und Requisitionsrechte zugesprochen werden sollten.[754] Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen sind die zentralen Akteure in bewaffneten Konflikten und in ihrem Handeln den staatlichen Konfliktakteuren häufig ähnlich.[755] Es ist daher rechtspraktisch dringend notwendig, die nichtstaatlichen im Normenappell des humanitären Völkerrechts ebenso wie die staatlichen Akteure zu erreichen. Für den Eigentumsschutz wird vorgeschlagen, den nichtstaatlichen Akteuren ungeschriebene, an die Haager Landkriegsordnung angelehnte Beschlagnahme- und Requisitionsrechte einzuräumen, um einen Anreiz zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu bieten. Bei nichtstaatlichen Akteuren, die als Stellvertreter für staatliche Akteure bewaffnete Konflikte führen oder über staatsähnliche Infrastruktur verfügen, herrscht ein besonders hohes Interesse, diesen nichtstaatlichen Akteuren spiegelbildliche Rechte und Pflichten zu staatlichen Konfliktparteien einzuräumen.[756]

4. Einschränkungen des Schutzes: Gebotenheit durch militärische Erfordernisse

Der Eigentumsschutz ist im humanitären Völkerrecht bestimmten Einschränkungen unterworfen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der militärischen Notwendigkeit einer Verhaltensweise zu. Der folgende Abschnitt ordnet den Grundsatz der Gebotenheit durch militärische Erfordernisse zunächst in das System des modernen humanitären Völkerrechts ein und widmet sich anschließend seiner Bedeutung im Völkerstrafrecht, insbesondere für den Ausschluss der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikten. Sodann wird der Blick auf die konkreten Voraussetzungen der militärischen Notwendigkeit als Schutzbegrenzung im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht gerichtet. Abschließend erörtert der Abschnitt Besonderheiten der militärischen Notwendigkeit für den

---

[754] Vgl. *Sivakumaran*, The Law of Non-International Armed Conflict (2012), 531; *Stewart*, Corporate War Crimes: Prosecuting the Pillage of Natural Ressources (2011), 21 f. Zur Anwendbarkeit der Normen der HLKO im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, vgl. S. 30.

[755] So versuchte der IS in Syrien und im Irak (erfolglos), staatliche Strukturen aufzubauen, um öffentliche Daseinsvorsorge betreiben und „Steuern" und „Zölle" erheben zu können, vgl. dazu *Steinberg*, Kalifat des Schreckens, IS und die Bedrohung durch den islamistischen Terror (2015), 130 ff.

[756] Dazu, insbesondere mit Blick auf die Ausbeutung natürlicher Ressourcen, *Henrich*, Umweltschutz durch humanitäres Völkerrecht im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (2021), 146 f.; *Radics/Bruch*, The Law of Pillage, Conflict Resources, and *Jus Post Bellum*, in: Stahn/Iverson/Easterday (Hrsg.), Environmental Protection and Transitions from Conflict to Peace: Clarifying Norms, Principles, and Practices (2017), 143, 157; *Stewart*, Corporate War Crimes: Prosecuting the Pillage of Natural Ressources (2011), 21 f. Vorschläge, nichtstaatlichen Akteuren das Kombattantenprivileg, das Immunität für ihre Teilnahme an den kriegerischen Auseinandersetzungen gewährt, einzuräumen, folgen vergleichbaren Überlegungen, dazu *Sivakumaran*, The Law of Non-International Armed Conflict (2012), 514.

zentralen Untersuchungsgegenstand, die völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikte.

a) Das Prinzip der militärischen Notwendigkeit im Spannungsverhältnis zum Prinzip der Menschlichkeit im humanitären Völkerrecht

Die militärische Notwendigkeit („military necessity") ist neben der Repressalie traditionell ein zentraler „defence" im Kriegsvölkerrecht.[757] Die erfolgreiche Berufung auf die militärische Notwendigkeit einer Handlung hat in erster Linie die rechtliche Freistellung von Staaten, ihre Nichthaftung, zur Folge.[758] Als gewohnheitsrechtlich anerkanntes Prinzip[759] normiert es den Unterfall eines Staatsnotstandes bzw. allgemeinen völkerrechtlichen Notstandes[760] und beschreibt die Situation, in der ein Staat gegen einen anderen Staat eine Völkerrechtsverletzung begeht, um sich gegen eine militärische Bedrohung zu wehren[761]. Freilich beinhaltet diese Beschreibung keine Aussage darüber, welche Voraussetzungen zur Annahme einer Verteidigungssituation vorliegen müssen und wie weit die Verteidigungshandlungen reichen dürfen.

Nach preußischem Verständnis ließ sich die militärische Notwendigkeit anhand des Nutzens für den militärischen Erfolg nach dem Grundsatz „Kriegsraison geht vor Kriegsmanier"[762] bestimmen. Alles, was tatsächlich dienlich für den militärischen Erfolg war, sollte auch militärisch notwendig sein. Die Pflicht zum militärischen Erfolg hatte Vorrang vor der Pflicht, den Regeln über den Umgang im Krieg zu folgen. Mit anderen Worten: Das Ziel rechtfertigte die Mittel. Die militärische Notwendigkeit wurde als „natürliches" Recht verstanden, das so lange wie die Möglichkeit bestand, den Konflikt für sich zu entscheiden. Eine Beschränkung durch die Anforderungen der militärischen Notwendigkeit konnte daher nie so weit reichen, als dadurch das Erreichen eines Kriegszieles erschwert worden wäre.[763]

---

[757] Vgl. dazu *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 6 Rn. 14; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 765 f. m. w. N.

[758] Vgl. *Nill-Theobald*, „Defences" bei Kriegsverbrechen am Beispiel Deutschlands und der USA (1998), 231.

[759] Vgl. dazu bereits *Scholz*, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland (1919), 19; vgl. auch *Dunbar*, Military Necessity in War Crimes Trials, British Yearbook of International Law 29 (1952), 442.

[760] Anders als beim Staatsnotstand ist zwar keine Existenzbedrohung notwendig; die erlaubten Maßnahmen beschränken sich aber auf Handlungen militärischen Charakters, vgl. *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 221; dazu auch *Nill-Theobald*, „Defences" bei Kriegsverbrechen am Beispiel Deutschlands und der USA (1998), 232.

[761] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 767.

[762] Vgl. *Preußischer Großer Generalstab* (Hrsg.), Kriegsgebrauch im Landkriege, Heft 31 (1902), 3; dazu auch m. w. N. *Garner*, The German War Code (1918), 11.

[763] Vgl. dazu erläuternd auch *Dunbar*, Military Necessity in War Crimes Trials, British Yearbook of International Law 29 (1952), 442, 445; *Luban*, Military Necessity and the Cultures of Military Law, Leiden Journal of International Law 26 (2013), 315, 341.

Der amerikanische Lieber Code aus dem Jahr 1863 legte das Prinzip militärischer Notwendigkeit hingegen bereits deutlich restriktiver aus. Kriegerische Handlungen sollten auf das im bewaffneten Konflikt absolut Notwendige begrenzt werden.[764] Gewalt durfte nur in einem Maße angewendet werden, wie sie in der konkreten Situation absolut nötig war.[765] Der maßgebliche Art. 14 Lieber Code regelte:

„Die militärische Notwendigkeit, wie sie von modernen zivilisierten Nationen verstanden wird, besteht in der Notwendigkeit derjenigen Maßnahmen, die zur Sicherung des Kriegszwecks unabdingbar sind und die nach dem modernen Kriegsrecht und -gebrauch rechtmäßig sind."[766]

Diesen Humanisierungs- und Begrenzungsgedanken hat das moderne humanitäre Völkerrecht aufgegriffen und weitergeführt. Die militärische Notwendigkeit findet sich heute in zahlreichen Regelungen des Haager Rechts und des Genfer Rechts.[767] Die Regelungen zur militärischen Notwendigkeit im Genfer und Haager Recht sind in ihrem *telos* im Vergleich zum Lieber Code allerdings noch deutlich restriktiver.[768] Die Verteidigung einer Maßnahme als militärisch notwendig – und die damit einhergehende weniger humane Behandlung – ist im Genfer und Haager Recht nur im Ausnahmefall zulässig.[769] Die Formulierung in Art. 23 lit. g) HLKO bringt dieses veränderte Regel-Ausnahme-Verhältnis klar zum Ausdruck: Grundsätzlich sind die Zerstörung und Wegnahme feindlichen Eigentums verboten. Eine Ausnahme besteht nur bei Nachweis der militärischen Notwendigkeit.[770] Heute könnte man den preußischen Grundsatz daher umkehren, um das Prinzip der militärischen Notwendigkeit im modernen humanitären Völkerrecht abzubilden: Das Recht im bewaffneten Konflikt, die „Kriegsmanier", hat im Zweifel Vorrang vor allen militärischen Interessen, der „Kriegsraison".

---

[764] Vgl. *Carnahan*, Lincoln, Lieber and the Laws of War: The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity, American Journal of International Law 92 (1998), 213.

[765] *Dunbar*, Military Necessity in War Crimes Trials, British Yearbook of International Law 29 (1952), 442, 443 f.; ausführlich zur Entwicklung des Grundsatzes militärischer Notwendigkeit auch *Carnahan*, Lincoln, Lieber and the Laws of War: The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity, American Journal of International Law 92 (1998), 213, 215 ff.

[766] Übersetzung d. Verf., im Original: „Military necessity, as understood by modern civilized nations, consists in the necessity of those measures which are indispensable for securing the ends of the war, and which are lawful according to the modern law and usages of war."

[767] Vgl. z. B. Art. 23 lit. g) HLKO, in der Genfer Konvention I Art. 33 Abs. 2 und Art. 50, in der Genfer Konvention II Art. 28 und Art. 51, in der Genfer Konvention IV Art. 147 sowie in zahlreichen Normen des Zusatzprotokoll I, etwa Art. 54 Abs. 5, Art. 62 Abs. 1, Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 3.

[768] *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 17; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1377 ff.

[769] Dazu auch *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 226.

[770] Vgl. *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 226.

b) Ausschluss der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen militärischer Notwendigkeit

Es ist anerkannt, dass das Prinzip der militärischen Notwendigkeit nicht nur Staaten freistellt, sondern auch Individuen von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien kann.[771] Zwar hat die Berufung auf die militärische Notwendigkeit eine kollektive Dimension, weil sich der Einzelne in seiner militärischen Funktion auf sie beruft, ohne dass dies seinem individuellen Interesse notwendigerweise entsprochen haben muss.[772] Es wäre aber unbillig, einer natürlichen Person, durch die ein Staat handelt, eine Freistellung nach dem Prinzip militärischer Notwendigkeit nicht zuzugestehen.[773] Gleichwohl muss eine Freistellung wegen militärischer Erfordernisse die Ausnahme bleiben und seine Anwendung restriktiv erfolgen.

Der Ausschluss individueller Verantwortlichkeit wegen militärischer Erfordernisse kommt nur in Betracht, wenn ein völkerrechtlicher Straftatbestand[774] diese Möglichkeit explizit vorsieht,[775] so wie im Bereich der völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikte.[776] Im IStGH-Statut können Eigentumsdelikte, insbesondere Zerstörungen, zum einen „durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt" („justified by military necessity"),[777] zum anderen „durch die Erfordernisse des Krieges zwingend geboten" („imperatively demanded by the necessities

---

[771] Vgl. zur völkerstrafrechtlichen Rechtsprechung, die explizit Bezug auf die Definition der militärischen Notwendigkeit im Lieber Code nimmt, IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 894; IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1098; JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, para 686.

[772] Dazu *Keijzer*, Self-Defence, Revue de droit militaire et de droit de la guerre 39 (2000), 100, 104.

[773] Vgl. zu ähnlichen Erwägungen zu völkerstrafrechtlichen Straffreistellungsgründen und zur Notwehr im IStGH-Statut bereits S. 90. Nach *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 220, ist die Strafbarkeit des Einzelnen nur „neue Rechtsfolge eines völkerrechtlichen Tatbestands, der schon existierte."

[774] Wie etwa Art. 6) lit. b) IMG-Statut, Art. II Abs. 1 lit. b) KRG 10, Art. 2 lit. d), Art. 3 lit. b) JStGH-Statut oder Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) sowie lit. b) xiii) IStGH-Statut.

[775] Vgl. *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 221. Vgl. zur Frage, ob die Berufung auf die militärische Notwendigkeit einer Handlung auch außerhalb der normierten Fälle möglich ist, *Nill-Theobald*, „Defences" bei Kriegsverbrechen am Beispiel Deutschlands und der USA (1998), 240; ferner IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, Rn. 318; vgl. auch *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 16 ff.; *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 6 Rn. 14. Zur Anwendungspraxis in den Nürnberger Verfahren *Heller*, The Nuremberg Military Tribunals and the Origins of International Criminal Law (2011), 308 f.

[776] Explizit wird das Erfordernis des Fehlens militärischer Notwendigkeit auch im Tatbestand von Art. 8 Abs. 2 lit. e) viii) IStGH-Statut aufgegriffen, der die zwangsweise Überführung der Zivilbevölkerung pönalisiert. Einen Überblick zum Verbrechenstatbestand geben *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1343 ff.

[777] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut.

of war")[778] sein. Im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt müssen es „die Erfordernisse des Konflikts" gebieten.[779]

c) Dogmatische Einordnung

Die militärischen Erfordernisse sind als besondere Ausnahme in den völkerstrafrechtlichen Verbrechenstatbeständen aufgeführt und reihen sich dort in die Aufzählung der objektiven Merkmale der Verbrechenstatbestände ein. So setzt etwa Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut voraus, dass eine „Aneignung und Zerstörung" (1) von „Eigentum" (2) „in großem Ausmaß" (3) vorliegt, die „durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt" (4) ist und „rechtswidrig und willkürlich" (5) vorgenommen wird.[780] Das Fehlen militärischer Erfordernisse ist damit Teil einer kumulativen Aufzählung von objektiven Merkmalen des Verbrechenstatbestandes, die auch in den Verbrechenselementen aufgegriffen wird. Bei der militärischen Notwendigkeit bzw. ihrem Fehlen im Rahmen der völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikte handelt es sich demnach um eine negative Voraussetzung, die erfüllt sein muss, um eine Strafbarkeit nach dem IStGH-Statut begründen zu können.[781] In Anlehnung an das deutsche Straf-

[778] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut. Dazu IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, paras 317 f.

Die Formulierung von Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut geht auf Art. 50 GA I, 51 GA II, 147 GA IV zurück. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut hat seinen Ursprung in Art. 23 lit. g) HLKO. Die abweichenden Formulierungen in den deutschen Übersetzungen zu Art. 23 lit. g) HLKO („durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt") und Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut („durch die Erfordernisse des Krieges zwingend geboten") sind stilistischer Natur und begründen keine sachlichen Änderungen. Auch den divergierenden Formulierungen in Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut und Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut kommt vor dem Hintergrund der völkerrechtlichen Ausgangsnormen in der HLKO und den GA kein sachlicher Grund zu, vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1379. Anders *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 206, der wegen des Merkmals „zwingend" in Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut für eine restriktivere Auslegung gegenüber Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut plädiert. Gegen (beabsichtigte) sachliche Unterschiede in den Formulierungen des IStGH-Statuts spricht auch, dass in Verbrechenselement Nr. 5 zu Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut die Formulierung „durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt" abweichend von der Formulierung im eigentlichen Verbrechenstatbestand verwendet wird. Vgl. zur Formulierung in den Verbrechenselementen *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 499; ferner *Hosang*, Article 8(2)(b)(xiii)–Destroying or Seizing the Enemy's Property, in: Lee (Hrsg.), The International Criminal Court, Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence (2001), 170, 171.

[779] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut. Dass dort nicht nach den Erfordernissen eines *bewaffneten* Konflikts verlangt wird, ist nicht Ausdruck einer Rechtsüberzeugung, die auch nichtmilitärische Erfordernisse miteinbeziehen will. In den Verbrechenselementen ist wiederum von „military necessity" die Rede, vgl. Verbrechenselement Nr. 5 zu Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut.

[780] Sinngemäße Aufzählungen enthalten die Tatbestände in Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) und lit. e) xii) IStGH-Statut.

[781] *Eser/Ambos*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 31 Rn. 41 Fn. 129: „negative element for constituting destruction of

recht ließe sich für ein solches negatives Merkmal die Zuordnung als „negatives Tatbestandsmerkmal" wählen. Ein eigenständiger Straffreistellungsgrund ist die militärische Notwendigkeit nach dem IStGH-Statut hingegen nicht, obgleich bei den Verhandlungen zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshof in Rom die Erfassung der militärischen Notwendigkeit als Straffreistellungsgrund durchaus erwogen wurde.[782] Auch darüber hinaus unterscheidet sich die militärische Notwendigkeit von der durch das *common law* geprägten Vorstellung von „defences": Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat entschieden, dass die Anklagebehörde die Beweislast für das Fehlen der militärischen Erfordernisse trägt. Das Nichtbestehen dieser Voraussetzung muss also explizit überprüft werden.[783] Anders als andere „defences", deren Fehlen in den Verbrechenselementen nicht als eigenständige (negative) Voraussetzung mitaufgenommen ist[784] und die daher auch nur bei Beibringung erörtert werden, muss das Fehlen militärischer Erfordernisse zur Begründung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bewiesen werden.[785] Folglich muss stets zwischen allgemeinen Straffreistellungsgründen[786] und der „Rechtfertigung" wegen der Gebotenheit militärischer Erfordernisse als Voraussetzung eines konkreten Verbrechenstatbestandes unterschieden werden.[787]

Der Einwand militärischer Notwendigkeit bzw. das Fehlen ist daher kein völkerstrafrechtlicher „defence" im engeren Sinn.[788] Das Fehlen militärischer Erfordernisse ist vielmehr eigenständiger Begleitumstand der Tat[789], auf den

---

property as a war crime at all." So auch *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 371.

[782] Vgl. Report of the Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court vom 14. April 1998, UN-Doc. A/CONF.183/2/Add.1, S. 59 Rn. 39, dazu auch *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 367 Fn. 284. Letztlich fanden Handlungen zur Erreichung eines militärischen Einsatzes im Rahmen des Notwehrrechts seinen Platz, vgl. zu den Diskussionen um das Notwehrrecht, S. 89 ff.

[783] Vgl. JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, para 495; JStGH, Urteil vom 3. April 2007 (Brđanin, AC), IT-99-36-A, para 337; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2009 (Milutinović et al., TC), IT-05-87-T, para 208; JStGH, Urteil vom 24. März 2016 (Karadžić, TC), IT-95-5/18-T, para 533.

[784] Vgl. Elements of Crimes, General Introduction, Absatz 5.

[785] Vgl. instruktiv zur Unterscheidung von „offences" und „defences", *Fletcher*, Basic Concepts of Criminal Law (1998), 93 ff.

[786] Z. B. nach Art. 31 Abs. 1 lit. c) IStGH-Statut.

[787] Dazu auch *Eser/Ambos*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 31 Rn. 41 Fn. 129. Vgl. die insofern jedenfalls missverständliche Formulierung des JStGH (Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 451): „Article 31(1)(c) of the ICC Statute sets forth two conditions which must be met in order for self-defence to be accepted as a ground for excluding criminal liability: […] *In relation to the specific circumstances of war crimes, the provision takes into account the principle of military necessity*." (Herv. d. Verf.).

[788] *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 366 f.

[789] Vgl. zu Begleitumständen als objektive Merkmale neben dem tatbestandsmäßigen Verhalten und dem Taterfolg *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 527 ff.

sich der Vorsatz erstrecken muss.[790] Der Vorsatz des Täters muss sich daher auch darauf beziehen, dass sein Handeln nicht durch militärische Erfordernisse geboten war. Hält der Täter sein Handeln hingegen für militärisch notwendig, fehlt ihm der Vorsatz bezüglich dieser Voraussetzung. Das Fehlen militärischer Erfordernisse begründet nach diesem Ansatz schon keine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit. Bringt ein Angeklagter im Verfahren ein, dass militärische Notwendigkeit vorgelegen hätte, stellt er damit schon die Erfüllung des Tatbestandes infrage.[791]

Von Bedeutung ist diese dogmatische Einordnung auch für die praktisch relevanten Fälle von Irrtümern und fehlerhaften Vorstellungen über das Vorliegen militärischer Erfordernisse. Im *Geiselmord*-Verfahren der Nürnberger Nachfolgeprozesse wurde Generaloberst *Lothar Rendulic*[792] wegen des Vorwurfs der Zerstörung privaten und öffentlichen Eigentums in Finnland und Norwegen beim Rückzug der von ihm befehligten Truppen freigesprochen, obwohl die Voraussetzungen militärischer Notwendigkeit tatsächlich, aus einer *ex post*-Betrachtungsweise, nicht vorgelegen hatten.[793] Das Gericht befand, dass es für die Bewertung der Rechtfertigungslage auf die Situation ankäme, wie sie sich zum Zeitpunkt der Tat, also *ex ante*, dargestellt hätte:

„[W]enn der Sachverhalt so beschaffen war, dass die Handlung nach Abwägung aller Umstände und vorhandenen Möglichkeiten bei verständiger Würdigung gerechtfertigt war, kann sie nicht als strafbar bezeichnet werden, auch wenn die gezogene Schlussfolgerung fehlerhaft gewesen sein mag."[794]

---

[790] *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume I: Foundations and General Part, 2. Aufl. (2021), 509: „itself part of offence definition"; *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 502: „military necessity exception forms part of the war crimes".

[791] Demgegenüber muss sich der Vorsatz gem. Art. 30 Abs. 2 IStGH-Statut neben den objektiven Merkmalen des Verbrechenstatbestands nicht auch auf das Fehlen etwaiger Straffreistellungsgründe beziehen. Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 515 Fn. 33.

[792] *Rendulic* war im Verlauf des zweiten Weltkrieges Oberbefehlshaber diverser Panzer- und Gebirgsarmeetruppen, vgl. zu seinen bekleideten Positionen, US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 19. Februar 1948 (Geiselmord-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 1230, 1231, 1288 f.

[793] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 19. Februar 1948 (Geiselmord-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 1230, 1296; dazu auch *Heller*, The Nuremberg Military Tribunals and the Origins of International Criminal Law (2011), 311; *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law (2015), 195.

[794] „If the facts were such as would justify the action by the exercise of judgment, after giving consideration to all the factors and existing possibilities, even though the conclusion reached may have been faulty, it cannot be said to be criminal", UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band XIII (1949), 68 f. Dazu auch *Downey*, The Law of War and Military Necessity, American Journal of International Law 47 (1953), 251, 256.

Entscheidend für eine solche Ex-ante-Betrachtung sei, dass der Täter alle Faktoren aus der Perspektive eines sachkundigen Beobachters gewürdigt und die bestehenden Möglichkeiten abgewogen hätte, bevor er zum Ergebnis gekommen sei, dass das Handeln militärisch notwendig gewesen sei.[795] Soweit die Abwägung den zumutbaren Anforderungen entspräche, wäre eine fehlerhafte Einschätzung für die Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit also unbeachtlich. *Pictet* hat darauf hingewiesen, dass bei der Einschätzung der Voraussetzungen durch die Besatzungsmacht bzw. Konfliktpartei, die sich auf die militärische Notwendigkeit beruft, der Schutz der Rechtsgüter leerlaufen könnte.[796] Diese Gefahr lässt sich nicht überzeugend mit der Unübersichtlichkeit kriegerischer Situationen und der daraus resultierenden Notwendigkeit eiliger Entscheidungen entkräften.[797] Entscheidend ist vielmehr, dass die militärische Notwendigkeit eine besondere Charakteristik aufweist: Begreift man das Fehlen militärischer Notwendigkeit als objektives Merkmal des Verbrechenstatbestandes, ist es nur konsequent, auf den Zeitpunkt der Tathandlung und den Vorsatz des Täters für die Bestimmung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzustellen.[798] Ebenso konsequent ist dann die Schlussfolgerung, dass der Täter nicht vorsätzlich handelt, wenn er Tatumstände, die ihm beim Vorliegen von der Strafe freistellen würden, verkennt.[799] Eine strafrechtliche Verfolgung für diese Tat ist dadurch in der Regel ausgeschlossen und darüber hinaus nur zu erwägen, sofern die Anforderungen an die innere Tatseite zur Erfüllung des Verbrechenstatbestandes abgesenkt sind.[800]

Damit lässt sich festhalten: Das Prinzip militärischer Notwendigkeit ist ein traditioneller kriegsrechtlicher „defence", der im Völkerstrafrecht Ausnahmecharakter hat und kein Straffreistellungsgrund im engeren Sinne ist. Es handelt sich um ein negatives objektives Merkmal der völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikte, nämlich um einen Begleitumstand der Tat, dessen Nichtvorliegen strafbarkeitsbegründend wirkt. Als solches muss sich der Vorsatz des Täters

[795] Vgl. *Dinstein/Dahl*, Oslo Manual on Select Topics of the Law of Armed Conflict (2020), 94; *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 124; zustimmend *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 233.

[796] *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 302.

[797] So aber *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 233.

[798] Dazu auch *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 356.

[799] Kritisch gegenüber diesem Ansatz, der zu einem rein subjektiven Test führe, *Heller*, The Nuremberg Military Tribunals and the Origins of International Criminal Law (2011), 311; *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law (2015), 195.

[800] Vgl. zur Frage der Absenkung der Anforderungen an die innere Tatseite bei völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikten unten, S. 197 ff.

auch auf das Fehlen militärischer Erfordernisse beziehen, damit die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet werden kann. Irrtümer und Fehlvorstellungen können folglich vorsatzausschließend wirken.

d) Voraussetzungen der militärischen Notwendigkeit

Die genaue Abgrenzung der Voraussetzungen, die eine kriegerische Handlung als militärisch notwendig einordnen, ist schwierig.[801] Gleichwohl sollen im Folgenden einige zentrale Voraussetzungen herausgearbeitet werden. Ausgangspunkt ist der Versuch einer Definition der militärischen Notwendigkeit im *Geiselmord*-Urteil der Nürnberger Nachfolgeprozesse:

„Die militärische Notwendigkeit erlaubt einem Kriegsführenden, vorbehaltlich der Regeln des Kriegsrechts, jede Menge und Art von Gewalt anzuwenden, um die vollständige Unterwerfung des Feindes mit dem geringstmöglichen Aufwand an Zeit, Leben und Geld zu erzwingen."[802]

Nach Ansicht des Gerichts war ausreichend, dass die Handlung („jede Menge und Art von Gewalt") nützlich war, um die vollständige Unterwerfung des Feindes mit dem geringstmöglichen Aufwand an Zeit, Leben und Geld zu erzwingen. Die Handlung musste irgendeinen Vorteil im Militärischen bringen. Willkürliche Handlungen, bei denen kein Zusammenhang zur militärischen Mission bestand, waren nicht gedeckt.[803] Damit hat das Gericht im *Geiselmord*-Prozess eine zentrale Voraussetzung der militärischen Notwendigkeit festgehalten: Der Einwand militärischer Notwendigkeit ist nur möglich, wenn das unmittelbare Ziel der Maßnahme die Bekämpfung der gegnerischen Konfliktpartei ist.[804] Zweifel am militärischen Zweck einer Handlung können insbesondere bei Maßnahmen außerhalb laufender Kampfhandlungen aufkommen. „Verteidigt" eine Besatzungsmacht ihren Besatzungsstatuts mithilfe repressiver Maßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten Gebiets, etwa durch Eigentumszerstörungen oder Beschlagnahmen, treten – je nach Dauer des Be-

[801] Vgl. zu Definitionsversuchen *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 225.

[802] „Military necessity permits a belligerent, subject to the laws of war, to apply any amount and kind of force to compel the complete submission of the enemy with the least possible expenditure of time, life, and money", US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 19. Februar 1948 (Geiselmord-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 1230, 1253.

[803] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 19. Februar 1948 (Geiselmord-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 1230, 1253.

[804] Vgl. Bundesministerium der Verteidigung, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, Zentrale Dienstvorschrift, A.21411.2I (2016), abrufbar unter https://www.bmvg.de/resource/blob/93612/f16edcd7b796ff3b43b239039cfcc8d1/b-02-02-10-download-handbuch-humanitaeres-voelkerrecht-in-bewaffneten-konflikten-data.pdf, Rn. 141; dazu auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 231.

satzungsstatus – auch geopolitische, sozioökonomische oder ideologische Motive in den Vordergrund.[805] Während einer etablierten Besatzungssituation ist die gegnerische Konfliktpartei der Besatzungsmacht insoweit unterworfen, als unmittelbare militärische Operationen zur Aufrechterhaltung des Besatzungsstatus nicht zwingend sind.[806] In diesen Fällen sollte daher mit besonderer Vorsicht geprüft werden, ob eine Besatzungsmacht ihre sonstigen Motive als militärische Belange ausgibt.[807] So kann ein allzu genereller Rekurs auf die „nationale Sicherheit" zur Rechtfertigung zweifelhaft sein.[808] Der israelische Supreme Court hat entschieden, dass der Bau der israelischen Siedlung *Elon Moreh* im Westjordanland und die damit einhergehende Beschlagnahme palästinensischer Gebiete nicht pauschal mit Belangen nationaler Sicherheit gerechtfertigt werden könnten.[809] Ähnliches gilt für den Bau von israelischen Grenzanlagen in besetzten Gebieten.[810] Auch Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung müssen sich einer besonderen strengen Rechtmäßigkeitsprüfung unterziehen lassen. Die bloße Vermutung, dass mutmaßlichen Terroristen in einem Haus Unterschlupf gewährt wurde, kann nicht ohne weiteres und ohne Betrachtung der Begleitfolgen die darauf gestützte Zerstörung des Hauses rechtfertigen.[811] Eigentumszerstörungen und Beschlagnahmen, die bestrafenden oder abschreckenden Charakter haben, sind keine militärischen Operationen und können daher nie-

---

[805] Zum Phänomen der *prolonged occupations* und sich verändernder Motive während einer Besatzung auch S. 132 ff.

[806] Vgl. *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 226.

[807] Dazu *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 270 ff. Keinen Fall militärischer Notwendigkeit stellen – unabhängig von Eigentumsdelikten – z. B. auch gerichtliche Verfahren dar, die gegen Angehörige und ohne Bezug zum ausgetragenen Konflikt geführt werden. Vgl. die Verfahren vor dem „Volksgerichtshof" gegen polnische Staatsangehörige wegen Hochverrats für mutmaßlich subversive Aktivitäten in Polen vor Beginn des Krieges, dazu UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band VI (1948), 63; dazu *Dunbar*, Military Necessity in War Crimes Trials, British Yearbook of International Law 29 (1952), 442, 443.

[808] Ausführlich *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 212 f.

[809] Vgl. Supreme Court of Israel, Urteil vom 22. Oktober 1979 (Elon Moreh), HCJ 390/79, in: International Legal Materials 19 (1980), 148, 173 f.; vgl. dazu *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 271 f.; *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 214 f. Anders aber die Entscheidung des israelischen Supreme Courts im *Beth El*-Fall, vgl. Supreme Court of Israel, Urteil vom 13. März 1979 (Beit El), H.C. 610/78, in: Israel Yearbook on Human Rights 9 (1979), 337.

[810] Vgl. *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 218 ff.

[811] Dazu *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 217.

mals militärisch gerechtfertigt sein. Sie sind vielmehr selbst ein Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht.[812]

Im Hinblick auf weitere Voraussetzungen der militärischen Notwendigkeit waren die Ausführungen im Nürnberger *Geiselmord*-Prozess allerdings zurückhaltend.[813] Nach Ansicht des Gerichts war eine Handlung bereits militärisch notwendig, wenn durch ihre Ausführung Zeit und Geld gespart werden konnten. Möglich wäre nach der vom Gericht aufgestellten Formel sogar die Rechtfertigung von weniger zielsicheren, aber günstigeren Waffen, wenn die finanzielle Ersparnis zum Erfolg der militärischen Mission entscheidend beitragen könnte.[814] Mit dieser – letztlich nur halbherzigen – Abkehr vom Vorrang der „Kriegsraison" müssten die Interessen der Zivilbevölkerung und Leiden der gegnerischen Konfliktpartei nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.[815] Die Ausführungen im *Geiselmord*-Prozess können den Anforderungen an eine umfassende und echte Notwendigkeitsprüfung daher nicht gerecht werden. Die Prüfung der Notwendigkeit einer militärischen Mission erfordert neben der Überprüfung der Geeignetheit der Maßnahme, ein militärisches Ziel zu erreichen, vielmehr auch eine Untersuchung der Erforderlichkeit. Erforderlich ist eine militärische Maßnahme nur, wenn kein anderes, gleich geeignetes Mittel das Ziel der militärischen Mission mit weniger schwerwiegenden Folgen erreichen kann.[816] Dass nur eine unbedingt erforderliche Maßnahme eine Rechtfertigung begründen kann, ist mit Blick auf das völkerrechtliche Gewaltverbot und das Recht auf Selbstverteidigung nicht nur ein dem humanitären Völkerrecht, sondern auch ein dem *ius ad bellum* inhärenter Gedanke.[817]

---

[812] Vgl. Art. 33 Abs. 1 GA IV: „Keine geschützte Person darf wegen einer Tat bestraft werden, die sie nicht persönlich begangen hat. Kollektivstrafen sowie jede Maßnahme zur Einschüchterung oder Terrorisierung sind untersagt." Vgl. ausführlich zu dieser Frage *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 202 ff.; siehe ferner *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 216 f.

[813] Vgl. ausführlich zu den dort formulierten Voraussetzungen, *Downey*, The Law of War and Military Necessity, American Journal of International Law 47 (1953), 251, 254 ff.

[814] Vgl. *Luban*, Military Necessity and the Cultures of Military Law, Leiden Journal of International Law 26 (2013), 315, 343.

[815] Ausführlich dazu *Luban*, Military Necessity and the Cultures of Military Law, Leiden Journal of International Law 26 (2013), 315, 342 f. Auch im Übrigen gewährt die Rechtsprechung in den Nürnberger Nachfolgeprozessen den militärischen Streitkräften bei der Entscheidung über das Bestehen militärischer Notwendigkeit großen Ermessensspielraum, vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 22. Dezember 1947 (Flick et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunal under Control Council Law No. 10, VI, 1187, 1205; ähnlich US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 28. Oktober 1948 (OKW-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 462, 541; dazu auch *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 332.

[816] Dazu *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 277.

[817] Vgl. Art. 2 Abs. 4 bzw. Art. 51 VN-Charta. Dazu *Ambos*, Der Allgemeine Teil des Völ-

Darüber hinaus kommt eine Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit nur in Betracht, wenn dadurch nicht die Grundsätze des humanitären Völkerrechts unterlaufen werden, indem etwa absolute Verbote[818] durch einen Rekurs auf die Notwendigkeit der militärischen Aktion ausgehebelt werden.[819] Auch mit anderen Grundsätzen des humanitären Völkerrechts muss die Maßnahme in Einklang stehen.[820] Das betrifft insbesondere den Grundsatz der Proportionalität zwischen Angriffsziel und Angriffsfolgen. Ein disproportionaler Angriff ist völkerrechtlich nicht zulässig und präkludiert die Möglichkeit, Handeln als militärisch notwendig einzuordnen.[821]

Die Voraussetzungen militärischer Notwendigkeit lassen sich daher folgendermaßen zusammenfassen:[822] Eine Maßnahme kann nur militärisch notwendig sein, wenn sie das Erreichen eines militärischen Ziels beabsichtigt. Die Maßnahme muss geeignet und erforderlich sein, das humanitärvölkerrechtskonforme Ziel des militärischen Einsatzes zu erreichen und dabei selbst die Regeln des bewaffneten Konflikts einhalten.

---

kerstrafrechts (2002), 395; *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 18.

[818] Zum Beispiel aus Art. 47 HLKO, Art. 19 GA I, Art. 33 Abs. 2, 53 GA IV, Art. 53 lit. a) ZP I, Art. 16 ZP II.

[819] Vgl. JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, para 686; JStGH, Urteil vom 29. November 2017 (Prlić et al., AC), IT-04-74-A, Band 3, Sondervotum Pocar, para 9 sowie US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 19. Februar 1948 (Geiselmord-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 1230, 1255 f.; vgl. auch *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 18; *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 335.

[820] Vgl. zu den Voraussetzungen auch *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 267 ff.

[821] Vgl. JStGH, Urteil vom 29. November 2017 (Prlić et al., AC), IT-04-74-A, Band 3, Sondervotum Pocar, para 9; dazu auch *Cotter*, Military Necessity, Proportionality and Dual-Use Objects at the ICTY: A Close Reading of the Prlić et al. Proceedings on the Destruction of the Old Bridge of Mostar, Journal of Conflict and Security Law 23 (2018), 283, 291; *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 335. Der IStGH hat angemerkt, dass eine Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit nur infrage komme, wenn und soweit das humanitäre Völkerrecht diese Form der Rechtfertigung vorsehe, vgl. IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 318. Aus dieser (missverständlichen) Formulierung sollte nicht abgeleitet werden, dass eine zusätzliche Rechtsgrundlage bei der Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit in Fällen notwendig wäre, in denen ein Verbrechenstatbestand die militärische Notwendigkeit explizit als Voraussetzung aufführt. Insofern klarstellend *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 502.

[822] Zusammenfassend zum Folgenden *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 313. Vgl. auch IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 124; IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1030.

e) Bedeutung der militärischen Notwendigkeit bei Eigentumsdelikten

Die Möglichkeit der Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit ist bei Eigentumsdelikten maßgeblich vom Zeitpunkt der Tathandlungen im Kontext eines bewaffneten Konflikts abhängig. Neben den oben erläuterten Besonderheiten, denen eine Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit im Laufe eines bewaffneten Konflikts begegnet – insbesondere im Hinblick auf das militärische Motiv einer Handlung –, sind bei den Eigentumsdelikten weitere Überlegungen in die Wertung miteinzubeziehen. Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Eigentumseinwirkung müssen konkretisiert werden, um eine Entscheidung über den Ausschluss strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen militärischer Notwendigkeit treffen zu können. Zu diesem Zweck ist zwischen der Rechtfertigung wegen militärischer Erfordernisse im laufenden und außerhalb des Gefechts zu unterscheiden.[823]

aa) Berufung auf militärische Notwendigkeit während anhaltender Kampfhandlungen

Praktisch besonders relevant ist die Berufung auf die militärische Notwendigkeit zur Verteidigung von Delikten gegen das Eigentum in laufenden Kampfhandlungen. Das laufende Gefecht ist der Abschnitt des bewaffneten Konflikts, in dem die militärischen Operationen eines Konflikts typischerweise ausgetragen werden. Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat vor diesem Hintergrund festgestellt, dass bei anhaltenden bewaffneten Konflikten während des aktiven Gefechts und der Austragung militärischer Handlungen nicht ohne Weiteres vermutet werden könne, dass die Eigentumseinwirkung nicht militärisch gerechtfertigt war.[824] Die konkrete Abgrenzung ist allerdings komplex.

(1) Ansatz des Jugoslawien-Strafgerichtshofs: Bestimmung der militärischen Notwendigkeit über die Zulässigkeit eines Angriffs auf militärische Objekte

Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat sich der Umgrenzung der Anforderungen an die miliärische Notwendigkeit bei Eigentumsdelikten durch eine zunächst einleuchtende Formel genähert. Für die Bestimmung der militärischen Notwendigkeit in einer konkreten Konfliktsituation griff er auf den Grundsatz der Zulässigkeit von Angriffen auf militärische Objekte nach dem Genfer Recht[825]

---

[823] Vgl. zur Abgrenzung zwischen den Phasen schon S. 77 sowie S. 121 ff. und 132 ff.

[824] Vgl. JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, para 495; JStGH, Urteil vom 30. Juni 2006 (Orić, TC), IT-3-68-T, para 586; dazu auch *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 325 Fn. 37.

[825] Vgl. Art. 52 Abs. 2 S. 1 ZP I: „Angriffe sind streng auf militärische Ziele zu beschränken." Militärische Objekte sind gem. Art. 52 Abs. 2 S. 2 ZP I solche, „die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt."

zurück.[826] Nach Ansicht des Jugoslawien-Strafgerichtshofs kommt eine Berufung auf die militärische Notwendigkeit der Tat in Betracht, wenn ein militärisches Objekt angegriffen wird, weil militärische Objekte anders als zivile Objekte nicht durch die Regeln des Genfer Rechts geschützt sind und ein Angriff auf sie daher zulässig ist. Angriffe auf militärische Objekte seien daher stets wegen militärischer Notwendigkeit gerechtfertigt. Im Umkehrschluss kam der Jugoslawien-Strafgerichtshof zum Ergebnis, dass Angriffe auf zivile Objekte niemals militärisch notwendig sein könnten.[827]

In seine Bewertung hat der Gerichtshof nicht miteinbezogen, ob ein Angriff auf das militärische Objekt in der konkreten Situation nach den sonstigen Regeln des bewaffneten Konflikts, etwa wegen der unverhältnismäßigen Folgen für nach dem humanitären Völkerrecht geschützte Objekte,[828] unzulässig gewesen wäre und die Berufung auf die militärische Notwendigkeit damit von vornherein hätte ausgeschlossen werden müssen.[829] So kam die Berufungskammer im Verfahren gegen *Prlić* et al. mehrheitlich zur Einschätzung, dass Auswirkungen für nichtmilitärische Objekte bei der Bewertung des Angriffs unberücksichtigt bleiben könnten und die Disproportionalität des Angriffs für die Frage der Zulässigkeit und der Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit der Zerstörung der Objekte unbeachtlich wäre.[830] Daher habe die durch die Zerstörung einer militärstrategisch wichtigen Brücke eintretende faktische Isolation der muslimischen Bevölkerung in *Mostar* keine Auswirkung auf die Einschätzung, dass die Zerstörung der Brücke militärisch notwendig gewesen sei.[831] Die allgemeinen Ausführungen der Berufungskammer lassen im Ungefähren, ob die Kammer die Folgen für die Zivilbevölkerung nicht für unverhältnismäßig hielt oder sie die Unverhältnismäßigkeit schlicht nicht in die Bewertung miteinbezog.[832] Die Mehrheit der Berufungskammer stellte lediglich fest,

---

[826] JStGH, Urteil vom 31. Januar 2005 (Strugar, TC), IT-01-42-T, para 295; vgl. auch JStGH, Urteil vom 5. Dezember 2003 (Galić, TC), IT-98-29-T, Rn. 51.

[827] JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, ergänzter para 54 im korrigierten Urteil vom 26. Januar 2005; JStGH, Urteil vom 30. November 2006 (Galić, AC), IT-89-29-A, para 130; JStGH, Urteil vom 15. April 2011 (Gotovina et al., TC), IT-06-90-T, para 1766.

[828] Vgl. Art. 52 ZP I.

[829] Dazu auch *Cotter*, Military Necessity, Proportionality and Dual-Use Objects at the ICTY: A Close Reading of the Prlić et al. Proceedings on the Destruction of the Old Bridge of Mostar, Journal of Conflict and Security Law 23 (2018), 283, 291.

[830] Vgl. JStGH, Urteil vom 29. November 2017 (Prlić et al., AC), IT-04-74-A, Band 3, para 411 sowie Band 3, Sondervotum Pocar, para 9.

[831] Vgl. JStGH, Urteil vom 29. November 2017 (Prlić et al., AC), IT-04-74-A, Band 1, para 411; dazu eingehend *Cotter*, Military Necessity, Proportionality and Dual-Use Objects at the ICTY: A Close Reading of the Prlić et al. Proceedings on the Destruction of the Old Bridge of Mostar, Journal of Conflict and Security Law 23 (2018), 283, 290 ff.

[832] Vgl. auch *Cotter*, Military Necessity, Proportionality and Dual-Use Objects at the ICTY: A Close Reading of the Prlić et al. Proceedings on the Destruction of the Old Bridge of Mostar, Journal of Conflict and Security Law 23 (2018), 283, 292 f.

dass der Angriff auf die Brücke nicht mit Kollateralschäden an anderen Eigentumsobjekten einher gegangen war. Die Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung und ihre geschützten Rechtsgüter hat die Kammer hingegen nicht thematisiert.[833]

(2) Unterscheidung von Angriff auf und Zerstörung von Eigentum

Der Jugoslawien-Strafgerichtshof greift für seinen Ansatz zur Bestimmung der militärischen Notwendigkeit einer Zerstörung über die Orientierung am Begriff des militärischen Objekts auf rechtliche Konzepte zurück, die in unterschiedlichen (völkerstrafrechtlichen) Deliktsgruppen auftreten. Während eine Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit bei den Eigentumszerstörungs- und Eigentumsentziehungsdelikten in Betracht kommt, sind militärische Objekte die Tatobjekte von Angriffen im Rahmen der Kampfführungsdelikte. Zwar ist die Zerstörung von Eigentum in aller Regel ein Angriff auf Eigentum im Sinne des Rechts im bewaffneten Konflikt, wenn durch eine „Gewalthandlung gegen die gegnerische Konfliktpartei"[834] ein Objekt seine Funktionsfähigkeit vollständig verliert[835]. Allerdings darf die Feststellung, dass der Angriff auf ein militärisches Objekt zulässig ist, gerade nicht schematisch zur Schlussfolgerung führen, dass auch seine Zerstörung stets militärisch gerechtfertigt ist. Angriffe und Zerstörungen haben mannigfaltige Erscheinungsformen, aus denen nicht voreilig geschlussfolgert werden sollte, dass ein Angriff stets eine Zerstörung und umgekehrt verkörpert.[836] Das erschließt sich erstens aus der Tatsache, dass ein Angriff nicht notwendigerweise einen tatbestandlichen Erfolg voraussetzt, ein Eigentumszerstörungstatbestand diesen aber aufweisen muss.[837] Selbst wenn ein Angriff Schäden am Eigentum bewirkt, müssen

---

[833] „Moreover, the Appeals Chamber, Judge Pocar dissenting, notes that when outlining the damage caused to the civilian population in its determination of whether the crime of wanton destruction had been committed, the Trial Chamber did not make any finding about other property being collaterally destroyed as a result of the attack on the Old Bridge", JStGH, Urteil vom 29. November 2017 (Prlić et al., AC), IT-04-74-A, Band 3, para 411. Vgl. zur Konstellation sog. *dual-use objects* bereits S. 74.

[834] „acts of violence against the adversary", vgl. Art. 49 Abs. 1 ZP I.

[835] Insoweit wird man etwa auf den aus der deutschen Strafrechtsdogmatik bekannten Zerstörungsbegriff bei der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB zurückgreifen können. Dazu *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 206; *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 189.

[836] Dazu auch *Dinstein/Dahl*, Oslo Manual on Select Topics of the Law of Armed Conflict (2020), 94.

[837] Dazu mit Blick auf Art. 8 Abs. 2 lit. b) ii) und iv) IStGH-Statut, die Angriffe auf zivile Objekte unter Strafe stellen, *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 148, 162; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1415, 1434. Der JStGH verlangt hingegen, dass Tathandlungen in Form von Angriffen auf zivile Objekte einen tatsächlichen und erheblichen

diese nicht zur vollständigen Aufhebung der Funktionsfähigkeit und damit zur Zerstörung führen.[838] Denkbar sind auch Angriffe, die von vornherein nicht geeignet sind, Sachen dauerhaft gebrauchsunfähig zu machen, z. B. beim Einsatz von elektromagnetischen Schwingungen auf gegnerische Elektrizitätswerke oder Satellitenstationen, die vorübergehende Kurzschlüsse auslösen oder konkurrierende elektromagnetische Felder erzeugen.[839] Angriffe auf Eigentum und Zerstörungen von Eigentum fallen insbesondere bei nicht zielgerichteten Handlungen auseinander. Völkerrechtswidrige Zerstörungen, die sich nicht gegen die gegnerische Konfliktpartei richten, stellen keinen Angriff dar.[840] Voraussetzung einer Ahndung ist ein vorsätzliches Handeln. Zudem kann Eigentum gleichsam zufällig zerstört werden, ohne dass dies beabsichtigt war. Solche Zerstörungen treten dann als Kollateralschäden auf, ohne dass es sich um einen Angriff im engeren Sinne handelt.

(3) Schlussfolgerungen

Diese Unterscheidung zwischen Angriff und Zerstörung hat Auswirkungen auf die Bewertung militärisch notwendiger Eigentumsdelikte im laufenden Gefecht:[841] Die zielgerichtete Zerstörung von Eigentum, das militärisches Objekt ist, ist regelmäßig ein zulässiger Angriff; die Zerstörung dieses Objekts ist damit in der Regel auch militärisch notwendig.[842] Ausnahmen können bestehen, wenn der Angriff unverhältnismäßige Folgen für andere Rechtsgüter, nicht notwendigerweise nur für Eigentumsobjekte, hat.[843] Die Bestimmung eines Ob-

---

Schadenseintritt herbeiführen müssen, vgl. JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 180; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 328; JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, para 40 ff.; JStGH, Urteil vom 31. Januar 2005 (Strugar, TC), IT-01-42-T, para 280. Unschädlich ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 52 Abs. 2 ZP I militärische Objekte als „[Objekte], *deren gänzliche oder teilweise Zerstörung*, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt" (Herv. d. Verf.), definiert. Auch die nur versuchte Zerstörung begründet einen Angriff auf ein militärisches Objekt, die von anderen Eigentumserfolgsdelikten hingegen nicht erfasst wäre. Dazu auch *Cotter*, Military Necessity, Proportionality and Dual-Use Objects at the ICTY: A Close Reading of the Prlić et al. Proceedings on the Destruction of the Old Bridge of Mostar, Journal of Conflict and Security Law 23 (2018), 283, 292.

[838] Zum Zerstörungsbegriff bei völkerstrafrechtlichen Eigentumstatbeständen ausführlicher S. 170.

[839] Vgl. zu solchen Angriffen im Kosovo- und Irak-Konflikt, *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 328.

[840] Vgl. etwa ziellose Zerstörungen während des Rückzugs aus einem besetzten Gebiet im Rahmen einer Scorched-earth-Politik.

[841] Vgl. zur Übersicht mit ausführlichen Erläuterungen, *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 334 ff.

[842] Insoweit ist die Gleichsetzung des JStGH also billig, vgl. JStGH, Urteil vom 31. Januar 2005 (Strugar, TC), IT-01-42-T, para 295; vgl. auch JStGH, Urteil vom 5. Dezember 2003 (Galić, TC), IT-98-29-T, Rn. 51.

[843] *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 334 f.

jekts als militärisch hilft in diesen Fällen also bei der Beurteilung der militärischen Notwendigkeit, ist aber keine hinreichende Bedingung.[844] Mit anderen Worten: Die Zerstörung von Eigentum, das militärisches Objekt ist, ist *per se* militärisch gerechtfertigt, wenn der Angriff, der die Zerstörung hervorgerufen hat, sich direkt gegen das Objekt oder ein anderes militärisches Objekt richtet. Die Zerstörung militärischen Eigentums kann außerdem militärisch notwendig sein, wenn eine die Zerstörung bewirkende Handlung kein Angriff, sondern eine andere kriegerische Handlung ist.

Die zielgerichtete Zerstörung von Eigentum, das ziviles Objekt ist, ist hingegen in der Regel als Angriff auf ein ziviles Objekt unzulässig; diese Zerstörung ist damit regelmäßig nicht militärisch notwendig. Einzig bei über den Angriff hinausgehenden Kollateralschäden, die die Zerstörung von zivilem Eigentum zur Folge haben, ist militärische Notwendigkeit denkbar. Daher kann festgehalten werden: Die Zerstörung von zivilen Objekten ist von vornherein nicht bei Angriffen gerechtfertigt, die sich direkt gegen diese richten. Eine militärisch gerechtfertigte Zerstörung von zivilem Eigentum als Kollateralschäden bei Angriffen auf andere militärische Objekte kommt in Betracht, solange die Folgen nicht eindeutig unverhältnismäßig sind. Liegt kein Angriff im Sinne des Zusatzprotokolls I[845] vor, muss geprüft werden, ob die Zerstörung auf die Erreichung eines militärischen Ziels gerichtet ist und im Übrigen völkerrechtskonform ist.

bb) Berufung auf militärische Notwendigkeit außerhalb anhaltender Kampfhandlungen

Außerhalb anhaltender Kampfhandlungen ist die Berufung auf die militärische Notwendigkeit ungleich schwerer. Nur in wenigen Situationen werden Eigentumsdelikte, insbesondere Zerstörungen, während der Besatzung gegnerischer Gebiete den zuvor aufgestellten Anforderungen der militärischen Gebotenheit genügen. Mit der Besetzung ist das unmittelbare militärstrategische Ziel zunächst erreicht. Die Besatzung bezweckt gerade nicht mehr die militärische Unterwerfung, die bereits erfolgreich war, sondern das Errichten einer Administration und Organisation.[846] Die Berufung auf militärische Erfordernisse verliert während einer Besatzung ihre Relevanz und wird nur selten erfolgreich sein.[847]

---

[844] Vgl. auch *Cotter*, Military Necessity, Proportionality and Dual-Use Objects at the ICTY: A Close Reading of the Prlić et al. Proceedings on the Destruction of the Old Bridge of Mostar, Journal of Conflict and Security Law 23 (2018), 283, 295.

[845] Vgl. Art. 49 ZP I.

[846] Dazu *Downey*, The Law of War and Military Necessity, American Journal of International Law 47 (1953), 251, 254; sowie *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 226 f. Vgl. zum Eigentumsschutz während der Besatzung ausführlich schon S. 127 ff.

[847] Vgl. zu weiteren Beispielen von Eigentumszerstörungen außerhalb aktiver Kampfhandlungen *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 346 ff.

Die militärischen Interessen der besetzenden Konfliktpartei treten allerdings wieder in den Vordergrund, wenn die Besatzungsmacht die Kontrolle über das besetzte Gebiet zu verlieren droht oder sich aus anderen Gründen aus dem besetzten Gebiet zurückziehen muss. Nicht selten sind diese Situationen taktischer und strategischer Wendepunkt, die in einer sog. Scorched-earth-Politik münden. Der Rückzug aus dem besetzten Gebiet ist in diesen Fällen mit der größtmöglichen Zerstörung verbunden. Die Berufung auf die militärische Notwendigkeit solcher Maßnahmen als Teil einer Scorched-earth-Politik hat die völkerstrafrechtliche Rechtsprechungspraxis vielfach beschäftigt:[848] Im *Geiselmord*-Verfahren der Nürnberger Nachfolgeprozesse hat sich der Angeklagte *Rendulic* erfolgreich auf die militärische Notwendigkeit der Maßnahmen der deutschen Scorched-earth-Politik berufen, weil er sein Handeln für militärisch notwendig gehalten hatte, obwohl eine Notwendigkeit objektiv nicht bestanden hätte.[849] Andere Maßnahmen der Scorched-earth-Politik, insbesondere die zwangsweise Überführung der Zivilbevölkerung, hielt das Gericht indes unabhängig von der subjektiven Vorstellung des Angeklagten nicht für militärisch notwendig.[850] Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess wurde ein Ausschluss der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Maßnahmen im Rahmen der Scorched-earth-Politik wegen militärischer Notwendigkeit hingegen nicht erörtert.[851] Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat daraus geschlussfolgert, dass eine Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit außerhalb eines anhaltenden Gefechts nur bei präventiven Angriffen möglich sei, die einen Verlust besetzter Gebiete verhindern, und Maßnahmen im Rahmen der Scorched-earth-Politik niemals militärisch notwendig sein könnten.[852]

Nach dem geltenden humanitären Völkerrecht ist die Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit nur noch in sehr engen Grenzen zu erwägen. Der Einsatz einer Scorched-earth-Politik und eine darauf gestützte Verteidigung wegen militärischer Notwendigkeit sind begrenzt und nicht mehr wie im *Gei-*

---

[848] Die Zulässigkeit einzelner Maßnahmen der Scorched-earth-Politik wegen militärischer Notwendigkeit trifft keine Aussage über die Zulässigkeit der Aggression als solcher und eines Notstandes. Vgl. zu verschiedenen Formen des (völkerrechtlichen) Notstandes *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 224 f.

[849] Dazu bereits soeben, S. 143 f., sowie Einführung Fn. 5. Vgl. auch *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 228.

[850] Dazu *Dunbar*, Military Necessity in War Crimes Trials, British Yearbook of International Law 29 (1952), 442, 449 f.; vgl. auch *Glahn*, The Occupation of Enemy Territory (1957), 228.

[851] *Alfred Jodl* wurde für die Zerstörungen von Wohnhäusern beim Rückzug der deutschen Wehrmacht aus Nordnorwegen für schuldig befunden, vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 367.

[852] JStGH, Urteil vom 30. Juni 2006 (Orić, TC), IT-3-68-T, para 588; vgl. dazu kritisch *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 349.

selmord-Verfahren möglich: Das Zusatzprotokoll I erlaubt zwar wegen einer zwingenden militärischen Notwendigkeit den Angriff auf Objekte, die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendig sind.[853] Das gilt aber nur für Objekte, die sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei befinden, das auch ihrer Kontrolle unterliegt. Es ist daher in den engen Grenzen der militärischen Notwendigkeit möglich, dass eine Besatzungsmacht auf ihrem Rückzug mit Blick auf den drohenden Verlust der Gebiete bestimmte Objekte, etwa Brücken, Schienen oder Straßen, zerstört. In keinem Fall darf eine Besatzungsmacht nach den Vorschriften des Zusatzprotokolls I allerdings lebensnotwendige Objekte[854] angreifen, die sich im besetzten Gebiet befinden, selbst wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen einer militärischen Notwendigkeit gegeben wären.[855] Insoweit präkludieren die Regelungen des Zusatzprotokolls I die Berufung auf die militärische Notwendigkeit einer Handlung als Teil einer Scorched-earth-Politik.

f) Zwischenergebnis

Das Prinzip der militärischen Notwendigkeit stellt das humanitäre Völkerrecht als Ausnahme vom Prinzip der Menschlichkeit vor Herausforderungen. Die Abstraktheit des Prinzips erschwert die passgenaue Erarbeitung seiner Voraussetzungen. Erforderlich ist eine echte Notwendigkeitsprüfung zur Bejahung der militärischen Notwendigkeit, die Zweck und Mittel in Relation setzt. Zentrale Erkenntnis des Abschnitts war zudem, dass die militärischen Erfordernisse keine völkerstrafrechtlichen Straffreistellungsgründe im engeren Sinne sind, sondern bereits bei der Prüfung der objektiven Merkmale der Verbrechenstatbestände zur Begründung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit berücksichtigt werden müssen. Im Bereich der besonders relevanten Eigentumsdelikte muss zwischen einer Berufung auf die militärische Notwendigkeit bei Handlungen während und außerhalb anhaltender Kampfhandlungen unterschieden werden, um den unterschiedlichen Systematiken der Phasen des bewaffneten Konflikts und der Bedeutung militärischer Interessen währenddessen gerecht werden zu können.

5. Zwischenergebnis

Der humanitärvölkerrechtliche Eigentumsschutz ist durch ein beachtliches Normengefüge abgesichert. Ob ein Eigentumsobjekt *ratione materiae* den Schutz des humanitären Völkerrechts genießt, ist maßgeblich von der Einordnung als privates oder öffentliches Eigentum abhängig. Für die Zuschreibung ist

---

853 Vgl. Art. 54 Abs. 5 ZP I.

854 Vgl. Art. 54 Abs. 1 ZP I.

855 Art. 54 Abs. 5 ZP I. Dazu *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 255 f.; *Pilloud/Pictet*, in: Sandoz/Swinarski/B. Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949 (1987), Rn. 2121 ff.

dabei nicht (nur) die Öffentlichkeit oder Privatheit des Rechtsgutsträgers entscheidend. Auch andere Kriterien, insbesondere der beherrschende Einfluss auf Eigentum, können ausschlaggebend sein. Die Systematik des humanitären Völkerrechts erfordert die Begrenzung des Eigentumsschutzes auf die gegnerische Konfliktpartei. Das Eigentum der eigenen Konfliktpartei wird nur ausnahmsweise vom humanitären Völkerrecht in den Blick genommen. Die Zuordnung eines Eigentumsobjekts zu einer Konfliktpartei ist über die der Konfliktpartei zugehörigen natürlichen und juristischen Personen möglich. Dabei können Personen insbesondere nichtstaatlichen Akteuren auch über ihre ethnische Zugehörigkeit zugeordnet werden. Die Reichweite des Schutzes eines konkreten Eigentumsobjekts hängt vom Schutzstatus der natürlichen oder juristischen Person ab, die das Eigentum hält. Zahlreiche Vorschriften regeln den Umgang mit Eigentum während laufender Kampfhandlungen und im Verlauf einer Besatzung. Für den Eigentumsschutz *ratione loci et temporis* sind diese beiden Phasen voneinander zu unterscheiden. Während eine Konfliktpartei in laufenden Kampfhandlungen nur im Ausnahmefall gegnerisches Eigentum „erbeuten" darf, stehen ihr als Besatzungsmacht weitergehende Beschlagnahme- und Requisitionsrechte zu, die allerdings danach zu unterscheiden sind, ob es sich um privates oder öffentliches Eigentum handelt. Eine grundlegendere Einschränkung erhält der Eigentumsschutz, wenn eine schädigende Handlung gegen das Eigentum aus militärischen Erfordernissen geboten ist. Eine Notwendigkeitsprüfung führt dabei im Ausnahmefall zu einer Befreiung der individuellen Verantwortlichkeit für eigentumsschädigendes Verhalten.

IV. Ergebnis zu A.

Ziel des Abschnitts war die Erarbeitung von Grund und Grenzen des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und daran anschließend im Völkerstrafrecht. Bevor der Blick auf die verschiedenen „Achsen" des Eigentumsschutzes im Kriegsvölkerstrafrecht – materiell, personell, räumlich, zeitlich – gerichtet wurde, widmete sich die Untersuchung den Motiven, das Eigentum zu schützen. Dabei zeigte sich, dass der Schutz des Eigentums im humanitären Völkerrecht nicht in erster Linie am Rechtsgutsträger und seinem Recht, über die eigenen Güter absolut und uneingeschränkt verfügen zu dürfen, ausgerichtet ist. Das Normenregime des humanitären Völkerrechts berücksichtigt für die Schutzbedürftigkeit des Eigentums vielmehr, welche Bedeutung das Eigentum und sein Verlust durch Aneignung, Zerstörung oder Plünderung für diejenigen hat, die es nutzen. Im Vordergrund steht die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Funktion, die das Eigentum insbesondere für die besonders schutzwürdige Zivilbevölkerung und ihre Lebensgrundlage hat. Der Schutz des Eigentums mithilfe des humanitären Völkerrechts soll die aus einer Eigentumsverletzung resultierenden disruptiven Folgen und somit das Leid der Zivilbevölkerung begren-

zen. Diese Erwägungen begründen auch die Schutzbedürftigkeit des Eigentums im Völkerstrafrecht und die Strafwürdigkeit völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte. Nicht jede Eigentumsverletzung wiegt so schwer, dass eine Ahndung als Völkerstraftat und damit als schwerstes Verbrechen, das die internationale Gemeinschaft insgesamt betrifft, gerechtfertigt ist. Resultieren Eigentumsverletzungen hingegen in erheblichen Einbußen in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Dimension oder gar dem Verlust der Lebensgrundlage über die Dauer des bewaffneten Konflikts hinaus, liegt eine internationale Unrechtsdimension der Taten vor. Eigentumsdelikte gehen insoweit mit vergleichbaren Folgen wie Verletzungen des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit einher. Solche Taten können daher schwerste Verbrechen für die internationale Gemeinschaft als Ganze verkörpern und ihre Ahndung als Völkerstraftat begründen.

Für die Umgrenzung konkreter Schutzniveaus im Kriegsvölkerstrafrecht widmete sich die Untersuchung den eigentumsschützenden Normen „aus allen Himmelsrichtungen" – *ratione materiae, personae, loci* und *temporis*: Für die Einordnung eines Sachguts als privat oder öffentlich ist über die Rechtsgutsträgerschaft hinaus auch der beherrschende Einfluss auf das in Rede stehende Eigentum zu berücksichtigen. Das Kriegsvölkerstrafrecht beschränkt den Schutz auf das Eigentum der gegnerischen Konfliktpartei. Voraussetzung für die Zuordnung von Sachgütern zur Konfliktpartei ist die Zugehörigkeit der natürlichen und juristischen Personen zur Konfliktpartei, die das Eigentum halten. Für die Bestimmung der Schutzintensität muss zwischen Eigentumsverletzungen in laufenden Kampfhandlungen und während einer Besatzung unterschieden werden. Militärische Erfordernisse können in engen Grenzen zur Zulässigkeit von Eigentumsverletzungen führen.

B. Eigentumsschutz in der völkerstrafrechtlichen Praxis: Insbesondere Eigentumsdelikte im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Das 2002 in Kraft getretene Statut des Internationalen Strafgerichthofs bietet in der völkerstrafrechtlichen Praxis die zentrale Grundlage zur Ahndung völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte, insbesondere als Kriegsverbrechen gegen Eigentum. Das Statut ist normativer Spiegel des völkerstrafrechtlichen *status quo* der Eigentumsdelikte, greift die völkerrechtlichen Ursprungsnormen aus dem Haager und Genfer Recht auf und entwickelt das völkerstrafrechtliche Verständnis der Eigentumsdelikte weiter. Nach dem obigen Abriss über die Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum sollen im vorliegenden Abschnitt die einzelnen Strafvorschriften im IStGH-Statut untersucht werden.[856] Im Vordergrund stehen die Kriegsverbre-

[856] Vgl. zur Verfolgungspraxis S. 45 ff.

chen gegen Eigentum im engeren Sinne. Darunter sind diejenigen Kriegsverbrechen zu verstehen, die das Eigentum unmittelbar als Schutzgut haben (dazu I.). Für diese Untersuchung sind die Abgrenzung der Zerstörungs- und Entziehungsdelikte untereinander (1. und 2.) und Besonderheiten betreffend die innere Tatseite der Völkerrechtsverbrechen (3.) im Fokus. Daran anschließend werden Kriegsverbrechen gegen Eigentum im weiteren Sinne berücksichtigt, bei denen das Eigentum über völkerstrafrechtliche Verbrechenstatbestände zumindest mittelbar geschützt wird (dazu II.). Zudem widmet sich der Abschnitt der Ahndung von Eigentumsdelikten über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn sie im Zusammenhang mit der Verfolgung einer Gruppe aus politischen, ethnischen, rassischen, nationalen, kulturellen oder religiösen Gründen stehen (dazu III.). Ziel des Abschnitts ist eine kompakte Analyse und Bewertung der wesentlichen Problemfelder der IStGH-Normen.[857]

I. Kriegsverbrechen gegen Eigentum im engeren Sinne – Zur Abgrenzung der Entziehungs- und Zerstörungsdelikte nach dem IStGH-Statut

Das IStGH-Statut enthält fünf zentrale Normen, welche die Kriegsverbrechen gegen Eigentum im engeren Sinne abbilden. Es handelt sich dabei um Vorschriften, die den rechtswidrigen Entzug und die rechtswidrige Zerstörung von Eigentum im internationalen wie nichtinternationalen bewaffneten Konflikt gleichermaßen unmittelbar unter Strafe stellen.[858] Der Entzug von Eigentum ist durch völkerrechtswidrige Aneignung[859], Beschlagnahme[860] sowie Plünderung[861] möglich. Eine zweite Kategorie von Eigentumsdelikten bilden die Zerstörungsvarianten.[862]

1. Zerstörungsdelikte

Das IStGH-Statut enthält drei Tatbestände, die Eigentumszerstörungen pönalisieren. Für den internationalen bewaffneten Konflikt ist die Strafbarkeit von völkerrechtswidrigen Eigentumszerstörungen in Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 1

---

[857] Vgl. für weiterführende Kommentierungen der Tatbestände auch *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 81 ff., 249 ff., 272 ff., 464 f., 485 f.; *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 112 ff.; *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 474 ff., 539 ff., 948 ff., 981 ff.; zu den Tatbeständen der Kriegsverbrechen gegen Eigentum auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 123 ff.

[858] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1366.

[859] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 2 IStGH-Statut.

[860] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 2 und lit. e) xii) Var. 2 IStGH-Statut.

[861] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) und lit. e) v) IStGH-Statut.

[862] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 1, lit. b) xiii) Var. 1 sowie lit. e) xii) Var. 1 IStGH-Statut.

und lit. b) xiii) Var. 1 IStGH-Statut geregelt. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) Var. 1 IStGH-Statut enthält ein Verbot völkerrechtswidriger Eigentumszerstörungen im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt.

a) Anwendungsbereich

aa) Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 1 IStGH-Statut (internationaler bewaffneter Konflikt)

Die Strafbarkeit wegen der rechtswidrigen, willkürlichen und durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigten Zerstörung von Eigentum in großem Ausmaß geht auf die Regelungen über schwere Verletzungen in den Genfer Abkommen zurück.[863] Der Schutz der jeweiligen Personen und Güter ist vom Schutzumfang der einzelnen Genfer Abkommen abhängig. Bei der Erarbeitung des IStGH-Statuts sah man sich mit der Herausforderung konfrontiert, eine Vorschrift zu formulieren, in der sich die unterschiedlichen Schutzstandards widerspiegeln, die sich aus den jeweiligen Genfer Abkommen für das Eigentum ergeben.[864] Man entschied sich dabei für die universelle Formulierung eines Verbots der Zerstörung von „Eigentum", ohne die nach den Genfer Abkommen geschützten Eigentumsobjekte zu umgrenzen oder aufzuzählen. Damit ist der Anwendungsbereich aus dem Wortlaut freilich nicht unmittelbar ablesbar.[865] Ob die Zerstörung eines bestimmten Eigentumsobjekts in den Anwendungsbereich der Norm fällt, muss folglich unter Rückgriff auf die Primärregeln des Genfer Rechts bestimmt werden, aus denen sich die divergierenden Schutzstandards für die Sachgüter ergeben.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Schutzstandards je nach Genfer Abkommen werden am Beispiel des Privateigentums besonders deutlich: Das Privateigentum ist vor Zerstörungen, abgesehen von einigen Ausnahmen bei besonders geschützten Objekten,[866] nur in besetzten Gebieten geschützt.[867] Für die Anwendbarkeit der Vorschrift muss daher geklärt werden, ob sich das zerstörte Privateigentum in einem von der agierenden Konfliktpartei besetzten Gebiet befindet. Andernfalls ist die Ahndung nur bei nach dem Genfer Abkommen IV unabhängig vom Belegenheitsort geschützten Objekten möglich.[868] Das

[863] Art. 50 GA I, Art. 51 GA II sowie Art. 147 GA IV. Vgl. *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 112; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1370. Vgl. zu den Bestimmungen in den Genfer Abkommen bereits oben, S. 26 ff.

[864] Dazu *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 112, 116. f.

[865] Vgl. *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 117.

[866] Vgl. z. B. Ausnahmen für zivile Krankenhäuser (Art. 18 GA IV).

[867] Vgl. Art. 53 GA IV. Dazu schon S. 27.

[868] Solche Taten können regelmäßig zudem wegen des Angriffs auf zivile Objekte als Kriegsverbrechen geahndet werden. Dazu JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und

schließt insbesondere Distanzangriffe auf Privateigentum aus dem Anwendungsbereich aus, bei denen keine Kontrolle über das gegnerische Gebiet besteht.[869] Eigenständige Bedeutung hat der Straftatbestand insbesondere bei Eigentumsdelikten in besetzten Gebieten bzw. bei Kontrolle durch die gegnerische Konfliktpartei, die nicht von anderen Kriegsverbrechen aus dem IStGH-Statut erfasst werden (können).[870] Freilich beschränkt das den Anwendungsbereich nicht von vornherein auf diese Situationen.[871] Es sprechen gute Gründe dafür, etwaige Überschneidungen im Anwendungsbereich, etwa bei der Zerstörung eines zivilen Krankenhauses, angemessen im Rahmen der Konkurrenzen lösen zu können, ohne dabei den Verbrechenstatbestand *contra legem scriptam* auszulegen.[872]

bb) Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 1 IStGH-Statut (internationaler bewaffneter Konflikt)

Das IStGH-Statut pönalisiert die Zerstörung feindlichen Eigentums, sofern diese nicht militärisch zwingend geboten ist. Der Wortlaut des zweiten Zerstörungstatbestands im IStGH-Statut basiert auf der Haager Landkriegsordnung.[873] Aus ihrem Wortlaut ergibt sich indes nicht, ob die Vorschrift eine Regelung über erlaubte Mittel und Methoden der Kriegsführung trifft. Es ist daher unklar, ob Eigentumsverletzungen in laufenden Kampfhandlungen unter Strafe gestellt werden sollen oder ob von der Norm (nur) Zerstörungen von Eigentum auf besetzten Gebieten bzw. in der Gewalt der gegnerischen Kon-

---

Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, paras 335 ff.; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 575; JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, para 586.

[869] Die Erfassung solcher Taten ist über Art. 8 Abs. 2 lit. b) ii), iii), iv), v), ix), xiii) sowie xxiv) IStGH-Statut denkbar, vgl. *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 126; *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 601; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1380; ebenso *Ambos*, Fälle zum internationalen Strafrecht, 2. Aufl. (2019), Fall 7 Rn. 5. Distanzangriffe, die während der Besatzung eines Gebiets stattfinden, wären zwar erfasst, sind aus militärtaktischen Gründen und wegen des unüberschaubaren Risikos von Kollateralschäden für die eigene Konfliktpartei im besetzten Gebiet indes wohl kein realistisches Szenario. Anders *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 127 f.

[870] Dazu auch *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 126.

[871] Anders *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 128, derzufolge Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut gegenüber Art. 8 Abs. 2 lit. b) IStGH-Statut keinen „Mehrwert" biete.

[872] In Bezug auf die Einschränkung von Anwendungsbereichen *contra legem* vgl. auch *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 204 Fn. 634.

[873] Siehe Art. 23 lit. g) HLKO, vgl. zur Einordnung schon oben, S. 24.

fliktpartei erfasst werden. Die Einordnung des Tatbestandes ist dabei vor allem deshalb relevant, weil sich typischerweise Überschneidungen zu anderen Deliktsgruppen ergeben können: Lässt man rechtswidrige Eigentumszerstörungen während laufender Kampfhandlungen unter den Tatbestand fallen, kommt eine Überschneidung in erster Linie mit Kriegsverbrechen des vorsätzlichen Angriffs auf zivile Objekte in Betracht, die den Einsatz verbotener Kampfmethoden durch militärische Operationen unter Strafe stellen.[874] Die Anwendbarkeit solcher Kampfführungsdelikte ist dabei an die Austragung von Feindseligkeiten gebunden, bevor ein Objekt in die Hände der gegnerischen Partei gefallen ist.[875] Eine solche Überschneidung könnte allerdings dem Normzweck der im IStGH-Statut geregelten Kampfführungsdelikte zuwiderlaufen. Die Kampfführungsdelikte sehen anders als die Eigentumsdelikte den Einwand militärischer Erfordernisse zum Ausschluss individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit gerade nicht vor.[876]

Vor diesem Hintergrund wird zum Teil befürchtet, dass eine Rechtfertigung von Angriffen auf zivile Objekte durch die Hintertür ermöglicht werde: Der Schutz von Nichtkombattanten könnte geschwächt werden, wenn ein Angriff auf zivile Objekte auch über Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 1 IStGH-Statut verfolgt und dort wegen militärischer Notwendigkeit gerechtfertigt würde. Teilweise wendet man sich daher gegen die Einordnung der Norm als Regel über verbotene Kampfmittel und -methoden.[877] Der Anwendungsbereich des Eigentumsdelikts sei auf Fälle zu beschränken, in denen sich die Sachen in der Gewalt der gegnerischen Konfliktpartei befinden.[878] Eine Überschneidung zu den Kampfführungsdelikten entfiele damit. Distanzangriffe, die zu Zerstörungen führen, wären demnach in aller Regel nicht über Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 1

---

[874] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) ii) und iv) IStGH-Statut. Dazu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1381.

[875] Vgl. IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 267; IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 904. Bei besonders geschützten Objekten wie Kulturgütern und religiösen Stätten sei hingegen auch ein Angriff tatbestandsmäßig, der Objekte unter Kontrolle der gegnerischen Konfliktpartei betreffe, vgl. IStGH, Urteil vom 27. September 2016 (Al Mahdi, TC), ICC-01/12-01/15, para 15. Kritisch *Schabas*, Al Mahdi Has Been Convicted of a Crime He Did Not Commit, Case Western Reserve Journal of International Law 49 (2017), 75, 79 ff. Den Angriffsbegriff insoweit enger auslegend auch IStGH, Urteil vom 30. März 2021 (Ntaganda, AC), ICC-01/04-02/06-2666-Red, paras 1145 ff.

[876] Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 481.

[877] Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 479, 482. Ebenso *König*, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), 294.

[878] Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 479 ff.; diesem Ansatz zustimmend *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 142 f.

IStGH-Statut zu erfassen.[879] Für diese Fälle bliebe lediglich der Anwendungsbereich der Kampfführungsdelikte des IStGH-Statuts eröffnet.

Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat bei der Anwendung der vergleichbaren Zerstörungs- und Aneignungstatbestände des JStGH-Statuts[880] nicht danach unterschieden, ob das geschützte Eigentum zum Tatzeitpunkt in der Gewalt des Täters bzw. der ihm zugehörigen Konfliktpartei stand.[881] Um den Schutz ziviler Objekte vor Zerstörungen nicht zu unterlaufen, setzte der Jugoslawien-Strafgerichtshof allerdings das Merkmal der militärischen Notwendigkeit – jedenfalls in Bezug auf das Kriegsverbrechen der Zerstörung von Eigentum – mit militärischen Objekten[882] gleich.[883] Sah eine Norm folglich vor, dass Angriffe auf militärische Objekte zulässig sein konnten, las der Jugoslawien-Strafgerichtshof darin, dass eine solche Tat auch militärisch notwendig und damit erlaubt wäre. Daraus folgte, dass Angriffe auf zivile Objekte nach Ansicht des Jugoslawien-Strafgerichtshofs niemals militärisch notwendig sein konnten.[884] Damit sollten Wertungswidersprüche zwischen den verschiedenen Deliktsgruppen vermieden werden.

Die Vorverfahrenskammer I des Internationalen Strafgerichtshofs hat im *Katanga*-Beschluss den Anwendungsbereich des Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 1 IStGH-Statut grundsätzlich für alle rechtswidrigen Zerstörungen, auch in laufenden Kampfhandlungen, eröffnet.[885] Die Kammer hat zwischen einer Kampf-

---

[879] Zwar sind Distanzangriffe auch auf gegnerische Objekte möglich, die bereits in der eigenen Gewalt stehen; aus strategischen Gründen werden solche Formen von Distanzangriffen aber eher selten Anwendung finden.

[880] Art. 3 lit. b) JStGH-Statut verbietet strafbewehrt „wanton destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by military necessity"; Art. 3 lit. d) JStGH-Statut pönalisiert „seizure of, destruction or wilful damage done to institutions dedicated to religion, charity and education, the arts and sciences, historic monuments and works of art and science".

[881] JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, paras 346 f.; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 580; JStGH, Urteil vom 31. Januar 2005 (Strugar, TC), IT-01-42-T, paras 290 ff.; JStGH, Urteil vom 15. März 2006 (Hadžihasanović und Kubura, TC), IT-01-47-T, paras 39 ff.

[882] Vgl. Art. 52 Abs. 2 ZP I.

[883] JStGH, Urteil vom 31. Januar 2005 (Strugar, TC), IT-01-42-T, para 295; vgl. auch JStGH, Urteil vom 5. Dezember 2003 (Galić, TC), IT-98-29-T, Rn. 51.

[884] JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, para 54; JStGH, Urteil vom 30. November 2006 (Galić, AC), IT-89-29-A, para 130; JStGH, Urteil vom 15. April 2011 (Gotovina et al., TC), IT-06-90-T, para 1766. Vgl. dazu und zur Bewertung dieses Ansatzes bereits ab S. 149.

[885] Vgl. IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 318; vgl. zum Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut, IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1158. Demnach sind auch Distanzangriffe für die Vollendung des Zerstörungstatbestandes denkbar, bevor die zerstörte Sache in die Gewalt der handelnden Konfliktpartei geraten ist, vgl. IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 330.

situation im laufenden Gefecht, bevor die handelnde Konfliktpartei Gewalt über die Sachen erlangen konnte, und einer Situation, in der bereits Gewalt über Sachen der gegnerischen Partei erlangt wurde, unterschieden. Im ersten Fall könne eine Zerstörung nur bei militärischen Objekten gerechtfertigt sein. Kontrolliere der Täter zum Zeitpunkt der Zerstörung bereits die Sachen der gegnerischen Partei, komme eine Rechtfertigung aus „militärischen Gründen" auch gegenüber nichtmilitärischen Objekten in Betracht.[886] Nach Ansicht des Internationalen Strafgerichtshofs fallen militärische Objekte[887] und verhältnismäßige Kollateralschäden an zivilen Objekten aus dem Anwendungsbereich der hier in Rede stehenden Vorschrift heraus.[888] Dabei blieb allerdings unklar, ob der Internationale Strafgerichtshof militärische Objekte und kollateral geschädigte zivile Objekte nicht als geschütztes Eigentum im Sinne des Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 1 IStGH-Statut versteht oder ob der Tatbestand der Statutsnorm nicht erfüllt ist, weil solche Handlungen militärisch gerechtfertigt sind. Eine eindeutige Entscheidung über den Anwendungsbereich wurde damit nicht getroffen und hat sich auch im weiteren Verlauf der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs noch nicht herausgebildet.[889]

Mit Rücksicht auf das Bedürfnis klarer und rechtssicherer Anwendung der völkerstrafrechtlichen Eigentumstatbestände kann die Kontrolle über die Sache vom Grunde her ein sinnvolles Abgrenzungskriterium sein. Eine Überschneidung zwischen den Anwendungsbereichen der Kampfführungsdelikte und Eigentumsdelikte wäre damit ausgeschlossen. Dieser Ansatz wurde auch während der Vertragsstaatenkonferenz in Rom diskutiert. Die US-amerikanische Delegation plädierte in den Verhandlungen zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs dafür, die Strafbarkeit rechtswidriger Zerstörungen und Beschlagnahmen auf das Eigentum „im eigenen Gewahrsam oder unter eigener Kontrolle" („within one's custody or control") zu begrenzen.[890] Allerdings wurde dieser Zusatz weder in den Statutsentwurf[891] noch in den Statutstext

---

[886] IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 318: „[…] (i) the property destroyed constituted a military objective before having fallen into the hands of the attacking party; and (ii) having fallen into the hands of the attacking party, its destruction was still necessary for military reasons". Vgl. auch *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 486.

[887] Vgl. Art. 52 Abs. 2 ZP I.

[888] IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, paras 312 f.

[889] Vgl. eingehender zu den Erwägungen in den Verfahren gegen *Harun und Ali Kushayb*, *Muducamura* und *Ntaganda*, *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 138 ff.

[890] Vgl. UN Doc. A/AC.249/1997/WG.1/DP.1, 2, (B) (v) (14. Februar 1997).

[891] Vgl. UN Doc. A/CONF.183/2/Add.1/E, 18 (k) (14. April 1998).

übernommen.[892] Inwieweit dies tatsächlich dem erklärten Willen der Staatengemeinschaft entspricht, ist nicht endgültig nachvollziehbar. Eine Limitierung ist dem Wortlaut der Vorschrift gleichwohl ebenso wenig wie seinen Verbrechenselementen zu entnehmen. Damit orientiert sich das IStGH-Statut auch weiterhin an der Primärregel der Haager Landkriegsordnung.[893] Freilich wäre eine entsprechend klarere Formulierung des Tatbestandes durchaus möglich gewesen. Einen eindeutigeren Weg hat in dieser Hinsicht der deutsche Gesetzgeber beim Völkerstrafgesetzbuch eingeschlagen. Vom Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB werden nur Sachen der gegnerischen Konfliktpartei erfasst, die in der Gewalt der eigenen Konfliktpartei sind.[894] Der Wortlaut des IStGH-Statuts kann die Begrenzung des Anwendungsbereichs aber nicht eineindeutig belegen.

Auch die Befürchtung, es könnte zwischen den Eigentumsdelikten und den Kampfführungsdelikten zu Überschneidungen kommen, vermag eine Einschränkung des Anwendungsbereichs nicht zu begründen: Der Ansatz zur Begrenzung des Anwendungsbereichs lässt unberücksichtigt, dass es bei besonders geschützten zivilen Objekten unabhängig von der Eingrenzung des Anwendungsbereichs zu Tatbestandsüberschneidungen kommen kann. So sind im internationalen bewaffneten Konflikt Angriffe auf zivile Krankenhäuser, die einen Zerstörungserfolg herbeiführen, sowohl als verbotene Kampfmethode[895] als auch über andere Eigentumsdelikte im IStGH-Statut[896] unabhängig vom Belegenheitsort verboten.[897] Weil solche Objekte nach den Genfer Abkommen absolut geschützt sind[898], können sie auch nach anderen Zerstörungstatbestän-

---

[892] Die Anpassung nach informellen Verhandlungen sei indes nicht Ausdruck einer geänderten Auffassung hinsichtlich des Anwendungsbereiches, vgl. dazu, allerdings ohne weiterführende Nachweise, *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 489.

[893] Vgl. Art. 23 lit. g) HLKO. Dazu *Werle/Nerlich*, Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften (2002), 124, 131. Teilweise wird argumentiert, Art. 23 lit. g) HLKO sei nicht oder kaum mehr bedeutsam, sondern von Art. 52 ZP I weitergeführt und ersetzt. Verstöße gegen Art. 52 ZP I seien nach der Systematik des IStGH-Statuts über Art. 8 Abs. 2 lit. b) ii) und iv) abschließend zu ahnden, vgl. *König*, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), 294. Art. 52 ZP I schützt freilich alle zivilen Objekte; vgl. ebenso *Ambos*, Fälle zum internationalen Strafrecht, 2. Aufl. (2019), Fall 7 Rn. 12.

[894] § 9 Abs. 1 VStGB: „Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt plündert oder, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig Sachen der gegnerischen Partei, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen, zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft". Vgl. ausführlich zu den Kriegsverbrechen gegen Eigentum im VStGB unten ab S. 219.

[895] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b ii) IStGH-Statut.

[896] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut.

[897] Vgl. zu dieser Art besonders geschützter Objekte *Ambos*, Fälle zum internationalen Strafrecht, 2. Aufl. (2019), Fall 7 Rn. 12.

[898] Vgl. Art. 19 GA I, Art. 18 GA IV.

den des IStGH-Statuts[899] nicht wegen militärischer Notwendigkeit gerechtfertigt sein.[900]

Zudem muss der Blick auf diejenigen Situationen fallen, in denen eine befürchtete Rechtfertigung eines Angriffs auf zivile Objekte „durch die Hintertür" überhaupt denkbar ist. Im Abschnitt zur militärischen Notwendigkeit[901] wurde bereits erläutert, dass sich die Verbrechenstatbestände der Kampfführungsdelikte und jene der Eigentumsdelikte in ihrer jeweiligen Beziehung von Tathandlung und Taterfolg auszeichnen. Während das Eigentumszerstörungsdelikt einen Erfolgseintritt durch Zerstörung[902] voraussetzt, handelt es sich bei den Kampfführungsdelikten im IStGH-Statut um Tätigkeitsdelikte (mit überschießender Innentendenz).[903] Der Angriff setzt nicht notwendigerweise einen tatbestandlichen Erfolg durch Zerstörung oder Beschädigung voraus.[904] Auch die Verbrechenselemente der Kampfführungsdelikte im IStGH-Statut legen keine Voraussetzungen für den tatbestandlichen Erfolg fest. Überschneidungen zwischen Erfolgs- und Tätigkeitsdelikten sollten (bei Bedarf) entsprechend auf Konkurrenzebene gelöst werden.[905] Auch vor diesem Hintergrund ist die Begrenzung des Anwendungsbereiches daher nicht überzeugend.

Ergebnis der obigen Erörterungen war darüber hinaus, dass in der Regel keine abweichenden Ergebnisse bezüglich der Erfüllung der Verbrechenstatbestände entstehen.[906] Ein unzulässiger Angriff auf ein ziviles Objekt führt zur Versagung der militärischen Notwendigkeit der Zerstörung dieses Objekts. Treten Zerstörungen von zivilem Eigentum als Kollateralschäden auf, können diese zwar in engen Grenzen wegen militärischer Erfordernisse gerechtfertigt sein. Die Zerstörung geht dann allerdings nicht auf einen unmittelbaren An-

---

[899] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 1 IStGH-Statut.

[900] Vgl. zu den Grundsätzen und Voraussetzungen des Prinzips der militärischen Notwendigkeit, S. 137 ff.

[901] Vgl. ab S. 137.

[902] Zu Anforderungen an Tathandlung und -erfolg sogleich, S. 170 ff.

[903] Dazu *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 138, 162; zur Umsetzung in das deutsche VStGB vgl. *Dörmann*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 11 VStGB Rn. 6.

[904] Dazu *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 148, 162; *Dörmann*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 11 VStGB Rn. 45; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1415. Der JStGH verlangt hingegen, dass Tathandlungen in Form von Angriffen auf zivile Objekte einen tatsächlichen und erheblichen Schadenseintritt herbeiführen müssen, vgl. JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 180; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 328; JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, paras 40 ff.; JStGH, Urteil vom 31. Januar 2005 (Strugar, TC), IT-01-42-T, para 280.

[905] Ebenso *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 204 Fn. 634.

[906] Vgl. zu den einzelnen Konstellationen oben, S. 149 ff.

griff zurück und kann daher auch nicht direkt über die Kampfführungsdelikte des IStGH-Statuts[907] pönalisiert werden. Soweit die Beschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut verhindern soll, dass die Zerstörung ziviler Objekte systemwidrig gerechtfertigt wird, liegt darin ein unterstützenswertes Ziel. Die Gefahr einer Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit „durch die Hintertür" ist aber nicht ernstlich erkennbar.

Eine andere Wertung ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Schutzrichtung der Eigentumsdelikte in den verschiedenen Phasen des bewaffneten Konflikts nicht. Zwar rückt während laufender Kampfhandlungen die eigentliche Eigentumsposition als Schutzmotiv in den Hintergrund. Entscheidend ist die sozioökonomische Bedeutung des Eigentums für das Individuum.[908] Spielt das Eigentumsobjekt als solches in laufenden Kampfhandlungen nur eine untergeordnete Rolle, gebe es womöglich keine Notwendigkeit, Taten explizit als Eigentumsdelikte zu ahnden. Jedenfalls könnte man Zweifel an der selbständigen Bedeutung des Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut anmelden. Im Rahmen der Kampfführungsdelikte wäre dann einzig auf die Frage abzustellen, ob das in Rede stehende Objekt ein ziviles oder militärisches sei. Nichtsdestotrotz kann dem Verbrechenstatbestand nicht *a priori* durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Verfolgungsmehrwert gegenüber einem Kampfführungsdelikt in der Systematik des IStGH-Statuts abgesprochen werden. Die Verbrechenstatbestände schützen ihrer Konzeption nach unterschiedliche Rechtsgüter. Schon deshalb besteht für die Verfolgung der Taten ein entsprechendes Klarstellungbedürfnis. Selbst wenn es zu Überschneidungen kommt, ist die Begrenzung des Anwendungsbereichs daher nicht zwingend geboten. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs müsste sich jedenfalls auf das zivile Eigentum beschränken. Das im Übrigen von der Vorschrift erfasste Eigentum ist vor Zerstörungen aller Art geschützt, auch wenn Zerstörungen militärisch genutzten Eigentums in der Regel militärisch gerechtfertigt sein werden.

Die Begrenzung des Anwendungsbereichs *contra legem scriptam* kann damit im Ergebnis nicht überzeugen. Überschneidungen sind auf Konkurrenzebene zu lösen. Ungeachtet dessen bleibt die eigenständige Bedeutung des Tatbestandes allerdings überschaubar. Eigentumsdelikte in besetzten Gebieten lassen sich in der Regel bereits unter den Eigentumszerstörungstatbestand des Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut subsumieren. Bei Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Situationen, in denen die Sachen bereits der Gewalt der angreifenden Konfliktpartei unterliegen, reduzierte sich seine praktische Relevanz ebenfalls. Eine selbständige Bedeutung erlangt der Tatbestand nur bei Konfliktsituatio-

[907] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) ii) IStGH-Statut.
[908] Dazu ausführlich S. 63 ff.

nen, die zeitlich und räumlich zwischen laufenden Kampfhandlungen und der eigentlichen Besatzung liegen.[909]

cc) Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) Var. 1 IStGH-Statut (nichtinternationaler bewaffneter Konflikt)

Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) Var. 1 IStGH-Statut verbietet die nicht durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts zwingend gebotene Zerstörung für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt. Der Tatbestand orientiert sich wie seine Parallelvorschrift für den internationalen bewaffneten Konflikt[910] an der Haager Landkriegsordnung[911], auch wenn diese freilich nicht unmittelbar auf nichtinternationale bewaffnete Konflikte anwendbar ist. Eigentumsschutz vor Zerstörungen im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt folgt einer ausdrücklichen Entscheidung der Staatengemeinschaft. An einer eigenständigen völkergewohnheitsrechtlichen Grundlage eines (strafbewehrten) Verbots vor Zerstörung im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt fehlt es allerdings.[912]

Die Besonderheiten des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts erforderten im Verhältnis zur Parallelvorschrift für den internationalen bewaffneten Konflikt in erster Linie terminologische Anpassungen des Wortlauts. Dementsprechend ist die Zerstörung des „Eigentums der *gegnerischen* Konfliktpartei" („property of an *adversary*") nicht des „*feindlichen* Eigentums" („*enemy's* property") pönalisiert. Eine Rechtfertigung ist wegen der „Notwendigkeiten des *Konflikts*" („necessities of the *conflict*") nicht wegen „Notwendigkeiten des *Krieges*" („necessities of *war*") möglich.[913]

Die nahezu identischen Wortlaute der Zerstörungstatbestände des IStGH-Statuts legen nahe, den Anwendungsbereich für rechtswidrige Eigentumszerstörungen im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt ebenso wie für solche im internationalen bewaffneten Konflikt zu bestimmen. Dabei zeigt sich, welche Schwachstellen der für den Zerstörungstatbestand im internationalen bewaffneten Konflikt[914] erläuterte Ansatz zur Einschränkung des Anwendungsbereichs bei unterschiedsloser Übertragung auf den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt hätte: Begrenzte man (auch) hier den Anwendungsbereich auf solche Fälle, in denen die handelnde Konfliktpartei Gewalt über die Sachen der gegnerischen Konfliktpartei hat,[915] würde der Schutz vor Zerstö-

---

[909] Vgl. dazu *König*, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), 294 f.

[910] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 1 IStGH-Statut.

[911] Vgl. Art. 23 lit. g) HLKO.

[912] Vgl. *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 485.

[913] Herv. d. Verf. Dazu *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 983.

[914] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 1 IStGH-Statut.

[915] Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International

rungen im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt sinken. Die Regelungen des Römischen Statuts zum nichtinternationalen bewaffneten Konflikt pönalisieren Angriffe auf zivile Objekte nicht explizit als verbotene Kampfmittel und -methoden. Ein Äquivalent zu den Kampfführungsdelikten im Zusammenhang internationaler bewaffneter Konflikte[916] gibt es für nichtinternationale bewaffnete Konflikte nicht.[917] Zwar haben die Vertragsstaaten bei der Entwicklung des Römischen Statuts bewusst eine Differenzierung in der Regelungsdichte zwischen internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten vorgenommen.[918] Die Begrenzung des Anwendungsbereichs für Taten im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt würde den Bestrebungen, die Schutzniveaus bei internationalen wie nichtinternationalen bewaffneten Konflikten im humanitären Völkerrecht anzugleichen, aber widersprechen.[919] Die Staatengemeinschaft entschied sich in Rom bewusst für die Einführung des Schutzes vor Zerstörungen im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt mithilfe des Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut, obwohl eine entsprechende Verbotsnorm im Zusatzprotokoll II nicht verankert ist. Auch wenn die Vertragsstaaten bei der Erarbeitung des IStGH-Statuts zum Ausdruck gebracht haben, dass Angriffe auf zivile Objekte im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt nicht *per se* strafbar sein sollen, kann bei Zerstörungen ziviler Objekte nicht entgegen dem eindeutigen Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) Var. 1 die Strafbarkeit während laufender Kampfhandlungen von vornherein mit dieser Begründung ausgeschlossen werden. Behält man die hohe Schnittmenge von Zerstörungen von und Angriffen auf Eigentum im Hinterkopf, ließe sich das Eigentumszerstörungsdelikt letztlich sogar als eine mittelbare Regelung über unzulässige Angriffe auf zivile Objekte im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt lesen.[920] Insoweit lässt sich diskutieren, inwieweit die Strafbarkeit des Angriffs auf zivile Objekte im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt mittlerweile gewohnheitsrechtlich nicht ohnehin anerkannt ist.[921] Für eine Strafbarkeit nach Art. 8

Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 485; zustimmend *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 134 f.

[916] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) ii) und iv) IStGH-Statut.

[917] Ebenso *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1381.

[918] Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 484.

[919] Dazu etwa *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1173 ff.

[920] Vgl. *Dörmann*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 11 VStGB Rn. 43; *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I (2005), 597 f.; ferner JStGH, Urteil vom 31. Januar 2005 (Strugar, TC), IT-01-42-T, para 224.

[921] Vgl. *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I (2005), 598; kritischer *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 932; *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 134 f.

Abs. 2 lit. e) xii) Var. 1 IStGH-Statut müssen zudem stets alle Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein. Das schließt insbesondere die Prüfung des Zerstörungserfolgs und der Erfordernisse des bewaffneten Konflikts ein. Nicht jeder Angriff auf ein ziviles Objekt wird daher über die Statutsnorm strafbar sein.

Soweit für die Begründung eines eingeschränkten Anwendungsbereichs auf die Regelung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum in § 9 Abs. 1 VStGB verwiesen wird,[922] ist zum einen zu bemerken, dass die Kontrolle über die Sache als Voraussetzung im Wortlaut von § 9 Abs. 1 VStGB ausdrücklich enthalten ist.[923] Zum anderen führt die Systematik des Völkerstrafgesetzbuchs durch die Begrenzung auf Sachen in der Gewalt der gegnerischen Konfliktpartei anders als im IStGH-Statut nicht zum abgesenkten Schutz im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt.[924] Das Völkerstrafgesetzbuch hat den sog. *two-box-approach* des IStGH-Statuts nicht übernommen, sondern den gleichlaufenden Schutz unabhängig vom internationalen oder nichtinternationalen Charakter des bewaffneten Konflikt etabliert.[925] Die Kampfführungsdelikte des Völkerstrafgesetzbuches[926] verbieten Angriffe auf zivile Objekte im internationalen ebenso wie im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt.[927] Verletzungen zivilen Eigentums können im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt demnach auch dann verfolgt werden, wenn die Sache nicht der Gewalt der gegnerischen Konfliktpartei unterlegen hat, soweit es sich bei der Eigentumsverletzung um einen strafbaren Angriff auf zivile Objekte[928] handelt. Eine Schutzlücke für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt steht dort daher nicht zu befürchten. Ein Äquivalent zu den Kampfführungsdelikten für den internationalen bewaffneten Konflikt[929] findet sich im Römischen Statut für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt indes nicht.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut auf Fälle, in denen die handelnde Konfliktpartei die Sachen der gegnerischen Konfliktpartei in ihrer Gewalt hat, ist damit im Ergebnis nicht sachgemäß. Eine einschränkende Auslegung ist zur Vermeidung systemwidriger Strafbarkeitslücken daher nicht geboten.

---

[922] Vgl. in diese Richtung *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 143.

[923] § 9 Abs. 1 VStGB setzt die Entziehung oder Zerstörung einer Sache der gegnerischen Konfliktpartei voraus, „die der Gewalt der eigenen Partei unterliegt."

[924] Vgl. auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1381. Ausführlich zum Tatbestand des § 9 Abs. 1 VStGB ab S. 225.

[925] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1553. Dazu auch S. 220 f.

[926] Vgl. § 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 VStGB.

[927] Vgl. *Dörmann*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 11 VStGB Rn. 42 f., 76 f.

[928] Vgl. § 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 VStGB.

[929] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) ii) und iv) IStGH-Statut.

b) Anforderungen an Tathandlung und Taterfolg

aa) Zerstörungsbegriff

Der Begriff der „Zerstörung" ist Handlungs- und Erfolgsbeschreibung zugleich. Anhaltspunkte, dass der Begriff der Zerstörung („destruction"/ „destroying") in den verschiedenen Eigentumstatbeständen des IStGH-Statuts unterschiedlich auszulegen wäre, sind nicht ersichtlich.[930] Weder das Statut noch die Verbrechenselemente enthalten allerdings eine Begriffsdefinition, auf die zurückgegriffen werden könnte.

In der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechung wurden unter den Zerstörungstatbestand das Inbrandsetzen oder Niederreißen von Häusern gefasst.[931] Auch mit der Zerstörung von Häusern durch ihren Beschuss hat sich die Rechtsprechung befasst.[932] Im Rückschluss wird man davon ausgehen können, dass eine Zerstörung – ebenso wie etwa die Sachbeschädigung im deutschen Strafgesetzbuch[933] – die vollständige Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit der Sache voraussetzt.[934]

Die bloße Beschädigung ist nach dem Wortlaut der Tatbestände nicht erfasst.[935] Der Internationale Strafgerichtshof hat im *Katanga*-Verfahren allerdings entschieden, dass die erhebliche Beschädigung einer Sache eine teilweise Zerstörung verkörpere und ebenfalls unter den Zerstörungstatbestand subsumiert werden könnte.[936] Zuvor hatte der Gerichtshof bereits festgestellt, dass der Tatbestand der Zerstörung durch Inbrandsetzen, Abriss oder *sonstige Beschädigungen* des gegnerischen Eigentums erfüllt werden könnte.[937] Ähnliche Ansätze hatten auch französische Gerichte in ihren Verfahren nach dem zweiten Weltkrieg verfolgt.[938] Die Zerstörungstatbestände können folglich auch

---

[930] Vgl. *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 151.

[931] Vgl. etwa IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, paras 916 ff.; IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1152; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, paras 583 ff.

[932] Vgl. z. B. JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 584.

[933] Vgl. § 303 StGB.

[934] Ebenso *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 189; dazu auch *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 206.

[935] Dazu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1382.

[936] IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 891; dazu auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1382. Anders, allerdings ohne Berücksichtigung des *Katanga*-Urteils, *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 206. Zur Erfassung von teilweisen Zerstörungen bereits JStGH, Urteil vom 15. März 2006 (Hadžihasanović und Kubura, TC), IT-01-47-T, para 44; JStGH, Urteil vom 10. Juli 2008 (Boškoski und Tarčuloski, TC), IT-04-82-T, para 352.

[937] IStGH, Beschluss vom 16. Dezember 2011 (Mbarushimana, PTC), ICC-01/04-01/10-465-Red, para 171.

[938] Die Verurteilungen von Sachbeschädigungen als Kriegsverbrechen erfolgten dort aller-

schwere Beschädigungen einer Sache mit teilweiser oder vollständigen Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit erfassen.[939]

bb) Ausmaß der Tat

Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut bestimmt ausdrücklich, dass Aneignungen und Zerstörungen im Zusammenhang eines internationalen bewaffneten Konflikts „in großem Ausmaß" vorgenommen werden müssen. Demgegenüber müssen die sonstigen Zerstörungs- und Entziehungsdelikte des IStGH-Statuts[940] ihrem Wortlaut nach kein besonderes Ausmaß annehmen. Ausreichend für die Erfüllung des Tatbestandes könnte demnach jede Zerstörung oder Aneignung sein, die militärisch nicht dringend notwendig ist.[941] Die Verbrechenselemente setzen lediglich voraus, dass ein bestimmtes Gut („certain property") zerstört oder beschlagnahmt wird.[942] Ob der Tatbestand der Zerstörung und Beschlagnahme im internationalen bewaffneten Konflikt[943] insoweit weiter ist, ist aus systematischen Erwägungen indes zu bezweifeln: Die Strafbarkeit wegen eines völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikts setzt voraus, dass Eigentumsverletzungen vorliegen, die nicht nur vereinzelt aufgetreten sind.[944] Bagatelldelikte können den Anforderungen an eine Völkerstraftat nicht genügen; Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut beschränkt die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs auf schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.[945] Dieser Anforderung kommt Art. 8 Abs. 2 lit. b) IStGH-Statut

---

dings auf Grundlage französischen Rechts, das die Beschädigung explizit unter Strafe gestellt hatte. Vgl. *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 88 f.; dazu auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1382.

939 So auch *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 118. Hält man (zukünftig) die Erfassung nichtkörperlichen Eigentums, insbesondere von Daten, für möglich (vgl. zum völkerstrafrechtlichen Eigentumsbegriff oben, S. 53 ff.), ist bei der Zerstörung von Daten durch die Aufhebung der Gebrauchsunfähigkeit ihre Reproduzierbarkeit zu berücksichtigen. Nur wenn keine Kopien oder eine Datenwiederherstellung mit verhältnismäßigem Aufwand möglich sind, wird eine Zerstörung anzunehmen sein. Lediglich vorübergehende Funktionsbeeinträchtigungen können den Tatbestand daher nicht erfüllen. Dazu *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 190 f.

940 Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut bzw. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut.

941 Vgl. dazu *König*, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), 294.

942 Vgl. Verbrechenselement Nr. 1 von Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) sowie lit. e) xii) IStGH-Statut. Dazu auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 199.

943 Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut.

944 Dazu *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1064; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1374.

945 Dazu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1374.

insofern nach, als nur „andere *schwere* Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche“[946] ebenso wie die schweren Verletzungen der Genfer Konventionen gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. a) IStGH-Statut in die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs fallen.[947]

Anders als beim Jugoslawien-Strafgerichtshof[948] hat sich beim Internationalen Strafgerichtshof bislang keine eindeutige Linie durchgesetzt, die bei allen Zerstörungs- und Entziehungstatbeständen ein gewisses Ausmaß forderte: Bei Entziehungsdelikten werden vom Internationalen Strafgerichtshof zwar grundsätzlich ebenfalls gewisse Erheblichkeitsschwellen vorausgesetzt.[949] Im *Ntaganda*-Verfahren hat die Verfahrenskammer VI das Erfordernis eines gesondert zu prüfenden Ausmaßes beim Plünderungsverbrechen allerdings abgelehnt. Die Schwere des Delikts, hier einer Plünderung, ergebe sich bereits aus der Tatsache, dass sie in den Verbrechenskatalog des Art. 8 Abs. 2 lit. b) bzw. e) IStGH-Statut mitaufgenommen worden sei. Darüber hinaus müsse die Plünderung kein bestimmtes Ausmaß erreichen.[950] Für die Zerstörungstatbestände hatte sich die Vorverfahrenskammer I im *Katanga*-Verfahren zunächst an der

---

[946] Herv. d. Verf.

[947] Dazu, auch mit Blick auf Art. 8 Abs. 2 lit. e) IStGH-Statut, IStGH, Beschluss vom 15. Juni 2009 (Bemba, PTC), ICC-01/05-01/08-424, para 317; IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 117 sowie IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 909. Zur Zuständigkeit des SLSGH für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts, SLSGH, Urteil vom 2. August 2007 (Fofana und Kondewa, TC), SCSL-04-14-T-785, para 161.

[948] Zur Erheblichkeit bei Eigentumszerstörungen vgl. JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 157; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 341 (ii), allerdings mit Begrenzung der Erheblichkeitsanforderung auf Eigentum in besetzten Gebieten; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 576; JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, para 587; JStGH, Urteil vom 15. April 2011 (Gotovina et al., TC), IT-06-90-T, para 1765; JStGH, Urteil vom 29. Mai 2013 (Prlić et al., TC), IT-04-74-T, Band 1, para 126; zum Erheblichkskeitserfordernis bei Plünderungen vgl. JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, para 1154; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 352; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 613; JStGH, Urteil vom 17. Oktober 2003 (Simić et al., TC), IT-95-9-T, para 101. Freilich haben die Tatbestände in Art. 2 lit. d) JStGH-Statut und Art. 3 lit. b) JStGH-Statut bereits im Wortlaut eine Erheblichkeitsschwelle angelegt: Art. 2 lit. d) JStGH-Statut setzt eine umfangreiche Zerstörung oder Aneignung voraus („extensive destruction and appropriation“), Art. 3 lit. b) JStGH-Statut verlangt die mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern („wanton destruction of cities, towns or villages“). Dazu auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 200.

[949] Vgl. IStGH, Beschluss vom 15. Juni 2009 (Bemba, PTC), ICC-01/05-01/08-424, para 317; IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 909; IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 117.

[950] Vgl. IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1044. Dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 17.

Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs orientiert und angenommen, dass Zerstörungstatbestände stets ein erhebliches Ausmaß voraussetzten.[951] Die Verfahrenskammer II hat in ihrem Urteil hingegen ausdrücklich festgehalten, dass Eigentumszerstörungen keine Erheblichkeitsschwelle erfüllen müssten. Aus Art. 8 Abs. 1 IStGH-Statut folge, dass „[d]er Gerichtshof […] Gerichtsbarkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen [hat], insbesondere wenn diese als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden." Die Verfahrenskammer „weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verwendung des Begriffs ‚insbesondere' in Artikel 8 Absatz 1 ausdrückt, dass diese Umstände nicht als Voraussetzung für die Ausübung der Zuständigkeit des Gerichtshofs für solche Straftaten angesehen werden dürfen."[952] Die Kammer hat zugleich selbst betont, dass Art. 8 Abs. 2 lit. e) IStGH-Statut andere *schwere* Verletzungen des humanitären Völkerrechts unter Strafe stellen wolle.[953] Letztlich wird auch der Internationale Strafgerichtshof im Einzelfall überprüfen (müssen), ob die Tat den erforderlichen Schweregrad erfüllt hat, unabhängig davon, ob die Tatbestände im IStGH-Statut eine Erheblichkeitsanforderung formulieren.[954]

Für die Bestimmung des großen Ausmaßes ist der Einzelfall maßgeblich.[955] Dabei sind insbesondere die Folgen für die Opfer zu berücksichtigen: Für die Beurteilung können sowohl der Wert des Eigentums als auch die Zahl der Betroffenen miteinbezogen werden. Auch die Zerstörung von größeren Objekten als isolierte Einzeltaten kann eine erhebliche Eigentumsverletzung begründen, weil ein einzelnes Objekt wie ein ziviles Krankenhaus besonders schutzbedürftig[956] oder sein Wert besonders groß[957] ist.[958]

---

[951] In der Argumentation bezog sich die Vorverfahrenskammer I auf die Anforderungen an eine schwere Verletzung der Genfer Konventionen, subsumierte die Tat aber dennoch unter Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut, IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 314.

[952] „It notes in this regard that the use of the term ‚in particular' in article 8(1) means specifically that these circumstances must not be considered as prerequisites to the exercise of the Court's jurisdiction over such crimes," IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 896.

[953] IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 909.

[954] Dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 17 f.

[955] So etwa IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 314; IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 909; JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 157; JStGH, Urteil vom 29. Mai 2013 (Prlić et al., TC), IT-04-74-T, Band 1, paras 126, 130.

[956] Vgl. dazu die Rechtsprechung des JStGH in JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 157; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 576; JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, para 587; JStGH, Urteil vom 29. Mai 2013 (Prlić et al., TC), IT-04-74-T, Band 1, para 126.

[957] Vgl. JStGH, Urteil vom 15. März 2006 (Hadžihasanović und Kubura, TC), IT-01-47-T, para 43; JStGH, Urteil vom 10. Juli 2008 (Boškoski und Tarčuloski, TC), IT-04-82-T, para 352.

[958] Vgl. *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in

2. Entziehungsdelikte

Die Kriegsverbrechen der Aneignung (*appropriation)*, Beschlagnahme *(seizing)* und Plünderung *(pillaging)* bilden die Entziehungs- bzw. Enteignungsdelikte[959] im IStGH-Statut.[960] Die Tatvarianten beschreiben zugleich Tathandlungen und Taterfolg von Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 2), lit. b) xiii) Var. 2, lit. e) xii) Var. 2, lit. b) xvi) sowie lit. e) v) IStGH-Statut.

Den Tatvarianten ist die Entziehung von Sachgütern gemein. Die Verwirklichung der Entziehungsdelikte ist dabei nicht von einem rechtlichen Eigentumsübergang abhängig.[961] Restitution und Rückgabe nach Ende eines bewaffneten Konflikts schließen die Vollendung nicht aus.[962] Der Entzug von Gütern ist auf mannigfaltige Weise möglich – durch Gewahrsamsbruch unmittelbar vom Gewahrsamsinhaber, vergleichbar mit einem klassischen Diebstahl,[963] ebenso wie etwa auf Grundlage einer zuvor vermeintlich rechtmäßigen Beschlagnahme durch offizielle Behörden einer Konfliktpartei.[964] Darüber hinaus sind „indi-

---

Time of War (1958), 601 Fn. 1; dazu weiterführend *Cotter*, Military Necessity, Proportionality and Dual-Use Objects at the ICTY: A Close Reading of the Prlić et al. Proceedings on the Destruction of the Old Bridge of Mostar, Journal of Conflict and Security Law 23 (2018), 283, 286 Fn. 10, der anmerkt, dass die der JStGH-Rechtsprechung zugrundliegende Kommentierung der Genfer Abkommen lediglich feststellt, dass eine zu strenge Auslegung des Merkmals „extensive" zum unbefriedigenden Ergebnis führen könnte, dass die Aneignung bzw. Zerstörung eines einzelnen zivilen Krankenhauses aus dem Anwendungsbereich der Norm herausfallen könnte. Dabei treffe die Kommentierung aber keine Aussage, ob generell auch einzelne Objekte wegen ihres besonderen Wertes erfasst werden sollten oder der besondere Schutz medizinischer Einrichtungen, in erster Linie ziviler Krankenhäuser, im Vordergrund stehe; vgl. auch *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 121 Fn. 279; *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 491; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1375.

[959] So *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1367. Dabei beschreibt die Bezeichnung Enteignungsdelikte eine faktische, keine rechtliche Enteignung; zur Klarstellung wird daher im Folgenden von Entziehungsdelikten gesprochen.

[960] *Appropriation*, *seizing* und *pillaging* sind die in der amtlichen englischen Fassung des IStGH-Statuts verwendeten Termini.

[961] Dazu *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 83; vgl. insoweit schon US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1346.

[962] Dazu Superior Military Government Court of the French Occupation Zone in Germany, Urteil vom 25. Januar 1949 (Röchling et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XIV, 1097, 1114.

[963] Vgl. zu unterschiedlichen Formen rechtswidriger Aneignungen im Jugoslawien-Konflikt *Ferizović*, Prosecution of Crimes of Appropriation of Private Property before the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia and the International Residual Mechanism for Criminal Tribunals, ERMA, Global Campus South-East Europe (2019), abrufbar unter https://repository.gchumanrights.org/items/1830fdec-0880-4d10-a466-52af4350b663, 55 f.

[964] Im sog. Wilhelmstraßen-Prozess wurde *Paul Pleiger* wegen Plünderungen in polnischen Torfkohleminen verurteilt. Die Plünderungen der Minen wurden über die treuhänderische Verwaltung der Minen durch die „Reichswerke Hermann Göring", einem der größten

rekte" Aneignungen vorstellbar, wenn der Entzug der Sache nicht durch Gewahrsamsbruch unmittelbar gegenüber dem Berechtigten erfolgt, sondern Sachen entzogen werden, die bereits aus dem Gewahrsam des Berechtigten gefallen waren. Sowohl die Haager Landkriegsordnung[965] als auch die Genfer Abkommen[966] verbieten allgemein die „Wegnahme" bzw. „Aneignung". Auch aus dem Wortlaut der IStGH-Normen und der Verbrechenselemente leitet sich nicht ab, dass die Aneignung „direkt" vom Berechtigten erfolgen müsste.[967] In diesen Fällen wird dem rechtmäßigen Eigentümer der ungestörte Zugriff auf sein Eigentum absichtlich verwehrt. Das besondere Unrecht der indirekten Aneignung liegt in der Perpetuierung dieser rechtswidrigen Besitzlage, die es dem rechtmäßigen Rechtsgutsträger erschwert, seine Sache zurückzuerlangen. Solche Delikte sind zum Beispiel auf dem Gebiet des Kunstraubs und bei anderen besonders wertvollen Gegenständen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten[968] oder beim Ankauf von geplünderten Ressourcen[969] zu erwarten. In den (völker-)strafrechtlichen Verfahren der Nachkriegszeit vor alliierten Gerichten wurde die Strafbarkeit von Hehlerei („receiving of stolen property") als Kriegsverbrechen mehrfach behandelt. Französische Gerichte haben in einigen Verfahren in diesem Zusammenhang Hehlerei als Kriegsverbrechen verfolgt.[970] In den Nürnberger Nachfolgeprozessen wurde der Ankauf von Land, Gebäuden oder Maschinen von Fabriken, die zuvor von der deutschen Regierung beschlagnahmt worden waren,[971] zudem als Plünderung abgeurteilt.[972] In der deutschen Völkerstrafrechtspraxis, insbesondere bei der Verfolgung sog. IS-Rückkehrerinnen, sind darüber hinaus vermehrt indirekte Aneignungen durch

---

Konzerne im nationalsozialistischen Dritten Reich, ermöglicht, die von der nationalsozialistischen Reichsregierung nach rechtswidriger Beschlagnahme der Minen angeordnet worden war. Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 11. April 1949 (Weizsäcker et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XIV, 308, 741; dazu auch *Stewart*, Corporate War Crimes: Prosecuting the Pillage of Natural Ressources (2011), 34.

965 Vgl. Art. 23 lit. g) HLKO.

966 Vgl. Art. 50 GA I, Art. 51 GA II und Art. 147 GA IV.

967 Vgl. *Stewart*, Corporate War Crimes: Prosecuting the Pillage of Natural Ressources (2011), 35.

968 Zur völkerstrafrechtlichen Verfolgung solcher Taten *Vogel*, Kunstraub und internationales Strafrecht, JuristenZeitung 2010, 1143, 1144.

969 Vgl. *Stewart*, Corporate War Crimes: Prosecuting the Pillage of Natural Ressources (2011), 35 ff.

970 Vgl. UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band IX (1949), 62 ff.; Superior Military Government Court of the French Occupation Zone in Germany, Urteil vom 25. Januar 1949 (Röchling et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XIV, 1097, 1117 f.

971 Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1143 ff.

972 Vgl. *Stewart*, Corporate War Crimes: Prosecuting the Pillage of Natural Ressources (2011), 36.

(Ketten-)Weitergaben entzogener Sachen innerhalb einer Konfliktpartei zu beobachten.[973]

a) Anwendungsbereich

aa) Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 2 IStGH-Statut (internationaler bewaffneter Konflikt)

Das Verbot der Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt ist und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen wird, geht ebenso wie die Zerstörungsvariante auf die Grave-breaches-Vorschriften der Genfer Abkommen[974] zurück. Auch bei der Aneignungsvariante bestand im IStGH-Statut die Schwierigkeit, sich einerseits an den Primärregeln der Genfer Konventionen zu orientieren und verschiedene Eigentumsformen in ihrer Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen und gleichzeitig einen kompakten Verbrechenstatbestand zu formulieren, der rechtspraktisch handhabbar ist.[975]

Der Wortlaut enthält keine Beschränkungen des Anwendungsbereichs in räumlicher Hinsicht. Freilich setzt die Anwendung notwendigerweise Sachherrschaft bzw. Kontrolle über das betroffene Eigentumsobjekt voraus. Aneignungen über Distanzangriffe sind nicht möglich.[976] Folglich ist die Vorschrift in der Aneignungsvariante regelmäßig nicht in laufenden Kampfhandlungen anwendbar.[977] Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 2 IStGH-Statut pönalisiert die rechtswidrige Aneignung von Eigentum nur für den internationalen bewaffneten Konflikt.[978] Im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt ist die rechtswidrige und willkürlich vorgenommene Aneignung hingegen nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt.[979]

bb) Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 2 und lit. e) xii) Var. 2 IStGH-Statut (internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikt)

Ein Kriegsverbrechen ist zudem die Beschlagnahme feindlichen bzw. gegnerischen Eigentums, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Krieges bzw.

---

[973] Vgl. zu Mehrfachaneignungen durch IS-Rückkehrerinnen unten, S. 243 ff.

[974] Vgl. Art. 50 GA I, Art. 51 GA II und Art. 147 GA IV.

[975] *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 117. Vgl. bereits S. 159.

[976] Vgl. hinsichtlich der Plünderung als vergleichbare Entziehungsvariante IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 330.

[977] Ebenso *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 128 f.

[978] Vgl. insoweit auch Verbrechenselement Nr. 6 zu Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut.

[979] Vgl. zur Abgrenzung zur Beschlagnahme und etwaigen Unterschieden der Anwendungsbereiche ab S. 179.

Konflikts zwingend geboten ist.[980] Die Strafbarkeit der Beschlagnahme im internationalen bewaffneten Konflikt geht auf die Haager Landkriegsordnung von 1907 zurück.[981] Unabhängig vom Fehlen einer völkervertraglichen Regelung im Zusatzprotokoll II hat das IStGH-Statut zudem eine Parallelvorschrift für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt geschaffen. Die Besonderheiten des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts hat das Statut durch terminologische Anpassungen („gegnerisch", „Konflikt") berücksichtigt.[982]

Ein in Rom diskutierter Implementierungsvorschlag sah ausdrücklich vor, dass nur feindliches Eigentum in Gewahrsam bzw. unter Kontrolle der besetzenden Konfliktpartei in den Anwendungsbereich fallen solle.[983] Im Verlauf (informeller) Verhandlungen zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs wurde dieser Zusatz jedoch gestrichen und ist bereits im abschließenden Textentwurf im Bericht des Vorbereitungsausschusses nicht mehr enthalten.[984] Gleichwohl setzt die Entziehung einer Sache notwendigerweise voraus, dass Kontrolle über die zu beschlagnahmende Sache besteht.[985] Für die Eröffnung des Anwendungsbereichs ist die faktische Kontrolle der gegnerischen Konfliktpartei über die Sache (und das fremde Gebiet als solches) ausreichend. Eine Sache kann folglich auch der Gewalt der gegnerischen Partei unterliegen, obwohl der formale Status einer Besatzung im Sinne des gemeinsamen Art. 2 Abs. 2 der Genfer Konventionen (noch) nicht erreicht ist.[986]

Es ist zweifelhaft, ob das IStGH-Statut für den internationalen bewaffneten Konflikt auch eine Beschlagnahme fremden Eigentums auf dem eigenen Gebiet der Konfliktpartei erfasst.[987] In den Kodifizierungen des Haager und Genfer Rechts finden sich keine ausgewiesenen Erwägungen über ein entsprechendes (strafbewehrtes) Verbot.[988] Freilich schließt die Haager Landkriegsordnung

---

[980] Vgl. für den internationalen bewaffneten Konflikt Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 2 und für den internationalen bewaffneten Konflikt Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) Var. 2 IStGH-Statut.

[981] Vgl. Art. 23 lit. g) HLKO. Dazu *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 484.

[982] Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 968 f. Dazu auch S. 167.

[983] Proposal submitted by the United States, Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court vom 14. Februar 1997, UN-Doc. A/AC.249/1997/WG.1/DP.1, S. 2: „within one's custody or control".

[984] Report of the Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court vom 14. April 1998, UN-Doc. A/CONF.183/2/Add.1, S. 18.

[985] Dazu auch IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 330.

[986] Dazu *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 488. Vgl. zur Begründung der Einschränkung im VStGB auch BT-Drs. 18/8524, S. 31.

[987] Davon ist die Frage des Schutzes von Eigentum der eigenen Konfliktpartei zu trennen. Dazu oben, S. 111 ff.

[988] Vgl. dazu *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1063; *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal

die Anwendbarkeit auf dem eigenen Gebiet nicht explizit aus.[989] Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat erwogen, dass der im JStGH-Statut verankerte Schutz des Eigentums vor Zerstörungen und Aneignungen[990] Eigentum auf vom bewaffneten Konflikt betroffenen Gebiet umfasse.[991] In einer neueren Entscheidung wird sogar noch expliziter von *jedem* am bewaffneten Konflikt beteiligten Gebiet gesprochen.[992]

cc) Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) und e) v) IStGH-Statut (internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikt)

Das Plünderungsverbrechen für den internationalen bewaffneten Konflikt[993] geht auf das aus der Haager Landkriegsordnung bekannte Plünderungsverbot[994] zurück.[995] Die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung ist im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt ebenfalls untersagt.[996] Die Tatbestände und die dazugehörigen Verbrechenselemente formulieren keine räumliche Einschränkung.[997] Die Absolutheit des Plünderungsverbots begründet die Anwendbarkeit der Tatbestände daher nicht nur während einer Besatzungssituation, sondern auch während anhaltender militärischer Operationen und Invasionen.[998] Für diesen weiten Anwendungsbereich der Tatbestände spricht zudem, dass die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung verboten ist, „selbst wenn sie im Sturm genommen wurde."[999] Auch bei der Plünderung muss der

---

Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 487; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1372.

989 Siehe Art. 23 lit. g) HLKO. Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 3.

990 Vgl. Art. 3 lit. b) JStGH-Statut.

991 „[…] the protection afforded under Article 3 (b) of the Statute includes all property in the territory involved in the conflict", JStGH, Urteil vom 30. Juni 2006 (Orić, TC), IT-3-68-T, para 582. Nach einer neueren Entscheidung sei „*any* territory involved in the armed conflict" (Herv. d. Verf.) erfasst, vgl. JStGH, Urteil vom 15. April 2011 (Gotovina et al., TC), IT-06-90-T, para 1766.

992 JStGH, Urteil vom 15. April 2011 (Gotovina et al., TC), IT-06-90-T, para 1766.

993 Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) IStGH-Statut.

994 Vgl. Art. 28 HLKO.

995 Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 552.

996 Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) v) IStGH-Statut.

997 Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 552.

998 Vgl. insbesondere das im Abschnitt über die Rechtsstellung und Behandlung der geschützten Personen enthaltene Plünderungsverbot in Art. 33 GA IV, dazu *Gasser/Dörmann*, Protection of the Civilian Population, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 3. Aufl. (2013), 231, 278 Rn. 534; *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 552.

999 Dazu *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 554.

Täter für den Entzug einer Sache naturgemäß faktische Kontrolle über die Sache haben, ohne dass dafür eine Besatzungssituation vorliegen müsste.[1000]

b) Abgrenzung der Entziehungsvarianten: Aneignung = Beschlagnahme?

Weder der Statutstext selbst noch die Erläuterungen in den Verbrechenselementen definieren die Aneignung (*appropriation*)[1001] oder die Beschlagnahme (*seizing*)[1002]. Die Vertragsstaatenkonferenz konnte sich wegen unterschiedlicher Auffassungen in den verschiedenen Rechtssystemen nicht auf eine Definition festlegen, sondern wollte diese Aufgabe der Rechtsprechung überlassen.[1003] Auch in den übrigen Vertragstexten des Genfer und Haager Rechts finden sich keine Definitionen der Begriffe.

Gemeinhin wird für die Definition der Aneignung auf den für einen nicht unerheblichen Zeitraum angelegten Entzug einer Sache gegen oder ohne den Willen des Berechtigten abgestellt.[1004] Dass der Täter die Sache in das eigene Vermögen überführt oder sich als Eigentümer geriert, wird (für die Abgrenzung zur Beschlagnahme) nicht verlangt.[1005] Soweit der Internationale Strafgerichtshof für die Aneignung voraussetzt, dass „die Sache in die Kontrolle des Täters gekommen ist" („property has come under the control of the perpetrator"),[1006] ist darin kein Aneignungselement im Sinne der Überführung in das eigene Vermögen zu verstehen. Allerdings setzt der Entzug der Sache Einflussnahme insoweit voraus, als sich die Sache im Machtbereich des Täters befinden muss. Das Ergebnis der Aneignungshandlung ist der Wechsel der Sache in den Gewahrsam des Täters und der damit verbundene Herrschaftsverlust beim Op-

---

[1000] Vgl. IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 330; dazu auch *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 553.

[1001] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 2 IStGH-Statut.

[1002] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 2 und lit. e) xii) Var. 2 IStGH-Statut.

[1003] Dazu *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 81 f.

[1004] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 9; *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 205; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1064; *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 498; *Kittichaisaree*, International Criminal Law (2001), 148; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1368. Vgl. auch die Definition als „exercise of control over property, esp. without permission; a taking of possession", *Garner* (Hrsg.), Black's Law Dictionary, 11. Aufl. (2019), 127; dazu *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 205.

[1005] *Pictet*, Geneva Convention II, For the Amelioration of the Condition of Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armes Forces at Sea (1960), 269 f.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1368.

[1006] So IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 330; vgl. auch IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 115.

fer. Die Aneignung (*appropriation*) soll – gleichsam als übergeordneter Begriff – durch „taking, obtaining or withholding property, theft, requisition, plunder, spoliation or pillage" vollendet werden können.[1007] Die Zerstörung einer Sache ist hingegen nicht als Entzug der Sache im Sinne einer Aneignung zu verstehen.[1008]

Auf die fehlende Zustimmung des Berechtigten kann in der Regel schon durch seine Abwesenheit geschlossen werden.[1009] In für Plünderungen typischen Zwangslagen kann vermutet werden, dass der Täter von der fehlenden Zustimmung der Berechtigten weiß, weil diese keinen freien Willen zur Zustimmung mehr bilden konnten.[1010] Die fehlende Zustimmung kann dabei auch durch nonverbale Akte zum Ausdruck gebracht werden.[1011] Auf eine Zwangslage des Berechtigten, welche die freie Willensbildung unterbindet, kann nach Ansicht des US-amerikanischen Militärgerichts im *IG Farben*-Urteil hingegen nicht *per se* aus der militärischen Besatzungssituation geschlossen werden. Auch während einer Besatzung sind demnach grundsätzlich freiwillige Vertragsabschlüsse möglich, die eine Eigentumsübertragung zur Folge haben.[1012]

Inwieweit sich die Beschlagnahme als zweite Entziehungsvariante von der Aneignung unterscheiden lässt, ist zweifelhaft.[1013] Das IStGH-Statut greift in

---

[1007] *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 118.

[1008] Dazu *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 14; *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 244 f.

[1009] Vgl. IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 954; IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 116; IStGH, Urteil vom 4. Februar 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1762-Red, para 2766. Dazu auch *Nuzban*, „For Private or Personal Use": The Meaning of the Special Intent Requirement in the War Crime of Pillage under the Rome Statute of the International Criminal Court, International Review of the Red Cross 102 (2020), 1249, 1260; *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 13.

[1010] IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, paras 1029, 1036. Vgl. auch IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 21. Juni 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08-3399, para 54: „For example, while three MLC soldiers were pillaging items from P87's home, they told her, ‚give us money and we won't kill you'.[…] P87 recalled that they had to let the armed MLC soldiers ‚do what they wanted and take away our belongings […] to save our own lives'".

[1011] Vgl. *Nuzban*, „For Private or Personal Use": The Meaning of the Special Intent Requirement in the War Crime of Pillage under the Rome Statute of the International Criminal Court, International Review of the Red Cross 102 (2020), 1249, 1260.

[1012] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1135 f. Vgl. dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 13.

[1013] Die Abgrenzbarkeit, allerdings ohne weitere Erläuterung benennend, *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 251.

der amtlichen englischen Fassung auf den Begriff „seizing" zurück, der sich im Haager und Genfer Recht wiederfindet.[1014] Dort werden zudem verschiedene andere (englische) Begriffe verwendet, deren (unterschiedliche) Bedeutungen in einer deutschen Übersetzung nicht unmittelbar abgebildet werden können: In der Haager Landkriegsordnung wird der Begriff „seizure" überwiegend mit Blick auf die Beschlagnahme staatlichen Eigentums genutzt[1015], während „requisition" die Beschlagnahme privaten Eigentums beschreibt.[1016] Freilich ist die Terminologie in der Haager Landkriegsordnung nicht einheitlich, wenn etwa „seizure" auch gegenüber privatem Eigentum möglich ist.[1017] Die genaue Unterscheidung zwischen beiden Begriffen bleibt damit umstritten.[1018] Aus der Wahl des Terminus „seizing" im IStGH-Statut lässt sich nicht schlussfolgern, dass das Kriegsverbrechen der Beschlagnahme nur zulasten öffentlichen Eigentums möglich wäre und die Beschlagnahme sich insoweit von der Aneignungsvariante unterscheidet. Das IStGH-Statut schützt privates ebenso wie öffentliches Eigentum vor rechtswidriger Beschlagnahme.[1019]

Auch die dem IStGH-Statut unmittelbar zu entnehmenden Unterschiede betreffend die Anforderungen an die Erheblichkeit der Eigentumsentziehung sind zur Abgrenzung der beiden Entziehungsvarianten nicht geeignet. Zwar setzt die Beschlagnahme[1020] dem Wortlaut nach anders als die Aneignung[1021] kein „großes Ausmaß" voraus. Darin liegt mit Blick auf die den Völkerrechtsverbrechen immanente Erheblichkeitsschwelle – wie soeben erörtert – allerdings keine grundlegendere Abweichung von den Anforderungen des Aneignungstatbestandes.[1022] Isolierte Einzelakte, die kein Objekt besonderen Wertes oder ausgewiesener Schutzbedürftigkeit betreffen, werden regelmäßig nicht unter die Beschlagnahmevariante fallen können.[1023]

[1014] Allgemein wird unter „seizure" ein „act or an instance of possession of a person by legal right or process" verstanden, vgl. *Garner* (Hrsg.), Black's Law Dictionary, 11. Aufl. (2019), 1631; dazu *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 205 f.

[1015] Vgl. Art. 53 Abs. 1, 54 HLKO.

[1016] Vgl. Art. 52 HLKO.

[1017] Vgl. Art. 53 Abs. 2 HLKO. Dazu *Pictet*, Geneva Convention I, For the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick of Armed Forces in the Field (1952), 279 Fn. 1.

[1018] Näher dazu *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 256 Fn. 15.

[1019] Ebenso *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 195 f.

[1020] Vgl. Art. 8 Abs. 2 b) xiii) IStGH-Statut.

[1021] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut.

[1022] Dazu schon S. 171 ff.

[1023] Dazu insoweit *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1064; *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 498.

Freilich beschreiben die in der Haager Landkriegsordnung geregelten Beschlagnahmerechte[1024] Rechte der jeweiligen Besatzungsmacht in Ausübung ihrer Administrationsfunktion. Beschlagnahmerechte für nichtstaatliche Akteure oder Privatpersonen enthält die Haager Landkriegsordnung als Regelungswerk zwischenstaatlicher Konflikte naturgemäß nicht. Der Beschlagnahme scheint daher eine öffentliche Natur innezuwohnen, weil sie von öffentlichen Stellen ausgeübt wird.[1025] Teilweise wird daraus – und unter Berücksichtigung der Beschlagnahmedefinition im deutschen Strafprozessrecht – geschlussfolgert, dass die Beschlagnahme die „Überführung eines Gegenstandes in den Gewahrsam durch förmliche Sicherstellung oder auf andere Weise, aber auch die Anordnung einer solchen Sicherstellung"[1026] verkörpere und ein „Element der förmlichen Sicherstellung" auch dem Beschlagnahmeverbrechen im IStGH-Statut immanent sei.[1027] Soweit das „Element förmlicher Sicherstellung" als Distinktionsmerkmal herausgearbeitet wird,[1028] müssten die Anforderungen daran konkretisiert werden. Der Verweis auf die terminologische Verwendung im deutschen Strafprozessrecht kann zur Abgrenzung bereits mit Blick auf die völkerrechtlichen Ursprungsnormen nicht ausreichen. Allein in der Haager Landkriegsordnung ist die Verwendung von „Beschlagnahme" nicht entsprechend eindeutig. Auch in der völkerstrafrechtlichen Praxis hat sich keine eindeutige Abgrenzung durchgesetzt: Der Sondergerichtshof für Sierra Leone hat zwar festgestellt, dass „seizure" die Aneignung für öffentlichen Zweck oder Gebrauch sei.[1029] Daraus kann aber nicht geschlussfolgert werden, dass das sierra-leonische Tribunal Anforderungen an die Art und Weise der Aneignung durch förmliche Verfahren formuliert hätte. Für eine Strafbarkeit der Beschlag-

---

[1024] Vgl. Art. 52 ff. HLKO.

[1025] Ähnlich *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 196.

[1026] Statt vieler *Köhler*, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Hrsg.), Strafprozessordnung, 66. Auflage (2023), Vor § 94 StPO Rn. 3; darauf bezugnehmend *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 9; *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 195.

[1027] Vgl. *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 195. In diese Richtung auch *Oeter*, Völkerstrafgesetzbuch und humanitäres Völkerrecht, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf (2023), 123, 133.

[1028] *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 196.

[1029] Dies erfolgte zum Zwecke der Abgrenzung des Begriffs „pillage" als Aneignung zum privaten oder persönlichen Gebrauch, vgl. SLSGH, Urteil vom 28. Mai 2008 (Fofana und Kondewa, AC), SCSL-04-14-A-829, para 392 Fn. 770.

nahme im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt[1030] wäre darüber hinaus zu klären, ob die Beschlagnahme im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt wegen des „Elements förmlicher Sicherstellung" nur von staatlichen Akteuren vollendet werden könnte oder ob womöglich zumindest Voraussetzungen an Organisation und Struktur nichtstaatlicher Akteure gestellt werden müssen. Zudem ist fraglich, ob die Aneignung als Entzug einer Sache *ohne* förmliche Sicherstellung im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt nach diesem Ansatz mit dem IStGH-Statut verfolgt werden könnte. Explizit ist die Aneignung nur in Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut – und damit für den internationalen bewaffneten Konflikt – geregelt. Es ist allerdings nicht erkennbar, dass der Schutz vor rechtswidrigen Aneignungen und Beschlagnahmen von der (Nicht-) Internationalität des bewaffneten Konflikts abhängig gemacht werden sollte. Der Eigentumsschutz zeichnet sich im IStGH-Statut vielmehr durch den Gleichklang zwischen internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten aus.[1031]

Letztlich wird man vor diesem Hintergrund zwischen der Aneignung und der Beschlagnahme keine sachlichen Unterschiede festmachen können.[1032] Für die Aneignung ist ebenso wie für die Beschlagnahme der auf einen nicht unerheblichen Zeitraum angelegte Entzug einer Sache gegen oder ohne den Willen des Berechtigten ausschlaggebend.

c) Abgrenzung der Entziehungsvarianten: Aneignung und Beschlagnahme ≠ Plünderung?

Die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs erstreckt sich im internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikt auf die „Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde."[1033]

aa) Plünderungsbegriff

Das (strafbewehrte) Verbot der Plünderung verkörpert das älteste völkerrechtliche Eigentumsdelikt.[1034] Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine Plünderung als Kriegsverbrechen ist völkergewohnheitsrechtlich aner-

---

[1030] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) Var. 2 IStGH-Statut.

[1031] Die Anpassungen der Tatbestände zur Anwendung im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt sind nur terminologischer Natur, vgl. S. 167.

[1032] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 9; *Klamberg*, in: Klamberg (Hrsg.), Commentary on the Law of the International Criminal Court (2017), Art. 8 Rn. 99; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1368; anders *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 196.

[1033] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) und lit. e) v) IStGH-Statut.

[1034] Vgl. dazu bereits bei der Entwicklung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht, S. 18 ff.

kannt.[1035] Nichtsdestotrotz bereitet die trennscharfe Abgrenzung der Plünderung Schwierigkeiten. Insbesondere mit Blick auf den völkerrechtlichen Begriff der Plünderung stellen sich noch immer grundlegendere Fragen:[1036]

Im Englischen begegnet man mit *pillage*, *plunder*, *spoliation* und *looting* mindestens vier Begriffen, die als „Plünderung" übersetzt werden können. Diese Begriffe werden im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht aufgegriffen: In der Haager Landkriegsordnung ist „pillage" untersagt.[1037] Dieser Begriff wird auch im Genfer Recht aufgenommen.[1038] Auch für das IStGH-Statut hat man ebenso wie im RStGH-Statut und SLSGH-Statut den Begriff „pillaging" bzw. „pillage" gewählt.[1039] Art. 3 lit. e) JStGH-Statut führt den Terminus „plunder" beim Plünderungstatbestand ein und folgt damit Vorbildern im IMG-Statut und im Kontrollratsgesetz Nr. 10.[1040] In den Nürnberger Nachfolgeprozessen wurde zudem vielfach der Begriff „spoliation" in den Verfahren gegen die Industriellen im Zusammenhang mit der Ausbeutung ausländischer Unternehmen verwendet,[1041] der in den deutschen Protokollen zu den Verfahren mit „Raub" übersetzt und auch danach rezipiert wurde.[1042]

Im Nürnberger Verfahren gegen *IG Farben* entschied das US-amerikanische Militärgericht, dass der durch die Anklage eingeführte Begriff „spoliation", der sich nicht im Kontrollratsgesetz Nr. 10 findet, synonym mit den Begriffen „plunder" und „exploitation" zu verwenden wäre.[1043] Darunter seien die „verbreiteten und systematischen Akte der Enteignung und Aneignung von Besitz unter Verletzung der Rechte der Eigentümer, die auf den von Nazi-Deutschland besetzten oder kontrollierten Gebieten während des zweiten Weltkrieges stattgefunden haben", zu fassen.[1044] Im *Röchling*-Verfahren unterschied das franzö-

[1035] Dazu *La Haye*, The Prohibition of Pillage in International Humanitarian Law, in: Jørgensen (Hrsg.), The International Criminal Responsibility of War's Funders and Profiteers (2020), 189, 197.

[1036] Zu diesem Befund UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band X (1949), 160.

[1037] Vgl. Art. 28, 47 HLKO.

[1038] Vgl. Art. 33 GA IV.

[1039] Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi), e) v) IStGH-Statut; Art. 4 lit. f) RStGH-Statut; Art. 3 lit. f) SLSGH-Statut.

[1040] Vgl. Art. 6 lit. b) IMG-Statut; Art. II Abs. 1 lit. b) KRG 10.

[1041] Vgl. nur US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1341; US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1132.

[1042] Rückschlüsse aus dieser Übersetzung ziehend *Maschke*, Das Krupp-Urteil und das Problem der Plünderung (1951), 17.

[1043] US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1132.

[1044] „widespread and systematized acts of dispossession and acquisition of property in violation of the rights of the owners, which took place in territories under the belligerent

sische Berufungsgericht zwischen „plundering" und „spoliation" folgendermaßen:

„[…] [Es] wird zunächst darauf hingewiesen, dass der Begriff [‚*plundering*' [Pluenderung]] speziell für die Entwendungen verwendet wird, die zum Zwecke der Stärkung des deutschen Kriegspotentials durchgeführt wurden, während der Begriff [‚*spoliation*' [Raub]] für Entwendungen verwendet wird, die sowohl im Interesse des Kriegspotentials als auch im persönlichen Interesse durchgeführt wurden."[1045]

Daneben werden in der Rechtspraxis verschiedene Plünderungsbegriffe ohne weitere Erläuterung nebeneinander eingesetzt. So werden etwa im Nürnberger *Geiselmord*-Prozess die Ausführungen zum Plünderungsverbrechen unter der Überschrift „plundering and pillaging public and private property" geführt.[1046] Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat darüber hinaus festgestellt, dass „looting" „ebenfalls eine Form der unrechtmäßigen Aneignung von Eigentum im bewaffneten Konflikt" sei und daher auch unter „plunder" zu subsumieren sei."[1047] In den verschiedenen Sachverhaltsdarstellungen der einzelnen Verfahren wird entweder auf „looting" oder auf „pillage" Bezug genommen.[1048] Zur gleichen Einschätzung in Bezug auf die synonyme Bedeutung der Begriffe kommt auch der Sondergerichtshof für Sierra Leone.[1049] Eine Abgrenzung zwischen „pillage" und „plunder" hat der Jugoslawien-Strafgerichtshof im *Delalić*-Verfahren allerdings insoweit angeregt, als der Begriff „plunder" Oberbegriff für alle Formen

---

occupation or control of Nazi Germany during World War II", US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1132.

[1045] „[…]it is first of all pointed out that the term ‚*plundering*' (Pluenderung) is used specifically with respect to the removals which were carried out for the purpose of strengthening the German war potential, while the term ‚*spoliation*' (Raub) is used with respect to removals which were carried out both in the interest of the war potential and in personal interests", Superior Military Government Court of the French Occupation Zone in Germany, Urteil vom 25. Januar 1949 (Röchling et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XIV, 1097, 1110. Dazu auch *Stewart*, Corporate War Crimes: Prosecuting the Pillage of Natural Ressources (2011), 16; *van den Herik/Dam-de Jong*, Revitalizing the Antique War Crime of Pillage: The Potential and Pitfalls of Using International Criminal Law to Adress Illegal Resource Exploitation During Armed Conflict, Criminal Law Forum 15 (2011), 237, 251 Rn. 59.

[1046] US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 19. Februar 1948 (Geiselmord-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 1230.

[1047] „looting is likewise a form of unlawful appropriation of property in armed conflict and is therefore embraced within ‚plunder' as incorporated in the Statute", JStGH, Urteil vom 17. Oktober 2003 (Simić et al., TC), IT-95-9-T, para 98.

[1048] Vgl. etwa JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, paras 604, 607, 618; dazu auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 242.

[1049] Vgl. SLSGH, Urteil vom 20. Juni 2007 (Brima et al., TC), SCSL-04-16-T-628, para 751; SLSGH, Urteil vom 2. August 2007 (Fofana und Kondewa, TC), SCSL-04-14-T-785, para 158.

rechtswidriger Eigentumsaneignung sei und auch den Begriff „pillage" umfasse,[1050] „pillage" aber traditionell ein Gewaltmoment voraussetze.[1051] Lässt man die Frage, ob die Plünderung gewaltsames Handeln voraussetzt, zunächst außen vor, wird man im Ergebnis nichtsdestotrotz eine synonyme Verwendung der Termini annehmen können.[1052]

Eine materielle Definition der Plünderung steht damit freilich noch aus. Mangels Vorlagen in den völkerrechtlichen Konventionen und Statuten[1053] bleibt Ausgangspunkt zur Umgrenzung des Plünderungsverbrechens, dass auch die Plünderung eine Form der rechtswidrigen Aneignung durch Entzug der Sache gegen oder ohne den Willen des Berechtigten ist.[1054] Eine (gewohnheitsrechtlich) gefestigte Definition gibt es bisher nicht.

bb) Abgrenzungsansätze

Die Abgrenzung des Plünderungsverbrechens vom Kriegsverbrechen der Aneignung und Beschlagnahme im IStGH-Statut wird auf Grundlage verschiedener Ansätze diskutiert.

(1) Erfordernis eines Gewaltmoments

Vielfach wird zur Umgrenzung der Plünderung (im völkerrechtlichen Zusammenhang) auf das *gewaltsame* Entwenden fremden Eigentums abgestellt.[1055] Im

---

[1050] Vgl. JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, para 591.

[1051] JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, para 591 mit Verweis auf UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band IX (1949), 64; US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1346 f. Zum Gewaltmoment als konstitutives Element sogleich.

[1052] Zur begrifflichen Abgrenzung m. w. N. IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 114; JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, para 591; JStGH, Beschluss vom 3. Juli 2000 (Kunarac et al., TC), IT-96-23-T, para 15. Vgl. *Steinkamm*, Pillage, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Three (1997), 1029; *Stewart*, Corporate War Crimes: Prosecuting the Pillage of Natural Ressources (2011), 16; dazu auch *Jia*, „Protected Property" and Its Protection in International Humanitarian Law, Leiden Journal of International Law 15 (2002), 131, 148 f.

[1053] Vgl. *Steinkamm*, Pillage, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Three (1997), 1029; ferner bereits *Strupp*, Das internationale Landkriegsrecht (1914), 104 f.

[1054] Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 543; *Nuzban*, „For Private or Personal Use": The Meaning of the Special Intent Requirement in the War Crime of Pillage under the Rome Statute of the International Criminal Court, International Review of the Red Cross 102 (2020), 1249, 1251.

[1055] „Pillage" als „Goods taken forcibly or unjustly, esp. from an enemy in war", vgl. Oxford English Dictionary, abrufbar unter https://www.oed.com/view/Entry/143893?rskey=-J8Ozuz&result=1&isAdvanced=false#eid bzw. „systematic and violent appropriation by members of the armed forces", *Verri*, Dictionary of the International Law of Armed Conflict (1992), 85; „plunder" als „acquisition of wealth, property, or assets by violent, dishonest, or questionable methods", vgl. Oxford English Dictionary, abrufbar unter https://www.oed.

Deutschen wird die Plünderung dem allgemeinen Sprachgebrauch nach gar als Synonym zu Brandschatzung und Raub verstanden.[1056] In der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechungspraxis hat der Jugoslawien-Strafgerichtshof die Abgrenzung von „pillage" und „plunder" zwar insoweit offengelassen, als er lediglich festgestellt hat, „plunder" umfasse „alle Formen der unrechtmäßigen Aneignung von Eigentum in bewaffneten Konflikten, […] einschließlich der Handlungen, die traditionell als ‚Plünderung' [‚pillage'] bezeichnet werden."[1057] Das Konzept von „pillage" als eine Form von „plunder" setzte nach Ansicht der Kammer allerdings gewaltsames Entwenden voraus.[1058] Die Kammer bezog sich zu diesem Zweck auf die Rechtsprechung eines französischen Militärgerichts nach dem zweiten Weltkrieg, das eine Verurteilung wegen Eigentumsdelikten allerdings auf das französische Strafgesetzbuch stützte und keine Aussage über das völkerrechtliche Verständnis des Plünderungsverbrechens und ein etwaiges Gewaltmoment traf.[1059] Unabhängig von der Frage, ob sich das Plünderungsverbrechen durch ein Gewaltelement von anderen Entziehungsdelikten abgrenzen lässt, vermag der Ansatz des Jugoslawien-Strafgerichtshofs zur Unterscheidung zwischen „pillage" und „plunder" nicht zu überzeugen. Beide Begriffe werden im Haager und Genfer Recht und diversen anderen völkerstrafrechtlichen Statuten, wie gezeigt, synonym verwendet.[1060] Die Schlussfolgerung, dass der Terminus „plunder" als Oberbegriff aller rechtswidrigen Aneignungen im Völkerrecht gelte und folglich auch die gewaltsame „pillage" umfasse, lässt sich nicht stützen. Vielfach scheint es eher einem Zufall zu unterliegen, ob ein völkerstrafrechtliches Regelungsinstrument wie im JStGH-Statut „plunder"[1061] oder wie im IStGH-Statut „pillage"[1062] unter Strafe stellt, sich beide Vorschriften dabei aber auf die Haager Landkriegsordnung stützen, die „pillage"[1063] verbietet.[1064] Es ist indes nicht erkennbar, dass das Plünderungsverbre-

---

com/view/Entry/146166?rskey=kms04T&result=1&isAdvanced=false#eid bzw. „forcible seizure of another's property", *Garner* (Hrsg.), Black's Law Dictionary, 11. Aufl. (2019), 1333. Vgl. auch *Steinkamm*, Pillage, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Three (1997), 1029.

[1056] Vgl. https://www.duden.de/rechtschreibung/Pluenderung.

[1057] „all forms of unlawful appropriation of property in armed conflict for which individual criminal responsibility attaches under international law, including those acts traditionally described as ‚pillage'", JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, para 591.

[1058] Vgl. JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, para 591.

[1059] Vgl. zum Fall des französischen Militärgerichts UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band IX (1949), 64.

[1060] Vgl. dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 12.

[1061] Vgl. Art. 3 lit. e) JStGH-Statut.

[1062] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) IStGH-Statut.

[1063] Vgl. Art. 28 und Art. 47 HLKO.

[1064] Dazu auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im

chen im IStGH-Statut wegen der Verwendung von „pillage" anders als im JStGH-Statut nur bei Gewaltanwendung einschlägig sein sollte.

Der Internationale Strafgerichtshof hat ausdrücklich festgestellt, dass die Aneignung beim Plünderungsverbrechen nicht mit Gewalt erfolgen muss.[1065] Die Anwendung von Gewalt sei kein konstitutives objektives Merkmal des Plünderungsverbrechens und könne bei seinem Vorliegen daher auch strafschärfend wirken.[1066] Diese Auffassung lässt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung in den Nürnberger Nachfolgeprozessen begründen: Die US-amerikanischen Militärgerichte haben sich in den Verfahren gegen die Industriellen vielfach mit der Frage beschäftigt, welche Anforderungen an das völkerrechtliche Plünderungsverbrechen zu stellen seien. In diesem Zusammenhang wurde auch erörtert, ob der tatbestandliche Erfolg der Plünderung in der Beschädigung der Volkswirtschaft in den besetzten Gebieten oder dem wirtschaftlichen Vorteil für den besetzenden Staat durch (freiwillig geschlossene) Verträge liegen könne, die zum Verlust des Eigentums führten.[1067] Im *Krupp*-Verfahren hielt das Gericht dabei fest, dass Plünderungen nicht nur durch das physische Entziehen von Maschinen und Material erfüllt worden seien, sondern auch durch vertragliche Vereinbarungen, die zum Verlust des Eigentums geführt hätten, ohne dass dabei Gewalt im Sinne eines körperlichen Zwangs ausgeübt worden wäre.[1068] Zwar wird das Kriegsverbrechen der Plünderung wegen des notwendigen Zusammenhangs mit einem bewaffneten Konflikt bei seiner Begehung regelmäßig von Gewaltanwendungen flankiert sein.[1069] Ein Gewaltmoment kann aber nicht als hinreichendes Distinktionskriterium zu anderen Entziehungsdelikten dienen.

Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 248.

[1065] IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 116. Im Verfahren gegen *Ntaganda* hat die Verfahrenskammer VI entschieden, dass die Plünderung geschützter Objekte keine Gewaltanwendung gegen den Gegner sei und daher keinen Angriff im Sinne des Art. 8 Abs. 2 lit. e) iv) IStGH-Statut konstituiere, vgl. IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1141; dazu *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 543 Fn. 1048.

[1066] Vgl. IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 6. Mai 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1819-Red, paras 172, 240.

[1067] Vgl. UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band X (1949), 160; zusammenfassend auch UNWCC (Hrsg.), Law Reports of Trials of War Criminals, Band XV (1949), 126. Dazu auch bereits S. 34 ff.

[1068] Dazu US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327, 1346 f.

[1069] Dazu auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 249.

(2) Tatobjekte und Ausmaß der Tat

Als zweiter Ansatz ist eine Abgrenzung über die Auswahl der tauglichen Tatobjekte und das Ausmaß der Tat beim Plünderungsverbrechen zu erwägen. Für die Tatbestände des IStGH-Statuts wird die Plünderung „einer Stadt oder Ansiedlung" und damit ein gewisser Umfang der Eigentumsverletzungen dem Wortlaut nach vorausgesetzt, der sich von den anderen Entziehungsdelikten des IStGH-Statuts unterscheidet.

Mit Blick auf mögliche Tatobjekte der Plünderung hat der Internationale Strafgerichtshof in seiner Rechtsprechung herausgestellt, dass das Plünderungsverbrechen ebenso wie die sonstigen Eigentumsdelikte im IStGH-Statut Eingriffe in bewegliches und unbewegliches, privates und öffentliches Eigentum sanktioniere.[1070] Darüber hinaus ist in der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechung eine Umgrenzung des Plünderungstatbestandes durch die Feststellung erarbeitet worden, dass sowohl isolierte Plünderungshandlungen einzelner Personen mit persönlicher Bereicherungsabsicht als auch Sachentzüge als Teil einer systematischen wirtschaftlichen Ausbeutung eines besetzten Gebietes das Plünderungsverbrechen begründen können.[1071] Insoweit ist eine Abgrenzung zur Aneignung und Beschlagnahme nicht möglich.

Freilich legt der Wortlaut des IStGH-Statuts nahe, dass die Aneignung einzelner Häuser zur Plünderung „einer Stadt oder Ansiedlung" nicht ausreichend sein kann.[1072] Weitere Anforderungen an den Umfang der Plünderung formulieren allerdings weder das Statut selbst noch die Verbrechenselemente. Letztere setzen ebenso wie bei den Entziehungsvarianten der Aneignung und Beschlagnahme lediglich voraus, dass sich „bestimmtes Eigentum" („certain property") angeeignet wird.[1073] Auch in der Praxis werden an die „Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung" keine wesentlich abweichenden Anforderungen gegenüber den anderen Entziehungsdelikten im IStGH-Statut gestellt. Das Merkmal der Plünderung „einer Stadt oder Ansiedlung" war in Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs jedenfalls kein Hindernis bei der Verfolgung. Im Verfahren gegen *Bemba* hat die Vorverfahrenskammer II betont, dass das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs auf die schwersten Verbrechen be-

---

[1070] Dazu IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 115. Daher ist die These zweifelhaft, die Plünderung sei gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) bzw. e) v) IStGH-Statut nur gegenüber beweglichem Eigentum möglich, die anderen Entziehungsdelikten hingegen gegenüber unbeweglichem Eigentum, so allerdings *Frulli*, The Criminalization of Offences Against Cultural Heritage in Times of Armed Conflict: The Quest for Consistency, European Journal of International Law 22 (2011), 203, 213.

[1071] Vgl. JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, para 590; JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 184.

[1072] Dazu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1374. Vgl. auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 17.

[1073] Vgl. Verbrechenselement Nr. 1 zu Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) sowie lit. e) v) IStGH-Statut.

grenzt ist[1074] und die Verbrechenskataloge der Art. 8 Abs. 2 lit. b) sowie lit. e) IStGH-Statut nur „andere schwere Verstöße" gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts unter Strafe stellen.[1075] Indes kann auch die Plünderung von Gegenständen des täglichen Bedarfs und Lebens, wie Küchenutensilien oder Möbel, nach Ansicht des Internationalen Strafgerichtshofs die Erheblichkeitsschwelle wegen der Bedeutung für die Zivilbevölkerung überschreiten.[1076] Nicht erforderlich ist, dass die geplünderte Sache einen besonderen wirtschaftlichen Wert hat.[1077] Ein Angriff auf das Zuhause und die Objekte, die das tägliche Überleben ermöglichen, kann ebenso Ausdruck der gewaltsamen und erniedrigenden Art der Plünderung sein.[1078] Wird eine Vielzahl von Menschen Opfer der Plünderungen, kann dieser Umstand strafschärfend berücksichtigt werden.[1079]

Auch wenn die Plünderungstatbestände des IStGH-Statuts nach ihrem Wortlaut nicht ausdrücklich nur gegnerisches bzw. feindliches Eigentum als Tatobjekte erfassen, liegt darin insoweit ebenfalls keine Abweichung von den anderen Eigentumstatbeständen im IStGH-Statut. Das humanitäre Völkerrecht schützt in erster Linie die feindliche Konfliktpartei.[1080] Nur ausnahmsweise kann die Plünderung von Eigentum der eigenen Konfliktpartei daher als Kriegsverbrechen geahndet werden.[1081]

Nicht jeder rechtswidrige Entzug einer Sache kann damit als Plünderung im Sinne des IStGH-Statuts geahndet werden. Die Erheblichkeitserfordernisse an die Plünderungstatbestände sind im Gleichlauf zu den anderen Entziehungsdelikten des IStGH-Statuts zu verstehen. Insoweit die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung dem Wortlaut nach unter Strafe steht, liegt darin keine wesent-

---

[1074] Vgl. Art. 1 IStGH-Statut.

[1075] Vgl. IStGH, Beschluss vom 15. Juni 2009 (Bemba, PTC), ICC-01/05-01/08-424, para 317; dazu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1374 Fn. 601. Vgl. auch schon S. 171 ff.

[1076] IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, paras 953 ff.; dazu auch *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law (2015), 192.

[1077] Vgl. anders aber JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, para 1154; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 614; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 352. Dazu *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 207.

[1078] Dazu IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 21. Juni 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08-3399, para 57.

[1079] Vgl. IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 6. Mai 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1819-Red, para 170.

[1080] Vgl. zum Schutz des Eigentums *ratione personae* ab S. 108.

[1081] Vgl. zu dieser Frage auch IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, Fn. 430; IStGH, Beschluss vom 16. Dezember 2011 (Mbarushimana, PTC), ICC-01/04-01/10-465-Red, Fn. 411. Vgl. zur Reichweite des Kriegsverbrechens der Plünderung an Eigentum der eigenen Konfliktpartei nach dem VStGB *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 27 sowie zur Bewertung dieses Vorschlags S. 230 f.

lich andere Erheblichkeitsschwelle als bei der Aneignung oder Beschlagnahme in großem Ausmaß. Eine Abgrenzung der Plünderung von Aneignung und Beschlagnahme anhand der Tatobjekte oder den Anforderungen an das Ausmaß der Tat kann folglich nicht überzeugen.

(3) Gewahrsamsbruch und Entzug vom Berechtigten

Verbrechenselement Nr. 3 zum Plünderungstatbestand verlangt – im Gegensatz zu den Verbrechenselementen der anderen Entziehungsdelikte im IStGH-Statut –, dass die Aneignung „ohne Zustimmung des Eigentümers" („without the consent of the owner") erfolgt.[1082] Ob sich aus diesem ausgewiesenen Verbrechenselement eine besondere Art der Interaktion von Täter und Opfer ergibt, die zur Abgrenzung der Plünderung von den anderen Entziehungsdelikten dienen kann, ist allerdings fraglich. Es wäre zwar denkbar, dass die Plünderung den unmittelbaren Entzug durch Gewahrsamsbruch voraussetzt.[1083] Weder das IStGH-Statut noch andere völkerstrafrechtliche Statuten formulieren den Bruch des Gewahrsams vom Berechtigten allerdings ausdrücklich als Voraussetzung der Plünderung. Mit Blick auf ihre Schutzrichtung wird man zum Ergebnis kommen müssen, dass sowohl der Entzug durch Gewahrsamsbruch als auch der Entzug nach bereits gebrochenem Gewahrsam, der zur Perpetuierung dieses Zustands führt, völkerstrafrechtliche Entziehungsdelikte verkörpern können.[1084] Folglich ist weder nach dem Wortlaut noch aus entstehungsgeschichtlichen oder systematischen Gründen der Gewahrsamsbruch als Voraussetzung oder gar Abgrenzungskriterium zu Rate zu ziehen.

(4) Zweck der Tathandlung

Die größte Aufmerksamkeit in der Diskussion um die Abgrenzung der Entziehungsvarianten wird einem Ansatz gewidmet, der den Zweck der Tathandlung berücksichtigen will. Demnach lasse sich die Plünderung von der Aneignung und Beschlagnahme dadurch unterscheiden lasse, dass der Täter sich eine fremde Sache zum persönlichen bzw. privaten Gebrauch aneigne.[1085] Die Plünderungstatbestände des IStGH-Statuts enthalten zwar kein entsprechendes Zwe-

---

[1082] Zu den Anforderungen an die fehlende Zustimmung bzw. an den entgegenstehenden Willen des Berechtigten S. 180.

[1083] Zu diesem Abgrenzungsansatz bereits *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat" zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JuristenZeitung 2020, 1007, 1011.

[1084] Dazu schon S. 175.

[1085] Vgl. *Hosang*, Article 8(2)(b)(xvi)–Pillaging, in: Lee (Hrsg.), The International Criminal Court, Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence (2001), 176, 177; *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 32; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1369. Dazu ausdrücklich IStGH, Urteil (Sondervotum Monangeng/Hofmanski) vom 8. Juni 2018 (Bemba, AC), ICC-01/05-01/08-3636-Anx1-Red, para 561.

ckerfordernis. Allerdings setzen die dazu gehörigen Verbrechenselemente voraus, dass „der Täter die Absicht hatte, dem Eigentümer das Eigentum zu entziehen und es für den privaten oder persönlichen Gebrauch anzueignen."[1086] In der dazugehörigen Fußnote der Verbrechenselemente wird ausdrücklich herausgestellt, dass, „wie die Formulierung ‚privater oder persönlicher Gebrauch' nahelegt, Aneignungen, die militärisch notwendig sind, den Tatbestand der Plünderung nicht erfüllen können."[1087] Die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes hat die Absicht zum persönlichen oder privaten Gebrauch als Anforderung an die innere Tatseite des Plünderungstatbestands (*dolus specialis*) angenommen.[1088] Die Aufnahme als Verbrechenselement sei dabei Ausdruck einer gefestigten Rechtsüberzeugung und führe daher zur Anerkennung als Merkmal des Verbrechenstatbestandes.[1089]

Teilweise wird mit Blick auf die Vorgabe in den Verbrechenselementen eine Abweichung vom Völkergewohnheitsrecht[1090] oder ein Verstoß gegen die Vereinbarkeitsvorgaben der Verbrechenselemente mit dem IStGH-Statut[1091] angenommen. Es wird befürchtet, dass über die Fußnote eines Verbrechenselements – und damit gleichsam doppelt über Bande gespielt – die militärische Notwendigkeit als Verbrechensmerkmal eingeführt würde, obwohl die militärische Notwendigkeit nur ausnahmsweise und bei expliziter Erwähnung im Verbrechenstatbestand Anwendung finden solle[1092] und die Absolutheit des Plünderungsverbots[1093] anerkannt sei[1094]. Letztlich ist diese Befürchtung unbe-

---

[1086] Verbrechenselement Nr. 2 zu Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) und lit. e) v) IStGH-Statut: „The perpetrator intended to deprive the owner of the property and to appropriate it for private or personal use." Vgl. zur Verengung der Strafbarkeit durch die Modifikation der subjektiven Elemente in den Verbrechenselementen als „andere Bestimmungen" gemäß Art. 30 IStGH-Statut, *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 556.

[1087] Vgl. Fn. 47 bzw. 62 der Verbrechenselemente: „As indicated by the use of the term ‚private or personal use', appropriations justified by military necessity cannot constitute the crime of pillaging."

[1088] Vgl. mit Bezug auf die Voraussetzung in den Verbrechenselementen IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 332; IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, paras 903, 913;IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, paras 118 ff.

[1089] Vgl. IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 120; vgl. auch SLSGH, Urteil vom 28. Mai 2008 (Fofana und Kondewa, AC), SCSL-04-14-A-829, paras 403 f.

[1090] So SLSGH, Urteil vom 20. Juni 2007 (Brima et al., TC), SCSL-04-16-T-628, para 754.

[1091] Vgl. Art. 9 Abs. 3 IStGH-Statut: „Die ‚Verbrechenselemente' und ihre Änderungen müssen mit dem Statut vereinbar sein."

[1092] Dazu *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 206; vgl. auch *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 272 f.

[1093] Vgl. Art. 47 HLKO. Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1378.

[1094] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, para 1033; JStGH, Urteil vom 12. Juni 2007 (Martić, TC), IT-95-11-T,

gründet: Wenn – wie die Verbrechenselemente voraussetzen – der Zweck der Tathandlung die Aneignung zum persönlichen oder privaten Gebrauch ist, kann eine Aneignung, die wegen militärischer Erforderlichkeit gerechtfertigt ist, die Voraussetzungen der Plünderung nicht erfüllen. Die Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit ist – bei der Berücksichtigung des privaten oder persönlichen Zwecks der Tathandlung – beim Plünderungstatbestand dann *a priori* ausgeschlossen, weil sich der Täter fremdes Eigentum zu privaten Zwecken aneignen möchte. Ist eine Aneignung militärisch notwendig, fehlt hingegen die Absicht des Täters, sich die Sache für den persönlichen und privaten Gebrauch anzueignen. Die Rechtsfigur der militärischen Notwendigkeit ist also inkompatibel mit der Absicht, sich fremdes Eigentum zum privaten Gebrauch anzueignen.[1095] Die Feststellung in den Verbrechenselementen verwässert das absolute Plünderungsverbot damit nicht, sondern stellt klar, dass eine Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit beim Plünderungsverbrechen nach dem IStGH-Statut nicht in Betracht kommt. Militärische Erfordernisse sind beim Plünderungstatbestand für die Strafbegründung daher richtigerweise nicht zu berücksichtigen.[1096]

Darüber hinaus werden mitunter weitergehende Zweifel an dem besonderen Zweckerfordernis des Plünderungsverbrechens geäußert. Die Forderung eines bestimmten Zwecks beruht beim Plünderungsverbrechen nämlich nicht auf der Rechtsprechung anderer internationaler Strafgerichte oder auf (historischen) völkervertragsrechtlichen Grundlagen.[1097] Es ist daher jedenfalls nicht eindeutig, ob bereits eine gewohnheitsrechtliche Überzeugung ausgeprägt ist, Plünde-

---

para 102; vgl. dazu auch *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 550.

[1095] IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, paras 123 ff. Dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 29.

[1096] Vgl. daraus schlussfolgernd IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 124: „The Chamber therefore finds that if the Prosecution proves that property was appropriated for private or personal use, it is not obliged to ‚disprove military necessity for the purpose of a charge under Article 8(2)(e)(v) of the Statute'." Vgl. auch IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1030. Demnach ist festzuhalten, „that the reference to ‚military necessity' in footnote 62 of the Elements of Crimes does not provide for an exception to the absolute prohibition on pillaging, but rather clarifies that the concept of military necessity is incompatible with a requirement that the perpetrator intended the appropriation for private or personal use […]."; dazu *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 207.

[1097] Diese Tatsache anerkennend IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 120; mit Verweis auf SLSGH, Urteil vom 2. August 2007 (Fofana und Kondewa, TC), SCSL-04-14-T-785, para 160; SLSGH, Urteil vom 20. Juni 2007 (Brima et al., TC), SCSL-04-16-T-628, paras 753 f.; ebenso JStGH, Urteil vom 15. März 2006 (Hadžihasanović und Kubura, TC), IT-01-47-T, para 52. Kritisch auch *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 544; *Nuzban*, „For Private or Personal Use": The Meaning of the Special Intent Requirement in the War Crime of Pillage under the Rome Statute of the International Criminal Court, Interna-

rungen auf Aneignungen zu privaten oder persönlichen Zwecken zu begrenzen.[1098] Andererseits beschreibt die Aneignung zum persönlichen und privaten Gebrauch gerade jenes, entstehungsgeschichtlich als Plünderung bezeichnetes Verhalten von Kombattanten, sich mit der Aneignung von Sachen auf dem Kriegsfeld für die eigene Kampftätigkeit zu entlohnen, das die Idee des Plünderungsverbots entstehen ließ. Die Ursprünge der Plünderungsverbote gehen damit auf Szenarien zurück, in denen Kombattanten zu ihrem persönlichen Vorteil Sachen an sich genommen haben.[1099] Im Ergebnis ist die im IStGH-Statut gewählte Abgrenzung der Plünderung von den anderen Entziehungsvarianten über das besondere Absichtserfordernis daher auch mit Blick auf die völkerrechtlichen Ursprungsnormen aus Haager und Genfer Recht vereinbar und überzeugend. Die Umgrenzung des Plünderungsverbrechens durch die Absicht zum persönlichen Gebrauch lässt sich unabhängig von den Vorgaben in den Verbrechenselementen zudem systematisch begründen. Während die Beschlagnahme – wie erläutert – vornehmlich Sachentziehungen zu öffentlichen Zwecken umfasst, dient die Plünderung – dazu spiegelbildlich – der Erfassung von Aneignungen zur privaten Nutzung.[1100]

Die Absicht der Aneignung zum privaten oder persönlichen Gebrauch setzt nicht voraus, dass der Täter die entzogene Sache ausschließlich selbst nutzt. Auch Fälle, in denen die Sachen an Dritte weitergegeben werden, können die Absichtsanforderung erfüllen.[1101] Eine Aneignung zum persönlichen und privaten Gebrauch liegt demnach auch dann vor, wenn Sachen mit wirtschaftlichem Gewinnstreben rechtswidrig in Besitz genommen werden, etwa bei der Ausbeutung natürlicher Ressourcen durch Wirtschaftsunternehmen.[1102] Zweifel an der Absicht zum privaten oder persönlichen Gebrauch können insbesondere dann aufkommen, wenn eine Aneignung als Einzelakt eine Absicht zum persönlichen Gebrauch infrage kommen lässt, diese Aneignung sich aber zugleich in eine Vielzahl von (Eigentums-)Delikten in komplexen Konfliktgesche-

---

tional Review of the Red Cross 102 (2020), 1249, 1261 f.; *Stewart*, Corporate War Crimes: Prosecuting the Pillage of Natural Ressources (2011), 20.

[1098] Vgl. auch *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law (2015), 190. Im Berufungsverfahren gegen *Ntaganda* wurde zudem diskutiert, inwieweit der Aufruf zur Plünderung als militärische Anordnung genutzt werde und ob militärisch ebenso wie privat genutztes Eigentum von dieser Aufforderung umfasst sei, vgl. IStGH, Urteil vom 30. März 2021 (Ntaganda, AC), ICC-01/04-02/06-2666-Red, paras 459 ff.

[1099] Vgl. zur historischen Entwicklung des Plünderungsverbots oben, S. 18 ff.

[1100] Ähnlich *van den Herik/Dam-de Jong*, Revitalizing the Antique War Crime of Pillage: The Potential and Pitfalls of Using International Criminal Law to Adress Illegal Resource Exploitation During Armed Conflict, Criminal Law Forum 15 (2011), 237, 251 Fn. 59.

[1101] *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 273.

[1102] Dazu *Strobel*, Organized Crime and International Criminal Law: History, *lex lata* and Developments *de lege ferenda* (2021), 149 f.

hen einreiht und ein (militärischer) Nutzen für die Konfliktpartei des Täters eintritt. Solche Fälle sind insbesondere bei der Aneignung von Sachgütern möglich, die im weiteren Verlauf des bewaffneten Konflikts (auch) militärisch genutzt werden können. *Bemba* hat im Verfahren gegen ihn vor dem Internationalen Strafgerichtshof vorgebracht, dass die Aneignung von Sachgütern zweierlei Motive verfolgen könne. Demnach habe das Gericht zu erwägen, ob die entzogenen Sachgüter einerseits der (individuellen) Versorgung der Truppe zugeführt worden wären und damit dem persönlichen Gebrauch gedient hätten. Zeitgleich sei für diese Aneignungen andererseits gleichwohl auch ein militärischer Nutzen in Betracht gekommen.[1103] Bei der Prüfung der Aneignung zum privaten Gebrauch müsse der militärische Kontext der Aneignungen und die militärische Nutzungsmöglichkeit daher ausreichend berücksichtigt werden, bevor die Absicht zum persönlichen oder privaten Gebrauch einer Aneignung – und die Strafbarkeit als Plünderung – geschlussfolgert werden könne.[1104] Solche Zweifelsfälle werden von einer Abwägung im Einzelfall und der konkreten Überprüfung der Völkerrechtswidrigkeit abhängen.[1105] Wegen der Art der entzogenen Sachen und der anschließenden Verwendung hielten es die Richter *Monageng* und *Hofmanski* in ihrem Sondervotum für vertretbar, bei den in Rede stehenden Aneignungen eine Absicht zum persönlichen Gebrauch anzuerkennen.[1106] Im *Ntaganda*-Urteil hat die Verfahrenskammer VI bei Objekten, die einen potenziellen militärischen Nutzen haben, namentlich bei Fahrzeugen und medizinischer Ausrüstung, hingegen verneint, dass die Aneignungen eine Absicht zum persönlichen oder privaten Gebrauch der Sachen umfasst hätten.[1107] Dort hielt es die Kammer daher nicht für möglich, dass militärisch genutzte Sachgüter die Absichtsanforderungen des Plünderungstatbestandes erfüllten. Zwar schließt die tatsächliche militärische Nutzung nicht aus, dass der Täter sich die Sache auch zum persönlichen oder privaten Gebrauch angeeignet hat. Regelmäßig wird der Nachweis der überschießenden Innentendenz in diesen Fällen aber erheblich erschwert sein.[1108]

Herausfordernd kann der Nachweis einer bestimmten Absicht insbesondere bei der Bewertung von Handlungen nichtstaatlicher Akteure werden, wenn pri-

---

[1103] Vgl. IStGH, Schriftsatz vom 28. September 2016 (Bemba, Verteidigung), ICC-01/05-01/08-3434-Red, paras 455 f. Dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 33.

[1104] Darauf bezugnehmend IStGH, Urteil (Sondervotum Monangeng/Hofmanski) vom 8. Juni 2018 (Bemba, AC), ICC-01/05-01/08-3636-Anx1-Red, para 566.

[1105] Dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 33.

[1106] Vgl. IStGH, Urteil (Sondervotum Monangeng/Hofmanski) vom 8. Juni 2018 (Bemba, AC), ICC-01/05-01/08-3636-Anx1-Red, para 567.

[1107] IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1041.

[1108] Zu dieser Problematik auch *Nuzban*, „For Private or Personal Use": The Meaning of the Special Intent Requirement in the War Crime of Pillage under the Rome Statute of the International Criminal Court, International Review of the Red Cross 102 (2020), 1249, 1263 f.

vates und nicht-privates Dasein fließend ineinander übergehen.[1109] In diesen Fällen kann die Ablehnung des persönlichen Gebrauchs, wenn die Sache nur potenziell militärisch genutzt werden kann, zu einer äußerst restriktiven Anwendung des Tatbestandes führen.[1110] Für die Bewertung müssen letztlich die unmittelbaren Handlungsziele des Sachentzuges entscheidend sein:[1111] Eine Aneignung zum persönlichen Gebrauch wird man als Plünderung werten können, selbst wenn der Entzug der Sache mittelbar auch militärische Vorteile für die Konfliktpartei bringt. In umgekehrter Richtung ist hingegen etwa der Entzug von Waffen oder militärischer Ausrüstung regelmäßig keine Aneignung zum persönlichen Gebrauch, wohnt diesem doch in erster Linie ein öffentlicher Zweck inne, auch wenn der Einzelne das militärische Material individuell verwendet. Freilich steht unabhängig davon nicht ernsthaft zu befürchten, dass planwidrige Strafbarkeitslücken entstehen. Eine Ahndung wird andernfalls über die anderen Eigentumsdelikte des IStGH-Statuts möglich sein.

(5) Zwischenergebnis

Die Plünderung setzt als Entziehungsdelikt ebenso wie die Aneignung und Beschlagnahme den Entzug einer Sache gegen oder ohne Willen der Berechtigten voraus. Die Festlegung darüberhinausgehender Abgrenzungskriterien gestaltet sich schwieriger. Die Forderung nach einem der Plünderung innewohnenden Gewaltmoment kann ebenso wenig überzeugen wie die Annahme, dass sich die Tatobjekte der Entziehungsdelikte grundlegend unterscheiden. Letztlich lässt sich die Abgrenzung der Plünderung von den Entziehungsvarianten Aneignung und Beschlagnahme nur über den besonderen Zweck der Tathandlung beim Plünderungsverbrechen begründen. Es ist die Absicht, sich eine Sache zum persönlichen oder privaten Gebrauch anzueignen, die in der Systematik des IStGH-Statuts das Plünderungsverbrechen von Aneignung und Beschlagnahme unterscheidet. In diesen Fällen ist eine Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit gerade nicht denkbar. Eine solche Auslegung lässt sich insbesondere mit Blick auf die humanitärvölkerrechtlichen Ursprungsnormen und ihre Systematik begründen. Auch wenn Einzelheiten dieser Absicht in der Judikatur des Internationalen Strafgerichtshofs noch nicht abschließend verhandelt wurden, sind in der richterlichen Praxis Konsolidierungstendenzen zur Charakterisierung der Plünderungsvariante zu erkennen.

[1109] Vgl. zu parallel auftretenden privaten und nicht-privaten Motiven auch *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat" zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JuristenZeitung 2020, 1007, 1010.

[1110] Dazu *Nuzban*, „For Private or Personal Use": The Meaning of the Special Intent Requirement in the War Crime of Pillage under the Rome Statute of the International Criminal Court, International Review of the Red Cross 102 (2020), 1249, 1264 f., die auch die Streichung des Absichtsmerkmals für denkbar hält.

[1111] Dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 34.

d) Schlussfolgerungen

Die fünf im IStGH-Statut geregelten Entziehungsdelikte regeln den Schutz vor rechtswidrigem Entzug von Sachen im Zusammenhang eines internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikts umfassend. Die Entziehungsdelikte des IStGH-Statuts zeichnen sich in erster Linie durch den Entzug einer Sache ohne oder gegen den Willen des Berechtigten aus. Das gilt für die Aneignung und Beschlagnahme ebenso wie für die Plünderung. Der rechtswidrige Entzug von Sachen ist über die Tatbestände des IStGH-Statuts über den gesamten Zeitraum eines bewaffneten Konflikts strafbewehrt. Zwischen der Aneignung und Beschlagnahme ist unter Berücksichtigung der Primärregelungen des Haager und Genfer Rechts eine materielle Abgrenzung nicht geboten. Auch die Plünderung als dritte Entziehungsvariante ist in objektiver Hinsicht vom Entzug einer Sache geprägt. Die Abgrenzung der Plünderung von der Aneignung und Beschlagnahme ist letztlich nur über ein besonderes Absichtsmerkmal möglich, das über die Verbrechenselemente eingeführt wurde. Die Absicht zum persönlichen oder privaten Gebrauch ist in diesem Zusammenhang als Kriterium geeignet, die Absolutheit des Plünderungsverbots zu begründen, wodurch eine Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit nicht möglich ist. Freilich ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass sich die Entziehungsvarianten überschneiden und parallel zur Anwendung kommen können.

3. Besondere Anforderungen an die innere Tatseite

a) Ausgangspunkt: Art. 30 IStGH-Statut

Neben der Verwirklichung der äußeren Merkmale einer Tat ist erforderlich, dass ein subjektives Merkmal bei der Tatbegehung hinzutritt. Art. 30 IStGH-Statut setzt voraus, dass die äußeren Merkmale vorsätzlich, das heißt „with intent und knowledge", verwirklicht werden, „sofern nichts anderes bestimmt ist".[1112]

b) Merkmal „wantonly" als Abweichung von Art. 30 IStGH-Statut?

Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut setzt voraus, dass eine Aneignung oder Zerstörung „willkürlich" („wantonly"[1113]) vorgenommen wird. Die herrschende Meinung sieht darin eine strafbarkeitserweiternde Abweichung von Art. 30

[1112] Vgl. zur missverständlichen deutschen Übersetzung „vorsätzlich und wissentlich", *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 539. Zu spezifischen Anforderungen an die innere Tatseite der übergreifenden Voraussetzungen der Kriegsverbrechen *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1223 ff.

[1113] Der Begriff wird im Deutschen auch mit „mutwillig" übersetzt, vgl. etwa die (nichtamtlichen) Übersetzungen in Art. 6 lit. b) IMG-Statut und Art. II Abs. 1 lit. b) KRG 10, vgl. auch die Übersetzung nach PONS, https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/englisch-deutsch/wanton.

IStGH-Statut.[1114] Die Idee einer zumindest partiellen Absenkung der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen im Bereich der Eigentumsdelikte hatte zunächst der Jugoslawien-Strafgerichtshof entwickelt. Zur Erfüllung des Tatbestandes der rechtswidrigen Zerstörung[1115] sei auf der inneren Tatseite ausreichend, dass der Täter vorsätzlich oder „in leichtfertiger Missachtung der Wahrscheinlichkeit einer Zerstörung" handelte.[1116] In der weiteren Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs blieb unklar, ob die Absenkung der Anforderungen an die innere Tatseite auch für andere (mittelbare) Eigentumsdelikte übernommen werden sollte. In Bezug auf den in weiten Teilen zu Art. 2 lit. d) JStGH-Statut gleichlaufenden Art. 3 lit. b) JStGH-Statut haben einige Kammern eine Absenkung festgestellt.[1117] Für Art. 3 lit. d) JStGH-Statut, der besonders geschützte Einrichtungen in den Blick nimmt, hat der Jugoslawien-Strafgerichtshof hingegen entschieden, dass die Zerstörung vorsätzlich vorgenommen werden muss und Fahrlässigkeit, auch grobe, ausgeschlossen sei.[1118] Ob diese Auslegung verfängt, ist zweifelhaft, sprechen doch gute Gründe dafür, keine strengeren subjektiven Anforderungen bei Tatbeständen mit besonders geschützten Tatobjekten zu verlangen und die Zerstörungsdelikte innerhalb des Statuts gleichlaufend zu interpretieren.

Die leichtfertige Missachtung der Wahrscheinlichkeit der Zerstörung, ähnlich einer groben Fahrlässigkeit, erfüllt nach überwiegender Ansicht – in Anlehnung an die Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs – auch die Anforderungen an die innere Tatseite der Zerstörungstatbestände im IStGH-Statut.[1119] „Willkürliches" Verhalten müsse demnach eher einer leichtfertigen

---

[1114] Vgl. *Allain/Jones*, A Patchwork of Norms: A Commentary on the 1996 Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind, European Journal of International Law 8 (1997), 100, 106; *Eser*, Mental Elements – Mistake of Fact and Mistake of Law, in: Cassese/Gaeta/Jones (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, Band 1 (2002), 889, 899; *Mettraux*, International Crimes and the ad hoc Tribunals (2005), 93; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 565, 1376.

[1115] Vgl. Art. 2 lit. d) JStGH-Statut.

[1116] „The perpetrator must have acted with the intent to destroy the protected property or in reckless disregard of the likelihood of its destruction", vgl. JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, para 589; so auch bereits JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 341; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 577; JStGH, Urteil vom 29. Mai 2013 (Prlić et al., TC), IT-04-74-T, Band 1, para 127.

[1117] JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 346; weniger eindeutig trotz des Rekurses auf Art. 2 lit. d) JStGH-Statut aber JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 183. Vgl. zu den Unterschieden von Art. 2 lit. d) JStGH-Statut und Art. 3 lit. b) JStGH-Statut oben, S. 39 ff.

[1118] Vgl. JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 185; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 361; JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 605; kritisch hinsichtlich der völkergewohnheitsrechtlichen Begründung und Schlussfolgerung dieser Ansicht, *Mettraux*, International Crimes and the ad hoc Tribunals (2005), 95 Fn. 21.

[1119] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1384.

Missachtung der Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts als einem vorsätzlichen Handeln entsprechen.[1120] Obgleich die Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs diesbezüglich nicht eindeutig ist, wird in diesem Zusammenhang zudem geschlussfolgert, dass bei Aneignungstatbeständen eine Absenkung der Anforderungen an die innere Tatseite ebenfalls geboten sei und im IStGH-Statut *indirect intent* ausreiche.[1121] Für die Tatvariante der Aneignung nach Art. 2 lit. d) JStGH-Statut hatte der Jugoslawien-Strafgerichtshof zuvor festgestellt: „With regard to the *mens rea* requisite of appropriation of property, the perpetrator must have acted intentionally, with knowledge and will of the proscribed result."[1122] Im Ergebnis dürfte in diesen Fällen *dolus eventualis* genügen.[1123]

Andere Stimmen sprechen sich gegen eine Absenkung der Anforderungen an die innere Tatseite durch den Begriff „wantonly" in Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut aus oder sprechen dem Merkmal gar jegliche subjektive Bedeutung ab: Diese Ablehnung wird zum einen auf die Tatsache gestützt, dass sich „wantonly" nicht als abgesenktes subjektives Merkmal in den Verbrechenselementen zum IStGH-Statut wiederfände. Folglich seien grundsätzlich die Standardanforderungen des Art. 30 IStGH-Statut anzuwenden.[1124] Zudem zeige ein Blick in die völkerrechtlichen Ursprungsnormen von Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut, dass der Begriff „willkürlich" („wantonly") lediglich als Abgrenzung zu Tathandlungen, die (militärischen) Gründen folgten, diente. „Willkürlich" seien dabei solche Zerstörungen, die „zum Selbstzweck" („as an end itself") betrieben worden seien.[1125] Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut beziehe sich auf schwere Verletzungen der Genfer Konventionen, die sich wiederum u. a. an den Definitionen der Kriegsverbrechen in IMG-Statut orientiert hätten.

[1120] *Eser*, Mental Elements – Mistake of Fact and Mistake of Law, in: Cassese/Gaeta/Jones (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, Band 1 (2002), 889, 899; mit Bezug auf *Allain/Jones*, A Patchwork of Norms: A Commentary on the 1996 Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind, European Journal of International Law 8 (1997), 100, 106; ebenso *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1376; wohl zunächst noch unentschieden *Ambos*, General Principles of Criminal Law in the Rome Statute, Criminal Law Forum 10 (1999), 1, 21.

[1121] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1376; zustimmend *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 123.

[1122] JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, para 590.

[1123] Vgl. zur umstrittenen Frage, was unter „indirect intent" zu verstehen ist, *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 536 m. w. N.

[1124] So *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 208; *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 123; zustimmend *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 266 f.

[1125] Vgl. *Dinstein/Dahl*, Oslo Manual on Select Topics of the Law of Armed Conflict (2020), 95.

Art. 6 lit. b) IMG-Statut pönalisierte die „wanton destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by military necessity". Es gebe keine Anhaltspunkte, dass die Formulierung des IMG-Statuts eine Absenkung des Vorsatzerfordernisses im Sinn gehabt hätte.[1126] Art. 6 lit. b) IMG-Statut hätte durch den Begriff „wanton" vielmehr zum Ausdruck bringen wollen, dass der Gegensatz zu einer Zerstörung, die militärisch gerechtfertigt ist, als Kriegsverbrechen zu bestrafen sei.[1127] Insofern sei die Formulierung, dass Zerstörung und Aneignung nach dem IStGH-Statut „rechtswidrig und willkürlich vorgenommen" werden müssen („carried out unlawfully and wantonly")[1128], sogar tautologisch.[1129] Am anderen Ende des Meinungsspektrums wird die Verwendung von „wantonly" hingegen erstaunlicherweise als Bekräftigung des allgemeinen Vorsatzerfordernisses im Völkerstrafrecht und als Ausdruck dafür gewertet, dass fahrlässiges Handeln explizit nicht von den völkerstrafrechtlichen Tatbeständen erfasst werde.[1130]

Der ablehnenden Haltung gegenüber einer strafbarkeitserweiternden Auslegung von „wantonly" ist zwar zugute zu halten, dass sich aus den völkerrechtlichen Ursprungsnormen nicht unmittelbar entnehmen lässt, welche Bedeutung das Merkmal für die Anforderungen an die innere Tatseite hat.[1131] Auch die maßgebliche Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs vermeidet für die Begründung einer Absenkung der subjektiven Anforderungen die Erwähnung völker(gewohnheits)rechtlicher Grundlagen. Dennoch hat sich die strafbarkeitserweiternde Auslegung des Merkmals „wantonly" durch die bisherige Rechtsprechung internationaler Strafgerichte, insbesondere durch den Jugoslawien-Strafgerichtshof, gefestigt.[1132] Durch die ständige Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs zu dieser Frage zeichnet sich eine völkergewohnheitsrechtliche Festigung ab, die – nach überzeugender Ansicht – eine von Art. 30 abweichende Bestimmung verkörpern kann.[1133] Diese Entwicklung ist auch begrüßenswert, nimmt sie doch gerade solche Fälle in den Blick, in denen

---

[1126] Vgl. *Ambos*, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts (2002), 803; ebenso *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 267.

[1127] *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 197.

[1128] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut.

[1129] So *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1056.

[1130] Vgl. *Triffterer*, in: Triffterer/Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 3. Aufl. (2016), Art. 28 Rn. 54.

[1131] Vgl. zum Problem der Willensbildung der Kammern *Mettraux*, International Crimes and the ad hoc Tribunals (2005), 93, insbesondere Fn. 12.

[1132] Vgl. zur Bestimmung völkergewohnheitsrechtlicher Anforderungen durch die Rechtsprechung internationaler Strafgerichte *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 197, 567.

[1133] Vgl. zur Abweichung von den Standardanforderungen des Art. 30 IStGH-Statuts über das Völkergewohnheitsrecht zusammenfassend *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 561.

Delikte gegen das Eigentum nicht zielgerichtet ausgeführt werden, aber mit erheblichen Folgen für die Betroffenen einher gehen, die eine Ahndung als Völkerrechtsverbrechen rechtfertigen sollten. Über die Eigentumsdelikte können damit etwa auch Verhaltensweisen im Zusammenhang eines bewaffneten Konflikts erfasst werden, in denen marodierende Gruppen in gegnerische Gebiete eindringen und rücksichtslos groß angelegte Zerstörungen von Sachgütern vornehmen. Im Ergebnis ist „wantonly" folglich eine strafbarkeitserweiternde Bestimmung und senkt die Anforderungen an die innere Tatseite ab.

Zu klären bleibt darüber hinaus, ob eine solche strafbarkeitserweiternde Auslegung für alle Eigentumsdelikte (betreffend den internationalen bewaffneten Konflikt) im IStGH-Statut gilt – und damit auch für die Eigentumsdelikte in Art. 8 lit. b) IStGH-Statut,[1134] die dem Wortlaut nach nicht explizit „willkürlich" („wantonly") vorgenommen werden müssen. Die internationalen Strafgerichte haben sich zu dieser Frage bisher nicht eindeutig geäußert. Im *Katanga*-Beschluss hat der Internationale Strafgerichtshof lediglich festgestellt, dass der Zerstörungs- und Beschlagnahmetatbestand[1135] in erster Linie Fälle erfasse, in denen absichtlich (*dolus directus* 1. Grad) gehandelt wurde.[1136] Freilich trifft diese Feststellung keine Aussage über die Frage, ob auch andere Vorsatzformen erfasst sind. Die eigenständige Bedeutung des Verbrechenstatbestands ist gering, in der Regel ergeben sich – wie gezeigt – erhebliche tatbestandliche Überschneidungen zu anderen Eigentumsdelikten, insbesondere zu Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut, der ein „willkürliches" Verhalten auf innerer Tatseite ausdrücklich ausreichen lässt.[1137] Es ist nur konsequent, die Anforderungen an die innere Tatseite zwischen den Eigentumsdelikten gleichlaufend zu bestimmen und so eine einheitliche Auslegung zwischen den eng verwobenen Tatbeständen im IStGH-Statut zu erreichen.[1138] Die Anforderungen an die innere Tatseite sind folglich auch für die Zerstörungs- und Entziehungsdelikte des IStGH-Statuts im Zusammenhang eines internationalen bewaffneten Konflikts gesenkt, die das Merkmal „wantonly" nicht ausdrücklich im Wortlaut anführen.[1139]

[1134] Vgl. die Zerstörung und Beschlagnahme gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut und die Plünderung gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) IStGH-Statut.

[1135] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut.

[1136] Vgl. IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 315; dazu auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 267.

[1137] Vgl. dazu bereits S. 166.

[1138] Ebenso *Roßkopf*, Die innere Tatseite des Völkerrechtsverbrechens, Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 30 IStGH-Statut (2007), 147.

[1139] Vgl. dazu auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1376, 1384.

c) Besondere Anforderungen an die innere Tatseite beim Plünderungsverbrechen

Das Verbrechen der Plünderung setzt für den internationalen ebenso wie für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt auf der inneren Tatseite eine besondere Absicht voraus.[1140] Die Verbrechenselemente bestimmen, dass „der Täter die Absicht hatte, dem Eigentümer das Eigentum zu entziehen und es sich für den privaten oder persönlichen Gebrauch anzueignen."[1141] Das Absichtserfordernis ist – nach hier vertretener Ansicht – das maßgebliche Distinktionsmerkmal zwischen den Entziehungsdelikten:[1142] Im äußeren Tatbild lässt sich eine Plünderung – abgesehen von etwaigen Anforderungen an das Ausmaß der Tat – nicht von einer Aneignung oder Beschlagnahme unterscheiden. Nur in Bezug auf die Absicht, sich das in Rede stehende Eigentumsobjekt zu einem bestimmten Zweck „anzueignen", verlangt die Plünderung andere Voraussetzungen als die sonstigen Enteignungsdelikte.[1143] Die Einfügung eines subjektiven Elements im Sinne einer überschießenden Innentendenz ohne Entsprechung im äußeren Tatbild stellt dabei keine Abweichung von Art. 30 IStGH-Statut dar.[1144]

Verbrechenselement Nr. 2 zum Plünderungstatbestand setzt voraus, dass der Täter absichtlich in Bezug auf die *Enteignung* des Eigentümers und die *Aneignung* zum persönlichen oder privaten Gebrauch handelt.[1145] Die bisherige Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs hat nur wenige Erkenntnisse zur Auslegung des Absichtsmerkmals hervorgebracht. Im Verfahren gegen *Bemba* stellte die Verfahrenskammer III lediglich fest, dass sich die Absicht zur Enteignung dadurch auszeichne, dass „der Täter beabsichtigt, den Eigentümer davon abzuhalten, sein Eigentum zu halten oder zu nutzen."[1146] Zwar

---

[1140] Vgl. Verbrechenselement Nr. 2 zu Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) und e) v) IStGH-Statut: „The perpetrator intended to deprive the owner of the property and to appropriate it for private or personal use." Unklar blieb die Rechtsprechung des JStGH zu den allgemeinen Anforderungen an die innere Tatseite beim Plünderungsverbrechen. Zum Teil hielt man die Erfüllung von *intent* für notwendig, vgl. zusammenfassend JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 612 Fn. 1498. In einigen anderen Fällen hat der JStGH hingegen auch *indirect intent* für das Verbrechen der Plünderung ausreichen lassen, vgl. JStGH, Urteil vom 15. März 2006 (Hadžihasanović und Kubura, TC), IT-01-47-T, para 50; JStGH, Urteil vom 12. Juni 2007 (Martić, TC), IT-95-11-T, para 104.

[1141] Vgl. Verbrechenselement Nr. 2 von Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) bzw. e) v) IStGH-Statut: „The perpetrator intended to deprive the owner of the property and to appropriate it for private or personal use."

[1142] Vgl. S. 191 ff.

[1143] IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, paras 903, 913; IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, paras 118 ff.

[1144] Vgl. zu überschießenden Innentendenzen im IStGH-Statut, *Ambos*, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts (2002), 789; vgl. auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 569.

[1145] Verbrechenselement Nr. 2 zu Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) sowie lit. e) v) IStGH-Statut.

[1146] „[…] the perpetrator intended to prevent the owner from having or using their property", vgl. IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, para 119.

wird es dem Täter regelmäßig darauf ankommen, sich eine eigentümerähnliche Verfügungsmacht anzumaßen. Ob er dabei indes auch mit dem zielgerichteten Willen handelt, den Berechtigten dauerhaft von seiner Rechtsposition zu verdrängen, also zu enteignen, ist jedenfalls fraglich. Die besondere Absicht bei der Plünderung sollte bereits dann zu bejahen sein, wenn der Täter beabsichtigt, sich die Sache einzuverleiben, es ihm aber nicht im gleichen Maße darauf ankommt, den Berechtigten dauerhaft aus seiner Position zu verdrängen.[1147]

d) Besonderheiten im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

Offen ist die Frage, ob die abgesenkten Anforderungen an die innere Tatseite („wantonly") auch bei den Eigentumsdelikten im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt[1148] Anwendung finden.[1149] Dafür spricht, dass das Kriegsverbrechen der Eigentumszerstörung und -beschlagnahme im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt im IStGH-Statut dem Grunde nach eine Parallelvorschrift zum Eigentumskriegsverbrechen für den internationalen bewaffneten Konflikt ist.[1150] Abweichungen sind lediglich terminologischer Natur. Die Einführung eines Eigentumszerstörungs- und Eigentumsentziehungsdelikts für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt bringt den Anspruch zum Ausdruck, das Eigentum im nichtinternationalen ebenso wie im internationalen bewaffneten Konflikt schützen zu wollen. Die Systematik der völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikte ist in ihrer Ausgestaltung unabhängig vom Charakter des bewaffneten Konflikts. Auch mit Blick auf die einschlägigen Fallbeispiele, in denen eine Absenkung der Anforderungen an die innere Tatseite zur Erfassung prävalenter Verhaltensweisen geboten ist, ist eine Unterscheidung zwischen den völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikten im Zusammenhang eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts nicht angebracht. Im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt werden Konfliktakteure, insbesondere nichtstaatliche Akteure, ebenso als marodierende Gruppen rücksichts- und wahllos fremdes Eigentum angreifen wie in internationalen bewaffneten Konflikt. Nicht der internationale Charakter führt bei Handlungen in einem bewaffneten Konflikt zur Strafwürdigkeit von Verhaltensweisen, sondern die Intensität der Rechtsgutsverletzungen.[1151] Damit verfolgen die Eigentumsdelikte für beide

---

[1147] Insoweit ließen sich Anlehnungen an die Konzeption der Zueignungsabsicht beim Diebstahl gemäß § 242 StGB im deutschen Strafrecht anstellen. Dazu auch *Roßkopf*, Die innere Tatseite des Völkerrechtsverbrechens, Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 30 IStGH-Statut (2007), 149.

[1148] Vgl. insbesondere Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut.

[1149] So *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1384.

[1150] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut.

[1151] Vgl. zur menschenrechtsorientierten Betrachtung der Systematik des Kriegsvölkerstrafrechts und der Notwendigkeit, die Regeln des Kriegsvölkerstrafrechts auch auf nichtinternationale bewaffnete Konflikte zu erstrecken *Werle*, Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1997, 808, 818.

Konfliktkategorien das gleiche *telos.* Es wäre nicht konsequent, und dafür zeichnen sich auch keine Anhaltspunkte ab, dass die Anforderungen an die innere Tatseite in diesen Fällen höher sein sollten. Eine parallele Auslegung der Tatbestände ist daher auch in diesem Bereich geboten.[1152]

II. Kriegsverbrechen gegen Eigentum im weiteren Sinne – Zur Abgrenzung der Eigentumsdelikte von anderen Verbrechenstatbeständen im IStGH-Statut

Jenseits der fünf bereits besprochenen Kriegsverbrechenstatbestände, die das Eigentum unmittelbar schützen, enthält das IStGH-Statut weitere Verbrechenstatbestände, die sich im weiteren Sinne mit dem Schutz des Eigentums befassen.[1153] Solche Kriegsverbrechenstatbestände finden sich insbesondere im Bereich der Kampfführungsdelikte[1154] und im Kulturgüterschutz[1155]. Die Untersuchung hat sich bei der Erörterung der Anwendungsbereiche der Kriegsverbrechen gegen Eigentum im engeren Sinne bereits mit der Abgrenzbarkeit zu einigen Delikten im IStGH-Statut befasst, vornehmlich mit Blick auf Einschränkungen des Anwendungsbereiches und unter dem Gesichtspunkt der Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit. Unabhängig von diesen Abgrenzungsfragen kann die Verwirklichung eines Kriegsverbrechens gegen Eigentum im engeren Sinne die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen anderer Völkerrechtsverbrechen nach dem IStGH-Statut mit sich ziehen: So kann durch Zerstörungen der für das Überleben notwendigen Güter über die Eigentumszerstörungsdelikte[1156] hinaus im internationalen bewaffneten Konflikt eine Strafbarkeit wegen des Aushungerns der Zivilbevölkerung[1157] als Methode der Kriegsführung in Betracht kommen.[1158] Die willkürliche Beschlagnahme, Zerstörung oder Plünderung von Eigentum als Bestrafung für die Zivilbevölkerung wegen einer vermeintlichen Unterstützung der feindlichen Konfliktpartei kann zudem eine unzulässige Kollektivbestrafung[1159] darstellen.[1160]

[1152] Dazu auch *Roßkopf*, Die innere Tatseite des Völkerrechtsverbrechens, Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 30 IStGH-Statut (2007), 147.

[1153] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1366 Rn. 584.

[1154] Vgl. z. B. Art. 8 Abs. 2 lit. b) ii)–iv) IStGH-Statut.

[1155] Vgl. insbesondere Art. 8 Abs. 2 lit. b) ix) sowie lit. e) iv) IStGH-Statut.

[1156] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) bzw. lit. b) xiii) IStGH-Statut.

[1157] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xxv) IStGH-Statut.

[1158] Vgl. *Cottier/Richard/Aboueldahab*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 751 sowie *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1480. Beide Verbrechenstatbestände werden in der Regel im Schuldspruch nach Prüfung im Rahmen des sog. *Čelebići*-Tests nebeneinanderstehen können; dazu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 837 ff.

[1159] Eine Subsumtion ist unter Art. 8 Abs. 2 lit. a) vi) bzw. Art. 8 Abs. 2 lit. c) iv) IStGH-Statut möglich.

[1160] Vgl. SLSGH, Urteil vom 20. Juni 2007 (Brima et al., TC), SCSL-04-16-T-628, paras 681, 1430 ff.; vgl. *Darcy*, Prosecuting the War Crime of Collective Punishment. Is It Time to Amend the Rome Statute?, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 29, 38, 42;

1. Kriegsverbrechen gegen sonstige Rechte

Die Beschränkung des völkerstrafrechtlichen Eigentumsbegriffs auf materielle Gegenstände[1161] führt zur Frage, inwieweit darüber hinaus Vermögensrechte dem Schutz des Völkerstrafrechts unterfallen. In diesem Zusammenhang bietet sich der Rückgriff auf Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiv) IStGH-Statut an, der „die Erklärung, dass Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei aufgehoben, zeitweilig ausgesetzt oder vor Gericht nicht einklagbar sind", im internationalen bewaffneten Konflikt unter Strafe stellt.

Der Umfang des Tatbestandes ist allerdings unklar.[1162] Seinen Ursprung hat die Vorschrift in Art. 23 lit. h) HLKO, der „die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit" verbietet.[1163] Im Ergebnis werden von der Statutsvorschrift alle gerichtlich geschützten Rechte erfasst. Das umfasst neben vermögenswerten Rechten auch das Recht auf Zugang zu Gerichten und gerichtliche Forderungsdurchsetzung.[1164] Nach dem Wortlaut reicht die „Erklärung" zur Aussetzung oder Aufhebung von Rechten zur Tatbestandsverwirklichung aus. Darunter kann allerdings nicht jede Verlautbarung mit entsprechendem Inhalt zu fassen sein; der Täter muss jedenfalls eine entsprechende Entscheidung- bzw. Einwirkungsgewalt zur Aufhebung oder Aussetzung von Rechten haben.[1165] Gleichwohl wird man nicht voraussetzen können, dass die Aussetzung der Rechte bereits vollzogen ist. Ausreichend ist, – wie die Verbrechenselemente präzisieren[1166] – dass der Täter die Abschaffung bzw. Aussetzung der Rechte „bewirkt" („effected")[1167]. Im Gegensatz zum Kriegsverbrechen der Bestrafung ohne ordentliches Gerichtsverfahren[1168] ste-

---

Pilloud/de Preux, in: Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949 (1987), Rn. 3055 sowie *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1324. Zu Zerstörungen von Häusern als Sanktion auch *Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation (2009), 202.

[1161] Zum völkerstrafrechtlichen Eigentumsbegriff S. 53 ff.

[1162] Dazu *Cottier/Grignon*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 512.

[1163] Zur Bedeutung des Art. 23 lit. h) HLKO vgl. *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 264 ff.; vgl. auch *Cottier/Grignon*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 504.

[1164] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 20; *Cottier/Grignon*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 512 ff.

[1165] Vgl. *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 263.

[1166] Vgl. Verbrechenselement Nr. 1 zu Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiv) IStGH-Statut.

[1167] Dazu *Cottier/Grignon*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 521.

[1168] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) vi) IStGH-Statut. Instruktiv *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1310 ff.

hen beim Kriegsverbrechen gegen sonstige Rechte gesetzgeberische oder administrative Akte im Vordergrund, die weitreichende Folgen für die gegnerische Konfliktpartei haben.[1169] Diese kollektive Dimension des Verbrechens wird in der Parallelvorschrift im Völkerstrafgesetzbuch explizit herausgestellt: Strafbarkeit besteht demnach, wenn „Rechte und Forderungen *aller oder eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei* aufgehoben oder ausgesetzt werden oder vor Gericht nicht einklagbar sind."[1170] Bei Eingriffen in die Einklagbarkeit und den Bestand von Vermögensrechten ist die Schwelle zum Völkerrechtsverbrechen nicht bereits überschritten, wenn ein individueller Entzug von Vermögensrechten stattfindet.[1171] Anders als die Kriegsverbrechen gegen Eigentum im engeren Sinne[1172] zielt Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiv) IStGH-Statut damit auf den Schutz vor Rechtsentzug auf kollektiver Ebene ab. Ein Einzelner, der in seinen (Vermögens-)Rechten eingeschränkt wird, wird nicht geschützt, jedenfalls insoweit dadurch nicht ein wesentlicher Teil der Konfliktpartei beeinträchtigt wird.[1173] Damit stellt die Vorschrift keine Ergänzung der Eigentumsdelikte im engeren Sinne dar. Einen lückenlosen Schutz von Vermögensrechten bietet Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiv) IStGH-Statut nicht.

2. Verhältnis zu sonstigen Kampfführungsdelikten

Die Untersuchung geht davon aus, dass es keine Notwendigkeit gibt, den Anwendungsbereich der Zerstörungs- und Beschlagnahmetatbestände des IStGH-Statuts[1174] auf Fälle zu beschränken, in denen sich das Eigentum bereits in der Kontrolle der Konfliktpartei des Täters befindet, auch wenn sich die Kriegsverbrechen gegen Eigentum im engeren Sinne dadurch mitunter mit Kampfführungsdelikten des IStGH-Statuts[1175] überschneiden. Etwaige Überschneidungen lassen sich auf Konkurrenzebene lösen.[1176] Freilich beschränken sich solche Anwendbarkeitskonkurrenzen auf Fälle, in denen die Kampfführungsdelikte einschlägig sind, nämlich während laufender Kampfhandlungen.[1177]

[1169] Vgl. *Cottier/Grignon*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 507.

[1170] Vgl. § 9 Abs. 2 VStGB. Ausführlicher *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 19 ff.; *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 69 ff.

[1171] Vgl. zum Überschreiten der Schwelle zum Völkerrechtsverbrechen auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1386.

[1172] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv), lit. b) xiii), lit. b) xvi), lit. e) xii) sowie lit. e) v) ISGH-Statut.

[1173] Ebenso *Cottier/Grignon*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 520.

[1174] Gem. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) bzw. lit. e) xii) IStGH-Statut.

[1175] Vgl. insbesondere Art. 8 Abs. 2 lit. b) ii)–iv) und lit. e) ii)–iv) IStGH-Statut.

[1176] Dazu S. 165.

[1177] Dazu IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 267.

Die Verfahrenskammer VI des Internationalen Strafgerichtshofs hat sich im *Ntaganda*-Verfahren zudem mit der Frage beschäftigt, in welchen Fällen sich Kampfführungs- und Eigentumsdelikte *nicht* überschneiden. In Rede stand die Strafbarkeit wegen der Aneignung medizinischer Mittel und Ausrüstung aus Krankenhäusern. Die Verfahrenskammer ging davon aus, dass sich der Angriff gegen die Patientinnen und Patienten richtete und nicht das Krankenhaus als solches Angriffsziel gewesen sei. Eine Strafbarkeit wegen des Angriffs auf besonders geschützte Objekte[1178] hat die Verfahrenskammer daher abgelehnt.[1179] Das Plündern der Materialien aus einem Krankenhaus als – nach den Regeln des humanitären Völkerrechts – besonders geschütztes Objekt führte nach Ansicht der Kammer nicht zur Einschätzung, dass das Krankenhaus als solches angegriffen worden sei.[1180] Die Plünderung sei kein Gewaltakt („act of violence against the adversary") gegen das besonders geschützte Objekt und daher auch kein Angriff im Sinne des maßgeblichen Zusatzprotokolls I.[1181] Dieser Argumentation wird entgegenhalten, dass die durch einen Angriff mögliche Zerstörung oder Beschädigung eines Objekts nicht nur physischer Natur sein könne, sondern insbesondere auch die Fähigkeit eines Objekts umfasse, seine Funktion zu erfüllen. So sei der Zugang zu medizinischem Material notwendig, um die Funktionsfähigkeit eines Krankenhauses zu gewährleisten. Durch die rechtswidrige Aneignung des Materials hätte das Krankenhaus seiner bestimmungsgemäßen Aufgabe indes nicht mehr nachkommen können, die seine besondere Schutzbedürftigkeit begründet habe.[1182] Der für einen Angriff notwendige Gewaltakt gegen die feindliche Konfliktpartei setze dabei nicht notwendigerweise das Ausüben physischer Gewalt voraus, sondern umfasse alle feindlichen Handlungen, die geeignet seien, die Zerstörung oder Beschädigung herbeizuführen.[1183] Diese Einordnung ist nicht zuletzt deshalb überzeugend, weil sie das

---

[1178] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) iv) IStGH-Statut. Die Vorschrift verbietet „vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind."

[1179] Vgl. IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1143.

[1180] IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1141.

[1181] IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 1141. Ob „Angriffe" auf besonders geschützte Objekte auch außerhalb laufender Kampfhandlungen zu einer Strafbarkeit wegen Kampfführungsdelikten führen können, war in der Berufungsverhandlung gegen *Ntaganda* äußerst umstritten. Die Berufungskammer hat keine Einigung gefunden, ob ein Angriff im Sinne von Art. 8 Abs. 2 e) iv) IStGH-Statut auch Handlungen im Anschluss an oder zur Vorbereitung von unmittelbaren Kampfhandlungen erfassen kann, vgl. IStGH, Urteil vom 30. März 2021 (Ntaganda, AC), ICC-01/04-02/06-2666-Red, para 1164. Dazu kritisch *A. Zimmermann*, Internationaler Strafgerichtshof am Scheideweg, Juristen-Zeitung 2022, 261, 265.

[1182] Vgl. IStGH, Prosecution Appeal Brief vom 7. Oktober 2019 (Ntaganda, OTP), ICC-01/04-02/06-2432, paras 12, 128 sowie 131 ff.

[1183] Dazu IStGH, Prosecution Appeal Brief vom 7. Oktober 2019 (Ntaganda, OTP), ICC-01/04-02/06-2432, para 132 f. Anders die Argumentation der Verteidigung, die ein Gewaltmo-

geschützte Objekt und seinen Widmungszweck in den Blick nimmt. Auch wenn die Vorschriften zu Angriffen auf besonders geschützte Objekte[1184] nicht ausdrücklich besonders schützenswerte *bewegliche* Sachen erfassen, muss eine Ahndung über diese Tatbestände, unabhängig von einer darüberhinausgehenden Verfolgung wegen der Plünderung der einzelnen Mittel über die Kriegsverbrechen gegen Eigentum im engeren Sinne, möglich sein.[1185] Entscheidend für die Begründung eines Angriffs auf das Krankenhaus ist die durch die Aneignung der medizinischen Ausrüstung bewirkte Funktionsvereitelung, die verhindert, dass die Widmung des Objekts als Krankenhaus zur Versorgung der Kranken und Verwundeten erfüllt werden kann. Daraus folgt, dass das geschützte Objekt insgesamt Ziel des Angriffs ist. Beschränkte man die Verfolgung in diesen Fällen lediglich auf die Kriegsverbrechen gegen Eigentum an den beweglichen Materialien, würde das besondere Unrecht, das durch den Eingriff in ein besonders geschütztes Objekt verwirklicht wird, keine Berücksichtigung finden. Nur die Verfolgung beider Deliktstypen führt dort zu gerechten Ergebnissen.

3. Verhältnis zu Kulturgüterschutzdelikten

Der strafrechtliche Schutz von Kulturgütern ist in Art. 8 Abs. 2 lit. b) ix) für den internationalen bewaffneten Konflikt sowie in Art. 8 Abs. 2 lit. e) iv) IStGH-Statut für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt geregelt und lässt sich auf Art. 27 und 56 HLKO zurückführen.[1186] Besonderen Schutz wird den Kulturgütern über die *Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* auch für den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt zugesprochen.[1187] Es handelt sich dabei um bewegliche und unbewegliche Güter, die

---

ment im Sinne physischer Gewalt für obligatorisch hält, vgl. IStGH, Schriftsatz vom 9. Dezember 2019 (Ntaganda, Verteidigung), ICC-01/04-02/06-2449, para 66. Die Berufungskammer hat sich zu dieser Argumentation nicht eindeutig positioniert, vgl. IStGH, Urteil vom 30. März 2021 (Ntaganda, AC), ICC-01/04-02/06-2666-Red, para 1164.

[1184] Vgl. konkret Art. 8 Abs. 2 lit. e) iv) sowie Art. 8 Abs. 2 lit. b) ix) IStGH-Statut.

[1185] Anders freilich IStGH, Schriftsatz vom 9. Dezember 2019 (Ntaganda, Verteidigung), ICC-01/04-02/06-2449, paras 69 f.

[1186] Grundlegend zum Kulturgüterschutz im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht *Ehlert*, Prosecuting the Destruction of Cultural Property in International Criminal Law (2014); *O'Keefe*, The Protection of Cultural Property in Armed Conflict (2006); *Toman*, Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict (1996); ferner, mit Bezug zu konkreten Konfliktsituationen, *Brammertz et al.*, Attacks Against Cultural Heritage as a Weapon of War: Prosecutions at the ICTY, Journal of International Criminal Justice 14 (2016), 1143 ff.; *Cunliffe/Muhesen/Lostal*, The Destruction of Cultural Property in the Syrian Conflict: Legal Implications and Obligations, International Journal of Cultural Property 23 (2016), 1 ff.; *Gerstenblith*, The Destruction of Cultural Heritage: A Crime Against Property or a Crime Against People?, The John Marshall Review of Intellectual Property Law 15 (2016), 336 ff.; *Vlasic/Turku*, Protecting Cultural Heritage as a Means for International Peace, Security and Stability: The Case of ISIS, Syria and Iraq, Vanderbilt Journal of Transnational Law 49 (2016), 1371 ff.

[1187] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1424.

herausragende Bedeutung für das kulturelle Erbe der Allgemeinheit haben.[1188] Der vorsätzliche Angriff auf solche Güter ist verboten, sofern es sich nicht um militärische Ziele handelt.[1189] Einen tatbestandlichen Erfolg – durch Zerstörung, Beschlagnahme oder Plünderung – setzen die Kulturgüterschutzdelikte des IStGH-Statuts nicht voraus.[1190] Resultieren Angriffe auf Kulturgüter in Zerstörungen, Beschlagnahmen oder Plünderungen ist über die Verantwortlichkeit wegen Kulturgüterschutzdelikten die Strafbarkeit von Eigentumsdelikten zu klären, welche die Herbeiführung der tatbestandlichen Erfolge ahnden und das Eigentum unabhängig von einem bestimmten Widmungszweck schützen.

Der Internationale Strafgerichtshof hat das Verhältnis dieser beiden Deliktsgruppen zueinander noch nicht abschließend geklärt. Im *Al-Mahdi*-Verfahren hat die Verfahrenskammer VIII keinen Anlass gesehen, sich mit dem ihrem Verständnis nach „allgemeineren Verbrechen" der Zerstörung von Eigentum[1191] auseinanderzusetzen, insbesondere weil die subjektiven Anforderungen des Kulturgüterschutzkriegsverbrechens[1192] erfüllt gewesen seien.[1193] Auch der Jugoslawien-Strafgerichtshof hatte in seiner Rechtsprechung zum Verhältnis der Eigentumszerstörungstatbestände[1194] herausgearbeitet, dass Regelungen über besonders geschützte Objekte wegen ihres Widmungszwecks spezieller seien. Allerdings formulierten die Verbrechenstatbestände des JStGH-Statuts anders als das IStGH-Statut die gleichen Anforderungen an den tatbestandlichen Erfolg durch Zerstörung oder Aneignung und unterschieden sich damit nur im Hinblick auf die möglichen Tatobjekte.[1195] Im Verfahren gegen *Yekatom und Ngaïssona* vor dem Internationalen Strafgerichtshof hat sich abgezeichnet, dass die Vorverfahrenskammer ein Exklusivitätsverhältnis zwischen Eigentumsdelikten und Kulturgüterschutzdelikten befürwortet. Jedenfalls war die Kammer – freilich ohne ausführlichere Begründung – der Auffassung, dass eine in Rede stehende Moschee als „Gebäude, das dem Gottesdienst, der Erziehung,

[1188] *O'Keefe*, Protection of Cultural Property, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl. (2021), 475, 478 Rn. 16.01.

[1189] Eingehender zu den völkerstrafrechtlichen Verbotsnormen m. w. N. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1422 ff.

[1190] Insofern ist das IStGH-Statut weiter als etwa Art. 3 lit. d) JStGH-Statut, der „die Beschlagnahme, Zerstörung oder mutwillige Beschädigung von Einrichtungen, die der Religion, der Wohltätigkeit und Bildung, Kunst und Wissenschaft, historischen Denkmälern und Werken der Kunst und Wissenschaft gewidmet sind," verbietet.

[1191] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut.

[1192] Hier konkret für Art. 8 Abs. 2 lit. e) iv) IStGH-Statut.

[1193] IStGH, Urteil vom 27. September 2016 (Al Mahdi, TC), ICC-01/12-01/15, para 12. Kritisch zum Urteil *Schabas*, Al Mahdi Has Been Convicted of a Crime He Did Not Commit, Case Western Reserve Journal of International Law 49 (2017), 75 ff.

[1194] Vgl. Art. 3 lit. d) JStGH-Statut und Art. 2 lit. d) JStGH-Statut.

[1195] Vgl. JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 361; vgl. zu den Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 3 lit. d) JStGH-Statut JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 605.

der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet ist“[1196] schon *kein* Eigentum der gegnerischen Konfliktpartei im Sinne der Eigentumsdelikte[1197] verkörpere.[1198] Zuvor hatte die Verteidigung vorgetragen, dass Gotteshäuser und andere Gebetsstätten Orte seien, in denen Menschen, unabhängig von Herkunft und Religion, Zuflucht gewährt werden dürfe. Diese Orte dürften deshalb nicht als Eigentum der gegnerischen Konfliktpartei charakterisiert werden.[1199] Ob daraus zu schließen ist, dass religiöse Stätten als „unparteiische“ Orte bei der Zuordnung zu einer Konfliktpartei von vornherein außenvorgelassen werden sollten, bleibt allerdings unklar.[1200]

III. Eigentumsdelikte als Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Zerstörung und Enteignung von Eigentum werden mitunter auch gezielt genutzt, um Gruppen oder Gemeinschaften als Ganze und gerade wegen der Gruppen- oder Gemeinschaftsidentität zu schwächen. Solche diskriminierenden Absichten werden bei der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen nicht gesondert berücksichtigt. Der völkerrechtswidrige, vorsätzliche und schwerwiegende Entzug grundlegender Menschenrechte aus diskriminierender Absicht findet aber bei den Verbrechen gegen Menschlichkeit im Untertatbestand der Verfolgung Berücksichtigung, den alle völkerstrafrechtlichen Regelungswerke seit Nürnberg aufgenommen haben.[1201] Art. 7 Abs. 2 lit. h) IStGH-Statut regelt das Verfolgungsverbrechen ebenfalls.[1202] Unter den Verfolgungstatbestand fallen als Entzug grundlegender Menschenrechte insbesondere die Verletzung des Rechts auf Leben, auf körperliche und seelische Unversehrtheit und des Rechts auf persönliche Freiheit, zum Beispiel durch Tötungen, Körperverletzungen oder Deportationen.[1203] Diese Formen der Verfolgung richten sich allesamt unmittelbar gegen die Person des Opfers. Inwieweit darüber hinaus die

---

[1196] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e) iv) IStGH-Statut.

[1197] Hier gem. Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) IStGH-Statut.

[1198] IStGH, Beschluss vom 11. Dezember 2019 (Yekatom und Ngaïssona, PTC), ICC-01/14-01/18, para 96. Dazu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Fn. 43.

[1199] Vgl. IStGH, Verhandlungstranskript vom 23. September 2019 (Yekatom und Ngaïssona, PTC), ICC-01/14-01/18-T-008-Red2-ENG, S. 57, Zeile 16–S. 58, Zeile 3.

[1200] Im Berufungsurteil gegen *Ntaganda* wurde außerdem ausführlich diskutiert, ob der Begriff des „Angriffs“ gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. e) iv) IStGH-Statut auch Handlungen nach Ende der eigentlichen Kampfhandlungen erfasst, vgl. IStGH, Urteil vom 30. März 2021 (Ntaganda, AC), ICC-01/04-02/06-2666-Red, paras 1153 ff.

[1201] Vgl. Art. 6 lit. c) IMG-Statut, Art. II Abs. 1 lit. c) KRG 10, Art. 5 lit. c) IMGFO-Statut, Art. 5 lit. h) JStGH-Statut, Art. 3 lit. h) RStGH-Statut.

[1202] Vgl. die Legaldefinition des Tatbestandes der Verfolgung gem. Art. 7 Abs. 2 lit. h) IStGH-Statut, die maßgeblich zurückgeht auf JStGH, Urteil vom 7. Mai 1997 (Tadić, TC), IT-94-1-T, para 697; vgl. dazu *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1084.

[1203] JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, paras 220 f. mit Verweis auf Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und Nürnberger Nachfolgeprozesse.

Verletzung von Eigentum aus diskriminierender Absicht als eine Verfolgungshandlung zu bewerten ist, bei der die Auswirkungen auf das Opfer nicht gleichsam unmittelbar sind, ist diskussionswürdig.[1204]

1. Rechtsprechungspraxis internationaler Strafgerichte

a) Rechtsprechung des Internationalen Militärgerichtshofs

Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg hat Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Beschlagnahme des Vermögens jüdischer Bürgerinnen und Bürger vor Beginn des zweiten Weltkrieges und währenddessen[1205] sowie in Bezug auf andere Delikte gegen das Eigentum diskutiert. Der Gerichtshof sprach sich wegen der Schwere der Vermögens- und Eigentumsdelikte gegen jüdische Bürgerinnen und Bürger für die Erfassung unter das Verfolgungsverbrechen aus und verurteilte die Angeklagten *Göring* für Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die „Ausplünderung eroberter Gebiete"[1206], *Rosenberg* für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verantwortlicher eines „System[s] organisierter Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums in allen überfallenen Ländern Europas"[1207], *Seyß-Inquart* wegen dessen Verantwortlichkeit für eine „Politik der größtmöglichen Ausnutzung der Wirtschaftskraft der Niederlande"[1208] und *Streicher* als öffentlichen Befürworter und Unterstützer der Pogrome gegen jüdische Geschäfte vom 10. November 1938 wegen seiner „Aufreizung zum Mord und zur Ausrottung" der jüdischen Bürgerinnen und Bürger als „klare Verfolgung aus politischen und rassischen Gründen".[1209]

b) Gegenposition in den Nürnberger Nachfolgeprozessen und weiteren Verfahren nach dem 2. Weltkrieg

Diesem Weg sind die US-amerikanischen Militärgerichte in den Nürnberger Nachfolgeprozessen nicht gefolgt. Im Urteil gegen *Flick et al.* hat das Gericht

---

[1204] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1088.

[1205] Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 279 f.

[1206] Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 317.

[1207] Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 332 f.

[1208] Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 372.

[1209] Vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 343 f.

ausgeführt, dass das anzuwendende Kontrollratsgesetz Nr. 10 ausdrücklich nur Angriffe gegen die Person als Tathandlungen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgelistet habe. Auch unter den Auffangtatbestand („oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen") seien nur Handlungen zu fassen, die sich gegen Leben oder Freiheit der Menschen richteten.[1210] Die Beschlagnahme industriellen Eigentums habe aber keinen Eingriff in das Leben oder die Freiheit dargestellt und daher auch nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet werden können.[1211] Auch im *IG Farben*-Prozess folgte das Gericht der Anklage insoweit nicht, als es die Übernahme ausländischer Unternehmen durch die *IG Farben* in von Deutschland besetzten Gebieten nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wertete. Die Taten hätten sich ausschließlich gegen Eigentum gerichtet und seien damit vom Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht erfasst gewesen.[1212]

Hohe Anforderungen an den Verfolgungstatbestand durch Angriffe auf Eigentum hat das israelische Gericht im Verfahren gegen *Adolf Eichmann* aufgestellt, letztlich die Verurteilung von Eigentumsdelikten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit aber befürwortet.[1213] Das Gericht hat proklamiert, dass unter den Auffangtatbestand der anderen unmenschlichen Handlungen nur solche zu fassen seien, die begangen wurden

„under the pressure of mass terror against any civilian population, or if it is linked to any of the other acts of violence defined by the Law as a crime against humanity, or as a result of any of those acts, i. e., murder, extermination, starvation, or deportation of any civilian population, so that the plunder is only part of a general process".[1214]

c) Weiterentwicklung durch den Jugoslawien-Strafgerichtshof

Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat sich der Erfassung von Eigentumsdelikten als Menschlichkeitsverbrechen in mehreren Entscheidungen[1215] angenommen und in seiner wegweisenden Rechtsprechung herausgearbeitet, dass für die

[1210] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 22. Dezember 1947 (Flick et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunal under Control Council Law No. 10, VI, 1187, 1215.

[1211] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 22. Dezember 1947 (Flick et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunal under Control Council Law No. 10, VI, 1187, 1215.

[1212] Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081, 1084, 1129 f.

[1213] Vgl. dazu auch *Hall/Powderly*, in: Triffterer/Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 3. Aufl. (2016), Art. 7 Rn. 241.

[1214] Jerusalem District Court, Urteil vom 12. Dezember 1961 (Eichmann), in: International Law Reports 36 (1968), 18, 241, das diese Bedingungen im Falle der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung in Österreich, Tschechien und Deutschland für erfüllt hielt.

[1215] Eine Übersicht über alle Entscheidungen findet sich bei *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 323.

Erfassung unter Art. 5 lit. h) JStGH-Statut als „Verfolgung" nach Art und Schwere des Eingriffs zu unterschieden sei:[1216] Im *Kupreškić*-Verfahren entwickelten sich erste Vorstellungen über die notwendige Intensität des Angriffs auf das Eigentum zur Einordnung als Verfolgung. Nicht jede Zerstörung von Eigentum aus diskriminierenden Gründen sei *a priori* als Verfolgungshandlung zu werten. Maßgeblich sei die Bewertung der Folgen des Angriffs für das Opfer.[1217] Insbesondere die Zerstörung von Wohneigentum habe existenzielle Auswirkungen auf das Leben und die Existenzgrundlage der Opfer. Angriffe auf Wohneigentum, etwa durch Brandlegung, zeigten oftmals auch die Rücksichtslosigkeit gegenüber Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner. Solche Angriffe seien folglich ebenfalls Verletzungen grundlegender Rechte und könnten – unter Berücksichtigung aller sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen – eine Verfolgungshandlung konstituieren.[1218] In der weiteren Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs festigten sich diese Ansätze. So bestätigte der Jugoslawien-Strafgerichtshof im Verfahren gegen *Blaškić*, dass nicht nur offenkundige Grausamkeiten, sondern auch andere Akte erhebliche diskriminierende Auswirkungen auf ihre Opfer haben könnten, so etwa die Beschlagnahme oder Zerstörung des Eigentums bosnischer Musliminnen und Muslime wegen ihrer religiösen Zugehörigkeit.[1219] Solche Zerstörungen und Enteignungen hat der Jugoslawien-Strafgerichtshof auch bei Aktionen der paramilitärischen Gruppe „Kroatischer Verteidigungsrat" (Hrvatsko vijeće obrane, HVO) in mehreren bosnischen Gemeinden, ebenso wie Plünderungen des privaten und öffentlichen Eigentums von Musliminnen und Muslimen,[1220] als Verfolgung von Menschen muslimischen Glaubens wegen ihrer Religionszugehörigkeit gewertet.[1221] Auch die Wegnahme nahezu des gesamten Vermögens wertete der

---

[1216] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1088.

[1217] JStGH, Urteil vom 14. Januar 2000 (Kupreškić et al., TC), IT-95-16-T; dazu auch *Drumbl*, Accountability for Property Crimes and Environmental War Crimes: Prosecution, Litigation, and Development, International Center for Transitional Justice (2009), abrufbar unter https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Development-PropertyCrimes-FullPaper-2009-English.pdf, 14 f. Schon in der ersten Anklage vor dem JStGH überhaupt wurden Eigentumsdelikte als Verfolgungsverbrechen thematisiert, vgl. JStGH, Anklageschrift vom 4. November 1994 (Nikolić, OTP), IT-94-2-I, para 21.2; JStGH, Anklageschrift vom 20. Oktober 1995 (Nikolić, OTP), IT-94-2-R61, para 22. Dazu schon oben S. 40.

[1218] JStGH, Urteil vom 14. Januar 2000 (Kupreškić et al., TC), IT-95-16-T, para 631; vgl. weiterführend JStGH, Urteil vom 7. Mai 1997 (Tadić, TC), IT-94-1-T, para 707. Dazu *Drumbl*, Accountability for Property Crimes and Environmental War Crimes: Prosecution, Litigation, and Development, International Center for Transitional Justice (2009), abrufbar unter https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Development-PropertyCrimes-FullPaper-2009-English.pdf, 14 ff.

[1219] JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, paras 227 f.

[1220] Vgl. JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T, para 701.

[1221] Vgl. JStGH, Urteil vom 29. Mai 2013 (Prlić et al., TC), IT-04-74-T, Band 3, paras 1694 ff., 1701, 1705, 1725, 1728, 1737, 1740 f.

Jugoslawien-Strafgerichtshof als so schwerwiegend, dass sie eine Verfolgungshandlung darstellen könne, wenn sie aus diskriminierenden Gründen erfolgt sei.[1222]

Gleiches gilt – in der gerichtlichen Praxis unumstrittener – für Zerstörungen von Kulturgütern und religiösen Gedenkstätten oder Gedenkorten in diskriminierender Absicht, die ein Verfolgungsverbrechen begründen, wenn der Verlust schwerwiegende Folgen für die zugehörige Religionsgemeinschaft hat.[1223] Die Folgen können nach Ansicht des Jugoslawien-Strafgerichtshofs schon darin begründet liegen, dass religiöse Glaubensorte Identifikationsstätten seien und ein Angriff auf sie einen Angriff auf die religiöse Identität der betroffenen Gläubigen verkörpere.[1224] Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat darüber hinaus entschieden, dass auch weniger schwerwiegende Angriffe auf das Eigentum unter den Tatbestand der Verfolgung fallen können, wenn sie im Zusammenhang mit anderen Verfolgungshandlungen stehen.[1225]

[1222] Vgl. JStGH, Urteil vom 30. Mai 2013 (Stanišić und Simatović, TC), IT-03-69-T, paras 225 ff.; bestätigend und zur Frage der Dauerhaftigkeit des Entzugs des Vermögens, JStGH, Urteil vom 30. Juni 2016 (Stanišić und Župljanin, AC), IT-08-91-A, paras 1074 ff. Ebenso JStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 29. Juni 2004 (Babić, TC), IT-03-72-S, para 50; JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, para 108; JStGH, Urteil vom 8. Oktober 2008 (Martić, AC), IT-95-11-A, para 98; JStGH, Urteil vom 15. April 2011 (Gotovina et al., TC), IT-06-90-T, Band 2, para 1829; JStGH, Urteil vom 12. Dezember 2012 (Tolimir, TC), IT-05-88/2-T, para 859; JStGH, Urteil vom 22. November 2017 (Mladić, TC), IT-09-92-T, Band 3, para 3252. Vgl. zustimmend zur Ahndung von Eigentumsdelikten als Verfolgung auch International Law Commission, Draft Report of the Commission on the Work of its Forty-Third Session, Yearbook of the International Law Commission Vol. I (1991), 294; International Law Commission, Report of the Commission to the General Assembly on the Work of its Forty-Eighth Session, Yearbook of the International Law Commission Vol. II/2 (1996), 49; vgl. dazu JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 231.

[1223] Vgl. bereits Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189, 279, 341; Jerusalem District Court, Urteil vom 12. Dezember 1961 (Eichmann), in: International Law Reports 36 (1968), 18, para 57; sowie u. a. JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 227; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, paras 206 f.; JStGH, Urteil vom 27. September 2006 (Krajišnik, TC), IT-00-39-T, paras 781 ff.; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2009 (Milutinović et al., TC), IT-05-87-T, paras 204 ff.; JStGH, Urteil vom 23. Februar 2011 (Đorđević, TC), IT-05-87/1-T, paras 1770 ff. Vgl. auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1089 sowie vertiefend zur Verfolgung von Angriffen auf Kulturgüter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit *Ehlert*, Prosecuting the Destruction of Cultural Property in International Criminal Law (2014), 156 ff.

[1224] „This act, when perpetrated with the requisite discriminatory intent, amounts to an attack on the very religious identity of a people. As such, it manifests a nearly pure expression of the notion of ‚crimes against humanity', for all of humanity is indeed injured by the destruction of a unique religious culture and its concomitant cultural objects", vgl. JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 207.

[1225] Vgl. JStGH, Urteil vom 27. September 2006 (Krajišnik, TC), IT-00-39-T, paras 771 ff.; JStGH, Urteil vom 22. November 2017 (Mladić, TC), IT-09-92-T, para 3254.

Uneinheitlich ist die Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs im Hinblick auf die Frage, ob das Fehlen militärischer Notwendigkeit negative Voraussetzung des Verbrechenstatbestandes gemäß Art. 5 lit. h) JStGH-Statut ist.[1226] Es ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht ausgeschlossen, dass auch militärisch gerechtfertigte Angriffe auf Eigentum, die keinen Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht darstellen und damit kein Kriegsverbrechen begründen, während eines bewaffneten Konflikts ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit konstituieren können.[1227] Es widerspräche den Wertungen des humanitären Völkerrechts, ein nach den Regeln des bewaffneten Konflikts zulässiges Verhalten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ahnden.[1228] Allerdings bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob eine solche Überschneidung überhaupt realistisch ist. Ein als Verfolgung zu ahndender Angriff, etwa auf das Eigentum einer bestimmten ethnischen Gruppe, wird regelmäßig nicht humanitärvölkerrechtskonform und folglich auch nicht militärisch notwendig sein.[1229]

d) Bestätigung durch den Internationalen Strafgerichtshof

Auch der Internationale Strafgerichtshof hat bestätigt, dass Plünderungen und Eigentumszerstörungen zur Entziehung fundamentaler Menschenrechte beitragen und Verfolgungsverbrechen konstituieren können.[1230] Zuletzt wurde *Dominic Ongwen* wegen Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit u.a. durch Plünderungen und Eigentumszerstörungen gemäß Art. 7 Abs. 1

[1226] Das Fehlen militärischer Notwendigkeit als objektives Merkmal des Verbrechenstatbestandes bejahen etwa JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 234; JStGH, Urteil vom 29. Juli 2004 (Blaškić, AC), IT-95-14-A, para 146; JStGH, Urteil vom 15. April 2011 (Gotovina et al., TC), IT-06-90-T, Band 2, para 1827; JStGH, Urteil vom 24. März 2016 (Karadžić, TC), IT-95-5/18-T, para 532; JStGH, Urteil vom 22. November 2017 (Mladić, TC), IT-09-92-T, Band 3, para 3256. Anders hingegen etwa bei JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 205; JStGH, Urteil vom 31. Juli 2003 (Stakić, TC), IT-97-24-T, para 763; JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A, para 108.

[1227] Die Kammer hat im Verfahren gegen *Kvočka* festgehalten, dass „acts underlying persecution under Article 5(h) of the Statute need not be considered a crime in international law", vgl. JStGH, Urteil vom 28. Februar 2005 (Kvočka, AC), IT-98-30/1-A, para 323. Dazu *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 324.

[1228] Dazu, auch m. w. N., *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 768.

[1229] Dazu *Hayashi*, Military Necessity: The Art, Morality and Law of War (2020), 348. Zu den Voraussetzungen militärischer Notwendigkeit bei Eigentumsdelikten auch schon S. 149 ff.

[1230] Vgl. IStGH, Haftbefehl vom 27. April 2007 (Harun, PTC), ICC-02/05-01/07-2;- IStGH, Haftbefehl vom 27. April 2007 (Kushayb, PTC), ICC-02/05-01/07-3; IStGH, Beschluss vom 23. Januar 2012 (Ruto et al., PTC), ICC-01/09-01/11-373, paras 296 ff.; IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, paras 999, 1008; IStGH, Beschluss vom 11. Dezember 2019 (Yekatom und Ngaïssona, PTC), ICC-01/14-01/18, Anklagepunkte 8, 17, 28, 42 sowie IStGH, Haftbefehl vom 11. Juni 2020 (Kushayb, PTC), ICC-02/05-01/07-74-Red. Zu den Fällen bereits S. 48. Vgl. auch IStGH, Beschluss vom 13. November 2019 (Al Hassan, PTC), ICC-01/12-01/18-461-Corr-Red, para 668.

lit. h) IStGH-Statut verurteilt.[1231] Der Internationale Strafgerichtshof hat im *Ongwen*-Urteil unter Bezugnahme auf Art. 17 AEMR herausgestellt, dass das Recht auf (privates) Eigentum ein grundlegendes Menschenrecht im Sinne des Art. 7 Abs. 1 lit. h) IStGH-Statut ist, Eigentumsdelikte daher einen Entzug grundlegender Menschenrechte erfüllen und – unter Berücksichtigung der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen – den Verfolgungstatbestand begründen können.[1232]

e) Zwischenergebnis

Für die Verfolgung von Eigentumsdelikten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist festzuhalten, dass Angriffe auf einzelne Vermögensgegenstände für die Annahme der Verfolgung in der Regel nicht ausreichend sind. Erfüllt ist der Tatbestand der Verfolgung als Menschlichkeitsverbrechen bei schwerwiegenden Angriffen auf das Eigentum, die zur Zerstörung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage einer Gruppe oder Gemeinschaft führen.[1233] Auch bei der Verfolgung von Eigentumsdelikten als Menschlichkeitsverbrechen kommt damit das besondere instrumentelle Schutzmotiv zum Ausdruck, das den Schutz des Eigentums von seinem sozioökonomischen Bedeutungsgehalt abhängig macht. Die Aburteilung solcher Angriffe ist anders als bei Kriegsverbrechen nicht auf Kriegszeiten begrenzt.

2. Akzessorietät und Verhältnis zu anderen Völkerrechtsverbrechen im IStGH-Statut

Beim Verfolgungsverbrechen stellt sich wegen der Weite des Tatbestandes regelmäßig die Frage des Verhältnisses zu anderen völkerrechtlichen Straftatbeständen. Um den Anwendungsbereich des Verfolgungstatbestandes einzugrenzen, setzt das IStGH-Statut voraus, dass die Verfolgungshandlung „im Zusammenhang" mit einer anderen in Art. 7 Abs. 1 IStGH-Statut genannten „Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen" steht. Völkergewohnheitsrechtlich ist eine solche akzessorische Anwendbarkeit nicht geboten; die Selbstständigkeit des Tatbestandes ist anerkannt.[1234] Der uferlosen Ausweitung des Verfolgungstatbestandes können Grenzen gesetzt wer-

---

[1231] Vgl. IStGH, Urteil vom 4. Februar 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1762-Red, Anklagepunkte 10, 23, 36 und 49. Vgl. zur weiteren Anwendungspraxis der Menschlichkeitsverbrechen am IStGH S. 45 ff.

[1232] IStGH, Urteil vom 4. Februar 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1762-Red, para 2733.

[1233] Vgl. auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1088.

[1234] Vgl. dazu JStGH, Urteil vom 14. Januar 2000 (Kupreškić et al., TC), IT-95-16-T, paras 580 f.; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, paras 193 ff.; dazu auch *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. (2022), 121; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1091.

den, indem die Vergleichbarkeit der Schwere des Verfolgungsverbrechens zu anderen Menschlichkeitsverbrechen überprüft wird.[1235]

Bei der strafrechtlichen Ahndung eines Eigentumsdeliktes in Kriegszeiten als Verfolgung ergeben sich in der Regel keine planwidrigen Strafbarkeitslücken, wenn das Eigentumsdelikt auch als Kriegsverbrechen verfolgt werden kann und die Akzessorietätsvoraussetzung des IStGH-Statuts damit erfüllt ist. Anders kann das bei der Ahndung von Eigentumsdelikten losgelöst von einem bewaffneten Konflikt liegen, wenn die Eigentumsdelikte aus diskriminierender Absicht, z. B. durch Zerstörungen von Wohngebäuden, in denen vornehmlich Bewohnerinnen und Bewohner religiöser Gruppen wohnen, isoliert ausgeführt werden und keine Akzessorietät zu anderen Völkerrechtsverbrechen besteht. Das IStGH-Statut würde eine strafrechtliche Ahndung verwehren. Mit überzeugenden Gründen wurde das Akzessorietätserfordernis nicht in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch[1236] übernommen und ist daher im Verhältnis zum IStGH-Statut teilweise zurecht strafbarkeitserweiternd.[1237]

IV. Ergebnis zu B.

Die Entziehungs- und Zerstörungsdelikte im IStGH-Statut bieten eine umfangreiche normative Grundlage für die Ahndung von Delikten gegen das Eigentum im Zusammenhang bewaffneter Konflikte. Der Schutz des Eigentums vor Entzug oder Zerstörung ist in allen Phasen eines bewaffneten Konflikts abgesichert. Allerdings hat die Auseinandersetzung mit den eigentumsschützenden Normen des IStGH-Statuts gezeigt, dass das Verhältnis der Eigentumsdelikte zu anderen Deliktsbereichen, insbesondere zu den Kampfführungsdelikten, und die systematische Verortung in das Regelungskonvolut des IStGH-Statuts nicht abschließend geklärt sind.

Eine wiederkehrende Herausforderung bei der Entwicklung und Durchsetzung der völkerstrafrechtlichen Eigentumstatbestände betrifft die Umsetzung der Primärregeln aus dem Genfer und Haager Recht. Dabei ist die Schwierigkeit zu meistern, dem Bedeutungsgehalt der Ursprungsnormen gerecht zu werden und gleichzeitig umfassende und prägnante Straftatbestände zu formulieren. Diese Herausforderungen werden nicht nur bei der Diskussion um die Anwendungsbereiche der Kriegsverbrechen im engeren Sinne deutlich, wenn befürchtet wird, dass zu weite Anwendungsbereiche zur Aushebelung des Schutzes ziviler Objekte vor Angriffen führen könnten. Der Vorschlag einer tatbestandlichen Begrenzung des Anwendungsbereichs entgegen dem Wortlaut kann einer

---

[1235] Dazu JStGH, Urteil vom 14. Januar 2000 (Kupreškić et al., TC), IT-95-16-T, para 621; JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T, para 195.

[1236] Vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB.

[1237] Vgl. *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 7 VStGB Rn. 115.

kritischen Überprüfung dabei im Ergebnis nicht standhalten, würde sie doch vor allem im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt zu systemwidrigen Schutzlücken führen. Schwierigkeiten zeigen sich durch den Rückgriff auf die diversen humanitärvölkerrechtlichen Ursprungsnormen auch bei der Abgrenzung der einzelnen Entziehungsvarianten, in deren Zusammenhang bereits terminologische Unklarheiten zutage treten. Für die Typisierung der Tatvarianten muss das komplexe Regelungswerk des Genfer und Haager Rechts zum Schutz des Eigentums und die jeweiligen Schutzmotive herangezogen werden. Im Ergebnis ist vor diesem Hintergrund von einem materiellen Gleichlauf der Tatvarianten der Aneignung und Beschlagnahme auszugehen, während sich die Plünderung von den beiden anderen Entziehungsvarianten durch die besondere Absicht, sich die entzogene Sache für den persönlichen oder privaten Gebrauch anzueignen, abgrenzen lässt.

Ein zentrales Problemfeld betraf darüber hinaus die Anforderungen an die innere Tatseite, insbesondere mit Blick auf die Auslegung des Merkmals „wantonly", der eine strafbarkeitserweiternde Abweichung von Art. 30 IStGH-Statut normiert. Auch die Anforderungen an das Ausmaß der Tat betreffen unter Berücksichtigung der den Völkerrechtsverbrechen notwendigerweise immanenten Erheblichkeitsschwelle fundamentale Fragen des völkerstrafrechtlichen Eigentumsschutzes. Für das systematische Verständnis des Eigentumsschutzes im Völkerstrafrecht ist zu berücksichtigen, dass Zerstörung und Entzug von Sachen nicht nur über die Kriegsverbrechen gegen Eigentum im engeren Sinne geahndet werden können. Auch der mittelbare Schutz des Eigentums durch solche Delikte, die Angriffe auf zivile oder besonders geschützte Objekte regeln, wird durch das IStGH-Statut ermöglicht. Freilich ist vor allem im Bereich des Kulturgüterschutzes das Verhältnis zu den Eigentumsdelikten im engeren Sinne nicht abschließend geklärt. Ausdruck der Anerkennung der besonderen sozioökonomischen Bedeutung des Eigentums ist zudem die Möglichkeit, Eigentumsdelikte als Menschlichkeitsverbrechen zu ahnden.

Teil II

Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach dem Völkerstrafgesetzbuch

Nach Erörterung von Entwicklung, Umfang und Durchsetzung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht widmet sich der zweite Teil der Untersuchung den Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch. Er ordnet zunächst die Regelungen zu Kriegsverbrechen gegen Eigentum in das System des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) ein – vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte des zentralen Tatbestandes in § 9 Abs. 1 VStGB und des Verhältnisses der völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikte zu den gemeinen Eigentumsvorschriften des deutschen Strafrechts (A.). Abschnitt B. widmet sich den tatbestandlichen Voraussetzungen der Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB, insbesondere der Abgrenzung der einzelnen Tatbestandsvarianten zueinander. Zuletzt soll der Fokus auf die (kriminalpolitische) Bedeutung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum in der völkerstrafrechtlichen Anwendungspraxis gelegt werden (C.). Die Vielzahl von Verfahren, die in den letzten Jahren wegen Tatvorwürfen gemäß § 9 Abs. 1 VStGB geführt werden, erfordert eine umfassende Auseinandersetzung über ihre Hintergründe und die daraus folgenden Implikationen in dogmatischer und rechtspolitischer Hinsicht. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Fragen der kumulativen Verfolgung von Völker- und Terrorismusstraftaten in der gegenwärtigen Anwendungspraxis der Bundesrepublik Deutschland.

A. Eigentumsdelikte im Völkerstrafgesetzbuch

§ 9 Abs. 1 VStGB ist die zentrale Norm zur Erfassung völkerrechtlicher Eigentumsdelikte. Strafbar macht sich demnach, „wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt plündert oder, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig Sachen der gegnerischen Partei, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen, zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt."

I. Einführung zum Völkerstrafgesetzbuch

Das Völkerstrafgesetzbuch ist am 30. Juni 2002 mit dem Ziel in Kraft getreten,[1] das deutsche materielle Strafrecht an das IStGH-Statut anzupassen.[2] Es ist Folge der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs und damit zugleich Ergebnis der rasch vorangeschrittenen Entwicklung des Völkerstrafrechts in den 1990er-Jahren.[3] Die Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs ist Ausdruck der erstarkten Völker(straf)rechtsfreundlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und des Anspruchs, das Völkerstrafrecht möglichst umfassend in die deutsche Rechtsordnung zu überführen.[4] Für seine Erarbeitung hatte sich im Jahr 1999 eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe gebildet, die für das Bundesministerium der Justiz einen Gesetzesentwurf erarbeitet hat.[5]

Das Völkerstrafgesetzbuch soll der deutschen Justiz die Möglichkeit geben, die Völkerrechtsverbrechen aus dem Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshofs zu ahnden.[6] Mithilfe der im Völkerstrafgesetzbuch enthaltenen Straftatbestände und der Ahndungsmöglichkeit soll das Unrecht von Völkerrechtverbrechen erfasst werden. Deckungslücken zwischen Völkerrecht und nationalem Strafrecht sollen vermieden werden. Insgesamt soll das Völkerstrafgesetzbuch zur Förderung der Rechtsklarheit und Handhabbarkeit sowie zum Schutz und zur effektiven Anwendung des Komplementaritätsprinzips beitragen und so die Regeln des Völkerstrafrechts und des humanitären Völkerrechts stärken.[7]

---

[1] Vgl. BGBl. I, 2002, 2254. Vgl. für einen Überblick über das Gesetzgebungsverfahren *Lüder/Vormbaum*, Materialien zum Völkerstrafgesetzbuch, Dokumentation des Gesetzgebungsverfahrens (2002).

[2] Teil dieser Umsetzung war auch die Einführung des IStGH-Statutsgesetzes und die Änderung von Art. 16 Abs. 2 GG. Vgl. zu den anderen Gesetzen und Dokumenten *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. (2022), § 17 Rn. 1 ff. Vgl. zu den Zielsetzungen des VStGB *Werle/Jeßberger*, Das Völkerstrafgesetzbuch, JuristenZeitung 2002, 725, 727; *Werle*, Völkerstrafrecht und deutsches Völkerstrafgesetzbuch, JuristenZeitung 2012, 373, 375.

[3] *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 4; vgl. ausführlich zur Entwicklung des Völkerstrafrechts *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1 ff. m. w. N.

[4] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Das Völkerstrafgesetzbuch, JuristenZeitung 2002, 725, 729; ausführlich zur Entwicklung der deutschen Haltung gegenüber dem Völkerstrafrecht *Kreß*, Versailles – Nürnberg – Den Haag: Deutschland und das Völkerstrafrecht, JuristenZeitung 2006, 981 ff.; *Werle*, Von der Ablehnung zur Mitgestaltung: Deutschland und das Völkerstrafrecht, in: Dupuy et al. (Hrsg.), Völkerrecht als Wertordnung, Festschrift für Christian Tomuschat (2006), 655 ff.

[5] Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind dokumentiert in *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches (2001).

[6] Dazu BGH, Urteil vom 27. Juli 2017, 3 StR 57/17, in: NJW 2017, 3667, Rn. 19; ferner *Hertel*, Soldaten als Mörder? – Das Verhältnis von VStGB und StGB anhand des Kundus-Bombardements, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2010, 339; *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 2.

[7] Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 475; *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 34.

II. Umsetzung des IStGH-Statuts

Bis zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs existierte für die Verfolgung von Kriegsverbrechen (gegen Eigentum) keine eigene Kodifizierung.[8] Der bundesdeutsche Gesetzgeber war in den Jahrzehnten zuvor davon ausgegangen, dass die Straftatbestände des deutschen Strafgesetzbuches die strafbewehrten Verstöße des humanitären Völkerrechts ausreichend abbildeten.[9] Dadurch kam das spezifische Unrecht von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht jedoch nicht zur Geltung, das sich durch im Zusammenhang eines bewaffneten Konflikts begangene Einzeltaten ausdrückt.[10] Zudem traf die Bundesrepublik Deutschland eine Pflicht zur Pönalisierung von Kriegsverbrechen aus den vier Genfer Abkommen und dem Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen.[11] Der Bedarf für eine gesetzgeberische Regelung, der das Kriegsvölkerstrafrecht und das nationale Strafrecht zusammenführte, war damit deutlich vorhanden.[12]

Das Völkerstrafgesetzbuch setzt im Bereich der Kriegsverbrechen (§§ 8–12 VStGB) Art. 8 Abs. 2 IStGH-Statut, Zusatzprotokoll I der Genfer Abkommen und, soweit diese völkergewohnheitsrechtlich anerkannt sind, Normen aus dem 2. Zusatzprotokoll zur Kulturgüterschutzkonvention[13] um.[14] Auffälligster Unterschied zum IStGH-Statut ist der Verzicht, Bestimmungen über internationale und nichtinternationale bewaffnete Konflikte im Völkerstrafgesetzbuch zu trennen.[15]

---

[8] Als einziges völkerrechtliches Kernverbrechen war der Völkermord in § 220a StGB a. F. geregelt. Dazu *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 26 ff.; ferner *Werle/Jeßberger*, Das Völkerstrafgesetzbuch, JuristenZeitung 2002, 725, 727.

[9] Dazu *Jescheck*, Entwicklung, gegenwärtiger Stand und Zukunftsaussichten des internationalen Strafrechts, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1981, 49, 57; *Wilkitzki*, Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht (Bundesrepublik Deutschland), Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1987, 455, 467.

[10] Vgl. *Werle/Nerlich*, Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften (2002), 124; *Wilkitzki*, Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht (Bundesrepublik Deutschland), Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1987, 455; vgl. auch *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. (2022), § 17 Rn. 9 ff.; *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 29.

[11] *A. Zimmermann*, Auf dem Weg zu einem deutschen Völkerstrafgesetzbuch: Entstehung, völkerrechtlicher Rahmen und wesentliche Inhalte, Zeitschrift für Rechtspolitik 2002, 97; zum Vorhaben eines „Völkerrechtsschutzgesetzes" *Wilkitzki*, Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht (Bundesrepublik Deutschland), Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1987, 455, 465 ff.

[12] *Hermsdörfer*, Zum Anpassungsbedarf des deutschen Strafrechts an das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 1999, 22, 24 f.

[13] Zweites Protokoll vom 26. März 1999 zur Konvention zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II, 1233).

[14] Vgl. *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 55.

[15] Zur Unterscheidung der verschiedenen Konfliktarten vgl. JStGH, Urteil vom 15. Juli 1999 (Tadić, AC), IT-94-1-AC, paras 83 ff. Dazu etwa *Werle*, Von der Ablehnung zur Mitge-

Der deutsche Gesetzgeber entschied sich vom sog. *two-box-approach* Abstand zu nehmen und die Regelungen nach materiellen Erwägungen anzuordnen.[16]

Bis aus wenige Ausnahmen sind alle Kriegsverbrechenstatbestände sowohl für den internationalen als auch den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt anwendbar.[17] Das Völkerstrafgesetzbuch überträgt die Straftatbestände aus dem IStGH-Statut dabei nicht nur, sondern übernimmt auch Tatbestände für nichtinternationale bewaffnete Konflikte, die im IStGH-Statut nicht verankert sind, um den völkergewohnheitsrechtlichen Stand vollständig zu erfassen.[18] Dem Völkerstrafgesetzbuch kommt insoweit, insbesondere mit Blick auf die Festigung des Bürgerkriegsvölkerstrafrechts, „Vorbildfunktion für andere Staaten"[19] zu. Unterschieden wird zwischen dem Schutz von Personen und Eigentum auf der einen Seite (§§ 8, 9 VStGB) und dem Verbot von Methoden und Mitteln der Kriegsführung auf der anderen (§§ 10–12 VStGB).[20] Damit orientiert sich die systematische Anordnung der Kriegsverbrechen im Völkerstrafgesetzbuch an der Unterteilung im Genfer und Haager Recht.[21]

Der für die vorliegende Untersuchung maßgebliche § 9 Abs. 1 VStGB setzt als zentrale Norm sämtliche Eigentumskriegsverbrechenstatbestände des IStGH-Statuts[22] wegen des ähnlichen „sachliche[n] Gehalt[s] der Einzelvorschriften" in einer gemeinsamen Vorschrift um.[23] Im Bereich der Eigentumsdelikte führt das

---

staltung: Deutschland und das Völkerstrafrecht, in: Dupuy et al. (Hrsg.), Völkerrecht als Wertordnung, Festschrift für Christian Tomuschat (2006), 655, 667.

[16] Vgl. *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 55.

[17] Vgl. für Ausnahmen § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 3 VStGB, die nur im internationalen bewaffneten Konflikt strafbar sind.

[18] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1555; *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 55; kritisch zu den einzelnen Vorschriften des VStGB, insbesondere im Hinblick auf das Völkergewohnheitsrecht, *Satzger*, Das neue Völkerstrafgesetzbuch – eine kritische Würdigung, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2002, 125, 132; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. (2022), § 17 Rn. 34 ff.

[19] *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1555.

[20] Vgl. *Werle*, Von der Ablehnung zur Mitgestaltung: Deutschland und das Völkerstrafrecht, in: Dupuy et al. (Hrsg.), Völkerrecht als Wertordnung, Festschrift für Christian Tomuschat (2006), 655, 666 f.

[21] Vgl. *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 55. Für eine ausführliche Darstellung der einzelnen Tatbestände vgl. *Werle/Nerlich*, Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften (2002), 124.

[22] Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv), lit. b) xiii), e) xii), b) xvi), e) v) IStGH-Statut.

[23] Vgl. BT-Drs. 14/8524, S. 31. Anders als in der tabellarischen Übersicht, die die Zuordnung der IStGH-Vorschriften zu den Vorschriften des VStGB als Synopse auflistet (vgl. BT-Drs. 14/8524, S. 24), wird in der eigentlichen Gesetzesbegründung nicht mehr auf die Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut verwiesen. Mit Blick auf die Erfassung der in Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut geregelten Aneignungsvariante in § 9 Abs. 1 VStGB ist insoweit von einem Redaktionsversehen auszugehen, ebenso *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 1 Fn. 1;

Völkerstrafgesetzbuch ebenso wie in anderen Regelungsbereichen der Kriegsverbrechen Vorschriften zusammen. Dabei übernimmt das Völkerstrafgesetzbuch insbesondere auch die Vorschriften des IStGH-Statuts zum Schutz des Eigentums im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt. Bei der Erarbeitung des Völkerstrafgesetzbuches war diskutiert worden, ob die Plünderung als eigene Tatbestandsvariante in § 9 Abs. 1 VStGB aufgenommen werden sollte. Die hohe praktische Relevanz von Plünderungsfällen sowie die Tatsache, dass die Plünderung im IStGH-Statut explizit Erwähnung findet, sprachen (rechtspolitisch) letztlich dafür, die Plünderung nicht nur als Unterfall der Aneignung zu werten.

Bei Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB besteht gemäß § 395 StPO auch nach der Erweiterung der Nebenklagerechte durch das im Juni 2024 verabschiedete Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts[24] anders als für Völkerrechtsverbrechen gemäß §§ 6–8 und 10–12 VStGB keine Nebenklagebefugnis. Dieser absolute Ausschluss überrascht vor dem Hintergrund der möglichen disruptiven sozioökonomischen Folgen völkerrechtlicher Eigentumsdelikte durchaus. Zumindest die Aufnahme in den Regelbeispielskatalog des § 395 Abs. 3 StPO wäre angemessen gewesen, der Verletzten ein Nebenklagerecht gewährt, „wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat", „geboten erscheint".[25]

III. Notwendigkeit zur Erfassung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum über das Völkerstrafgesetzbuch

Die Umsetzung der Eigentumskriegsverbrechenstatbestände aus dem IStGH-Statut in § 9 Abs. 1 VStGB war unerlässlich, um den besonderen Unrechtsgehalt der völkerrechtlichen Eigentumsdelikte ausreichend abbilden zu können. Zwar kommen für die Verfolgung von Sachentziehungen und -zerstörungen grundsätzlich auch Straftatbestände des deutschen Strafgesetzbuches in Betracht, im Einzelnen Diebstahls-, Unterschlagungs-, Raub- und Erpressungsdelikte,[26] Brandstiftungsdelikte[27], Sachbeschädigungsdelikte[28] oder Hausfriedens-

---

Gropengießer/Kreicker, Deutschland, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Band 1 (2003), 168 Fn. 664; *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 291.

[24] BT-Drs. 20/11661, S. 7.

[25] Kritisch dazu auch *Bock*, Vorsichtige Schritte in die richtige Richtung – Überlegungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, KriPoZ 2023, 349, 355; *Epik/Jeßberger*, Das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, JuristenZeitung 2024, 801, 805; *Raube*, Das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Zu den jüngsten Arbeiten am Bau für deutsche Weltrechtspflege, KriPoZ 2024, 278, 288.

[26] Vgl. §§ 242, 243, 244, 246, 249, 250, 253, 255 StGB.

[27] Vgl. §§ 306 I, 306a I StGB.

[28] Vgl. §§ 303, 304, 305 StGB.

bruch[29].[30] Dabei blieben aber die Besonderheiten der Straftaten durch ihren unmittelbaren Zusammenhang zu einem bewaffneten Konflikt, der die Begehung der Verbrechen erst ermöglicht, für die strafrechtliche Bewertung unberücksichtigt.[31] Darüber hinaus ließe sich nicht auf alle prävalenten Verhaltensweisen mithilfe der StGB-Delikte hinreichend reagieren. Für den praktisch besonders relevanten Fall der Aneignung unbeweglichen Eigentums, etwa durch Inbesitznahme von Wohnungen oder Häusern,[32] käme in der Regel nur eine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs[33] in Betracht, jedenfalls wenn während des Wohnens keine beweglichen Sachen zerstört, beschädigt oder sich angeeignet werden.[34] Auch vor dem Hintergrund der erörterten Schutzrichtung völkerrechtlicher Eigentumsdelikte, für die neben der individuellen Eigentumsverletzung auch kollektive sozioökonomische Folgen von Bedeutung sind, ist die Notwendigkeit von § 9 Abs. 1 VStGB hervorzuheben. Die Folgen der Taten für die Opfer ließen sich über die bestehenden Vermögens- und Sachbeschädigungsdelikte des Strafgesetzbuches, die den Schutz des Einzelnen vor Einbußen seiner Eigentums- und Vermögensrechte in den Blick nehmen, allein nicht ausreichend berücksichtigen.[35]

IV. Umsetzung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum in anderen (deutschsprachigen) nationalen Strafgesetzen

Ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland haben auch andere Nationalstaaten die Tatbestände des IStGH-Statuts in ihr nationales Strafrecht umgesetzt.

---

[29] Vgl. § 123 StGB.

[30] Vgl. zu einschlägigen Delikten und den Defiziten bei der Verfolgung über das StGB *Bremer*, Nationale Strafverfolgung internationaler Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht (1999), 202 f.; *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 287.

[31] Zum Problem der unzureichenden Unrechtserfassung bei Ahndung von Kriegsverbrechen nach dem deutschen StGB bereits *Werle*, Völkerstrafrecht und geltendes deutsches Strafrecht, JuristenZeitung 2000, 755, 757; *Werle/Nerlich*, Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften (2002), 124; vgl. auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 287.

[32] Vgl. zu diesen Taten bei den IS-Rückkehrerinnen ausführlicher (S. 243 ff.) und ihrer Aburteilung (S. 270 ff.).

[33] Vgl. § 123 StGB.

[34] Vom Tatbestand wird dabei das Hausrecht geschützt. Seine Verfolgung setzt gemäß § 123 Abs. 2 StGB einen Strafantrag raus, dazu statt vieler *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2023), § 123 Rn. 1.

[35] Nach *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 1 wird daher neben dem Eigentum auch die Funktionsweise der Volkswirtschaft und die wirtschaftliche Grundversorgung des Staates geschützt; dazu ebenfalls *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat" zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JuristenZeitung 2020, 1007.

In der Schweiz und in Österreich entschied man sich für die Implementierung in das allgemeine nationale Strafgesetz. Eigentumsdelikte können nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch als schwere Verletzungen der Genfer Konventionen[36] und als strafbare Methoden der Kampfführung[37] verfolgt werden. Eine § 9 Abs. 1 VStGB ähnliche Regelung wurde in das österreichische Strafgesetzbuch übernommen. Ebenso wie § 9 Abs. 1 VStGB bündelt das österreichische Strafgesetzbuch die Eigentumskriegsverbrechen der Plünderung, Zerstörung, Aneignung und Beschlagnahme in einer gemeinsamen Vorschrift.[38] Unterabsatz 2 der einschlägigen Vorschrift enthält darüber hinaus eine eigenständige Regelung zum Schutz von Kulturgütern vor Entziehungen und Zerstörungen.[39]

B. Tatbestand der Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB

I. Terminologische Erwägungen

Die Umsetzung der fünf Kriegsverbrechen gegen Eigentum aus dem IStGH-Statut im engeren Sinne erforderte für § 9 Abs. 1 VStGB einige terminologische Anpassungen. Ausdrücklich müssen im IStGH-Statut nur die Zerstörung und Aneignung „in großem Ausmaß" erfolgen.[40] Auch den sonstigen Kriegsverbre-

---

[36] Vgl. Art. 264c Abs. 1 lit. d schweizerisches StGB: „Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt eine schwere Verletzung der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 durch eine der folgenden Handlungen gegen die nach diesen Konventionen geschützten Personen oder Güter begeht: […] d. durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Zerstörung oder Aneignung von Gut in grossem Ausmass […]." Dazu *Baumgartner/Ziegler*, in: Vest et al. (Hrsg.), Die völkerstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB (2014), Art. 264c Rn. 119 ff.

[37] Vgl. Art. 264g Abs. d. S. 1 lit. c) schweizerisches StGB: „Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt […] c. als Methode der Kriegführung plündert, sich auf andere Weise unrechtmässig Gut aneignet oder in einem durch die Erfordernisse des Krieges nicht zwingend gebotenen Ausmass feindliches Gut zerstört oder beschlagnahmt, Zivilpersonen lebensnotwendige Güter vorenthält oder Hilfslieferungen behindert." Dazu *Baumgartner/Ziegler*, in: Vest et al. (Hrsg.), Die völkerstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB (2014), Art. 264g Rn. 67 ff.

[38] Vgl. § 321c) Unterabs. 1 österreichisches StGB: „Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt 1. plündert oder, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig Sachen der gegnerischen Partei oder von deren Angehörigen zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt […] ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen".

[39] Vgl. zu völkerstrafrechtlichen Entwicklungen in Österreich *Gödl*, Aktuelle Entwicklungen der Strafverfolgung auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts in Österreich, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 597; vgl. auch *Bühler/Reisinger Coracini*, Die Umsetzung des Römischen Statuts in Österreich, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2015, 505.

[40] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut.

chen gegen Eigentum[41] ist allerdings – wie gezeigt – eine Erheblichkeitsschwelle immanent.[42] § 9 Abs. 1 VStGB führt vor diesem Hintergrund eine einheitliche Erheblichkeitsschwelle ein und verbietet die völkerrechtswidrige Aneignung, Zerstörung und Beschlagnahme „in erheblichem Umfang".[43] Die Plünderung ist nach dem Wortlaut von § 9 Abs. 1 VStGB anders als in Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) bzw. lit. e) v) IStGH-Statut nicht auf Städte oder Ansiedlungen begrenzt.

Eine einheitlichere Formulierung als im IStGH-Statut wurde auch für den Einwand militärischer Erfordernisse gefunden. Während die Zerstörung, Aneignung und Beschlagnahme im IStGH-Statut „durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt"[44] bzw. „nicht durch die Erfordernisse des Krieges/des Konflikts zwingend geboten"[45] sein dürfen,[46] setzt § 9 Abs. 1 VStGB eine entsprechende Tathandlung voraus, „ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten" ist.

Kriegsverbrechen gegen Eigentum sind gemäß § 9 Abs. 1 VStGB im internationalen ebenso wie im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt verboten. Entsprechend muss die Begehung des Kriegsverbrechens „im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt" erfolgen.

Eine terminologische Besonderheit des § 9 Abs. 1 VStGB betrifft zudem die Definition der Tatobjekte. Anders als das IStGH-Statut wird in § 9 Abs. 1 VStGB auf die Verwendung des der deutschen Strafrechtsdogmatik fremden Begriffs „Eigentum" verzichtet. Verboten sind vielmehr Zerstörung und Entziehung von „Sachen". Die Überschrift des Tatbestandes führt die Formulierung „Kriegsverbrechen gegen *Eigentum* und sonstige Rechte"[47] hingegen fort.[48]

II. Übergreifende Voraussetzungen/Anwendbarkeit

1. „im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt"

Tatbestandsmäßige Sachentziehungen und -zerstörungen müssen „im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt" erfolgen. Die Feststellung des funktionalen Zusammenhangs mit einem bewaffneten Konflikt ermöglicht die Abgrenzung der Kriegsverbrechen

---

[41] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii), b) xvi), e) v), e) xii) IStGH-Statut.

[42] Vgl. S. 171 ff.

[43] Vgl. zur Frage einer Erheblichkeitsschwelle bei der Plünderungsvariante ausführlicher S. 238.

[44] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut.

[45] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) bzw. lit. e) xii) IStGH-Statut.

[46] Vgl. zu den unterschiedlichen Formulierungen im IStGH-Statut und ihrer Genese bereits oben, S. 140.

[47] Herv. d. Verf.

[48] Vgl. ausführlicher zum Begriff der Sache in § 9 Abs. 1 VStGB, S. 228 f.

von anderen Völkerrechtsverbrechen und sonstigen (internationalen) Straftaten, die lediglich gelegentlich des bewaffneten Konflikts oder nur vereinzelt stattfinden.[49] Ein funktionaler Zusammenhang setzt – nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung – voraus, dass der bewaffnete Konflikt bei der Planung und Ausführung der Tat oder für den Zweck der Tat eine wesentliche Bedeutung hat.[50] Der funktionale Zusammenhang ist jedenfalls gegeben, wenn die konkrete Tat im laufenden Gefecht oder bei der Einnahme von Ortschaften begangen wird.[51] Besonderes Augenmerk für die Bestimmung des funktionalen Zusammenhangs verdient die Position der handelnden Person. Anhaltspunkte für den funktionalen Zusammenhang der Einzeltat mit einem bewaffneten Konflikt können u. a. sein, dass der Täter Kombattant, das Opfer Nichtkombattant oder Mitglied der gegnerischen Konfliktpartei war und der Täter zur Erfüllung seiner militärischen Pflichten handelte.[52] Es ist nicht erforderlich, dass der Täter auf Anweisung oder zur Unterstützung einer Konfliktpartei agiert hat. Auch Zivilpersonen können Kriegsverbrechen begehen; für die Bejahung des funktionalen Zusammenhangs muss die Tat aber etwa von einer Konfliktpartei angeordnet oder zumindest geduldet worden sein.[53]

---

[49] Vgl. *Cassese*, The Nexus Requirement for War Crimes, Journal of International Criminal Justice 10 (2012), 1395; *Mettraux*, Nexus with Armed Conflict, in: Cassese (Hrsg.), The Oxford Companion to International Criminal Justice (2009), 435; *van der Wilt*, War Crimes and the Requirement of a Nexus with an Armed Conflict, Journal of International Criminal Justice 10 (2012), 1113.

[50] Vgl. etwa JStGH, Urteil vom 12. Juni 2002 (Kunarac et al., AC), IT-96-23-T/-23/1-A, para 58; weitergeführt vom IStGH, vgl. etwa IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, paras 380 ff.; IStGH, Beschluss vom 4. März 2009 (Al Bashir, PTC), ICC-02/05-01/09-3, para 71; IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 1176; IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, paras 142 f. Vgl. auch *Heinsch*, Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts durch die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda: Zur Bedeutung von internationalen Gerichtsentscheidungen als Rechtsquelle des Völkerstrafrechts (2007), 93 f.; *van der Wilt*, War Crimes and the Requirement of a Nexus with an Armed Conflict, Journal of International Criminal Justice 10 (2012), 1113, 1118 ff. Vgl. mit Blick auf das Kriegsvölkerstrafrecht im VStGB BT-Drs. 14/8524, S. 25; dazu u. a. auch BGH, Beschluss vom 17. November 2016, AK 54/16, in: BeckRS 2016, 20892, Rn. 29; BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, 231.

[51] JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T, para 193.

[52] IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 382; ferner JStGH, Urteil vom 12. Juni 2002 (Kunarac et al., AC), IT-96-23-T/-23/1-A, para 59; JStGH, Urteil vom 30. November 2005 (Limaj et al., TC), IT-03-66-T, para 91; SLSGH, Urteil vom 20. Juni 2007 (Brima et al., TC), SCSL-04-16-T-628, para 247; vgl. auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1219.

[53] Vgl. *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I (2005), 573; *Pictet*, Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1958), 212; vgl. auch *van der Wilt*, War Crimes and the Requirement of a Nexus with an Armed Conflict, Journal of International Criminal Justice 10 (2012), 1113, 1118 f. Vgl. in der Rechtsprechung etwa RStGH, Urteil vom 1. Juni 2001 (Akayesu, AC), ICTR-96-4-A, para 444; RStGH, Urteil vom 22. Januar 2004 (Kamuhanda, TC), ICTR-95-54A-T, paras 725 ff.; JStGH, Urteil vom 29. November 2002 (Vasiljević, TC), IT-98-32-T, para 57.

Bei Eigentumsdelikten lässt sich der funktionale Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt etwa dadurch begründen, dass „das durch die Kampfhandlungen entstandene Machtvakuum und die damit verbundene hilf- und wehrlose Situation der Zivilbevölkerung" ausgenutzt worden sind, um zu plündern.[54] Bei der strafrechtlichen Verfolgung sog. IS-Rückkehrerinnen hat die Rechtsprechung festgestellt, dass Inbesitznahmen von Wohnungen und Häusern, aus denen der IS die Bewohnerinnen und Bewohner zuvor vertrieben hatte, ohne den bewaffneten Konflikt in der Regel nicht möglich gewesen wären. Die Zuweisung von Wohnraum an Angehörige des IS sei unmittelbare Folge der konfliktbedingten Flucht und Vertreibung der rechtmäßigen Bewohnerinnen und Bewohner gewesen. Nicht zuletzt hätten die Inbesitznahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sicherung des Gebietsanspruchs des IS und der Machtfestigung im laufenden bewaffneten Konflikt gestanden.[55]

Die unterschiedslose Pönalisierung der Eigentumsdelikte im internationalen ebenso wie im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt erleichtert die Feststellung des funktionalen Zusammenhangs zwischen Tat und Konflikt. Bei der Verfolgung von Völkerstraftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch ist eine abschließende Erörterung, ob der bewaffnete Konflikt internationalen oder nichtinternationalen Charakter aufweist, nicht erforderlich. Es genügt die Feststellung, dass Waffengewalt eingesetzt wurde, die einer der beteiligten Konfliktparteien zugeordnet werden kann.[56]

2. „Sachen der gegnerischen Partei"

Tatobjekte des § 9 Abs. 1 VStGB sind Sachen der gegnerischen Partei. Für das Völkerstrafgesetzbuch entschied man sich dafür, statt der dem deutschen Strafrecht fremden Begrifflichkeit „Eigentum" auf „Sache" zurückzugreifen.[57] Für § 9 Abs. 1 VStGB ist der Sachbegriff des § 90 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) maßgeblich, unter den alle körperlichen Gegenstände zu fassen sind.[58] Eine Beschränkung auf bewegliche Sachen, wie etwa im deutschen Diebstahlstatbestand gemäß § 242 Abs. 1 StGB, ist in § 9 Abs. 1 VStGB nicht angelegt.[59] Die Entziehung unbeweglicher Sachen, etwa die Inbesitznahme einer Wohnung, ist dabei

---

[54] Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 28. September 2015, 5 – 3 StE 6/10, in: BeckRS 2015, 118449, Rn. 1850. Dazu *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 20.

[55] Dazu OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 242.

[56] Dazu m. w. N. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Vor § 8 VStGB Rn. 22.

[57] Vgl. zum völkerstrafrechtlichen Verständnis des Eigentums als Sacheigentum oben, S. 54 ff.

[58] Vgl. zum Sachbegriff im Strafrecht *Vogel*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 8), 12. Aufl. (2010), § 303 StGB Rn. 4.

[59] Vgl. *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch

in der Anwendungspraxis auch von höchster Relevanz.[60] Mit der Einführung des Begriffs der „Sache" hat das Völkerstrafgesetzbuch eine eindeutige Entscheidung gegen die Erfassung nichtkörperlichen Eigentums getroffen.[61] Die völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung nichtkörperlicher Güter als „Eigentum" ist im Völkerstrafrecht – wie oben diskutiert[62] – ohnehin zweifelhaft.

Die Umsetzung der fünf Eigentumsdelikte des IStGH-Statuts in einer gemeinsamen Vorschrift hat zur Folge, dass nicht mehr zwischen Eigentumsdelikten als schweren Verletzungen der Genfer Konventionen und sonstigen Verstößen des humanitären Völkerrechts unterschieden wird. Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 VStGB sind alle Sachen, die der gegnerischen Konfliktpartei gehören, taugliche Tatobjekte. Die ausdrückliche Beschränkung des Schutzes auf die gegnerische Konfliktpartei ist auf die allgemeine Schutzrichtung des humanitären Völkerrechts zurückzuführen. Durch das humanitäre Völkerrecht soll in erster Linie die gegnerische Konfliktpartei geschützt werden; innerparteiliche Konflikte will das humanitäre Völkerrecht nicht lösen.[63]

Die gegnerische Konfliktpartei muss in Negativabgrenzung zur Täterpartei bestimmt werden. Das Eigentum der gegnerischen Konfliktpartei ist daher jenes, das nicht der Konfliktpartei des Täters zugehörig ist.[64] Bei der Zuordnung einer natürlichen oder juristischen Person zu einer Konfliktpartei ist insbesondere im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt ein großzügiger Prüfungsmaßstab geboten, um nicht denjenigen Personen den Schutz zu versagen, die nicht unmittelbar mit einer Konfliktpartei sympathisieren:[65] Im Völkerstrafgesetzbuch sind dabei jene Zuordnungskriterien heranzuziehen, die sich auch allgemein im humanitären Völkerrecht herausgebildet haben. Die Zugehörigkeit zu einer staatlichen Konfliktpartei ist – neben der Zuordnung qua Mitgliedschaft zu den Streitkräften – bei natürlichen Zivilpersonen in erster Linie

---

(2020), 293. Dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 21 f.

[60] Ausführlich zu Inbesitznahmen von Wohnungen durch IS-Angehörige ab S. 270.

[61] Dazu auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 293.

[62] Vgl. bereits S. 54 ff.

[63] Dazu – und zu etwaigen Ausnahmen – bereits S. 108 ff.

[64] Vgl. mit Blick auf Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut, IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717, para 310; vgl. auch *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 493. Vgl. auch S. 109 f. Anders hingegen *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 43, die eine positive Zuweisung zu einer anderen Konfliktpartei für notwendig erachten.

[65] Dazu *Büngener*, Aus der Praxis des Generalbundesanwalts im Völkerstrafrecht – Aktuelle Entwicklungen, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2017, 755, 760 f.; *Tiemann*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Völkerstrafgesetzbuch, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 553, 554.

durch die Staatsangehörigkeit möglich. Bei juristischen Personen ist auf die beherrschenden natürlichen Personen abzustellen. In nichtinternationalen bewaffneten Konflikten und bei nichtstaatlichen Konfliktparteien kann darüber hinaus auch die ethnisch-religiöse Zugehörigkeit als Abgrenzungskriterium herangezogen werden.[66] Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass die Zuordnung zur gegnerischen Konfliktpartei bei besonders komplexen Konfliktsituationen, an denen Konfliktparteien mit divergierenden, auch wechselnden Beweggründen beteiligt sind, bereits möglich ist, wenn die Person „den Absichten der Konfliktpartei entgegenstehende Ziele verfolgt."[67] Das trifft insbesondere auf Konfliktsituationen wie den syrischen Bürgerkrieg zu, denen nicht vorwiegend ethnische Gründe zugrunde liegen.[68] Im Ergebnis ist eine weite Auslegung geboten, die es etwa auch ermöglicht, Angehörigen von Hilfsmissionen und anderen neutralen Personen den Schutz des humanitären Völkerrechts zu gewähren.[69] Entscheidend ist folglich, dass die in Rede stehende Person bei materieller Betrachtung der gegnerischen Partei zugerechnet werden kann.[70]

Das Völkerstrafgesetzbuch normiert in § 9 Abs. 1 nicht ausdrücklich, dass sich die Plünderung auf „Sachen der gegnerischen Partei" beziehen muss. In der Gesetzesbegründung wird jedoch darauf hingewiesen, „Absatz 1 setzt für alle Tatmodalitäten einheitlich voraus, dass die *betroffenen* Sachen der Gewalt der eigenen Konfliktpartei unterliegen."[71] Sollen die Anforderungen an die Kontrolle über die Sachen für alle Tatvarianten einheitlich gelten, so liegt es nahe, dass auch bei allen Tatvarianten die betroffenen Sachen jene *der gegnerischen Partei* sind. Vereinzelte Stimmen in der Literatur diskutieren für die Plünderungsvariante dennoch einen Verzicht auf die Beschränkung des Tatbestandes auf Sachen der gegnerischen Partei.[72] Plünderung sei an allen Sachen, auch der eigenen Konfliktpartei, tatbestandsmäßig. Anhaltspunkte ließen sich demnach aus der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs ableiten, der mit-

---

[66] Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/8524, S. 30. Dazu auch bereits S. 109 f.

[67] BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018, 3 StR 236/17, in: BGHSt 64, 10 = NJW 2019, 1818, Rn. 86; vgl. im Hinblick auf den bewaffneten Konflikt in Syrien auch BGH, Beschluss vom 17. November 2016, AK 54/16, in: BeckRS 2016, 20892, Rn. 26; dazu *Tiemann*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Völkerstrafgesetzbuch, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 553, 555; ferner *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 43.

[68] BGH, Beschluss vom 17. November 2016, AK 54/16, in: BeckRS 2016, 20892, Rn. 25 f.; dazu *Tiemann*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Völkerstrafgesetzbuch, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 553, 556.

[69] Vgl. BT-Drs. 14/8524, S. 30, dazu *Büngener*, Aus der Praxis des Generalbundesanwalts im Völkerstrafrecht – Aktuelle Entwicklungen, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2017, 755, 761.

[70] BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018, 3 StR 236/17, in: BGHSt 64, 10 = NJW 2019, 1818, Rn. 85.

[71] Herv. d. Verf.

[72] Vgl. *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 27.

unter die Verbotsnormen des humanitären Völkerrechts bei der Auslegung der Straftatbestände im Bereich des Eigentumsschutzes nicht berücksichtigt habe, dadurch weitreichendere Strafbarkeiten angenommen[73] und sich daher womöglich auch von der Begrenzung der Eigentumskriegsverbrechenstatbestände auf das Eigentum der gegnerischen Partei gelöst habe.[74] Allerdings hat sich der Internationale Strafgerichtshof mit der (Nicht-)Beschränkung auf das Eigentum der gegnerischen Partei selbst noch nicht befasst, sodass es sich insoweit lediglich um Vermutungen handelt, ob bestimmte Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs Rückschlüsse auf die Umgrenzung der Tatobjekte erlauben könnten. Für notwendig wird eine Öffnung der Plünderungsvariante des § 9 Abs. 1 VStGB auf eigene Sachen der Konfliktpartei des Täters darüber hinaus zudem erachtet, um das Handeln „rein opportunistische[r] agierende[r] Dritte[r], die – ohne Eigeninteresse am Ausgang des Konflikts – die Situation des bewaffneten Konflikts ausnutzen", erfassen zu können.[75] Diese Forderung kann im Ergebnis nicht überzeugen. Auch die Tatmodalität des Plünderns setzt voraus, dass Sachen der gegnerischen Partei betroffen sind.[76] Selbst bei einem Einzeltäter ohne unmittelbare Zugehörigkeit zu ausgewiesenen Parteien eines bewaffneten Konflikts lassen sich die betroffenen Sachen durch die Negativabgrenzung als dem Täter nicht zugehörig bestimmen. Entzieht oder zerstört ein Einzelner ihm nicht zuordbare Güter, handelt es sich dabei um Sachen der gegnerischen Partei. Fraglich wäre für diese Fallgestaltungen ferner, ob überhaupt der notwendige Konnex zwischen der Tat und dem bewaffneten Konflikt zur Verwirklichung eines Kriegsverbrechens gegeben ist.[77] Ungeklärt blieben zudem weiterführende Fragen zu Wertungswidersprüchen gegenüber den anderen Entziehungsvarianten, die ausdrücklich nur Sachen der gegnerischen Partei erfassen.

Von § 9 Abs. 1 VStGB ist – entsprechend den humanitärvölkerrechtlichen Schutznormen – privates ebenso wie staatliches Eigentum erfasst.[78] Auswir-

[73] Rekurriert wird insoweit auf IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 907. Dort hatte die Verfahrenskammer II – allerdings ohne vertiefte Begründung – die Strafbarkeit von Plünderungen des Privateigentums von Kombattanten angenommen, obwohl diesen nach den Regeln des humanitären Völkerrechts kein besonderer Schutz zuteil kommt.

[74] So *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 27.

[75] *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 27.

[76] Ebenso BGH, Beschluss vom 21. Februar 2024, AK 4/24, in: BeckRS 2024, 6214, Rn. 29, dazu *Werle/Sayatz*, Funktionelle Immunität und Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, JuristenZeitung 2024, 669, 673. Vgl. auch *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 7 sowie *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1373.

[77] Vgl. zum Kontextelement in § 9 VStGB S. 226.

[78] Vgl. zum humanitärvölkerrechtlichen Schutzumfang vertiefter S. 99 ff. Zu § 9 Abs. 1 VStGB *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch

kungen hat die Definition der tauglichen Tatobjekte nach § 9 Abs. 1 VStGB für den Schutz der Kriegsgefangenen und ihrer Sachen. Zwar ist das Eigentum von Kriegsgefangenen durch das Genfer Abkommen III umfassend geschützt, jedenfalls soweit es sich um persönliche Gegenstände handelt. Die Verletzung ihres Eigentums ist allerdings nicht strafbewehrt.[79] Eine Ahndung über das Eigentumskriegsverbrechen des IStGH-Statuts, das Rückgriff auf die Grave-breaches-Kataloge der Genfer Abkommen nimmt,[80] ist im Falle des Eigentums von Kriegsgefangenen daher nicht möglich.[81] § 9 Abs. 1 VStGB nimmt diese Einschränkung dem Wortlaut nach hingegen nicht vor.[82] Der deutsche Gesetzgeber hat nicht ausdrücklich erläutert, ob der Schutz des Eigentums für Kriegsgefangene im Völkerstrafgesetzbuch Erweiterung finden solle. Befürwortet man eine möglichst parallele Auslegung und Abgrenzung der tauglichen Tatobjekte zwischen den Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches und des IStGH-Statuts als „Mutternormen" muss im Wege einer teleologischen Reduktion das Eigentum der Kriegsgefangenen aus dem Anwendungsbereich des Tatbestandes herausfallen.[83] Freilich ist das Völkerstrafgesetzbuch keine Kopie des IStGH-Statuts und setzt gerade bei der Systematik der Kriegsverbrechen eigene Akzente, die auch über den Stand des IStGH-Statuts hinausgehen.[84] Es sprechen überzeugende Gründe dafür, dass das Völkerstrafgesetzbuch beim Schutz der Kriegsgefangenen weiter als die Vorschrift des IStGH-Statuts in Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut ist, die die Grave-breaches-Abschnitte der Genfer Abkommen umsetzt.[85] Mit der Erfassung der Kriegsgefangenen kann das Völkerstrafgesetzbuch den Schutz des Eigentums natürlicher Personen im Einklang mit der Systematik des Eigentumsschutzes sinnvoll erweitern. Es gibt keine materielle Begründung dafür, das Eigentum der Kriegsgefangenen, das im humanitären Völkerrecht zahlreichen Schutzvorschriften unterliegt, nicht auch einem strafbewehrten Verbot zu unterwerfen. Auch im IStGH-Statut können Eigentumsverletzungen zu Lasten Kriegsgefangener unabhängig davon über

---

(Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 1, 10; *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 25; vgl. zur Schutzbedürftigkeit einer ehemaligen Grundschule, die möglicherweise im syrischen Staatseigentum gestanden hatte, BGH, Beschluss vom 20. April 2021, AK 30/21, in: BeckRS 2021, 10802, Rn. 48.

[79] Vgl. Art. 130 GA III, der Eigentumszerstörungen und -aneignungen nicht in den Katalog der schweren Verletzungen aufgenommen hat.

[80] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut.

[81] Vgl. auch S. 119 f.

[82] Dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 52.

[83] Vgl. *Gropengießer/Kreicker*, Deutschland, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Band 1 (2003), 168.

[84] Vgl. schon S. 220 f. zu Abweichungen zwischen VStGB und IStGH-Statut.

[85] *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 10 Fn. 92.

andere Eigentumsdelikte des Statuts erfasst werden, die über die schweren Verletzungen der Genfer Abkommen hinaus auch andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unter Strafe stellen.[86] Auch diese Statutsnormen wurden in das Völkerstrafgesetzbuch über die einheitliche Vorschrift des § 9 Abs. 1 VStGB umgesetzt.[87] Folglich ist das Eigentum von Kriegsgefangenen auch taugliches Tatobjekt im Sinne des § 9 Abs. 1 VStGB.

3. „…, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen"

§ 9 Abs. 1 VStGB setzt zudem voraus, dass die Tatobjekte „der Gewalt der eigenen Partei unterliegen". Damit hat das Völkerstrafgesetzbuch tatbestandsbegrenzende Anforderungen an die Kontrolle über die Sachen der gegnerischen Partei gestellt, die bei den Eigentumsdelikten im IStGH-Statut nicht explizit berücksichtigt sind. Ausweichlich der Gesetzesbegründung genügt für das „Gewalt-Unterliegen" eine „tatsächliche – wenn auch nur zeitlich begrenzte – Kontrolle der handelnden Partei über diese Sachen".[88] Die förmliche Besatzung eines Gebiets ist nicht erforderlich.[89] Für die Aneignung und Beschlagnahme als Entziehungsvarianten ergibt sich die Notwendigkeit der tatsächlichen Kontrolle über die Sache – ebenso wie im IStGH-Statut – schon aus der Handlungsbeschreibung; der Entzug ist ohne Zugriff auf die Sache naturgemäß nicht möglich.[90] Auch für die Plünderung ist die tatsächliche Kontrolle notwendig.[91] Dass die Sachen bei allen Tatmodalitäten unter Kontrolle der handelnden Konfliktpartei stehen müssen, hat der Gesetzgeber zudem ausdrücklich benannt.[92] Explizit erfasst sein sollen auch Delikte „während offensiver militärischer

---

[86] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) IStGH-Statut.

[87] *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 294.

[88] BT-Drs. 14/8524, S. 31. Vgl. zu den Anforderungen auch BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018, 3 StR 236/17, in: BGHSt 64, 10 = NJW 2019, 1818, 1819 Rn. 80 f.; dazu *Tiemann*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Völkerstrafgesetzbuch, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 553, 555 f.

[89] Dazu S. 121 ff.

[90] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 5; *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 46. Vgl. ferner S. 176 ff.

[91] Dazu auch *Kuhli*, Das Völkerstrafgesetzbuch und das Verbot der Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht (2010), 142. Anders hingegen *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 28, die eine Kontrolle der eigenen Partei nicht voraussetzen wollen, um nicht „eine Strafbarkeit rein opportunistischer Täter ohne unmittelbare Loyalität gegenüber einer der Konfliktpartei aus[zu]schließen."

[92] „Absatz 1 setzt für alle Tatmodalitäten einheitlich voraus, dass die betroffenen Sachen der Gewalt der handelnden Partei unterliegen", BT-Drucks. 14/8524, S. 31.

Kampfhandlungen". Zerstörungen durch Distanzangriffe sind hingegen nicht als Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB strafbar.[93]

4. „… ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist"

Die Gebotenheit durch militärische Erfordernisse ist im Völkerstrafgesetzbuch ebenso wie im IStGH-Statut übergreifende (Negativ-)Voraussetzung der Eigentumsdelikte. Dabei können nur die Aneignung, Beschlagnahme und Zerstörung durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten sein und zur Straflosigkeit führen. Die Plünderung ist von einer solchen Ausnahme nicht umfasst; sie ist nach Auffassung des Gesetzgebers „stets rechtswidrig".[94]

In der Formulierung des Tatbestandsmerkmals weicht das Völkerstrafgesetzbuch in zweifacher Hinsicht vom IStGH-Statut ab: Wegen der Zusammenführung der Normen für den internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikt verzichtete man zum einen auf den Hinweis, dass es sich um *militärische* Erfordernisse[95] handeln müsse. Zum anderen hielt man es für entbehrlich, das Merkmal der *zwingenden* Gebotenheit[96] zu übernehmen. Der Verzicht auf die ausdrückliche Erwähnung *militärischer* Erfordernisse hat keine Ausweitung der Rechtfertigung für den internationalen Konflikt und damit keine planwidrige Unvollständigkeit des Tatbestandes zur Folge. Zweifel werden mitunter allerdings gegenüber der Streichung der *zwingenden* Erfordernisse des Konflikts geäußert, die der Gesetzgeber wegen der fehlenden „sachliche[n] Änderung oder Präzisierung"[97] vorgenommen hatte.[98] So sei fraglich, ob durch den Verzicht auf das Merkmal „zwingend" nicht auch eine Verengung des Anwendungsbereichs für den Tatbestand bewirkt worden sei. Zur Rechtfertigung reiche es nun aus, die militärische Notwendigkeit zu behaupten, die im Zweifel nicht zu widerlegen sei.[99] Eine zwingende Gebotenheit erforderte hingegen mehr Begründungsaufwand und könnte dem Täter „argumentative Fluchtwege ab[…]schneiden".[100] Diese Argumentation kann im Ergebnis nicht vollständig verfangen, lässt sie doch außer Betracht, dass für die Annahme der militärischen Notwendigkeit, unabhängig von der unterschiedlichen, aber

---

[93] BT-Drs. 14/8524, S. 31.

[94] BT-Drs. 14/8524, S. 31. Zum besonderen Wesen der Plünderung, das zu ihrer absoluten Rechtswidrigkeit führt, S. 250 f.

[95] So Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut.

[96] Wie aus Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii), lit. e) xii) IStGH-Statut bekannt.

[97] Vgl. BT-Drs. 14/8524, S. 31.

[98] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 16; *Gropengießer/Kreicker*, Deutschland, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Band 1 (2003), 199 f.

[99] Dazu *Gropengießer/Kreicker*, Deutschland, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Band 1 (2003), 199 f.

[100] *Gropengießer/Kreicker*, Deutschland, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Band 1 (2003), 200.

sachlich gleichen Formulierung in den einzelnen Normen, nicht jeder militärische Grund ausreicht. Eigentumszerstörungen und -aneignungen dürfen vielmehr stets nur das letzte Mittel sein.[101] In Arbeitsentwürfen und Diskussionen um die Rechtfertigung wegen militärischer Notwendigkeit bei der Erarbeitung des Völkerstrafgesetzbuchs wurde überzeugend erwogen, dass „zwingend" schon vom Merkmal „geboten" erfasst und daher entbehrlich – womöglich sogar tautologisch – sei. Gegenüber der Gebotenheit als „unbedingte Erforderlichkeit"[102] führt das Attribut „zwingend" zu keiner weiteren Konkretisierung. Ohnehin verfehlt wäre die Annahme, dass jede kriegerische Handlung, die militärisch sinnvoll ist, das Merkmal der militärischen Gebotenheit erfüllen könnte. Militärisch geboten ist eine Maßnahme als letztes Mittel nur, wenn ohne sie das militärische Ziel nicht zu erreichen wäre.[103] Die Streichung des Merkmals „zwingend" bewirkt daher keine Verengung des Anwendungsbereichs von § 9 Abs. 1 VStGB und ist sachgerecht. Zu den inhaltlichen Anforderungen an die Gebotenheit der Erfordernisse des Konflikts gelten die oben erläuterten allgemeinen Grundsätze des humanitären Völkerrechts.[104]

5. „in erheblichem Umfang"

Entziehungen und Zerstörungen von Sachen müssen gemäß § 9 Abs. 1 VStGB „in erheblichem Umfang" erfolgen, um als Kriegsverbrechen gegen Eigentum geahndet werden zu können.[105] Die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle soll „Bagatellfälle" aus dem Anwendungsbereich der Norm ausschließen; der „Schutzkern der Vorschrift" sei dadurch nach Ansicht des Gesetzgebers „unangetastet"[106]. Was genau unter solchen Bagatellfällen zu verstehen ist, führt der Gesetzgeber nicht aus. Der Bundesgerichtshof hat in einer seiner ersten Entscheidungen zu § 9 Abs. 1 VStGB allerdings betont, dass damit nicht der Ausschluss von „Petitessen", etwa durch Entwendung geringwertiger Sachen im Sinne des § 248a StGB, verwechselt werden sollte.[107] Für die materielle Bestimmung des Merkmals sei der Bezug zu den Erheblichkeitsschwellen der einschlä-

---

[101] Dazu bereits oben, vgl. auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1379.

[102] *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 18.

[103] Vgl. *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 500; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1379.

[104] Dazu S. 145 ff.

[105] Vgl. zum Folgenden auch *Sayatz*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf (2023), 199, 207 ff.

[106] BT-Drs. 14/8524, S. 31; dazu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 11.

[107] BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 47. Dazu *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 40.

gigen IStGH-Statutsnormen herzustellen.[108] Die Erheblichkeitsschwelle bei Sachentziehungen und -zerstörungen ist dabei nicht nur zur (negativen) Abgrenzung zu Bagatellfällen erforderlich. Der Nachweis der Erheblichkeit einer Eigentumsverletzung ist gerade auch zur Begründung der völkerstrafrechtlichen Strafbedürftigkeit von Bedeutung.[109] Nicht jede Eigentumsverletzung kann als Völkerstraftat und damit als schwerstes Verbrechen, das die internationale Gemeinschaft als Ganzes berührt[110], geahndet werden. Dies ergibt sich nicht zuletzt mit Blick auf die Strafandrohung des § 9 Abs. 1 VStGB und die Ahndung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum als *Verbrechen* – also mit einjähriger Mindestfreiheitsstrafe –, ohne (unbenannte) minder schwere Fälle vorzusehen.[111]

Für die Erheblichkeit der Eigentumsverletzung kann ebenso wie im IStGH-Statut in der Regel eine vereinzelt gebliebene Eigentumsverletzung nicht ausreichen.[112] Entscheidend ist eine „wertende Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls, in deren Rahmen der Wert des betroffenen Eigentums ebenso von Bedeutung ist wie die Schwere der Tatfolgen für das Opfer."[113] In den bisherigen oberlandesgerichtlichen Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB wurde vor diesem Hintergrund die Erheblichkeit etwa mit der Bedeutung einer rechtswidrig angeeigneten Wohnung als „existenzielle Lebensgrundlage ihres Besitzers"[114] oder mit der „existenziellen Bedeutung für die Betroffenen"[115] begründet. Für die Bewertung der Erheblichkeit nicht unmittelbar ausschlaggebend scheinen demnach die Auswirkungen auf den *Eigentümer* zu sein, dem je nach den tatsächlichen Verhältnissen – und insbesondere bei Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum – keine vergleichbaren sozioökonomischen Folgen durch die Eigentumsverletzung widerfahren müssen. Eine solche Auslegung steht im Einklang mit der den Eigentumsdelikten immanenten Schutzrichtung.[116]

---

[108] BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 47.

[109] Vgl. zur Strafwürdigkeit völkerrechtlicher Eigentumsdelikte S. 80 ff.

[110] Vgl. Abs. 4 und 9 der Präambel des IStGH-Statuts.

[111] Die konkreten Strafandrohungen für die einzelnen Verbrechenstatbestände des VStGB sollen den „abstrakten Unrechtsabstufungen Rechnung tragen", vgl. BT-Drs. 14/8524, S. 17. Vgl. zur Zuordnung der Strafrahmen unter Berücksichtigung des Unrechtsgehalts *Werle/Jeßberger*, Das Völkerstrafgesetzbuch, JuristenZeitung 2002, 725, 732.

[112] Dazu BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 48. Zu den Anforderungen an die Erheblichkeit der Eigentumsdelikte im IStGH-Statut vgl. S. 171 ff.

[113] BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 48; vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 240.

[114] OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 241.

[115] OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 158.

[116] Dazu auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 40.

In einem weiteren Verfahren war die Erheblichkeit der Aneignung eines Hotelzimmers nach Ansicht eines oberlandesgerichtlichen Strafsenats durch eine IS-Rückkehrerin ebenfalls auf die Bedeutung des Eigentums als Wohnung zurückführen, in diesem Fall allerdings – aus gleichsam entgegengesetzter Perspektive – wegen der Funktion des Hotelzimmers als Lebensmittelpunkt für die Angeklagte und nicht – wie zuvor – für die Opfer des Eigentumsdelikts.[117] Eine Begründung für diesen Perspektivwechsel fehlt, ist allerdings keinesfalls entbehrlich, denn mit Blick auf die Schutzmotive sind die besonderen Folgen für die Betroffenen zur Begründung einer erheblichen Eigentumsverletzung in den Vordergrund zu stellen.[118] Im Fall des angeeigneten Hotelzimmers bestehen bereits Bedenken, ob die Aneignung eines einzelnen Raums für die Berechtigten so erhebliche Folgen bereithält, dass eine Ahndung als Völkerstraftat gerechtfertigt wäre.[119] Zwar haben die Berechtigten des Hotels durch die Einverleibung ihrer Sachgüter durch den IS erhebliche Nachteile erlitten. Diese zeitlich weit vor der Aneignung des einzelnen Hotelzimmers liegende Einverleibung müsste der Angeklagten als übergeordnete Handlung ihrer Konfliktpartei freilich zugerechnet werden können.[120] Eine solche Wertung nimmt der Senat allerdings weder mit Blick auf die Betroffenheit noch auf eine etwaige Zurechnung vor. Inkonsistent wird der Perspektivwechsel spätestens unter Berücksichtigung anderer oberlandesgerichtlicher Rechtsprechung zur Erheblichkeit von Wohnungsaneignungen (konkret „Zweitaneignungen"), bei denen strafzumessungsrechtlich zugunsten der Angeklagten gewertet wurde, dass diese auf eine Unterkunft und damit eine Wohnung angewiesen war.[121] Der Umstand des Hotelzimmers als Wohnunterkunft wäre dann viel eher als erheblichkeitsmindernd denn erschwerend zu berücksichtigen.

Zweifel an der Erheblichkeit einer Aneignung können zudem entstehen, wenn Wohnhäuser in Besitz genommen werden, die nicht (mehr) bewohnbar sind und das Eigentum damit schon vor Aneignung jeglichen Wert verloren hatte.[122] In einem IS-Rückkehrerinnen-Verfahren kam das Oberlandesgericht Düsseldorf außerdem zur Einschätzung, dass die Aneignung einer Wohnung

---

[117] OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 262.

[118] Kritisch dazu auch *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat" zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JuristenZeitung 2020, 1007, 1009. Ausführlich zur Begründung der Strafwürdigkeit von Eigentumsdelikten als Völkerrechtsverbrechen ab S. 80.

[119] Der Senat hält sich offen, ob für die Bestimmung der gegnerischen Partei auf den privaten Pächter oder auf den syrischen Staat als Eigentümer abzustellen ist, vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 264.

[120] Darin liegt zugleich ein Problem der internationalen Unrechtsdimension sog. „Mehrfachaneignungen, dazu unten S. 243 ff.

[121] Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 157.

[122] Vgl. zu der auf tatsächlicher Ebene strittigen Frage des Zustands der betroffenen Wohn-

„deutlich über der von § 9 Abs. 1 VStGB geforderten Schwelle einer Aneignung in erheblichem Umfang" liege und daher zu Lasten der Angeklagten bei der Strafzumessung zu berücksichtigen wäre.[123] Worin die gegenüber der in § 9 Abs. 1 VStGB vorausgesetzte gesteigerte Erheblichkeit durch die Aneignung der Wohnung lag, führte der Senat nicht näher aus. § 9 Abs. 1 VStGB pönalisiert indes nicht jede Aneignung einer Sache im beliebigen Umfang – und ein Umstand, der schon Merkmal des objektiven und subjektiven Tatbestandes oder im Übrigen unrechts- und schuldbegründend ist, darf gemäß § 46 Abs. 3 StGB bei der Strafzumessung nicht gesondert berücksichtigt werden.[124] Es kann für die Begründung der gesteigerten Erheblichkeit daher nicht ausreichen, pauschal auf den „ganz erheblichen Wert" der Wohnungen abzustellen und zu konstatieren, dass das Tatgewicht damit deutlich über der in § 9 Abs. 1 VStGB normierten Schwelle liege, um den Umstand zu Lasten der Angeklagten zu berücksichtigen. Vielmehr muss zunächst erwogen werden, welchen Wert die betroffene Sache hatte und welche Folgen für die Opfer der Tat entstanden sind, die eine Ahndung als echtes Völkerrechtsverbrechen zulassen. Erst nach der Feststellung, dass eine völkerstrafrechtlich relevante Schwere der Eigentumsverletzungen nachgewiesen werden kann, kann in einem nächsten Schritt geprüft werden, ob eine darüberhinausgehende besondere Erheblichkeit der Eigentumsverletzung noch straferschwerend in Betracht gezogen werden kann. Eine konsentierte Rechtsprechungslinie, welche diese Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt, hat sich in dieser Hinsicht bislang noch nicht überzeugend herausgebildet.

Die Plünderungsvariante[125] unterliegt nach dem Wortlaut des Völkerstrafgesetzbuches mit Ausnahme des Zusammenhangs zu einem bewaffneten Konflikt keinen weiteren Voraussetzungen. Eine besondere Erheblichkeit ist nach dem Gesetzeswortlaut bei der Plünderung nicht erforderlich.[126] Anders als im IStGH-Statut[127] ist die Plünderungsvariante des § 9 Abs. 1 VStGB nach seinem Wortlaut auch nicht auf Städte und Ansiedlungen als taugliche Tatobjekte begrenzt. Darin liegt allerdings keine materielle Abweichung vom IStGH-Statut, die zu einem ausgedehnteren Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Var. 1 VStGB führen würde.[128] Auch die Plünderungsverbrechen im IStGH-Statut verlangen

---

häuser OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 241.

[123] OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 158.

[124] Vgl. zum Doppelverwertungsverbot gem. § 46 Abs. 3 StGB etwa *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Aufl. (2024), § 46 Rn. 76 ff.; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2023), § 46 Rn. 45; *Maier*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 2), 4. Aufl. (2020), § 46 StGB Rn. 530; eingehend *Hettinger*, Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen (1982), 30 ff.

[125] Vgl. § 9 Abs. 1 Var. 1 VStGB.

[126] Dazu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 8.

[127] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi), lit. e) v) IStGH-Statut.

[128] Anders *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut

keinen flächendeckenden Entzug von Sachen einer ganzen Stadt oder Ansiedlung. Der Internationale Strafgerichtshof geht davon aus, dass der Entzug von Alltagsgegenständen, der mit erheblichen Folgen für die Betroffenen einhergeht, ebenfalls eine Plünderung konstituieren kann.[129] Der deutsche Gesetzgeber bringt über den Aufbau von § 9 Abs. 1 VStGB seine Überzeugung zum Ausdruck, dass Plünderungen naturgemäß erheblich sind und eine ausgewiesene Erheblichkeitsschwelle tautologisch wäre. Die Plünderung ist seiner Ansicht nach „stets rechtswidrig" und steht den anderen Tatbestandsvarianten (und ihren weiteren Tatbestandsvoraussetzungen) isoliert vorangestellt.[130] Folglich muss auch eine nach dem Völkerstrafgesetzbuch strafbewehrte Plünderung den Anforderungen an ihre Ahndung als Kriegsverbrechen gerecht werden. Die isolierte Aneignung etwa eines Laib Brotes wird dabei ebenso wenig den Erheblichkeitsanforderungen nach dem Verständnis des Völkerstrafgesetzbuches genügen können wie bei der Verfolgung nach dem IStGH-Statut.[131] Erforderlich ist damit eine an den Ursprungsnormen des IStGH-Statuts orientierte Auslegung der Plünderungsvariante. Diese Auslegung ergibt sich auch mit Verweis auf die Formulierung der Erheblichkeitsschwelle für die anderen Tatbestandsvarianten. Demnach macht sich strafbar, wer „plündert oder […] *sonst* in erheblichem Umfang Sachen […] zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt."[132] Einer Plünderung muss damit ebenso wie einer Zerstörung, Aneignung oder Beschlagnahme eine gewisse Erheblichkeit innewohnen, die bei der Auslegung zu berücksichtigen ist.

6. „völkerrechtswidrig"

Aneignung, Beschlagnahme und Zerstörung müssen gemäß § 9 Abs. 1 VStGB zudem „völkerrechtswidrig" sein. Ausweichlich der Gesetzesbegründung sollen Eigentumsdelikte nicht strafbar sein, die „als legale Kriegshandlung im Einklang mit dem Völkerrecht stehen."[133] Bei der Tatbestandsvoraussetzung der Völkerrechtswidrigkeit handelt sich um einen dynamischen Verweis auf völkervertragliche wie völkergewohnheitsrechtliche Verbotsnormen.[134] Nur wenn

---

des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 299 f.

[129] Vgl. IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, paras 953 ff. Ausführlicher zur Erheblichkeitsschwelle beim Plünderungsverbrechen und der Abgrenzbarkeit zu den anderen Entziehungsvarianten schon S. 189 ff.

[130] BT-Drs. 14/8524, S. 31.

[131] Anders *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 8 sowie Fn. 75, der in dieser Formulierung des VStGB eine Abweichung von den Anforderungen aus dem IStGH-Statut sieht.

[132] Vgl. auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 15.

[133] BT-Drs. 14/8524, S. 31.

[134] Vgl. zu diesem dynamischen Verweis und seiner Zulässigkeit *Kuhli*, Das Völkerstrafgesetzbuch und das Verbot der Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht (2010), 142 f., 196.

eine Regel des (humanitären) Völkerrechts die Aneignung, Beschlagnahme oder Zerstörung von Eigentum untersagt oder beschränkt, wird die Verhaltensweise als völkerrechtswidrig gewertet und eine Ahndung ist über § 9 Abs. 1 VStGB möglich.[135] Die völkerrechtliche Verbotsnorm wirkt damit strafbarkeitseinschränkend.[136] Maßgeblich sind in erster Linie[137] die umfassenden humanitärvölker(gewohnheits)rechtlichen Regelungen zum Eigentumsschutz *ratione materiae, persone, loci* und *temporis.* Insoweit ist auf die oben erläuterten Grundsätze zu den Schutzniveaus zu verweisen.[138]

Für die erste Tatbestandsvariante des § 9 Abs. 1 VStGB, die Plünderung, ist die Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit nicht erforderlich; sie ist nach Ansicht des Gesetzgebers „stets rechtswidrig".[139] Das setzt voraus, dass die Plünderung ihrem Begriffsverständnis nach ohnehin nur die rechtswidrige Aneignung von Eigentum meint.[140] Im Begriff der Plünderung liegt dann keine (neutrale) Handlungsbeschreibung im Sinne der Inbesitznahme von Sachen. Die Feststellung des Gesetzgebers klärt damit allerdings noch nicht über die – sogleich zu erörternde – umstrittene Frage auf, welche besondere Charakteristik die Plünderung auszeichnet, dass sie stets rechtswidrig sein soll.

III. Tathandlungen

In Umsetzung der fünf Kriegsverbrechen gegen Eigentum des IStGH-Statuts im engeren Sinne[141] bildet § 9 Abs. 1 VStGB vier Tathandlungen ab – plündern, zerstören, aneignen und beschlagnahmen.

1. Zerstörung

Eine Zerstörung setzt – wie bei der Sachbeschädigung im deutschen Strafgesetzbuch[142] und parallel zur Auslegung der Zerstörungstatbestände im IStGH-

---

Weiterführend zur Frage, ob ein Verweis auf Völkergewohnheitsrecht zulässig ist *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 87.

[135] Vgl. zur Notwendigkeit einer völkerrechtlichen Verbotsnorm als Voraussetzung von § 9 Abs. 1 VStGB *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 84.

[136] Vgl. *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 87.

[137] Denkbar ist zudem der Rekurs auf allgemeine völkerrechtliche Rechtfertigungsgründe, etwa auf einen UN-Sicherheitsratsbeschluss, vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 12.

[138] Vgl. Teil I. A. III. (S. 99 ff.).

[139] BT-Drs. 14/8524, S. 31.

[140] So *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 6.

[141] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv), lit. b) xiii), lit. b) xvi), lit. e) v) und lit. e) xii) IStGH-Statut.

[142] Vgl. § 303 Abs. 1 StGB.

Statut – die Beschädigung der Sache bis zur vollständigen Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit voraus.[143] Zudem ist auch die nur teilweise Zerstörung trotz fehlender expliziter Erwähnung, ebenso wie im IStGH-Statut, tatbestandsmäßig.[144] Eine entsprechende Auslegung steht im Einklang mit Zerstörungstatbeständen im deutschen Strafgesetzbuch, etwa in §§ 305, 305a StGB, die eine Vielzahl solcher Taten in Friedenszeiten erfassen könnten, und zu deren Erfüllung eine teilweise Zerstörung ebenfalls ausreichend ist.[145]

Der Gesetzgeber hat sich im Völkerstrafgesetzbuch dazu entschieden, die Tatbestandsvarianten einer räumlichen Beschränkung zu unterwerfen und nur solche Tathandlungen zu erfassen, bei denen sich die gegnerischen Sachen in der tatsächlichen Kontrolle der Täterpartei befinden. Zerstörungen durch Distanzangriffe sind nicht tatbestandsmäßig.[146] Distanzangriffe können (nur) von §§ 10–12 VStGB und gegebenenfalls über die Sachbeschädigungsdelikte des allgemeinen Strafrechts[147] erfasst werden.[148] Anders als im IStGH-Statut werden im Völkerstrafgesetzbuch Unklarheiten über den Anwendungsbereich der völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikte aufgelöst und Diskussionen um die Notwendigkeit einer teleologischen Reduktion des Anwendungsbereichs auf Sachen, die der Gewalt der Konfliktpartei des Täters unterliegen, entbehrlich. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs für die Eigentumszerstörungsdelikte des IStGH-Statuts ist – wie hier vertreten – zum einen mangels Anlehnung im Wortlaut nicht geboten. Zum anderen können Überschneidungen zu anderen völkerstrafrechtlichen Delikten angemessen auf Konkurrenzebene gelöst werden.[149] Insoweit weicht § 9 Abs. 1 VStGB daher vom IStGH-Statut ab.[150]

---

[143] Zu § 303 StGB statt vieler *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Aufl. (2024), § 303 Rn. 14; vgl. auch *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 9. Zur Auslegung der Zerstörungsvariante im IStGH-Statut vgl. S. 158 ff.

[144] Vgl. IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, para 891; dazu auch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1382. Zur Erfassung von teilweisen Zerstörungen bereits JStGH, Urteil vom 15. März 2006 (Hadžihasanović und Kubura, TC), IT-01-47-T, para 44; JStGH, Urteil vom 10. Juli 2008 (Boškoski und Tarčuloski, TC), IT-04-82-T, para 352. Dazu schon S. 170.

[145] Dazu *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 297 f. Anders hingegen *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 60.

[146] BT-Drs. 14/8524, S. 31.

[147] Vgl. §§ 303 ff. StGB.

[148] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 5.

[149] Dazu ausführlich S. 160 ff.

[150] Dazu *Gropengießer/Kreicker*, Deutschland, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Band 1 (2003), 168 f.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1380 Fn. 618.

2. Aneignung

Eine Entziehungstatmodalität des § 9 Abs. 1 VStGB ist in Umsetzung des IStGH-Statuts die Aneignung, die im Völkerstrafgesetzbuch auch im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt pönalisiert ist.[151] Eine Legaldefinition enthält § 9 Abs. 1 VStGB nicht. Auch im deutschen Strafgesetzbuch wird der Begriff der Aneignung nicht unmittelbar aufgegriffen, ihm kommt aber nicht zuletzt für die Bestimmung der Absicht rechtswidriger Zueignung im Rahmen des Diebstahlstatbestandes gemäß § 242 Abs. 1 StGB besondere Bedeutung zu.[152] Für die Annahme der Zueignungsabsicht ist beim Diebstahlstatbestand dauerhafter Enteignungsvorsatz und mindestens vorübergehende Aneignungsabsicht erforderlich. Für letztere muss sich der Täter die Sache in sein Vermögen einverleiben wollen, sich als Eigentümer gerieren.[153] Die Einverleibung in das eigene Vermögen setzt die Aneignung im völkerstrafrechtlichen Delikt freilich gerade nicht voraus.[154] Für die Erfüllung des Tatbestands ist demnach der Entzug der Sache vom Opfer ausreichend, der dazu führt, dass der Täter die tatsächliche Sachherrschaft ausüben kann.[155]

§ 9 Abs. 1 VStGB geht – unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Ursprungsnormen – in seiner Konzeption über die Erfassung von Sachentziehungen mit Zueignungsabsicht hinaus: Zum einen ist anders als beim Diebstahlstatbestand gemäß § 242 Abs. 1 StGB auch der Entzug unbeweglicher Sachen tatbestandsmäßig.[156] Darüber hinaus sollen über § 9 Abs. 1 VStGB auch die mit erheblichen Folgen einhergehenden Gebrauchsanmaßungen pönalisiert werden. Dabei handelt es sich um Fallkonstellationen, in denen sich der Täter nicht als Eigentümer gerieren will und die der Diebstahlstatbestand gerade nicht erfasst. Zugleich wird für die Aneignung gemäß § 9 Abs. 1 VStGB eine mindestens vorübergehende Sachherrschaft vorausgesetzt. Der Entzug einer Sache, der einzig dazu dient, eine daran anschließende Zerstörung zu ermöglichen, reicht zur

---

[151] Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut. Zur Umsetzung der Entziehungsdelikte in das VStGB auch *Oeter*, Völkerstrafgesetzbuch und humanitäres Völkerrecht, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf (2023), 123, 133, der allerdings nur Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) und e) xii) IStGH-Statut berücksichtigt.

[152] Bezugnahmen zum Aneignungsbegriff im Rahmen der Zueignungsabsicht des § 242 Abs. 1 StGB erwägt auch *Kuhli*, Das Völkerstrafgesetzbuch und das Verbot der Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht (2010), 142 Fn. 129; vgl. ferner *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat" zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JuristenZeitung 2020, 1007, 1008.

[153] Statt vieler *Fischer*, Strafgesetzbuch, 71. Aufl. (2024), § 242 Rn. 33; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2023), § 242 Rn. 21.

[154] Dazu S. 179.

[155] So auch BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 33; dazu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 9.

[156] Vgl. *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 22, 41.

Annahme einer Aneignung daher nicht aus.[157] Diese völker(straf)rechtlichen Besonderheiten in der Konzeption der Aneignung sind bei Anwendung des Tatbestandes stets zu berücksichtigen.

Besondere Relevanz hat – in rechtspraktischer wie dogmatischer Hinsicht – die Frage, ob die Aneignung gemäß § 9 Abs. 1 Var. 3 VStGB unmittelbar von den betroffenen Opfern erfolgen muss und ob auch Mehrfachaneignungen den Tatbestand erfüllen können. Die bisherige Rechtsprechung zu § 9 Abs. 1 VStGB ist sich bei den sog. IS-Rückkehrerinnen-Fällen einig, dass auch Inbesitznahmen von Wohnungen, aus denen die Berechtigten bereits zuvor fliehen mussten oder vertrieben worden waren, und Gegenständen, die vom IS beschlagnahmt worden waren, tatbestandsmäßig sind:[158] Eine Aneignung gemäß § 9 Abs. 1 Var. 3 VStGB setze keine Anwesenheit der Berechtigten für den Entzug aus, insbesondere wenn sich die Berechtigten zum Verlassen ihrer Wohnungen gezwungen sahen. Nach Wortlaut und allgemeinem Sprachgebrauch könne unter einer Aneignung zudem jede Inbesitznahme einer Sache, nicht nur die erste subsumiert werden. Das Ziel, Eigentum möglichst umfassend vor allen rechtswidrigen Einwirkungen schützen zu wollen, mache eine solche Auslegung ebenfalls erforderlich. Die Schutzbedürftigkeit des Eigentums erlösche dabei keinesfalls mit der ersten Inbesitznahme. Zudem seien Mehrfachaneignungen mehrerer Täter nacheinander systematisch etwa auch von der Unterschlagung gemäß § 246 StGB erfasst.[159] Die Aufhebung des Gewahrsams vom Berechtigten ist für die Aneignung folglich nicht erforderlich.[160]

An der Tatbestandsmäßigkeit von Aneignungen, die nicht unmittelbar gegenüber dem Berechtigten erfolgen, bestehen keine Zweifel, solange der Entzug der Sache ohne oder gegen den Willen des Berechtigten erfolgt.[161] Auch Mehrfachaneignungen als aufeinander folgende Sachentziehungen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass Sachen auf einen nicht unerheblichen Zeitraum angelegt gegen oder ohne den Willen des Berechtigten entzogen werden. Sie

[157] Dazu *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat" zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JuristenZeitung 2020, 1007, 1008.

[158] Die Rechtsprechung insoweit begründend BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 34, 36; ebenso BGH, Beschluss vom 20. April 2021, AK 30/21, in: BeckRS 2021, 10802, Rn. 48; OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 239. Dazu *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 14.

[159] Freilich beschränkt sich die Anwendbarkeit von § 246 StGB ebenso wie beim Diebstahlstatbestand gemäß § 242 StGB auf *bewegliche* Sachen, während gemäß § 9 Abs. 1 VStGB die Aneignung beweglicher und unbeweglicher Sachen tatbestandsmäßig ist. Zudem setzt § 246 StGB einen nach außen erkennbar manifestierten Zueignungsvorsatz voraus, dazu statt vieler *Bosch*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019), § 246 StGB Rn. 10; *Hohmann*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 4), 4. Aufl. (2021), § 246 StGB Rn. 19.

[160] Vgl. auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 39.

[161] Vgl. zu den Entziehungsdelikten im IStGH-Statut bereits S. 174 ff.

unterfallen wegen der dadurch bewirkten Perpetuierung der rechtswidrigen Besitzlage, die dem Berechtigten den Rückerhalt seiner Sache erschwert, grundsätzlich dem Schutzzweck der Norm und sind als völkerrechtliche Eigentumsdelikte strafwürdig, Bedenken am Unrechtsgehalt und der Ahndung als Völkerstraftat können allerdings in Fällen, wie den hier einschlägigen der IS-Rückkehrerinnen, entstehen. Zwar besteht in der Regel zwischen den einzelnen Entziehungstaten keine Täteridentität,[162] denn die wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum verfolgten IS-Rückkehrerinnen werden an den Aneignungen unmittelbar vom Berechtigten nicht beteiligt gewesen sein. Wer tatsächlich für die Erstaneignungen verantwortlich gemacht werden kann, bleibt in der gerichtlichen Aufarbeitung der Fälle allerdings zumeist unklar. Vielfach wird lediglich darauf verwiesen, dass der IS als Ganzer Sachen „annektiert" habe, ohne dass die „Erstaneignungen" einer weiteren rechtlichen Einordnung unterzogen worden wären.[163] Klärungsbedürftig ist in diesen Fällen, ob die Mehrfachaneignungen durch das Beziehen der Häuser und Wohnungen durch die weiblichen IS-Angehörigen eine die internationale Gemeinschaft betreffende Unrechtsdimension erreicht haben, die eine Ahndung als Kriegsverbrechen rechtfertigt. Dafür sind mehrere Ebenen zu unterscheiden: Charakteristisch für Mehrfachaneignungen im Kontext des IS ist zunächst, dass der IS sich nach der Besetzung gegnerischer Herrschaftsgebiete sämtliche mobile und immobile Güter einverleibt hat. Eine Rekonstruktion aller Einzelakte ist dabei nur selten möglich.[164] Bei diesen Taten wird es sich in aller Regel um völkerrechtswidrige Entziehungsdelikte handeln, die wegen der verheerenden Folgen für die betroffenen Opfer internationale Unrechtsdimension aufweisen und als völkerstrafrechtliche Eigentumsdelikte grundsätzlich verfolgungswürdig sind – unabhängig von den Herausforderungen eines konkreten Einzeltatnachweises. Auf diese bestehende rechtswidrige Besitzlage folgen mit der Zuweisung der Wohnungen an Sympathisanten und Anhänger des IS die hier in Rede stehenden „Zweitaneignungen".[165] Zu diesem Zweck hatte der IS sogar einen eigenen Verwaltungs-

---

[162] Dann wäre nach der durch die Rechtsprechung für § 246 StGB entwickelte und vertretene Tatbestandslösung eine wiederholte Zueignung ohnehin nicht tatbestandsmäßig, vgl. insoweit BGH, Beschluss vom 7. Dezember 1959, GSSt 1/59, in: NJW 1960, 684, 687; BGH, Beschluss vom 13. Juli 1995, 1 StR 309/95, in: NStZ-RR 1996, 131, 132. Vgl. für einen Überblick über verschiedene rechtliche Lösungsansätze zur Bewertung von Mehrfachzueignungen durch denselben Täter etwa *Hohmann*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 4), 4. Aufl. (2021), § 246 StGB Rn. 41 ff.

[163] So BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 36; dazu auch *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 9 Fn. 86. Zum tatsächlichen Vorgehen des IS zur Erlangung der Wohnungen und Häuser auch S. 271.

[164] Teilweise bleibt offen, ob die Berechtigten ihr Eigentum bereits vor Aneignung durch den IS an andere terroristische Vereinigungen verloren hatten, dazu OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 305.

[165] Dass die Vertreibung der Bewohnerinnen und Bewohner durch den IS und ihr damit

apparat aufgebaut, der die Verteilung erbeuteter Güter ermöglichte.[166] Bislang wird eine potenziell geringere Erheblichkeit solcher „Zweitaneignungen" höchstens strafzumessungsrechtlich berücksichtigt. So wertete das Oberlandesgericht Düsseldorf zu Gunsten einer Angeklagten, dass ihr die Wohnung durch den IS zur Verfügung gestellt wurde, die von der Vereinigung zuvor beschlagnahmt worden war. Zudem sei sie an der Wohnungssuche nicht unmittelbar beteiligt und auf eine Unterkunft, auch wegen ihrer Kinder, angewiesen gewesen.[167] Auch die Tatsache, dass sich durch den Bezug der Wohnungen wegen der vorherigen Aneignungen für die Berechtigten nichts geändert habe, führte in einem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf zu einer günstigeren Strafzumessung.[168]

All diese Erwägungen sollten im Ergebnis allerdings nicht nur strafzumessungrechtlich für die Angeklagten streiten, sondern zu erheblichen Zweifeln an der Vertiefung der rechtswidrigen Lage und der Annahme einer internationalen Unrechtsdimension führen: Die Besonderheit besteht in den einschlägigen Fällen in der Weitergabe entzogener Sachen innerhalb einer Konfliktpartei, ohne dass die rangniedriger in die Strukturen der Konfliktpartei eingebundenen Personen – hier die beschuldigten IS-Rückkehrerinnen – beherrschenden Einfluss auf den Erhalt der Sache oder gar ihre Rückgabe an die Berechtigten hätten. Bei Mehrfachaneignungen unterschiedlicher Konfliktparteien nacheinander kann eine Intensivierung der Eigentumsverletzung durchaus begründet werden. Dazu kann etwa an aufeinanderfolgende Besetzungen von Gebieten durch unterschiedliche Akteure gedacht werden, bei denen grundsätzlich jeweils auch eine Rückgabe an die Berechtigten erfolgen könnte und die Aufrechterhaltung der Sachentziehung damit einen neuerlichen Tatentschluss jeder einzelnen staatlichen oder nichtstaatlichen „Besatzungsmacht" erfordert. Bei der Weitergabe beschlagnahmter Sachen innerhalb einer Konfliktpartei ist eine Grenzziehung indes unabdingbar: Regelmäßig wird sich durch diese Weitergaben für die ursprünglichen Berechtigten wenig ändern. Die Einflussnahme auf die Sache durch unterschiedliche Angehörige der Konfliktpartei – etwa durch das Be-

---

unmittelbar verbundener Eigentumsentzug internationale Unrechtsdimension aufweist, ist dabei losgelöst von der Frage festzustellen, ob dies auch für die Begründung einer internationalen Unrechtsdimension der sich daran anschließenden Sachentziehungen durch das Beziehen der Häuser ausreicht. Vgl. insoweit die beide Begründungsstränge zu Grunde legende Argumentation des OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 241.

[166] Vgl. zum Plünderungssystem des IS, *New York Times*, Predatory Islamic State Wrings Money From Those It Rules, 30. November 2015, abrufbar unter https://www.nytimes.com/2015/11/30/world/middleeast/predatory-islamic-state-wrings-money-from-those-it-rules.html.

[167] Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 157.

[168] Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 305.

wohnen eines Hauses – wirkt sich auf den bereits bestehenden Entzug gegenüber den Berechtigten höchstens mittelbar aus. Für die Berechtigten ist der Verlust ihres Eigentums nicht davon abhängig, ob und wie häufig die einmal entzogene Sache zwischen mehreren hierarchisch rangniedrigen Angehörigen der gegnerischen Konfliktpartei innerhalb ihrer Herrschaftssphäre weitergegeben wird, solange die beteiligten Personen keinen beherrschenden Einfluss auf die Sache und ihre Rückgabe haben. Bei solchen Mehrfachaneignungen wird man eine Vertiefung der rechtswidrigen Besitzlage und eine ausreichende Unrechtsdimension zur Ahndung als Völkerstraftat ablehnen müssen. Eine andere Wertung kann (nur) gerechtfertigt sein, wenn der Entzug der Sache durch die Mehrfachaneignung besitzkonstituierend ist, andernfalls also der Verlust der Sache oder ganzer Gebiete droht und die Aneignung daher tatsächlich der „Festigung von Gebietsansprüchen“[169] dient.

3. Beschlagnahme

Auch die völkerrechtswidrige Beschlagnahme[170] ist tatbestandsmäßig. Die Tatbestandsvariante setzt Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) und lit. e) xii) IStGH-Statut in das Völkerstrafgesetzbuch um. Für die Tatbestände des IStGH-Statuts wurde im Verlauf der Untersuchung bereits festgestellt, dass sich die Aneignung und die Beschlagnahme nicht sachlich voneinander unterscheiden lassen. Demnach haben Aneignung und Beschlagnahme gleichermaßen den auf eine gewisse Dauer angelegten Entzug einer Sache gegen oder ohne den Willen des Berechtigten gemein.[171]

Die Auslegung der Beschlagnahmevariante in § 9 Abs. 1 VStGB muss in Einklang mit dem allgemeinen deutschen Strafrecht erfolgen.[172] Die Beschlagnahme ist dem deutschen Strafrecht als Rechtsbegriff dabei durchaus geläufig. Das deutsche Strafprozessrecht erfasst die Beschlagnahme als „Überführung eines Gegenstandes in den Gewahrsam durch förmliche Sicherstellung oder auf andere Weise bzw. die Anordnung einer solchen Sicherstellung.“[173] Inwieweit dieses

---

[169] Auf die Festigung der Gebietsansprüche wird regelmäßig einleitend rekurriert, allerdings ohne diesen Aspekt bei der Strafwürdigkeit vertiefend aufzugreifen, vgl. etwa OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 67. Zur Festigung der Gebietsansprüche durch das Bewohnen der Häuser auch BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 16.

[170] Vgl. § 9 Abs. 1 Var. 4 VStGB.

[171] Zur Abgrenzung im IStGH-Statut S. 179 ff.

[172] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 9, der sich allerdings nicht eindeutig positioniert, ob er eine synonyme Auslegung von Aneignung und Beschlagnahe befürwortet.

[173] § 94 Abs. 2 StPO. Vgl. *Köhler*, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Hrsg.), Strafprozessordnung, 66. Auflage (2023), Vor § 94 StPO Rn. 3. Dazu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 9; vgl. auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020),

Begriffsverständnis auch für die Umgrenzung der Beschlagnahmevariante des Völkerstrafgesetzbuches herangezogen werden kann, ist zweifelhaft. Für die Orientierung am Beschlagnahmebegriff der deutschen Strafprozessordnung spricht zwar die bereits erörterte quasi-öffentliche Natur der Beschlagnahme im völkerstrafrechtlichen Zusammenhang. Sachentziehungen im Zusammenhang eines bewaffneten Konflikts sind insbesondere dann als Beschlagnahmen zu klassifizieren, wenn sie von staatlichen Stellen angeordnet und vollzogen werden.[174] Erforderlich wäre für ein an das deutsche Strafprozessrecht angelegtes Begriffsverständnis indes die Konkretisierung der Voraussetzungen der förmlichen Sicherstellung für das Völkerstrafrecht. Die deutsche Strafprozessordnung setzt für die Beschlagnahme ein Verfahren in Form einer (gerichtlichen) Anordnung und der anschließenden Vollstreckung der Sicherstellung voraus.[175] Ein daran unmittelbar angelehntes formalisiertes Vorgehen auch für die Beschlagnahmetathandlung in § 9 Abs. 1 VStGB vorauszusetzen, ist nicht überzeugend. Sachentziehungen im bewaffneten Konflikt weisen in der Regel weder bei staatlichen noch bei nichtstaatlichen Akteuren ein formales Verfahren auf. Die Erfüllung der Beschlagnahmevariante in § 9 Abs. 1 VStGB vom formellen Kriterienkatalog einer Beschlagnahme im deutschen Strafprozess abhängig zu machen, würde im Ergebnis daher wohl regelmäßig zum Leerlauf der Tatbestandsvariante führen. Eine solche Verengung des Tatbestands würde dem Schutzzweck des § 9 Abs. 1 VStGB zuwiderlaufen und ist daher abzulehnen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob Beschlagnahmen auch von nichtstaatlichen Akteuren vollzogen werden können. Das umfasst zudem die weitergehende Frage, welche Organisationsstruktur eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe erfüllen müsste, um auch im Kontext des Völkerstrafgesetzbuches eine Beschlagnahme mit seiner quasi-öffentlichen Natur durchführen zu können. Eine völker(gewohnheits)rechtliche Überzeugung hat sich insoweit jedenfalls noch nicht gebildet.[176]

Letztlich ist es daher zwar möglich, bei der Beschlagnahme im Sinne von § 9 Abs. 1 VStGB vor dem Hintergrund des deutschen Strafprozessrechts ein Element förmlicher Sicherstellung zu verlangen. Anders als im IStGH-Statut droht wegen des gleichlaufenden Schutzes unabhängig vom Charakter des bewaffneten Konflikts keine Schutzlücke, insbesondere nicht für Taten im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt.[177] Die unterschiedslose Übertragung der Voraussetzungen einer strafprozessualen Beschlagnahme auf das materielle Verständnis der Beschlagnahmevariante in § 9 Abs. 1 VStGB kann aber nicht Ziel

---

195, nach der das StPO-Begriffsverständnis der Beschlagnahme den „deutschem Sprachgebrauch" verkörpert.

174 Vgl. S. 182 f.

175 Vgl. § 98 StPO.

176 Vgl. schon S. 183.

177 Dazu S. 183.

des Gesetzgebers und seiner Forderung nach Berücksichtigung des allgemeinen Strafrechts bei der Auslegung von § 9 Abs. 1 VStGB gewesen sein. Die völkerstrafrechtlichen Besonderheiten und ihr völkerrechtlicher Ursprung müssen bei der Auslegung der VStGB-Tatbestände stets berücksichtigt werden.[178] Im Ergebnis wird man mit den besseren Gründen daher keine sachlichen Unterschiede zur Aneignung annehmen können. Ausreichend ist für die Beschlagnahme jeder Entzug der Sache ohne oder gegen den Willen des Berechtigten, auch wenn die Eigenständigkeit der Tatbestandsvariante dadurch für die Anwendungspraxis zweifelhaft ist.

4. Plünderung

Das Plündern ist die vierte, gesetzessystematisch erste, den anderen vorangestellte Tatbestandsvariante des § 9 Abs. 1 VStGB. In ihr kommt die Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) sowie lit. e) v) IStGH-Statut zum Ausdruck. Dem Wortlaut nach unterliegt die Plünderungsvariante keinen weiteren Voraussetzungen oder Einschränkungen; insbesondere soll der Rekurs auf die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts ausgeschlossen sein.[179] Der Gesetzgeber hält die Plünderung für „stets rechtswidrig".[180] Ebenso wie bei der Auslegung des Plünderungsbegriffs im IStGH-Statut sind auch im Völkerstrafgesetzbuch allgemeine Wortsinnbedeutungen bei der Auslegung des § 9 Abs. 1 Var. 1 VStGB zu berücksichtigen. Eine Besonderheit der Plünderungsvariante des § 9 Abs. 1 VStGB besteht darin, dass neben den völkerstrafrechtlichen Voraussetzungen die materiellen Vorgaben des deutschen Strafgesetzbuches berücksichtigt werden müssen: Anders als bei der Aneignung und Beschlagnahme wird das Plündern im deutschen Strafgesetzbuch ausdrücklich erfasst, und zwar als besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs gemäß § 125a S. 2 Nr. 4 Var. 1 StGB. Auch das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1872 (MilitärStGB) enthielt bereits einen Plünderungstatbestand.

---

[178] Vgl. zum Gebot der völkerstrafrechtsfreundlichen Auslegung der Tatbestände im VStGB *Schmid*, Das Völkerstrafrecht als Herausforderung für das Gesetzlichkeitsprinzip? Untersuchungen zur Frage der Verletzung von Art. 103 Abs. 2 GG im Gewand der völkerstrafrechtsfreundlichen Auslegung, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2020, 349, 350 f.; *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 43; vgl. auch *Gropengießer/Kreicker*, Deutschland, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Band 1 (2003), 79 f.

[179] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 8. Aus der Anordnung im Gesetzestext sollte allerdings nicht voreilig geschlossen werden, dass keines der hinter der Plünderungsvariante eingeführten Tatbestandsmerkmale mehr berücksichtigt werden muss. Der Gesetzgeber hat etwa ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die tatbestandliche Restriktion tauglicher Tatobjekte auf „die betroffenen Sachen, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen" einheitlich für alle Tatbestandsvarianten gilt, vgl. BT-Drs. 14/8524, S. 31. Dazu auch schon S. 233.

[180] Vgl. zum Wortlaut bereits S. 226.

a) Plünderung im deutschen Strafgesetzbuch: Strafzumessungsregel gemäß § 125a S. 2 Nr. 4 Var. 1 StGB

Gemäß § 125a S. 2 Nr. 4 Var. 1 StGB macht sich wegen eines besonders schweren Falles des Landfriedensbruchs strafbar, wer plündert. Der Landfriedensbruch setzt gemäß § 125 Abs. 1 StGB voraus, dass

„1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder

2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden."

Die Strafzumessungsregel des § 125a S. 2 Nr. 4 Var. 1 StGB verlangt einen besonderen Verletzungserfolg und soll vor Verletzungen schützen, die aus der besonderen Gefahrensituation des Landfriedensbruchs rühren.[181] Schutzgut des Landfriedensbruchs sind öffentliche Sicherheit und individuelle Rechtsgüter; § 125a S. 2 Nr. 4 Var. 1 StGB soll vor Auswirkungen auf das Eigentum unter Ausnutzung der durch den Landfriedensbruch geschaffenen Situation bewahren.[182] Das Plündern setzt die Wegnahme oder Abnötigung von Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung unter Ausnutzung der besonderen Lage voraus, die durch den Landfriedensbruch geschaffen wurde.[183] Eine unmittelbare Wegnahme vom ursprünglichen Berechtigten wird nicht verlangt. Es plündert auch, wer „sich einer schon anderweitig geplünderten Sache bemächtigt und sie damit der Einwirkungsmöglichkeit des Gewahrsamsinhabers endgültig entzieht, d. h. den Gewahrsamsverlust des Berechtigten vollends herbeiführt."[184] Dabei muss die Wegnahme selbst keine Gewalthandlung im Sinne des § 125 StGB sein.[185]

§ 125a S. 2 Nr. 4 Var. 1 StGB orientiert sich an der wehrstrafrechtlichen Regelung des § 129 MilitärStGB aus dem Jahr 1872, auf die die Rechtsprechung entsprechend Bezug genommen hat.[186] Demnach macht sich der Plünderung als

---

[181] Vgl. *Krauß*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 8), 13. Aufl. (2021), § 125a StGB Rn. 1.

[182] Vgl. *Krauß*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 8), 13. Aufl. (2021), § 125a StGB Rn. 24; *Feilcke*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 3), 4. Aufl. (2021), § 125a StGB Rn. 28.

[183] Dazu, mit Rechtsprechungsnachweisen, *Feilcke*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 3), 4. Aufl. (2021), § 125a StGB Rn. 28.

[184] Vgl. *Krauß*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 8), 13. Aufl. (2021), § 125a StGB Rn. 25.

[185] Vgl. *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019), § 125a StGB Rn. 13.

[186] Vgl. etwa BGH, Urteil vom 23. April 1952, II ZR 262/52, in: JZ 1952, 369; BGH, Urteil vom 7. Mai 1953, 3 StR 249/52. Dazu *Krauß*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 8), 13. Aufl. (2021), § 125a StGB Rn. 24.

„qualifiziertem Diebstahl oder qualifizierter Abnötigung" durch Ausnutzung der Umstände des Krieges schuldig[187],

„wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit 1) in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnöthigt, oder 2) unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vortheils wegen geschieht."

b) Abgrenzung zu anderen Entziehungsvarianten des § 9 Abs. 1 VStGB

Klärungsbedürftig ist auch im Völkerstrafgesetzbuch das Verhältnis der Plünderungsvariante zu den sonstigen Eigentumsentziehungsvarianten. Das Völkerstrafgesetzbuch trifft im Gesetzestext keine Aussage über das Verhältnis der Plünderung zu den anderen Tatbestandsvarianten. Auch die Rechtsprechung hat sich mit dem Verhältnis der Entziehungsvarianten zueinander in den zahlreichen Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum bislang nicht auseinandergesetzt.[188] Das Plündern lässt sich zudem nicht ohne Weiteres über den allgemeinen Wortsinn als Aneignen fremden Eigentums (unter Ausnutzung einer Notstandssituation) von den anderen Entziehungsvarianten abgrenzen.[189] Ebenso wenig ist aus der Gesetzesbegründung abzuleiten, worin der Gesetzgeber die Besonderheit der Plünderung sieht, die sie stets rechtswidrig macht und insoweit eindeutig von den anderen Entziehungsvarianten unterscheiden lassen soll.[190] Auffällig ist freilich, dass die Plünderung gesetzessystematisch den anderen Tatbestandsvarianten (isoliert) vorangestellt ist. Die gesetzgeberische Feststellung, dass die Plünderung „stets rechtswidrig" ist, kann dabei nicht ausreichen, um die Plünderung angemessen von den anderen Tatbestandsvarianten abzugrenzen. Vielmehr muss geklärt werden, was die besondere Charakteristik der Plünderung ist, dass sie gerade nicht mit dem Verweis auf die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts zu rechtfertigen ist und sie deshalb *per se* als besonders schwerwiegend erachtet wird[191].

---

[187] Vgl. *Meurer*, Die Haager Friedenskonferenz, Das Kriegsrecht der Haager Konferenz, Band 2 (1907), 253.

[188] Die Judikatur beschränkt sich auf die Befassung mit der Aneignungsvariante, vgl. nur OLG Stuttgart, Urteil vom 5. Juli 2019, 5 – 2 StE 11/18 (unveröffentlicht), S. 3; OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 239; OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 235; OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 107; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 109; OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2021, 7 StS 3/20, in: BeckRS 2021, 46266, Rn. 111. Vgl. zu den Folgen dieser fehlenden Auseinandersetzung, S. 287 f.

[189] Vgl. https://www.duden.de/rechtschreibung/pluendern.

[190] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 8.

[191] Vgl. zur Plünderungsvariante als schwerwiegendste Entziehungsvariante auch *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat" zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JuristenZeitung 2020, 1007, 1009.

Verschiedene Ansätze wurden zu diesem Zweck in dieser Untersuchung bereits für die Abgrenzung der Entziehungsvarianten im IStGH-Statut diskutiert.[192] Ergebnis der obigen Erörterungen war, dass die Plünderung weder ein besonderes Gewaltmoment voraussetzt noch auf bestimmte Tatobjekte begrenzt werden kann. Historisch wie systematisch ließ sich die Besonderheit der Plünderung und seiner unmittelbaren Rechtswidrigkeit lediglich mit der besonderen Absicht begründen, sich eine Sache zum persönlichen oder privaten Gebrauch anzueignen. Das IStGH-Statut enthält in den Verbrechenselementen entsprechende Vorgaben, die insbesondere auch erklären, weshalb der Rückgriff auf die Rechtfertigung wegen militärischer Erfordernisse bei der Plünderung nicht möglich ist.[193]

Für das Völkerstrafgesetzbuch besteht zwar keine Pflicht zu einer ähnlichen (restriktiven) Auslegung des Plünderungstatbestandes wie im IStGH-Statut. Der deutsche Gesetzgeber wäre auch befugt (gewesen), über die Regelungen des IStGH-Statuts hinausgehende völkerrechtliche Strafbarkeiten festzulegen.[194] Eine entsprechende Auslegung bietet sich aber insbesondere aus systematischen Gründen und in der Zusammenschau mit dem Plünderungsbegriff des § 125a S. 2 Nr. 4 Var. 1 StGB an:[195] Ein Gewaltmoment setzt die Plünderung im Sinne des § 125a S. 2 Nr. 4 Var. 1 StGB nicht notwendigerweise voraus, sodass es sich als Abgrenzungskriterium ebenso wie im IStGH-Statut nicht anbietet.[196] Auch im Übrigen verträgt sich das Verständnis der Plünderung als Entzug einer Sache unter Ausnutzung der Umstände des bewaffneten Konflikts zum persönlichen Gebrauch, ohne dass die Rechtfertigung wegen militärischer Gründe möglich ist, mit dem Plünderungsverständnis aus § 125a S. 2 Var. 4 StGB. Charakteristisch für das Plündern ist auch dort, dass eine Sache unter Ausnutzung der durch den Landfriedensbruch geschaffenen Gesamtsituation gestohlen oder einem anderen in Zueignungsabsicht abgenötigt wird.[197] Vergleichbare Fälle von Diebstählen, welche die Kriegssituation ausnutzten, lagen auch der wehrstrafrechtlichen Regelung des § 129 MilitärStGB zugrunde. Damit sind gerade

---

[192] Dazu S. 186 ff.

[193] Vgl. Verbrechenselement Nr. 2 zu Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) und lit. e) v) IStGH-Statut („The perpetrator intended to deprive the owner of the property and to appropriate it for private or personal use.“) und die dazu gehörigen Fn. 47 bzw. 62 („As indicated by the use of the term ‚private or personal use‘, appropriations justified by military necessity cannot constitute the crime of pillaging.“).

[194] Vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 8.

[195] Vgl. zur Übertragbarkeit zwischen § 9 VStGB und § 125a S. 2 Var. 4 StGB auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 10.

[196] Vgl. auch *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 12.

[197] Dazu auch *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 8.

diejenigen Fälle gemeint, in denen eine Aneignung nicht aus militärischen Gründen erfolgt.[198] Sieht man die besondere Eigenschaft der Plünderung daher in der Absicht, sich eine Sache zum persönlichen oder privaten Gebrauch anzueignen, lässt sich die Rechtswidrigkeit mangels einer dieses Verhalten erlaubenden Regel des humanitären Völkerrechts begründen. Die Aneignung zum persönlichen oder privaten Gebrauch durch diebstahlsähnliches Verhalten, die erst durch die besonderen Umstände des bewaffneten Konflikts ermöglicht werden und dabei militärisch nicht erforderlich sind, macht das „stets rechtswidrige" Wesen der Plünderung aus.

5. Konkurrenzverhältnisse

Eine Überschneidung von Aneignung und Plünderung ist in den Fällen möglich, in denen die Aneignung keinem öffentlichen oder militärischen Zweck dient, sondern die Sache zum persönlichen Gebrauch entzogen wurde. Der Entzug einer Sache in der Absicht des persönlichen oder privaten Gebrauchs macht das Wesen der Plünderung aus, die zugleich mitverwirklichte nicht wegen militärischer Erfordernisse gerechtfertigte Aneignung ist in diesen Fällen in der spezielleren Plünderung enthalten und tritt daher im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.[199] Für die Bestimmung des Verhältnisses von Entziehungs- und Zerstörungsdelikten zueinander ist zwischen Fällen zu unterscheiden, in denen der Täter sich die Sache mit dem Vorsatz aneignet, sie anschließend zu zerstören, und jenen, bei denen der Täter sich die Sache aneignet oder beschlagnahmt und zu einem späteren Zeitpunkt den Vorsatz fasst, diese auch zu zerstören. Zwischen einer Aneignung oder Beschlagnahme einer Sache der gegnerischen Partei und der sich daran anschließenden, beabsichtigten Zerstörung herrscht Gesetzeskonkurrenz (mitbestrafte Vor- oder Nachtat).[200] Fasst der Täter den Vorsatz zur Zerstörung der Sache hingegen erst nach der Aneignung oder Beschlagnahme, stehen die Tathandlungen in Idealkonkurrenz nebeneinander.[201]

Werden Kriegsverbrechen gegen Eigentum als Mitglied einer terroristischen Vereinigung in Verfolgung ihrer Ziele begangen, besteht zu der darin zugleich

---

[198] Aneignungen aus militärischem Erfordernis im verhältnismäßigen Maße sind hingegen auch aus wehrstrafrechtlicher Sicht keine Plünderungen, vgl. § 130 MilitärStGB 1872 („Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourrage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht."). Dazu *Strupp*, Das internationale Landkriegsrecht (1914), 104.

[199] Zu Konkurrenzfragen auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 282 f.

[200] Vgl. *Hünerbein*, Straftatkonkurrenzen im Völkerstrafrecht (2005), 167; ebenso *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 25.

[201] Dazu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 25.

liegenden Strafbarkeit wegen der mitgliedschaftlichen Beteiligung in einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b StGB nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung Tateinheit.[202] Begeht das Mitglied daneben weitere selbstständige Straftaten, die den Zweck der terroristischen Vereinigung fördern, stehen diese in Tatmehrheit zueinander, zugleich aber jeweils in Tateinheit zur mitgliedschaftlichen Beteiligung gemäß §§ 129a, 129b StGB.[203]

IV. Anforderungen an den subjektiven Tatbestand

Für den subjektiven Tatbestand gelten die allgemeinen Vorschriften.[204] Dafür ist Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale erforderlich. In § 9 Abs. 1 VStGB wurde auf das umstrittene (im Ergebnis strafbarkeitserweiternde) „wantonly" („willkürlich"/„mutwillig") aus Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) IStGH-Statut verzichtet.[205] Das führt allerdings zu keiner Beschränkung des VStGB-Tatbestandes, denn nach den allgemeinen Vorschriften des deutschen Strafrechts reicht zur Tatbestandsverwirklichung ohnehin *dolus eventualis* aus.[206] Der Nachweis eines zumindest bedingten Vorsatzes ist in der Rechtspraxis nach einer ausführlichen Aufarbeitung des tatsächlichen Tatgeschehens meist ohne größere Hürden möglich. So war etwa nach Ansicht des Oberlandesgerichtes Düsseldorf bei der Verfolgung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum ausreichend, dass

„der Angeklagten *klar war*, dass die Wohnungen, die in vom IS zuvor mit Waffengewalt eroberten Städten lagen, nicht ursprünglich im Eigentum des IS gestanden haben konnten. Sie *rechnete zumindest damit*, dass der IS die Wohnungen für seine eingewanderten Mitglieder auch nicht etwa nach der Eroberung käuflich erworben oder von anderen Mitgliedern vor Ort zur Verfügung gestellt bekommen hatte, sondern er die Wohnungen von Gegnern und aus seiner Sicht ‚Ungläubigen' erbeutet hatte. Dies *nahm sie jedoch*

---

[202] Vgl. nur BGH, Urteil vom 11. Juni 1980, 3 StR 9/80, in: BGHSt 29, 288, 290 f. = NJW 1980, 2718; BGH, Beschluss vom 23. Dezember 2009, StB 51/09, in: NStZ 2010, 445, 447; BGH, Beschluss vom 9. Juli 2015, 3 StR 537/14, in: BGHSt 60, 308 = NJW 2016, 657, 658; zum Überblick m. w. N. *Epik*, Mitgliedschaftliche Beteiligung und Beteiligungshandlung, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag (2022), 727, 731 f.

[203] Grundlegend BGH, Beschluss vom 9. Juli 2015, 3 StR 537/14, in: BGHSt 60, 308 = NJW 2016, 657, 658; mit Bezug zu Kriegsverbrechen gegen Eigentum OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 108 f.; ausführlich zur Genese dieser Rechtsprechung und vorherigen Ansätzen *Epik*, Mitgliedschaftliche Beteiligung und Beteiligungshandlung, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag (2022), 727, 732 ff.

[204] Vgl. § 2 VStGB.

[205] Dazu ausführlich S. 197 ff.

[206] Vgl. BT-Drs. 14/8524, S. 15. Dazu *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 300.

billigend in Kauf, da sie im Tatzeitraum das Vorgehen des IS insgesamt für richtig hielt und auch auf Unterkunft angewiesen war."[207]

C. Anwendungspraxis der Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Bedeutung und Implikationen

Zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches haben sich die Strafverfolgungsbehörden und die Strafjustiz mittlerweile in einer Vielzahl von Verfahren mit Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch befasst. Einer eher schleppenden Anfangsphase in den ersten zehn Jahren ist eine rege Anwendungspraxis gefolgt, die insbesondere in den letzten sieben Jahren erheblichen Zuwachs erlebt hat.[208] Mittlerweile sind mehr als 300 Ermittlungsverfahren wegen Völkerstraftaten durch den für die Verfolgung primär zuständigen Generalbundesanwalt (GBA) eingeleitet worden,[209] ein Großteil davon seit 2017.[210] Daraus sind rund 30 rechtskräftige Verurteilungen hervorgegangen.[211] Diese Ent-

---

[207] Herv. d. Verf., OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 111.

[208] Kritisch – in unterschiedlicher Intensität – zur (anfänglichen) Anwendungspraxis etwa *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 1 VStGB Rn. 29 ff.; *Burghardt*, Zwischen internationaler Solidarität und „not in my backyard" – Eine Bilanz der bisherigen Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen auf der Grundlage des VStGB, Kritische Justiz 2018, 21 ff.; *Kaleck/Schüller/Steiger*, Tarnen und Täuschen – Die deutschen Strafverfolgungsbehörden und der Fall des Luftangriffs bei Kundus, Kritische Justiz 43 (2010), 270 ff.; *Kreß*, Nationale Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches, Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages – Kurzstellungnahme, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2007, 515, 518 ff. *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 71; zu völkerstraf(prozessualen) Reformdiskussionen *Bentele*, Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen – Eine rechtspolitische Betrachtung, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2016, 803 ff. sowie *Werle/Vormbaum*, Völkerstrafverfahren in Deutschland, JuristenZeitung 2017, 12 ff. Vgl. auch die Beiträge in *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Bilanz und Perspektiven eines „deutschen Völkerstrafrechts" (2013) sowie in *Jeßberger/Epik* (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf (2023).

[209] Vgl. §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 S. 1 GVG.

[210] Vgl. zu Ermittlungseinleitungen zwischen 2011 und Mai 2017 BT-Drs. 18/12487, 2 (74 Ermittlungsverfahren); vgl. für Zahlen aus diesem Zeitraum auch BT-Drs. 18/1506, 2 f., zwischen 2017 und August 2019 BT-Drs. 19/12534, 2 (105 Verfahren) sowie von 2019 bis August 2022 mit Aufschlüsselung nach den einzelnen Tatvorwürfen BT-Drs. 20/2851, 3 ff. (117 Ermittlungsverfahren). Vgl. zu einzelnen Ermittlungsverfahren und Anklagen bis 2019 zudem Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the United Nations, Note Verbale, Note No. 140/2019, 4 ff. Vgl. ferner den Bericht für das Jahr 2019 von *Ritscher*, Aktuelle Entwicklung in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 599 ff.

[211] Für eine Übersicht über bisherige Verurteilungen nach dem VStGB vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 1 VStGB Rn. 33a ff.; *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum

wicklungen sind beachtlich, erging das erste Urteil wegen Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch doch gerade einmal im Jahr 2015;[212] der Bundesgerichtshof hat sein erstes Urteil auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuches sogar erst im Jahr 2017 gesprochen.[213] Der rasante Anstieg der Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch und der daraus folgenden Anklagen und Verurteilungen ist vor allem auf die Anstrengungen der Strafverfolgungsbehörden mit Blick auf die Konflikte im Nahen und Mittleren Osten zurückzuführen. Seit 2011 bzw. 2014 führt der Generalbundesanwalt zu diesem Zweck zwei sog. Strukturermittlungsverfahren: Eines dieser Verfahren betrifft die Aufarbeitung mutmaßlicher Völkerrechtsverbrechen durch das syrische Regime in der Bürgerkriegssituation in Syrien. Ein anderes widmet sich der Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen der Terrororganisation „Islamischer Staat" auf dem Gebiet Syriens und des Iraks.[214] Die Verfolgung von Völkerstraftaten durch den IS betrifft schwerpunktmäßig sog. *foreign fighters*, die sich als Ausländerinnen und Ausländer nach der Ausreise aus ihren Heimatländern dem IS angeschlossen haben und nach Ende ihrer Kampfhandlungen oder sonstigen Unterstützungshandlungen für den IS in ihre Heimatländer zurückkehren.[215] Von über 1150 Personen, die Deutschland verlassen haben sollen, um sich

---

Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 64 ff. Zu Urteilen bis 2019 auch Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the United Nations, Note Verbale, Note No. 140/2019, 2 ff.

[212] Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 28. September 2015, 5 – 3 StE 6/10, in: BeckRS 2015, 118449. Die Verurteilung des Angeklagten *Murwanashyaka* wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen im sog. FDLR-Verfahren ist allerdings nie rechtskräftig geworden. *Murwanashyaka* verstarb, bevor das OLG Stuttgart nach dem zuvor teilweise aufgehobenen Urteil durch den BGH hinsichtlich des Vorwurfes weiterer Völkerstraftaten abermals entscheiden konnte, vgl. BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018, 3 StR 236/17, in: BGHSt 64, 10 = NJW 2019, 1818. Vgl. zum Gang des Verfahrens auch *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 64.

[213] Vgl. BGH, Urteil vom 27. Juli 2017, 3 StR 57/17, in: NJW 2017, 3667; dazu *Ambos*, Anmerkung zu BGH, Urteil v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, NJW 2017, 3672; *Bock/Bülte*, Die Strafbarkeit von Leichenschändungen nach dem VStGB und die Herausforderungen einer völkerrechtskonformen Auslegung, Anmerkung zu BGH, Urteil v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2018, 100 ff.; *Werle/Epik*, Anmerkung zu BGH, Urteil v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, JuristenZeitung 2018, 261 ff.; ferner *Tiemann*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Völkerstrafgesetzbuch, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 553, 557 ff.

[214] Für einen Überblick über die Strukturermittlungsverfahren und die Ermittlungsarbeit vgl. *Klinge*, Der Bürgerkrieg in Syrien und das Völkerstrafgesetzbuch, Deutsche Richterzeitung 2017, 308; *Kroker*, Die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Syrien-Konflikts, Vereinte Nationen 2019, 105, 106 f.; *Ritscher*, Aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2018, 543; *Zorn*, Die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (ZBKV), Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2017, 762, 764.

[215] Eine gefestigte Definition des Begriffs hat sich bislang nicht durchgesetzt. Gängige Definitionsansätze begrenzen sich aber trotz des Begriffs der *fighters* nicht nur auf Personen, die

dem IS anzuschließen, soll ein Drittel wieder nach Deutschland zurückgekehrt sein, darunter mindestens 80 erwachsene Frauen.[216] Diese Rückkehrbewegungen sind auf den nahezu vollständigen Verlust der Herrschaftsgewalt über weite Teile Syriens und des Iraks[217] zurückzuführen. Eine erste Rückkehrerinnenwelle zeichnete sich ab 2016 ab, eine zweite hält mit abnehmender Tendenz bis heute an – wenngleich der weit überwiegende Teil mittlerweile zurückgekehrt sein dürfte.[218]

---

aktiv an Kampfhandlungen teilnehmen. Vgl. etwa die Definition von *Frank*, Strafverfolgung in Zeiten des islamischen Terrors, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft (2019), 77, 94 als „Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland hatten und von hier aus in Richtung Syrien/Irak gereist sind, um dort auf Seiten des sogenannten „Islamischen Staates" (IS) oder anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen." Zu verschiedenen Definitionsansätzen mit zahlreichen Nachweisen *Krüger*, Fairness im Völkerstrafverfahren, Verfolgung von Kriegsverbrechen und Terrorismus in den bewaffneten Konflikten in Syrien und im Irak (2022), 114 ff. Zum Status der *foreign fighters* im humanitären Völkerrecht, deren Bezeichnung nicht mit einem eigenständigen rechtlichen Konzept einhergeht, *Cuyckens/Paulussen*, The Prosecution of Foreign Fighters in Western Europe: The Difficult Relationship Between Counter-Terrorism and International Humanitarian Law, Journal of Conflict and Security Law 24 (2019), 537, 542 f. Vgl. auch das ausführliche *Special Issue* zu „Foreign Fighters and Foreign Terrorist Fighters: An International Law and Human Rights Perspective" in International Community Law Review 18 (2016), 377 ff. Vgl. zum Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern *Braun*, „Home, Sweet Home": Managing Returning Foreign Terrorist Fighters in Germany, The United Kingdom and Australia, International Community Law Review 20 (2018), 311, 312; *Ragazzi/Walmsley*, The Return of Foreign Fighters to EU Soil, European Parliamentary Research Service (2018), abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/621811/EPRS_STU(2018)621811_EN.pdf, 23 ff.; *Van Poecke/Cuyckens*, The Qualification of the Activities of (Returned) Foreign Fighters under National Criminal Law, in: Capone/Mignot-Mahdavi/Paulussen (Hrsg.), Returning Foreign Fighters: Responses, Challenges and Ways Forward (2023), 143, 157 ff.; vgl. zu zahlreichen terrorismus- und völkerstrafrechtlichen Verfahren gegen Syrien-Rückkehrer mit Sachverhalts- und Verfahrensverlaufsdarstellungen *Krüger*, Fairness im Völkerstrafverfahren, Verfolgung von Kriegsverbrechen und Terrorismus in den bewaffneten Konflikten in Syrien und im Irak (2022), 174 ff.

[216] Mehr als 30 000 Personen aus 100 Ländern sollen sich bis 2016 dem IS in Syrien und im Irak angeschlossen haben, vgl. *Braun*, „Home, Sweet Home": Managing Returning Foreign Terrorist Fighters in Germany, The United Kingdom and Australia, International Community Law Review 20 (2018), 311, 312. Zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland *Frank*, Strafverfolgung in Zeiten des islamischen Terrors, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft (2019), 77, 94; *Koller/Schiele*, Holding Women Accountable: Prosecuting Female Returnees in Germany, CTC Sentinel 14 (2021), 38, 39, abrufbar unter https://ctc.westpoint.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/; *Moldenhauer*, Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus der Perspektive der Strafjustiz, in: Kärgel (Hrsg.), „Sie haben keinen Plan B". Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention (2017), 78. Vgl. zur Zahl der Ausgereisten und Rückgekehrten auch BT-Drs. 19/126668, 2; BT-Drs. 19/12855, 2, 5, BT-Drs. 20/5589, 1.

[217] Dazu etwa *Braun*, „Home, Sweet Home": Managing Returning Foreign Terrorist Fighters in Germany, The United Kingdom and Australia, International Community Law Review 20 (2018), 311, 318.

[218] Dazu *Koller/Schiele*, Holding Women Accountable: Prosecuting Female Returnees in

Bis Mai 2023 sind in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 310 Ermittlungsverfahren gegen Personen aufgrund von Straftaten, die im Zusammenhang mit deren Ausreise in Richtung Syrien/Irak stehen, eingeleitet worden.[219] Den weiblichen Beschuldigten, den sog. IS-Rückkehrerinnen, werden neben Terrorismusstraftaten, insbesondere gemäß §§ 129a, 129b StGB, auch Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflichten vorgeworfen.[220] Zudem gehören vermehrt Völkerrechtsverbrechen zu den Tatvorwürfen. Besonders häufig betrifft der völkerstrafrechtliche Vorwurf die Begehung der für diese Untersuchung im Vordergrund stehenden Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB, weil die Beschuldigten in Häusern, aus denen der IS die rechtmäßigen Bewohnerinnen und Bewohner vertrieben hatte oder diese vor dem IS geflohen waren, gewohnt haben sollen, um den Gebietsanspruch des IS in Syrien und im Irak zu sichern.[221] Es handelt sich dabei um die ersten Verfahren überhaupt, die sich vertiefter mit der Verfolgung von Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch befassen.[222]

Im Folgenden werden zunächst die strafanwendungsrechtlichen Voraussetzungen erörtert, die insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von IS-Rückkehrerinnen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum und anderen (terrorismusstrafrechtlichen) Tatvorwürfen von Bedeutung sind (dazu I.). Anschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit den materiell-rechtlichen Be-

---

Germany, CTC Sentinel 14 (2021), 38, 41, abrufbar unter https://ctc.westpoint.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/. Vgl. zu den Rückkehrtendenzen auch BT-Drs. 20/5589, 1.

[219] Vgl. BT-Drs. 19/26668, 9 sowie BT-Drs. 20/6668, 39.

[220] Vgl. einen Überblick über die Verfahren gegen IS-Rückkehrerinnen bei *Koller/Schiele*, Holding Women Accountable: Prosecuting Female Returnees in Germany, CTC Sentinel 14 (2021), 38, abrufbar unter https://ctc.westpoint.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/; vgl. auch *Van Poecke/Cuyckens*, The Qualification of the Activities of (Returned) Foreign Fighters under National Criminal Law, in: Capone/Mignot-Mahdavi/Paulussen (Hrsg.), Returning Foreign Fighters: Responses, Challenges and Ways Forward (2023), 143, 160 ff.

[221] Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 5. Juli 2019, 5 – 2 StE 11/18 (unveröffentlicht), S. 37 f.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 205 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 68 ff., 80 ff.; OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 74; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 44; OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2021, 7 StS 3/20, in: BeckRS 2021, 46266, Rn. 30 f. Ausführlicher zum tatsächlichen Tatgeschehen in diesen Fällen S. 271 f.

[222] Im sog. FDLR-Verfahren hatte sich das OLG Stuttgart lediglich peripher mit den Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 VStGB auseinandergesetzt, vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 28. September 2015, 5 – 3 StE 6/10, in: BeckRS 2015, 118449, Rn. 1203 ff. Im Dezember 2018 sprach das OLG Celle Unterstützer der terroristischen Vereinigung „Jabhat al-Nusra" wegen des Vorwurfs eines Kriegsverbrechens gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB frei, vgl. OLG Celle, Urteil vom 13. Dezember 2018, 5 StS – 1/18 (unveröffentlicht). Dazu Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the United Nations, Note Verbale, Note No. 140/2019, 4.

sonderheiten bei der Strafverfolgung von IS-Rückkehrerinnen (siehe II.). Dazu wird die Entwicklung der Rechtsprechungspraxis nachgezeichnet, die sich bei den zurückgekehrten Frauen zunächst auf die Verfolgung terrorismusstrafrechtlicher Tatvorwürfe fokussierte (dazu 1.). Die erheblichen praktischen Schwierigkeiten, IS-Rückkehrerinnen die mitgliedschaftliche Beteiligung im IS nachzuweisen, brachten eine Änderung in der Verfolgungspraxis herbei, die nun auch die Ahndung völkerstrafrechtlicher Vorwürfe, insbesondere von Kriegsverbrechen gegen Eigentum, umfasst (dazu 2.) und hohe praktische Relevanz in der völkerstrafrechtlichen Anwendungspraxis hat (dazu 3.). Dieser Befund ist Ausgangspunkt für die Bewertung der bisherigen Strafverfolgungspraxis, unter Berücksichtigung der dogmatischen und kriminalpolitischen Implikationen (dazu 4.).

I. Anknüpfungspunkte für die Strafverfolgung

Die bisherigen Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB erfolgten auf Grundlage des sog. Weltrechtsprinzips gemäß § 1 S. 1 VStGB.[223] Die Verfolgung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord ist nach dem Weltrechtsprinzip auch möglich, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist. Völkerstraftaten können in der Bundesrepublik Deutschland demnach auch verfolgt werden, wenn sich weder durch Tatort noch Täter oder Opfer ein unmittelbarer Bezug zur Bundesrepublik Deutschland herleiten lässt.[224] Die Zuständigkeit deutscher Gerichte in den § 9 VStGB-Verfahren ist in der Regel allerdings nicht vom Rückgriff auf das echte Weltrechtsprinzip abhängig.[225] Die Angeklagten waren bisher stets deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger, die jeweiligen Tatorte in Syrien und im Irak standen unter der ausschließlichen Kontrolle des IS und unterlagen damit faktisch keiner Strafgewalt, sodass ein strafanwendungsrechtlicher Anknüpfungspunkt auch gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB besteht.

Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts wegen Terrorismusstraftaten[226], welche die Verfahren gegen die sog. IS-Rückkehrerinnen regelmäßig flankieren, begründet sich auf der Regelung des § 129b Abs. 1 S. 2 StGB. Demnach kann auch die mitgliedschaftliche Beteiligung in außereuropäischen terroristischen

[223] Vgl. etwa OLG Stuttgart, Urteil vom 5. Juli 2019, 5 – 2 StE 11/18 (unveröffentlicht), S. 100; OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 258, 267; OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 114; OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2021, 7 StS 3/20, in: BeckRS 2021, 46266, Rn. 115.

[224] Dazu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 1 VStGB Rn. 1 f.

[225] Vgl. zum Weltrechtsprinzip gem. § 1 VStGB *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 1 VStGB Rn. 1 f.

[226] Vgl. §§ 129a, 129b StGB.

Vereinigungen verfolgt werden, wenn Täter oder Opfer Deutsche sind oder sich im Inland aufhalten.[227] Für sonstige in den Verfahren einschlägige Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und nebenstrafrechtliche Verstöße (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten, Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz) ergibt sich die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in der Regel ebenfalls aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Bei Verstößen gegen Fürsorge- und Erziehungspflichten[228] liegt zumeist auch der Tatort in Deutschland, weil die Tatausführung mit Ausreise und damit noch in Deutschland begonnen wurde.[229]

II. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Verfolgung von IS-Rückkehrerinnen

Die Verfolgung der IS-Rückkehrerinnen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum ist eng verwoben mit der Verfolgung von Terrorismusstraftaten. Nahezu alle Verfahren, die wegen Verstößen gegen § 9 Abs. 1 VStGB geführt werden, umfassen auch den Vorwurf der mitgliedschaftlichen Beteiligung am IS oder seiner Unterstützung gemäß §§ 129a, 129b StGB.[230] Der Nachweis der Mitgliedschaft im IS als ausländischer terroristischer Vereinigung gestaltete sich für die aus dem Herrschaftsgebiet des IS zurückkehrenden Frauen indes ungleich schwerer als bei den männlichen IS-Angehörigen. Eindeutige und offenkundige Tätigkeiten als Kämpferinnen waren den Frauen nur selten nachweisbar. Auch andere Nachweise über Tätigkeiten, die über das alltägliche Leben hinausgingen und die eine Mitgliedschaft im IS eindeutig belegt hätten, gab es wenige.

1. Fokus prima facie: Verfolgung von Terrorismusstraftaten gemäß §§ 129a, 129b StGB

Die Strafverfolgungsbehörden konzentrierten sich in der Anfangsphase ihrer intensivierten Rückkehrer-Ermittlungen zunächst auf die Ahndung von Terrorismusstraftaten im Sinne der §§ 129a, 129b StGB. Wegweisend für die Strafjustiz war dabei eine Haftprüfungsentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem März 2018, in der sich der zuständige 3. Strafsenat erstmals vertieft mit der Strafbarkeit von IS-Rückkehrerinnen nach §§ 129a, 129b StGB befasst und ausführlich zu den Voraussetzungen der mitgliedschaftlichen Beteiligung am IS geäußert hat.[231]

---

[227] Vgl. etwa OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 231.

[228] Vgl. § 171 StGB.

[229] Vgl. §§ 3, 9 Abs. 1 StGB. Dazu etwa BGH, Beschluss vom 17. Februar 2021, AK 7/21, in: BeckRS 2021, 3078, Rn. 25; BGH, Beschluss vom 21. April 2022, AK 18/22, in: BeckRS 2022, 10191, Rn. 27.

[230] Vgl. die Übersicht über die Verfahren in BT-Drs. 20/8541, 4 ff. Ausführlicher zu einzelnen Verfahren unten, S. 270 ff.

[231] BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206.

a) Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. März 2018 – StB 32/17

Gegenstand der Entscheidung des 3. Strafsenats vom 22. März 2018 war die Beschwerde des Generalbundesanwalts[232] gegen einen zuvor ablehnenden Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs wegen des dringenden Verdachts der mitgliedschaftlichen Beteiligung in einer ausländischen terroristischen Vereinigung[233]. Beschuldigte in diesem Verfahren war *Sibel H.*, die zum IS ausgereist war und dort mit ihrem Ehemann, der als Pflegekraft in einem vom IS verwalteten Krankenhaus gearbeitet hatte, in einer vom IS zur Verfügung gestellten Wohnung gelebt hatte.[234] Nach Ansicht des Generalbundesanwalts sprach schon die Einreise in das Herrschaftsgebiet des IS und das Leben vor Ort dafür, dass sich die Beschuldigte in den Verband des IS integriert und ihn von innen heraus gefördert habe.[235] Bereits die Erledigung allgemeiner Aufgaben, wie die Führung des Haushalts und die Betreuung der Kinder, sei Ausdruck der mitgliedschaftlichen Beteiligung, weil diese Aufgaben fester Bestandteil des Rollenverständnisses des IS und für den Fortbestand des IS „unentbehrlich und von grundlegender Bedeutung" gewesen seien. Insbesondere durch die Geburt eines Kindes im Herrschaftsgebiet des IS und einer erneuten Schwangerschaft habe sie „‚aktiv' einen mitgliedschaftlichen Beitrag zur personellen Stärkung des ‚Staatsvolkes' der Organisation geleistet."[236] Das Mitwirkungsinteresse der Beschuldigten an der Vereinigung sei dadurch zum Ausdruck gekommen, dass sie durch die Zahlung eines „Familienzuschlags" alimentiert worden sei und nach außen als Westeuropäerin erkennbar nach den Regeln des IS gelebt sowie „vor Ort eine Art Repräsentationsfunktion" übernommen habe.[237]

Der Bundesgerichtshof ist dieser Ansicht nicht gefolgt. Er hat die Annahme eines dringenden Tatverdachts wegen der mitgliedschaftlichen Beteiligung oder Unterstützung des IS aus rechtlichen Gründen abgelehnt und der Beschwerde des Generalbundesanwalts damit nicht abgeholfen. Die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung setzt – unabhängig vom Vereinigungsbegriff[238] – eine gewisse einvernehmliche Eingliederung des Täters in die Organisation voraus. Erforderlich sind organisationsbezogene Tätigkeiten, die die kriminellen Ziele der Vereinigung von innen heraus fördern.[239] Nach Ansicht des Bundes-

[232] Vgl. § 304 Abs. 1 StPO.

[233] §§ 129a Abs. 1 Nr. 1, 129b Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB.

[234] Vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206. Im Juli 2019 wurde *Sibel H.* auf Grundlage eines erneuten Haftbefehls festgenommen, nach Beschluss des BGH am 3. September 2019 jedoch entlassen, vgl. zur Prozessgeschichte OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 3.

[235] Vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 8.

[236] Vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 9.

[237] Vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 10f.

[238] Zur Debatte und Reform des Vereinigungsbegriffs BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 15ff.

[239] BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 21; weiter-

gerichtshofs sei für die Annahme der Mitgliedschaft nicht ohne Weiteres ausreichend gewesen, dass die Beschuldigte in das Herrschaftsgebiet eingereist sei, um dort zu leben:[240]

„Das Alltagsleben im Herrschaftsgebiet des IS ist nicht gleichzusetzen mit der Vereinigung als solcher. Wer mit dem IS sympathisiert und sich deshalb im Einvernehmen der Organisation in deren Herrschaftsgebiet begibt, um dort den Vorstellungen des IS entsprechend zu leben, wird dadurch nicht ohne Weiteres in die Organisation integriert und damit zu deren Mitglied."[241]

Dass beim IS ein Interesse bestehe, neue Mitglieder für die Organisation zu gewinnen, ändere daran nichts.[242] Der Bundesgerichtshof hat zudem deutlich gemacht, dass die Ausübung allgemeiner Aufgaben wie der Haushaltsführung und der Kindererziehung im Gebilde des IS keine vom IS übertragenen organisationsbezogenen Aufgaben seien.[243] Anders als der Generalbundesanwalt wertete der Bundesgerichtshof die einen „Familienzuschlag" umfassende Belohnung des Ehemanns zudem nicht als Alimentierung der Beschuldigten, denn dadurch sei sie nicht selbst für ihre organisationsbezogenen Tätigkeiten bezahlt worden. Ebenso wenig sei die Erkennbarkeit der Beschuldigten als Sympathisantin des IS Ausdruck einer ihr übertragenen, organisationsbezogenen „Repräsentationsfunktion", die für die Mitgliedschaft in der Vereinigung spreche.

Im alltäglichen Zusammenleben lag nach Ansicht des Bundesgerichtshofs für sich genommen auch keine Unterstützungshandlung im Sinne des § 129a Abs. 5 StGB.[244] Eine solche Unterstützung kann sowohl durch die Förderung mitgliedschaftlicher Beteiligungsakte eines Angehörigen der Vereinigung erfolgen, als auch durch die Förderung der Vereinigung als solcher, ohne konkreten Bezug zu einer organisationsbezogenen Tätigkeit eines Mitglieds.[245] Erforderlich ist eine Förderungshandlung, die konkret wirksam ist, für die Organisation nützlich und dadurch irgendeinen Vorteil bringt. Darüberhinausgehende konkrete „Erfolge" der Unterstützung, die in einer organisationsbezogenen Tätigkeit oder gar einer Straftat münden, werden nicht vorausgesetzt.[246] Der Senat sah allerdings keine Anhaltspunkte, dass die Beschuldigte den IS mit ihrem Handeln unmittelbar einen vereinigungsbezogenen Vorteil erwirkt hätte. Auch die Unterstützung einer mitgliedschaftlichen Betätigungshandlung ihres Ehemanns durch physische oder psychische Beihilfe sei nicht erkennbar.[247]

---

geführt etwa in BGH, Beschluss vom 15. Mai 2019, AK 22/19, in: NJW 2019, 2252, Rn. 23 f.; BGH, Beschluss vom 20. April 2021, AK 30/21, in: BeckRS 2021, 10802, Rn. 40 ff.

240 Vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 22.

241 BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 23.

242 Vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 24.

243 Vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 25.

244 Dazu BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 29 ff.

245 BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 29.

246 Vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 30.

247 Vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 32 ff.

b) Weitere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Dieser Entscheidung ist mittlerweile eine Reihe weiterer Beschlüsse gefolgt, in denen sich der zuständige 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit den Voraussetzungen an die mitgliedschaftliche Beteiligung bei IS-Rückkehrerinnen befasst hat. Anders als in seiner Entscheidung aus dem März 2018 ist der Bundesgerichtshof in den Folgeentscheidungen regelmäßig davon ausgegangen, dass ein (dringender) Verdacht für die mitgliedschaftliche Beteiligung der Frauen im IS vorliege. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang zwei Beschlüsse aus dem Juni 2018:[248]

In der Beschwerdeentscheidung StB 10/18 befasste sich der 3. Strafsenat mit der Beschwerde des Generalbundesanwalts gegen einen Beschluss des Ermittlungsrichters betreffend eine Durchsuchung bei *Sibel H.* – derselben Beschuldigten wie in der wegweisenden Entscheidung aus dem März 2018.[249] Der Senat kam anders als in seiner vorherigen Entscheidung zu der Einschätzung, dass die Entscheidung zur Ausreise durchaus den Verdacht der mitgliedschaftlichen Beteiligung im IS begründe.[250] Die Ehe und das Zusammenleben mit einem IS-Kämpfer sprachen nach Ansatz des Senats darüber hinaus für eine Unterstützungshandlung der Beschuldigten.[251] Auch wenn für diese Entscheidung anders als für die Haftprüfungsentscheidung aus dem März 2018 nur ein Anfangsverdacht begründet werden musste und sie in teilweise abweichender Besetzung des Senats[252] erfolgte, ist diese Argumentation überraschend. Der Generalbundesanwalt selbst stellte fest, dass sich „[d]ie Begründung […] wie das Gegenteil der Haftentscheidung [liest]".[253]

Im Beschluss StB 11/18 vom gleichen Tag wertete der Bundesgerichtshof die Ausreise in das Hoheitsgebiet des IS und die dortige Erkennbarkeit der Beschuldigten als Westeuropäerin als „ihre bewusste Entscheidung für die Erweiterung des ‚Staats'volkes des IS" und damit ebenfalls als Hinweis auf die Mitgliedschaft.[254] Der Sachverhalt unterscheidet sich insofern, als die Beschuldigte

---

[248] BGH, Beschluss vom 28. Juni 2018, StB 10/18, in: NStZ 2018, 598; BGH, Beschluss vom 28. Juni 2018, StB 11/18, in: NStZ-RR 2018, 369.

[249] BGH, Beschluss vom 28. Juni 2018, StB 10/18, in: NStZ 2018, 598.

[250] BGH, Beschluss vom 28. Juni 2018, StB 10/18, in: NStZ 2018, 598, Rn. 11 ff.

[251] BGH, Beschluss vom 28. Juni 2018, StB 10/18, in: NStZ 2018, 598, Rn. 14 ff.

[252] Besetzung in Entscheidung StB 32/17: *Becker, Spaniol, Tiemann*; Besetzung in Entscheidung StB 10/18: *Gericke, Spaniol, Leplow*. Dazu auch *Frank*, Strafverfolgung in Zeiten des islamischen Terrors, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft (2019), 77, 98.

[253] *Frank*, Strafverfolgung in Zeiten des islamischen Terrors, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft (2019), 77, 98.

[254] BGH, Beschluss vom 28. Juni 2018, StB 11/18, in: NStZ-RR 2018, 369, Rn. 19; dazu *Bohn/Coombe*, IS-Rückkehrerinnen-Fall, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 28.06.2018 – StB 11/18, famos 8/2019, 1 ff.; *Paul*, Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (hier: IS) – Abgrenzung zu bloßen alltäglichen Verrichtungen einer Frau im Zusammenleben mit ihrem Ehemann nach islamischem Recht, Anmerkung zu BGH,

Sabine Sch. über die alltäglichen Verrichtungen im Zusammenleben mit ihrem Ehemann nach islamischem Recht hinaus Beiträge in einem vom IS überwachten Blog verfasste und ihre Bereitschaft erklärte, eigenhändig Angriffe auf gegnerische Kämpfer mit Sprengstoffgürteln zu verüben und mit Schusswaffen umzugehen. Ihre Beteiligung am IS ging damit weit über das Alltagsleben und allen damit einhergehenden häuslichen Aufgaben hinaus.[255] Der Bundesgerichtshof sieht darin daher keine Abweichung von seiner vorherigen Rechtsprechung.

Im Ergebnis ist diese Beurteilung wegen der erheblich über alltägliche Verrichtungen hinausgehenden organisationsbezogenen Tätigkeiten nachvollziehbar.[256] Es ist aber durchaus bemerkenswert, dass der Senat für die Begründung des dringenden Tatverdachts auch auf diejenigen Tätigkeiten abstellt, die bei dem in tatsächlicher Hinsicht nahezu identischen Fall von *Sibel H.* aus der März-Entscheidung (StB 32/17) für die Begründung der Mitgliedschaft als nicht ausreichend bewertet wurden, und er den identischen Sachverhalt für *Sibel H.* in zwei Entscheidungen zwischen März und Juni 2018 unterschiedlich bewertet hat.[257]

Diese in den Entscheidungen im Juni 2018 begonnene Linie hat sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den weiteren Haftprüfungsentscheidungen durchgesetzt: Der 3. Strafsenat hat deutlich gemacht, dass die Einreise in das Herrschaftsgebiet aus eigenem Antrieb[258] ebenso wie die vor Ort arrangierte Hochzeit mit IS-Kämpfern[259] und das Bewohnen in vom IS erbeuteten Häusern und Wohnungen für die einvernehmliche Aufnahme in die Ver-

---

Beschluss vom 28.6.2018 – StB 11/18, Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht 2019, 39 ff. Ebenso wie die Entscheidung StB 32/17 betreffend *Sibel H.* betraf der Beschluss StB 11/18 die Entscheidung des 3. Strafsenats über einen vom Ermittlungsrichter des BGH abgelehnten Haftbefehlsantrag, gegen den der GBA im Ergebnis erfolgreich Beschwerde erhob.

[255] BGH, Beschluss vom 28. Juni 2018, StB 11/18, in: NStZ-RR 2018, 369, Rn. 19.

[256] Damit unterscheidet sich der Sachverhalt nach Ansicht von *Paul*, Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (hier: IS) – Abgrenzung zu bloßen alltäglichen Verrichtungen einer Frau im Zusammenleben mit ihrem Ehemann nach islamischem Recht, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 28.6.2018 – StB 11/18, Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht 2019, 39, 40, auch wesentlich vom „Minimalsachverhalt" der Entscheidung StB 32/17; vgl. zu dieser Entscheidung schon *Paul*, Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung – Alltagsleben, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 22.3.2018 – StB 32/17, Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht 2018, 198 ff.

[257] Vgl. zur Auswirkung der Erkennbarkeit als Westeuropäerin auf die Einschätzung als Mitglied BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206, Rn. 27. Dazu auch *Fahl*, Zur mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat" durch Tätigkeiten in deren Herrschaftsgebiet (Fortführung von BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17), Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2020, 26, 28 f.

[258] Vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 29; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2021, AK 5/21, in: BeckRS 2021, 3076, Rn. 25; BGH, Beschluss vom 17. Februar 2021, AK 7/21, in: BeckRS 2021, 3078, Rn. 22.

[259] Vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 29;

einigung und ihre Förderung sprechen[260]. Regelmäßig könne auch die Haushaltsführung als vereinigungstypisches Verhalten gewertet werden, weil dadurch etwa die Kampfbereitschaft der jeweiligen Ehemänner aufrechterhalten worden sei.[261] Als Ausdruck der Eingliederung wertet der Bundesgerichtshof zudem die Alimentierung der Frauen durch die Vereinigung[262], ihre Unterbringung in „Frauenhäusern"[263] sowie den Besuch von sog. Scharia-Kursen[264] und das sukzessive Zusammenleben mit mehreren IS-Kämpfern[265]. Ausschlaggebend könne darüber hinaus sein, dass sich die Frauen ausschließlich – auch nach dem Tod ihrer Ehemänner[266] – im Herrschaftsgebiet des IS aufhielten und sich von dort nur entfernten, wenn die Vereinigung militärische Niederlagen zu verzeichnen hatte und sich ihre Mitglieder daher zum Schutz vor Gefahren zurückzogen.[267] Als mitgliedschaftliche Beteiligungsakte werden zudem offenkundigere illegale Handlungen wie die Ausbildung mit Waffen durch den Ehemann[268], die Unterstützung der Vereinigung bei Polizei- und Wachdiensten[269] oder die Versklavung jesidischer Mädchen und Frauen gewertet[270].

Im April 2022 hat der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung in zwei Haftentscheidungen noch einmal nachdrücklich bekräftigt und fortgeführt, sich dabei allerdings wieder stärker an seiner ersten Haftentscheidung aus dem März 2018 orientiert.[271] In beiden Fällen wurden den beschuldigten

---

BGH, Beschluss vom 9. Juni 2020, AK 12/20, in: BeckRS 2020, 13992, Rn. 25; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2021, AK 5/21, in: BeckRS 2021, 3076, Rn. 25.

[260] Vgl. u. a. BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 29; BGH, Beschluss vom 15. Mai 2019, AK 22/19, in: NJW 2019, 2252, Rn. 27; BGH, Beschluss vom 13. Juni 2019, AK 27/19, in: BeckRS 2019, 13577, Rn. 22.

[261] Dazu u. a. BGH, Beschluss vom 15. Mai 2019, AK 22/19, in: NJW 2019, 2252, Rn. 27; BGH, Beschluss vom 13. Juni 2019, AK 27/19, in: BeckRS 2019, 13577, Rn. 22; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2021, AK 5/21, in: BeckRS 2021, 3076, Rn. 25.

[262] Vgl. BGH, Beschluss vom 13. Juni 2019, AK 27/19, in: BeckRS 2019, 13577, Rn. 21; BGH, Beschluss vom 9. Juni 2020, AK 12/20, in: BeckRS 2020, 13992, Rn. 25 f.; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2021, AK 5/21, in: BeckRS 2021, 3076, Rn. 25; BGH, Beschluss vom 17. Februar 2021, AK 7/21, in: BeckRS 2021, 3078, Rn. 22; BGH, Beschluss vom 20. April 2021, AK 30/21, in: BeckRS 2021, 10802, Rn. 44.

[263] Vgl. BGH, Beschluss vom 15. Mai 2019, AK 22/19, in: NJW 2019, 2252, Rn. 26; BGH, Beschluss vom 9. Juni 2020, AK 12/20, in: BeckRS 2020, 13992, Rn. 25; BGH, Beschluss vom 28. Juli 2020, AK 18/20, in: NStZ-RR 2020, 310, Rn. 19.

[264] Dazu etwa BGH, Beschluss vom 28. Juli 2020, AK 18/20, in: NStZ-RR 2020, 310, Rn. 19; BGH, Beschluss vom 17. Februar 2021, AK 7/21, in: BeckRS 2021, 3078, Rn. 22.

[265] Vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2021, AK 10/21, in: BeckRS 2021, 5154, Rn. 34.

[266] Dazu BGH, Beschluss vom 28. Juli 2020, AK 18/20, in: NStZ-RR 2020, 310, Rn. 19.

[267] Vgl. BGH, Beschluss vom 20. April 2021, AK 30/21, in: BeckRS 2021, 10802, Rn. 44; vgl. auch BGH, Beschluss vom 9. Juni 2020, AK 12/20, in: BeckRS 2020, 13992, Rn. 25 f.

[268] Vgl. BGH, Beschluss vom 13. Juni 2019, AK 27/19, in: BeckRS 2019, 13577, Rn. 22.

[269] Vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 30.

[270] Vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 30; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2021, AK 5/21, in: BeckRS 2021, 3076, Rn. 25.

[271] Vgl. BGH, Beschluss vom 21. April 2022, AK 14/22, in: BeckRS 2022, 10190; BGH, Beschluss vom 21. April 2022, AK 18/22, in: BeckRS 2022, 10191.

Frauen neben der mitgliedschaftlichen Beteiligung im IS gemäß §§ 129a, 129b StGB die Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten vorgeworfen. Lediglich bei einer der Beschuldigten hat der Bundesgerichtshof den dringenden Tatverdacht der mitgliedschaftlichen Beteiligung bzw. Unterstützung des IS allerdings bejaht. Zwar habe die Beschuldigte in erster Linie nach außen sichtbar „häusliche Pflichten" erledigt, darüber hinaus aber auch maßgeblich auf den Beitritt ihres Ehemannes zum IS sowie seinen Verbleib bei diesem als Kämpfer hingewirkt, wodurch sich ihr manifestierender Wille zur Förderung der Organisation gezeigt habe.[272] Dies rechtfertigte, auch die für sich genommen legalen Tätigkeiten der Haushaltsführung und Kindererziehung als auf Dauer angelegte vereinigungstypische Verhaltensweisen und seien als Beteiligungsakte zu werten.[273]

c) Rezeption der Rechtsprechungslinie

Die durch den Generalbundesanwalt angestoßene und vom Bundesgerichtshof gefestigte Argumentationslinie zur Begründung der mitgliedschaftlichen Betätigung der weiblichen Rückkehrer ist in der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion auf ein geteiltes Echo gestoßen:

So ist für *Fahl* die Solidarisierung der Frauen mit dem IS als zentrales Kriterium zur Abgrenzung von strafloser Alltagshandlung, mitgliedschaftlicher Beteiligung oder Unterstützungshandlung geeignet. „Normalerweise" führe „ein Verhalten, das unabhängig von den kriminellen Machenschaften der Vereinigung einen eigenständigen erlaubten Sinn behält," nicht zur Strafbarkeit. Anders sei dies indes beim IS, weil dieser einen neuen Staat auf dem Gebiet eines anderen Staates gründen wollte und dafür auf Unterstützung seiner Anhängerinnen und Anhänger angewiesen war, um eine entsprechende Gewalt ausüben zu können.[274] Die Zugehörigkeit zum „Staatsvolk" könne zwar für sich genommen keine Strafbarkeit begründen. Anders verhalte sich das allerdings, wenn ein Einzelner in ein fremdes Gebiet einreise, um dort einen terroristischen Staat zu gründen.[275]

Andere unterstützen hingegen die vom Bundesgerichtshof zunächst entwickelte Argumentation in der Entscheidung aus dem März 2018[276]. Für *Weißer* führt die Kriminalisierung des bloßen Aufhaltens als Unterstützungshandlung „im Ergebnis zu einer Art Sippenhaftung – schon das bloße Zusammenleben

---

[272] Vgl. BGH, Beschluss vom 21. April 2022, AK 14/22, in: BeckRS 2022, 10190, Rn. 35.

[273] Vgl. BGH, Beschluss vom 28. Juni 2018, StB 10/18, in: NStZ 2018, 598, Rn. 13; BGH, Beschluss vom 21. April 2022, AK 14/22, in: BeckRS 2022, 10190, Rn. 35.

[274] *Fahl*, Zur Strafbarkeit der IS-Heimkehrerinnen wegen Sich-Beteiligens als Mitglied an einer ausländischen terroristischen Vereinigung, Juristische Rundschau 2018, 276, 278 f.

[275] *Fahl*, Zur Strafbarkeit der IS-Heimkehrerinnen wegen Sich-Beteiligens als Mitglied an einer ausländischen terroristischen Vereinigung, Juristische Rundschau 2018, 276, 279.

[276] BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206.

mit IS-Mitgliedern würde zur terroristischen Straftat".[277] *Herzog* bezeichnet die Schlussfolgerung des Generalbundesanwalts, eine Frau habe durch die Geburt ihrer Kinder aktiv einen mitgliedschaftlichen Beitrag zur personellen Stärkung des IS geleistet, als „nachgerade aberwitzig".[278] Kritisch äußert sich auch *Gundelach* zur geänderten Begründung des Bundesgerichtshofs hinsichtlich der Eingliederung (und nicht einer womöglich nachvollziehbarer zu begründenden Unterstützungshandlung) in den IS durch die Vermittlung eines neuen Mitglieds in den bundesgerichtlichen Entscheidungen aus März und Juni 2018.[279] Kritisch wird zurecht zudem der Vorschlag bewertet, eine alltägliche Verhaltensweise für seine strafrechtliche Relevanz anhand der Sozialadäquanz zu bewerten.[280] Sozialadäquates Verhalten ist relativ und abhängig von den konkreten gesellschaftlichen Umständen. Ein objektives Maß sozialadäquaten Verhaltens lässt sich daher nicht abstrakt definieren. Im „Kalifat" des IS werden regelmäßig milieutypische Straftaten begangen; dort ist die Aneignung fremden Wohnraums oder das Tragen von Kriegswaffen alltäglich und innerhalb des Systems IS gerade sozialadäquat.[281]

Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat damit zwar eine ganze Reihe von Lebenssachverhalten auf ihren Beitrag zur mitgliedschaftlichen Beteiligung am IS überprüft. Insgesamt zeigt diese Rechtsprechungsentwicklung, dass sich der Blick auf die Rolle der Frauen im IS gewandelt hat. Die

---

[277] *Weißer*, Die Entwicklung des deutschen Terrorismusstrafrechts – Expansionen und notwendige Eingrenzungen, Rechtswissenschaft 2019, 453, 459.

[278] *Herzog*, IS-Rückkehrerinnen – Nachsicht oder Strafe?, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag (2022), 767, 769; ebenso kritisch gegenüber der Geburt und dem Aufziehen der Kinder als strafrechtlichen Anknüpfungspunkt *Weißer*, Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit sog. „IS-Heimkehrerinnen", Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17; BGH, Beschl. v. 28.6.2018 – StB 11/18, Zeitschrift für das Juristische Studium 2019, 148, 154; vgl. auch *Gundelach*, Alltagsleben von IS-Anhängerinnen als Unterstützungshandlung, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17, Strafverteidiger 2020, 170, 173.

[279] *Gundelach*, Ehefrauen von IS-Kämpfern in der Rechtsprechung des BGH, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2019, 399, 403. Dabei geht er sogar davon aus, dass es sich bei beiden Entscheidungen lediglich um vergleichbare Sachverhalte handelt, obschon beiden Beschlüssen sogar dieselbe Beschuldigte *Sibel H.* und derselbe Sachverhalt zugrunde lagen.

[280] Dieser Abgrenzungsvorschlag findet sich indes bei *Paul*, Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung – Alltagsleben, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 22.3.2018 – StB 32/17, Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht 2018, 198, 203.

[281] Überzeugend – und kritisch gegenüber der Abgrenzung anhand der Sozialadäquanz – insoweit OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 97; ähnlich *Fahl*, Zur Strafbarkeit der IS-Heimkehrerinnen wegen Sich-Beteiligens als Mitglied an einer ausländischen terroristischen Vereinigung, Juristische Rundschau 2018, 276, 279f.; *Fahl*, Zur mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat" durch Tätigkeiten in deren Herrschaftsgebiet (Fortführung von BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17), Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2020, 26, 29, der „Solidarisierung" als Abgrenzungskriterium vorschlägt.

Strafjustiz hat erkannt, dass die Frauen in der Ideologie des IS an der Bildung des „Staatsvolkes" zum einen über das Gebären und Aufziehen ihrer Kinder maßgeblich beteiligt sind. Ihre Tätigkeiten im System des IS reichen mitunter aber auch weit darüber hinaus. Die weiblichen Beschuldigten erfüllen operative und administrative Funktionen, ohne die der IS in seiner Gesamtheit kaum hätte bestehen können.[282] Die strafrechtliche Bewertung ihrer Handlungen hängt damit auch von der Wertung über die Funktion der Frauen für den Aufbau und das Bestehen des selbst ausgerufenen „Kalifats" ab. Ein dementsprechend großes Interesse herrscht daher, sie für die Tätigkeiten strafrechtlich verfolgen zu können. Zugleich ist es bislang nicht gelungen, allgemeine Kriterien zur Abgrenzung strafbarer neutraler Alltagshandlungen als mitgliedschaftliche Beteiligungsakte über kasuistische Einzelfälle hinaus zu entwickeln.[283]

2. Änderung der (kumulativen) Verfolgungsstrategie: Erfassung von Kriegsverbrechen gegen Eigentum

Im Laufe der Zeit hat sich für die schwierigen Grenzfälle der IS-Rückkehrerinnen eine Verfolgungsstrategie herauskristallisiert, die das Wertungsproblem bei

---

[282] Dazu OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 44, 76 ff. Zur Rolle der Frauen und der Berücksichtigung bei der Strafverfolgung u. a. *Bigio/Vogelstein*, Women and Terrorism, Council on Foreign Relations – Discussionpaper (2019), abrufbar unter https://cdn.cfr.org/sites/default/files/report_pdf/Discussion_Paper_Bigio_Vogelstein_Terrorism_OR.pdf, 4 f.; *Bryson*, The Complex Challenge of Female ISIS Returnees, Tony Blair Insitute for Global Change, 07. März 2018, abrufbar unter https://institute.global/policy/complex-challenge-female-isis-returnees; *Kather/Schroeter*, Co-Opting Universal Jurisdiction? A Gendered Critique of the Prosecutorial Strategy of the German Federal Public Prosecutor in Response to the Return of Female ISIL Members, opiniojuris.org, 07. März 2019, abrufbar unter https://opiniojuris.org/2019/03/07/co-opting-universal-jurisdiction-a-gendered-critique-of-the-prosecutorial-strategy-of-the-german-federal-public-prosecutor-in-response-to-the-return-of-female-isil-members-part-i/; *Koller*, Strafverfolgung von deutschen Rückkehrerinnen aus Syrien und dem Irak, Erkenntnisse und Empfehlungen für Politik und Sicherheitsbehörden, CEP Policy Paper (2022), abrufbar unter https://www.counterextremism.com/sites/default/files/2022-08/CEP%20Policy%20Paper_Strafverfolgung%20von%20deutschen%20Rückkehrerinnen%20aus%20Syrien%20und%20dem%20Irak_August%202022_final.pdf; *Koller/Schiele*, Holding Women Accountable: Prosecuting Female Returnees in Germany, CTC Sentinel 14 (2021), abrufbar unter https://ctc.westpoint.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/, 38; *Studzinsky/Kather*, Will Universal Jurisdiction Advance Accountability for Sexualized and Gender-based Crimes? A View from Within on Progress and Challenges in Germany, German Law Journal 2021, 894 ff.

[283] Vgl. weiterführend *Gundelach*, Alltagsleben von IS-Anhängerinnen als Unterstützungshandlung, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17, Strafverteidiger 2020, 170, 171 ff., der verschiedene Ansätze diskutiert, etwa die Zuhilfenahme der zu neutralen Handlungen entwickelten Ansätze für die Beurteilung einer Beihilfestrafbarkeit, Kriterien der objektiven Zurechnung bei einem Gefährdungsdelikt oder die Frage, ob durch die alltäglichen Handlungen objektiv ein Organisationsbezug zum Ausdruck kommen kann. Zum Umgang mit den IS-Rückkehrerinnen in der Strafverfolgung und den rechtspolitischen Implikationen ausführlicher unten, S. 285 ff.

der Begründung mitgliedschaftlicher Beteiligungsakte auflösen sollte. Dafür wurden verstärkt völkerstrafrechtliche Tatvorwürfe in den Blick genommen, die kumulativ neben Terrorismusvorwürfen verfolgt werden sollten.[284] Die Strafverfolgungsbehörden haben die vermeintlich alltäglichen Handlungen der Frauen im System des IS für sich genommen auf ihre (völkerstrafrechtliche) Legalität überprüft. Der Generalbundesanwalt ist zu der Einschätzung gelangt, dass die Inbesitznahme und das Wohnen in Häusern, aus denen der IS die Bewohnerinnen und Bewohner vertrieben hatte oder aus denen sie vor dem IS geflohen waren, als Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB strafbar sein könnten. Mit dem Nachweis eines Kriegsverbrechens gegen Eigentum – und damit einer von § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfassten Katalogtat – sollten sich mitgliedschaftliche Beteiligungsakte im IS und damit die Ahndung einer Terrorismusstraftat begründen lassen („act of pillaging is act of membership").[285] Auf offenkundigere mitgliedschaftliche Beteiligungsakte, etwa in Form von Kampfhandlungen für die terroristische Vereinigung, kam es für die Annahme einer Terrorismusstraftat nicht mehr notwendigerweise an. Diese Strategie hat der Generalbundesanwalt ausdrücklich benannt:

„Weil sich die mitgliedschaftliche Eingliederung und Betätigung in der ausländischen terroristischen Vereinigung IS, etwa als Mitglied der Religions- oder Sittenpolizei oder durch das Besitzen und Tragen von (Kriegs-)Waffen, nicht immer nachweisen ließ, wurde das Beziehen von Wohnungen und Häusern, die IS-Kämpfern und ihren Frauen vom IS zugewiesen wurden, damit sie in dessen Herrschaftsgebiet lebten, nutzbar gemacht; stellt dies doch ein völkerrechtswidriges Aneignen von Sachen der gegnerischen Partei im Sinne des § 9 Abs. 1 VStGB dar."[286]

Nach Ansicht der Rechtsprechung erfüllen die systematische Einverleibung, Überlassung und Inbesitznahme des Wohnraumes dabei in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen an die mitgliedschaftliche Beteiligung in einer terroristischen Vereinigung:[287] Der notwendige Organisationsbezug zeige sich durch

---

[284] Vgl. für einen Überblick über Fälle kumulativer Strafverfolgung *Mehra*, Doubling Down on Accountability in Europe, Prosecuting „Terrorists" for Core International Crimes and Terrorist Offences Committed in the Context of the Conflict in Syria and Iraq, Perspectives of Terrorism XVII (4/2023), abrufbar unter https://pt.icct.nl/article/doubling-down-accountability-europe-prosecuting-terrorists-core-international-crimes-and, 69 ff. Vgl. auch die dazugehörige Datenbank, abrufbar unter https://interlinkagesdatabase.icct.nl.

[285] So *Ritscher*, Vortrag „Cumulative Prosecution – Combining Charges of Counterterrorism and International Crimes: Remarks from a National Prosecutor's Point of View", ICL Conference21, 14.–16. Oktober 2021, Universität Wien. Vgl. auch den Bericht zur Tagung von *Mitgutsch*, „International Criminal Law before Domestic Courts" – Tagungsbericht, Journal für Strafrecht 2022, 54.

[286] *Frank*, Völkerstrafrecht in Deutschland, Eine Bestandsaufnahme der letzten Jahre, in: Engelhart/Kudlich/Vogel (Hrsg.), Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag (2021), 1133, 1143.

[287] Vgl. zu Anforderungen an die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b StGB und der Diskussion um den Vereinigungsbegriff bereits S. 260.

das Überlassen des Wohnraums durch den IS an seine Sympathisantinnen und Anhängerinnen zum einen dadurch, dass die Organisation als handelnder Akteur mit der Überlassung zum Ausdruck bringe, dass sie die beschuldigten Frauen als der Vereinigung angehörig betrachtete und diese folglich einvernehmlich in die Organisation des IS aufgenommen wurden.[288] Zum anderen liege in der einer Überlassung folgenden Inbesitznahme der Wohnungen ein vereinigungstypisches Verhalten und aktiver Förderungsakt für die terroristische Vereinigung, der die mitgliedschaftliche Beteiligung zu begründen vermöge.[289] Die „im weiteren Verlauf der Mitgliedschaft hinzutretenden strafbaren Betätigungshandlungen des Aneignens von Wohneigentum und des Besitzens von Kriegswaffen" seien als Bekräftigung der Mitgliedschaft zu werten.[290] Die Verschränkung beider Phänomenbereiche – Terrorismusstrafrecht und Völkerstrafrecht – ist damit nicht nur prozesspraktischer Natur, weil terrorismus- und völkerstrafrechtliche Vorwürfe parallel verfolgt werden, sondern schlägt sich durch die materiellrechtliche Verzahnung ganz unmittelbar in der Begründung der Strafbarkeit nieder.

Eine erste ausführliche höchstrichterliche Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 VStGB und seiner Anwendung in den Fällen der IS-Rückkehrerinnen erging in Haftprüfungsentscheidungen im Frühjahr 2019:[291] Nach ihrer Ausreise sollen die dort beschuldigten Frauen in vom IS zur Verfügung gestellten Häusern und Wohnungen gelebt und ihnen ausgehändigtes Mobiliar wie Küchenutensilien oder eine Waschmaschine mit dem Ziel genutzt haben, „sich dauerhaft als IS-Mitglied in der nunmehr von der Organisation kontrollierten Stadt aufzuhalten, die Vertreibung der ursprünglichen – aus

---

[288] Vgl. BGH, Beschluss vom 15. Mai 2019, AK 22/19, in: NJW 2019, 2252, Rn. 26; ebenso BGH, Beschluss vom 21. April 2022, AK 18/22, in: BeckRS 2022, 10191, Rn. 20. Kritisch zu dieser Argumentation *Gundelach*, Ehefrauen von IS-Kämpfern in der Rechtsprechung des BGH, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2019, 399, 403.

[289] Vgl. BGH, Beschluss vom 15. Mai 2019, AK 22/19, in: NJW 2019, 2252, Rn. 27.

[290] OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 99. Kritisch zur Frage und einem möglichen Widerspruch in der Rechtsprechung, ob die Inbesitznahme neben anderen Tätigkeiten Ausfluss der Mitgliedschaft sei oder durch sie die einvernehmliche Eingliederung in die Vereinigung und damit die Mitgliedschaft erst begründet werde *Gundelach*, Ehefrauen von IS-Kämpfern in der Rechtsprechung des BGH, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2019, 399, 403 f.

[291] BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229. Der Beschluss betraf das Verfahren gegen *Sarah O.*, die im Juni 2021 vor dem OLG Düsseldorf wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland, Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit Todesfolge durch Versklavung und Verfolgung und Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Vergewaltigung und Freiheitsberaubung zu einer Einheitsjugendstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde, vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 16. Juni 2021, 7 StS 3/19, in: BeckRS 2021, 40036. Eine Verurteilung wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum erfolgte indes nicht. Vgl. auch die der Entscheidung aus dem April folgenden Haftprüfungsentscheidung des BGH, Beschluss vom 15. Mai 2019, AK 22/19, in: NJW 2019, 2252.

ihrer Sicht ungläubigen – Eigentümer zu verfestigen und eine Rückeroberung der Stadt durch die FSA zu erschweren."[292] Die Subsumtion unter den Tatbestand des § 9 Abs. 1 VStGB stützte der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs im Wesentlichen auf folgende Begründung(en): Für eine völkerrechtswidrige Aneignung genüge gemäß § 9 Abs. 1 VStGB der Entzug der Sache durch Inbesitznahme.[293] Die erste Inbesitznahme (unmittelbar vom Berechtigten) sei zur Tatbestandsverwirklichung nicht erforderlich.[294] Bei der von den Eigentumsdelikten betroffenen vertriebenen syrischen Bevölkerung handele es sich um Angehörige einer für den IS gegnerischen Konfliktpartei handelte; ihr Eigentum sei daher taugliches Tatobjekt.[295] Die Aneignung von Häusern und Wohnungen überschreite zudem die erforderliche Erheblichkeitsschwelle,[296] wobei der Senat die Bewertung der Erheblichkeit der Aneignung einzelner Einrichtungsgegenstände offen ließ[297].[298] Der Bundesgerichtshof hat damit die vom Generalbundesanwalt entwickelte Begründung bestätigt und den – mit Blick auf die daraus hervorgegangenen oberlandesgerichtlichen Urteile – erfolgreichen Weg zur Verfolgung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum geebnet.

3. Überblick über die bisherige Anwendungspraxis des § 9 Abs. 1 VStGB

Insgesamt hat sich der Generalbundesanwalt zwischen 2019 und 2022 in 35 Ermittlungsverfahren und damit in ca. 30 % aller seit 2019 eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit Vorwürfen der Kriegsverbrechen gegen Eigentum befasst.[299] Mit der Verfolgung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum hat die deutsche Strafjustiz, auch im europäischen Vergleich, Neuland betreten.[300] In anderen europäischen Staaten konzentriert sich die Aufarbeitung von Straftaten im System des IS auf die (kumulative) Verfolgung von Terrorismusstraftaten und sonstigen Völkerrechtsverbrechen, insbesondere durch das Posieren mit Leichen als Kriegsverbrechen der in schwerwiegender Weise erniedrigenden und entwürdigenden Behandlung, Kriegsverbrechen der Rekrutierung von Kindersoldaten, Kriegsverbrechen der Folter und Mord als Völkermord und Verbrechen gegen

---

[292] BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 16.
[293] Vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 34.
[294] Vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 36.
[295] Vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 42 ff.
[296] Vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 47 ff.
[297] Vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 65.
[298] Zu Einzelfragen bei Auslegung der Tatbestandsmerkmale mit Bezugnahme auf die Rechtsprechung in den IS-Rückkehrerinnen-Fällen und Defiziten bei der Anwendung bereits S. 236 ff., 243 ff.
[299] Vgl. die Auflistung in BT-Drs. 20/2851, 4 ff., ausführlicher zu den einzelnen Verfahren sogleich, S. 271 ff.
[300] EUROJUST/Genocide Network, Cumulative Prosecution of Foreign Terrorists Fighters for Core International Crimes and Terrorism-Related Offences (2020), abrufbar unter https://www.eurojust.europa.eu/sites/default/files/Partners/Genocide/2020-05_Report-on-cumulative-prosecution-of-FTFs_EN.PDF.

die Menschlichkeit.[301] Mit diesen Tatbeständen beschäftigt sich auch die bundesdeutsche Justiz.[302]

Bis Juni 2024 wurden vor deutschen Oberlandesgerichten dreizehn IS-Rückkehrerinnen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB verurteilt.[303] Die oberlandesgerichtlichen Verfahren haben über die Zeit detaillierte Feststellungen über den Bezug der Wohnungen in tatsächlicher Hinsicht hervorgebracht: Demnach hatte sich der IS systematisch Wohnungen in seinem Herrschaftsgebiet als „Kriegsbeute" angeeignet, diese unter seine Verwaltung gestellt und eine Liegenschaftsverwaltung aufgebaut. Mit der Erbeutung der Wohnungen wurde auch sämtliches verfügbares Privateigentum, bis hin zu Alltagsgegenständen, konfisziert, das sodann an IS-Kämpfer und ihre Familien übergeben oder über einen „Divan für Eigentum" veräußert wurde.[304] Die Wohnungen standen zuvor zumeist im Privateigentum, deren Rechtsgutsträgerinnen und Rechtsgutsträger vertrieben wurden, getötet wurden oder geflohen waren. Mitunter handelte es sich auch um Wohnungen im Eigentum des syrischen Staates, in denen vor ihrer Flucht vornehmlich Angehörige und Beamte des Militärs sowie der Regierungs- und Sicherheitsbehörden des syrischen Regimes oder Angehörige religiöser Minderheiten gelebt hatten.[305] Die Bereitstel-

---

[301] Vgl. die Berichte über Deutschland, die Niederlande, Ungarn, Frankreich, Schweden und Finnland EUROJUST/Genocide Network, Cumulative Prosecution of Foreign Terrorists Fighters for Core International Crimes and Terrorism-Related Offences (2020), abrufbar unter https://www.eurojust.europa.eu/sites/default/files/Partners/Genocide/2020-05_Report-on-cumulative-prosecution-of-FTFs_EN.PDF, 16 ff.; vgl. auch *Van Schaack*, Imagining Justice for Syria (2020), 292 ff.

[302] Vgl. zur bisherigen VStGB-Anwendungspraxis *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 62 ff.; ausführlich zu einzelnen Verfahren gegen Rückkehrerinnen und Rückkehrer *Krüger*, Fairness im Völkerstrafverfahren, Verfolgung von Kriegsverbrechen und Terrorismus in den bewaffneten Konflikten in Syrien und im Irak (2022), 174 ff.

[303] Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 5. Juli 2019, 5 – 2 StE 11/18 (unveröffentlicht), S. 37 f.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 205 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 68 ff., 80 ff.; OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 74; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 44; OLG Frankfurt, Urteil vom 28. Mai 2021, 5-2 OJs 24/19 – 4/20 (unveröffentlicht); OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2021, 7 StS 3/20, in: BeckRS 2021, 46266, Rn. 30 f.; OLG Frankfurt, Urteil vom 29. Oktober 2021, 5-2 OJs 29/20 – 1/21 (juris); OLG Hamburg, Urteil vom 27. Juli 2022, 3 St 2/22 (unveröffentlicht); OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. Februar 2023, 6 StS (unveröffentlicht); OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. Februar 2023, 5 StS (unveröffentlicht); OLG Celle, Urteil vom 1. September 2023, 5 St 1/23 (unveröffentlicht); OLG Frankfurt, Urteil vom 24. Januar 2024, 5 St 1/23 (unveröffentlicht).

[304] Dazu OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 214. Vgl. auch den Bericht in *New York Times*, Predatory Islamic State Wrings Money From Those It Rules, 30. November 2015, abrufbar unter https://www.nytimes.com/2015/11/30/world/middleeast/predatory-islamic-state-wrings-money-from-those-it-rules.html.

[305] Vgl. dazu etwa OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS

lung der Wohnungen erfolgte in der Regel unentgeltlich, daneben seien Wohnungen aber auch über einen privaten Wohnungsmarkt für einen niedrigen dreistelligen US-Dollarbetrag vermietet worden. Die kostenfreie Bereitstellung „erbeuteter" Wohnungen sei dabei für die Anwerbung ausländischer IS-Mitglieder zur Einreise in das IS-Herrschaftsgebiet genutzt worden.[306]

Das erste rechtskräftige[307] Urteil wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB erging im Juli 2019 gegen die IS-Rückkehrerin *Sabine Sch.* vor dem Oberlandesgericht Stuttgart.[308] *Sabine Sch.* wurde zugleich wegen der mitgliedschaftlichen Beteiligung im IS[309] und Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz[310] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Sie war im Dezember 2013 aus Deutschland in das Herrschaftsgebiet des IS eingereist und lebte bis zu ihrer Flucht im August 2017 an wechselnden Orten im Herrschaftsgebiet des IS in Syrien und im Irak in vom IS zur Verfügung gestellten Unterkünften. Neben der Versorgung ihrer während des Aufenthalts geborenen Kinder und der Haushaltsführung betrieb *Sabine Sch.* propagandistische Internetblogs für den IS. Im Dezember 2019 erfolgten vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf weitere Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB (u. a.) gegen die IS-Rückkehrerinnen *Mine K.*[311] und *Derya Ö.*[312] zu Freiheitsstrafen von drei Jahren und neun Monaten bzw. zwei Jahren und neun Monaten, denen vergleichbare Sachverhalte zugrunde lagen. Wegen des gleichen Vorwurfs musste sich *Sibel H.* vor dem Oberlandesgericht München verantworten, mit deren mitgliedschaftlichen Beitrag zum IS sich der Bundesgerichtshof bereits in seinem wegweisenden Beschluss StB 32/17 aus dem März 2018 zu befassen hatte.[313] Am 29. April 2020 wurde *Sibel H.*

2021, 22039, Rn. 44; OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2021, 7 StS 3/20, in: BeckRS 2021, 46266, Rn. 88.

[306] Dazu OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 72.

[307] Im sog. FDLR-Verfahren wurde einer der Angeklagten, *Murwanashyaka*, am 28. September 2015 u. a. wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB verurteilt, vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 28. September 2015, 5 – 3 StE 6/10, in: BeckRS 2015, 118449. Das Urteil ist allerdings nie rechtskräftig geworden, da *Murwanashyaka* im April 2019 verstarb, bevor das OLG Stuttgart nach teilweise erfolgreichen Revisionen erneut entscheiden konnte, dazu *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 64.

[308] OLG Stuttgart, Urteil vom 5. Juli 2019, 5 – 2 StE 11/18 (unveröffentlicht). Die gegen das Urteil eingelegte Revisionen wurden im Dezember 2019 zurückgenommen. Vgl. auch BGH, Beschluss vom 28. Juni 2018, StB 11/18, in: NStZ-RR 2018, 369.

[309] Vgl. §§ 129a Abs. 1 Nr. 1, 129b Abs. 1 S. 1, 2 StGB.

[310] Vgl. § 22a Abs. 1 Nr. 6 KrWaffKontrG.

[311] Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621; vgl. auch BGH, Beschluss vom 15. Mai 2019, AK 22/19, in: NJW 2019, 2252.

[312] OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976; mit Anmerkung *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat" zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JuristenZeitung 2020, 1007.

[313] Ausführlich zu diesem Beschluss S. 260 ff.

der mitgliedschaftlichen Beteiligung im IS, Kriegsverbrechen gegen Eigentum sowie Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz schuldig befunden und zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.[314]

Auch *Nurten J.* wurde als IS-Rückkehrerin wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf angeklagt und am 21. April 2021 wegen dieses Vorwurfs sowie wegen der Versklavung eines jesidischen Mädchens als Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit (u. a.) zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt.[315] Im Verfahren gegen *Zeynep G.* vor dem Kammergericht scheiterte eine Verurteilung wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum hingegen am Nachweis der (Völker-) Rechtswidrigkeit der Aneignung.[316] Der Vorwurf der Begehung von Kriegsverbrechen gegen Eigentum ließ sich auch im Verfahren gegen *Sarah O.* vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf nicht nachweisen.[317] Weitere Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum (u. a.) ergingen im Jahr 2021 gegen *Nasim A.* vor dem Oberlandesgericht Frankfurt zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren auf Bewährung,[318] gegen *Fadia S.* vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf zu vier Jahren Haft[319] sowie gegen *Kim-Teresa A.* vor dem Oberlandesgericht Frankfurt zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren[320].

Die Verfolgungsbemühungen des Generalbundesanwalts setzen sich seit 2022 bis heute fort. Nach der Anklage im April 2022 verurteilte das Hanseatische Oberlandesgericht *Jalda A.* im Juli 2022 zu fünfeinhalb Jahren Haft wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland, Beihilfe zum

---

[314] OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 3; dazu *Fahl*, Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung – IS-Frauen, Anmerkung zu OLG München, Urteil vom 29.4.2020 – 7 St 9/19 (4), Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht 2020, 278.

[315] OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039; vgl. auch BGH, Beschluss vom 9. Februar 2021, AK 5/21, in: BeckRS 2021, 3076.

[316] *Zeynep G.* wurde wegen der Mitgliedschaft im IS und Verstoß gegen das KrWaffKontrG zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt, vgl. Kammergericht, Urteil vom 23. April 2021, (6) 2 StE 6/20-3 (2/20), in: BeckRS 2021, 38658.

[317] OLG Düsseldorf, Urteil vom 16. Juni 2021, 7 StS 3/19, in: BeckRS 2021, 40036; vgl. zuvor schon BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229; BGH, Beschluss vom 25. Juli 2019, AK 35/19, in: BeckRS 2019, 17582.

[318] OLG Frankfurt, Urteil vom 28. Mai 2021, 5-2 OJs 24/19 – 4/20 (unveröffentlicht); vgl. auch BGH, Beschluss vom 9. Juni 2020, AK 12/20, in: BeckRS 2020, 13992. Anklage und Verfahrensvertretung erfolgten durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Die Übernahme durch die Generalstaatsanwaltschaften der Länder kommt bei Abgabe durch den GBA bei Taten nach dem VStGB nach den Grundsätzen des § 142a Abs. 2 Nr. 2 GVG „in Sachen von minderer Bedeutung" in Betracht. Zu abgegebenen § 9 VStGB-Verfahren ferner sogleich, S. 275.

[319] OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2021, 7 StS 3/20, in: BeckRS 2021, 46266; vgl. auch BGH, Beschluss vom 17. Februar 2021, AK 7/21, in: BeckRS 2021, 3078.

[320] OLG Frankfurt, Urteil vom 29. Oktober 2021, 5-2 OJs 29/20 – 1/21 (juris); vgl. auch BGH, Beschluss vom 20. April 2021, AK 30/21, in: BeckRS 2021, 10802. Anklage und Verfahrensvertretung erfolgten durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, s. zuvor Fn. 318.

Völkermord und zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Versklavung sowie wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum.[321] Im Anschluss an eine größere „Rückholaktion" mutmaßlicher weiblicher IS-Angehöriger und ihrer Kinder aus Lagern in Nordost-Syrien[322] wurde *Nadine K.* u. a. wegen der Mitgliedschaft im IS, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord sowie Kriegsverbrechen gegen Eigentum vor dem Oberlandesgericht Koblenz angeklagt. Sie wurde im Juni 2023 zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und drei Monaten verurteilt. Der Vorwurf der völkerrechtswidrigen Aneignung ließ sich dabei nach Ansicht des Gerichts allerdings nicht nachweisen.[323] Eine weitere Anklage gegen die IS-Rückkehrerin *Monika K.* wegen der mitgliedschaftlichen Beteiligung am IS und eines Kriegsverbrechens gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB folgte im August 2022 vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf. Sie wurde im Februar 2023 zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.[324] Eine weitere Verurteilung wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum (u. a.) erging vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf gegen *Sarah K.* zu einer Jugendstrafe von drei Jahren.[325] Im September 2023 schloss sich die Verurteilung von *Marcia M.* wegen der Mitgliedschaft im IS und Kriegsverbrechen gegen Eigentum vor dem Oberlandesgericht Celle zu achteinhalb Jahren Freiheitsstrafe an.[326] Im Januar 2024 wurde auch *Nadja R.* wegen Eigentumskriegsverbrechen gemäß § 9 Abs. 1 VStGB und mitgliedschaftlicher Beteiligung im IS zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt.[327] Darüber hinaus laufen derzeit weitere Verfahren gegen IS-Rückkehrerinnen wegen Eigentumskriegsverbrechen.[328]

Zu einer revisionsgerichtlichen Überprüfung eines oberlandesgerichtlichen Urteils ist es bisher lediglich im Fall *Kim-Teresa A.* gekommen; die Revision wurde allerdings verworfen.[329] Alle anderen Verurteilungen sind, soweit ersichtlich, ohne Rechtsmittelverfahren rechtskräftig geworden.[330]

---

[321] OLG Hamburg, Urteil vom 27. Juli 2022, 3 St 2/22 (unveröffentlicht).

[322] In der Vergangenheit gab es weitere sog. Rückführungsaktionen, vgl. dazu BT-Drs. 20/283, 3. Zu Schätzungen über verbliebene IS-Angehörige in entsprechenden Lagern und Gefängnissen *Koller*, Strafverfolgung von deutschen Rückkehrerinnen aus Syrien und dem Irak, Erkenntnisse und Empfehlungen für Politik und Sicherheitsbehörden, CEP Policy Paper (2022), abrufbar unter https://www.counterextremism.com/sites/default/files/2022-08/CEP%20Policy%20Paper_Strafverfolgung%20von%20deutschen%20Rückkehrerinnen%20aus%20Syrien%20und%20dem%20Irak_August%202022_final.pdf, 6.

[323] OLG Koblenz, Urteil vom 21. Juni 2023, 2 Ss (unveröffentlicht).

[324] OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. Februar 2023, 6 StS (unveröffentlicht).

[325] OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. Februar 2023, 5 StS (unveröffentlicht).

[326] Vgl. OLG Celle, Urteil vom 1. September 2023, 5 St 1/23 (unveröffentlicht).

[327] Vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 24. Januar 2024, 5 St 1/23 (unveröffentlicht)

[328] Vgl. etwa das Verfahren gegen *Sara B.* vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht (vgl. GBA, Pressemitteilung vom 30. Oktober 2023) und die Festnahme von *Samra N.* (vgl. GBA, Pressemitteilung vom 30. November 2023).

[329] BGH, Beschluss vom 3. Mai 2022, 3 StR 89/22, in: BeckRS 2022, 11872.

[330] Vgl. auch die Aufschlüsselung zu den Verfahren in BT-Drs. 20/2851, 4 ff.

In zahlreichen Verfahren wurden § 9 Abs. 1 VStGB-Vorwürfe zudem bereits vor Anklage fallen gelassen, die Verfahren komplett eingestellt oder an die Generalstaatsanwaltschaften der Länder abgegeben.[331] Bei den Rückkehrerinnen und Rückkehrern ist eine Abgabe mit gestiegener Anzahl der Verfahren insgesamt verstärkt zu beobachten. Die mindere Bedeutung der Sache, die eine Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaftern der Länder gemäß § 142a Abs. 2 Nr. 2 GVG begründet, sei in diesen Fällen etwa mit der kurzen Dauer der Tätigkeit oder der (minderen) Schwere der Tatbeiträge in der Organisation zu begründen.[332] Hervorzuheben ist zudem, dass zwei Drittel aller an die Generalstaatsanwaltschaften der Länder abgegebenen Verfahren Tatvorwürfe gemäß § 9 Abs. 1 VStGB betrafen.[333]

4. Bewertung

Die Verfolgung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum ist ein illustratives Beispiel zunehmender Konvergenz terrorismus- und völkerstrafrechtlicher Tatvorwürfe in deutschen Staatschutzverfahren der letzten Jahre, in denen das Völ-

---

[331] Vgl. BT-Drs. 20/2851, Tabelle, 4 ff., lfd Nr. 8, 10, 12, 13, 16, 18, 20, 21, 26, 37, 38, 39, 44, 50, 52, 91. Der Status zahlreicher anderer Verfahren wegen des Vorwurfes eines Verstoßes gegen § 9 VStGB (u. a.) bleibt in der Tabelle indes offen.

[332] Dazu *Moldenhauer*, Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus der Perspektive der Strafjustiz, in: Kärgel (Hrsg.), „Sie haben keinen Plan B". Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention (2017), 78, 87. Vgl. auch Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the United Nations, Note Verbale, Note No. 140/2019, 1, wonach eine mindere Bedeutung der Sache vorliegt, „wenn das Verfahren sich von durchschnittlichen Strafverfahren im Hinblick auf den Umfang, die Schwere des Rechtsverstoßes oder ihre Bedeutung für den Täter oder den Verletzten nach unten abhebt", Übers. d. Verf. Schon das Verfahren gegen den irakischen Staatsangehörigen *Rami K.* wegen Leichenschändungen als Kriegsverbrechen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 9, das in der ersten rechtskräftigen Verurteilung wegen Straftaten nach dem VStGB mündete (vgl. Kammergericht, Urteil vom 1. März 2017, (2A) 172 OJs 26/16 (3/16), in: BeckRS 2017, 108262), hatte der GBA vor Anklageerhebung wegen der geringeren Komplexität in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin abgegeben, vgl. *Büngener*, Aus der Praxis des Generalbundesanwalts im Völkerstrafrecht – Aktuelle Entwicklungen, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2017, 755, 758; zu den Leichenschändungsfällen und Verstorbenen als Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB BGH, Urteil vom 27. Juli 2017, 3 StR 57/17, in: NJW 2017, 3667; dazu *Ambos*, Anmerkung zu BGH, Urteil v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, NJW 2017, 3672; *Bock/Bülte*, Die Strafbarkeit von Leichenschändungen nach dem VStGB und die Herausforderungen einer völkerrechtskonformen Auslegung, Anmerkung zu BGH, Urteil v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2018, 100; *Werle/Epik*, Anmerkung zu BGH, Urteil v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, JuristenZeitung 2018, 261; ferner *Tiemann*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Völkerstrafgesetzbuch, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 553, 557 ff.

[333] 17 der 26 seit 2019 abgegebenen Verfahren betreffen Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum, vgl. BT-Drs. 20/2851, 14 f. Eine Pflicht zur Abgabe kommt bei Völkerstrafverfahren, bei denen sich die originäre Zuständigkeit des GBA aus § 142a Abs. 1 S. 1 GVG iVm § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG ergibt, lediglich in Betracht, wenn die Sache „von minderer Bedeutung" ist (vgl. § 142a Abs. 2 Nr. 2 GVG).

kerstrafrecht zunehmend an Bedeutung gewinnt.[334] Bei der Verfolgung der *foreign fighters* zu den Geschehnissen in Syrien und dem Irak hat die Verschränkung besondere Relevanz erlangt.[335]

Im Zusammentreffen dieser beiden Strafverfolgungsbereiche besteht ein erhebliches dogmatisches und rechtspolitisches Spannungsfeld. Dies betrifft zum einen die Frage, welchen kriminalpolitischen Implikationen und dogmatischen Herausforderungen die beiden Phänomenbereiche bei ihrer kumulativen Verfolgung – unabhängig von den Rückkehrerinnen-Fällen der letzten Jahre – begegnen können (dazu a)). Der Schwerpunkt dieser Untersuchung auf völkerstrafrechtliche Eigentumsdelikte macht es darüber hinaus erforderlich, über besondere Implikationen bei der kumulativen Verfolgung von Terrorismusstraftaten und Kriegsverbrechen gegen Eigentum zu reflektieren und die bisherige Anwendungspraxis in den Rückkehrerinnen-Fällen dabei insbesondere aus völkerstrafrechtlicher Perspektive kritisch zu beleuchten (dazu b)). Eine weitere Bewertungsebene ergibt sich bei den Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum nicht zuletzt wegen des für die Völkerstrafrechtspraxis bislang ungewohnten Schwerpunkts der Verfolgung auf weibliche Straftäter (dazu c)).

a) Implikationen der verschränkten Verfolgung von Terrorismus- und Völkerstraftaten im Allgemeinen

Die kumulative Strafverfolgung richtet sich gegen Angehörige nichtstaatlicher – als „Terrororganisationen" adressierte[336] – Akteure im Zusammenhang nichtinternationaler bewaffneter Konflikte, deren Zweck auf die Begehung von Völkerrechtsverbrechen gerichtet ist. Einschlägig können neben terroris-

---

[334] Vgl. schon *Frank/Schneider-Glockzin*, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2017, 1, 3: „Terrorismus und Völkerstraftaten – diese beiden Phänomenbereiche treffend zunehmend zusammen".

[335] Vgl. zu dieser Entwicklung *Geneuss*, „Terrorismusvölkerstrafrecht" – Zu Gegenwart und Zukunft des deutschen Völkerstrafrechts, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag (2022), 105, 106 f. Bereits im ersten großen VStGB-Verfahren, dem sog. FDLR-Verfahren vor dem OLG Stuttgart, umfassten die Tatvorwürfe Völkerstraftaten und Terrorismusstraftaten, konkret den Vorwurf der Rädelsführerschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung, der sich bei beiden Angeklagten auch nachweisen ließ. Der Vorwurf der Vorgesetztenverantwortlichkeit für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen Menschlichkeit bestätigte sich hingegen nicht; eine erstinstanzliche Verurteilung erging lediglich wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen und nur gegen den Angeklagten *Murwanashyaka*, vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 28. September 2015, 5 – 3 StE 6/10, in: BeckRS 2015, 118449. Zwar hob der BGH den Freispruch *Murwanashyakas* wegen seiner Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf, vgl. BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018, 3 StR 236/17, in: BGHSt 64, 10 = NJW 2019, 1818. *Murwanahsyaka* verstarb allerdings, bevor das OLG Stuttgart abermals entscheiden konnte. Das Urteil gegen ihn ist damit nicht rechtskräftig geworden. Vgl. zum Gang des Verfahrens auch *Werle/Jeßberger*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Einleitung VStGB Rn. 64.

[336] *Frank/Schneider-Glockzin*, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2017, 1, 3.

musstrafrechtlichen Tatvorwürfen, insbesondere gemäß §§ 129a, 129b StGB, auch Völkerrechtsverbrechen aus dem Katalog der §§ 6–12 VStGB sein.

Nach weit überwiegender Ansicht schließt die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Völkerstrafgesetzbuches eine parallele Verfolgung wegen Taten nach dem deutschen Strafgesetzbuch nicht aus.[337] Das Völkerstrafgesetzbuch trifft ausweislich der Gesetzesbegründung „keine abschließende Sonderregelung für Straftaten, die in bewaffneten Konflikten oder im Zusammenhang mit Angriffen auf die Zivilbevölkerung begangen werden."[338] Auf die Straftatbestände des Strafgesetzbuches, einschließlich der terrorismusstrafrechtlichen Tatbestände, kann daher auch zurückgegriffen werden, wenn der Anwendungsbereich des Völkerstrafgesetzbuches eröffnet ist.[339] Dafür, dass die Verflechtung von Terrorismus- und Völkerstrafrecht im materiellen deutschen Strafrecht angelegt ist,[340] spricht auch die Systematik des § 129a StGB: Absatz 1 rekurriert zur Umgrenzung des Begriffs der terroristischen Vereinigung auf eine Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung bestimmter Katalogtaten gerichtet ist. Neben vorsätzlichen Tötungsdelikten[341] und Straftaten gegen die persönliche Freiheit[342] umfasst der Katalog des § 129a Abs. 1 StGB auch Völkerrechtsverbrechen gemäß §§ 6–12 VStGB.[343] Eine Vereinigung, deren Tätigkeit auf die Begehung von Völkerrechtsverbrechen abzielt, ist folglich

---

[337] Vgl. zum (Konkurrenz-)Verhältnis von VStGB und StGB *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), Vor § 8 VStGB Rn. 46; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 480; abweichend *Hertel*, Soldaten als Mörder? – Das Verhältnis von VStGB und StGB anhand des Kundus-Bombardements, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2010, 339; anders auch *T. Zimmermann*, Gilt das StGB auch im Krieg?: Zum Verhältnis der §§ 8–12 VStGB zum Besonderen Teil des StGB, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2010, 507, 514, der ein Exklusivitätsverhältnis befürwortet; diese Idee nochmals bekräftigend *T. Zimmermann*, Das Crime/War-Dilemma, Die Abgrenzung von Terrorimus und Kriegsverbrechen als (völker-)strafrechtliche Herausforderung, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2022, 195, 203 ff. Vgl. kritisch auch *Burghardt*, Völkerstrafgesetzbuch und allgemeines deutsches Strafrecht, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf (2023), 149, 155 ff.

[338] Begr. VStGB, BT-Drs. 14/8524, 13.

[339] Vgl. *Geneuss*, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2021, 1001, 1010 Fn. 42.

[340] Dazu etwa BGH, Beschluss vom 17. Juni 2010, AK 3/10, in: JZ 2010, 960, Rn. 53; vgl. auch *Frank/Schneider-Glockzin*, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2017, 1, 2; *Ritscher*, Aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2018, 543.

[341] Vgl. §§ 211, 212 StGB.

[342] Vgl. §§ 239a, b StGB.

[343] Dazu *Geneuss*, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2021, 1001, 1009; *T. Zimmermann*, Das Crime/War-Dilemma, Die Abgrenzung von Terrorimus und Kriegsverbrechen als (völker-)strafrechtliche Herausforderung, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2022, 195, 199.

eine terroristische Vereinigung.[344] § 129a Abs. 1 StGB verweist damit neben den Tatbeständen des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch auf sämtliche Kriegsverbrechenstatbestände der §§ 8–12 VStGB. Darunter können Kriegsverbrechen gegen Zivilpersonen ebenso wie Kriegsverbrechen durch die Anwendung verbotener Mittel und Methoden gegenüber Angehörigen gegnerischer Streitkräfte oder Kämpfern der gegnerischen Partei fallen, welche die Zivilbevölkerung nicht notwendigerweise betreffen[345] und damit nicht unmittelbar dem – freilich nicht unumstrittenen – Begriffsverständnis von Terrorismus als Anwendung schwerer Gewalttaten zur erheblichen Einschüchterung der Bevölkerung oder Staatszersetzung[346] entsprechen müssen.[347]

Der Konzeption der parallelen Anwendbarkeit der terrorismusstrafrechtlichen Tatbestände neben den Tatbeständen aus dem Völkerstrafgesetzbuch stehen indes verschiedene Terrorismusabkommen und sonstige (internationale) Rechtsakte entgegen, die sog. Exklusionsklauseln enthalten. So soll die EU-Richtlinie 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung aus dem Jahr 2017 „nicht für die Tätigkeiten der bewaffneten Kräfte bei bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts, die diesem Recht unterliegen, und die Tätigkeiten der Streitkräfte eines Staates in Wahrnehmung ihres offiziellen Auftrags, soweit sie anderen Regeln des Völkerrechts unterliegen," gelten.[348] Vergleichbare Exklusionsklauseln wurden in einige nationale Strafgesetze aufgenommen, etwa in Art. 141*bis* des belgischen Strafgesetzbuches, der die Anwendbarkeit der Terrorismustatbestände präkludiert, soweit sie Aktivitäten bewaffneter Kräfte im Rahmen eines bewaffneten Konflikts betreffen, also der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts eröffnet ist.[349] Bedeutung, Umfang und

---

[344] *Frank/Schneider-Glockzin*, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2017, 1, 2; dazu *T. Zimmermann*, Das Crime/War-Dilemma, Die Abgrenzung von Terrorimus und Kriegsverbrechen als (völker-)strafrechtliche Herausforderung, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2022, 195, 199.

[345] Vgl. etwa das Verbot der meuchlerischen Tötung oder Verwundung eines Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte bzw. eines Kämpfers der gegnerischen Partei gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VStGB.

[346] Vgl. auch § 129a Abs. 2 StGB.

[347] Zu diesem Umstand weiterführend und m. w. N. *Geneuss*, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2021, 1001, 1005, 1009.

[348] Vgl. Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 88 S. 6), Präambel Abs. 37. Vgl. zur Umsetzung und zu bestehendem Anpassungsbedarf *Engelstätter*, Die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung (EU) 2017/541 – Deutsches Staatsschutzstrafrecht unter Anpassungsdruck?, Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht 2019, 95 ff. Zum EU-Rahmenbeschluss als Vorgänger *Ambos*, Die Verfolgungsermächtigung i. R. v. § 129b StGB, Notwendige Berücksichtigung völkerrechts- und außenpolitischer Interessen bei mangelnder Berücksichtigung humanitärvölkerrechtlicher Wertungen?, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2016, 505, 514.

[349] Art. 141*bis* belgisches Strafgesetzbuch hat den der Richtlinie vorgelagerten Rahmenbe-

Anwendung solcher Exklusionsklauseln sind umstritten. Das betrifft u. a. die Frage, ob mit „bewaffneten Kräften" in Erwägungsgrund 37 der EU-Richtlinie auch nichtstaatliche Gruppen gemeint sind[350] und welche Anforderungen an die Exklusion mit Blick auf den Austragungsort des bewaffneten Konflikts gestellt werden sollten.[351] Dennoch besteht nach überwiegender Ansicht im nationalen Strafrecht kein Verbot, Aktivitäten von Streitkräften mithilfe des Terrorismusstrafrechts zu verfolgen.[352]

Bei der kumulativen Verfolgung von Terrorismus- und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt ergeben sich einige Besonderheiten, die auch Einfluss auf das Verständnis der im bewaffneten Konflikt beteiligten Gruppen und ihres Sta-

---

schluss zur Terrorismusbekämpfung aus dem Jahr 2002 umgesetzt, vgl. Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (Abl. Nr. L 164), Präambel Abs. 11, dazu *Weyembergh/Cocq*, Belgium, in: Roach (Hrsg.), Comparative Counter-Terrorism Law (2015), 234, 237; *Cuyckens/Paulussen*, The Prosecution of Foreign Fighters in Western Europe: The Difficult Relationship Between Counter-Terrorism and International Humanitarian Law, Journal of Conflict and Security Law 24 (2019), 537, 553 ff. Vgl. auch *Geneuss*, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2021, 1001, 1007 Fn. 32.

[350] Im Rahmenbeschluss 2002/475/JI, den die Richtlinie ersetzt, ist noch von „Streitkräften" die Rede, deren Aktivitäten bei bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts nicht berücksichtigt werden sollen, vgl. Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (Abl. Nr. L 164), Präambel Abs. 11. Die „Streitkräfte" („armed forces") umfassen gemäß Art. 43 ZP I im internationalen bewaffneten Konflikt die „Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, welche dieser Partei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist." Auch der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Abkommen betreffend den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt greift – freilich ohne eigene Definition – auf den Begriff „Streitkräfte" zurück, von dem staatliche wie nichtstaatliche Streitkräfte umfasst sein dürften. Dazu *Krähenmann*, Foreign Fighters under International Law, Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights, Academy Briefing No. 7 (2014), abrufbar unter https://repository.graduateinstitute.ch/record/295212?v=pdf, 35. Vgl. auch *Saul*, From Conflict to Complementarity: Reconciling International Counterterrorism Law and International Humanitarian Law, International Review of the Red Cross 103 (2021), 157, 179 ff.; *Van Poecke/Cuyckens*, The Qualification of the Activities of (Returned) Foreign Fighters under National Criminal Law, in: Capone/Mignot-Mahdavi/Paulussen (Hrsg.), Returning Foreign Fighters: Responses, Challenges and Ways Forward (2023), 143, 151 f.

[351] Ausführlich zu dieser Diskussion mit Blick auf die belgische Rechtsprechungspraxis und die (politischen) Motive bei der Strafverfolgung *Cuyckens/Paulussen*, The Prosecution of Foreign Fighters in Western Europe: The Difficult Relationship Between Counter-Terrorism and International Humanitarian Law, Journal of Conflict and Security Law 24 (2019), 537, 553 ff.

[352] Dazu *Van Poecke/Cuyckens*, The Qualification of the Activities of (Returned) Foreign Fighters under National Criminal Law, in: Capone/Mignot-Mahdavi/Paulussen (Hrsg.), Returning Foreign Fighters: Responses, Challenges and Ways Forward (2023), 143, 150 f. Nach ständiger Rechtsprechung sind die Begründungserwägungen eines Gemeinschaftsrechtsakts, wie der hier in Rede stehende Erwägungsgrund 37 der EU-Richtlinie, rechtlich nicht verbindlich, vgl. EuGH, Urteil vom 19. Juni 2014, Rs. C-345/13, Rn. 31 m. w. N.; dazu *Jeßberger*, Terrorismusstrafrecht und humanitäre Hilfe, in: Engelhart/Kudlich/Vogel (Hrsg.), Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag (2021), 959, 965 f.

tus haben. Die kumulative Verfolgung von Terrorismusstrafrecht und Völkerstrafrecht ist in ihrer praktischen Anwendung auf die Verfolgung nichtstaatlicher Akteure beschränkt. §§ 129a, 129b StGB setzen zwar nicht ex-, aber zumindest implizit voraus, dass es sich um nichtstaatliche terroristische Vereinigungen handelt, die strafrechtlich verfolgt werden. Das Terrorismusstrafrecht nimmt sich nach dieser Konzeption der Verfolgung nichtstaatlicher Kriminalität an.[353] Da sich im humanitären Völkerrecht das Kombattantenprivileg (noch) nicht auf nichtstaatliche Akteure erstreckt,[354] können nichtstaatliche Akteure auch wegen nicht gerechtfertigter Tötungsdelikte an gegnerischen Streitkräften beziehungsweise der darauf gerichteten Zielsetzung nach nationalem Strafrecht verfolgt werden. Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht können ebenso wie die bloße Teilnahme an den Kampfhandlungen zu einer strafrechtlichen Ahndung führen.[355] Ihre Tätigkeit zielt mangels (völkerrechtlicher) Rechtfertigung auf die Begehung „gewöhnlicher" Tötungsdelikte als Katalogtaten des § 129a StGB ab.[356] Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen können daher für ihre Beteiligung am bewaffneten Konflikt als solcher als terroristische Vereinigungen nach dem Terrorismusstrafrecht verfolgt werden, ganz unabhängig davon, ob sie gemeinhin als „Terrororganisation" bezeichnet werden.[357] Dabei werden Gruppierungen, deren Zweck die Begehung von Kriegsverbrechen ist, genauso behandelt wie solche Gruppen, die sich grundsätzlich humanitärvölkerrechtskonform verhalten.[358]

---

[353] Vgl. *Geneuss*, „Terrorismusvölkerstrafrecht" – Zu Gegenwart und Zukunft des deutschen Völkerstrafrechts, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag (2022), 105, 110. Für *T. Zimmermann*, Das Crime/War-Dilemma, Die Abgrenzung von Terrorimus und Kriegsverbrechen als (völker-)strafrechtliche Herausforderung, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2022, 195, 201, müsste dieser Umstand, der sich gerade nicht aus dem Wortlaut ergibt, konsequenterweise als „radikale teleologische Reduktion des § 129a StGB" benannt werden.

[354] Vgl. für einen Überblick zu dieser Frage *Scheuß*, Zur Rechtfertigung von Straftaten im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2018, 23, 29 ff.

[355] Vgl. *Cuyckens/Paulussen*, The Prosecution of Foreign Fighters in Western Europe: The Difficult Relationship Between Counter-Terrorism and International Humanitarian Law, Journal of Conflict and Security Law 24 (2019), 537, 542.

[356] Zu dieser Linie in der Rechtsprechung BGH, Beschluss vom 6. Mai 2014, 3 StR 265/13, in: NStZ-RR 2014, 274, Rn. 12 ff.; ausführlich ferner *Scheuß*, Zur Rechtfertigung von Straftaten im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2018, 23, 43 ff.; dazu *Geneuss*, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2021, 1001, 1010.

[357] Vgl. *Cuyckens*, Foreign Fighters and the Tension Between Counterterrorism and International Humanitarian Law: A Case for Cumulative Prosecution Where Possible, International Review of the Red Cross 103 (2021), 581, 590. Ausführlich zur (terrorismus-)strafrechtlichen Verfolgung nichtstaatlicher Akteure wie der FSA und YPG *Geneuss*, Terrorismusstrafrechtlicher Graubereich. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum strafrechtlichen Umgang mit Anti-Regime und Anti-IS (Foreign) Fighters im Syrienkonflikt, in: Höffler (Hrsg.), Criminal Law Discourse of the Interconnected Society (CLaDIS) (2020), 77 ff.

[358] Vgl. *Geneuss*, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2021, 1001, 1010.

Die Ausgestaltung der terrorismusstrafrechtlichen Tatbestände macht eine konkrete Tatbeteiligung an einem Völkerrechtsverbrechen entbehrlich. Strafbar ist bereits die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer Vereinigung, die sich die Begehung von Katalogtaten zum Ziel gesetzt hat.

Dieser Befund weckt den Ruf, das Völkerstrafrechtsverständnis im Zusammenhang mit der verschränkten Strafverfolgung von Terrorismus- und Völkerstrafrecht zu hinterfragen und Zweifel an der bestehenden Praxis anzumelden: Diese Zweifel betreffen zunächst die Gewichtung und Bedeutung der beiden Phänomenbereiche zueinander. Schon aus beweisrechtlichen Gründen wird in Verfahren mit terrorismus- und völkerstrafrechtlichen Bezügen der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung wegen der Vielzahl anknüpfbarer Verhaltensweisen regelmäßig einfacher sein als der konkrete Nachweis der Beteiligung an einer Völkerstraftat.[359] Stehen die Nachweisaussichten völkerstrafrechtlicher Tatvorwürfe dazu in einem unproportionalen Verhältnis, kann der Anreiz, Völkerrechtsverstöße vollständig und systematisch aufzuarbeiten, sinken – auch wenn Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch mit deutlich höheren Strafandrohungen belegt sind. Das Terrorismusstrafrecht mit seinen „Erfolgsaussichten" droht dann das Völkerstrafrecht zu überlagern. Es droht darüber hinaus ein „Bezeichnungsdefizit", wenn das begangene Unrecht nicht ausreichend durch die Verfolgung als Völkerstraftat benannt wird.[360] Insbesondere die internationale Dimension einer Straftat als schwerstes Verbrechen, das die internationale Gemeinschaft als Ganzes betrifft, und das Bewusstsein, dass es sich dabei um universell anerkannte Verbrechenstatbestände mit anerkannten Definitionen handelt, können dabei in Vergessenheit geraten.[361] Zugleich bietet die Einbindung völkerstrafrechtlicher

---

[359] Dazu *Geneuss*, „Terrorismusvölkerstrafrecht" – Zu Gegenwart und Zukunft des deutschen Völkerstrafrechts, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag (2022), 105, 109; *Safferling/Petrossian*, Kriegsverbrecher unter den Flüchtlingen – Der Umgang der deutschen Justiz mit verdeckt nach Deutschland einreisenden Völkerrechtsverbrechern, Juristische Arbeitsblätter (2019), 401, 405 f.; *Van Schaack*, Imagining Justice for Syria (2020), 269; ebenso *Kather/Schroeter,* Co-Opting Universal Jurisdiction? A Gendered Critique of the Prosecutorial Strategy of the German Federal Public Prosecutor in Response to the Return of Female ISIL Members, opiniojuris.org, 07. März 2019, abrufbar unter http://opiniojuris.org/2019/03/07/co-opting-universal-jurisdiction-a-gendered-critique-of-the-prosecutorial-strategy-of-the-german-federal-public-prosecutor-in-response-to-the-return-of-female-isil-members-part-i/; zum Problem der Beweissicherung in diesen Fällen vgl. auch *Rigotti/Zomignani Barboza*, Unfolding the Case of Returnees: How the European Union and its Member States are Addressing the Return of Foreign Fighters and Their Families, International Review of the Red Cross 103 (2021), 681, 694 f.

[360] *Geneuss*, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2021, 1001, 1019; vgl. auch *Van Schaack*, Imagining Justice for Syria (2020), 270.

[361] Vgl. zu expressiven Gründen *Van Poecke/Cuyckens*, The Qualification of the Activities of (Returned) Foreign Fighters under National Criminal Law, in: Capone/Mignot-Mahdavi/

Tatvorwürfe in vorrangig terrorismusstrafrechtlichen Verfahren die Möglichkeit, auf die sich aus den VStGB-Tatbeständen ergebenden, deutlich höheren Strafandrohungen zurückgreifen zu können – und so insgesamt höhere Strafen zu verhängen.[362]

Für *Saul* besteht ein weiterer Grundkonflikt bei der gleichzeitigen Verfolgung von terrorismus- und völkerstrafrechtlichen Vorwürfen im potenziellen expressiven Reiz, strafrechtlich relevantes Verhalten im bewaffneten Konflikt mithilfe des Terrorismusstrafrechts zu verfolgen. Die Benennung einer Tat als terroristisch ziehe eine (moralisierende) Wertung und Stigmatisierung mit sich, die es bei der Bezeichnung als Völkerstrafrechtsverstoß, konkret bei einem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, nicht zwingend erreichen würde. Mit der Bezeichnung „Terrorismus" werde die besondere Schwere einer Tat unmittelbar augenscheinlich. Dabei werde der Terrorismus als gesamtheitliche Bedrohung der internationalen Sicherheit und Stabilität verstanden – unabhängig davon, dass Kriegsverbrechen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht diese Werte auch verletzen können.[363] Es scheint damit ein gewisser Bezeichnungswille vorzuherrschen, Verhalten explizit als terroristisch zu beschreiben. Freilich wird auch das Label einer verurteilten Straftäterin als „Kriegsverbrecherin" ein entsprechend starkes kommunikatives Signal aussenden.

Saul mahnt zudem an, dass einzelne Staaten im Extremfall die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts für „terroristische" nichtstaatliche Gruppen ausschließen könnten und so die Regeln des humanitären Völkerrechts in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten unterlaufen könnten. Auch für den Friedensschluss könnte die Stigmatisierung und Dämonisierung einer Gruppe als „terroristisch" kontraproduktiv sein, wenn Staaten sich etwa wehren, „mit Terroristen zu verhandeln".[364] Vor diesem Hintergrund ist daher auch die gängige Verwendung und Bezeichnung ausländischer Angehöriger nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen als „foreign fighters", die freilich keine eigene rechtliche Kategorie innerhalb der Regeln des humanitären Völkerrechts bil-

---

Paulussen (Hrsg.), Returning Foreign Fighters: Responses, Challenges and Ways Forward (2023), 143, 161. Ferner *Saul*, From Conflict to Complementarity: Reconciling International Counterterrorism Law and International Humanitarian Law, International Review of the Red Cross 103 (2021), 157, 166.

[362] Dazu *Frank/Schneider-Glockzin*, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2017, 1, 2.

[363] Dazu *Saul*, From Conflict to Complementarity: Reconciling International Counterterrorism Law and International Humanitarian Law, International Review of the Red Cross 103 (2021), 157, 165.

[364] Vgl. *Saul*, From Conflict to Complementarity: Reconciling International Counterterrorism Law and International Humanitarian Law, International Review of the Red Cross 103 (2021), 157, 171. Vgl. dazu auch *Celebi*, Islamischer Staat, Frauen und ihre Täterinnenrolle im Völkerstrafrecht, Völkerrechtsblog, 27. Juli 2023, abrufbar unter https://dx.doi.org/10.17176/20230727-132009-0.

den,[365] zu hinterfragen. In diesem Zusammenhang kann sich der Eindruck manifestieren, dass es sich um Personen handelt, für die die Regeln des humanitären Völkerrechts von vornherein nicht anwendbar zu sein scheinen, obwohl auch sie Angehörige einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe sind, der im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt Rechte und Pflichten zustehen.

Mit diesen vorgebrachten Zweifeln offenbart sich ein zweites Problemfeld, das auch die Umsetzung der mit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs avisierten Ziele betrifft, das Völkerstrafrecht konsolidieren und zur Förderung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts beitragen zu wollen:[366] Zentraler Diskussionspunkt um die Entwicklung des modernen humanitären Völkerrecht ist die vollständige Gleichstellung staatlicher und nichtstaatlicher Akteure, unter Berücksichtigung der tatsächlichen weltweiten Konfliktgeschehen des 20. und 21. Jahrhunderts. Zur Begründung einer Erweiterung der Rechte nichtstaatlicher Akteure, vor allem mit Blick auf die Gewährung eines kombattantenähnlichen Schädigungsrechts, wird regelmäßig auf mögliche motivierende Anreize für nichtstaatliche Akteure verwiesen, die zur Humanisierung bewaffneter Konflikte im Ganzen beitragen könnten.[367] Die Verfolgung nichtstaatlicher Akteure als terroristische Vereinigungen lässt diese Überlegungen indes außen vor. Für nichtstaatliche Akteure könnte so auch der Anreiz entfallen, sich an die Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten.[368] Es ist durchaus denkbar, dass sich nichtstaatliche Akteure an bestimmte Grundsätze des humanitären Völkerrechts etwa mit Blick auf das Prinzip der Menschlichkeit aus ideologischen oder moralischen Gründen halten, unabhängig davon, wie ihr Verhalten im Übrigen nach Völkerstrafrecht oder nationalem Terrorismusstrafrecht eingeordnet wird. Zugleich ist zweifelhaft, inwieweit dieser Anreiz praktisch wirkt und ob nichtstaatliche Akteure ihr Handeln von der Bewertung der Legalität abhängig machen. Bestimmte Akteure werden sich ohnehin nur peripher daran orientieren, ob eine Verhaltensweise humanitärvölkerrechtlich erlaubt ist. Die Verletzung des humanitären Völkerrechts ist im Verhalten von Gruppie-

---

[365] Dazu *Cuyckens*, Foreign Fighters and the Tension Between Counterterrorism and International Humanitarian Law: A Case for Cumulative Prosecution Where Possible, International Review of the Red Cross 103 (2021), 581, 592.

[366] Zu den Zielen des VStGB vgl. BT-Drs. 14/8524, 12.

[367] Dazu oben mit Blick auf etwaige Beschlagnahmerechte in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten, S. 136 f. Zur möglichen Motivation nichtstaatlicher Akteure *T. Zimmermann*, Das Crime/War-Dilemma, Die Abgrenzung von Terrorimus und Kriegsverbrechen als (völker-)strafrechtliche Herausforderung, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2022, 195, 202.

[368] Vgl. *Saul*, From Conflict to Complementarity: Reconciling International Counterterrorism Law and International Humanitarian Law, International Review of the Red Cross 103 (2021), 157, 168. Ebenso *Bock,* Das Völkerstrafgesetzbuch in der praktischen Anwendung: Ein Überblick, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf (2023), 43, 56.

rungen wie dem IS, Boko Haram oder Al-Quaida von vornherein angelegt und beabsichtigt.[369]

Unabhängig davon bestätigen sich mit der bestehenden Verfolgungspraxis die vorherrschenden Vorbehalte (der Judikative) gegenüber der vollständigen Gleichstellung staatlicher und nichtstaatlicher Akteure im bewaffneten Konflikt. In der Rechtsprechung wird in der Regel nicht diskutiert, ob nichtstaatlichen Akteuren womöglich ein De-facto-Kombattantenprivileg zugestanden werden könnte.[370] In einer nüchtern-positivistischen Argumentation kommt man aus Strafverfolgungsperspektive zudem etwa zur Einschätzung, dass die Einführung eines Schädigungsrechts für nichtstaatliche Akteure trotz zu erwartender Ungerechtigkeiten nicht realistisch und die Anwendung des geltenden Rechts daher geboten seien, „ohne dass es vertiefter Diskussionen über deren Sinnhaftigkeit bedarf".[371] Es ist zweifelhaft, ob dem erläuterten Spannungsfeld damit ausreichend Aufmerksamkeit zuteil wird.[372]

Nach alledem besteht bei der verschränkten Verfolgung terrorismus- und völkerstrafrechtlicher Tatvorwürfe erhebliche Gefahr einer Schlagseite zugunsten der Anwendung des Terrorismusstrafrechts. Wird beiden Phänomenbereichen bei der Aufklärung mutmaßlicher Straftaten nicht gleichwertig Aufmerksamkeit gewidmet, droht in erster Linie dem Völkerstrafrecht der Bedeutungsverlust. Regelmäßig mit geringerem Aufwand nachzuweisende Terrorismusstraftaten können die Aufarbeitung der völkerstrafrechtlichen Tatvor-

---

[369] Dazu *Saul*, From Conflict to Complementarity: Reconciling International Counterterrorism Law and International Humanitarian Law, International Review of the Red Cross 103 (2021), 157, 169.

[370] So hat etwa der BGH im Revisionsurteil zum sog. FDLR-Verfahren Kritik am Tatgericht geübt, dass dieses sich ausführlicher mit der Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit bestimmter Kriegshandlungen der FDLR befasst hatte (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 28. September 2015, 5 – 3 StE 6/10, in: BeckRS 2015, 118449, Rn. 1213 ff.). Der FDLR würde ohnehin kein Kombattantenstatus zukommen, der Kriegshandlungen zulässig machen könnte, vgl. BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018, 3 StR 236/17, in: BGHSt 64, 10 = NJW 2019, 1818, Rn. 89 f.; dazu *Gierhake*, Delikte nach dem Völkerstrafgesetzbuch – Tatbestandsprobleme und Beteiligungsfragen, NJW 2019, 1779, 1780. Vgl. auch *T. Zimmermann*, Das Crime/War-Dilemma, Die Abgrenzung von Terrorimus und Kriegsverbrechen als (völker-)strafrechtliche Herausforderung, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2022, 195, 202 f.

[371] So *Ritscher*, „Foreign Fighters" und Kriegsvölkerstrafrecht, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2016, 807, 808. Jedenfalls verkürzt ist die in diesem Zusammenhang vorgenommene Charakterisierung nichtinternationaler bewaffneter Konflikt als „in aller Regel aus dem Ruder gelaufene Aufstandsgeschehnisse". Kritisch zu dieser Praxis und der Zurückhaltung, neuere Entwicklungen betreffend den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt zu diskutieren *Ambos*, Die Verfolgungsermächtigung i. R. v. § 129b StGB, Notwendige Berücksichtigung völkerrechts- und außenpolitischer Interessen bei mangelnder Berücksichtigung humanitärvölkerrechtlicher Wertungen?, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2016, 505, 516.

[372] Vgl. kritisch auch *Burghardt*, Völkerstrafgesetzbuch und allgemeines deutsches Strafrecht, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf (2023), 149, 163 f.

würfe überlagern und ihre Feststellung erschweren. Mit der kumulativen Verfolgung kann sich zudem die asymmetrische Durchsetzung des Völkerstrafrechts in Richtung nichtstaatlicher Akteure festigen.[373] Um das humanitäre Völkerrecht und seine Durchsetzung zu sichern, ist daher eine reflektierte Anwendung beider Phänomenbereiche unter steter Vergegenwärtigung aktueller humanitärvölkerrechtlicher Entwicklungen zu betonen. Darin liegt ein Schlüssel erfolgreicher und nachhaltiger Völkerstrafrechtspflege mithilfe des nationalen Strafrechts.

b) Implikationen der verschränkten Verfolgung von Terrorismus- und Völkerstraftaten in concreto bei der Verfolgung von IS-Rückkehrerinnen

Auch im praktisch besonders relevanten Anwendungsfeld der Kriegsverbrechen gegen Eigentum bei der Verfolgung der IS-Rückkehrerinnen stellt sich die Frage nach der Verschränkung beider Phänomenbereiche und ihrer Gewichtung zueinander. Aus der bisherigen Anwendungspraxis sind dabei zwei Problemfelder besonders hervorzuheben: Sie betreffen zum einen die Frage, ob der Nachweis einer Völkerstraftat gemäß § 9 Abs. 1 VStGB in überzeugendem Maße zur Begründung eines terrorismusstrafrechtlichen Tatvorwurfs dienen kann. Zum anderen soll kritisch diskutiert werden, ob den Kriegsverbrechen gegen Eigentum in Verfahren mit kumulativen Tatvorwürfen eine hinreichend eigenständige Bedeutung zuteil wird – insbesondere bei der Auseinandersetzung mit völkerstrafrechtsdogmatischen Fragestellungen.

aa) § 9 Abs. 1 VStGB als Vehikel zur Begründung terrorismusstrafrechtlicher Tatvorwürfe

Mit den sich manifestierenden Schwierigkeiten beim Nachweis der mitgliedschaftlichen Beteiligung der Frauen im IS rückte der Vorwurf der völkerrechtswidrigen Aneignung von Wohnungen und Häusern im Herrschaftsgebiet des IS stärker in den Fokus, der sich anders als die mitgliedschaftlichen Beteiligungsakte regelmäßig eindeutiger nachweisen lässt. Das Völkerstrafrecht, hier konkret in Gestalt der Kriegsverbrechen gegen Eigentum, trat damit insbesondere dann in Erscheinung, wenn terrorismusstrafrechtlichen Tatvorwürfen Nachweisschwierigkeiten begegneten. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die Verfolgung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum nicht immer von Beginn an Bestandteil der Verfahren war, sondern sich der Vorwurf der Eigentumsdelikte mitunter erst im Verlauf der Ermittlungen ergeben hat. So hat der Generalbundesanwalt die Tatvorwürfe im Verfahren gegen *Sibel H.* im Verlauf des Ermittlungsverfahrens erweitert; erst die Anklage enthielt neben dem Vorwurf

[373] Dazu *Geneuss*, „Terrorismusvölkerstrafrecht" – Zu Gegenwart und Zukunft des deutschen Völkerstrafrechts, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag (2022), 105, 1021 f.; *Van Schaack*, Imagining Justice for Syria (2020), 271.

der mitgliedschaftlichen Beteiligung im IS gemäß §§ 129a, 129b StGB auch den Vorwurf eines Kriegsverbrechens gemäß § 9 Abs. 1 VStGB. Wegen beider Vorwürfe wurde *Sibel H.* letztlich auch vor dem Oberlandesgericht München verurteilt.[374]

Dieser Befund überrascht – insbesondere vor dem Hintergrund der soeben erörterten Wechselwirkungen terrorismus- und völkerstrafrechtlicher Tatvorwürfe im Allgemeinen – und bedarf daher eine Einordnung: Die einschlägigen Fälle der Kriegsverbrechen gegen Eigentum zeichnen sich dadurch aus, dass der Nachweis der terrorismusstrafrechtlichen Tatvorwürfe mit Schwierigkeiten verbunden ist und sie sich gerade nicht einfacher als Straftatbestände des Völkerstrafgesetzbuches begründen lassen. Für die Bewertung einer aktiven Förderungshandlung gegenüber der terroristischen Vereinigung ist nach Ansicht der Rechtsprechung die über § 9 VStGB pönalisierte Inbesitznahme als Ausfluss der mitgliedschaftlichen Beteiligung entscheidend; dort kommt die materielle Verschränkung terrorismus- und völkerstrafrechtlicher Vorwürfe in der Begründung besonders deutlich zum Ausdruck.[375] Die erfolgreiche Verurteilung wegen Terrorismusbeteiligung am IS „muss" daher auf ein völkerstrafrechtliches Delikt zurückgreifen. Anders als in vielen anderen Fällen kumulativer Strafverfolgung kommen die völkerstrafrechtlichen Delikte durchaus zum Zuge und es sind nicht die Terrorismusstraftaten, deren Nachweis ohne größere Begründung zur Bejahung einer Strafbarkeit führt. Verfehlt wäre freilich die voreilige Annahme, dass Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum typischen Gefahren des „Terrorismusvölkerstrafrechts" nicht ausgesetzt seien. Vielmehr stellt sich in diesen Verfahren die drängende Frage, ob die Anwendungspraxis eine überzeugende und tragbare Begründung der Kriegsverbrechensvorwürfe gefunden hat, mithilfe derer auch die Annahme terrorismusstrafrechtlicher Vorwürfe gelingt.

Die Vorgehensweise der Rechtsprechung und die damit verknüpfte Argumentation sind vom Grunde her durchaus schlüssig: Wird die terroristische Vereinigung durch die völkerrechtswidrige Aneignung von Eigentum in ihrer Zielsetzung gestärkt, kann darin eine aktive Förderungshandlung begründet liegen. Zu diesem Zweck ist allerdings zu überprüfen, inwieweit die Inbesitznahmen tatsächlich aktive Förderungsbeiträge verkörpern. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass die Inbesitznahmen durch die beschuldigten Frauen Einfluss auf die tatsächliche Kontrolle über die Sachen für den IS haben und daher – wie von der Rechtsprechung regelmäßig angenommen – der „Festigung des Gebietsanspruchs" dienen.[376] Unabhängig von der Frage der internationalen

[374] Vgl. OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596.

[375] Vgl. S. 267 ff. zur Argumentation des Generalbundesanwalts und in der Rechtsprechung.

[376] Vgl. zum Organisationsbezug völkerrechtswidriger Inbesitznahmen auch *Gundelach*, Ehefrauen von IS-Kämpfern in der Rechtsprechung des BGH, Höchstrichterliche Rechtspre-

Unrechtsdimension solcher Taten und ihrer Ahndung als Völkerstraftaten[377] ist in diesen Fällen zudem zu überlegen, welche subjektiven Anforderungen an die Inbesitznahmen als aktive Förderungshandlungen zur Festigung des Gebietsanspruchs gestellt werden müssen, insbesondere wenn die beschuldigten Frauen auf eine Unterkunft angewiesen waren oder sie nicht selbst Einfluss auf die Zuweisung der Wohnungen hatten. Ein (schwer nachzuweisender)[378] zielgerichteter Wille wird dafür nicht erforderlich sein können. Der Nachweis eines § 9 VStGB-Verstoßes als Katalogtat des § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB führt für sich genommen daher nicht ohne Weiteres zur Annahme eines mitgliedschaftlichen Beteiligungsakts.[379]

Daraus folgt: Wird der Herrschaftsanspruch der Organisation über ein kontrolliertes Gebiet durch die völkerrechtswidrige Inbesitznahme eines Hauses gefestigt, kann das Bewohnen und Leben als „auf Dauer angelegtes vereinigungstypisches Verhalten" bewertet werden und eine mitgliedschaftliche Beteiligung am IS im Sinne von §§ 129a, 129b StGB angenommen werden.[380] Dadurch kann es gelingen, die vermeintlich alltäglichen Tätigkeiten wie das Wohnen über ein Völkerrechtsverbrechen zu kriminalisieren, ohne dass es einer ausführlichen Begründung bedarf, weshalb eine neutrale Tätigkeit wegen ihres Organisationsbezugs inkriminiert werden sollte.[381]

bb) Beitrag zum (dogmatischen) Verständnis der Kriegsverbrechen gegen Eigentum?

Hält man die Anwendung der Eigentumskriegsverbrechenstatbestände bei der Begründung terrorismusstrafrechtlicher Tatvorwürfe für grundsätzlich überzeugend oder jedenfalls vertretbar, ist in einem zweiten Schritt nach der eigenständigen Bedeutung der völkerstrafrechtlichen Tatvorwürfe in den Verfahren zu fragen. Maßgeblicher Bezugspunkt ist dabei, wie intensiv sich die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte mit den dogmatischen Fragen des einschlägi-

---

chung zum Strafrecht 2019, 399, 404, der davon ausgeht, dass das Unrecht dieser Inbesitznahmen bereits über § 9 VStGB abgedeckt sei.

[377] Vgl. zu diesem Problem bereits im Rahmen der Tatbestandsmäßigkeit sog. Mehrfachaneignungen, S. 243 ff.

[378] Dazu *Kather/Schroeter,* Co-Opting Universal Jurisdiction? A Gendered Critique of the Prosecutorial Strategy of the German Federal Public Prosecutor in Response to the Return of Female ISIL Members, opiniojuris.org, 07. März 2019, abrufbar unter http://opiniojuris.org/2019/03/07/co-opting-universal-jurisdiction-a-gendered-critique-of-the-prosecutorial-strategy-of-the-german-federal-public-prosecutor-in-response-to-the-return-of-female-isil-members-part-i/.

[379] Dazu auch *Gundelach*, Ehefrauen von IS-Kämpfern in der Rechtsprechung des BGH, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2019, 399, 404.

[380] Vgl. dazu Leitsatz Nr. 4 zu BGH, Beschluss vom 15. Mai 2019, AK 22/19, in: NJW 2019, 2252, in: Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2019 Nr. 681.

[381] Zu dieser Problematik *Weißer,* Die Entwicklung des deutschen Terrorismusstrafrechts – Expansionen und notwendige Eingrenzungen, Rechtswissenschaft 2019, 453, 458.

gen Tatbestandes auseinandergesetzt haben – und zwar unabhängig von der Prämisse, dass ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 VStGB zur Begründung einer Terrorismusstraftat dienlich und zweckmäßig sein kann.

Bei der Erörterung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 VStGB wurde bereits auf einige Defizite bei der richterlichen Anwendung der Tatbestände hingewiesen. Sie betreffen die lediglich selektive Auseinandersetzung mit den Tatbestandsvarianten des § 9 Abs. 1 VStGB, Fragen der Tatbestandsmäßigkeit sog. Mehrfachaneignungen sowie die Typisierung der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle:[382] Ein Versäumnis in der bisherigen Anwendungspraxis liegt in der fehlenden Auseinandersetzung mit allen Entziehungsvarianten der Kriegsverbrechen gegen Eigentum. Auch wenn in der öffentlichen Berichterstattung und dem fachwissenschaftlichen Diskurs vielfach auf die Verfolgung der IS-Rückkehrerinnen wegen Plünderungen rekurriert wird,[383] hat sich die richterliche Praxis tatsächlich bisher lediglich mit der Aneignungsvariante eingehender auseinandergesetzt.[384] Damit wurden bislang weder die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen der Entziehungsvarianten Plünderung und Beschlagnahme behandelt noch Ansätze zur Abgrenzung der Sachentziehungsvarianten zueinander erörtert.[385] Für eine rechtsklare und handhabbare Anwendung der Eigentumskriegsverbrechenstatbestände ist allerdings nicht ausreichend, sich einzig auf die Aneignung als diejenige Tatbestandsvariante zu stützen, bei der man sich vermeintlich am ehesten an bestehender deutscher

---

[382] Vgl. S. 243 ff., 235 ff.

[383] Vgl. in der Berichterstattung etwa Redaktionsnetzwerk Deutschland, Mit diesem Kniff sollen IS-Rückkehrerinnen angeklagt werden, 4. März 2019, abrufbar unter https://www.rnd.de/politik/mit-diesem-ansatz-sollen-is-rueckkehrerinnen-angeklagt-werden-WMX6Y7ITJ27YXGR3CTRSNNMUBU.html; Tageszeitung, Wohnen wird als Plündern definiert, 3. März 2019 abrufbar unter https://taz.de/Strafverfolgung-von-IS-Rueckkehrern/!5574592/. Vgl. darüber hinaus *Koller/Schiele*, Holding Women Accountable: Prosecuting Female Returnees in Germany, CTC Sentinel 14 (2021), abrufbar unter https://ctc.westpoint.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/, 38, 42; nicht zutreffend insoweit der Verweis bei *Krüger*, Fairness im Völkerstrafverfahren, Verfolgung von Kriegsverbrechen und Terrorismus in den bewaffneten Konflikten in Syrien und im Irak (2022), 221. Auf die Plünderungsvariante rekurriert allerdings auch *Ritscher*, Aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2018, 543, 545.

[384] Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 5. Juli 2019, 5 – 2 StE 11/18 (unveröffentlicht), S. 3; OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 239; OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 235; OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 107; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 109; OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2021, 7 StS 3/20, in: BeckRS 2021, 46266, Rn. 111; OLG Celle, Urteil vom 1. September 2023, 5 St 1/23 (unveröffentlicht); OLG Koblenz, Urteil vom 21. Juni 2023, 2 Ss (unveröffentlicht).

[385] Kritisch zur fehlenden Auseinandersetzung mit der Plünderungsvariante auch *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat" zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JuristenZeitung 2020, 1007, 1009.

Strafrechtsdogmatik orientieren kann: Das wäre nicht nur trügerisch, weil für die Auslegung der Aneignung gerade Rücksicht auf den humanitärvölkerrechtlichen Ursprung genommen werden muss.[386] Die Tatmodalität kann nicht etwa mit dem aus der Zueignungsabsicht des § 242 Abs. 1 StGB bekannten Aneignungsbegriff gleichgesetzt werden. Zudem bleibt in der bisherigen Anwendungspraxis die gesetzgeberische Wertung unberücksichtigt, Unterschiede zwischen den Entziehungsvarianten in § 9 Abs. 1 VStGB abbilden zu wollen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für die Einführung der Plünderungsvariante als selbstständige Tatmodalität entschieden, hat sie ohne Weiteres unter Strafe gestellt und lässt ihre Strafbarkeit gerade nicht durch Verweis auf die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts beschränken.[387] Darin kommt das gesetzgeberische Bewusstsein für die Besonderheiten der humanitärvölkerrechtlichen Ursprungsnormen zum Ausdruck. Das humanitäre Völkerrecht kennt ein absolutes und unbedingtes Plünderungsverbot. Diese Wertung sollte auch in der Anwendung der Tatbestände Berücksichtigung finden, um zur Konsolidierung des (materiellen) Völkerstrafrechts beizutragen. Die Auseinandersetzung mit der Plünderungsvariante hätte sich daher schon in der bisherigen Anwendungspraxis aufdrängen müssen.

Ein weiteres Problemfeld in der Verfolgung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum betrifft die Tatbestandsmäßigkeit sog. Mehrfachaneignungen und die Auseinandersetzung mit der Erheblichkeit der Sachentziehungen und -zerstörungen. Erwägungen zur Tatschwere völkerrechtswidriger Aneignungen bewegen sich in der Judikatur bislang ausschließlich auf Strafzumessungsebene.[388] Feststellungen über die geringere Erheblichkeit von Sachentziehungen als Teil sog. Kettenaneignungen oder einzelner Objekte mit geringem Einzelwert haben nicht zur Verneinung des Tatvorwurfs auf tatbestandlicher Ebene geführt. Eine kritische Überprüfung auf Tatbestandsebene wäre in einer Vielzahl der oben erörterten Fallbeispiele allerdings angezeigt gewesen, um das besondere Bewusstsein für die Verfolgung dieser Verbrechenskategorie zum Ausdruck zu bringen. Immerhin sollen über die Ahndung als Eigentumsdelikte Völkerrechtsverbrechen und damit die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganze betreffen[389], verfolgt werden. Die dafür maßgebliche Überprüfung der internationalen Unrechtsdimension[390] einer Verhaltensweise ist mit Blick auf die erörterten materiell-rechtlichen Problemfelder bei den Kriegsverbrechen gegen Eigentum keineswegs nur symbolischer Natur. Nur wenn Eigentumsdelikte den systemimmanenten Anforderungen an sie entspre-

---

386 Zum Verständnis der Aneignung und der Abgrenzung zur Beschlagnahme im IStGH-Statut unter Berücksichtigung der humanitärvölkerrechtlichen Grundlagen S. 179 ff.

387 Vgl. BT-Drs. 14/8524, 31.

388 Vgl. zu konkreten Beispielen S. 243 ff.

389 Vgl. Abs. 4 und 9 Präambel IStGH-Statut.

390 Vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 107.

chen, ist eine Ahndung als Völkerstraftat gerechtfertigt. Bei der Überprüfung der Unrechtsdimension müssen vor diesem Hintergrund vor allem folgende Aspekte berücksichtigt werden: In welchen Fällen liegt eine „Intensivierung" bzw. „Perpetuierung" der Eigentumsverletzungen durch das Bewohnen der Häuser und Wohnungen durch die weiblichen IS-Angehörigen vor, insbesondere wenn rechtswidrig angeeignete Sachen mehrfach innerhalb einer Konfliktpartei weitergereicht werden?[391] Welchen Einfluss haben hierarchisch rangniedriger in die Strukturen der Konfliktpartei eingebundene Personen auf die Aufrechterhaltung völkerrechtswidriger Besitzlagen durch Sachentziehungen und Sachzerstörungen ihrer Konfliktpartei?[392] Reicht es zur Begründung der internationalen Unrechtsdimension einer einzelnen Aneignung aus, dass die rechtmäßigen Bewohnerinnen und Bewohner zuvor durch die gegnerische Konfliktpartei vertrieben worden waren, ohne dass die Beschuldigte Einfluss auf die Rückgabe der Sache an die Berechtigten hat,[393] sie aber die durch ihre Konfliktpartei geschaffene (Konflikt-)Situation ausnutzt?

Ein maßgeblicher Anhaltspunkt bei der Bestimmung der internationalen Unrechtsdimension muss die Frage sein, ob eine Sachentziehung und -zerstörung dem übergeordneten Ziel des IS als Konfliktpartei dient, seine Gebietsansprüche in Syrien und dem Irak zu festigen. Bisher wird zumeist formelhaft darauf verwiesen, dass das Bewohnen der Häuser zur „Festigung der Gebietsansprüche" beigetragen hätte.[394] Eine einzelfallbezogene Prüfung über das tatsächliche Potenzial einer konkreten Inbesitznahme zur Aufrechterhaltung der Kontrolle über ein eingenommenes Gebiet fehlt hingegen. Die Beantwortung dieser Frage ist für die Einschätzung, ob sich durch die Einzeltat die rechtswidrige Besitzlage perpetuiert hat, gleichwohl zentral. Eine entsprechende Unrechtsdimension wird sich etwa überzeugend begründen lassen, wenn die Sachentziehung oder -zerstörung tatsächlich zur Vertiefung der völkerrechtswidrigen Besitzlage bei-

---

[391] Für Begründungen der internationalen Unrechtsdimension wegen der Perpetuierung der Eigentumsverletzungen vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 241; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 157. Das Leben in Frauenhäusern wird soweit ersichtlich hingegen nicht als selbständig zu verfolgende völkerrechtswidrige Aneignung gewertet; vgl. mit Blick auf das Leben in den Frauenhäusern als Ausdruck eines einvernehmlichen Willens zur fortdauernden Teilhahme am Verbandsleben BGH, Beschluss vom 21. April 2022, AK 18/22, in: BeckRS 2022, 10191, Rn. 20.

[392] Dafür ist auch die (völker-)rechtliche Bewertung der initialen Einverleibung der Sachen durch den IS notwendig. Bislang wird lediglich auf den Umstand verwiesen, dass der IS die Häuser und Wohnungen zuvor „annektiert" hätte, vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 36. Dazu bereits S. 248 ff.

[393] OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 241. Vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 304.

[394] Vgl. etwa OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 67. Zur Festigung der Gebietsansprüche durch das Bewohnen der Häuser auch BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229, Rn. 16.

trägt, die der IS durch die Einverleibung fremder Hoheitsgebiete und der dort belegenen beweglichen und unbeweglichen Sachen geschaffen hat. Die Berechtigten werden am Zugriff auf ihr Eigentum fortgesetzt gehindert und die sich daraus ergebenden sozioökonomischen Folgen manifestieren sich.[395]

In den bisherigen Verfahren wurden IS-Rückkehrerinnen als *Täterinnen* von Kriegsverbrechen gegen das Eigentum strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Andere Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit blieben bislang unberücksichtigt. Das umfasst insbesondere das Bewohnen als mögliche Beihilfehandlungen zur initialen rechtswidrigen Aneignung von Häusern durch IS-Mitglieder während der Besetzung syrischer und irakischer Gebiete. Angesichts der Zweifel an der internationalen Unrechtsdimension von Mehrfach- und Kettenaneignungen – und damit der täterschaftlichen Verantwortlichkeit – stellt sich die Frage, ob mit der Verfolgung der IS-Rückkehrerinnen als *Gehilfinnen* für die „Erstaneignungen" durch den IS eine angemessenere rechtliche Lösung gefunden werden könnte. Dies würde voraussetzen, dass die Inbesitznahme von Häusern durch weibliche IS-Mitglieder die ursprüngliche Aneignung als Haupttat gefördert hätte.[396] In der Praxis könnte der Nachweis dafür allerdings ebenfalls einige Herausforderungen mit sich bringen: Zum einen ist die Feststellung der Umstände und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der ursprünglichen Aneignung während der Besetzung oft unmöglich. Die Haupttat ist nicht selten nur schwer rekonstruierbar; die Haupttäter sind kaum zu identifizieren.[397] Zum anderen wussten die beschuldigten Frauen zum Zeitpunkt der ersten Aneignung in aller Regel nicht von der Besetzung des Gebiets. Sie sind in das Gebiet des IS und in die Häuser erst eingezogen, nachdem der IS bereits unrechtmäßig die Kontrolle über das Eigentum erlangt und damit in aller Regel selbst ein Eigentumskriegsverbrechen begangen hatte. Für die sich daran anschließende Inbesitznahme des Eigentums durch weibliche IS-Mitglieder kommt daher nur eine sukzessive Beihilfe durch die Förderung der Haupttat nach ihrer Vollendung und vor ihrer materiellen Beendigung in Betracht.[398] Der Bundesgerichtshof hat sich im völkerstrafrechtlichen Zusammenhang – soweit ersichtlich – bislang lediglich einmal mit der sukzessiven Beihilfe zu einem Völkerrechtsverbrechen befasst und dafür die Voraussetzungen einer sukzessiven Beihilfe zum Kriegsverbrechen der Vertreibung[399] erörtert.[400] Der Senat

---

395 Vgl. S. 243 ff.

396 Vgl. § 27 StGB: „Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat."

397 Vgl. zu diesem Problem in der Praxis OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 305

398 Vgl. zur Anerkennung als Begehung der Beihilfe BGH, Urteil vom 24. Juni 1952, 1 StR 316/51, in: BGHSt 3, 40, 43 ff.; BGH, Beschluss vom 5. Mai 2021, 3 StR 465/20, in: NStZ-RR 2021, 374 m. w. N.

399 Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 6 VStGB.

400 Vgl. BGH, Beschluss vom 30. November 2022, 3 StR 230/22, in: NJW 2023, 1138,

verneinte in diesem Fall, dass sich eine abgeschlossene Vertreibung zweier Jesidinnen aus der irakischen Sindschar-Region durch Angehörige des IS über die Staatsgrenze hinweg nach Syrien durch eine sich daran anschließende Überführung der Opfer in irakisches Gebiet durch den Angeklagten vertieft habe.[401] Auch im Falle von Eigentumskriegsverbrechen in Form rechtswidriger Aneignung und Beschlagnahme bei der Besetzung syrischen und irakischen Gebiets durch den IS ist kritisch zu prüfen, ob die betreffende sukzessive Beihilfe – z. B. eine Inbesitznahme in der IS-Aneignungskette – die Begehung der Haupttat tatsächlich erleichtert oder gefördert hat.[402] Wie bei der Feststellung täterschaftlicher Verantwortlichkeit für Mehrfachaneignungen wäre daher auch für die Beihilfestrafbarkeit zu erörtern, ob das Unrecht der Erstaneignung durch die wiederholte Inbesitznahme von Häusern und anderem Eigentum vertieft wurde. Zweifel daran müssten sich wiederum ergeben, wenn es für die Aufrechterhaltung der unrechtmäßigen Besitzlage unerheblich ist, welche Personen in den rechtswidrig angeeigneten Wohnungen gelebt haben, möglicherweise selbst bei Leerstand der Immobilien die Herrschaftsgewalt des IS hätten weiterbestehen können und die Inbesitznahmen damit keinen Beitrag zur Festigung des Gebietsanspruches geleistet hätten.

Zuletzt sei zudem darauf hingewiesen, dass Fragen der Festigung des Gebietsanspruches als übergeordnetes Ziel des IS auch für die Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit einer Sachentziehung oder -zerstörung von Bedeutung sind. In der richterlichen Praxis wird die Völkerrechtswidrigkeit einer Aneignung zumeist nicht vertieft diskutiert. Von den oberlandesgerichtlichen Senaten wird darauf verwiesen, dass die „endgültige Entziehung privaten Eigentums Vertriebener bzw. Geflüchteter" völkerrechtlich nicht gerechtfertigt sei,[403] oder dass keine Planungen zur Rückgabe der Sachen bestanden hätten[404].[405] Für darüberhinausgehende Ausführungen besteht in den Urteilen in der Regel zutreffenderweise auch kein Bedarf. Es ist nämlich unzweifelhaft, dass das ver-

Rn. 43 ff. Vgl. zur Anerkennung von Unterstützungshandlungen nach der Verbrechensbegehung in der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechungspraxis *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 645 Fn. 360.

[401] Vgl. BGH, Beschluss vom 30. November 2022, 3 StR 230/22, in: NJW 2023, 1138, Rn. 52.

[402] Vgl. zu den Voraussetzungen einer geeigneten Unterstützungshandlung und der Diskussion um eine mögliche Erheblichkeitsschwelle für die Strafbarkeit der Beihilfe im Völkerstrafrecht *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 643.

[403] OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621, Rn. 242.

[404] OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 107.

[405] Vielfach wird die Völkerrechtswidrigkeit auch ohne weitere Prüfung festgestellt, vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 5. Juli 2019, 5 – 2 StE 11/18 (unveröffentlicht), S. 103; OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976, Rn. 266; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 110; OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2021, 7 StS 3/20, in: BeckRS 2021, 46266, Rn. 111.

folgte Ziel der Gebietssicherung im Fall des IS völkerrechtswidrig ist.[406] Nichtstaatlichen Akteuren steht zum einen kein den staatlichen Akteuren äquivalentes Besatzungsrecht zu, das der Konfliktpartei die Aufrechterhaltung des Besatzungszustandes zugesteht. Selbst wenn man vor dem Hintergrund der Assimilierung der humanitärvölkerrechtlichen Regeln zwischen dem internationalen und dem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt auch nichtstaatlichen Konfliktparteien besatzungsähnliche Rechte zusprechen wollen würde,[407] überschreitet das in Rede stehende Verhalten des IS als nichtstaatlicher Konfliktpartei potenziell einschlägige Besatzungsrechte staatlicher Konfliktparteien in erheblichem Maße. Der Bezug der Wohnungen für die IS-Angehörigen erfolgt nämlich nicht nur vorübergehend, sondern dient dem Aufbau des eigenen Staatsvolkes auf dem kontrollierten Gebiet. Das Handeln des IS in seinem De-facto-Besatzungsgebiet geht damit bereits über das hinaus, was einer Besatzungsmacht im internationalen bewaffneten Konflikt erlaubt wäre. Auch im internationalen bewaffneten Konflikt darf die Besatzungsmacht das besetzte Gebiet nur administrieren. Der Aufbau einer neuen (staatlichen) Ordnung ist nicht erlaubt; Beschlagnahmen sind zudem entschädigungspflichtig.[408] Anhaltspunkte für solche lediglich verwaltenden Tätigkeiten des IS gibt es nicht.

Dieser Überblick zeigt, dass die Verfahren zu Kriegsverbrechen gegen Eigentum eine Vielzahl dogmatischer Grundsatzfragen völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte berühren, bei denen mit der Überprüfung der internationalen Unrechtsdimension nicht selten fundamentale Erwägungen zum Konzept völkerrechtlicher Kernverbrechen berücksichtigt werden müssen. Unerlässlich ist bei der Auslegung und Anwendung der Tatbestände in den einschlägigen Staatsschutzverfahren daher die Entwicklung eines völkerstrafrechtssystematischen Verständnisses. Geboten ist auch eine entsprechende Engführung durch die Rechtsprechung, um den systemimmanenten Anforderungen völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte, wie sie hier diskutiert wurden, gerecht zu werden.

---

[406] Die Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit einer Aneignung scheiterte mitunter allerdings aus tatsächlichen Gründen, wenn nicht nachgewiesen werden konnte, ob für die bezogenen Wohnungen Miete gezahlt wurde, vgl. Kammergericht, Urteil vom 23. April 2021, (6) 2 StE 6/20-3 (2/20), in: BeckRS 2021, 38658, Rn. 303 ff.; vgl. zu Feststellungen über etwaige Mietzahlungen etwa auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039, Rn. 73 f. Der Bezug von Wohnungen auf Grundlage eines freiwillig geschlossenen Mietvertrages wird daher unabhängig von der Frage, ob mit der Inbesitznahme womöglich dennoch der (völkerrechtswidrige) Gebietsanspruch des IS gefestigt wird, nicht zur Annahme der Völkerrechtswidrigkeit führen, vgl. zur Diskussion um die Annahme eines völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikts wegen der daraus folgenden makroökonomischen Folgen für ein Gebiet bei fehlender Individualverletzung des Eigentums in den Nürnberger Nachfolgeprozessen S. 47 ff.

[407] Zur Ausweitung von Besatzungsrechten für nichtstaatliche Akteure vgl. S. 136 f.

[408] Vgl. zu Beschlagnahmerechten in besetzten Gebieten S. 127 ff.

cc) Schlussfolgerungen

Am Beispiel der Verfolgung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum lassen sich die grundlegenden Problemfelder der kumulativen Verfolgung völker- und terrorismusstrafrechtlicher Tatvorwürfe illustrieren. In der gegenwärtigen Anwendungspraxis sind völkerstrafrechtliche Tatvorwürfe gemäß § 9 Abs. 1 VStGB vielfach Vehikel zur Begründung einer Terrorismusstraftat. Ohne die Eigentumskriegsverbrechen ist der Nachweis mitgliedschaftlicher Beteiligungsakte vieler Frauen nicht immer möglich und sie würden straffrei bleiben. Mit dem Nachweis eines Kriegsverbrechens gegen Eigentum ist die Begründung der Mitgliedschaft im IS hingegen letztlich ein Selbstläufer. Die Begehung eines Kriegsverbrechens kann unproblematisch als mitgliedschaftlicher Beteiligungsakt gewertet werden. Dadurch lässt sich vom Grunde her eine dogmatisch nachvollziehbare und vertretbare Lösung finden, die eine Strafverfolgung der IS-Rückkehrerinnen ermöglicht.[409]

Dieser Befund mag zunächst wie das Gegenteil des zuvor beschriebenen Spannungsfeldes erscheinen, weil das Völkerstrafrecht rein formal in den Verfahren von großer (quantitativer) Bedeutung ist und Beachtung findet. Nicht selten hängt immerhin von der Begründung der Kriegsverbrechensvorwürfe die Begründung der Strafbarkeit wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung ab. Tatsächlich kommt darin allerdings wiederum eine kritisch zu beurteilende Schlagseite zugunsten der terrorismusstrafrechtlichen Tatvorwürfe zum Ausdruck: Das Völkerstrafrecht droht in diesen Fällen als Mittel zum Zweck eingesetzt zu werden, ohne dass eine Auseinandersetzung mit den völkerstrafrechtlichen Grundideen und Funktionen stattfindet. Zweifel an der bestehenden Praxis müssen spätestens dann angemeldet werden, wenn sich ein Kriegsverbrechen gegen Eigentum an der unteren Strafbarkeitsschwelle bewegt, sein Nachweis damit selbst schon eines erheblichen Begründungsaufwands bedarf und das genuine Interesse in den Verfahren der Terrorismusbekämpfung gilt. Dort drohen die völkerstrafrechtlichen Delikte letztlich zum „Steigbügelhalter" der Begründung einer mitgliedschaftlichen Betätigung in einer terroristischen Vereinigung zu werden.[410] Grundlage einer erfolgreichen nationalen Völkerstrafrechtspflege muss das Bewusstsein für die besondere Rolle des Völkerstraf-

[409] Zusammenfassend dazu auch *Sayatz*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf (2023), 199, 209 ff.

[410] Vgl. kritisch zu Verfahren mit kriegsvölkerstrafrechtlichen Tatvorwürfen gegen IS-Angehörige bereits *Burghardt*, Zwischen internationaler Solidarität und „not in my backyard" – Eine Bilanz der bisherigen Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen auf der Grundlage des VStGB, Kritische Justiz 2018, 21, 31: „Überspitzt lässt sich formulieren, dass es sich bei diesen Verfahren nach ihrem Zuschnitt gar nicht um echte völkerstrafrechtliche Verfahren handelt, sondern viel eher um Verfahren der erweiterten Terrorismusbekämpfung, die (auch) mithilfe völkerstrafrechtlicher Tatbestände geführt werden."

rechts im strafrechtlichen System sein.[411] Defizite in der Auseinandersetzung mit grundsätzlichen Auslegungsfragen der Eigentumsdelikte müssen ausgeglichen werden, um das Völkerstrafrecht, hier konkret im Zusammenhang der völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikte, zu konsolidieren und ihm zu seiner Durchsetzung zu verhelfen.

Die Beschränkung der Verfolgung der Eigentumskriegsverbrechen auf ausnahmslos nichtstaatliche Akteure und weit überwiegend bei Fällen mit terrorismusstrafrechtlichen Vorwürfen festigt zudem die asymmetrische Durchsetzung des Völkerstrafrechts zulasten nichtstaatlicher Akteure. Trotz der drohenden „Asymmetriespirale" als drängendes Problem bei der kumulativen Verfolgung von Terrorismus- und Völkerstrafrecht[412] sollten nichtstaatliche Akteure zwar zweifelsohne völkerstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Auch die Verfolgung der hier in Rede stehenden IS-Rückkehrerinnen wegen Eigentumskriegsverbrechen ist berechtigt und kriminalpolitisch nachvollziehbar. Zur Stärkung des Völkerstrafrechts in Deutschland sollte indes aber unter allen Umständen dem Eindruck entgegengewirkt werden, das Völkerstrafrecht lasse sich nur in den Fällen mit geringerer Tatschwere von rangniedriger in die Strukturen ihrer Konfliktpartei eingebundenen Täterinnen und Tätern durchsetzen, während ranghöhere (staatliche) Akteure weitgehend ungesühnt bleiben.[413]

c) Verfolgung von Frauen als Völkerrechtsverbrecherinnen – Paradigmenwechsel in der Strafverfolgung?

Eine Besonderheit der § 9 VStGB-Verfahren ist die Begrenzung der Verfolgung auf nahezu ausschließlich weibliche IS-Angehörige.[414] Anders als ihre Frauen

---

[411] Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung eines Bewusstseins über die besondere Bedeutung der nationalen Völkerstrafrechtspflege, insbesondere vor dem Hintergrund des verbreiteten Narrativs „The future of international criminal justice is domestic!". Zu diesem Narrativ etwa *Geneuss*, „Terrorismusvölkerstrafrecht" – Zu Gegenwart und Zukunft des deutschen Völkerstrafrechts, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag (2022), 105, 117; *Jeßberger*, Die Krisen des Völkerstrafrechts, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag (2022), 145, 150.

[412] Dazu *Geneuss*, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2021, 1001, 1021.

[413] Vgl. kritisch zur „Kleinteiligkeit der Anwendungspraxis des Völkerstrafgesetzbuches", die dazu führe, dass regelmäßig gerade nicht die Hauptverantwortlichen von Völkerrechtsverbrechen verfolgt würden, *Burghardt*, Völkerstrafgesetzbuch und allgemeines deutsches Strafrecht, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf (2023), 149, 153 f.

[414] Eine Ausnahme davon ist die Strafverfolgung männlicher Unterstützer der terroristischen Vereinigung „Jabhat al-Nusra" wegen des Vorwurfs eines Kriegsverbrechens gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB, die im Ergebnis wegen dieses Vorwurfs allerdings freigesprochen wurden, vgl. OLG Celle, Urteil vom 13. Dezember 2018, 5 StS – 1/18 (unveröffent-

müssen sich bislang insbesondere fast nie die Ehemänner, die gemeinsam mit ihnen in vom IS erbeuteten Häusern gelebt haben, wegen Eigentumskriegsverbrechen vor deutschen Gerichten verantworten.[415] Bemerkenswert ist diese Entwicklung, weil die Verfolgung von schwersten Völkerrechtsverbrechen und anderer Makrokriminalität bisher fast ausschließlich auf hochrangige, männliche Täter beschränkt war. Frauen sind bislang meist als Opfer von Völkerrechtsverbrechen in den Blick des Völkerstrafrechts gelangt, solange sie nicht selbst in Führungspositionen agierten.[416] Ob in der bestehenden staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Praxis ein Paradigmenwechsel in der Verfolgung von schwerster Kriminalität insgesamt begründet liegt, weil auch gegen Personen, insbesondere gegen Frauen, ermittelt wird, die hierarchisch rangniedrig in die Strukturen der Konfliktparteien eingebunden sind, ist allerdings zweifelhaft. Zwar zeigt der kumulative Ansatz der Terrorismus- und Völkerstrafrechtsverfolgung das Bewusstsein der Rechtspraxis, die rückkehrenden Frauen nicht nur als passive Mitläufer im System des IS zu verstehen, sondern auch ihre

licht). Dazu Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the United Nations, Note Verbale, Note No. 140/2019, 4. Ein weiteres Verfahren gegen einen männlichen Beschuldigten lief wegen des Verdachts der Beteiligung an der terroristischen Vereinigung „Ahrar al-Tabka" und Kriegsverbrechen gegen Eigentum (u. a.) vor dem Kammergericht; der genaue Tenor des im Mai 2021 gesprochenen Urteils ist nicht bekannt. Zu den Vorwürfen vgl. im Rahmen der Haftprüfung BGH, Beschluss vom 3. März 2021, AK 13/21, in: BeckRS 2021, 5155. Im Dezember 2023 wurde zudem der syrische Staatsangehörige *Ammar A.* als mutmaßliches Hisbollah-Mitglied wegen des dringenden Tatverdachts von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen festgenommen. Das umfasst auch den Vorwurf, als Heranwachsender Kriegsverbrechen gegen Eigentum in Syrien durch die Entwendung von Gegenständen und die Entzündung eines Wohnhauses begangen zu haben, vgl. § 9 Abs. 1 VStGB, §§ 1, 105 JGG.

[415] Dazu *Kather/Sanghvi/Sallach*, How Gender Stereotypes Distort IS Trials in Germany, JusticeInfo.net, 29. Oktober 2021, abrufbar unter https://www.justiceinfo.net/en/83848-how-gender-stereotypes-distort-is-trials-germany.html; *Studzinsky/Kather*, Will Universal Jurisdiction Advance Accountability for Sexualized and Gender-based Crimes? A View from Within on Progress and Challenges in Germany, German Law Journal 2021, 894, 907; *Van Schaack*, Imagining Justice for Syria (2020), 292. Vgl. auch *Bock,* Das Völkerstrafgesetzbuch in der praktischen Anwendung: Ein Überblick, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf (2023), 43, 66 f. Eine Ausnahme ist das Verfahren gegen den Ehemann von *Sibel H.*, *Deniz B.,* wegen Eigentumskriegsverbrechen durch Bewohnen rechtswidrig angeeigneter Häuser im System des IS und Mitgliedschaft im IS verurteilt wurde, vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 14. Mai 2024, 5 St 2/23. Im Januar 2024 wurde erstmals auch ein männlicher IS-Angehöriger für die Besetzung von Häusern als Eigentumskriegsverbrechen nach dem VStGB angeklagt, vgl. GBA, Pressemitteilung vom 18. Januar 2024.

[416] Eine Ausnahme davon waren vor internationalen Strafgerichten etwa die Ermittlungen gegen *Simone Gbagbo* vor dem IStGH, vgl. IStGH, Urteil vom 27. Mai 2015 (S. Gbagbo, AC), ICC-02/11-01/12-75-Red. Vgl. auch das Verfahren gegen *Bijlana Plavšić* vor dem JStGH, siehe JStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 27. Februar 2003 (Plavšić, TC), IT-00-39&40/1-S. Vgl. zu diesem Befund auch *Celebi,* Islamischer Staat, Frauen und ihre Täterinnenrolle im Völkerstrafrecht, Völkerrechtsblog, 27. Juli 2023, abrufbar unter https://dx.doi.org/10.17176/20230727-132009-0.

aktive Rolle aufarbeiten zu müssen.[417] Mit Blick auf die Verurteilungszahlen – von 22 verfolgten Rückkehrerinnen seien bis 2021 20 verurteilt worden, 19 davon auch wegen der Mitgliedschaft im IS[418] – kann der Rechtspraxis dabei durchaus ein Erfolg ihrer Verfolgungsstrategie zugesprochen werden. Freilich reichen die Verurteilungszahlen allein zur Bewertung der Verfolgungsstrategie nicht aus. Es ist notwendig, die Rolle der Frauen im IS umfassend und systematisch aufzuarbeiten. Wie erörtert besteht bei einer entsprechend ergebnisorientierten Verfolgungsstrategie die Gefahr, dass die Aufklärung der Rolle der Einzelnen für das System IS hinter dem Willen zur erfolgreichen Verfolgung einzelner mitgliedschaftlicher Beteiligungsakte in der terroristischen Vereinigung zurückbleibt.[419] Entscheidend ist allerdings eine umfassende Auseinandersetzung mit den Tatbeiträgen, um Strafbarkeitsgrenzen nach oben und unten hinreichend abzustecken.[420] Der Nachweis der Eigentumskriegsverbrechen darf einerseits nicht zu voreilig zur Ahndung von Straftaten als Kriegsverbrechen führen, ohne dass die Taten die erforderliche Unrechtsdimension aufweisen. Andererseits darf mit dem Nachweis eines Kriegsverbrechens gegen Eigentum die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung der Tatbeteiligung von Frauen nicht enden. Für einen Paradigmenwechsel in der Verfolgung von Makrokriminalität ist

[417] Vgl. *Koller/Schiele*, Holding Women Accountable: Prosecuting Female Returnees in Germany, CTC Sentinel 14 (2021), abrufbar unter https://ctc.westpoint.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/, 38, 38 f.; grundsätzlich zur Rolle von Frauen in terroristischen Vereinigungen *Bigio/Vogelstein*, Women and Terrorism, Council on Foreign Relations – Discussionpaper (2019), abrufbar unter https://cdn.cfr.org/sites/default/files/report_pdf/Discussion_Paper_Bigio_Vogelstein_Terrorism_OR.pdf. Zur Rolle der Frauen im IS auch *Celebi,* Islamischer Staat, Frauen und ihre Täterinnenrolle im Völkerstrafrecht, Völkerrechtsblog, 27. Juli 2023, abrufbar unter https://dx.doi.org/10.17176/20230727-132009-0; *Margolin/Winter*, The ISIS Files, Women in the Islamic State: Victimization, Support, Collaboration, and Acquiescence, Program on Extremism, George Washington University, 2021, 23 ff., abrufbar unter https://doi.org/10.4079/poe.05.2021.00.

[418] So *Koller/Schiele*, Holding Women Accountable: Prosecuting Female Returnees in Germany, CTC Sentinel 14 (2021), abrufbar unter https://ctc.westpoint.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/, 38, 42 f. Mit Verweis auf die Anklage- und Verurteilungszahlen als ein Indiz für die Rolle der deutschen Strafjustiz als „Pionierin" auch *Trapp*, Nur Kochen für Gotteskrieger?, Interview mit Prof. Dr. Christoph Safferling (2022), abrufbar unter https://www.fau.de/2022/11/news/wissenschaft/nur-kochen-fuer-gotteskrieger/.

[419] Ebenso *Kather/Schroeter,* Co-Opting Universal Jurisdiction? A Gendered Critique of the Prosecutorial Strategy of the German Federal Public Prosecutor in Response to the Return of Female ISIL Members, opiniojuris.org, 07. März 2019, abrufbar unter http://opiniojuris.org/2019/03/07/co-opting-universal-jurisdiction-a-gendered-critique-of-the-prosecutorial-strategy-of-the-german-federal-public-prosecutor-in-response-to-the-return-of-female-isil-members-part-i/.

[420] Vgl. zu diesem Problem auch *Kather/Schroeter,* Co-Opting Universal Jurisdiction? A Gendered Critique of the Prosecutorial Strategy of the German Federal Public Prosecutor in Response to the Return of Female ISIL Members, opiniojuris.org, 07. März 2019, abrufbar unter http://opiniojuris.org/2019/03/07/co-opting-universal-jurisdiction-a-gendered-critique-of-the-prosecutorial-strategy-of-the-german-federal-public-prosecutor-in-response-to-the-return-of-female-isil-members-part-i/.

eine weitergehende Aufarbeitung völkerrechtlicher Verbrechen durch weibliche Tatbeteiligte notwendig. Insbesondere dürfen die mit geringerem Aufwand nachzuweisenden Eigentumskriegsverbrechen nicht in erster Linie zur Begründung einer Terrorismusstraftat nutzbar gemacht werden.

Die Tatsache, dass der Generalbundesanwalt zur Begründung der mitgliedschaftlichen Beteiligung im IS nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem März 2018 deutlich mehr Beweise vorzubringen hatte und diese u. a. in den Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum mündeten, sollte nicht allzu schnell als Ausdruck einer systematischen Aufarbeitung der Rolle der Frauen im System des IS gewertet werden.[421] Die Verfolgung wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum führt zum gewünschten Effekt, nämlich zu Verurteilungen der Frauen für Taten im System des IS. Bei den Frauen, die wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum belangt werden, besteht hingegen die Gefahr, dass durch die Annahme des Kriegsverbrechenstatbestandes eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Rolle der einzelnen Frau im System des IS und damit als Mitglied in einer terroristischen Vereinigung vermieden wird. Stützt man sich weitestgehend auf genderstereotype Vorstellungen der Frau als „passiver" Teil der IS-Ideologie, bleibt die Bewertung der instrumentellen Funktionen bestimmter „alltäglicher Handlungen" außen vor.[422]

Ein Paradigmenwechsel bei der Verfolgung weiblicher Straftäter, insbesondere im Kontext des IS, setzt zudem voraus, eingehender die Ziele der Strafverfolgung zu beleuchten und zu hinterfragen, welche Zwecke ihr zukommen können. Spezialpräventive Aspekte durch Individualabschreckung werden bei diesen Tätergruppen mit Blick auf die höheren quantitativen Verfolgungszahlen und die damit verbundene höhere Wahrscheinlichkeit einer individuellen strafrechtlichen Verfolgung der Rückkehrenden womöglich bedeutsamer sein als üblicherweise im Völkerstrafrecht.[423] Mit der erfolgreichen Verurteilung ist die

---

[421] Weniger kritisch *Koller/Schiele*, Holding Women Accountable: Prosecuting Female Returnees in Germany, CTC Sentinel 14 (2021), abrufbar unter https://ctc.westpoint.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/, 38, 43. Zu dieser Frage auch *Celebi,* Islamischer Staat, Frauen und ihre Täterinnenrolle im Völkerstrafrecht, Völkerrechtsblog, 27. Juli 2023, abrufbar unter https://dx.doi.org/10.17176/20230727-132009-0.

[422] Kritisch auch *Kather/Schroeter,* Co-Opting Universal Jurisdiction? A Gendered Critique of the Prosecutorial Strategy of the German Federal Public Prosecutor in Response to the Return of Female ISIL Members, opiniojuris.org, 07. März 2019, abrufbar unter http://opiniojuris.org/2019/03/07/co-opting-universal-jurisdiction-a-gendered-critique-of-the-prosecutorial-strategy-of-the-german-federal-public-prosecutor-in-response-to-the-return-of-female-isil-members-part-i/; *Kather/Sanghvi/Sallach,* How Gender Stereotypes Distort IS Trials in Germany, JusticeInfo.net, 29. Oktober 2021, abrufbar unter https://www.justiceinfo.net/en/83848-how-gender-stereotypes-distort-is-trials-germany.html. Vgl. auch *Bock,* Das Völkerstrafgesetzbuch in der praktischen Anwendung: Ein Überblick, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf (2023), 43, 67.

[423] Dazu *Burghardt/Epik*, Zur Bedeutung der Spezialprävention bei der Ahndung von Völkerrechtsverbrechen, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 286, 295.

Gefahr der IS-Rückkehrerinnen zudem nicht gebannt. Es herrscht eine unbedingte Notwendigkeit, Maßnahmen zur Reintegration und Rehabilitation, weit außerhalb des Gerichtssaals, zu ergreifen.[424]

Die Strafjustiz steht bei der Verfolgung weiblicher IS-Angehöriger wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum im Ergebnis vor einer anspruchsvollen Aufgabe: Die selbständige Verfolgung der Rückkehrerinnen wegen Taten im System des IS ist mit Blick auf potenzielle Völkerrechtsverbrechen und die Mitgliedschaft im IS einerseits Ausdruck des unterstützenswerten Anspruchs, der weiblichen IS-Angehörigen strafrechtlich habhaft zu werden. Die selektive Verfolgung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum bei den Rückkehrerinnen darf zugleich nicht zur Vertiefung bestehender Narrative der Frauen vornehmlich als Mütter, Ehefrauen und Fürsorgerinnen und damit in erster Linie als passive Teile des IS führen. Verurteilungen mit empfindlichen (Haft-)Strafen als „Kriegsverbrecherin" und „Terroristin" setzen eine systematische Analyse der Tatbeteiligung voraus.[425] Weder sollte die Verfolgung voreilig zur Annahme eines Völkerrechtsverbrechens ohne ausreichendes Tatgewicht noch bei Annahme eines entsprechenden Kriegsverbrechens (gegen Eigentum) verfrüht zum Absehen von weiteren völkerstrafrechtlichen Verfolgungsschritten führen.

5. Ausblick

Mit der Verfolgung von Kriegsverbrechen gegen Eigentum ist in der Bundesrepublik Deutschland künftig weiter zu rechnen. Zugleich nimmt die Zahl von Rückkehrerinnen aus den Konfliktgebieten in Syrien stetig ab. Nahezu alle Frauen und ihre Kinder sind bereits zurückgekehrt – zuletzt vermehrt im Rahmen staatlicher Rückholaktionen.[426] Die Strafverfolgungsbehörden, insbeson-

---

[424] Vgl. zu längerfristigen Reintegrationswegen *Rigotti/Zomignani Barboza*, Unfolding the Case of Returnees: How the European Union and its Member States are Addressing the Return of Foreign Fighters and Their Families, International Review of the Red Cross 103 (2021), 681, 700 f.; zu Ansätzen in Deutschland, UK und Australien *Braun*, „Home, Sweet Home": Managing Returning Foreign Terrorist Fighters in Germany, The United Kingdom and Australia, International Community Law Review 20 (2018), 311, 340 ff. Vgl. auch *Dantschke et al.*, Zurück aus dem „Kalifat" – Anforderungen an den Umgang mit Rückkehrern und Rückkehrerinnen, die sich einer jihadistisch-terroristischen Organisation angeschlossen haben, und ihren Kindern unter dem Aspekt des Kindeswohles und der Kindeswohlgefährdung, Journal EXIT-Deutschland, Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2018, 1 ff.; *Heinke/Raudszus*, Germany's Returning Foreign Fighters and What to Do About Them, in: Renard/Coolsaet (Hrsg.), Returnees: Who Are They, Why Are They (Not) Coming Back and How Should We Deal With Them? Assesing Policies on Returning Foreign Terrorist Fighters in Belgium, Germany and the Netherlands (2018), 41, 50 ff.

[425] Vgl. dazu auch *Epik/Steinl*, Shortcomings of a Showpiece, Reflections on the Need for Reform of the German Code of Crimes Against International Law and Challenges for its Application, Journal of International Criminal Justice 21 (2023), 815, 833.

[426] Dazu *Koller*, Strafverfolgung von deutschen Rückkehrerinnen aus Syrien und dem Irak, Erkenntnisse und Empfehlungen für Politik und Sicherheitsbehörden, CEP Policy Paper (2022), abrufbar unter https://www.counterextremism.com/sites/default/files/2022-08/

dere die Bundesanwaltschaft, haben in den letzten Jahren zahlreiche Erkenntnisse zur kriminellen Beteiligung von Frauen im IS sammeln können, die verstärkt auch in der Verfolgung anderer Völkerrechtsverbrechen, unabhängig von den Eigentumskriegsverbrechen, mündet. Gelingt der Nachweis mitgliedschaftlicher Beteiligungsakte und völkerstrafrechtlicher Delikte mit gesteigerter Tatschwere, etwa als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder gar Völkermord, ist mit einer Abnahme der Verfolgung von Eigentumsdelikten zu rechnen.[427] Mit der quantitativen Abnahme der Verfahren nach § 9 Abs. 1 VStGB werden sich die besprochenen dogmatischen und kriminalpolitischen Herausforderungen bei der Anwendung des Tatbestands freilich nicht auflösen – und doch besteht die Gefahr, dass vor dem Hintergrund der sodann dominierenden Tatvorwürfe keine vertiefte Auseinandersetzung mit den Eigentumskriegsverbrechen (mehr) erfolgt. Zugleich bleibt abzuwarten, ob sich die Strafverfolgungsbehörden in Zukunft verstärkt mit mutmaßlichen völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikten anderer (staatlicher) Tätergruppen, etwa in den anhaltenden Konflikten in Syrien oder der Ukraine, befassen werden.[428] Die kritische Beobachtung der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Anwendungspraxis als Grundlage einer erfolgreichen nationalen Völkerstrafrechtspflege bleibt daher auch in Zukunft unabdingbar.

CEP%20Policy%20Paper_Strafverfolgung%20von%20deutschen%20Rückkehrerinnen%20aus%20Syrien%20und%20dem%20Irak_August%202022_final.pdf, 6. Vgl. zu früheren Rückholaktionen BT-Drs. 20/2851, 3.

[427] Vgl. zu Verfahren in den letzten Jahren, in denen neben Kriegsverbrechen auch Vorwürfe wegen (Beihilfe zu) Menschlichkeitsverbrechen und Völkermord von Bedeutung waren, etwa die Verurteilung von *Nadine K.* (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 21. Juni 2023, 2 Ss (unveröffentlicht).) oder die Verurteilung von *Jalda A.* (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 27. Juli 2022, 3 St 2/22 (unveröffentlicht). Vgl. zudem das Urteil gegen *Jennifer W.* u. a. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Versklavung eines jesidischen Mädchens zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren, OLG München, Urteil vom 25. Oktober 2021, 8 St 9/18 (unveröffentlicht).

[428] Im April 2024 hat der GBA Anklage gegen einen Angehörigen einer staatlichen syrischen Miliz u. a. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Versklavung und Folter sowie Kriegsverbrechen gegen Eigentum erhoben, vgl. zu den Tatvorwürfen BGH, Beschluss vom 21. Februar 2024, AK 4/24, in: BeckRS 2024, 6214, dazu *Werle/Sayatz*, Funktionelle Immunität und Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, JuristenZeitung 2024, 669 ff.

Schlussbetrachtung

Ziel der Untersuchung war es, Grund und Grenzen des Eigentumsschutzes im Völkerstrafrecht und die Voraussetzungen seiner Anwendung für die völkerstrafrechtliche Praxis zu ermitteln. Dafür wurden zunächst Entwicklung, Umfang und Durchsetzung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht erörtert. Ausgangspunkt war eine Übersicht über die Entstehungsgeschichte des humanitärvölkerrechtlichen Eigentumsschutzes.[1] Sie diente als Grundlage, um eingehender die Bedeutung des Eigentums und seines Schutzes im System des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts zu beleuchten. Das umfasste insbesondere die Erörterung der Motive, Eigentum im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht vor Eingriffen schützen zu wollen,[2] bevor die konkreten Schutzniveaus im kriegsvölkerstrafrechtlichen Normengefüge erarbeitet werden konnten[3]. Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchung betraf den Eigentumsschutz in der völkerstrafrechtlichen Praxis, insbesondere die Eigentumsdelikte im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.[4] Besondere Berücksichtigung fanden in dieser Untersuchung die Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch. Neben der Analyse der zentralen dogmatischen Problemfelder des Eigentumskriegsverbrechenstatbestandes gemäß § 9 Abs. 1 VStGB[5] konzentrierte sich die Untersuchung auf (kriminalpolitische) Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Verfolgung von IS-Rückkehrerinnen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum virulent werden[6]. Die wesentlichen Ergebnisse sollen nachfolgend noch einmal gebündelt zusammengefasst werden. Darüber hinaus sind die Untersuchungserkenntnisse bereits in den Zwischenergebnissen der einzelnen Kapitel zusammengefasst worden.

1. Der Schutz des Eigentums im humanitären Völkerrecht gründet sich auf einen umfassenden Regelungskatalog, der sich gleichlaufend zu den allgemeinen Kodifizierungsentwicklungen des humanitären Völkerrechts herausgebil-

---

[1] Vgl. Teil I A. I., S. 13 ff.
[2] Vgl. Teil I A. II., S. 52 ff.
[3] Vgl. Teil I A. III., S. 99 ff.
[4] Vgl. Teil I B., S. 157 ff.
[5] Vgl. Teil II A. und B., S. 219 ff.
[6] Vgl. Teil II C., S. 254 ff.

det hat. Meilensteine waren die Etablierung der Achtung von Privateigentum und die Abschaffung eines allgemeinen Kriegsbeuterechts, das der gegnerischen Konfliktpartei den Zugriff auf sämtliche Güter des Feindes zu ihrer Bereicherung erlaubt hatte. Für die Entwicklung des Eigentumsschutzes ist eine Verschiebung im Regel-Ausnahme-Verhältnis dahingehend kennzeichnend, dass Einwirkungen auf das Eigentum nach den geltenden Regeln des Genfer und Haager Rechts nur noch ausnahmsweise und in engen Grenzen militärischer Erfordernisse zulässig sind. Strafbewehrte Verbote zum Schutz des Eigentums wurden in die zentralen völkerstrafrechtlichen Statuten und Regelungswerke übernommen; die im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs enthaltenen Kriegsverbrechen gegen Eigentum dienen dabei als Blaupause des völkerstrafrechtlichen *status quo*. In der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechungspraxis finden die normierten Eigentumsdelikte regelmäßig Berücksichtigung. Dabei sind insbesondere die Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen die Industriellen hervorzuheben, in denen Plünderungen und Aneignungen als Teile systematischer Ausbeutungen besetzter Gebiete aufgearbeitet wurden. Im Übrigen standen und stehen Vorwürfe wegen völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte in den Verfahren vor den Ad-hoc-Tribunalen oder dem Internationalen Strafgerichtshof allerdings zumeist nicht im Vordergrund.

2. Über das Recht auf Eigentum als anerkanntes Menschenrecht erhält der Einzelne die Entscheidungsgewalt über das Ob und Wie des Zugriffs und Ausschlusses auf seine Güter. Für das humanitäre Völkerrecht ist die Anerkennung des Eigentumsrechts als Ausschluss- und Verfügungsrecht des Einzelnen freilich nicht das ausschlaggebende Motiv. Ziel des Schutzes vor Einwirkungen auf das Eigentum im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ist der Schutz vor den durch die Eigentumsverletzungen drohenden Folgen. Das Eigentum und sein Rechtsgutsträger sollen nicht *per se* vor jeglichen Einbußen der Eigentumspositionen bewahrt werden. Entscheidend ist, das Eigentum in seiner Bedeutung als Grundlage für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Existenz der Menschen zu verstehen und zu überprüfen, welche Folgen eine Eigentumsverletzung hat, weil das Eigentum nicht mehr in seiner ursprünglichen Form genutzt werden kann. Vor dem formalen ist damit ein funktionaler Eigentumsschutz vorrangig. Die Person des Rechtsgutsträgers tritt dabei in den Hintergrund; als Betroffene stehen diejenigen im Vordergrund, die das Eigentum tatsächlich nutzen. Daraus folgt, dass Güter vor Zerstörung, Aneignung und Plünderung geschützt werden sollen, um die Folgen des bewaffneten Konfliktes, insbesondere für die besonders schutzwürdige Zivilbevölkerung, zu begrenzen. Übergeordnetes Ziel ist die Wahrung von Humanität und Vermeidung von Leid für die Zivilbevölkerung. Der humanitärvölkerrechtliche Eigentumsschutz dient folglich als ein Instrument im Versuch, den bewaffneten Konflikt weitestmöglich zu humanisieren, und damit – anders als im Friedensvölkerrecht – nicht in erster Linie dem Einzelnen zur Manifestierung seiner bürgerlichen Rechte.

3. Die Ahndung von Eigentumsdelikten als Völkerrechtsverbrechen setzt voraus, dass es sich um die „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“,[7] handelt. Für die Begründung der völkerrechtlichen Strafbarkeit muss der besondere Unrechtsgehalt der Völkerrechtsverbrechen berücksichtigt werden. Eine die internationale Unrechtsdimension konstituierende Eigentumsverletzung setzt voraus, dass die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Folgen für die Betroffenen erheblich sind. Diese Folgen können sich sowohl aus dem hohen wirtschaftlichen Wert eines einzelnen Guts ergeben, der mit der Eigentumsverletzung verfällt, als auch wegen der soziokulturellen Funktion einer Sache für die Berechtigten, durch deren Verlust die Lebensführung maßgeblich beeinträchtigt wird. Auch die Summe einzelner Eigentumsverletzungen, die Auswirkungen für eine Vielzahl von Personen haben und die Betroffenen in der Ausübung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rechte begrenzen, kann ein erhebliches und damit strafwürdiges Delikt begründen. Damit folgt die Begründung der Strafbedürftigkeit von Eigentumsdelikten mithilfe des Völkerstrafrechts den Motiven zum Schutz des Eigentums im humanitären Völkerrecht. Nicht die Eigentumsposition und ihre Verletzung als solche lösen die völkerstrafrechtliche Schutzbedürftigkeit aus, sondern der Verlust für die Opfer, ihre sozioökonomischen Rechte wahrnehmen zu können. Die Folgen, die insbesondere aus systematischen Plünderungen und Zerstörungen von Sachgütern resultieren, betreffen wegen ihrer langanhaltenden, disruptiven Wirkungen dabei nicht nur den Einzelnen, sondern die internationale Gemeinschaft als Ganzes. Insoweit stehen Eigentumsdelikte in ihrem Unrecht Angriffen auf vitale Rechtsgüter nicht nach und rechtfertigen eine Ahndung als echtes Völkerrechtsverbrechen.

4. Für die Bestimmung des konkreten Schutzumfanges des Eigentums im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht müssen die Parameter *ratione materiae, personae, temporis* und *loci* abgesteckt werden. Von grundlegender Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Eigentum. Für die Einordnung ist neben der Person des Rechtsgutsträgers auch der beherrschende Einfluss auf die Sachgüter zu berücksichtigen. Das eigentumsschützende Regelungsregime des humanitären Völkerrechts begrenzt sich vom Grunde her auf den Schutz der gegnerischen Konfliktpartei. Das Eigentum kann einer gegnerischen Konfliktpartei zugeordnet werden, wenn die Rechtsgutsträger oder die das Eigentum im Übrigen maßgeblich Beherrschenden der gegnerischen Konfliktpartei zugeordnet werden können. Ist eine Person nach den Regeln des bewaffneten Konflikts schutzbedürftig, ist grundsätzlich auch ihr Eigentum über das humanitäre Völkerrecht vor Einwirkungen zu bewahren. Für den Schutzumfang *ratione loci et temporis* ist zwischen verschiedenen Phasen des bewaffneten Konflikts – den laufenden Kampfhandlungen einerseits

[7] Vgl. Präambel Abs. 4 und 9 IStGH-Statut.

und dem Besatzungszustand mit einem konsolidierteren Regelungskatalog andererseits – zu differenzieren. Beschränkungen des Schutzes von Eigentum ergeben sich aus dem humanitären Völkerrecht in erster Linie bei militärischer Erforderlichkeit einer Eigentumsverletzung, die allerdings nur ausnahmsweise und als letztes Mittel zulässig sein kann.

5. In die Tatbestände der Entziehungs- und Zerstörungsdelikte des IStGH-Statuts[8] wurden zahlreiche strafbewehrte eigentumsschützende Regeln des Rechts des bewaffneten Konflikts aufgenommen. Bei der Entwicklung der völkerstrafrechtlichen Eigentumstatbestände des IStGH-Statuts war man mit der Herausforderung konfrontiert, die Ursprungsnormen des Genfer und Haager Rechts in ihrem Normgehalt hinreichend zu erfassen und zugleich kompakte Straftatbestände zu formulieren. Der Rückgriff auf die humanitärvölkerrechtlichen Ursprungsnormen ist bei der Anwendung der Tatbestände zur Abgrenzung zu anderen Deliktsbereichen, insbesondere zu den Kampfführungsdelikten im IStGH-Statut, und zur Typisierung der einzelnen Tatmodalitäten notwendig. Dabei hat die Untersuchung gezeigt, dass eine über den Wortlaut hinausgehende tatbestandliche Begrenzung des Anwendungsbereichs der völkerstrafrechtlichen Zerstörungsdelikte auf Sachen, die sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden, nicht geboten ist. Überschneidungen zu den Kampfführungsdelikten des IStGH-Statuts lassen sich auf Konkurrenzebene lösen. Für die Typisierung der Entziehungstatmodalitäten der Eigentumskriegsverbrechenstatbestände des IStGH-Statuts ist vor dem Hintergrund der humanitärvölkerrechtlichen Ursprungsnormen im Ergebnis davon auszugehen, dass sich die Aneignung und Beschlagnahme sachlich nicht voneinander unterscheiden. Beiden ist der Entzug der Sache gegen oder ohne den Willen des Berechtigten gemein. Die dritte Entziehungsmodalität, das Plündern, lässt sich hingegen von der Aneignung und Beschlagnahme anhand des Zwecks der Tathandlung sachlich abgrenzen. Die Plünderung zeichnet sich durch den Entzug einer Sache für den persönlichen oder privaten Gebrauch aus. Militärische Erfordernisse können nicht als Rechtfertigung für eine Verletzung des absoluten Plünderungsverbots dienen. Eigentumsdelikte, die mit erheblichen Folgen für eine Gruppe oder Gemeinschaft einhergehen, können zudem zum völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwerwiegenden Entzug grundlegender Menschenrechte aus diskriminierender Absicht führen und als Menschlichkeitsverbrechen der Verfolgung gewertet werden.

6. Das 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch hat mit § 9 Abs. 1 VStGB erfolgreich seine Bemühungen gezeigt, die völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikte in einer gemeinsamen, übersichtlichen Vorschrift zusammenzufassen. Aus dem Wortlaut der Norm ergeben sich im Vergleich zu den Tatbeständen des IStGH-Statuts Klarstellungen, etwa zum begrenzten Anwendungsbereich auf

[8] Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv), lit. b) xiii), lit. b) xvi), lit. e) xii) und lit. e) v) IStGH-Statut.

Sachen der gegnerischen Konfliktpartei, „die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen", und zu den Anforderungen an Eigentumsverletzungen „in erheblichem Umfang". Ebenso wie die Eigentumskriegsverbrechenstatbestände im IStGH-Statut sind die Aneignungs- und Beschlagnahmevariante des § 9 Abs. 1 VStGB nicht materiell voneinander zu unterscheiden. Für die Abgrenzung der Plünderungsvariante ist der für das Plünderungsverbrechen des IStGH-Statuts untersuchte Ansatz nach dem Zweck der Tathandlung heranzuziehen, der auch in Einklang mit der Plünderung als besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs gemäß § 125a S. 2 Nr. 4 StGB steht. Insgesamt bietet § 9 Abs. 1 VStGB einen klar umgrenzten Tatbestand, der den völkerstrafrechtlichen *status quo* angemessen abbildet und als Grundlage für eine rechtsklare und handhabbare Anwendung dienen kann. Eine Reform oder Umgestaltung des Tatbestandes ist daher nicht zu erwägen.

7. Die Verfolgung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum wird in der Bundesrepublik Deutschland durch Verfahren gegen IS-Rückkehrerinnen geprägt, denen vorgeworfen wird, Häuser und Wohnungen in Besitz genommen zu haben, aus denen die rechtmäßigen Bewohnerinnen und Bewohner zuvor vom IS vertrieben wurden oder vor diesem geflohen waren. Die Untersuchung der bisherigen Anwendungspraxis hat einen kritischen Befund hinsichtlich der Auseinandersetzung mit materiellrechtlichen Problemfeldern des Tatbestandes und den kriminalpolitischen Implikationen der Verfahren zum Ergebnis.

Defizite in der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung zeigten sich insbesondere bei der Subsumtion unter den Aneignungsbegriff und bei der Bewertung der Erheblichkeit einer Sachentziehung. Als Versäumnis in der bisherigen Anwendungspraxis erwies sich, dass die Ahndung einer Eigentumsverletzung als völkerstrafrechtliches Eigentumsdelikt bisher nicht immer hinreichend begründet wurde. So stellt sich die Frage, ob so genannte Mehrfachaneignungen, bei denen z. B. eine Sache innerhalb einer Konfliktpartei weitergereicht wird, ohne Weiteres internationale Unrechtsdimension aufweisen und als Völkerstraftat geahndet werden können. Zweifel daran müssen angemeldet werden, wenn für die Berechtigten der Verlust ihrer Sache nicht davon abhängig ist, ob und wie häufig die einmal entzogene Sache zwischen mehreren hierarchisch rangniedrigen Angehörigen der gegnerischen Konfliktpartei weitergegeben wird, solange die beteiligten Akteure keinen beherrschenden Einfluss auf die Sache, ihren Verbleib in der Sphäre der gegnerischen Konfliktpartei oder die Rückgabe an die Berechtigten haben. Auch bei der (positiven) Begründung der Erheblichkeit einer Sachentziehung oder -zerstörung müssen völkerstrafrechtssystematische Erwägungen berücksichtigt werden. Nicht jedes Eigentumsdelikt rechtfertigt seine Ahndung als echtes Völkerrechtsverbrechen.

Eine Besonderheit der Verfahren liegt in der Verflechtung von terrorismus- und völkerstrafrechtlichen Tatvorwürfen. IS-Rückkehrerinnen werden vielfach sowohl wegen der mitgliedschaftlichen Beteiligung im IS gemäß §§ 129a, 129b

StGB als auch wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB verfolgt. In diesem Zusammenhang war kritisch zu bewerten, dass völkerstrafrechtliche Tatvorwürfe vornehmlich Eingang in die Verfahren finden, wenn terrorismusstrafrechtlichen Tatvorwürfen Nachweisschwierigkeiten begegnen. Es besteht die Gefahr, dass die Verfolgung völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte als Strafverfolgungsvehikel genutzt wird, ohne ein genuines völkerstrafrechtliches Interesse bei der Unrechtsaufarbeitung zu entwickeln. Die völkerstrafrechtsdogmatischen Herausforderungen der Fälle drohen nicht ausreichend beleuchtet zu werden. Der Fokus auf Frauen als Straftäterinnen von Makrokriminalität erfordert zudem eine systematische Aufarbeitung ihrer strafrechtlichen Beteiligung, die über die Feststellung eines Eigentumskriegsverbrechens (mit geringer Tatschwere) hinausgeht.

Rechtsprechungsverzeichnis

BGH, Urteil vom 23. April 1952, II ZR 262/52, in: JZ 1952, 369.
BGH, Urteil vom 24. Juni 1952, 1 StR 316/51, in: BGHSt 3, 40.
BGH, Urteil vom 7. Mai 1953, 3 StR 249/52.
BGH, Beschluss vom 7. Dezember 1959, GSSt 1/59, in: NJW 1960, 684, 687.
BGH, Urteil vom 11. Juni 1980, 3 StR 9/80, in: BGHSt 29, 288, 290 f. = NJW 1980, 2718.
BGH, Beschluss vom 13. Juli 1995, 1 StR 309/95, in: NStZ-RR 1996, 131, 132.
BGH, Beschluss vom 23. Dezember 2009, StB 51/09, in: NStZ 2010, 445, 447.
BGH, Beschluss vom 17. Juni 2010, AK 3/10, in: JZ 2010, 960.
BGH, Beschluss vom 6. Mai 2014, 3 StR 265/13, in: NStZ-RR 2014, 274.
BGH, Beschluss vom 9. Juli 2015, 3 StR 537/14, in: BGHSt 60, 308 = NJW 2016, 657.
BGH, Beschluss vom 17. November 2016, AK 54/16, in: BeckRS 2016, 20892.
BGH, Urteil vom 27. Juli 2017, 3 StR 57/17, in: NJW 2017, 3667.
BGH, Beschluss vom 22. März 2018, StB 32/17, in: NStZ-RR 2018, 206.
BGH, Beschluss vom 28. Juni 2018, StB 10/18, in: NStZ 2018, 598.
BGH, Beschluss vom 28. Juni 2018, StB 11/18, in: NStZ-RR 2018, 369.
BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018, 3 StR 236/17, in: BGHSt 64, 10 = NJW 2019, 1818.
BGH, Beschluss vom 4. April 2019, AK 12/19, in: NStZ-RR 2019, 229.
BGH, Beschluss vom 15. Mai 2019, AK 22/19, in: NJW 2019, 2252.
BGH, Beschluss vom 13. Juni 2019, AK 27/19, in: BeckRS 2019, 13577.
BGH, Beschluss vom 25. Juli 2019, AK 35/19, in: BeckRS 2019, 17582.
BGH, Beschluss vom 9. Juni 2020, AK 12/20, in: BeckRS 2020, 13992.
BGH, Beschluss vom 28. Juli 2020, AK 18/20, in: NStZ-RR 2020, 310.
BGH, Beschluss vom 9. Februar 2021, AK 5/21, in: BeckRS 2021, 3076.
BGH, Beschluss vom 17. Februar 2021, AK 7/21, in: BeckRS 2021, 3078.
BGH, Beschluss vom 3. März 2021, AK 10/21, in: BeckRS 2021, 5154.
BGH, Beschluss vom 3. März 2021, AK 13/21, in: BeckRS 2021, 5155.
BGH, Beschluss vom 20. April 2021, AK 30/21, in: BeckRS 2021, 10802.
BGH, Beschluss vom 5. Mai 2021, 3 StR 465/20, in: NStZ-RR 2021, 374.
BGH, Beschluss vom 21. April 2022, AK 14/22, in: BeckRS 2022, 10190.
BGH, Beschluss vom 21. April 2022, AK 18/22, in: BeckRS 2022, 10191.
BGH, Beschluss vom 3. Mai 2022, 3 StR 89/22, in: BeckRS 2022, 11872.
BGH, Urteil vom 30. November 2022, 3 StR 230/22, in: NJW 2023, 1138.
BGH, Beschluss vom 21. Februar 2024, AK 4/24, in: BeckRS 2024, 6214.
BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1988, 1 BvR 743/86, BVerfGE 79, 29.
EuGH, Urteil vom 19. Juni 2014, Rs. C-345/13.
General Tribunal of the Military Government for the French Zone, Urteil vom 30. Juni 1948 (Röchling et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XIV, 1075.
IAGMR, Urteil vom 6. Februar 2001 (Ivcher Bronstein v. Peru), in: Series C No. 74.

IAGMR, Urteil vom 31. August 2001 (Case of the Mayagna [Sumo] Awas Tingni Community v. Nicaragua), in: Series C No. 79.
IGH, Gutachten vom 8. Juli 1996 (Legality or Threat of Use of Nuclear Weapons), in: ICJ Reports 1996, 226.
IGH, Gutachten vom 9. Juli 2004 (The Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory), in: ICJ Reports 2004, 136.
IGH, Urteil vom 19. Dezember 2005 (Case Concerning Armed Activity in the Territory of the Congo [Democratic Republic of Congo v. Uganda]), in: ICJ Reports 2005, 168.
IGH, Urteil (Wiedergutmachung) vom 9. Februar 2022 (Case Concerning Armed Activity in the Territory of the Congo [Democratic Republic of Congo v. Uganda]).
Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946 (Band 1), 189.
Internationaler Militärgerichtshof, Anklage, in: Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal, Nuremberg 14 November 1945–1 October 1946, 27.
Israel High Court, Urteil vom 11. August 1985 (Al Nawar v. Minister of Defence et al.), HCJ 574/82, in: Israel Yearbook on Human Rights 16 (1986), 321.
IStGH, Haftbefehl vom 8. Juli 2005 (Lukwiya, PTC), ICC-02/04-01/05-55.
IStGH, Haftbefehl vom 8. Juli 2005 (Odhiambo, PTC), ICC-02/04-01/05-56.
IStGH, Haftbefehl vom 8. Juli 2005 (Otti, PTC), ICC-02/04-01/05-54.
IStGH, Haftbefehl vom 27. September 2005 (Kony, PTC), ICC-02/04-01/05-53.
IStGH, Haftbefehl vom 27. April 2007 (Harun, PTC), ICC-02/05-01/07-2.
IStGH, Haftbefehl vom 27. April 2007 (Kushayb, PTC), ICC-02/05-01/07-3.
IStGH, Beschluss vom 11. Juli 2007 (Lukwiya, PTC), ICC-02/04-01/05-248.
IStGH, Beschluss vom 30. September 2008 (Katanga und Ngudjolo Chui, PTC), ICC-01/04-01/07-717.
IStGH, Beschluss vom 4. März 2009 (Al Bashir, PTC), ICC-02/05-01/09-3.
IStGH, Beschluss vom 15. Juni 2009 (Bemba, PTC), ICC-01/05-01/08-424.
IStGH, Beschluss vom 8. Februar 2010 (Abu Garda, PTC), ICC-02/05-02/09-243-Red.
IStGH, Beschluss vom 7. März 2011 (Banda und Jerbo, PTC), ICC-02/05-03/09-121-Corr-Red.
IStGH, Beschluss vom 16. Dezember 2011 (Mbarushimana, PTC), ICC-01/04-01/10-465-Red.
IStGH, Beschluss vom 23. Januar 2012 (Ruto et al., PTC), ICC-01/09-01/11-373.
IStGH, Haftbefehl vom 1. März 2012 (Hussein, PTC), ICC-02/05-01/12-2.
IStGH, Urteil vom 14. März 2012 (Lubanga Dyilo, TC), ICC-01/04-01/06-2842.
IStGH, Beschluss vom 13. Juli 2012 (Mudacumura, PTC), ICC-01/04-01/12-1-Red.
IStGH, Urteil vom 18. Dezember 2012 (Ngudjolo Chui, TC), ICC-01/04-02/12-3-tENG.
IStGH, Beschluss vom 4. Oktober 2013 (Banda und Jerbo, PTC), ICC-02/05-03/09-512-Red.
IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436.
IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 23. Mai 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3484-tENG.
IStGH, Haftbefehl vom 11. September 2014 (Banda, PTC), ICC-02/05-03/09-606.
IStGH, Urteil vom 27. Mai 2015 (S. Gbagbo, AC), ICC-02/11-01/12-75-Red.

IStGH, Beschluss vom 10. September 2015 (Odhiambo, PTC), ICC-02/04-01/05-431.
IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08.
IStGH, Beschluss vom 23. März 2016 (Ongwen, PTC), ICC-02/04-01/15-422.
IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 21. Juni 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08-3399.
IStGH, Urteil vom 27. September 2016 (Al Mahdi, TC), ICC-01/12-01/15.
IStGH, Schriftsatz vom 28. September 2016 (Bemba, Verteidigung), ICC-01/05-01/08-3434-Red.
IStGH, Urteil vom 8. Juni 2018 (Bemba, AC), ICC-01/05-01/08-3636-Red.
IStGH, Urteil (Sondervotum Monangeng/Hofmanski) vom 8. Juni 2018 (Bemba, AC), ICC-01/05-01/08-3636-Anx1-Red.
IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359.
IStGH, Verhandlungstranskript vom 23. September 2019 (Yekatom und Ngaïssona, PTC), ICC-01/14-01/18-T-008-Red2-ENG.
IStGH, Prosecution Appeal Brief vom 7. Oktober 2019 (Ntaganda, OTP), ICC-01/04-02/06-2432.
IStGH, Schriftsatz vom 8. Oktober 2019 (Yekatom und Ngaïssona, OTP), ICC-01/14-01/18-376-Corr-Red.
IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 7. November 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2442.
IStGH, Beschluss vom 13. November 2019 (Al Hassan, PTC), ICC-01/12-01/18-461-Corr-Red.
IStGH, Schriftsatz vom 9. Dezember 2019 (Ntaganda, Verteidigung), ICC-01/04-02/06-2449.
IStGH, Beschluss vom 11. Dezember 2019 (Yekatom und Ngaïssona, PTC), ICC-01/14-01/18.
IStGH, Haftbefehl vom 11. Juni 2020 (Kushayb, PTC), ICC-02/05-01/07-74-Red.
IStGH, Urteil vom 4. Februar 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1762-Red.
IStGH, Beschluss vom 5. Februar 2021 (Ermittlungssituation Palästina, PTC), ICC-01/18-143.
IStGH, Urteil vom 30. März 2021 (Ntaganda, AC), ICC-01/04-02/06-2666-Red.
IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 6. Mai 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1819-Red.
IStGH, Beschluss vom 9. Juli 2021 (Kushayb, PTC), ICC-02/05-01/20-433.
IStGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 (Ongwen, AC), ICC-02/04-01/15-2022-Red.
Jerusalem District Court, Urteil vom 12. Dezember 1961 (Eichmann), in: International Law Reports 36 (1968), 18.
JStGH, Anklageschrift vom 4. November 1994 (Nikolić, OTP), IT-94-2-I.
JStGH, Anklageschrift vom 24. Juli 1995 (Karadžić und Mladić, OTP), IT-95-5-I.
JStGH, Beschluss vom 2. Oktober 1995 (Tadić, AC), IT-94-1-A.
JStGH, Anklageschrift vom 20. Oktober 1995 (Nikolić, OTP), IT-94-2-R61.
JStGH, Beschluss vom 13. September 1996 (Rajić, TC), IT-95-12.
JStGH, Urteil vom 7. Mai 1997 (Tadić, TC), IT-94-1-T.
JStGH, Urteil vom 16. November 1998 (Delalić, TC), IT-96-21-T.
JStGH, Urteil vom 15. Juli 1999 (Tadić, AC), IT-94-1-AC.
JStGH, Urteil vom 14. Dezember 1999 (Jelisić, TC), IT-95-10-T.
JStGH, Urteil vom 14. Januar 2000 (Kupreškić et al., TC), IT-95-16-T.
JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T.

JStGH, Urteil vom 24. März 2000 (Aleksovski, AC), IT-95-14/1-A.
JStGH, Beschluss vom 3. Juli 2000 (Kunarac et al., TC), IT-96-23-T.
JStGH, Urteil vom 21. Februar 2001 (Delalić, AC), IT-96-21-A.
JStGH, Urteil vom 26. Februar 2001 (Kordić und Čerkez, TC), IT-95-14/2-T.
JStGH, Urteil vom 12. Juni 2002 (Kunarac et al., AC), IT-96-23-T/-23/1-A.
JStGH, Anklageschrift (Bosnien und Herzegowina) vom 22. November 2002 (Milošević, OTP), IT-02-54-T.
JStGH, Urteil vom 29. November 2002 (Vasiljević, TC), IT-98-32-T.
JStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 27. Februar 2003 (Plavšić, TC), IT-00-39&40/1-S.
JStGH, Urteil vom 31. März 2003 (Naletilić und Martinović, TC), IT-98-34-T.
JStGH, Urteil vom 31. Juli 2003 (Stakić, TC), IT-97-24-T.
JStGH, Urteil vom 17. Oktober 2003 (Simić et al., TC), IT-95-9-T.
JStGH, Urteil vom 5. Dezember 2003 (Galić, TC), IT-98-29-T.
JStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 18. März 2004 (Jokić, TC), IT-01-42/1-S.
JStGH, Anklageschrift vom 21. Mai 2004 (Hadžic, OTP), IT-04-75-I.
JStGH, Anklageschrift vom 27. Mai 2004 (Ademi und Norac, OTP), IT-01-46 & IT-04-76.
JStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 29. Juni 2004 (Babić, TC), IT-03-72-S.
JStGH, Anklageschrift (Kroatien) vom 28. Juli 2004 (Milošević, OTP), IT-02-54-T.
JStGH, Urteil vom 29. Juli 2004 (Blaškić, AC), IT-95-14-A.
JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T.
JStGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 (Kordić und Čerkez, AC), IT-95-14/2-A.
JStGH, Urteil vom 31. Januar 2005 (Strugar, TC), IT-01-42-T.
JStGH, Urteil vom 28. Februar 2005 (Kvočka, AC), IT-98-30/1-A.
JStGH, Urteil vom 30. November 2005 (Limaj et al., TC), IT-03-66-T.
JStGH, Anklageschrift vom 14. Dezember 2005 (Čermak und Markač, OTP), IT-03-73-PT.
JStGH, Beschluss vom 14. März 2006 (Milošević, TC), IT-02-54-T.
JStGH, Urteil vom 15. März 2006 (Hadžihasanović und Kubura, TC), IT-01-47-T.
JStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 8. Mai 2006 (Rajić, TC), IT-95-12-S.
JStGH, Urteil vom 30. Juni 2006 (Orić, TC), IT-3-68-T.
JStGH, Urteil vom 27. September 2006 (Krajišnik, TC), IT-00-39-T.
JStGH, Urteil vom 30. November 2006 (Galić, AC), IT-89-29-A.
JStGH, Urteil vom 3. April 2007 (Brđanin, AC), IT-99-36-A.
JStGH, Urteil vom 12. Juni 2007 (Martić, TC), IT-95-11-T.
JStGH, Urteil vom 10. Juli 2008 (Boškoski und Tarčuloski, TC), IT-04-82-T.
JStGH, Urteil vom 8. Oktober 2008 (Martić, AC), IT-95-11-A.
JStGH, Urteil vom 26. Februar 2009 (Milutinović et al., TC), IT-05-87-T.
JStGH, Urteil vom 23. Februar 2011 (Đorđević, TC), IT-05-87/1-T.
JStGH, Urteil vom 15. April 2011 (Gotovina et al., TC), IT-06-90-T.
JStGH, Urteil vom 12. Dezember 2012 (Tolimir, TC), IT-05-88/2-T.
JStGH, Urteil vom 29. Mai 2013 (Prlić et al., TC), IT-04-74-T.
JStGH, Urteil vom 30. Mai 2013 (Stanišić und Simatović, TC), IT-03-69-T.
JStGH, Urteil vom 24. März 2016 (Karadžić, TC), IT-95-5/18-T.
JStGH, Urteil vom 31. März 2016 (Šešelj, TC), IT-03-67-T.
JStGH, Urteil vom 30. Juni 2016 (Stanišić und Župljanin, AC), IT-08-91-A.
JStGH, Urteil vom 22. November 2017 (Mladić, TC), IT-09-92-T.
JStGH, Urteil vom 29. November 2017 (Prlić et al., AC), IT-04-74-A.

Kammergericht, Urteil vom 1. März 2017, (2A) 172 OJs 26/16 (3/16), in: BeckRS 2017, 108262.
Kammergericht, Urteil vom 23. April 2021, (6) 2 StE 6/20-3 (2/20), in: BeckRS 2021, 38658.
OLG Celle, Urteil vom 13. Dezember 2018, 5 StS – 1/18 (unveröffentlicht).
OLG Celle, Urteil vom 1. September 2023, 5 St 1/23 (unveröffentlicht).
OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2019, 2 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 47621.
OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019, III-5 StS 2/19, in: BeckRS 2019, 38976.
OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2021, 7 StS 2/20, in: BeckRS 2021, 22039.
OLG Düsseldorf, Urteil vom 16. Juni 2021, 7 StS 3/19, in: BeckRS 2021, 40036.
OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2021, 7 StS 3/20, in: BeckRS 2021, 46266.
OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. Februar 2023, 6 StS (unveröffentlicht).
OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. Februar 2023, 5 StS (unveröffentlicht).
OLG Frankfurt, Urteil vom 28. Mai 2021, 5-2 OJs 24/19 – 4/20 (unveröffentlicht).
OLG Frankfurt, Urteil vom 29. Oktober 2021, 5-2 OJs 29/20 – 1/21 (unveröffentlicht).
OLG Hamburg, Urteil vom 27. Juli 2022, 3 St 2/22 (unveröffentlicht).
OLG Koblenz, Urteil vom 21. Juni 2023, 2 Ss (unveröffentlicht).
OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596.
OLG München, Urteil vom 25. Oktober 2021, 8 St 9/18 (unveröffentlicht).
OLG Stuttgart, Urteil vom 28. September 2015, 5 – 3 StE 6/10, in: BeckRS 2015, 118449.
OLG Stuttgart, Urteil vom 5. Juli 2019, 5 – 2 StE 11/18 (unveröffentlicht).
RStGH, Anklageschrift vom 13. April 2000 (Nahimana et al., OTP), ICTR-99-52.
RStGH, Anklage vom 1. Juli 2000 (Bisengimana, OTP), ICTR-00-60-I.
RStGH, Urteil vom 1. Juni 2001 (Akayesu, AC), ICTR-96-4-A.
RStGH, Beschluss vom 25. September 2002 (Nahimana et al., TC), ICTR-99-52-T.
RStGH, Urteil vom 22. Januar 2004 (Kamuhanda, TC), ICTR-95-54A-T.
RStGH, Urteil vom 25. Februar 2010 (Setako, TC), ICTR-04-81-T.
SLSGH, Anklage vom 7. März 2003 (Bockarie, OTP), SCSL-2003-04-I.
SLSGH, Beschluss vom 8. Dezember 2003 (Bockarie, TC), SCSL-2003-04-I-022.
SLSGH, Beschluss vom 25. Mai 2004 (Fofana, AC), SCSL-2004-14-AR72(E).
SLSGH, Beschluss vom 31. März 2006 (Brima et al., TC), SCSL-04-16-T-469-1.
SLSGH, Urteil vom 20. Juni 2007 (Brima et al., TC), SCSL-04-16-T-628.
SLSGH, Urteil vom 2. August 2007 (Fofana und Kondewa, TC), SCSL-04-14-T-785.
SLSGH, Urteil vom 28. Mai 2008 (Fofana und Kondewa, AC), SCSL-04-14-A-829.
SLSGH, Urteil vom 2. März 2009 (Sesay et al., TC), SCSL-04-15-T-1234.
SLSGH, Urteil vom 18. Mai 2012 (Taylor, TC), SCSL-03-01-T-1281.
Superior Military Government Court of the French Occupation Zone in Germany, Urteil vom 25. Januar 1949 (Röchling et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XIV, 1097.
Supreme Court of Israel, Urteil vom 13. März 1979 (Beit El), H.C. 610/78, in: Israel Yearbook on Human Rights 9 (1979), 337.
Supreme Court of Israel, Urteil vom 22. Oktober 1979 (Elon Moreh), HCJ 390/79, in: International Legal Materials 19 (1980), 148.
US Military Tribunal Nürnberg, Anklage (IG-Farben-Prozess) vom 3. Mai 1947, in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VII, 10.

US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 22. Dezember 1947 (Flick et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunal under Control Council Law No. 10, VI, 1187.

US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 19. Februar 1948 (Geiselmord-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 1230.

US Military Tribunal Nürnberg, Beschluss vom 22. April 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 2.

US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (IG-Farben-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, VIII, 1081.

US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (Krupp et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, IX, 1327.

US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 28. Oktober 1948 (OKW-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 462.

US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 11. April 1949 (Weizsäcker et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XIV, 308.

US Military Tribunal Nürnberg, Sondervotum (Richter Powers) vom 11. April 1949 (Weizsäcker et al.), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XIV, 871.

Literaturverzeichnis

Allain, Jean/Jones, John R.W.D: A Patchwork of Norms: A Commentary on the 1996 Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind, European Journal of International Law 8 (1997), 100–117.

Ambos, Kai: General Principles of Criminal Law in the Rome Statute, Criminal Law Forum 10 (1999), 1–32.

ders.: Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, Berlin 2002.

ders.: Defences in International Criminal Law, in: Brown, Bartram S. (Hrsg.), Research Handbook on International Criminal Law, Cheltenham 2011, 299–329.

ders.: Die Verfolgungsermächtigung i. R. v. § 129b StGB, Notwendige Berücksichtigung völkerrechts- und außenpolitischer Interessen bei mangelnder Berücksichtigung humanitärvölkerrechtlicher Wertungen?, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2016, 505–518.

ders.: Anmerkung zu BGH, Urteil v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, NJW 2017, 3672.

ders.: Internationales Strafrecht, 5. Aufl., München 2018.

ders.: Fälle zum internationalen Strafrecht, 2. Aufl., München 2019.

ders.: Treatise on International Criminal Law,

– Volume I: Foundations and General Part, 2. Aufl., Oxford 2021.
– Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl., Oxford 2022.

ders. (Hrsg.): The Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl., München 2022.

Arai-Takahashi, Yutaka: The Law of Occupation, Leiden 2009.

Bassiouni, M. Cherif: Human Rights in the Context of Criminal Justice: Identifying International Procedural Protections and Equivalent Protections in National Constitutions, Duke Journal of Comparative and International Law 3 (1992), 235–297.

Behabib, Seyla: Völkerrecht und menschliche Pluralität im Schatten des Totalitarismus, in: Schulze Wessel, Julia/Volk, Christian/Salzborn, Samuel (Hrsg.), Ambivalenzen der Ordnung, Der Staat im Denken Hannah Arendts, Wiesbaden 2013, 283–316.

Bentele, Denise: Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen – Eine rechtspolitische Betrachtung, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2016, 803–806.

Benvenisti, Eyal: The International Law of Occupation, 2. Aufl., Oxford 2012.

Berger, Françoise/Joly, Hervé: „Fall 13": Das Rastatter Röchling-Verfahren, in: Priemel, Kim Christian/Stiller, Alexa (Hrsg.), NMT, Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, 464–490.

Bigio, Jamille/Vogelstein, Rachel: Women and Terrorism, Council on Foreign Relations – Discussionpaper 2019, abrufbar unter https://cdn.cfr.org/sites/default/files/report_pdf/Discussion_Paper_Bigio_Vogelstein_Terrorism_OR.pdf.

Bluntschli, Johann Caspar: Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 2. Aufl., Nördlingen 1872.

ders.: Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere, Nördlingen 1878.

ders.: Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 3. Aufl., Nördlingen 1878.

Bock, Stefanie: Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof, Berlin 2010.

dies.: Völkerstrafrechtliche Herausforderungen des Ukraine-Kriegs, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 64–67.

dies.: Das Völkerstrafgesetzbuch in der praktischen Anwendung: Ein Überblick, in: Jeßberger, Florian/Epik, Aziz (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf, Baden-Baden 2023, 43–67.

dies.: Vorsichtige Schritte in die richtige Richtung – Überlegungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, KriPoZ 2023, 349–359.

Bock, Stefanie/Bülte, Nicolai: Die Strafbarkeit von Leichenschändungen nach dem VStGB und die Herausforderungen einer völkerrechtskonformen Auslegung, Anmerkung zu BGH, Urteil v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2018, 100–103.

Bohn, Markus/Coombe, Jason: IS-Rückkehrerinnen-Fall, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 28.06.2018 – StB 11/18, famos 8/2019, 1–6.

Bothe, Michael/Partsch, Karl Josef/Solf, Waldemar: New Rules for Victims of Armed Conflicts, Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, 2. Aufl., Leiden/Boston 2013.

Brammertz, Serge/Hughes, Kevin/Kipp, Alison/Tomljanovich, William: Attacks Against Cultural Heritage as a Weapon of War: Prosecutions at the ICTY, Journal of International Criminal Justice 14 (2016), 1143–1174.

Braun, Kerstin: „Home, Sweet Home": Managing Returning Foreign Terrorist Fighters in Germany, The United Kingdom and Australia, International Community Law Review 20 (2018), 311–346.

Bremer, Kathrin: Nationale Strafverfolgung internationaler Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht, Frankfurt/Main 1999.

Brilmayer, Lea/Chepiga, Geoffrey: Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413–443.

Bryson, Rachel: The Complex Challenge of Female ISIS Returnees, Tony Blair Insitute for Global Change, 07. März 2018, abrufbar unter https://institute.global/policy/complex-challenge-female-isis-returnees.

Bühler, Konrad/Reisinger Coracini, Astrid: Die Umsetzung des Römischen Statuts in Österreich, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2015, 505–513.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, Baden-Baden 2001.

Büngener, Lars: Aus der Praxis des Generalbundesanwalts im Völkerstrafrecht – Aktuelle Entwicklungen, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2017, 755–761.

Burghardt, Boris: Zwischen internationaler Solidarität und „not in my backyard" – Eine Bilanz der bisherigen Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen auf der Grundlage des VStGB, Kritische Justiz 2018, 21–32.

ders.: Völkerstrafgesetzbuch und allgemeines deutsches Strafrecht, in: Jeßberger, Florian/Epik, Aziz (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf, Baden-Baden 2023, 149–166.

Burghardt, Boris/Epik, Aziz: Zur Bedeutung der Spezialprävention bei der Ahndung von Völkerrechtsverbrechen, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 286–297.

Carnahan, Burrus: Lincoln, Lieber and the Laws of War: The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity, American Journal of International Law 92 (1998), 213–231.

Cassese, Antonio: The Statute of the International Criminal Court: Some Preliminary Reflections, European Journal of International Law 10 (1999), 144–171.

ders.: Powers and Duties of an Occupant in Relation to Land and Natural Resources, in: Gaeta, Paola/Zappalà, Salvatore (Hrsg.), The Human Dimension of International Law: Selected Papers of Antonio Cassese, Oxford 2008, 250–271.

ders.: The Nexus Requirement for War Crimes, Journal of International Criminal Justice 10 (2012), 1395–1417.

Celebi, Dilken: Islamischer Staat, Frauen und ihre Täterinnenrolle im Völkerstrafrecht, Völkerrechtsblog, 27. Juli 2023, abrufbar unter https://dx.doi.org/10.17176/20230727-132009-0.

Cheneval, Francis: Property Rights as Human Rights, in: de Soto, Hernando/Cheneval, Francis (Hrsg.), Realizing Property Rights, Swiss Human Rights Book Vol. 1, Zürich 2006, 11–18.

Cirener, Gabriele/Radtke, Henning/Rissing-van Saan, Ruth/Rönnau, Thomas/Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.): Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch,

– Band 8: §§ 123–145d StGB, 13. Aufl., Berlin u. a. 2021.
– Band 20: Völkerstrafgesetzbuch, 13. Aufl., Berlin u. a. 2023.

Comtesse, Frédéric-Henri: Marode, Plünderung und Kriegsraub nach schweizerischem Militärstrafrecht, Heidelberg 1938.

Cotter, Maurice: Military Necessity, Proportionality and Dual-Use Objects at the ICTY: A Close Reading of the Prlić et al. Proceedings on the Destruction of the Old Bridge of Mostar, Journal of Conflict and Security Law 23 (2018), 283–305.

Crawford, James: Brownlie's Principles of Public International Law, 9. Aufl., Oxford 2019.

Cunliffe, Emma/Muhesen, Nibal/Lostal, Marina: The Destruction of Cultural Property in the Syrian Conflict: Legal Implications and Obligations, International Journal of Cultural Property 23 (2016), 1–31.

Cuyckens, Hanne: Foreign Fighters and the Tension Between Counterterrorism and International Humanitarian Law: A Case for Cumulative Prosecution Where Possible, International Review of the Red Cross 103 (2021), 581–603.

Cuyckens, Hanne/Paulussen, Christophe: The Prosecution of Foreign Fighters in Western Europe: The Difficult Relationship Between Counter-Terrorism and International Humanitarian Law, Journal of Conflict and Security Law 24 (2019), 537–565.

Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger: Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl., Berlin 2002.

Dantschke, Claudia/Logvinov, Michail/Berczyk, Julia/Fathi, Alma/Fischer, Tabea: Zurück aus dem „Kalifat" – Anforderungen an den Umgang mit Rückkehrern und Rückkehrerinnen, die sich einer jihadistisch-terroristischen Organisation angeschlossen haben, und ihren Kindern unter dem Aspekt des Kindeswohles und der Kindeswohlgefährdung, Journal EXIT-Deutschland, Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2018, 1–42.

Darcy, Shane: Prosecuting the War Crime of Collective Punishment. Is It Time to Amend the Rome Statute?, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 29–51.

David, Eric: Principes de droit des conflits armés, 6. Aufl., Brüssel 2019.

Dederer, Hans-Georg: Enemy Property, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Band 3, Oxford 2012.
Dinstein, Yoram: The International Law of Belligerent Occupation and Human Rights, Israel Yearbook on Human Rights 1978, 104–143.
ders.: The International Law of Belligerent Occupation, Cambridge u. a. 2009.
ders.: The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict, 4. Aufl., Cambridge 2022.
Dinstein, Yoram/Dahl, Arne Willy: Oslo Manual on Select Topics of the Law of Armed Conflict, Cham 2020.
Dolzer, Rudolf: Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht, Berlin u. a. 1985.
Dominicé, Christian: La Notion du Caractère Ennemi des Biens Privés dans la Guerre sur Terre, Genf/Paris 1961.
Dörmann, Knut: Article 8(2)(a)(iv)–Destruction and Appropriation of Property, in: Lee, Roy S. (Hrsg.), The International Criminal Court, Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence, Ardsley 2001, 132–135.
ders.: Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary, Cambridge 2002.
ders.: Protection of the Civilians, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl., Oxford 2021, 249–292.
Dörmann, Knut/Vité, Sylvain: Occupation, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl., Oxford 2021, 293–337.
Downey, William Gerald: Captured Enemy Property: Booty of War and Seized Enemy Property, American Journal of International Law 44 (1950), 488–504.
ders.: The Law of War and Military Necessity, American Journal of International Law 47 (1953), 251–262.
Dreier, Ralf: Eigentum in rechtsphilosophischer Sicht, Archiv für Rechts-und Sozialphilosophie 1987, 159–178.
Droege, Cordula: The Interplay Between International Humanitarian Law and International Human Rights Law in Situations of Armed Conflict, Israel Law Review 40 (2007), 310–355.
Drumbl, Mark: Accountability for Property Crimes and Environmental War Crimes: Prosecution, Litigation, and Development, International Center for Transitional Justice (2009), abrufbar unter https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Development-PropertyCrimes-FullPaper-2009-English.pdf.
Dunbar, Norman C. H.: Military Necessity in War Crimes Trials, British Yearbook of International Law 29 (1952), 442–452.
Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, 101. Ergänzungslieferung (Mai 2023), München 2023.
Ederington, Benjamin: Property as a Natural Institution: The Separation of Property from Sovereignty in International Law, American University International Law Review 13 (1997), 263–331.
Ehlert, Caroline: Prosecuting the Destruction of Cultural Property in International Criminal Law, Leiden u. a. 2014.
Elder, David: The Historical Background of Common Article 3 of the Geneva Convention of 1949, Case Western Reserve Journal of International Law 11 (1979), 37–69.
Engelstätter, Tobias: Die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung (EU) 2017/541 – Deutsches Staatsschutzstrafrecht unter Anpassungsdruck?, Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht 2019, 95–100.

Epik, Aziz: Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, Tübingen 2017.

ders.: Mitgliedschaftliche Beteiligung und Beteiligungshandlung, in: Jeßberger, Florian/Vormbaum, Moritz/Burghardt, Boris (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Tübingen 2022, 727–741.

Epik, Aziz/Jeßberger, Florian: Das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, JuristenZeitung 2024, 801–805.

Epik, Aziz/Steinl, Leonie: Shortcomings of a Showpiece, Reflections on the Need for Reform of the German Code of Crimes Against International Law and Challenges for its Application, Journal of International Criminal Justice 21 (2023), 815–837.

Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolff (Hrsg.): Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl., München 2018.

Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch,
– Band 2: §§ 38–79b StGB, 4. Aufl., München 2020.
– Band 3: §§ 80–184k StGB, 4. Aufl., München 2021.
– Band 4: §§ 185–262 StGB, 4. Aufl., München 2021.
– Band 9: Nebenstrafrecht III, Völkerstrafgesetzbuch, 4. Aufl., München 2022.

Eser, Albin: Mental Elements – Mistake of Fact and Mistake of Law, in: Cassese, Antonio/Gaeta, Paola/Jones, John R.W.D (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, Band 1, Oxford 2002, 889–937.

Fahl, Christian: Zur Strafbarkeit der IS-Heimkehrerinnen wegen Sich-Beteiligens als Mitglied an einer ausländischen terroristischen Vereinigung, Juristische Rundschau 2018, 276–280.

ders.: Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung – IS-Frauen, Anmerkung zu OLG München, Urteil vom 29.4.2020 – 7 St 9/19 (4), Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht 2020, 278–284.

ders.: Zur mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat" durch Tätigkeiten in deren Herrschaftsgebiet (Fortführung von BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17), Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2020, 26–29.

Fatouros, A.A.: National Legal Persons in International Law, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Three, Amsterdam u.a. 1997, 495–501.

Feilchenfeld, Ernst Hermann: The International Economic Law of Belligerent Occupation, Washington D.C. 1942.

Fenrick, William J.: The Development of the Law of Armed Conflict Through the Jurisprudence of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, Journal of Armed Conflict Law 3 (1998), 197–232.

Ferizović, Jasenka: Prosecution of Crimes of Appropriation of Private Property before the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia and the International Residual Mechanism for Criminal Tribunals, ERMA, Global Campus South-East Europe 2019, abrufbar unter https://repository.gchumanrights.org/items/1830fdec-0880-4d10-a466-52af4350b663.

Ferraro, Tristan: Determining the Beginning and End of an Occupation under International Humanitarian Law, International Review of the Red Cross 94 (2012), 133–163.

Fiedler, Wilfried: Zur Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts im Bereich des internationalen Kulturgüterschutzes, in: Hailbronner, Kay/Ress, Georg/Stein, Torsten (Hrsg.), Staat und Völkerrechtsordnung, Festschrift für Karl Doehring, Berlin u.a. 1989, 199–218.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch, 71. Aufl., München 2024.
Fletcher, George P.: Basic Concepts of Criminal Law, Oxford 1998.
Focarelli, Carlo: Common Article 1 of the 1949 Geneva Conventions: A Soap Bubble?, European Journal of International Law 21 (2010), 125–171.
Frank, Peter: Strafverfolgung in Zeiten des islamischen Terrors, in: Lüttig, Frank/Lehmann, Jens (Hrsg.), Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft, Baden-Baden 2019, 77–106.
ders.: Völkerstrafrecht in Deutschland, Eine Bestandsaufnahme der letzten Jahre, in: Engelhart, Marc/Kudlich, Hans/Vogel, Benjamin (Hrsg.), Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag, Berlin 2021, 1133–1146.
Frank, Peter/Schneider-Glockzin, Holger: Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2017, 1–7.
Franklin, William M.: Municipal Property under Belligerent Occupation, American Journal of International Law 38 (1944), 383–393.
Frauenholz, Eugen von: Entwicklungsgeschichte des Deutschen Heerwesens, Dritter Band, Teil I, München 1938.
Frowein, Jochen Abr.: The Protection of Property, in: Macdonald, Ronald/Matscher, Franz/Petzold, Herbert (Hrsg.), The European System for the Protection of Human Rights, Dordrecht u. a. 1993, 515–530.
Frowein, Jochen Abr./Peukert, Wolfgang (Hrsg.): Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Kehl 2009.
Frulli, Micaela: Finding a Proper Role for the „Civilian-Use Model", Harvard International Law Journal 49 (2009), 116–119.
dies.: The Criminalization of Offences Against Cultural Heritage in Times of Armed Conflict: The Quest for Consistency, European Journal of International Law 22 (2011), 203–217.
Garner, Bryan A. (Hrsg.): Black's Law Dictionary, 11. Aufl., St. Paul 2019.
Garner, James Wilford: The German War Code, Urbana 1918.
Gasser, Hans-Peter/ Dörmann, Knut: Protection of the Civilian Population, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 3. Aufl., Oxford 2013, 231–320.
Geneuss, Julia: Terrorismusstrafrechtlicher Graubereich. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum strafrechtlichen Umgang mit Anti-Regime und Anti-IS (Foreign) Fighters im Syrienkonflikt, in: Höffler, Katrin (Hrsg.), Criminal Law Discourse of the Interconnected Society (CLaDIS), Baden-Baden 2020, 77–116.
dies.: § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2021, 1001–1024.
dies.: „Terrorismusvölkerstrafrecht" – Zu Gegenwart und Zukunft des deutschen Völkerstrafrechts, in: Jeßberger, Florian/Vormbaum, Moritz/Burghardt, Boris (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Tübingen 2022, 105–118.
Gerstenblith, Patty: The Destruction of Cultural Heritage: A Crime Against Property or a Crime Against People?, The John Marshall Review of Intellectual Property Law 15 (2016), 336–393.
Gierhake, Kathrin: Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre, Berlin 2005.

dies.: Delikte nach dem Völkerstrafgesetzbuch – Tatbestandsprobleme und Beteiligungsfragen, Neue Juristische Wochenschrift 2019, 1779–1781.

Glahn, Gerhard von: The Occupation of Enemy Territory, Minneapolis 1957.

Gödl, Christine: Aktuelle Entwicklungen der Strafverfolgung auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts in Österreich, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 597–598.

Golay, Christophe/Cismas, Ioana: Legal Opinion: The Right to Property From a Human Rights Perspective, Genf 2010.

Green, Leslie C.: The Contemporary Law of Armed Conflict, 3. Aufl., Manchester 2008.

Gropengießer, Helmut/Kreicker, Helmut: Deutschland, in: Eser, Albin/Kreicker, Helmut (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Band 1, Freiburg i. B. 2003.

Grotius, Hugo: Vom Recht des Krieges und des Friedens (1625), Übersetzung, Berlin 1869.

Grundmann, Birgit: Das Völkerstrafgesetzbuch: Rechtspolitischer Hintergrund und rechtspolitische Perspektiven, in: Jeßberger, Florian/Geneuss, Julia (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Bilanzen und Perspektiven eines „deutschen Völkerstrafrechts", Baden-Baden 2013, 35–41.

Gundelach, Lasse: Ehefrauen von IS-Kämpfern in der Rechtsprechung des BGH, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2019, 399–405.

ders.: Alltagsleben von IS-Anhängerinnen als Unterstützungshandlung, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17, Strafverteidiger 2020, 170–173.

Hall, William Edward: A Treatise on International Law, Oxford 1884.

Hampson, Françoise: The Relationship Between International Humanitarian Law and Human Rights Law From the Perspective of a Human Rights Treaty Body, International Review of the Red Cross 90 (2008), 549–572.

Hathaway, Oona/Strauch, Paul/Walton, Beatrice/Weinberg, Zoe: What is a War Crime?, Yale Journal of International Law 44 (2019), 53–114.

Hayashi, Nobuo: Military Necessity: The Art, Morality and Law of War, Cambridge 2020.

Heffter, August Wilhelm: Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1. Aufl., Berlin 1844.

ders.: Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. Aufl., Berlin 1888.

Heinke, Daniel H./Raudszus, Jan: Germany's Returning Foreign Fighters and What to Do About Them, in: Renard, Thomas/Coolsaet, Rik (Hrsg.), Returnees: Who Are They, Why Are They (Not) Coming Back and How Should We Deal With Them? Assesing Policies on Returning Foreign Terrorist Fighters in Belgium, Germany and the Netherlands, Brussels 2018, 41–54.

Heinsch, Robert: Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts durch die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda: Zur Bedeutung von internationalen Gerichtsentscheidungen als Rechtsquelle des Völkerstrafrechts, Berlin 2007.

Heller, Kevin Jon: The Nuremberg Military Tribunals and the Origins of International Criminal Law, Oxford 2011.

Henckaerts, Jean-Marie/Doswald-Beck, Louise: Customary International Humanitarian Law, Volume I, Cambridge 2005.

dies.: Customary International Humanitarian Law, Volume II, Part 2, Cambridge 2005.

Henrich, Sophia: Umweltschutz durch humanitäres Völkerrecht im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, Berlin 2021.

Herik, Larissa van den/Dam-de Jong, Daniëlla: Revitalizing the Antique War Crime of Pillage: The Potential and Pitfalls of Using International Criminal Law to Adress Illegal Resource Exploitation During Armed Conflict, Criminal Law Forum 15 (2011), 237–273.

Hermsdörfer, Willibald: Zum Anpassungsbedarf des deutschen Strafrechts an das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 1999, 22–27.

Hertel, Florian: Soldaten als Mörder? – Das Verhältnis von VStGB und StGB anhand des Kundus-Bombardements, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2010, 339–343.

Herzog, Felix: IS-Rückkehrerinnen – Nachsicht oder Strafe?, in: Jeßberger, Florian/Vormbaum, Moritz/Burghardt, Boris (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Tübingen 2022, 767–771.

Hettinger, Michael: Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen, Berlin 1982.

Holewinski, Sarah/Gaston, Erica: Evaluating the Civilian-Use Model of Wartime Property Damage: A Response to Brilmayer and Chepiga, Harvard International Law Journal 49 (2009), 12–17.

Hosang, Hans Boddens: Article 8(2)(b)(xiii)–Destroying or Seizing the Enemy's Property, in: Lee, Roy S. (Hrsg.), The International Criminal Court, Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence, Ardsley 2001, 170–172.

ders.: Article 8(2)(b)(xvi)–Pillaging, in: Lee, Roy S. (Hrsg.), The International Criminal Court, Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence, Ardsley 2001, 176–178.

Huber, Max: La Propriété Publique en Cas de Guerre Sur Terre, Revue Générale de Droit International Public 20 (1913), 657–697.

Hünerbein, Iris: Straftatkonkurrenzen im Völkerstrafrecht, Berlin 2005.

International Law Commission: Draft Report of the Commission on the Work of its Forty-Third Session, Yearbook of the International Law Commission Vol. I (1991).

dies.: Report of the Commission to the General Assembly on the Work of its Forty-Eighth Session, Yearbook of the International Law Commission Vol. II/2 (1996).

Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Commentary, Draft Additional Protocols to the Geneva Conventions of August 12, 1949, Geneva 1973.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Hrsg.): Commentary on the First Geneva Convention, Cambridge 2016.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Hrsg.): Commentary on the Third Geneva Convention, Cambridge 2021.

Jescheck, Hans-Heinrich: Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, Bonn 1952.

ders.: Entwicklung, gegenwärtiger Stand und Zukunftsaussichten des internationalen Strafrechts, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1981, 49–70.

Jeßberger, Florian: Die I.G. Farben vor Gericht: Von den Ursprüngen eines „Wirtschaftsvölkerstrafrechts", JuristenZeitung 2009, 924–932.

ders.: Terrorismusstrafrecht und humanitäre Hilfe, in: Engelhart, Marc/Kudlich, Hans/Vogel, Benjamin (Hrsg.), Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag, Berlin 2021, 959–974.

ders.: Die Krisen des Völkerstrafrechts, in: Jeßberger, Florian/Vormbaum, Moritz/Burghardt, Boris (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, Tübingen 2022, 145–156.

Jeßberger, Florian/Epik, Aziz (Hrsg.): Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf, Baden-Baden 2023.

Jeßberger, Florian/Geneuss, Julia (Hrsg.): Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Bilanz und Perspektiven eines „deutschen Völkerstrafrechts", Baden-Baden 2013.

Jia, Bing Bing: „Protected Property" and Its Protection in International Humanitarian Law, Leiden Journal of International Law 15 (2002), 131–153.

Judge Advocate General's School (Hrsg.): Law of Belligerent Occupation, Text No. 11, Michigan 1945.

Kaleck, Wolfgang/Schüller, Andreas/Steiger, Dominik: Tarnen und Täuschen – Die deutschen Strafverfolgungsbehörden und der Fall des Luftangriffs bei Kundus, Kritische Justiz 2010, 270–286.

Kämmerer, Jörn: Der Schutz des Eigentums im Völkerrecht, in: Depenheuer, Otto (Hrsg.), Eigentum: Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen, Berlin 2005, 131–149.

Kapp, Friedrich: Friedrich der Grosse und die Vereinigten Staaten von Amerika, Leipzig 1871.

Kather, Alexandra Lily/Sanghvi, Niriskha/Sallach, Carlotta: How Gender Stereotypes Distort IS Trials in Germany, JusticeInfo.net, 29. Oktober 2021, abrufbar unter https://www.justiceinfo.net/en/83848-how-gender-stereotypes-distort-is-trials-germany.html.

Kather, Alexandra Lily/Schroeter, Anne: Co-Opting Universal Jurisdiction? A Gendered Critique of the Prosecutorial Strategy of the German Federal Public Prosecutor in Response to the Return of Female ISIL Members, opiniojuris.org, 07. März 2019, abrufbar unter http://opiniojuris.org/2019/03/07/co-opting-universal-jurisdiction-a-gendered-critique-of-the-prosecutorial-strategy-of-the-german-federal-public-prosecutor-in-response-to-the-return-of-female-isil-members-part-i/.

Keijzer, Nico: Self-Defence, Revue de droit militaire et de droit de la guerre 39 (2000), 100–112.

Kittichaisaree, Kriangsak: International Criminal Law, Oxford 2001.

Kläger, Robert: Die Entwicklung des allgemeinen völkerrechtlichen Fremdenrechts, Beiträge zum Europa- und Völkerrecht (Heft 6), Halle 2011.

Klamberg, Mark (Hrsg.): Commentary on the Law of the International Criminal Court, Brüssel 2017.

Kleffner, Jann K.: Scope of Application of International Humanitarian Law, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl., Oxford 2021, 50–80.

Klinge, Jasper: Der Bürgerkrieg in Syrien und das Völkerstrafgesetzbuch, Deutsche Richterzeitung 2017, 308–309.

Köhler, Michael: Zum Begriff des Völkerstrafrechts, Jahrbuch für Recht und Ethik 11 (2003), 435–467.

Koller, Sofia: Strafverfolgung von deutschen Rückkehrerinnen aus Syrien und dem Irak, Erkenntnisse und Empfehlungen für Politik und Sicherheitsbehörden, CEP Policy Paper 2022, abrufbar unter https://www.counterextremism.com/sites/default/files/2022-08/CEP%20Policy%20Paper_Strafverfolgung%20von%20deutschen%20Rückkehrerinnen%20aus%20Syrien%20und%20dem%20Irak_August%202022_final.pdf.

Koller, Sofia/Schiele, Alexander: Holding Women Accountable: Prosecuting Female Returnees in Germany, CTC Sentinel 14 (2021), abrufbar unter https://ctc.westpoint.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/, 38–50.

König, Kai-Michael: Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz, Baden-Baden 2003.

Koopmann-Aleksin, Kirsten: Der Schutz des Eigentums als Menschenrecht, in: Gornig, Gilbert H./Horn, Hans-Detlef/Murswiek, Dietrich (Hrsg.), Eigentumsrecht und Enteignungsunrecht. Analysen und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung, Teil 1, Berlin 2008, 107–125.

Krähenmann, Sandra: Foreign Fighters under International Law, Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights, Academy Briefing No. 7 (2014), abrufbar unter https://repository.graduateinstitute.ch/record/295212?v=pdf.

Kreike, Emmanuel: Scorched Earth, Environmental Warfare as a Crime against Humanity and Nature, Princeton 2021.

Kreß, Claus: Versailles – Nürnberg – Den Haag: Deutschland und das Völkerstrafrecht, JuristenZeitung 2006, 981–991.

ders.: Nationale Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches, Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages – Kurzstellungnahme, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2007, 515–525.

Kriebaum, Ursula: Eigentumsschutz im Völkerrecht, Berlin 2008.

Kroker, Patrick: Die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Syrien-Konflikts, Vereinte Nationen 2019, 105–110.

Krüger, Helena: Fairness im Völkerstrafverfahren, Verfolgung von Kriegsverbrechen und Terrorismus in den bewaffneten Konflikten in Syrien und im Irak, Baden-Baden 2022.

Kuhli, Milan: Das Völkerstrafgesetzbuch und das Verbot der Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht, Berlin 2010.

Lackner, Karl/Kühl, Kristian/Heger, Martin (Hrsg.): Strafgesetzbuch, 30. Aufl., München 2023.

La Haye, Eve: The Prohibition of Pillage in International Humanitarian Law, in: Jørgensen, Nina H. B. (Hrsg.), The International Criminal Responsibility of War's Funders and Profiteers, Cambridge 2020, 189–200.

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 8: §§ 242–262 StGB), 12. Aufl., Berlin u. a. 2010.

Lauterpacht, Elihu: The Hague Regulations and the Seizure of Munitions de Guerre, British Yearbook of International Law 32 (1955), 218–243.

Lauterpacht, Hersch: The Problem of the Revision of the Law of War, British Yearbook of International Law 29 (1952), 360–382.

Le Billon, Philippe: Wars of Plunder: Conflicts, Profits and the Politics of Resources, New York (2013).

Leebaw, Bronwyn: Scorched Earth: Environmental War Crimes and International Justice, Perspectives on Politics 12 (2014), 770–788.

Lemkin, Raphael: Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress, Washington 1944.

Loucaides, Loukis: The Protection of the Right to Property in Occupied Territories, International & Comparative Law Quarterly 53 (2004), 677–690.

Luban, David: Military Necessity and the Cultures of Military Law, Leiden Journal of International Law 26 (2013), 315–349.

Lüder, Sascha Rolf/Vormbaum, Thomas: Materialien zum Völkerstrafgesetzbuch, Dokumentation des Gesetzgebungsverfahrens, Münster u. a. 2002.

Lundberg, Michael: The Plunder of Natural Resources During War: A War Crime (?), Georgetown Journal of International Law 39 (2008), 495–525.

Manske, Gisela: Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen gegen die Menschheit, Berlin 2003.

Margolin, Devorah/Winter, Charlie: The ISIS Files, Women in the Islamic State: Victimization, Support, Collaboration, and Acquiescence, Program on Extremism, George Washington University, 2021, abrufbar unter https://doi.org/10.4079/poe.05.2021.00.

Martens, Friedrich von: Völkerrecht, Das internationale Recht der civilisirten Nationen, Band 2 (deutsche Ausgabe von Carl Bergbohm), Frankfurt 1883.

Maschke, Hermann: Das Krupp-Urteil und das Problem der Plünderung, Göttingen 1951.

McDonald, Avril/Brollowski, Hanna: Requisitions, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Band 8, Oxford 2012, 938–944.

McKenzie, Simon: Disputed Territories and International Criminal Law: Israeli Settlements and the International Criminal Court, London/New York 2020.

Mehra, Tanya: Doubling Down on Accountability in Europe, Prosecuting „Terrorists" for Core International Crimes and Terrorist Offences Committed in the Context of the Conflict in Syria and Iraq, Perspectives of Terrorism XVII (4/2023), abrufbar unter https://pt.icct.nl/article/doubling-down-accountability-europe-prosecuting-terrorists-core-international-crimes-and, 69–104.

Meisenberg, Simon: Die Rechtsprechung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und sein Beitrag zum humanitären Völkerrecht, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2008, 143–157.

Mettraux, Guénaël: International Crimes and the ad hoc Tribunals, Oxford 2005.

ders.: Nexus with Armed Conflict, in: Cassese, Antonio (Hrsg.), The Oxford Companion to International Criminal Justice, New York 2009, 435.

Meurer, Christian: Die Haager Friedenskonferenz, Das Kriegsrecht der Haager Konferenz, Band 2, München 1907.

Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram (Hrsg.): Strafprozessordnung, 66. Auflage, München 2023.

Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/Raumer, Stefan von (Hrsg.): Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2017.

Mikos-Skuza, Elżbieta: Hospitals, in: Clapham, Andrew/Gaeta, Paola/Sassòli, Marco (Hrsg.), The 1949 Geneva Conventions, Oxford 2015, 207–229.

Mitgutsch, Ingrid: „International Criminal Law before Domestic Courts" – Tagungsbericht, Journal für Strafrecht 2022, 54–57.

Mitri-Plingen, Yvonne: Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, Baden-Baden 2020.

Moldenhauer, Gerwin: Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus der Perspektive der Strafjustiz, in: Kärgel, Jana (Hrsg.), „Sie haben keinen Plan B". Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention, Bonn 2017, 78–96.

Neumann, Laura Katharina Sophia: Kriegsverbrechen im IStGH-Statut und die neue Realität–Erfassung bewaffneter Konflikte mit nicht-staatlichen transnationalen Akteuren wie dem Islamischen Staat?, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2016, 998–1020.

Nill-Theobald, Christiane: „Defences" bei Kriegsverbrechen am Beispiel Deutschlands und der USA, Freiburg i. Br. 1998.

Nuzban, Yulia: „For Private or Personal Use": The Meaning of the Special Intent Requirement in the War Crime of Pillage under the Rome Statute of the International Criminal Court, International Review of the Red Cross 102 (2020), 1249–1272.

O'Connell, Mary Ellen: Historical Development and Legal Basis, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl., Oxford 2021, 10–49.

Oeter, Stefan: Völkerstrafgesetzbuch und humanitäres Völkerrecht, in: Jeßberger, Florian/Epik, Aziz (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf, Baden-Baden 2023, 123–147.

O'Keefe, Roger: The Protection of Cultural Property in Armed Conflict, Cambridge 2006.

ders.: Protection of Cultural Property, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl., Oxford 2021, 475–515.

Ögren, Kenneth: Humanitarian Law in the Articles of War Decreed in 1621 by King Gustavus II Adolphus of Sweden, International Review of the Red Cross 36 (1996), 438–442.

Pabian, Emilia: Prolonged Occupation and Exploitation of Natural Resources: A Focus on Natural Gas off the Coast of Northern Cyprus, Journal of International Humanitarian Legal Studies 12 (2021), 71–110.

Paul, Carsten: Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung – Alltagsleben, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 22.3.2018 – StB 32/17, Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht 2018, 198–203.

ders.: Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (hier: IS) – Abgrenzung zu bloßen alltäglichen Verrichtungen einer Frau im Zusammenleben mit ihrem Ehemann nach islamischem Recht, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 28.6.2018 – StB 11/18, Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht 2019, 39–40.

Penner, James: The Idea of Property in Law, Oxford 1997.

Phillipson, Coleman: The International Law and Custom of Ancient Greece and Rome, Vol. 1, London 1911.

Pictet, Jean: Geneva Convention I, For the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick of Armed Forces in the Field, Genf 1952.

ders.: Geneva Convention IV, Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, Genf 1958.

ders.: Geneva Convention II, For the Amelioration of the Condition of Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armes Forces at Sea, Genf 1960.

ders.: Geneva Convention III, Relative to the Treatment of Prisoners of War, Genf 1960.

Popp, Peter: Kommentar zum Militärstrafgesetz, Besonderer Teil, St. Gallen 1992.

Preußischer Großer Generalstab (Hrsg.): Kriegsgebrauch im Landkriege, Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, Heft 31, Berlin 1902.

Priemel, Kim Christian: Mehr Exempel als Modell: Die Nürnberger Prozesse gegen deutsche Industrielle und die Ursprünge des Wirtschaftsvölkerstrafrechts, in: Jeßberger, Florian/Kaleck, Wolfgang/Singelnstein, Tobias (Hrsg.), Wirtschaftsvölkerstrafrecht, Baden-Baden 2015, 25–60.

Raube, Svenja: Das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Zu den jüngsten Arbeiten am Bau für deutsche Weltrechtspflege, KriPoZ 2024, 278–297.

Radics, Olivia/Bruch, Carl: The Law of Pillage, Conflict Resources, and *Jus Post Bellum*, in: Stahn, Carsten/Iverson, Jens/Easterday, Jennifer (Hrsg.), Environmental Protection and Transitions from Conflict to Peace: Clarifying Norms, Principles, and Practices, Oxford 2017, 143–168.

Ragazzi, Franceso/Walmsley, Josh: The Return of Foreign Fighters to EU Soil, European Parliamentary Research Service (2018), abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/621811/EPRS_STU(2018)621811_EN.pdf.

Rigotti, Carlota/Zomignani Barboza, Júlia: Unfolding the Case of Returnees: How the European Union and its Member States are Addressing the Return of Foreign Fighters and Their Families, International Review of the Red Cross 103 (2021), 681–703.

Ritscher, Christian: „Foreign Fighters" und Kriegsvölkerstrafrecht, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2016, 807–808.

ders.: Aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2018, 543–545.

ders.: Aktuelle Entwicklung in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 599–601.

Roberts, Adam: What Is a Military Occupation?, British Yearbook of International Law 55 (1985), 249–305.

ders.: Prolonged Military Occupation: The Israeli-Occupied Territories Since 1967, American Journal of International Law 84 (1990), 44–103.

ders.: The End of Occupation: Iraq 2004, The International and Comparative Law Quarterly 54 (2005), 27–48.

Roßkopf, Ulrich: Die innere Tatseite des Völkerrechtsverbrechens, Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 30 IStGH-Statut, Berlin 2007.

Rousseau, Jean-Jacques: Der Gesellschaftsvertrag (1762), deutsche Übersetzung von Denhardt/Bahner 1977, Leipzig 1981.

Safferling, Christoph/Petrossian, Gurgen: Kriegsverbrecher unter den Flüchtlingen – Der Umgang der deutschen Justiz mit verdeckt nach Deutschland einreisenden Völkerrechtsverbrechern, Juristische Arbeitsblätter 2019, 401–406.

Saland, Per: International Criminal Law Principles, in: Lee, Roy S. (Hrsg.), The International Criminal Court, The Making of the Rome Statute, Den Haag u. a. 1999, 189–216.

Sandoz, Yves: Penal Aspects of International Humanitarian Law, in: Bassiouni, M. Cherif (Hrsg.), International Criminal Law – Volume I: Sources, Subjects and Contents, 3. Aufl., Leiden 2008, 293–321.

ders.: The History of the Grave Breaches Regime, Journal of International Criminal Justice 7 (2009), 657–682.

Sandoz, Yves/Swinarski, Christophe/Zimmermann, Bruno (Hrsg.): Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Genf 1987.

Satzger, Helmut: Das neue Völkerstrafgesetzbuch – eine kritische Würdigung, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2002, 125–132.

ders.: Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl., Baden-Baden 2022.

Saul, Ben: From Conflict to Complementarity: Reconciling International Counter-terrorism Law and International Humanitarian Law, International Review of the Red Cross 103 (2021), 157–202.

Sayatz, Nella: Kriegsverbrechen gegen Eigentum, in: Jeßberger, Florian/Epik, Aziz (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf, Baden-Baden 2023, 199–212.

Scaliotti, Massimo: Defences Before the International Criminal Court: Substantive Grounds for Excluding Criminal Responsibility, Part 1, International Criminal Law Review 1 (2001), 111–172.

Schabas, William A.: Al Mahdi Has Been Convicted of a Crime He Did Not Commit, Case Western Reserve Journal of International Law 49 (2017), 75–102.

Schätzel, Walter: Privateigentum, in: Strupp, Karl (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Band 2, Berlin 1925, 320–324.

Scheuß, Patrick: Zur Rechtfertigung von Straftaten im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2018, 23–54.

Schindler, Dietrich: Human Rights and Humanitarian Law, American University Law Review 31 (1982), 935–943.

Schmid, Evelyne: Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law, Cambridge 2015.

Schmid, Florian: Das Völkerstrafrecht als Herausforderung für das Gesetzlichkeitsprinzip? Untersuchungen zur Frage der Verletzung von Art. 103 Abs. 2 GG im Gewand der völkerstrafrechtsfreundlichen Auslegung, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2020, 349–363.

Schmitt, Michael (Hrsg.): Tallinn Manual on the International Law Applicable to Cyber Warfare, Cambridge 2013.

Scholz, Franz: Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, Berlin 1919.

Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hrsg.): Strafgesetzbuch, 30. Aufl., München 2019.

Schrijver, Nico: Sovereignty over Natural Resources: Balancing Rights and Duties, Cambridge u. a. 1997.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Enemy Property, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Two, Amsterdam u. a. 1995, 87–90.

Shue, Henry/Wippman, David: Limiting Attacks on Dual-Use Facilities Performing Indispensable Civilian Functions, Cornell International Law Journal 35 (2002), 559–579.

Sivakumaran, Sandesh: The Law of Non-International Armed Conflict, Oxford 2012.

Sliedregt, Elies van: The Criminal Responsibility of Individuals for Violations of International Humanitarian Law, Den Haag 2003.

Sprankling, John: The Emergence of International Property Law, North Carolina Law Review 90 (2012), 461–509.

Steinberg, Guido: Kalifat des Schreckens, IS und die Bedrohung durch den islamistischen Terror, München 2015.

Steinkamm, Armin: Pillage, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume Three, Amsterdam u. a. 1997, 1029–1030.

Stewart, James: Corporate War Crimes: Prosecuting the Pillage of Natural Ressources, New York 2011.

Strobel, Kathrin: Organized Crime and International Criminal Law: History, *lex lata* and Developments *de lege ferenda*, Leiden 2021.

Strupp, Karl: Das internationale Landkriegsrecht, Frankfurt a.M. 1914.

Studzinsky, Silke/Kather, Alexandra Lily: Will Universal Jurisdiction Advance Accountability for Sexualized and Gender-based Crimes? A View from Within on Progress and Challenges in Germany, German Law Journal 22 (2021), 894–913.

Trapp, Jana: Nur Kochen für Gotteskrieger?, Interview mit Prof. Dr. Christoph Safferling (2022), abrufbar unter https://www.fau.de/2022/11/news/wissenschaft/nur-kochen-fuer-gotteskrieger/.

Thompson, Janna: War and the Protection of Property, in: Primoratz, Igor (Hrsg.), Civilian Immunity in War, New York 2007, 239–256.

Tiemann, Frank: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Völkerstrafgesetzbuch, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2019, 553–566.

Toman, Jiri: Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, London 1996.

Torres Mendoza, Frank: Die strafrechtliche Verantwortung von Geschäftsführern für Menschenrechtsverletzungen nach dem Römischen Statut, Baden-Baden 2021.

Triffterer, Otto/Ambos, Kai (Hrsg.): The Rome Statute of the International Criminal Court, 3. Aufl., München 2016.

Vattel, Emer de: The Law of Nations, or, Principles of the Law of Nature, Applied to the Conduct and Affairs of Nations and Sovereigns, A New Edition, London 1797.

Van Engeland, Anicée: Protection of Public Property, in: Clapham, Andrew/Gaeta, Paola/Sassòli, Marco (Hrsg.), The 1949 Geneva Conventions, Oxford 2015, 1535–1550.

Van Poecke, Thomas/Cuyckens, Hanne: The Qualification of the Activities of (Returned) Foreign Fighters under National Criminal Law, in: Capone, Francesca/Mignot-Mahdavi, Rebecca/Paulussen, Christophe (Hrsg.), Returning Foreign Fighters: Responses, Challenges and Ways Forward, Den Haag 2023, 143–173.

Van Schaack, Beth: Imagining Justice for Syria, Oxford 2020.

Venzke, Ingo: Contributions, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Band 2, Oxford 2012.

Verri, Pietro: Dictionary of the International Law of Armed Conflict, Genf 1992.

Vesper-Gräske, Marlen: Zur Hierarchie der Völkerrechtsverbrechen nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Baden-Baden 2016.

Vest, Hans/Lindenmann, Jürg/Wehrenberg, Stefan/Ziegler, Andreas (Hrsg.): Die völkerstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB: Kommentar, Zürich/St. Gallen 2014.

Vlasic, Mark/Turku, Helga: Protecting Cultural Heritage as a Means for International Peace, Security and Stability: The Case of ISIS, Syria and Iraq, Vanderbilt Journal of Transnational Law 49 (2016), 1371–1416.

Vogel, Joachim: Kunstraub und internationales Strafrecht, JuristenZeitung 2010, 1143–1150.

Vormbaum, Moritz: Bezug einer vom „Islamischen Staat" zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JuristenZeitung 2020, 1007–1011.

Weigend, Thomas: Notwehr im Völkerstrafrecht, in: Sieber, Ulrich/Dannecker, Gerhard/Kindhäuser, Urs/Vogel, Joachim/Walter, Tonio (Hrsg.), Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, Köln/München 2008, 1439–1451.

Weinke, Annette: Die Nürnberger Prozesse, 2. Aufl., München 2006.

Weißer, Bettina: Die Entwicklung des deutschen Terrorismusstrafrechts – Expansionen und notwendige Eingrenzungen, Rechtswissenschaft 2019, 453.

dies.: Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit sog. „IS-Heimkehrerinnen", Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17; BGH, Beschl. v. 28.6.2018 – StB 11/18, Zeitschrift für das Juristische Studium 2019, 148–156.

Werle, Gerhard: Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1997, 808–829.

ders.: Völkerstrafrecht und geltendes deutsches Strafrecht, JuristenZeitung 2000, 755–760.

ders.: Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts: Zum Arbeitsentwurf eines Völkerstrafgesetzbuchs, JuristenZeitung 2001, 885–895.

ders.: Von der Ablehnung zur Mitgestaltung: Deutschland und das Völkerstrafrecht, in: Dupuy, Pierre-Marie/Fassbender, Bardo/Shaw, Malcolm N./Sommermann, Karl-Peter (Hrsg.), Völkerrecht als Wertordnung, Festschrift für Christian Tomuschat, Kehl 2006, 655–669.

ders.: Völkerstrafrecht und deutsches Völkerstrafgesetzbuch, JuristenZeitung 2012, 373–380.

Werle, Gerhard/Epik, Aziz: Anmerkung zu BGH, Urteil v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17, JuristenZeitung 2018, 261–264.

Werle, Gerhard/Jeßberger, Florian: Das Völkerstrafgesetzbuch, JuristenZeitung 2002, 725–734.

dies.: Völkerstrafrecht, 5. Aufl., Tübingen 2020.

Werle, Gerhard/Nerlich, Volker: Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2002, 124–134.

Werle, Gerhard/Sayatz, Nella: Funktionelle Immunität und Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, JuristenZeitung 2024, 669–673.

Werle, Gerhard/Vormbaum, Moritz: Völkerstrafverfahren in Deutschland, JuristenZeitung 2017, 12–18.

Weyembergh, Anne/Cocq, Céline: Belgium, in: Roach, Kent (Hrsg.), Comparative Counter-Terrorism Law, Cambridge 2015, 234–268.

Wilkitzki, Peter: Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht (Bundesrepublik Deutschland), Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1987, 455–478.

Wilt, Harmen van der: War Crimes and the Requirement of a Nexus with an Armed Conflict, Journal of International Criminal Justice 10 (2012), 1113–1128.

Ziegler, Karl-Heinz: Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl., München 2007.

Zimmermann, Andreas: Auf dem Weg zu einem deutschen Völkerstrafgesetzbuch: Entstehung, völkerrechtlicher Rahmen und wesentliche Inhalte, Zeitschrift für Rechtspolitik 2002, 97–102.

ders.: Internationaler Strafgerichtshof am Scheideweg, JuristenZeitung 2022, 261–266.

Zimmermann, Till: Gilt das StGB auch im Krieg?: Zum Verhältnis der §§ 8-12 VStGB zum Besonderen Teil des StGB, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2010, 507–524.

ders.: Das Crime/War-Dilemma, Die Abgrenzung von Terrorimus und Kriegsverbrechen als (völker-)strafrechtliche Herausforderung, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2022, 195–209.

Zorn, Klaus: Die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (ZBKV), Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2017, 762–765.

Stichwortverzeichnis

Absicht 191 ff., 201 ff., 251 f., *siehe auch* Zueignungsabsicht
Achtung des Privateigentums 16, 21, 25, 35, 66, 82, 127
Ad-hoc-Tribunale 39 ff., *siehe auch* Ruanda-Strafgerichtshof, *siehe auch* Jugoslawien-Strafgerichtshof
Administration 153, 182
Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 15
alliierte (Militär-)Gerichte 38 ff., *siehe auch* Nürnberger Nachfolgeprozesse
alltägliche Tätigkeiten 263, 287, 298
Alltagsleben 261, *siehe auch* alltägliche Tätigkeiten
Aneignung 176, 179 ff., 242 ff., 288
Anforderungen an die innere Tatseite 197
Angriff auf besonders geschützte Objekte 159, 164, 207
Angriff auf zivile Objekte 45, 72, 153, 161
Anwendungsbereich 26, 111, 121, 159 ff., 167, 178, 206, 241, 277, 278
Anwendungspraxis 6, 270
– IStGH-Statut 45 ff.
– Völkerstrafgesetzbuch 254 ff., 288
Ausmaß der Tat 171 ff., 189
Ausschlussfunktion des Eigentums 66 ff.

Bagatellfälle 235
Beihilfe 261, 267, 273, 291
Besatzung 77, 122, 127 ff., 153
Beschädigung 151, 170, 241
Beschlagnahme 176, 179 ff., 246
Beschlagnahmerechte 28, 100
Brandschatzungen 14
Brandstiftung 45, 223
Brüsseler Deklaration 18 f., 22 ff., 106
Bundesgerichtshof 235 ff., 255, 259 ff., 272
Bundesrepublik Deutschland 6, 117, 220, 254, 285

Charta der Vereinten Nationen 58
control test 115

Darfur (Sudan) 48
Daten 56
Deutsches Militärstrafgesetzbuch 21
Diebstahl 39, 128, 174, 203, 242, 250
Distanzangriff 160 ff., 176, 234, 241
dolus eventualis 199, 253
dual-use objects 74

Eigentum
– Begriff 53 ff.
– Dereliktion 118
– der Gemeinden 106
– feindlich 109
– gegnerisch 109
– öffentlich 18, 22, 100 ff., 129
– privat 16, 21, 100 ff., 127
– Recht auf 60, 62
Eigentumsvermutung 102
Erheblichkeitsschwelle 171 ff., 190, 235 ff., 270, 289
Ermittlungsverfahren 254, 270
– Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaften der Länder 275
– Einstellungen 275
Europäische Menschenrechtskonvention 61
Exklusionsklausel 278

Festigung des Gebietsanspruches 1, 228, 246, 286, 292
foreign fighters 255, 276, 282

Frauen 7, 259, 295, 298
funktionaler Zusammenhang 226

Gebiet
– eigenes 177
Gebrauchsfähigkeit 170
Generalbundesanwalt 254, 255, 260, 266, 268, 270 ff.
Generalstaatsanwaltschaften der Länder 275
Genfer Abkommen 26 ff., 56, 100 ff., 175
– gemeinsamer Art. 3 26, 30
– Genfer Abkommen I 27, 111, 119
– Genfer Abkommen II 27, 111, 119
– Genfer Abkommen III 27, 120
– Genfer Abkommen IV 27, 68, 70, 109, 118, 124
– schwere Verletzungen 27, 40 f., 45, 82, 111, 120
Gesetzesbegründung 222, 230, 233, 250, 277
Gewahrsam 86, 102, 179
– Bruch 174, 191 ff.
– Verlust 249
Gut/Güter 53

Haager Landkriegsordnung 24 ff., 31, 56, 66, 106, 122, 175
Haftbeschwerdeentscheidung 262
Haftprüfungsentscheidung 262, 263
Hanseatisches Oberlandesgericht 273
Haushaltsführung 264
Hehlerei 175
Herrschaftsgebiet 259 ff., 263, 268, 271 f., 285
Hotelzimmer 237

immaterielle Güter 56
Inbesitznahme 7, 72, 243, 268, 286, 290 ff.
individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit 86, 91, 94, 105, 140
internationale Gemeinschaft 11, 81, 89, 98, 171
Internationaler Gerichtshof 59, 128
Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg 32 ff., 86, 211
Internationaler Strafgerichtshof 4, 45 ff., 83, 85, 116, 157 ff., 215
internationale Unrechtsdimension 11, 80, 81, 244, 281, 290
internierte Zivilpersonen 28, 70, 121
Irrtümer 143, 154
Islamischer Staat 2, 243 ff., 271 ff., 284
IS-Rückkehrerinnen 6, 81, 175, 228, 236, 243, 259, 271 ff.

Jugoslawien-Strafgerichtshof 39 ff., 82, 84, 116, 124, 149 ff., 172, 185 ff., 197 f., 212 ff.
juristische Personen 115, 118

Kampfführungsdelikte *siehe* Kriegsverbrechen
Kettenaneignung 176, 289
Kollateralschaden 151 ff., 163
Kollektivbestrafung 204
Kombattanten 118
Konfliktpartei
– eigene 111
– gegnerische 109, 151, 228, 229
Konkurrenzen 160, 165, 241, 252
Kontrolle, tatsächliche 155, 163, 179, 233
Kontrollratsgesetz Nr. 10 34, 38, 135, 212
Kriegsbeute 20, 271, *siehe auch* Kriegsbeuterecht
Kriegsbeuterecht 14 ff., 19 f., 126
Kriegsgefangene 26, 71, 119, 232
Kriegsverbrechen 11, 221, 278
– gegen Eigentum 158 ff., 219, 225 ff.
– gegen Kulturgüter 208
– gegen sonstige Rechte 205
– Kampfführungsdelikte 151, 161, 168 f., 206, 225
Kriegswaffenkontrollgesetz 259, 272
Kulturgüter 208, 214, 225

Landfriedensbruch 249
laufende Kampfhandlungen 78, 121 ff., 149 ff.
lebensnotwendige Objekte 29, 30, 73, 93
Lieber Code 18, 19 f., 22, 139
looting siehe Plünderung
Lord's Resistance Army 48

medizinische Einrichtungen 112
medizinische Versorgungseinheiten 27

Mehrfachaneignung 243 ff., 289, *siehe auch* Kettenaneignung
Menschenrechte 58, 88, 215, *siehe auch* Eigentum: Recht auf
– Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 58, 60
– Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 59
– Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 59
– Recht auf Bildung 89
– Recht auf Nahrung 67
– Recht auf Zugang zu ausreichender Nahrung 88
– *responsibility to protect* 80
Militärische Erforderlichkeit *siehe* Militärische Notwendigkeit
Militärische Notwendigkeit 94, 138 ff., 193, 234
militärische Objekte 149, 151, 163
military necessity *siehe* Militärische Notwendigkeit
Mitgliedschaft in einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung 253, 260, 265, 268, 281, 297

natürliche Ressourcen 2 f., 103, 131, 175, 194
nichtinternationaler bewaffneter Konflikt 30 f., 43, 51, 108, 110, 115 f., 136, 167 ff., 176 ff., 203
nichtstaatliche Akteure 103, 136, 183, 195, 247, 280, 283 ff., 295
Nießbrauch 23, 32, 130 ff.
Notwehr 57, 89 ff.
Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess 154 *siehe* Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg
Nürnberger Nachfolgeprozesse 2, 34 ff., 71, 112, 143, 188, 211, 302
– *Flick* 3, 37, 67, 211
– *Geiselmord* 38, 123, 145
– *Geiselmordprozess* 154
– *IG Farben* 3, 36, 56, 66, 135, 184, 212
– *Krupp* 3, 34, 71, 87, 188
– OKW 38
Nutzungsfunktion des Eigentums 68 ff.

Oberlandesgericht Celle 274
Oberlandesgericht Düsseldorf 237, 245, 253, 272 ff.
Oberlandesgericht Frankfurt 273
Oberlandesgericht München 272, 273
Oberlandesgericht Stuttgart 272
Österreich 225
Ostkongo 1, 46, 51
overall control 114, 124

Palästina 50
Paradigmenwechsel 298
Perpetuierung der Unrechtslage 175
pillage siehe Plünderung
plunder siehe Plünderung
Plünderung 35, 43, 44, 183 ff., 202, 207, 248 ff.
– Begriff 183
– Gewaltmoment 186, 251
Prisenrecht 126
prolonged occupations 132 ff.

Rechtsfolgen 96
Requisitionen 20 f.
Röchling, Hermann 38
Rousseau-Portalis-Doktrin 21
Ruanda-Strafgerichtshof 30, 43
Rückholaktionen 299

Sachbeschädigung 240
Sache 57, 91, 228
Schweiz 225
Scorched-earth-Politik 2, 38, 154 f.
Seekriegsrecht 23, 26, 110, 126
Siedlungsbau 50
Sondergerichtshof für Sierra Leone 44, 86, 108, 182, 185
Souveränität 81, 103, 109
spoliation siehe Plünderung
Staatsangehörigkeit 114 f., 229 f.
Statut des Internationalen Strafgerichtshofs 45, 54, 91
Straffreistellungsgrund 90 ff., 141 ff.
Strafgesetzbuch 223, 240 ff., 249, 277, 289
Strafprozessordnung 223, 246 f.
Strafrahmen 96, 236
Strafverfolgung
– kumulative 259, 279

Strafwürdigkeit 83 ff.
Strafzumessung 97, 238, 245, 289
Strafzumessungsregel 249 f.
Strukturermittlungsverfahren 255
Syrien 2, 117, 255, 274, 276, 299

Terrorismus 86, 146, 278, 282
Terrorismusstraftaten 257, 258, 259 ff., 270, 277
Terrororganisation 255, 276 ff., 280
two-box-approach 12, 169, 222

Ukraine 50
Unrechtsgehalt 244, *siehe auch* internationale Unrechtsdimension
Unterstützung einer terroristischen Vereinigung 261, 265

Verbrechen gegen die Menschlichkeit 33 f., 46 ff., 210 ff., 269 ff.
– Verfolgung 46, 210 ff.
– Versklavung 264
Verbrechenselemente 141, 189, 191, 192
Verfolgung *siehe* Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Verfolgungsstrategie 267
Vermögen 54
Verschränkung von Terrorismus- und Völkerstrafrecht 277 ff., 286 ff.
Vertragsstaatenkonferenz 163, 179
Verwüstung 1 f., 33 f., 38, 42
VN-Charta *siehe* Charta der Vereinten Nationen
Völkergewohnheitsrecht 23, 31, 54 ff., 82, 167 f., 183 ff., 193, 200, 225, 239 f.
Völkermord 221, 258, 270 f., 300
Völkerrechtswidrigkeit 153, 239 f.
Völkerstrafgesetzbuch 57, 96, 164, 169, 219 ff.
Vorsatz 143, 197 ff., 253

wantonly 40, 197 ff., 218, 253
Weltrechtsprinzip 258
Westjordanland 1, 50, 133, 146, *siehe auch* Palästina
Wiedergutmachung 78
Wohnhäuser 28, 217, *siehe auch* Wohnung
Wohnung 224, 229, 236 ff., 263, 271

Zentralafrikanische Republik 47
Zerstörung 151, 158 ff., 170 ff., 240
zivile Objekte 28, 77, 162 ff.
Zivilpersonen 114 f., 117 f., *siehe auch* internierte Zivilpersonen
Zueignungsabsicht 251, 289
Zusatzprotokoll I 28 f., 72 f., 155
Zusatzprotokoll II 30 f., 74, 168
Zweitaneignungen *siehe* Mehrfachaneignungen; Kettenaneignungen
zwingende Gebotenheit 234